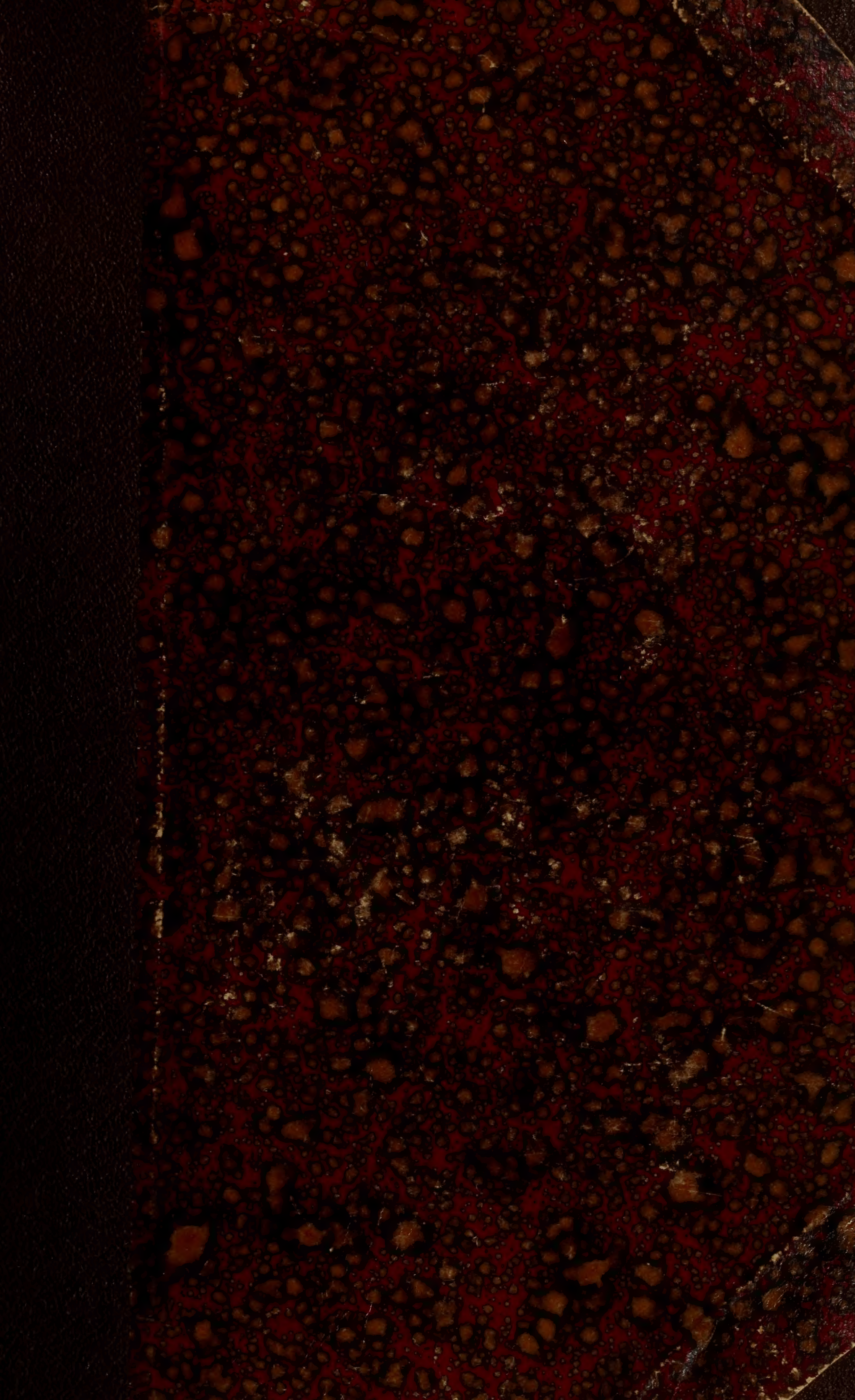
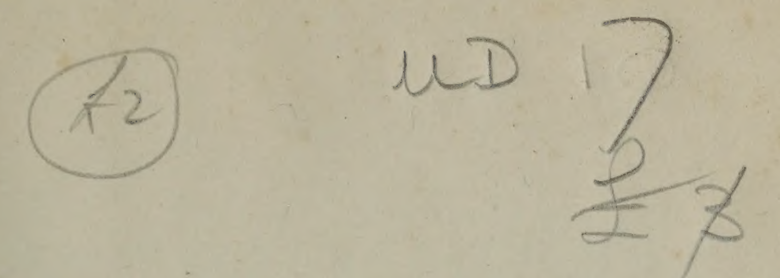
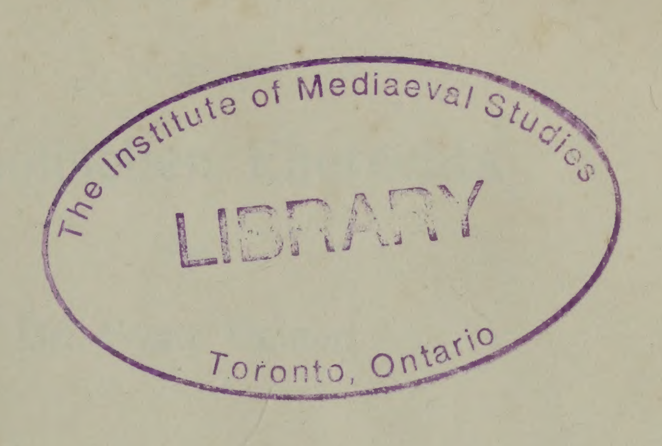
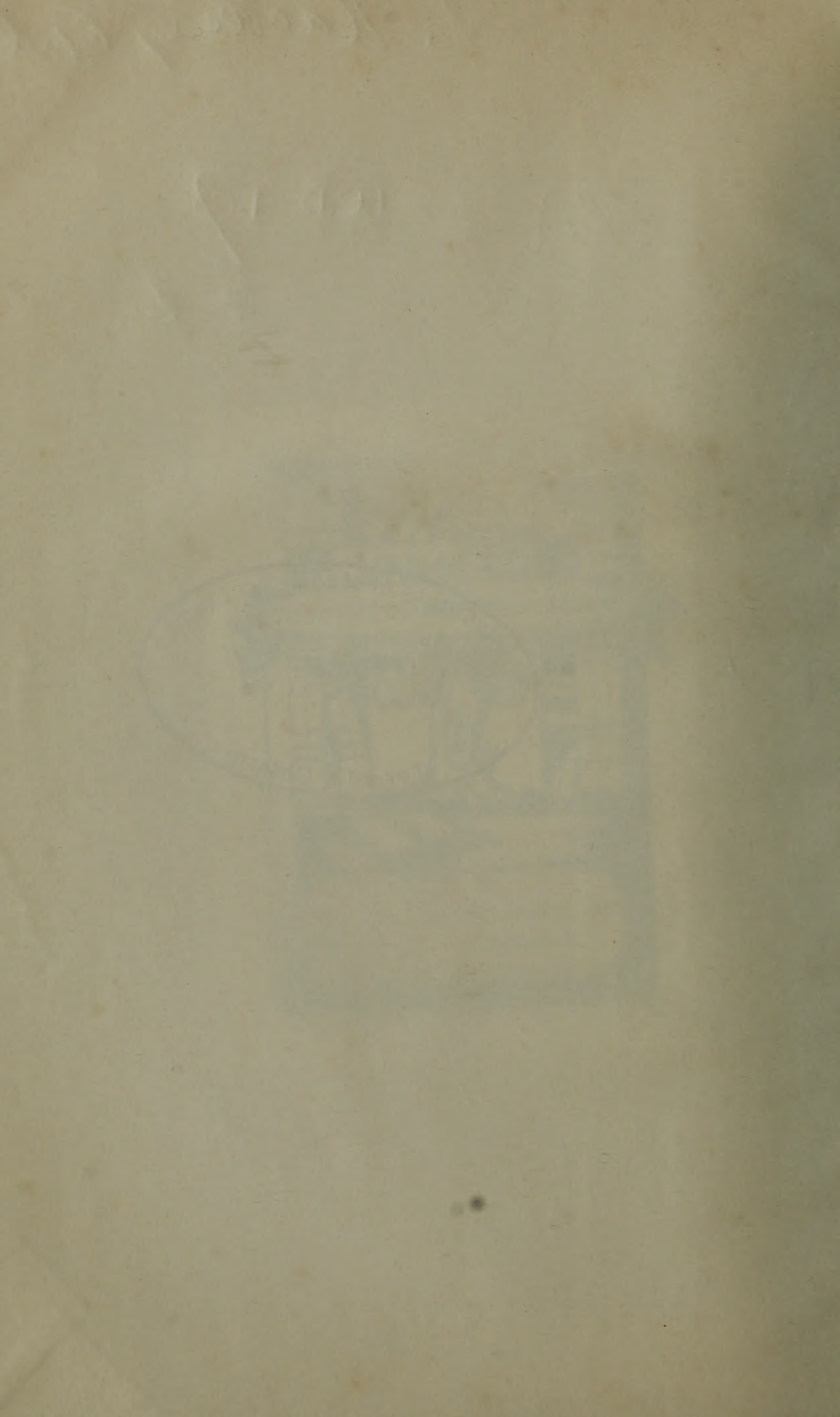








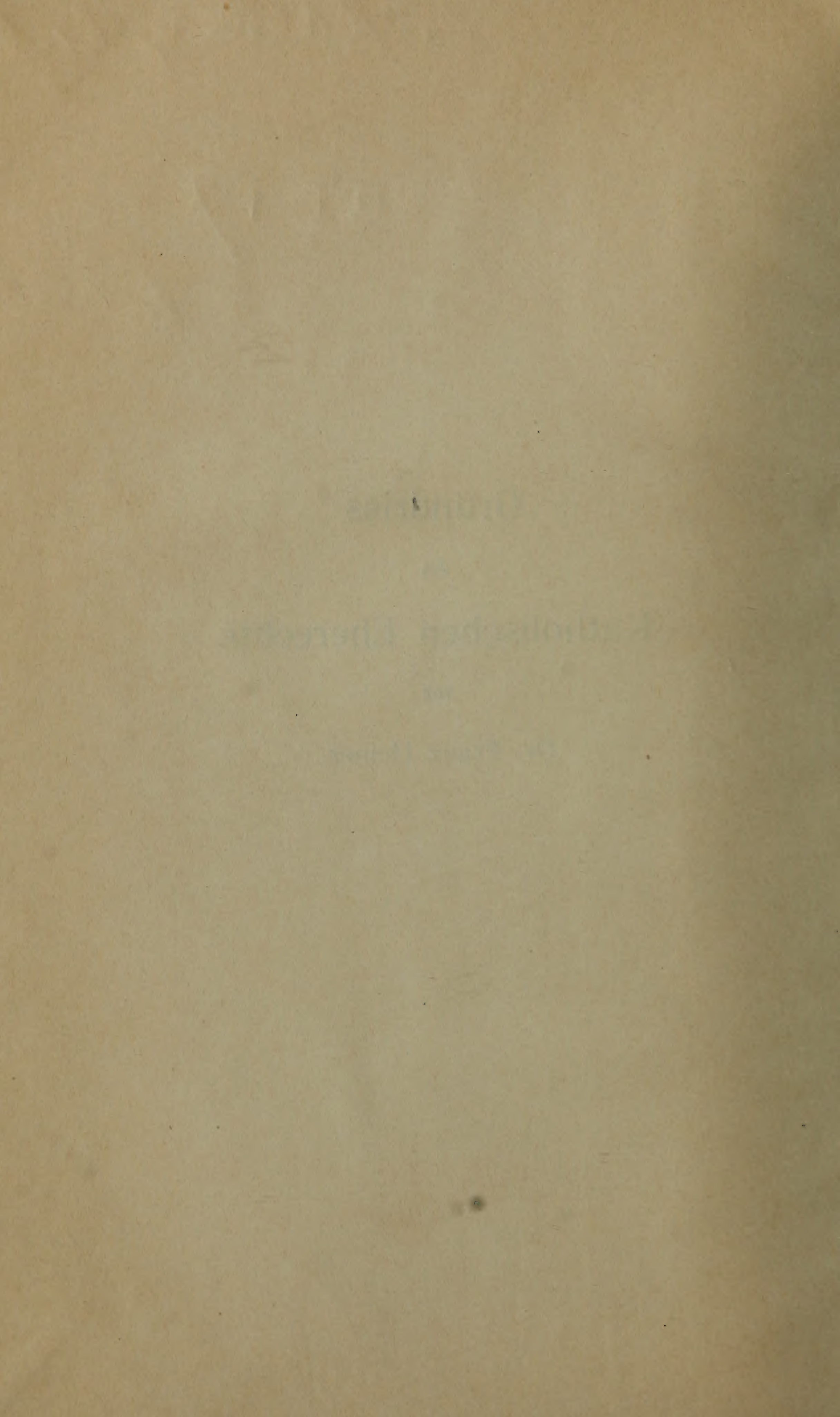
Grundriss

des

Katholischen Eherechts

von

Dr. Franz Heiner.



GRUNDRISS

DES

KATHOLISCHEN EHERECHTS

VON

DR. FRANZ HEINER

AUDITOR S. R. ROTAE, PÄPSTL. HAUSPRÄLAT UND APOST. PROTONOTAR,
WEIL. O. Ö. PROFESSOR DES KIRCHENRECHTS
AN DER THEOL. FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT FREIBURG I. BR.

MIT KIRCHLICHER APPROBATION.

SECHSTE VERBESSERTE UND VERMEHRTE AUFLAGE.

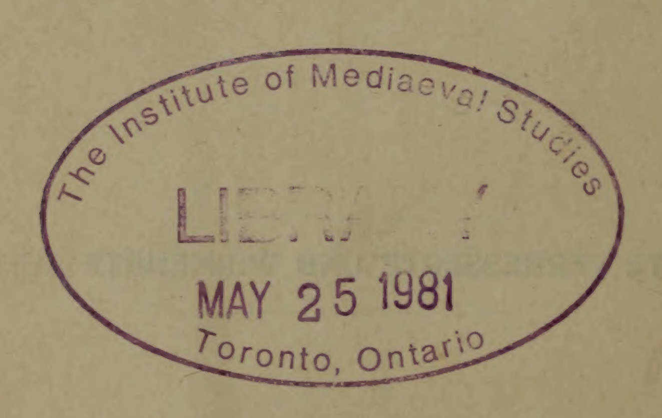
MÜNSTER i. W.
VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.
1910.

Imprimatur.

Monasterii, die 24. Octobris 1910.

F. de Hartmann
Vic. Eppi. Genlis.

No. 8817.



Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei, Münster i. Westf.

Vorwort zur dritten Auflage.

Aus dem Vorworte zur zweiten Auflage glaube ich auch für diese dritte die Erklärung hersetzen zu sollen: „daß ich weder eine Geschichte des Eherechts, noch eine rein theoretisch-wissenschaftliche Darstellung desselben bieten will, sondern ein wissenschaftlich-praktisches Lehrbuch für Studierende der Theologie und für den Seelsorgeklerus. Ich habe mich deshalb auch jetzt wieder auf die notwendigsten Belege beschränkt und inhaltlich nur das gegeben, was dem Kuratgeistlichen für seine Praxis zu wissen unentbehrlich ist. Es wäre mir leichter gewesen, den Text zu verdoppeln und die Literatur zu verdreifachen, als mir diese Beschränkung aufzuerlegen; aber es liegt dies außerhalb des Zweckes der H. Schöninghschen Kompendiensammlung, und ich hätte auch meinen meist mit Arbeiten überhäuften Konfratres durch einen unnötigen wissenschaftlichen Ballast keinen Dienst geleistet. Ich glaube jedoch, gestützt auf eine mehrjährige Praxis und auf neue Erfahrungen, die ich während meiner Lehrtätigkeit durch Hunderte, aus allen deutschen Diözesen an mich gestellte Anfragen und vorgelegte Zweifel gesammelt habe, behaupten zu dürfen, daß ich die Grenzen weder des Zuviel noch des Zuwenig überschritten habe. Wer Spezialstudien im Eherecht machen will, muß zu größeren kanonistischen Werken greifen." Ich habe auch jetzt nicht den mindesten Grund, diesen Standpunkt aufzugeben. . . .

Freiburg i. Br., Mai 1895.

Vorwort zur sechsten Auflage.

Was ich im Jahre 1895 zur dritten Auflage schrieb, daß ich den Grundsätzen, die ich in der ersten Auflage ausgesprochen, nichts hinzuzufügen habe, kann ich auch für die vorliegende sechste wiederholen.

Gegenwärtige Auflage ist eine vielfach verbesserte, da solches die zahlreichen gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre auf dem Gebiete des Kirchen-, speziell Eherechtes notwendig machte. Daß ich besonders das Dekret Ne temere überall, wo dies sich von selbst ergab,

zur Anwendung gebracht habe, brauche ich nicht zu versichern. Weil die bereits vor dem Erscheinen desselben geschlossenen Ehen bezüglich ihres rechtlichen Bestandes noch immer nach dem alten Rechte zu beurteilen sind, so war es notwendig, auch dieses weiter bei den betreffenden Materien zu berücksichtigen bezw. an gegebenen Orten vorauszuschicken. Auch hinsichtlich des Dispenswesens ist das gegenwärtige Recht bezw. die geltende Praxis dargestellt. Wenn die zahlreichen Veränderungen nicht immer so ausgiebig durchgeführt sind, wie ich selbst es gewünscht hätte, so war die kurze Zeit, die mir für die Durcharbeitung zu Gebote stand, allein daran schuld. Ich glaube indes, daß sich sowohl Seelsorgsgeistliche als auch geistliche Behörden an meinen ihnen dargebotenen Leitfaden halten können. Möge deshalb auch diese sechste Ausgabe viel Gutes zur Ehre Gottes und zum Besten unserer hl. Kirche stiften.

Rom, 1. August 1910.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

I.

Aufgabe des kirchlichen Eherechts.

1. Die Rechtswissenschaft hat es bei der Darstellung des kirchlichen Eherechts mit der geordneten Aufstellung und Erklärung jener in der Kirche rechtsgültigen Normen zu tun, welche das auf der Geschlechtsverschiedenheit beruhende und auf eine vollkommene Lebensgemeinschaft gerichtete Verhältnis zwischen Mann und Frau regeln[1]. Da es sich um kirchenrechtliche Normen handelt, welche dieses Verhältnis oder die Ehe zum Objekt ihrer gesetzlichen Regelung haben, so muß vor allem zunächst Begriff und Wesen der Ehe selbst und die Beziehung derselben zur Kirche und kirchlichen Gesetzgebung festgestellt werden. Das Recht ordnet aber im Unterschied zu dem rein inneren oder Gewissensgebiete zunächst Verhältnisse und Beziehungen nur im Bereiche des forum externum. Deshalb können die kirchlichen Rechtsbestimmungen hauptsächlich auch bloß die Bedingungen der äußeren Existenz der Ehe betreffen. Die kirchliche Rechtswissenschaft fragt deshalb: unter welchen Voraussetzungen kommt eine gültige Ehe nach den geltenden Rechtsnormen zustande; welche Personen können eine solche eingehen bezw. wann ist jemand daran rechtlich gehindert, sei es überhaupt oder bezüglich einer bestimmten Person? Der Bestand einer gültigen Ehe ist demnach bedingt durch die rechtliche Fähigkeit der Personen, d. i. durch das Vorhandensein gewisser Erfordernisse, die sich bei ihrem Mangel als Ehehindernisse darstellen. Hierbei ergibt sich von selbst die Frage, ob und wie diese gehoben werden können. Sind die betreffenden Personen rechtlich fähig zur Schließung der Ehe, so fragt die Rechtswissenschaft weiter, wie kommt der Abschluß der Ehe den kirchlichen Normen gemäß zustande? Wie kann ein solcher, falls die Ehe ungültig abgeschlossen, revalidiert werden? Der Eheschließung selbst pflegt aber noch das Versprechen oder Verlöbnis, eine solche herbeiführen zu wollen, vorauszugehen. Hieran schließt sich naturgemäß die Frage nach der Möglichkeit der Auflösung dieser beabsichtigten bezw. geschlossenen Ehegemeinschaft und der Art und Weise der Auflösung derselben. Somit besteht die wissenschaftliche Aufgabe des Eherechts darin, die in alle diese Beziehungen ein-

[1] Arndts, Jurist. Encyklopädie S. 26.

greifenden Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung in geordneter Weise anzugeben und zu erläutern. Das Eherecht hat danach zu handeln:

I. von dem Wesen der Ehe, der Ehegesetzgebung und der Jurisdiktion der Kirche in Ehesachen;
II. von dem Eheversprechen oder Eheverlöbnisse;
III. von den Ehehindernissen;
IV. von der Hebung der Ehehindernisse durch Dispensation;
V. von der Eheschließung;
VI. von der Revalidation einer ungültig geschlossenen Ehe;
VII. von der Ehescheidung und dem Eheprozeß.

2. Obgleich das Eherecht nur die juristische Seite der Ehe zu behandeln hat, so müssen die dogmatischen und moraltheologischen Grundsätze doch insofern Berücksichtigung finden, als sie das Fundament von Rechtssätzen bilden oder deren Entwicklung leiten.

3. Soll ferner die Darstellung von praktischem Werte sein, so muß sie nicht nur mit den Rechtssätzen als solchen, sondern auch mit dem Inhalt und der Anwendung der geltenden Rechtssätze bekannt machen. Deshalb ist das Hauptgewicht auf die gegenwärtige Praxis der Kirche zu legen, und zwar müssen, da ein Eherecht mit besonderer Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Verhältnisse dargestellt werden soll, auch jene Bestimmungen angeführt werden, welche speziell für diese kirchlichen Rechtsgebiete juristische Geltung und praktische Bedeutung haben.

4. Da endlich das Eherecht ein kirchliches, d. h. katholisches sein soll, so ist damit das Eherecht der akatholischen Religionsgesellschaften ausgeschlossen; das staatliche braucht aber nur insoweit berücksichtigt zu werden, als die diesbezüglichen Bestimmungen wegen ihrer bürgerlichen Folgen für die seelsorgerliche Tätigkeit unentbehrlich oder doch nützlich sind.

II.

Quellen und Literatur des kirchlichen Eherechts[2].

1. Die erste formelle Quelle für das älteste Eherecht bilden die Bücher des Alten und Neuen Testamentes und die Tradition, die besonders das ius divinum enthalten, sowie die Schriften der Väter und Kirchenschriftsteller und die Kanones und Dekrete der Synoden der ersten Jahrhunderte.

2. Abgesehen von wenigen älteren Versuchen, einige solche auf das Eherecht bezügliche Bestimmungen aus dem A. und N. Testament, den Schriften der Väter sowie aus Kanones und Dekretalen zusammenzustellen[3], haben zuerst Burchard von Worms im siebenten Buche „de incestu"

[2] Eine Übersicht der Gesamtquellen und Literatur siehe bei Schulte, Gesch. der Quellen und Lit. des kanon. Rechts. 3 Bde., 1875—1880. Scherer, Handb. d. K.-R. II. Bd. 1891 u. 1898. Sägmüller, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts, 2. Aufl. 1909, S. 522 ff.

seines Dekretes und Ivo von Chartres im achten gleichnamigen Buche (334 capit.) sowie Hinkmar von Reims Sammlungen eherechtlichen Stoffes veranstaltet. Die Hauptquelle für das ältere Eherecht bilden jedoch das Dekret Gratians, welches den diesbezüglichen Stoff im zweiten Teile von Causa 27—33 quaest. 2 incl. und von quaest. 4 Causa 33 bis zu Ende der Pars II behandelt, sowie die Beschlüsse des vierten Konzils vom Lateran (1215), während als erste systematische Arbeit die Summa de matrimonio Bernhards von Pavia[4] und die gleichnamige Schrift Tancreds[5] betrachtet werden kann.

3. An das Dekret Gratians schließt sich als die hauptsächlichste Quelle des Eherechts das vierte Buch der Dekretalensammlung Gregors IX., des Liber sextus (drei Titel) und der Klementinen (ein Titel).

4. Das neuere Eherecht beruht vielfach auf den Beschlüssen des Konzils von Trient, welche in den canones et decreta der sess. XXIV, doctrina de sacramento matrimonii, samt den 12 canones und den 10 capita des decretum de reformatione matrimonii niedergelegt sind[6]; sowie

5. auf den späteren Konstitutionen der Päpste, die sich teils auf die gemischten Ehen beziehen, wie die Bulle Benedicts XIV. Matrimonia vom 4. Nov. 1741, Pius' VIII. Litteris alterno vom 25. März 1830[7], teils den Eheprozeß zum Gegenstande haben, wie die Bulle Dei miseratione Benedicts XIV. vom 3. Nov. 1741[8], teils das Verhältnis der Kirche zum Staate in Ehesachen erörtern, wie die Bulle Pius' VI. Auctorem fidei vom 28. Aug. 1794 und Leos' XIII. Enzyklika Arcanum divinae vom 10. Febr. 1880, teils die Verlöbnis- und Eheschließungsform ordnen, wie das Dekret Pius' X. vom 2. Aug. 1907.

6. Für die praktische Behandlung des eherechtlichen Stoffes sind besonders zu beachten die früheren Entscheidungen der Congregatio Conc. Trid. interpr., deren diesbezügliche allgemeine oder generelle Deklarationen oder Dekrete authentische Kraft besitzen[9], sowie die Entscheidungen des heiligen Offiziums, der römischen Rota, der alten Datarie und Pönitentiarie, der Congr. de Prop. Fide und der neuen Congr. Sacramentorum.[10]

7. Als Quelle des neuesten Kirchenrechts kann auch die vom Kardinal Rauscher ausgearbeitete „Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii Austriaci quoad causas matrimoniales“ gelten, welche zwar keinen all-

---

[3] Kunstmann, Arch. f. k. K.-R. VI, 3 ff.; Freisen, Gesch. des kan. Eherechts, 1888. S. 2. Neue Ausgabe 1892.

[4] Summa decretalium, ed. Laspeyres. 1861. p. 287 sqq.

[5] Ausg. v. Wunderlich 1841.

[6] Concilium Tridentinum, ed. Richter-Schulte. 1853.

[7] Schulte, Eherecht S. 256 ff. [8] Schulte a. a. O. S. 465 ff.

[9] Thesaurus resolutionum S. Congr. Conc. 1718 ff.; Auszüge daraus in der Richter-Schulteschen Ausgabe des Tridentinums, Lips. 1853, wo auch die eherechtlichen Konstitutionen der Päpste abgedruckt sind. Pallottini, Collectio omnium conclusionum et resolut. S. Conc. Trid. Interpr., Romae 1886, tom. XII. Neuere Entscheidungen und Dekrete sind den Acta S. Sedis, dem Archiv f. kath. Kirchenrecht und der Analecta ecclesiastica entnommen.

[10] Die Dekrete und Entsch. aller gegenwärtigen päpstl. Behörden werden heute in den offiziellen Acta Apost. Sedis veröffentlicht.

gemein gesetzlichen Charakter an sich trägt, deren Übereinstimmung jedoch mit dem jus ecclesiasticum commune, mit den Kanones und päpstlichen Konstitutionen offiziell konstatiert ist, so daß ihr überall in zweifelhaften Fällen tuta conscientia gefolgt werden darf[11].

8. Von den älteren Bearbeitern des Eherechts sind besonders als heilige Schriftsteller zu nennen:

der hl. Augustin: Deo bono conjugali; De nuptiis et concupiscentia;

Thomas von Aquin: Summa theol. P. III. Suppl. qu. 41 sqq.;

Bonaventura: Kommentar zum 4. Buche der Sentenzen;

Alphons von Liguori: Homo Apostolicus. Tract. XVIII. de sacram. matrimonii.

9. Unter den übrigen Schriftstellern nimmt den ersten Rang ein: Sanchez, De sancto matrimonii sacramento, l. X, Ludg. 1590 und öfters. Großes Ansehen Besitzen: Basilius Pontius, De sacramento Matrimonii Tractatus, Lugduni 1640; Joan. Clericatus, Decisiones sacramentales theologicae canonicae et legales, Anconae 1740; Corradus, Praxis dispens. apost. Col. 1678 f. Auch bieten die Kommentare zu den Dekretalen sowie die größeren systematischen Werke des kanon. Rechtes mehr oder weniger eingehende Bearbeitungen des eherechtl. Stoffes.

10. In der neuesten Zeit ist das Eherecht, abgesehen von den in den Hand- und Lehrbüchern und Grundrissen des Kirchenrechts und der Moraltheologie enthaltenen eherechtlichen Traktaten, vielfach besonders behandelt worden[12]. Erwähnenswert sind für das katholische Eherecht:

Allègre: Impedimentorum matrimonii synopsis. Paris 1885;

Bangen: Instructio practica de Sponsalibus et Matrimonio, Monast. 1858 bis 1860;

Binder: Praktisches Handbuch des kath. Eherechts; neu herausgegeben von Scheicher. 4. Aufl. Freiburg 1891;

Carrière: Praelectiones theol. de matrim. Paris. 2 tom. 1837;

Desmet: De sponsalibus et matrimonio. Brugis 1909.

Esmein: Le mariage en droit canonique. Tom. I et II. Paris 1891;

Feije: De impedimentis et dispensationibus. 4 ed. Lovanii 1893;

Freisen: Geschichte des kanon. Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur. Tübingen 1888; neue Ausg. Paderborn 1892;

Gasparri: Tractatus can. de Matrimonio. tom. 2. Paris 1891;

Haringer: Das hl. Sakrament der Ehe. Regensburg 1844;

Joder: Formulaire matrimonial. 3. ed. Paris 1891;

Knopp: Vollständiges kath. Eherecht. 4. Aufl. Regensburg 1873.

Kreuzer: Kath. Eherecht. Tübingen 1869.

Kutschker: Das Eherecht der kath. Kirche nach seiner Theorie und Praxis. Wien 1856. 1857. 5 Bde.;

Laurin: Introductio in Jus matrimoniale ecclesiasticum. Vind. 1895;

Leitner: Lehrbuch des kath. Eherechts. Paderborn 1902.

Martin: De matrimonio et potestate ipsum dirimendi ecclesiae soli excl. propria. Lugd. et Paris. 2 tom. 1841;

---

[11] Laemmer, Institutionen des kath. Kirchenrechts 2. Aufl. S. 478 u. Anm. 7 S. 478 f.

[12] Andere Werke sowie einzelne wichtigere Spezialabhandlungen werden in den Noten angeführt.

Moy: Das Eherecht der Christen in der morgenländ. und abendl. Kirche bis zur Zeit Karls d. Gr. Regensburg 1832;

Perrone: De matrimonio christiano libri tres. Rom. 1858. Leod. 1862;

Rive: Die Ehe in dogm., moral. und sozialer Beziehung. Regensburg 1876;

Roskovány: De matrimonio in eccl. cath. Vind. 1837—1878. 3. tom. und Matrimonium in eccl. cath. potestati ecclesiast. subjectum 1870. 2. tom.;

Rosset: De sacramento matrimonii tractatus dogmaticus, moralis canonicus, liturgicus et judiciarius. 6 tom. Monstrolii 1895—96;

Schnitzer: Kath. Eherecht. Freiburg 1898. (5. Aufl. v. Weber, Die kanon. Ehehindernisse);

Scheurl, v.: Das gemeinsame deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875. Erlangen 1882.

Schulte: Handbuch des kath. Eherechts, Giessen 1855;

Stapf: Vollst. Pastoralunterricht über die Ehe usw. 7. Auflage. Frankf.; bearbeitet von Riffel. 1847;

Uhrig: System des Eherechts. Dillingen 1854;

Van der Burg: Tractatus de matr., 3 ed. 1908.

Vogt: Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den kgl. preuß. Staaten. Breslau 1856;

Vogt, Jos.: Das kirchliche Eherecht. 3. Aufl., Cöln 1910;

Weber: Katechismus des kath. Eherechts. 4. Aufl.; besorgt von Elser. Augsburg 1894;

Wernz: Jus matrimoniale eccles. cath. (t. IV. des Jus decretal.). Romae 1904.

Außerdem bilden auch die kirchenrechtl. Zeitschriften, besonders die „Analecta Juris Pontificii", die „Acta S. Sedis", das „Archiv für katholisches Kirchenrecht", der „Nuntius Romanus", „Le canoniste contemporain" usw. reiche Fundgruben eherechtlichen Stoffes.

I. Teil.

Allgemeine Grundlagen des Eherechts.

I. Abschnitt.

Begriff und Wesen der Ehe.

1. Kapitel.

Die Ehe im naturrechtlichen Sinne.

Es ist ein Gesetz der natürlichen Ordnung, daß das Menschengeschlecht fortgepflanzt und die neuen Glieder der Gesellschaft zu jener Bestimmung erzogen werden, welche das natürliche und göttliche Gesetz den Menschen gegeben hat. Diese Forderung kann aber nur dadurch in menschenwürdiger Weise erreicht werden, daß Personen verschiedenen Geschlechts sich nicht nur leiblich vermischen, sondern auch ein geordnetes, gemeinsames, dauerndes Verhältnis gründen. Daß von Anfang der Menschheit das Verhältnis der Geschlechter keine schrankenlose Geschlechtsgemeinschaft (Promiskuität, Hetärismus, Mutterrecht) gewesen, beweist die Geschichte der Völker[1]. Dieses stabile, zu einer vollen Lebensgemeinschaft geordnete Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen einem Manne und einem Weibe zwecks Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechts durch Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft heißt Ehe[2]. Die Ehe in diesem naturrechtlichen Sinne wird deshalb kurz definiert als die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zu ungeteilter und unauflöslicher Lebensgemeinschaft, oder wie das römische Recht sagt: *Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio*[3]; oder: *Nuptiae autem vel matrimonium est viri et mulieris conjuctio individuam vitae consuetudinem continens*[4]. Diese Definition der Ehe im naturrechtlichen Sinne hat auch die kirchliche Gesetzgebung unverändert adop-

---

[1] Cathrein, Moralphilosophie. 4. Aufl. II, 384 ff.

[2] Lat.: matrimonium (matris munium i. e. matris officium, Tancred, ed. Wunderlich p. 11), conjugium, nuptiae, connubium; vgl. c. 8. C. 30. qu. 5; c. 2 X. III. 33; Cat. Rom. P. II. c. 8 qu. 3. 13.

Deutsch: Ehe = ê, êa, êwa = Gesetz, Bund, Band, ewige Ordnung, Regel, ein von Gott eingesetztes Band zwischen Mann und Weib. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 417 ff. Wörterbuch Bd. 3. S. 39.

[3] L. 1. Dig. 23, 2.

[4] § 1 Inst. 1, 9; c. 11. X. II. 23.

[5] Vgl. c. 3. C. 27. qu. 2; C. 29, qu. 1 princ.; c. 11. X. II. 23.

tiert[5]. Der hl. Thomas nennt dieselbe in gleicher Weise eine conjunctio maris et feminàe sowohl *ad unam generationem et educationem prolis*, als auch *ad unam vitam domesticam*[6]. Hiernach ist die Ehe:

1. *Eine Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zu einer Lebensgemeinschaft.* Gott schuf den Menschen als Mann *und* als Weib[7] und legte in beide den Geschlechts- oder Zeugungstrieb, um durch Hingabe des schaffenden Stoffes seitens des Mannes und dessen Empfängnis seitens des Weibes behufs Fortpflanzung des Menschengeschlechts ein neues Geschöpf zu erzeugen[8]. „Crescite et multiplicamini et replete terram[9]." Zu diesem Zwecke muß der eine Teil sich mit dem andern nicht nur *körperlich* (carnaliter) vereinigen, so daß sie „duo in carne una" werden[10], sondern es entsteht auch ein Verhältnis der gegenseitigen Zuneigung und Hingabe, welche sich, da der Mensch mit freiem Willen und vollem Bewußtsein seines Zweckes handelt, zu einer *freigewollten* und *freipersönlichen* Hinneigung oder Liebe erhebt, die zwei Personen verschiedenen Geschlechts nicht nur zur Befriedigung dieses fleischlichen Triebes, sondern auch naturnotwendig zu einer dauernden und ungeteilten *Lebensverbindung* (Ehestand) vereinigt. „Quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem et adhaerebit uxori suae"[11]; beide sollen sich gegenseitig Stütze sein in allen Lebenslagen: „Non est bonum esse hominem solum; faciamus ei adjutorium simile sibi[12]." Dieses natürliche, aus der gegenseitigen Zuneigung oder Liebe hervorgehende Begehren nach Vereinigung zu einer Lebensgemeinschaft beruht zugleich auch in dem natürlichen Streben, die in der leiblichen und geistigen Veranlagung des Einzelmenschen liegenden Unvollkommenheiten durch gegenseitige und innige Hingabe und Mitteilung zu ergänzen und sich in der Vereinigung gleichsam zu einem vollkommenen Ganzen zu bilden[13], sowie endlich auch auf der natürlichen beiderseitigen Liebe und Hingebung für das von ihnen gemeinsam Erzeugte, für dessen Erhaltung, Pflege und Erziehung[14].

Sollen aber diese Zwecke erreicht werden, dann muß die Verbindung eine *ungeteilte*, d. i. eine zwischen *zwei* bestimmten Personen geschlossene, und eine *dauernde*, d. i. *unauflösliche* sein. *Ungeteilt* aber kann dieselbe nur dann sein, wenn eine gegenseitige *gänzliche Hingabe* des einen Teiles an den andern stattfindet[15]; niemand kann sich *mehreren* Personen *zugleich* hingeben, so daß jede das Ganze erhält; ohne diese *volle* Hingebung kommt kein *wahrer Besitz* zustande. Deshalb entspricht auch nur die *Monogamie* vollkommen wie dem Wesen, so auch der Idee der Ehe. *Dauernd* oder *unauf-*

---

[6] Summa theol. Suppl. III. q. 41. a. 1. [7] Gen. 1, 27.
[8] Schulte, Eherecht S. 1. [9] Gen. 1, 28. [10] Gen. 2, 24.
[11] Gen. 2, 24. [12] Gen. 2, 18.
[59] Vgl. Sanchez, l. c. l. VII. disp. 80. n. 4; Cathrein, Moralphilosophie II, 401 ff.; Rive, Die Ehe S. 59.
[13] Schulte a. a. O. S. 2; Stöckl, Lehrb. d. Phil. 6. Aufl. II, 1324.
[14] Gen. 2, 23; Ephes. 5, 30; vgl. Walter, K.-R. 14. Aufl. S. 650.
[15] Gen. 2, 24; Matth. 19, 4. 5.

lösbar muß sodann die Gemeinschaft schon deshalb sein, weil der Mensch sich dessen, was er einem andern gänzlich und ohne Vorbehalt übergibt, entäußert hat, also nicht mehr seinerseits darüber anderweitig verfügen kann, wie denn auch diese Unauflöslichkeit der Ehe schon in der Natur und dem Wesen der Liebe selbst gelegen ist[16].

3. Communicatio juris divini wird ferner die Ehe genannt, d. i. als auf dem göttlichen Rechte beruhend, als in ihm begründet, betrachtet; es wird ihr also ein heiliger Charakter beigelegt. Die Ehe ist eine über aller menschlichen Rechtsordnung liegende, unmittelbar zu dem göttlichen Schöpfungswerke gehörende Stiftung Gottes mit einem bestimmten in sich abgeschlossenen Inhalt, der deshalb außerhalb der Machtvollkommenheit des Individuums liegt und über der Willkür der Völker steht[17].

4. Obgleich aber der Inhalt und die Wirkungen der Ehe als solche in ihrer Natur und in ihrem Zwecke begründet liegen, so daß sie nach dieser Beziehung der freien Vereinbarung von Menschen entzogen ist, so schafft sie gleichwohl ein juristisches Verhältnis mit einer die verschiedensten Lebensverhältnisse umfassenden Bedeutung, da sie als eigentlicher Vertrag (pactio, contractus) durch Willensvereinigung zweier Personen geschlossen wird, der mit seinen Wirkungen und Folgen in den Bereich des äußeren menschlichen Rechtsgebietes fällt. Indem nämlich das Recht den Einfluß der Ehe auf die bürgerlichen Verhältnisse bestimmt, die diesbezüglichen rechtlichen Wirkungen derselben festsetzt und ordnet, muß auch die Frage, wann eine Ehe vorhanden sei, wann also jene Wirkungen eintreten oder aufhören, eine rechtliche werden. Es entstehen Rechtssätze über Entstehung und Endigung der Ehe, obwohl kein Recht bei der Aufstellung derselben von den natürlichen und göttlichen Prinzipien, durch welche der Begriff, das Wesen und der Zweck der Ehe gegeben ist, sich losreißen darf. Weil die Ehe auf dem Wege des Rechts zustande kommt, nämlich durch gegenseitige, an positive Rechtsnormen gebundene Vereinbarung, und rechtliche Befugnisse und Folgen bewirkt, so wird sie auch communicatio juris humani genannt[18].

5. Der nächste Zweck der Ehe ist die Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechts. Dieser wird naturgemäß erreicht durch Zeugung und leibliche und geistige Erziehung von Kindern[19].

Hieraus folgt:

a) daß die faktische Befriedigung des Geschlechtstriebes durch den Beischlaf oder die Copula (officium, debitum conjugale) das natürliche und notwendige Mittel zur Erreichung jenes Hauptzweckes ist[20], weshalb auch eine Ehe nur da zustande kommen kann, wo dieses Mittel anzuwenden physisch nicht unmöglich ist.

---

[16] Vgl. Matth. 19, 4—6; Leo XIII., Const. Arcanum divinae v. 10. Februar 1880; Syllab. n. 67.

[17] Trendelenburg, Naturrecht §§ 123 ff.

[18] Schulte a. a. O. S. 3 f.

[19] Ephes. 6, 4; c. 12. C. 31. qu. 1.

[20] Gen. 1, 28; 3, 16.

b) Wenn an sich auch die Befriedigung des natürlichen Geschlechtstriebes durch die leibliche Vereinigung nur das Mittel zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts ist, so bleibt die Setzung desselben doch auch insofern erlaubt, als dadurch die legitime Befriedigung des Geschlechtstriebes selbst erreicht werden soll, denn es steht jedem Menschen frei, ein ihm rechtlich zustehendes Mittel zu gebrauchen, auch wenn damit dessen Hauptzweck nicht erreicht wird, falls dasselbe noch einen andern erlaubten Zweck in sich schließt[21]. Deshalb ist der Gebrauch der Ehe nicht bloß zum Zwecke der procreatio prolis, sondern auch dann noch gestattet, wenn dieser bereits erreicht ist. Ferner kommt somit auch da eine gültige Ehe zustande, wo zwar die Erreichung des Hauptzweckes, nämlich die Kindererzeugung, überhaupt nicht eintritt, aber das Mittel hierzu (copula carnalis) in der von der Natur erlaubten Weise angewendet werden kann, wie dies z. B. bei vorhandener Sterilität der Fall ist[22].

c) Obwohl ferner der Endzweck der Ehe auf Zeugung von Nachkommenschaft vermittelst leiblicher Vermischung gerichtet ist, so bedingt doch der faktische Gebrauch dieses Mittels weder das Zustandekommen noch den Fortbestand der Ehe. Dieselbe wird in ihrem Wesen gesetzt, sobald die gegenseitige Übergabe des Rechtes auf den Gebrauch stattgefunden hat. Dieses jus in corpus mit allen seinen natürlichen Folgen[23] muß bei jeder ehelichen Verbindung immer und notwendig gegenseitig verliehen werden[24]. Erst hierdurch werden die Eheleute gegenseitiges Eigentum und wird die Leibesgemeinschaft, das „duo in una carne" moralisch hergestellt. Ob die Eheleute dies Recht aber tatsächlich ausüben wollen[25], hängt von ihrer gegenseitigen freien Bestimmung ab, so daß sie, wenn sie auch über das Recht des gegenseitigen Gebrauches der Leiber kein Übereinkommen treffen können, da dasselbe mit der Ehe als solcher von selbst gegeben ist, doch auf die Ausübung dieses Rechtes aus vernünftigen Gründen beiderseitig verzichten dürfen[26].

d) Da die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes ein göttliches Gebot ist, so obliegt allerdings dem Menschengeschlechte im allgemeinen die Pflicht der Ehe, der Zeugung und Erziehung neuer Glieder, aber der einzelne Mensch als solcher ist zur Realisierung dieser Pflicht nur insoweit gehalten, als ohne seine Mitwirkung die Absicht des Schöpfers nicht erreicht würde. Wäre jeder Einzelne hierzu naturrechtlich gehalten, so müßten auch alle ohne Ausnahme Fähigkeit und Gelegenheit haben, den Zweck erfüllen zu können, was aber aus physischen und sozialen Verhältnissen tatsächlich nicht der Fall ist. Dadurch daß Gott den natürlichen Trieb der Zeugung in die Menschen gelegt, ist die Bedingung gegeben, daß der Zweck der Erhaltung des Menschengeschlechts

---

[21] 1. Kor. 7, 3—5; c. 11. C. 32. qu. 1.
[22] c. 3—7. C. 32. qu. 2; c. 27. C. 32. qu. 7.
[23] Sanchez, De matrim. 1. II. disp. 29. n. 14.
[24] S. C. C. 3. April 1889.
[25] Über res ipsa und ipsius rei usus vgl. c. 3. C. 36. qu. 1.
[26] 1. Kor. 7, 4.

tatsächlich erreicht werde, da die Menschheit in ihrer Mehrheit stets die erlaubte Befriedigung ihrer natürlichen Neigungen suchen wird. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Mensch über diesen natürlichen Zweck hinausliegende höhere Zwecke erstreben dürfe und könne, indem er durch Überwindung der leiblichen Triebe aus Liebe zu Gott, um ganz und ungeteilt ihm angehören, die Werke der Gottes- und Nächstenliebe ungestörter erreichen, sich selbst besser heiligen und zur größeren Vollkommenheit gelangen zu können, auf das Recht der Ehe verzichtet [27]. Deshalb ist der Zölibat dem Einzelmenschen nicht bloß erlaubt, sondern auch empfehlenswert, insofern aus höheren, sittlichen Gründen dem Rechte der ehelichen Gemeinschaft entsagt wird [28].

6. Aber nicht bloß auf die Fortpflanzung des Menschengeschlechts ist es bei Einsetzung der Ehe durch Gott abgesehen, sondern auch auf eine leibliche und geistige Lebensgemeinschaft durch innige Hingabe und vollen Besitz. Mann und Frau sollen sich gegenseitig nicht bloß in materieller Beziehung Schutz, Stütze und Hilfe leisten, sondern das Band der Ehe soll sie auch wie zwei innig miteinander verbundene Freunde in geistiger Beziehung umschlingen und zu einem moralischen Ganzen vereinen. Auch hier übernehmen beide Eheleute ein „debitum conjugale" und heben so die Ehe aus der bloß physischen Lebensordnung in eine höhere, sittliche Sphäre, wodurch sie sich als ein moralisches oder sittliches Institut für die Menschheit charakterisiert [29].

7. Weil die Ehe auf natürlicher und darum in höchster Instanz auf göttlicher Anordnung beruht, so ist sie damit, falls sie geschlossen wird unter den vom Schöpfer gewollten Bedingungen, in ihrem Werden, Bestande und in ihren Wirkungen von seiten Gottes sanktioniert. Nur von Gott, dem Herrn des Lebens, erhalten die Ehegatten gegenseitig das an sich unveräußerliche und nur ihm allein zugehörige Recht auf ihre Leiber zum Zwecke des geschlechtlichen Verkehrs [30]. Wenn Gott aber der Ehe als solcher eine Sanktion gegeben, so besteht diese auch bei dem gesetzlichen Eintritt der einzelnen in dieses Lebensverhältnis oder dem Vollzug desselben. Daher das Wort: „Quod Deus conjunxit, homo non separet [31]". Besondere religiöse Feierlichkeiten als Symbol der göttlichen Sanktion sind deshalb an sich beim Abschluß der ehelichen Verbindungen nicht erforderlich, jedoch ist es kongruent, daß diese göttliche Sanktion auch einen äußeren Ausdruck findet, indem die Ehe vor dem Forum der Religion und unter dem Segen der religiösen Autorität abgeschlossen wird. Deshalb begegnet uns die Tatsache bei allen selbst nur einigermaßen zivilisierten Völkern, daß der Akt der Eheschließung einen religiösen Charakter hat und von religiösen Zeremonien begleitet ist [32].

---

[27] Matth. 19, 12; 1. Kor. 7, 7. 32—34.
[28] Pius VII. Litt. Apost. Multiplices inter v. 10. Jan. 1855. Vgl. Laurin, Der Zölibat der Geistlichen (1880); Palmieri, De matrimonio christiano p. 31 sqq.
[29] Gen. 2, 18.
[30] Vgl. Gutberlet, Der Mensch S. 405.
[31] Matth. 19, 6.
[32] W. Schneider, Naturvölker II, 458 ff.; vgl. S. August., Civ. Dei 6, 9, 3.

8. Weil aber die Ehe die sittlich notwendige Bedingung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts ist, und ohne dieselbe weder die Familie noch die Gemeinde noch der Staat gedacht werden kann, so bildet dieselbe als Grundlage aller Rechtsverhältnisse auch das für den Staat wichtigste Rechtsinstitut. Deshalb hat die weltliche Autorität die Befugnis, jene Beziehungen, kraft welcher die Ehe und die Familie in die bürgerliche Ordnung eingreifen, durch geeignete Gesetze zu regeln und zu ordnen, nicht aber ist der staatlichen Gewalt der Akt der Eheschließung, oder das, was das Wesen oder das Band der Ehe betrifft, unterworfen, da dieses Gebiet entweder der natürlichen oder der religiösen (kirchlichen) Ordnung angehört, also außerhalb der Sphäre der weltlichen Rechtsordnung liegt.

2. Kapitel.

Die Ehe im kirchenrechtlichen Sinne.

1. Weil der richtige Begriff der Ehe, welcher freilich infolge der sittlichen Entartung der Menschheit sowohl im Heiden- als auch vielfach im Judentum verdunkelt[33], ja abhanden gekommen war, ein aus dem Wesen der Ehe hervorgehender ist, so kann auch das kanonische Recht keinen andern aufstellen, als es das natürliche getan hat. Zu dem ihrer Natur nach ewig gleichen Wesen der Ehe hat Christus jedoch im Neuen Bunde eine besondere Gnade hinzugefügt, und zwar so innig und eng damit verbunden, daß beide nicht getrennt werden können, und der Ehe unter Christen durch diese Vereinigung zugleich ein übernatürlicher Charakter verliehen, wodurch sie zur Würde eines Sakramentes erhoben wurde[34]. Es ist deshalb natürlich, daß das kirchliche Recht besondern Nachdruck auf diesen sakramentalen Charakter der christlichen Ehe legt und infolgedessen auch, da das Sakrament im Augenblicke des Eheschlusses durch die Eheerklärung oder den Ehekontrakt eintritt, die Kanonisten in der Definition der Ehe vielfach diese mehr in ihrem Zustandekommen, das in fieri, also den Vertragscharakter hervorheben, weniger aber dieselbe als eine Verbindung im passiven Sinne oder als ein natürlich sittliches Institut oder Lebensverhältnis, also das in facto esse hervortreten lassen. Deshalb wird von den Kanonisten die christliche Ehe gewöhnlich definiert als: *„contractus legitimus et indissolubilis inter virum et mulierem cohabitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi a Christo Domino ad dignitatem sacramenti evectus“*, oder einfacher als: die unauflösliche sakramentale Verbindung zwischen Mann und Weib zur ungeteilten, ausschließlichen und völligen Leibes- und Lebensgemeinschaft[35].

2. Die Ehe wird hiernach Vertrag oder Kontrakt genannt[36]. Die Ehe besteht in der unzertrennlichen, für das ganze Leben

[33] Vgl. Deut. 27, 1—4.

[34] Lucius III., Const. Ad abolendam v. 1184; Eugen IV., Const. Exultate Deo v. 22. Nov. 1439; Trid., Sess. XXIV. can. 1 de sacr. matr.; Syllab. n. 65. 70.

[35] Santi-Leitner, Prael. jur. can. t. IV. p. 21 sq.; vgl. Scherer, K.-R. II, 88. 93; Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 25 sqq.

[36] c. 26. X. IV. 1.

dauernden Gemeinschaft von Mann und Frau, in der gegenseitigen vollen Hingabe beider. Die Setzung dieser das Wesen der Ehe bildenden Vereinigung zweier Personen muß eine freigewollte sein, setzt deshalb einen freien gegenseitigen Entschluß der Kontrahenten voraus, der durch beiderseitige Willenserklärung seinen äußeren Ausdruck findet[37]. Nur durch diese freie, selbstgewollte und gegenseitige Erklärung zweier rechtlich fähiger Personen verschiedenen Geschlechts, eine dauernde und ungeteilte Lebensgemeinschaft miteinander schließen zu wollen, kann die Ehe zustande kommen. Dieser Kontrakt oder Vertrag ist jedoch nicht nach Art jener Kontrakte zu denken, deren Inhalt in der freien Disposition der Kontrahenten gelegen ist, da hier Inhalt und Dauer des einzugehenden Verhältnisses durch das Wesen und den Zweck der Ehe selbst bestimmt sind, wie es durch den göttlichen Willen und die darauf beruhende positive Rechtsordnung festgestellt worden, d. i. die Ehe ist ein unmittelbar von Gott gesetztes und in der Naturordnung begründetes, höheren sittlichen Zwecken dienendes Institut mit einem festbestimmten Inhalt. Der Eheschließungswille kann daher hier nur in dem Entschlusse bestehen, durch Eingehung der Ehe sich dieser bereits gegebenen und bestehenden rechtlichen Eheordnung unwiderruflich einzufügen; es kommt daher ein Vertrag mit bestimmtem, abgeschlossenen Inhalt zustande, den zu verändern außerhalb der Macht der kontrahierenden Individuen liegt. Hierdurch wird jedoch der Begriff des Vertrages nicht zerstört, denn zu einem solchen gehört nur, daß durch ihn ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Kontrahenten mit freier Willenseinigung vereinbart wird. Deshalb teilt der Ehekontrakt die Natur jedes andern Vertrages, insofern nur freie, beiderseitige Selbstbestimmung das Entstehungsmittel oder der Werdegrund (causa efficiens) der Ehe sein kann.

Weil der Ehevertrag und damit die Ehe nur durch die übereinstimmende, freie Selbstbestimmung, die sich äußert durch die Willenserklärung, abgeschlossen werden kann, so sagt das kanonische Recht: *Nuptias non concubitus, sed consensus facit*[38]. Sobald ein Mann und ein Weib durch Worte oder Zeichen ihre Willenserklärung (Konsens) darüber zu erkennen gegeben haben, daß von dem gegenwärtigen Augenblick an das Eheband (vinculum matrimonii) zwischen ihnen bestehen soll, ihr Konsens also unmittelbar die Ehe bezweckt (maritaler Konsens), gelten sie als miteinander zur Ehe verbunden. Daß aber die durch den bloßen Konsens geschlossene Ehe ein wirkliches matrimonium sei (Konsenstheorie), auch ohne daß erst der Beischlaf hinzutritt (Kopulatheorie), ist die allgemeine Ansicht der Theologen und Kanonisten, ja wohl Lehre der Kirche, die nicht nur aus der Instruktion Eugens IV. an die Armenier hervorgeht[39], sondern auch aus der nicht konsummierten Ehe der hl. Jungfrau Maria mit dem hl. Joseph, die stets in der Kirche als ein wirkliches matrimonium betrachtet worden ist[40].

---

[37] Vgl. c. 5. C. 27. qu. 2; c. 2. 3. X. V. 3; c. 7. X. IV. 5; c. 1. 3 X. IV. 16; Trid., Sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.

[38] fr. 30. Dig. 50, 17; 66 pr. Dig. 24 1; c. 1. 2. 4. 5. 6. 35. C 27 qu. 2; c. 3 § 1 eod.; c. 1. 9. 14. 15. 25. 26. X. IV. I.

[39] Denzinger, Enchiridion (1854) p. 153.

[40] Vgl. Oswald, Sakramentenl. 3. Aufl. II, 393 ff. Die Lit. über die Kontroverse bez. der Konsens- und Kopulatheorie siehe bei Scherer, a. a. O. 164 f.; Archiv f. k. K.-R. Bd. 65. S. 353 ff.

3. Da der primäre Zweck der Ehe in der Fortpflanzung des Menschengeschlechts durch die procreatio prolis besteht, welche zur notwendigen Voraussetzung die gegenseitige körperliche Leibesgemeinschaft hat, also die gegenseitige Übergabe des jus in corpus erfordert, so muß notwendig der Konsens die Übergabe des Rechtes auf den Leib des einen Ehegatten an den andern enthalten. Würde das gegenseitige Recht in corpora im Konsens ausgeschlossen, so fehlte diesem das Objekt, auf welches er gerichtet sein muß, weshalb hier keine Ehe zustande kommen könnte. Sobald aber dem einen Teil und umgekehrt dieses Recht durch den Konsens übergeben wird, ist damit die Ehe in ihrem Wesen gesetzt. Ob nun dieses jus in corpus auch faktisch durch Vollzug der copula gebraucht wird, hängt von der gegenseitigen Entschließung der Ehegatten ab [41], wenn auch die faktische geschlechtliche Vereinigung nach der Übergabe des Rechts zu ihrer normalen Beschaffenheit gehört. Verzichten beide auf den Gebrauch dieses Rechtes, indem sie sich hierzu durch höhere Rücksichten ausdrücklich oder stillschweigend bestimmen lassen, so bleibt das gegenseitige Recht in corpora als solches bestehen und damit auch die Ehe; nur das exercitium desselben, nämlich der Beischlaf, unterbleibt (Josephsehe) [42].

4. Wird das Recht tatsächlich gebraucht, ist also die copula gepflogen, so wird dadurch an dem Wesen der Ehe selbst nichts geändert, aber es ist hiermit ein neues Moment konstituiert, indem zu dem rechtlichen ein faktisches getreten, so daß der Ehekontrakt nicht bloß als ein rechtlich geschlossener (matrimonium ratum) besteht, sondern nun auch durch die vorgenommene Ausübung der darin enthaltenen Rechte als ein in seinen Folgen vollzogener (matrimonium consummatum) dasteht [43]. Die wirkliche Vereinigung der Eheleute, das physische Sein des „duo in una carne" ist hier eingetreten, weshalb der Ehekontrakt nach diesem Vollzuge nicht mehr anders gelöst oder aufgehoben werden kann, als nur durch den Tod des einen Ehegatten; während dagegen, solange nur das gegenseitige Recht auf die Leiber vorhanden ist, dies durch die Setzung höherer Rechte an die Stelle desselben aufhebbar ist. Letzteres ist der Fall durch Ablegung des feierlichen Gelübdes der Jungfräulichkeit (Keuschheit), durch welches Gott in geistiger Beziehung ein höheres und ausschließliches Recht auf die leiblichen Güter des Menschen übergeben wird, und durch die höchste Lösegewalt des Papstes, welcher einen Ehekontrakt, der noch nicht vollzogen ist, wo also die gegenseitige traditio corporum durch Setzung der copula noch nicht eine faktische geworden ist, in seiner Rechtswirkung aufhebt.

---

[41] c. 19. C. 27. qu. 2.

[42] Bezüglich der Ehe der seligsten Jungfrau mit dem hl. Joseph sagt der hl. Thomas: Beata virgo, antequam contraheret cum Joseph, fuit certificata divinitus, quod Joseph in simili proposito erat; et ideo non se commisit periculo nubens: nec tamen propter hoc aliquid veritati deperiit, quia illud propositum non fuit conditionaliter in consensu appositum (in. 4. sent. d. 30 qu. 2 a. 1 ad 2). Vgl. Innsbr. Zeitschr. f. Theol. Bd. 12 (1888) S. 656—686.

[43] c. 36. C. 27. qu. 2.

Die Auflösbarkeit der noch nicht konsummierten Ehe durch die Ablegung der feierlichen Gelübde ist Lehre der Kirche: *si quis dixerit, matrimonium ratum, non consummatum, per solemnem religionis professionem alterius conjugum non dirimi a. s.*[44]. Wenn auch die den feierlichen Gelübden innewohnende Kraft, die ihnen entgegenstehenden Akte zu invalidieren, an sich von der Gesetzgebung der Kirche herrührt[45], so beruht dieselbe doch auch insofern auf dem göttlichen Rechte, als eine gänzliche Hingabe der Güter der Leiber an Gott[46] sich nicht mit den gegenseitigen Pflichten und Rechten der Eheleute vereinigen läßt. Daß die Kirche aber die Gewalt besitzt, den feierlichen Gelübden die Kraft beizulegen, das Band der noch nicht konsummierten Ehen zu trennen, geht aus der Binde- und Lösegewalt derselben hervor[47]. In derselben Machtvollkommenheit trennt der Papst die noch nicht vollzogene Ehe[48], wie die Geschichte in den verschiedensten Jahrhunderten bezeugt[49], so daß Benedikt XIV. sagen konnte: *nullam de potestate Summi Pontificis moveri amplius quaestionem*[50].

Die Unauflösbarkeit der konsummierten Ehe unter Christen hingegen gründet auf göttlichem Rechte[51]. Außer der Trennung derselben durch den Tod des einen Ehegatten gibt es nach der Lehre des hl. Paulus[52] noch einen Fall, in welchem die selbst bereits konsummierte Ehe dem Bande nach gelöst werden kann, und beiden Teilen die Eingehung einer neuen Ehe mit andern Personen ermöglicht wird, wenn nämlich von den beiden nichtchristlichen Eheteilen einer sich bekehrt und taufen läßt, der andere aber trotz der an ihn ergangenen Aufforderung die eheliche Gemeinschaft mit ihm entweder gar nicht oder wenigstens nicht ohne „contumelia Creatoris" fortsetzen will (privilegium Paulinum)[53].

5. Die Ehe ist die Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau, d. h. die christliche Ehe ist ihrem Wesen nach einheitlich, monogamisch. Diese auf dem göttlichen Rechte beruhende Einheit der Ehe ist ausdrückliche Lehre der Kirche: *si quis dixerit, licere christianis plures simul habere uxores et hoc nulla lege divina esse prohibitum a. s.*[54]. Der Einheit[55] der christlichen Ehe sind entgegengesetzt die Polygamie, d. i. die eheliche Gemeinschaft eines Mannes mit mehreren Weibern zugleich, und die Polyandrie, d. i. die eheliche gleichzeitige Gemeinschaft eines Weibes mit mehreren Männern, wohingegen der Einheit der Ehe die Eingehung einer neuen Ehe nach dem Tode des einen Ehegatten (bigamia successiva) nicht widerspricht[56]. Während die Polygamie zwar nicht direkt dem Naturgesetz, da auch durch sie der primäre Zweck der Ehe erreichbar ist, wohl aber dem positiv-göttlichen

---

[44] Trid., Sess. XXIV. can. 6 de sacr. matr.

[45] c. 2. 7. 14. X. III. 32; Gregor XIII., Const. Ascendente Domino von 1554.

[46] 1. Kor. 7, 32. [47] Matth. 16, 19.

[49] Perrone, De matr. t. 3. l. 3. c. 6. art. 4. ed. Rom. 1858 p. 509; Kutschker,

[49] Perrone, De matr. t. 3. l. 3. c. 6. art. 4. ed. Rom. -858 p. 509; Kutschker, Eher. Bd. 4 S. 314; Phillips, Lehrb. d. K.-R. § 285; Feije, De Imp. et disp. p. 803. 399; Cigoi, Die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe und die Ehescheidung. 1895. Fahrner, Gesch. d. Ehescheidung im kan. Recht. 1903.

[50] Quaest. can. 479.

[51] Matth. 5, 32; 19, 9; Mark. 10, 11; Luk. 16, 18; 1. Kor. 7, 10. 11. 39; vgl. über παρεκτὸς λόγου πορνείας (Matth. 5, 32) u. εἰ μὴ ἐπὶ πορνείᾳ (Matth. 10, 9). Dreher, im Katholik 1877. II. 6. Heft S. 579 ff.

[52] 1. Kor. 7, 15.

[53] Siehe Näheres beim Imp. cult. disp.

[54] Trid. Sess. XXIV. can. 2 de sacr. matr.

[55] S. Thom., Summ. theol. Suppl. qu. 65 a. 1.

[56] Röm. 7, 3; 1. Kor. 7, 9 u. 39; c. 8—13. C. 31. qu.1.

Gesetze entgegensteht[57], das im Alten Bunde jedoch infolge der sozialen Sitten des jüdischen Volkes und der Verhältnisse der Zeit außer Übung gekommen war[58], wie auch schon die Natur selbst durch Erhaltung des numerischen Gleichgewichts (Polarität) zwischen den Geschlechtern die Vorbedingung für die Monogamie bietet, muß dagegen das Verbot der Polyandrie als auf dem Naturrechte beruhend betrachtet werden, weil durch sie der Hauptzweck der Ehe, die Erzeugung und Erziehung von Kindern, geradezu zerstört wird[59]. Besteht überhaupt die Ehe in der vollen gegenseitigen Hingabe zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, so schließt schon dies ihr Wesen jede gleichzeitige Verbindung mit einer dritten Person aus[60].

6. Die eheliche Verbindung muß eine rechtmäßige sein:

a) Es müssen die kontrahierenden Personen die vom Natur-, positiv-göttlichen und kirchlichen Rechte verlangten Fähigkeiten besitzen. Sobald die vom Rechte vorausgesetzten oder von ihm aufgestellten Erfordernisse nicht vorliegen, stehen der Eheschließung rechtliche Hindernisse (Eheimpedimente) entgegen, welche dieselbe entweder zu einer ungültigen oder unerlaubten machen.

b) Auch der Ehekonsens selbst muß als solcher ein rechtmäßiger, d. i.

α) ein gegenseitiger Konsens (consensus mutuus) sein; beide Teile müssen in die Eingehung der Ehe einwilligen und eine diesbezügliche gegenseitige Erklärung abgeben[61];

β) ein consensus deliberatus et voluntarius, d. i. ein mit Bewußtsein und Freiheit gesetzter Konsens. Die Äußerung des Willens muß auch Wirkung des Willens sein; wo deshalb Irrtum, Willenszwang oder Willensunfähigkeit der Person vorliegt, kann von einem Konsens nicht die Rede sein. Daher kann die Eheschließung der Wahnsinnigen, Geisteskranken, sofern sie es im Augenblicke der Entschließung sind[62], im hohen Grade Betrunkener[63] und noch unmündiger Kinder[64], kurz aller Handlungsunfähigen nicht gültig sein;

γ) ebenso gehört zum Begriffe des Konsenses, daß derselbe ein ernstlich gegebener sei; anders wäre er nicht Ausdruck des Willens[65];

δ) der Konsens muß ein consensus externus, d. h. eine durch Worte oder Zeichen in die äußere Erscheinung tretende Willenserklärung sein, wie solche die Natur eines jeden Kontraktes als eines im äußeren Rechtsbereich liegenden Aktes erfordert[66];

ε) ein consensus de praesenti sein, d. i. das Versprechen darf sich nicht auf eine in der Zukunft einzugehende Ehe beziehen, sondern

---

[57] Matth. 19, 4; Mark. 10, 6.

[58] Gen. 4, 17; S. August., De bono conjug. c. 17, n. 20: „Pro varietate temporum varia invenitur dispensatio creatoris"; Dict. Grat. ad c. 2. C. 32 qu. 2; c. 3. 7. C. 32. qu. 4.

[60] Vgl. S. 7. [61] Vgl. S. 9. [62] c. 26. C. 32. qu. 7; c. 24. X. IV. 1.

[63] c. 7 § 1. C. 15. qu. 1. [64] c. 12. 13. X. IV. 2. [65] c. 26. X. IV. 1.

[66] c. 25. X. IV. 1; S. Thom., Sent. 4. d. 28. qu. 1. a. 3.

die Erklärung muß dahin abzielen, sich jetzt hiermit gegenseitig die ehelichen Rechte für immer übertragen zu wollen (sponsalia de praesenti)[67];

ζ) ein in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gegebener sein, d. i. er muß vor dem Pfarrer und zwei Zeugen seitens der Personen, für welche diese Eheschließungsform Rechtskraft besitzt, geäußert werden[68].

7. Die Ehe ist eine Lebensgemeinschaft. Das Objekt der christlichen Ehe ist das gegenseitige Verfügungsrecht über die Körper, so daß infolge dieses Kontraktes *„mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir. Similiter et vir sui corporis potestatem non habet sed mulier“*[69]. Zweck der ehelichen Verbindung ist die Fortpflanzung des Menschengeschlechts mittelst Befriedigung des natürlichen Geschlechtstriebes. Diese Verbindung kann aber nach christlicher Auffassung keine mit dem Begattungsakte abgeschlossene, oder nur auf die Leibesgemeinschaft gerichtete sein. Auf eine unteilbare Lebensgemeinschaft war es von Gott bei der Ehestiftung abgesehen. Zu dieser unteilbaren Lebensgemeinschaft hat der Schöpfer das erste Menschenpaar zusammengefügt. Er gab deshalb dem Manne das Weib zur „Gehilfin“, die „um ihn sei“, mit ihm zusammenlebe[70]. Es wird auch in der heiligen Schrift[71] sofort als Adams Verständnis der Ehestiftung bezeichnet, daß „ein Mann Vater und Mutter verlasse und seinem Weibe nachhange“, und so beide ein Fleisch werden. Auch die Apostel[72] setzten das Wesen der Ehe in das Zusammenwohnen, wie es die natürliche Bedingung für die Erfüllung der Ehepflichten ist, besonders rücksichtlich der Erhaltung und Erziehung der Nachkommenschaft. Kurz, es liegt im Willen Gottes, in der Natur, dem Wesen und Zwecke der Ehe begründet, daß Mann und Weib durch das innigste Band gegenseitiger Zuneigung und Hingabe sich zusammenfügen und durch Austausch ihrer ganzen Persönlichkeit sich als Einheit betrachten, so daß die Ehe nicht bloß in der körperlichen, sondern auch in der geistigen Vereinigung, in der ungeteilten, vollen Gemeinschaft des Lebens besteht.

8. Die Ehe ist eine sakramentale Verbindung[73]. Christus hat an dem natürlichen Wesen der Ehe nichts geändert, sondern sie nur in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt[74]. Ja, er hat ihre göttliche Stiftung nicht bloß anerkannt, sondern sie zu einem der sieben Sakramente erhoben und zum Abbild seiner Vereinigung mit der Kirche gemacht[75]. Diese Gnade des Sakraments vermehrt und heiligt die Gattenliebe, hilft die angelobte Treue bewahren und unerlaubte Beziehungen fernhalten, reinigt und läutert den geschlechtlichen Umgang und bewahrt die Ehe vor dem völligen Versinken in die Materie. Das Wesen der Ehe unter

---

[67] c. 31. X. IV. 1. [68] Dekret Ne temere v. 7. Aug. 1907.
[69] 1. Kor. 7, 4. [70] Gen. 2, 18. [71] l. c. 24.
[72] 1. Petr. 3, 7; 1. Kor. 7, 1. 3.
[73] Trid. Sess. XXIV. can. 1 de sacr. matr.; Schanz, Die Lehre von den Sakramenten 713 ff.; Pesch, Praelect. dogmat. VII², 316 sqq.
[74] Matth. 19, 4—9.
[75] Eph. 5, 22 ff.; Lucius III. l. c.; Eugen IV. l. c.; Trid., Sess. XXIV. can. 1 de sacr. matr.; Cat. Rom. II. c. 8; Bened. XIV., Const. Apostol. ministerii vom 17. Nov. 1747.

Nichtchristen ist nach katholischer Lehre deshalb zwar keineswegs verschieden von der christlichen Ehe; letztere hat jedoch die ihr innewohnende höhere Gnade vor jener voraus[76], und zwar sind „Ehe" und „Ehesakrament" zwei unzertrennliche Momente der Ehe unter Christen. Weil aber das factum der ehelichen Verbindung oder das „matrimonium in esse" nur durch den Konsens zustande kommen kann, es unter Christen aber keine Ehe gibt, die nicht Sakrament ist, so wird auch schon in und mit der Abgabe des Konsenses zugleich das Sakrament gesetzt. Das Sakrament darf nicht als ein bloßes „Accessorium" des Ehevertrages oder der Konsenserklärung oder als etwas von diesem Verschiedenes, was etwa auch wieder getrennt werden könnte, betrachtet werden, sondern Kontrakt und Sakrament sind ein wesentliches Ganzes; beide zusammen bilden die christliche Ehe[77].

Das Sakrament ist, wie Pius IX. erklärt[78], nicht eine dem Kontrakte „beigefügte zufällige Qualität", sondern „gehört zum Wesen der Ehe selbst". Deshalb sagt Leo XIII.: *Nec quemquam moveat illa tantopere a Regalistis praedicata distinctio, vi cujus contractum nuptialem a sacramento disjungunt, eo sane consilio, ut, Ecclesiae reservatis sacramenti rationibus, contractum tradant in potestatem arbitriumque principum civitatis*[79]. Da also der Vertrag, falls er nur rechtmäßig abgeschlossen, die Ehe selbst ist, so muß er auch das Sakrament sein, denn „christliche Ehe" und „Sakrament" sind so sehr eins, daß, wo das eine eintritt, auch eo ipso das andere besteht. *„Itaque apparet, omne inter christianos justum conjugium in se et per se sacramentum: nihilque magis abhorrere a veritate, quam esse sacramentum decus quoddam adjunctum, aut proprietatem allapsam extrinsecus, quae a contractu disjungi ac disparari hominum arbitratu queat"*[80].

9. Wenn aber die eheliche Verbindung oder der Ehekontrakt unter Christen das Sakrament ist, so muß in der Abgabe der Konsenserklärung auch zugleich die Setzung oder Spendung des Sakraments bestehen, weshalb nur die beiden Kontrahenten selbst als Spender desselben betrachtet werden können, wie dies allgemeine Lehre der Theologen ist[81] und die größten Päpste diese Ansicht vertreten haben[82] gegenüber der unhaltbaren Meinung des Melchior Canus[83] und einiger Theologen, wonach der Priester der Spender des Ehesakraments sei[84].

Da die Eheschließung durch die von den Kontrahenten durch ein äußeres Zeichen erklärte gegenseitige Einwilligung in die Ehe vor sich geht, so muß dieser Konsens, sofern durch ihn die wechselseitige Hingabe in die eheliche Lebensgemeinschaft (traditio mutua) tatsächlich oder materiell vollzogen wird, die Materie des Sakramentes (materia proxima) und zugleich auch, sofern durch ihn die Abschließung der Ehe formell oder in bindender Weise erklärt und bewirkt wird, die Form des Sakramentes sein[85]. Die beiden Kontrahenten bilden demnach auch die materia remota des Sakramentes. Der zur gültigen Spendung eines jeden Sakramentes unerläßlichen Intention „faciendi, quod facit ecclesia"[86], ist dadurch Genüge geschehen, daß die Brautleute die Absicht

[76] Trid., Sess. XXIV., doctrina de sacr. matr. [77] Syllab. n. 66. 73.
[78] Schreiben an Victor Emanuel vom 19. Sept. 1852.
[79] Const. Arcanum divinae vom 10. Febr. 1880.
[80] Leo XIII. l. c. [81] S. Thom. Suppl. qu. 42, a. 1 ad 1.
[82] c. 25. X. IV. 1; c. 3. X. IV. 4. [83] Loci theol. l. 8. c. 5.
[84] Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl. Art. Ehe.
[85] S. Thom. l. c. ad 2.
[86] Trid., Sess. VII. can. 11 de sacr.

haben, eine wirkliche Ehe (intentio conjugalis) schließen zu wollen[87], da diese eo ipso unter Christen eine sakramentale ist. Selbst ein subjektiver Irrtum über das Wesen der Ehe, z. B. bezüglich ihrer Unauflösbarkeit, würde die Ehe nicht ungültig machen[88]; ein persönlicher Irrtum kann an der objektiven Ehe als solche nichts ändern.

3. Kapitel.

Einteilung der Ehe.

Man pflegt die Ehe einzuteilen in:

1. Matrimonium legitimum, ratum und ratum et consummatum.

a) Unter matr. legitimum[89] versteht man die unter Beobachtung des Naturrechtes und des positiv-göttlichen Gesetzes geschlossene Ehe der Nichtchristen; es ist demnach die Ehe im naturrechtlichen Sinne[90]. Eine solche Ehe ist gültig, selbst wenn sie bei Vorhandensein kirchenrechtlicher Hindernisse geschlossen worden, da Nichtchristen den Kirchengesetzen nicht unterworfen sind[91]. Ihr gegenüber steht das matr. illegitimum als jene Ehe unter Nichtchristen, welche dem Natur- oder dem göttlichen Gesetze widerstreitet und deshalb ungültig ist.

Von einer bloß naturrechtlichen Ehe unter Christen kann nicht die Rede sein, da eine Ehe unter diesen entweder den sakramentalen Charakter besitzt oder überhaupt keine Ehe ist[92].

b) Unter matr. ratum wird die von Christen unter Beobachtung des Natur-, göttlichen und kirchlichen Gesetzes geschlossene und deshalb wahre, wirkliche, sakramentale Ehe (matr. verum) verstanden. Eine solche rechtlich zustande gekommene Ehe wird aber nur solange ein bloßes matrimonium ratum genannt, als die copula noch nicht gepflogen, also der Beischlaf noch nicht vollzogen ist. Hat dieser stattgefunden, so haben wir das matr. ratum et consummatum.

2. Matr. publicum, conscientiae oder occultum, clandestinum und morganaticum.

a) Ein matr. publicum ist dann vorhanden, wenn der Ehekonsens öffentlich abgegeben ist, so daß derselbe bezeugt und die Eheleute in der Öffentlichkeit allgemein als solche betrachtet werden.

b) Ein matr. conscientiae oder occultum, Gewissens- oder geheime Ehe liegt da vor, wo der Eheabschluß ohne vorher-

---

[87] S. Thom. l. c. a. 3 ad 2. Über die Geschichte des formellen Eheschließungsrechts vgl. v. Scheurl, Gem. deutsch. Eher. S. 38 ff.; Freisen, Gesch. d. kan. Eher. S. 91 ff.

[88] Wernz, Jus decret. t. IV. p. 359.

[89] Vgl. Dict. Grat. c. 2. C. 28. qu. 2; Bened. XIV., De syn. dioec. l. VIII, c. 12. n. 5.

[90] Es wird unter matr. legitimum auch wohl diejenige christliche Ehe verstanden, welche unter Abwesenheit kirchlich trennender Ehehindernisse geschlossen ist. Vgl. über die verschiedenen früheren Bezeichnungen nach weltlichem Recht: Freisen a. a. O. S. 71 ff.

[91] c. 8. X. IV. 19. u. öfters. [92] S. 17.

gehende Proklamation allein vor dem Pfarrer in Gegenwart von zwei diskreten Zeugen stattgefunden hat.

Solche Ehen können nur im Falle der Not (in remedium conscientiae) mit Erlaubnis des Bischofs zugelassen werden, wo z. B. zwei Personen, die im Konkubinate leben, aber allgemein für Eheleute gehalten werden, sich ohne Gefahr des Verlustes ihrer Ehre und der ihrer Kinder usw. nicht öffentlich können trauen lassen[93].

c) Matr. clandestinum, heimliche oder formlose Ehe, heißt diejenige, welche mit Unterlassung der Proklamation und ohne Beobachtung der kirchlichen Form, also ohne kirchliche Bezeugung geschlossen wird.

Die Kirche verabscheute zwar diese Art der Ehen, aber sie waren vor dem Konzil von Trient gültig, wofern sonst über den ehelichen Konsens der Brautleute kein Zweifel obwaltete und ein trennendes Ehehindernis nicht entgegenstand. Seit aber dies Konzil eine besondere Form für die gültige Abschließung der Ehe vorgeschrieben, waren solche Verbindungen an den Orten, wo diese Vorschrift Rechtskraft hatte, nicht bloß unerlaubt, sondern auch ungültig[94]. Pius X. hat sodann die Beobachtung dieser Form für die Gültigkeit aller katholischer Ehen durch das Dekret Ne temere vorgeschrieben.

d) Matr. morganaticum, Mißheirat oder auch Ehe zur linken Hand, heißt jene maritale Verbindung, bei welcher vertragsmäßig die allgemeinen bürgerlichen Wirkungen einer Ehe, z. B. hinsichtlich der Standes- und Sukzessionsrechte der Ehegatten und der Kinder, gar nicht oder nur in beschränktem Maße eintreten. Kirchlich ist sie eine vollgültige Ehe.

Man nennt solche Ehen morganatische, weil die Frau samt ihren Kindern in der Regel sich mit der bloßen Morgengabe, d. i. dem üblichen Geschenke nach der Brautnacht begnügen mußten. Ehe zur linken Hand heißt sie, weil die Frau dem Manne nur an die linke Hand angetraut wird, zum Zeichen, daß sie nicht als ebenbürtig in seine Familie tritt, daher auch nicht seines Standes teilhaftig wird[95]. Auch salische Ehe wird sie genannt, weil sie aus der lex salica auf andere deutsche Volksstämme überging und in Übung kam[96].

Matrimonium verum, putativum und praesumtum.

a) Ein matr. verum heißt jene Ehe, welche unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form von rechtlich befähigten Personen gültig geschlossen ist.

b) Matr. putativum wird jene Ehe genannt, welche zwar wegen Vorhandenseins eines trennenden Ehehindernisses ungültig, aber in der gesetzlichen Form und im guten Glauben beider oder wenigstens eines Teiles der Eheleute geschlossen ist, so daß dieselbe auch in der öffentlichen Meinung als eine gültige angesehen wird. Die aus einem matr. putativum hervorgegangenen Kinder werden als legitime betrachtet[97].

---

[93] Bened. XIV., Const. Satis vobis vom 17. Nov. 1741.

[94] Vgl. unten das Imp. cland.

[95] Phillips, Deutsche Gesch. II, 212; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. S. 302. 309; Wernz, l. c. p. 29 sq.

[96] Siehe Näheres: Phillips, Deutsches Privatrecht, I. 379. II. 325. 327. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. 2. Aufl. Art. Ehe zur linken Hand.

[97] c. 3. X. IV. 3; c. 2. 8. 10. 14. 15. X. IV. 17; Trid., Sess. XXIV. c. 5 de ref. matr.; Mankiewicz, Die Voraussetzungen und Putativehe in den Rechtsquellen d. gem. R. 1895.

c) Ein matr. praesumtum liegt dann vor, wenn das Recht selbst auf Grund irgend einer Tatsache das Bestehen einer ehelichen Verbindung annimmt und einen Beweis für das Nichtbestehen derselben nicht zuläßt, außer daß die Tatsache, auf welcher die Annahme gründet, als nicht vorhanden bewiesen wird [98].

Die Bestimmung des alten Rechts [99], wonach gültig geschlossene Sponsalien eo ipso durch die nachfolgende copula an den nichttridentinischen Orten in ein matrimonium praesumtum übergingen, ist durch Leo XIII. aufgehoben worden [100].

II. Abschnitt.

Jurisdiktion von Kirche und Staat in Ehesachen.

1. Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung.

1. Die Kirche hat seit ihrer Gründung das Recht der Gesetzgebung in Ehesachen nicht nur in Anspruch genommen und faktisch ausgeübt, sondern auch die von ihr gegebenen Vorschriften im Leben zur Ausführung zu bringen gesucht [101]. Schon die Apostel traten den großen Ausartungen, welche bei Juden und Heiden bezüglich der Ehe bestanden, entgegen. In ihren Lehren und Sendschreiben eiferten sie besonders gegen den großen Leichtsinn, womit die Ehescheidungen behandelt wurden [102], wie solches der göttliche Heiland auch selbst getan [103]. In demselben Geiste wirkten die Schriften der heiligen Väter und die Satzungen der Konzilien. Sie stellten die Disziplin in Ehesachen unter die Aufsicht der Kirche, indem sie nicht nur bei Eingehung der Ehen die Anzeige bei dem Bischof und der Gemeinde verlangten, sondern auch gegen Ehebruch mit strengen Bußen einschritten.

So schreibt schon der hl. Ignatius an seinen Schüler Polykarp [104]: Es ziemt sich, daß Bräutigam und Braut ihre Verbindung mit Genehmigung des Bischofs schließen, damit dieselbe nach dem Herrn und nicht nach der Begierlichkeit sei [105]. Die Gesetzgebungsgewalt der Kirche in Ehesachen bezeugt Athenagoras [106] mit den Worten: Für sein Weib erachtet jeder von uns diejenige, welche er nach unsern Gesetzen geehelicht hat [107], wie auch solche hervorgeht aus den Kämpfen, welche die Kirche für Reinerhaltung der christlichen Ehe gegen die Montanisten, Enkratiten, Manichäer und andere Sekten geführt hat. Auch die Konzilien der ersten Jahrhunderte, namentlich die von Elvira (c. 300) und Neocäsarea (314) erließen Bestimmungen in eherechtlichen Sachen.

---

[98] c. 3. X. IV. 17. [99] c. 30. X. IV. 1.

[100] Dekret vom 15. Febr. 1892; vgl. K. Seelsorger 1892. S. 245; Leitner in Arch. f. k. K.-R. Bd. 76, S. 251 ff.

[101] Lämmer, Inst. des kath. K.-R. S. 483; v. Moy, Eherecht der Christen S. 1 ff.; Scherer, a. a. O. S. 93 ff.

[102] 1. Kor. 7, 10; 11, 3. 9; Eph. 5, 24—33.

[103] Matth. 5, 31 f.; 19, 3—9; Mark. 10, 11 f.; Luk. 16, 18.

[104] Epist. ad Polycarp. cap. 5. [105] Vgl. c. 5. C. 30. qu. 5.

[106] Legat. pro Christian. n. 32. 33. [107] Tertullian, De pudic. cap. 4.

2. Solange die Kirche keine politische Anerkennung besaß, ließ der Staat die kirchlichen Bestimmungen unbeachtet. Die ersten Christen unterwarfen sich zwar den bürgerlichen Ehegesetzen, solange dieselben nicht mit den kirchlichen Grundsätzen über Heiligkeit und Unauflösbarkeit kollidierten, aber es konnte doch trotzdem vorkommen, daß eine Verbindung nach den Staatsgesetzen eine Ehe war, welche die Kirche als verbrecherisch ansah. Die kirchliche Gewalt konnte in solchen Fällen freilich nichts anders tun, als die Ungehorsamen von ihrer Gemeinschaft ausschließen[108].

3. Anders gestaltete sich das Verhältnis, als die Kaiser selbst christlich geworden waren. Seit Konstantin d. Gr. mit Aufhebung der „lex Papia Poppaea" den Anfang gemacht, brachen sich die kirchlichen Auffassungen besonders über die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe nach und nach Bahn[109]. Wichen auch die kirchlichen Gesetze über manche Ehehindernisse von den durch kaiserliches Recht gegebenen Entscheidungen mehrfach ab, so standen die Fürsten doch der Kirche die Gerichtsbarkeit in Matrimonialsachen zu und überwiesen meist Streitigkeiten selbst über bürgerliche Folgen der Eheschließung, welche in Konnex mit dem Bande der Ehe standen, an die bischöflichen Gerichte[110]. Durch die Einleitung zur Novelle Kaisers Leo des Philosophen erhielt das kirchliche Eherecht, das bereits im Theodosianischen Kodex und in der justinianischen Gesetzgebung vielfach Berücksichtigung gefunden hatte, volle Anerkennung, indem die Kanones der Kirche staatsgesetzliche Kraft erhielten, wie auch nach den fränkischen Kapitularien in Ehesachen *„juxta constituta sanctorum patrum et juxta decreta canonum"* geurteilt werden sollte[111]. Wenn selbst noch manches Fremdartige und Unchristliche mit dem römischen Recht in das Leben der Völker des Mittelalters hinüberging und manche Sonderanschauungen und Volksrechte in einzelnen, besonders germanischen Ländern bestanden und lange Zeit sich halten konnten[112], so drang doch die Kirche mit ihrer Ehegesetzgebung überall nach und nach durch und verschaffte derselben ausschließliche Geltung, so daß sie das kirchliche Eherecht selbst gegen christliche Monarchen, z. B. Lothar II. von Lothringen, Philipp August von Frankreich, zur Anwendung bringen konnte[113].

4. Dieses Verhältnis änderte sich im XVI. Jahrhundert. Seit der sog. Reformation ging die Gesetzgebung in Ehesachen in Deutschland als „ein äußerlich leiblich Ding" in Konsequenz des Protestantismus an die Landesherren über. Die Folge war, daß das Eherecht allmählich oft wesentlich von der heiligen Schrift und der bisherigen kirchlichen Gesetzgebung abwich, wozu die Entwicklung des sog. Naturrechts am meisten mitwirkte, wonach die Ehe zu einem rein bürgerlichen Vertrage herabgewürdigt wurde[114]. Diese Anschauungen führten bereits 1580 in Holland und West-

---

[108] c. 1. C. 27. qu. 1; Leo XIII., Const. Arcanum divinae; Döllinger, Hippolytus und Callistus S. 169 f. [109] Vgl. Nikolaus I. in c. 4. C. 31. qu. 2.

[110] Leo XIII. l. c. [111] Dict. Grat. ad c. 7. C. 2. qu. 3.

[112] c. 2. C. 35. qu. 5; c. 1. C. 31. qu. 2; c. 2. C. 30. qu. 3.

[113] Bellesheim, Wetzer und Welte's Kirchen-Lexikon, Art. Ehegesetzgebung.

[114] Marcus Antonius de Dominis († 1624), De republica ecclesiastica contra primatum papae, cap. 11; ihm folgten Launoy († 1678), Regia in matr. potestas (1674); van Espen, Jus eccl. univ. T. II. P. II. Tit. XIII.; Febronius, Justin. Febronii, De statu eccl. et legit. pot. Rom. Pont. u. a.

friesland zu der Zulassung der staatlichen Ehe [115]; auch England folgte 1653 diesem Beispiele [116].

5. Die protestantischen Theorien, wonach die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet wird, wurden im katholischen Österreich durch Joseph II. in dem Ehepatent vom 16. Januar 1783 ins staatliche Leben überführt, indem die landesfürstlichen Gesetze in Matrimonialsachen als maßgebend für alle Untertanen erklärt wurden. Dieses josephinische Eherecht ging alsdann mit seinen Abweichungen vom kanonischen Recht in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juli 1811 über. Eine Verbesserung erfuhr dasselbe zwar durch den zweiten Anhang des kaiserlichen Patentes vom 8. Oktober 1856, indem die Jurisdiktion in Ehesachen der Kirche zurückgegeben, die Katholiken bezüglich ihrer Ehen unter die Bestimmungen des kanonischen Rechts gestellt wurden, so daß die kirchliche Ungültigkeit der Ehe auch die bürgerliche nach sich zog. Ein Gesetz vom 25. Mai 1868 zog aber dieses Patent vom 8. Okt. 1856 samt seinen beiden Anhängen wieder zurück und an deren Stelle wurden für die Katholiken wieder die Vorschriften des II. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und die dazu später erlassenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent von 1856 in Kraft trat, bestanden und durch dieses Gesetz keine Abänderungen erfuhren, eingeführt, so daß seitdem das Eherecht wieder einen Bestandteil des staatlichen Rechtes bildet. Für solche Personen, welchen die kirchliche Trauung wegen eines von dem staatlichen Gesetze nicht anerkannten Hindernisses verweigert wird, ist Aufgebot und Konsenserklärung vor der weltlichen Behörde (Notzivilehe) gestattet. In Ungarn wurde 1895 die obligatorische Zivilehe eingeführt. Ebenso war in Frankreich durch die Revolution die Ehe als ein rein bürgerlicher Vertrag proklamiert und die Zivilehe für alle Bewohner ohne Unterschied der Konfession vorgeschrieben. Hieran hielt auch das 1804 erschienene bürgerliche Gesetzbuch (Code civil, Code Napoléon) mit seinen, das kanonische Eherecht völlig ignorierenden und mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen fest. Von dort aus erhielten auch andere Länder (Belgien, Elsaß-Lothringen, Rheinpfalz, Rheinland etc.) die Zivilehe. In der Schweiz besteht sie seit 1. Jan. 1876, nachdem Deutschland mit seinem Beispiele ein Jahr früher vorausgegangen war. Für die Katholiken Preußens war nämlich schon durch das „allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" [117] ein unkatholisches, bürgerliches Eherecht geschaffen, in welchem jedoch das kanonische Eherecht und die Befolgung desselben freigelassen wird [118]. Die Regierung dieses Landes hatte aber schon in der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Art. 19 die Einführung der Zivilehe nach Maßgabe eines besondern Gesetzes in Aussicht gestellt. Indessen kam ein solches erst im „Kulturkampfe" zustande. Durch Gesetz vom 9. März 1874 wurde die obligatorische Zivilehe oder bürgerliche oder staat-

---

[115] Friedberg, Eheschließung S. 481 ff.
[116] Friedberg, Die Geschichte der Zivilehe. 2. Aufl. Berlin 1877.
[117] vom 5. Febr. 1794.
[118] Allg. Gerichtsordn., Anhang § 287 zu T. I. Tit. 40. § 20.

liche Ehe im Gegensatz zur kirchlichen eingeführt, nachdem Baden bereits 1869 mit derselben den Anfang emacht hatte. Durch deutsches Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 wurde dieselbe auf ganz Deutschland ausgedehnt. Diese obligatorische Zivilehe vom 6. Februar 1875 ist mit unwesentlichen Abänderungen durch Reichstagsbeschluß vom 1. Juli 1896 in das „Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich", das mit dem Jahre 1900 in Kraft getreten, aufgenommen worden [119].

6. Allen diesen Bestrebungen, Lehren und Gesetzen, welche die Ehe dem Staate auszuliefern suchen, trat die Kirche entschieden gegenüber. Nicht bloß verurteilte sie auf dem Konzil von Trient [120] die Irrlehren der Reformation, indem sie vier hier einschlagende dogmatische Sätze aufstellte und ihre Gewalt in Ehesachen durch Einführung des Ehehindernisses der Klandestinität und durch Abänderungen anderer Impedimente tatsächlich ausübte, sondern die Päpste verteidigten auch zu allen Zeiten die Heiligkeit und Unauflösbarkeit der christlichen Ehe und die Gewalt der Kirche in Matrimonialsachen, warnten die Fürsten und Völker vor der Entchristlichung der Ehe, verwarfen und verurteilten alle der Lehre der Kirche entgegenstehenden Doktrinen [121].

Zivilehe.

1. Deutschland. Nach §§ 1317. 1318. 1324 des neuen B. G.-B. wird eine Ehe gültig nur vor dem zuständigen Standesbeamten in Gegenwart von zwei Zeugen geschlossen. Diese Ehe ist nach § 1564 aus den in den §§ 1565 bis 1569 bestimmten Gründen auflösbar, und zwar durch Urteil des weltlichen Richters. Die Befugnis zur Dispensation von Hindernissen steht nur dem Staate zu (§§ 1303. 1312. 1313. 1316. 1322. 1328). Nach § 1588 werden zwar die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe durch die Vorschriften des Zivilehegesetzes nicht berührt, indes wird ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Ehe schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft (Ges. v. 6. Febr. 1875, § 67). Indes ist dem § 67 durch Einf.-Ges. zum B. G.-B. Art. 46 der mildernde Zusatz hinzugefügt: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet." Ebenso findet eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit nicht statt (§ 76 dess. Ges.), wenn auch die geistliche Ehegerichtsbarkeit in kirchlicher Beziehung durch obiges Gesetz nicht aufgehoben ist; dieselbe bleibt aber ohne bürgerliche Wirkung [122].

---

[119] Lehmkuhl, Das Bürgerl. Gesetzb. 1899. S. 328—420; Hollweck, Das Zivileherecht d. Bürgerl. Gesetzb. 1900.

[120] Sess. XXIV. can. 1. 3. 4. 12 de sacr. matr.

[121] Vgl. Pius VI. in seinem Breve: Post factum tibi vom 2. Febr. 1782; Pius IX. im Syllabus vom 8. Dez. 1854, These 59. 70; Schreiben an König Victor Emanuel vom 9. Sept. 1852; Leo XIII., Const. Arcanum divinae vom 10. Febr. 1880; vgl. Moy-Bellesheim, Wetzer und Welte's K.-Lexikon, 2. Aufl. Art. Ehegesetzgebung.

[122] Vgl. Struckmann und Koch, Zivilprozeßordn. f. d. Deutsche Reich n. 5 zu § 15 des deutschen Gerichts- und Verfassungsges. vom 27. Jan. 1877; Scheurl, Bürgerl. Eheschließung und Trauung. 1878. Hollweck, Das Zivileherecht des Bürgerl. Gesetzb. 1900.

Österreich. Während für die Ehen der Akatholiken und Juden das 2. Hauptst. des allg. B. G. B. §§ 44—137 gesetzliche Bestimmungen trifft, ohne daß dieselben indes behindert sind, dabei auch den Anforderungen ihrer Religion nachzukommen, und für Konfessionslose bezw. diejenige Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, das Gesetz vom 9. April 1870 gilt, steht nur Katholiken, welchen der kompetente Seelsorger wegen eines von der Staatsgesetzgebung nicht anerkannten Hindernisses die Trauung verweigert, die Notzivilehe frei. Art. II d. Ges. v. 25. Mai 1868 lautet:

§ 1. „Wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerl. Gesetzb. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.

Die betreffende Behörde ist die politische Bezirksbehörde bezw. politische Gemeindebehörde, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat."

§ 2. „Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des kompetenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugnis desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen.

Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhalts zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und bezw. die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst amtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle.

Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers, oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welche die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allgem. bürgerl. Gesetzbuches samt Nachtragsverordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsakt sofort vorzunehmen."

3. Schweiz. Nach dem eidgenössischen Zivilehegesetze besteht für die Schweiz seit 1. Januar 1876 die Zwangszivilehe. Art. 40 bestimmt: „Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden." § 59: Zu bestrafen sind: „. . . Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbuße bis auf 300 Fr., im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Buße und Absetzung. Die Geistlichen haften mit den Beteiligten ebenfalls für die zivilrechtlichen Folgen [123].

2. Kapitel.

Prinzipielles Verhältnis [124].

1. Da die Ehe sowohl in das Gebiet des Staates als auch das der Kirche eingreift [125], so steht sie nach der einen Seite unter der Jurisdiktion der Kirche, nach der andern unter der des Staates. Wie weit aber die

---

[123] Winkler, K.-R. 2. Aufl. S. 455. 457.

[124] Vgl. Laurin, Introductio in Jus matr. eccl. § 15—39.

[125] S. 8. 12.

Ehe dem bürgerlichen Rechte und wie weit sie dem kirchlichen angehöre, ist aus ihrem Wesen selbst zu entnehmen.

2. Da der Vertrag, durch welchen die christliche Ehe entsteht, das Sakrament der Ehe selbst ist[126], so folgt, daß derselbe in seiner Setzung und seinen Folgen, d. h. die Schließung der Ehe und die Ehe selbst in ihrem Bande der Jurisdiktion der Kirche untersteht[127]. Deshalb hat die Kirche das Recht:

a) Die Erfordernisse für die gültige Eheschließung festzusetzen bezw. trennende Ehehindernisse aufzustellen[128]. Die Ausübung dieser Berechtigung steht in der Kirche dem Papste und dem allgemeinen Konzil unter Leitung des ersteren zu[129]. Die Verordnungen der einzelnen Bischöfe können zwar für den Bereich ihrer Diözese in einzelnen Fällen ein aufschiebendes Ehehindernis begründen, aber keine Ehe generell per modum legis verbieten, die durch das gemeine Recht gestattet ist[130].

b) Die Erfordernisse für die Erlaubtheit des Ehevertrages und den erlaubten Empfang des Ehesakramentes festzusetzen, also das Recht, verbietende oder aufschiebende Impedimente aufzustellen[131].

c) Über das Sein und Nichtsein dieser Erfordernisse, d. i. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit, Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Ehevertrages Urteile zu fällen, also das Recht der Gerichtsbarkeit in Streitsachen, welche den Ehevertrag als solchen in einzelnen Fällen betreffen[132], auszuüben.

d) Über Sponsalien, deren Erfordernisse sowie Wirkungen zu urteilen, weil durch das Versprechen der zukünftigen Ehe der Abschluß der Ehe selbst vorbereitet wird[133].

e) Über die Ehe mit ihren wesentlichen Folgen, mit den aus dem Ehesakrament entspringenden Rechten und Pflichten zu entscheiden. Die Kirche hat das Recht, über das Nachlassen der kirchlichen Vorschriften, über die Trennung von Tisch und Bett zu urteilen[134]. Kurz, die Kirche besitzt, da jeder gültige Ehevertrag unter Christen ein Sakrament ist, die Gesetzgebungsgewalt und damit auch die Gerichtsbarkeit über alle Ehesachen, welche das Eheband selbst oder dessen wesentliche Erfordernisse und natürliche Wirkungen in seiner Vorbereitung, Schließung und seinen Folgen, sofern diese geistiger Natur sind, berühren[135].

3. Dagegen hat die staatliche Autorität das Recht, jene Beziehungen, in Kraft welcher die Ehe in die bürgerliche Ordnung ein-

---

[126] Trid., Sess. XXIV. can. 1 de sacr. matr.
[127] Syllab. n. 69. 70.
[128] Trid., Sess. XXIV. can. 3. 4 de sacr. matr.; Syllab. n. 68.
[129] Bened. XIV., De syn. dioec. l. XII. c. 5. n. 2.
[130] Santi-Leitner, Prael., ed. 3. t. IV. p. 42 n. 112 sqq.; Feije, De imped. p. 51 sqq.
[131] Feije, l. c.
[132] Trid., Sess. XXIV. can. 12 de sacr. matr.
[133] Pius VI., Const. Auctorem fidei vom 28. August 1794 n. 58; Syllab. n. 74.
[134] Trid., Sess. XXIV. can. 8.
[135] Bened. XIV., De syn. dioec. l. XII. c. 9. n. 3 sqq.

greift, durch geeignete Gesetze zu regeln[136]. Deshalb kann die weltliche Gewalt die Vermögensverhältnisse, Standesrechte, Mitgift, Witweneinkommen, Erbrecht[137] usw. der Ehegatten und Kinder gesetzlich ordnen und, sofern nicht das Band der Ehe selbst davon berührt wird, darüber entscheiden und die bürgerlichen Wirkungen solchen Ehen verweigern, welche die öffentliche Ordnung gefährden, wie dies z. B. bei der Polygamie und jenen Ehen, in welchen die Eheleute sich und ihre Nachkommen nicht zu ernähren vermögen, der Fall ist. Hingegen ist die christliche Ehe als solche, weil sie ein Sakrament ist, der weltlichen Gesetzgebung und weltlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen[138], weshalb die staatliche Autorität keine trennenden Ehehindernisse[139] aufstellen und die von der Kirche gegebenen nicht abrogieren[140], wie auch die Unauflöslichkeit der Ehe nicht aufheben kann[141], oder solche bürgerliche Wirkungen einer gültigen Ehe verweigern, welche mit dieser von selbst schon gegeben sind, z. B. die Legitimität der aus derselben geborenen Kinder[142]; ebenso vermag die weltliche Gesetzgebung keine aufschiebenden Ehehindernisse einzuführen, welche die Eingehung der Ehe im Gewissen unerlaubt machen, da dies die Ehe selbst als solche treffen würde, nicht aber bloß die bürgerlichen Wirkungen derselben[143].

Hiermit steht indes nicht im Widerspruch, daß der Staat gewissen Klassen von Untergebenen, welche in einem Dienstverhältnisse zu ihm stehen, die Ehe verbieten könne; solche Personen sind aber nur auf Grund des Dienstvertrages zur Ehelosigkeit verpflichtet; würden sie trotzdem heiraten, so wären sie wegen Vertragsbruches event. schuld- und strafbar, die Ehe selbst aber müßte als gültig betrachtet werden.

Die Frage, ob die weltliche Macht auch für die ungetauften Untertanen trennende Ehehindernisse, soweit diese nicht dem Naturrecht oder dem göttlichen Gesetze entgegenstehen, aufstellen könne, dürfte kaum mehr kontrovers sein, da die Propaganda eine solche Machtbefugnis anerkannt und darnach auch ihre Entscheidung getroffen[144].

3. Kapitel.

Zivilehe und christliche Ehe[145].

1. Es war stets Lehre der katholischen Kirche, daß die Ehe ein Sakrament ist und deshalb nach dieser Beziehung die Jurisdiktion über dieselbe nicht der bürgerlichen, sondern der kirchlichen Gewalt zugehört. Nur

---

[136] Bened. XIV., De syn. dioec. l. IX. c. 9. n. 4; Pius IX., cit. Epist. vom 9. Sept. 1852; Leo XIII., Const. Arcanum divinae vom 10. Febr. 1880.

[137] Vgl. z. B. c. 5. 7. X. IV. 17.

[138] Syllab. n. 74.

[139] Pius VI., Const. Auctorem fidei vom 28. Aug. 1794 n. 59; Syllab. n. 68.

[140] Pius VI., l. c. n. 60.

[141] Syllab. n. 67.

[142] Siehe Näheres Biederlack, Innsbr. Zeitschr. für kath. Theologie. Jahrg. 1893, S. 645—676.

[143] Leo XIII., Breve vom 1. Jan. 1879.

[144] Heuser in Wetzer u. Welte's Kirchen-Lexikon. 2. Aufl. Art. Ehegesetzgebung; Feije, De imped. matr. 2—54; Schulte, Eherecht S. 17 ff.; Resemans, De competentia civili in vinculum conjugale infidelium. ed. 2. 1899. Dagegen Cavagnis, Inst. Jur. publ. eccl. p. II. l. 2. n. 187.

[145] Vgl. Laurin, Introductio in Jus matr. eccl. § 40. 46—48.

letztere kann rechtlich Ehehindernisse aufstellen und darin dispensieren, nur sie allein kann über die Frage der Gültigkeit einer eingegangenen Ehe, über die Frage der Ehescheidung, d. h. der Auflösung einer ungültig eingegangenen, über die Frage der Sonderung von Tisch und Bett, über die Frage der Gültigkeit von Eheverlöbnissen und ihrer Verbindlichkeit oder ihrer Auflösung endgültig entscheiden. Der Kompetenz des Staates in Ehesachen können nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, Vermögensrechte der Ehegatten, Erbfolge und dergl. unterstehen[146]. Das Band der Ehe selbst aber kann die weltliche Autorität weder knüpfen noch lösen.

2. Nach diesen unumstößlichen kirchlichen Prinzipien ist das den christlichen Charakter der Ehe ignorierende Institut der sogenannten Zivilehe zu beurteilen. Dieselbe erscheint in der staatlichen Gesetzgebung in dreifacher Form, nämlich:

a) Als Zwangs- oder obligatorische Zivilehe, wonach eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung nur vor dem staatlichen Beamten nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetzgebung geschlossen werden kann. Eine solche besteht im deutschen Reiche, in der Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland, Ungarn und den Donaufürstentümern. Durch diese obligatorische oder Zwangszivilehe mit ihren dem kirchlichen Rechte vielfach entgegenstehenden Bestimmungen ist tatsächlich ein zweites Eherecht für die Staatsangehörigen hergestellt worden. Ehen, die nach kanonischem Recht ungültig sind, werden nach bürgerlichem Rechte für gültig, kirchenrechtlich gültige vom Staate für nichtig oder ungültig betrachtet[147].

b) Eine nicht weniger, ja in einer Beziehung noch mehr für die kirchlichen Anschauungen verletzende Form trägt die fakultative Zivilehe an sich, welche so genannt wird, wenn das weltliche Gesetz es freistellt, entweder vor dem Standesbeamten den Ehekonsens zu erklären, oder denselben in der kirchlichen Form abzugeben, so daß das Gesetz in beiden Fällen in gleicher Weise daran die bürgerlichen Folgen endgültig knüpft. Diese Art Zivilehe hat deshalb einen besonders für die Katholiken beleidigenden Charakter, weil sie als solche mit der kirchlichen, sakramentalen Ehe auf gleiche Stufe gestellt wird. Dieselbe besteht in England und Wales sowie in Italien und Nordamerika.

c) Die Notzivilehe findet bloß für konfessionslose und andere Personen Anwendung, die zu einer kirchlichen Ehe nicht gelangen können, denen aber kein bürgerliches Ehehindernis entgegensteht. Sie ist eingeführt in Österreich, Spanien, Portugal, Dänemark, Rußland, Schweden und Norwegen.

3. Da die Zwangszivilehe nur jenen Verbindungen die bürgerliche Rechtswohltat einer wirklichen Ehe zuerkennt, welche durch die Konsenserklärung vor dem Standesbeamten geschlossen sind, die kirchliche Trauung dagegen ohne Wirkung erklärt, so muß die Kirche dieselbe als den stärksten Einriff in ihre geheiligten Rechte verurteilen. Die Zivilehe als solche ist eine auflösbare Ehe und deshalb keine christliche

---

[146] Vgl. S. 28 f.
[147] Leo XIII., cit. Const. Arcanum divinae.

Ehe. Daher sagt Pius IX.[148]: „Kein Katholik kann darüber in Unwissenheit sein, daß die Ehe in Wahrheit und Wirklichkeit eines der sieben Sakramente ist, auf Christi Einsetzung beruhend, und daß deshalb jede andere Verbindung zwischen Mann und Weib unter Christen, die nicht Sakrament ist, mag sie auch noch so sehr nach Zivilgesetzen geschlossen sein, (vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus) an sich nichts anderes ist, als ein schmähliches und fluchwürdiges Konkubinat." Ebenso scharf verurteilt Leo XIII. die Zwangszivilehe[149] und nennt die so geschlossene Ehe ein „legales Konkubinat". Deshalb legt die Kirche der Zivilehe als solcher nicht die geringste kirchlich-rechtliche Bedeutung bei, ja läßt ihr da, wo nur die in kirchlicher Form eingegangene Ehe gültig ist, nicht einmal den Schein der Ehe, so daß sie hier weder als putative Ehe gelten kann, noch die Kraft von Sponsalien hat, infolgedessen sie auch nicht das Impediment der öffentlichen Ehrbarkeit nach sich zieht[150].

4. Wo jedoch der Staat für seine Untertanen die bürgerlichen Rechte nur an die civiliter eingegangene Ehe knüpft, können sich die Katholiken zur Abwendung der üblen Folgen, welche für sie und ihre Nachkommen mit der Unterlassung der Ziviltrauung verbunden wären, jenem Akte, sofern sie sonst dadurch keine Gewissenspflicht verletzen, nicht entziehen[151]. Die römische Pönitentiarie hat zu diesem Zwecke eine Instruktion vom 14. Januar 1866 für die Pfarrer und gläubigen Katholiken bezüglich des Verhaltens der Zivilehe gegenüber erlassen, deren Hauptinhalt, soweit er für die Praxis Bedeutung hat, folgender ist[152]:

a) Wo eine Ehe nur vor dem Pfarrer und zwei Zeugen gültig geschlossen wird, können in einer andern Weise keine gültigen Ehen eingegangen werden[153]. Wer hier trotzdem den kirchlichen Vorschriften entgegen sich mit der Ziviltrauung begnügt, ist als ein im Konkubinat Lebender der Lossprechung im Beichtstuhle nicht würdig und fähig.

b) Ist nach den staatlichen Gesetzen die kirchliche Eheschließung vor der bürgerlichen unter schwerer Strafe verboten, so dürfen die Katholiken die durch das Gesetz geforderte Erklärung vor dem Zivilstandesbeamten zwar abgeben, aber nur

α) in der Absicht, die Anerkennung für die bürgerlichen Wirkungen der beabsichtigten Ehe zu erlangen;

β) mit dem Vorsatze, die kirchliche Eheschließung folgen zu lassen;

γ) stehen dieser kirchlich abzuschließenden Ehe kanonische Hindernisse entgegen, so dürfen Katholiken die Zivilehe nicht eher schließen, als bis dieselben durch die Kirche gehoben sind.

---

[148] Allokution vom 27. Sept. 1852.
[149] Const. Inscrutabili vom 21. April 1878 und cit. Const. Arcanum divinae.
[150] Dekret vom 13. März 1879; vgl. Syllab. n. 73.
[151] Leo XIII., Const. Arcanum divinae.
[152] Lehmkuhl, K.-Lexikon von Wetzer u. Welte, Art. Zivilehe; Martin, Katech. d. K.-R. S. 484 ff.; vgl. auch Bened. XIV., Const. Redditae sunt § 2. Hollweck, Das Zivileherecht d. Bürgerl. Gesetzb. 1900.
[153] Syllab. n. 71.

c) Weil katholische Brautleute nach der Konsenserklärung vor dem Zivilstandesbeamten sich noch nicht als Eheleute betrachten können und deshalb als solche auch die Ehe nicht gebrauchen dürfen, so sollen sie sich wegen der Gefahr der Inkontinenz womöglich noch am selben Tage oder doch wenigstens am folgenden kirchlich trauen lassen.

Das Verweigern der kirchlichen Trauung seitens des einen Ehegatten, sei es, daß dieselbe ausdrücklich versprochen war, sei es, daß der andere Teil sie als selbstverständlich annehmen konnte, kann unter Umständen einen relativen Scheidungsgrund nach § 1568 des B. G.-B. f. d. Deutsche Reich abgeben[154].

d) Wo nach kirchlichem Recht die formlose Ehe zwar gültig, aber doch unerlaubt ist, müssen die Nupturienten die Zivilehe gleichwohl als eine äußere Formalität betrachten, nicht aber als eine wahre Ehe. Würde letzteres doch geschehen, d. h. hätten die betreffenden Personen die Intention gehabt, ein wirkliches matrimonium zu schließen, so wäre die Ehe zwar an sich gültig, aber schwer sündhaft; im zweifelhaften Falle, ob bei ihnen diese Absicht vorgelegen, vor dem Zivilstandesbeamten eine wahre Ehe zu schließen, steht die Präsumtion im allgemeinen für diese[155]; haben sie aber die Intention gehabt, nur die rein bürgerliche Zeremonie erfüllen, also nicht eine wahre, unauflösliche Ehe eingehen zu wollen, so ist die Ehe ungültig[156].

e) Katholische Brautleute sollen sich überhaupt der kirchlichen Ehegesetzgebung in allem unterwerfen und Eheangelegenheiten — Klage auf Nichtigkeitserklärung, Trennung von Tisch und Bett usw. — nicht allein vor das Zivilgericht bringen, sondern sie zugleich der Entscheidung der Kirche unterstellen. Besonders sind die Eheleute darauf aufmerksam zu machen, daß die christliche Ehe unauflöslich und eine Trennung derselben durch den Staat kirchlich null und nichtig ist[157].

5. Bezüglich des Verhaltens des Pfarrers möge noch bemerkt werden, daß es seine Pflicht ist, die Gläubigen zu ermahnen, daß sie die bürgerlichen Gesetze bezüglich der obligatorischen Zivilehe nicht vernachlässigen, weil ihnen bedeutende Nachteile erwachsen würden. Deshalb wird er auch, den Fall der Not ausgenommen[158], nicht eher die Trauung vornehmen, bis sie das Zeugnis über die geschehene Ziviltrauung vorzeigen. Haben sich Personen mit der Ziviltrauung begnügt, so soll der Pfarrer alle Mühe anwenden, sie nachträglich zur kirchlichen Eheschließung zu bewegen; er sei hier aber vorsichtig, da solche meist nicht ohne Grund die Kirche früher umgangen haben und ein Impediment vermutet werden darf.

---

[154] Vgl. Kommissionsber. No. 440 b der Drucksachen.

[155] Da diese Annahme jedoch keine praesumtio juris et de jure ist, so könnte für ein bestimmtes Land das Gegenteil der Fall sein, wie solches z. B. in Deutschland bezüglich der Katholiken zutrifft, die tatsächlich die bloße Zivilehe für keine wirkliche Ehe halten. (Vgl. Heiner, Arch. f. k. K.-R. Bd. 89.

[156] Schreiben des hl. Off. an den Erzb. v. Köln v. 2. Juli 1892; Acta Sed. fasc. XII. vol. XXVI. p. 753; S. Off. 18. Aug. 1897 in Arch. f. k. K.-R. Bd. 84. S. 160 f.

[157] c. 2. C. 33 qu. 2.

[158] Vgl. Einführungsgesetz Art. 46 zu d. B. G.-B.

6. Weigern sich katholische Personen, die Ehe, falls die Zivilehe ungültig ist, kirchlich einzugehen, so inkurrieren sie eo ipso die kirchliche Infamie[159]. Deshalb

a) kann sie der Beichtvater im Bußsakrament nicht absolvieren, bevor nicht auch die kirchlichen Ehevorschriften erfüllt sind;

b) dieselben können bei der Taufe und Firmung keine Patenstelle vertreten;

c) die Frauen dürfen nicht zur benedictio post partum zugelassen werden;

d) sie werden nicht kirchlich beerdigt, wenn sie unbußfertig gestorben sind.

Überhaupt wird der Seelsorger die Gläubigen öfters in Predigt und Christenlehre auf die Stellung der Kirche der Zivilehe gegenüber aufmerksam machen und daran eine Unterweisung über das Verhalten, das sie derselben gegenüber einzunehmen haben, knüpfen, wie auch das Sakrament der Ehe selbst oft zum Gegenstand seiner Belehrung wählen[160].

Wäre jedoch die Zivilehe eine gültige Ehe[161] und würde sie auch öffentlich dafür gehalten, so könnte weder eine nachträgliche Bestrafung eintreten, noch dürften die betreffenden Ehegatten als kirchlich infam behandelt werden, obgleich sie seelsorglich wegen ihres kirchlichen Ungehorsams und wegen des gegebenen Ärgernisses einer besondern Behandlung in bezug auf Zulassung zu den heiligen Sakramenten bedürften[162].

e) die Kinder können nicht als kirchlich legitim betrachtet werden.

7. Ob Katholiken auch als Standesbeamte fungieren dürfen, ist vom Apostolischen Stuhle im bejahenden Sinne entschieden worden, falls sie die bürgerliche Trauung bloß als eine gesetzliche Förmlichkeit ansehen und der kirchlichen Eheschließung nicht entgegenwirken[163]. Da Standesbeamte nur als testes autorizabiles des Staates fungieren, so dürften sie selbst einer Ziviltrauung von Katholiken assistieren, die wegen eines kanonischen Hindernisses nie zu einer kirchlich gültigen Ehe gelangen können. Nicht aber dürfte der Standesbeamte einen kirchlich gültig Verheirateten, bürgerlich aber Geschiedenen, ziviliter trauen[164].

Bezüglich der Trennung des Bandes der Ehe seitens eines Laienrichters gelten im allgemeinen folgende Grundsätze:

a) Ein Laienrichter, welcher als solcher über Ehesachen, soweit sie rein dem Gebiete der Kirche angehören, urteilt, verfällt der vom Tridentinum angedrohten Exkommunikation[165].

b) Handelt es sich aber um eine bloß bürgerlich geschlossene Ehe, so darf ein Laienrichter solche nach bestehenden staatlichen Gesetzen auch bürgerlich wieder auflösen[166].

---

[159] Hollweck, Kirchl. Strafgesetze. 1899. S. 180. § 113.

[160] In einigen Diözesen (z. B. in Freiburg, Limburg, Fulda, Münster, Straßburg) wird zu diesem Zwecke alljährlich eine Eheinstruktion verlesen, was überall sehr zu empfehlen wäre, da die Entchristlichung der Ehe in Deutschland infolge des Zivilstandsgesetzes immer mehr Fortschritte macht.

[161] Siehe oben S. 29.

[162] Vgl. darüber die Pastoralbücher.

[163] S. Poenit. 15. Dez. 1865.

[164] S. Poenit. 27. Mai 1886; 28. Nov. 1883; vgl. Gaspari, De Matrim. t. II. p. 392. sq. n. 1235.

[165] Sess. XXIV. can. 12 de ref. matr.

[166] S. Off. 1. Mai 1887.

c) Kommt eine nicht nur bürgerlich, sondern auch kirchlich gültig geschlossene Ehe in Frage, so kann ein Richter Anträge auf bürgerliche Scheidung annehmen und gegen dieselbe entscheiden. Diese Erlaubnis wurde vom Apostolischen Stuhle ausdrücklich für Frankreich, Belgien und die Schweiz gewährt [167]. Dagegen ist eine Entscheidung zu Gunsten der Auflösung nicht gestattet, sofern die kirchlich gültige Ehe dadurch berührt wird [168]. Indessen sind Richter auch hier im guten Glauben zu belassen, falls sie die Ehe nur als eine bürgerliche scheiden [169]. Anders dagegen verhält es sich mit dem Verteidiger, dem es freisteht, einen Scheidungsprozess anzunehmen oder nicht [170].

---

[167] Rosset, De matr. t. VI. n. 4091; Gaspari l. c. t. II. n. 1240.

[168] S. Off. 25. Juni 1885; 27. Mai 1886; 21. Nov. 1891.

[169] Gaspari l. c. t. II. n. 1251.

[170] Siehe Näheres über die Tätigkeit der Standesbeamten, Richter und Advokaten bei Schnitzer, Kath. Eherecht S. 77 ff. nebst der daselbst angeführten Literatur.

II. Teil.

Das Eheverlöbnis.

— Sponsalien, sponsalia de futuro. —

---

1. Kapitel.

Begriff des Eheverlöbnisses.

1. Der Schließung der Ehe zwischen zwei Personen pflegt das Versprechen, eine solche miteinander eingehen zu wollen, voraus zu gehen. Wenn dies Versprechen zur Gültigkeit der Ehe auch an sich nicht absolut erforderlich ist, so entspricht es doch einem alten Gewohnheitsrechte [1] und der Wichtigkeit der Ehe selbst, daß ihr ein vorbereitender Schritt vorausgehe, damit die Brautleute nur nach reiflicher Ueberlegung dieselbe schließen und sich auf den Empfang des Sakramentes ernstlich und länger vorbereiten. Auch soll diese Zwischenzeit Gelegenheit bieten, etwaige Hindernisse zu entdecken, Vermögensangelegenheiten zu ordnen, die kirchlich vorgeschriebenen Verkündigungen vornehmen zu können, kurz, es soll während derselben alles das geschehen, wodurch einer ungültigen, unüberlegten und leichtsinnigen Eingehung der Ehe vorgebeugt wird.

2. Man nennt dieses Versprechen der zukünftigen Ehe „sponsalia de futuro" oder nach heutigem Sprachgebrauche Sponsalien schlechthin. Im kanonischen Recht [2] werden Sponsalien definiert: „sponsalia, quae futurarum sunt nuptiarum promissa". Man versteht demnach unter Eheverlöbnis: das von zwei hierzu befähigten Personen sich gegenseitig gegebene Versprechen, in Zukunft mit einander die Ehe eingehen zu wollen, oder wie die Kanonisten noch genauer definieren: promissio vera, libera, mutua et signo aliquo sensibili expressa futuri matrimonii inter certas personas de iure habiles [3].

3. Danach muß das Eheverlöbnis, soll es Gültigkeit haben,

a) ein wirkliches Versprechen, d. i. eine Kundgebung des Willens sein, durch welche Rechte und Pflichten begründet werden. Deshalb genügt nicht ein bloßes „Werben" oder der Ausdruck eines bloßen Vorhabens oder Vorsatzes [4]. Dieses Versprechen muß

b) ein ernstlich gegebenes sein, im Gegensatz zum erheuchelten, erdichteten, simulierten, scherzweisen [5]. Ein Versprechen ist der Ausdruck

---

[1] Instr. Past. Eyst. p. 315 sq. [2] c. 3. C. 30. qu. 5.

[3] Santi-Leitner, Prael. jur. can. t. IV. p. 2.

[4] L. 2. Dig. 23. 1.

[5] Cod. Inst. 4. 22; l. 30. Dig. 23. 2; l. 21. Cod. 2. 4.

des Willens; hat jemand den Willen nicht, so kommt ein Versprechen nicht zustande. Daß jedoch dasselbe ernstlich gegeben sei, wird vom Rechte pro foro externo präsumiert, denn *„in foro externo ad vitandas fraudes censentur verba menti conformia*[6]; die Fiktion müßte demnach erst bewiesen werden[7]. Dasselbe gilt bei der Mentalreservation[8]. Das Versprechen muß

c) ein freies sein[9]. Diese Freiheit enthält ein dreifaches Moment. Zunächst schließt sie in sich

α) die Überlegung oder das Handeln mit Bewußtsein[10]. Wer seiner Vernunft nicht mächtig ist — ein Kind vor zurückgelegtem siebten Lebensjahre[11], ein Irrsinniger[12], völlig Betrunkener usw. —, kann nicht mit Überlegung und Bewußtsein dessen, was er tut, handeln und deshalb auch Sponsalien nicht gültig eingehen[13]. Dagegen verpflichten die Verlöbnisse der Kinder über sieben Jahre beide Teile bis zum Eintritt der Pubertät, wo die Kontrahenten ihr bisheriges Verhältnis bestätigen oder aufheben können[14]. Zeitweilig Irrsinnige können in lichten Augenblicken mit Überlegung handeln und daher auch ein Verlöbnis schließen[15]. Im Zweifel jedoch muß Unzurechnungsfähigkeit angenommen werden. Ebenso sind die an fixen Ideen leidenden Personen zur Eingehung von Sponsalien fähig, es sei denn, daß diese fixe Idee in einer falschen Vorstellung von dem Wesen der Ehe oder des Verlöbnisses bestehe[16]. Die im Taumel excessiver Freude oder sinnlicher Lust abgeschlossenen Verlöbnisse sind zwar gültig, müssen aber als verdächtig angesehen werden, da in derartigen Zuständen gewöhnlich die genügende Überlegung mangelt[17]. Zum freien Handeln gehört

β) das Freisein von Zwang und schwerer Furcht[18]. Die unter Anwendung äußeren Zwanges oder physischer Gewalt geschlossenen Sponsalien sind immer ungültig, weil in bezug auf den Gezwungenen eine menschliche Handlung überhaupt nicht existiert. Anders steht es jedoch bei der Furcht. Da durch diese die Freiheit nicht aufgehoben, sondern nur vermindert wird, denn „coacta voluntas semper est voluntas", so sind die unter dem Einflusse schwerer Furcht eingegangenen Verlöbnisse nach Ansicht vieler Kanonisten nicht eo ipso ungültig, können indes vom Richter für ungültig erklärt werden. Wenn aber schwere Furcht eine Ehe nicht zustande kommen läßt, so beruht dies auf positiv rechtlicher Anordnung der Kirche[19]. Eine leichte Furcht bildet keinen Grund, Sponsalien für auflösbar zu halten, da dieselbe stets ohne Mühe überwunden werden kann und auch die Überlegung durch sie

---

[6] vgl. l. 7. Dig 33. 10. [7] c. 26. X. IV. 1. [8] c. 26. X. IV. 1.
[9] c. 17. 29. X. IV. 1. [10] Instr. Past. Eyst. p. 316.
[11] c. 1. C. 30. qu. 2; c. 2. X. IV. 2. [12] c. 24. X. IV. 1.
[13] c. 26. C. 32. qu. 7; c. 4. 5. X. IV. 2. [14] c. 7. 8. X. IV. 2.
[15] c. 14. C. 7. qu. 1; c. 24. X. IV. 1; vgl. dazu die Glosse.
[16] Kutschker, Eher. II, 98.
[17] Sanchez, De matr. l. I. disp. 8. n. 1—11.
[18] C. 11. X. IV. 2.
[19] Schmalzgrueber, J. c. l. IV. t. 1. n. 426 ff.; Santi-Leitner l. c. t. IV. p. 3; S. Alph. l. c. VI. n. 844; Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 658.

nicht gestört wird, außer es müßte die an sich leichte Furcht für diese bestimmte Person als eine schwere beurteilt werden.

γ) Endlich ist kein Versprechen mit Überlegung vorhanden, wenn der eine Teil sich in einem wesentlichen Irrtum bezüglich des andern befindet, mag sich dieser Irrtum auf die Person selbst beziehen oder auf eine Eigenschaft, welche auf das Individuum als solches zurückfällt (error, qui in personam redundat) [20], so daß mit dem Irrtum in der Eigenschaft zugleich ein Irrtum in bezug auf die Person gegeben ist. Der Irrtum in einer unwesentlichen Eigenschaft einer Person, ob diese z. B. reich, vornehm sei, welche also die Person selbst als solche unberührt läßt, hindert das Zustandekommen eines freien Versprechens nicht [21], außer die Eigenschaft hätte ausdrücklich die allein bestimmende Veranlassung zur Schließung des Verlöbnisses abgegeben, wäre also die conditio sine qua non für den Abschluß desselben gewesen. Jedoch bildet der Irrtum in einer wichtigen Eigenschaft des Mitkontrahenten einen Auflösungsgrund des Verlöbnisses [22].

d) Das Versprechen muß ein gegenseitiges sein, d. h. der andere Teil muß das Angebot nicht bloß angenommen, sondern auch seinerseits ein Gegenversprechen gemacht haben. Das Eheverlöbnis ist ein zweiseitiger Kontrakt. Daher ist das bloße Stillschweigen von der einen Seite noch kein Zeichen des wirklichen Konsenses, sondern nur eine vorläufige Annahme des Versprechens des andern Teiles; ja, derjenige, welcher schweigt, hat die Präsumption für sich, daß er nicht einwilligen wolle; zwar widerspricht er nicht, aber das Schweigen ist bei Übernahme einer Verpflichtung als Zeichen zu betrachten, daß er noch nicht zum Gegenversprechen entschlossen zu sein scheint, weshalb hier auch nicht der Grundsatz Anwendung findet: „qui tacet, consentire videtur". [23]

Ob die betr. Personen das Versprechen selbst sich gegenseitig geben, oder es durch einen Dritten sich haben geben lassen, macht, wie bei jedem andern Rechtsgeschäfte, keinen Unterschied [24]. Nur muß der Bevollmächtigte oder Prokurator [25], um für einen andern gültige Sponsalien schließen zu können:

α) ein Spezialmandat hierzu besitzen;

β) dasselbe bezüglich einer bestimmten Person erhalten haben;

γ) selbst den Auftrag vollziehen; er kann nicht eine andere Person delegieren, außer es wäre ihm auch hierzu eine besondere Erlaubnis erteilt;

δ) das Mandat zur Zeit des Abschlusses der Sponsalien noch besitzen; dasselbe darf also vor ihrem Abschluß seitens des Auftraggebers nicht zurückgezogen sein.

e) Das Versprechen muß sodann beiderseitig mit klaren, unzweideutigen und affirmativen Ausdrücken gegeben sein [26]. Da auch Stumme, Taube, Taubstumme, Blinde äußere Zeichen als Ausdruck ihres Willens setzen können, so vermögen sie gültige Sponsalien zu schließen [27].

Entsteht infolge der Undeutlichkeit der Worte oder Zeichen, durch welche der Konsens ausgedrückt ist, ein vernünftiger Zweifel an der Gültigkeit der

---

[20] Siehe unten d. Imp. erroris. [21] C. 29. qu. 1.
[22] S. C. C. 3. Okt. 1705.
[23] Giraldi, Exp. Iur. Pont. Append. I. ad IV. Decr. n. IV.
[24] c. 9. in VI. I. 19. [25] X. I. 38; Santi l. c. l. I. p. 381 sqq.
[26] c. 23. 25. X. IV.1. [27] l. c.

Sponsalien, so wird das Nichtvorhandensein derselben angenommen, denn niemand kann zur Übernahme einer Verpflichtung auf Grund eines zweifelhaften Versprechens angehalten werden [28].

Stehen jedoch triftige und schwerwiegende Gründe gegen denjenigen, welcher einen vom andern Teile behaupteten Abschluß von Sponsalien leugnet, so kann sich ein solcher durch einen Eid reinigen [29]; sind dagegen die Worte deutlich, klar und bestimmt, so darf ihm der Reinigungseid nicht auferlegt werden [30].

In zweifelhaften Fällen bietet selbst die Copula einen Beweis zur Annahme vorhandener Sponsalien, wenn dieselbe auch an sich nicht als ein solcher betrachtet werden kann [31], da die Versündigung unter ledigen Personen gewöhnlich nur als Mittel zur Befriedigung der Begierlichkeit des Fleisches dient. Hat jedoch ein Mann einer ledigen Person die Ehe versprochen und dann die copula mit ihr gepflogen, so wird, wenn das Versprechen zweifelhaft ist, pro foro externo die Gültigkeit desselben präsumiert, falls die Person eine ehrbare Jungfrau war, indem angenommen wird, daß diese nur in Rücksicht auf die ihr versprochene Ehe sich zu dem sündhaften Akte hergegeben habe [32].

f) Das Verlöbnis muß geschlossen sein zwischen zwei bestimmten Individuen, da nur eine ganz bestimmte individuelle Person Objekt der zukünftigen Ehe sein kann. Gäbe jemand mehreren Personen zugleich das Versprechen der zukünftigen Eheschließung, ohne dasselbe an eine bestimmte aus ihnen zu richten, so wäre mit keiner derselben ein Verlöbnis geschlossen [33].

g) Die Sponsalien können nur unter jenen Personen gültig zustande kommen, welche rechtlich dazu befähigt sind. Diese rechtliche Fähigkeit ist gegeben, wenn seitens des natürlichen, göttlichen oder kirchlichen Rechtes kein trennendes oder aufschiebendes Hindernis im Wege steht [34]. Da jedoch das Verlöbnis ein Versprechen der zukünftigen Ehe ist, so können nur solche Impedimente in Betracht kommen, welche bleibend der gültigen oder erlaubten Eingehung der Ehe entgegenstehen bezw. zur Zeit des beabsichtigten Abschlusses der Ehe noch vorhanden sein werden; hingegen läßt eine aktuelle Inhabilität, welche zwar jetzt vorliegt, aber im Laufe der Zeit bis zum Abschluß der Ehe von selbst gehoben wird, ein Verlöbnis zustande kommen, wenn dasselbe nur nicht eine Ehe zum Gegenstand hat, die zu einer Zeit, in welcher das Hindernis noch nicht aufgehört hat, geschlossen werden soll. Aus diesem Grunde bleiben die Sponsalien der Unmündigen, die zu den Jahren der Vernunft gekommen sind [35], gültig, wenn ihr Versprechen auf eine Ehe nach eingetretener Pubertät gerichtet ist.

Die Mündigkeit tritt bei Knaben mit dem vollendeten 14., bei Mädchen mit dem vollendeten 12. Lebensjahre ein. Wegen der Unstetigkeit des Menschen in diesem Lebensalter hat jedoch die Gesetzgebung bestimmt, daß die vor dieser Zeit geschlossenen Verlöbnisse bis zum Eintritt in das Alter der Mündigkeit nicht aufgelöst werden können. Sobald jedoch der eine Teil die Zeit der Pubertät erreicht hat, kann er einseitig vom Verlöbnisse zurücktreten. Anders indes,

---

[28] Reg. Jur. 30. in VI.: In obscuris minimum et sequendum.
[29] Ferraris, Bibl. can. v. Sponsalia n. 46.
[30] Ferraris l. c. n. 47. [31] c. 26. X. IV. 1.
[32] Reiffenstuel l. c. l. IV. t. 1. § 4. n. 68.
[33] c. un. in VI. IV. 1; Sanchez l. c. l. I. disp. 19; Reiffenstuel l. c. n. 32 sqq.
[34] Dekret Ne temere. [35] c. 7. X. IV. 1.

wenn die Sponsalien mit einem Eide bekräftigt sind oder die Copula hinzugetreten wäre; in diesem Falle kann der Rücktritt nach erfolgter Pubertät nur mit gegenseitiger Zustimmung stattfinden[36].

h) Endlich muß das Versprechen auf eine zukünftige Ehe als ihr Objekt gehen[37], wobei jedoch die beim Verlöbnisabschlusse gebrauchten Worte nicht dem Buchstaben, sondern dem Sinne nach zu nehmen sind[38]. Würde das Versprechen sich auf eine jetzt einzugehende Ehe beziehen, also ein Ehekonsens oder Sponsale de praesenti sein, so wäre damit faktisch und rechtlich eine Ehe seitens jener Personen geschlossen, für welche die kirchliche Eheschließungsform nicht wesentlich ist[39]. Wo jedoch eine Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen gültig eingegangen werden kann, könnte ein solches Versprechen, das sich nicht auf eine zukünftige Ehe bezieht, auch nicht einmal ein Eheverlöbnis bilden[40].

2. Kapitel.

Form des Eheverlöbnisses.

1. Eine bestimmte äußere Form zur Eingehung gültiger Sponsalien war bisher rechtlich nicht gefordert. Jedes seiner Natur und dem Rechte nach gültige Versprechen bewirkte das Verlöbnis. Die Kirche schützte deshalb auch die geheimen Sponsalien (sponsalia clandestina oder Winkelverlöbnisse)[41]. Indes wünschte sie stets, daß dieser erste Schritt zur Ehe womöglich unter dem Segen der Kirche getan werde[42], weshalb die betreffenden Personen auch dem Pfarrer von ihrer Absicht Mitteilung machen sollten, um den Verlöbnissegen zu empfangen[43]. Dagegen hat ein Eheverlöbnis nach dem Dekret Ne temere vom 2. Aug. 1907 (von Ostern 1908 ab) nur dann kirchliche Geltung, wenn es schriftlich abgeschlossen und die Urkunde von den Brautleuten selbst und entweder von irgend einem Pfarrer oder Ordinarius oder wenigstens zwei Zeugen unterschrieben sind. Wenn ein Teil der Verlobten oder beide des Schreibens unkundig sind, muß dies in der Urkunde bemerkt und noch ein weiterer Zeuge hinzugezogen werden, der die Urkunde mit dem Pfarrer oder Bischof oder den zwei Zeugen unterschreibt.

Der Abschluß eines derartigen Eheverlöbnisses oder die Zuziehung eines Pfarrers oder Ordinarius bei seinem Abschlusse ist keine notwendige Vorbedingung für die Eingehung der Ehe; jedoch haben Verlöbnisse, die nicht in dieser Form abgeschlossen werden, keine kirchenrechtliche Wirkungen. Deshalb wird ein Verlobter von der Kirche nur dann gehindert werden, unter Bruch des Verlöbnisses zu einer anderweitigen Ehe zu schreiten, wenn jenes Verlöbnis in der besagten kirchlichen Form geschlossen wurde. Ob derartige private

---

[36] c. 7. X. IV. 2; c. 10. X. IV. 1. [37] c. 31. X. IV. 1.
[38] c. 7. X. IV. 1; Binder, Eher. S. 205. [39] c. 25. X. IV. 1.
[40] S. C. C. vom 18. Juni 1595; vgl. Kutschker, Eher. Bd. II. § 74.
[41] Nur für Spanien (Päpstl. Dekl. vom 31. Januar 1880) und Südamerika hatten Verlöbnisse, die ohne öffentliche Bescheinigung eingegangen werden, keine kirchenrechtliche Geltung; vgl. Arch. f. k. K.-R. Bd. 81. S. 61.
[42] c. 50. C. 27. qu. 2.
[43] Conc .Prov. Vienn. T. S. III. c. XII.; Conc. Prov. Prag. T. S. IV.

Verlöbnisse aber im Gewissen verpflichten, ist trotz entgegengesetzter Ansicht einiger Erklärer des Dekretes Ne temere direkt zu bejahen.

Der Konsens der Eltern ist im Gegensatz zum römischen Recht[44] wie zur Gültigkeit der Ehe[45], so auch der Sponsalien an sich nicht erforderlich[46]; jedoch mahnt die Kirche dringend, daß sie mit Beratung und Zustimmung der Eltern oder ihrer Stellvertreter geschlossen werden[47]. Sponsalien ohne elterliche Einwilligung sind zwar gültig, aber eventuell unerlaubt und involvieren unter Umständen eine schwere Versündigung gegen das vierte Gebot Gottes. Ja, der gerechte Widerspruch der Eltern bildet sogar einen Auflösungsgrund für bereits bestehende Verlöbnisse, auch wenn sie mit einem Eide bekräftigt wären[48].

2. Die Sponsalien selbst aber können absolut oder unter Beifügung einer Bedingung geschlossen werden. Letzteres muß jedoch stets mit vollem Einverständnis beider Kontrahenten geschehen. Bezüglich der Bedingung selbst bezw. ihrer Wirkung ist festzuhalten:

a) Liegt der Umstand, von dessen Vorhandensein bezw. Nichtvorhandensein das Bestehen der Sponsalien abhängig gemacht wird, in der Vergangenheit oder Gegenwart[49], so sind dieselben sofort gültig bezw. ungültig, je nachdem der Umstand objektiv vorhanden bezw. nicht vorhanden ist.

b) Liegt das Eintreten des betreffenden Umstandes in der Zukunft, so haben wir bedingte Sponsalien im eigentlichen Sinne. Für diese gelten folgende Regeln:

α) Eine Bedingung, welche physisch oder moralisch unmöglich oder gegen das Wesen der künftigen Ehe (contra substantiam matrimonii) gerichtet ist, läßt gültige Sponsalien nicht zustande kommen[50]. Würden indes derartig beigefügte Bedingungen nur negativ lauten, so gelten sie als notwendige Erfordernisse der Ehe oder als selbstverständliche Voraussetzungen für das Zustandekommen derselben und machen deshalb das Versprechen nicht ungültig[51].

β) Physisch und moralisch mögliche Bedingungen dürfen dem Verlöbnis beigefügt werden[52]. Diese aber können wieder Suspensiv- oder Resolutivbedingungen sein.

$\alpha\alpha$) Ist die Bedingung eine Suspensivbedingung, d. h. wird der Eintritt des Verlöbnisses erst von der Verwirklichung eines zukünftigen Umstandes abhängig gemacht, so liegt solange noch kein Verlöbnis vor, als jener Umstand sich nicht erfüllt hat, weshalb auch die Wirkungen des Verlöbnisses noch nicht entstehen[53]; jedoch sind beide Teile im Gewissen gehalten, die Erfüllung der Bedingung abzu-

---

[44] l. 2. Dig. 23. 2; pr. Inst. 1. 10. [45] Trid. Sess. 24. c. 1 de ref.

[46] c. 2. C. 27. qu. 2; vgl. die Entsch. der S. C. C. bei Richter: Trid. p. 223. n. 21—23. Heyer, De consensu parentum in matrimoniis liberorum contrahendis necessario. 1853.

[47] c. 13. C. 32. qu. 2; c. 12. C. 32. qu. 2; c. 6. C. 36. qu. 2.

[48] Instr. Austr. § 68 u. § 5. [49] conditio de praeterito vel praesenti.

[50] c. 8. X. I. 35.

[51] L. 11. Inst. 3, 20; L. 31. Dig. 44, 7; L. 26. 27. 123. Dig. 45, 1; c. 8. X. l. 35.

[52] c. 1. X. IV. 5. [53] c. 1. VI. IV. 1.

warten, weshalb sie auch inzwischen erlaubterweise nicht mehr einseitig ohne Grund von ihrem Versprechen zurücktreten können.

ββ) Ist das Verlöbnis unter einer Resolutivbedingung geschlossen, d. h. mit Hinzufügung eines ungewissen zukünftigen Umstandes, bei dessen Eintreten bezw. Nichteintreten dasselbe als nicht weiter fortbestehend, sondern als eo ipso aufgelöst gelten soll, so wird es erst perfekt durch Verifizierung der Bedingung, weshalb es die Folgen der Sponsalien auch nicht eher nach sich zieht[54].

Die bedingten Sponsalien werden jedoch zu unbedingten, wenn beiderseitig auf die Bedingung ausdrücklich verzichtet oder der Beischlaf freiwillig vollzogen wird. Im letzteren Falle tritt der Fortfall der Bedingung selbst gegen den Willen der Spondenten ein[55].

Liegt zwischen zwei Personen, die Sponsalien schließen wollen, ein aufschiebendes oder trennendes Ehehindernis vor, und würde der Abschluß des Verlöbnisses unter der Bedingung erfolgen: „wenn wir dispensiert werden", so bestände trotzdem ein derartiges bedingtes Verlöbnis, auch wenn es sich um ein dispensables Hindernis handelt, als solches nicht zu Recht, da die betreffenden Personen durch Beifügung dieser Bedingung noch nicht rechtlich fähig zur Ehe werden; sie bleiben bis nach faktisch erlangter Dispens personae de jure inhabiles. Ihr Versprechen ist an sich nur ein privates Übereinkommen, Dispens nachzusuchen, weshalb jeder Teil vor Erlangung derselben zurücktreten und mit einer andern Person gültige, wenn auch keine erlaubte Sponsalien schließen kann; infolge des Übereinkommens bestände nämlich im Gewissen die Verpflichtung zu warten, bis Dispens nachgesucht bezw. erlangt ist[56]; erst nach Erlangung derselben können die Sponsalien gültig geschlossen werden.

3. Zu unterscheiden von der Bedingung ist bei Schließung von Verlöbnissen die Auflage (modus), d. i. die Beifügung einer Verpflichtung oder Last, welche der eine Spondent dem andern auferlegt, ohne jedoch von der Erfüllung derselben die Gültigkeit oder Wirksamkeit der Sponsalien abhängig zu machen. Im Gegenteil hat die Auflage gerade den Bestand des Verlöbnisses zur Voraussetzung. Würde ein solcher Vertrag sich aber direkt gegen das Wesen der zukünftigen Ehe richten, so fehlte dem Versprechen das Objekt, nämlich die zukünftige Ehe, da alles, was gegen die Substanz der Ehe ist, die Ehe selbst zerstört, weshalb ein solches Verlöbnis in sich ungültig wäre. Dagegen wird eine andere sündhafte oder unmögliche Auflage als nicht beigefügt betrachtet, da das Wesen des Verlöbnisses dadurch nicht berührt wird, eine Verpflichtung aber, deren Ausführung moralisch oder physisch unmöglich ist, überhaupt als unverbindlich betrachtet werden muß[57]. Ist jedoch die beigefügte Auflage physisch und moralisch ausführbar, so bleibt das Sponsale bei Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung nicht nur bestehen, sondern der belastete Spondent hat auch die Pflicht, dieselbe zu erfüllen, widrigenfalls der andere auf Erfüllung zu

---

[54] c. un. in VI. IV. 1. [55] c. 3. 6. X. IV. 5.

[56] S. C. C. 12. Dez. 1733; 26. Jan. 1709; 2. Okt. 1857 etc. Scherer a. a. O. S. 130.

[57] Sanchez l. c. l. V. disp. 19. n. 7; Reiffenstuel l. c. n. 63.

klagen bezw. das Verlöbnis aufzuheben ein Recht hat. Natürlich kann dieser zum Vorteil des beschwerten Teiles auf die Ausführung verzichten.

4. Ein Verlöbnis kann auch durch Beifügung der sogenannten arrha sponsalitia (Wahlschatz) geschlossen werden, d. h. die Verlobten oder deren Eltern hinterlegen als Pfand zur Sicherung der zukünftigen Ehe eine Wertsache, mit der Bedingung, daß derjenige, welcher vom Verlöbnisse zurücktritt, eo ipso auf die von ihm gegebene Wertsache zugunsten des andern Teiles verzichtet [58].

Mit dieser arrha sponsalitia sind nicht zu verwechseln die sogenannten Brautgeschenke, welche als Zeichen der Zuneigung gegeben werden. Würde jemand das Verlöbnis ohne Grund einseitig auflösen, so wäre er rechtlich und im Gewissen verpflichtet, die in Rücksicht auf die zukünftige Ehe empfangenen Geschenke zurückzuerstatten [59].

5. Ob es erlaubt sei, eine poena conventionalis, d. h. eine Geldstrafe, die derjenige zu erlegen hat, welcher vom Verlöbnis einseitig zurücktritt, unter den Spondenten festzusetzen, darüber gehen die Meinungen der Kanonisten auseinander. Die allgemeine Ansicht hält dieselbe nach römischem und kanonischem Rechte [60] nicht für erlaubt, weil dadurch die Freiheit der Ehe beeinträchtigt werde. Jedoch muß die Erlaubtheit wohl nach den besondern Umständen und Landesgewohnheiten beurteilt und solche dann angenommen werden, wenn die Beifügung unter der Bedingung gemacht wird, daß der Rücktritt vom Verlöbnis einseitig ohne Grund erfolgt, da hierdurch nicht die Freiheit der zukünftigen Eheschließung, sondern nur die leichtsinnige Auflösung gültig geschlossener Sponsalien verhindert werden soll [61].

3. Kapitel.

Wirkungen des Verlöbnisses.

Gültig eingegangene Sponsalien begründen:

1. Die Verpflichtung der Brautleute zur gegenseitigen Treue (fides sponsalitia) sowie zur Eingehung der versprochenen Ehe [62].

a) Erstere Pflicht umfaßt in moralischer Beziehung die sorgsamste Vermeidung alles dessen, was den Verdacht der Verletzung der Verlöbnistreue irgendwie erregen könnte. Der Seelsorger soll die Verlobten daran erinnern, daß ein Vergehen wider die heilige Reinigkeit mit einem Dritten nicht bloß eine schwere Sünde gegen das göttliche Gesetz sei, sondern auch einen Treubruch gegen den unschuldigen Teil und eine Verletzung der Gerechtigkeit (justitia commutativa) einschließe und für diesen einen Grund zum Rücktritt vom Verlöbnisse abgebe; daß die Brautleute sich selbst aber gegenseitig achten und schätzen sollen und zur

---

[58] Schulte a. a. O. S. 293; vgl. Scherer a. a. O. S. 125.

[59] L. 15. Cod. 5, 3; L. 16. Cod. 5, 3.

[60] c. 29. X. IV. 1, wo indes Gregor die Beifügung einer Konventionalstrafe nur bei Verlöbnissen der Unmündigen tadelt.

[61] Schmalzgrueber, Jus. eccl. univ. l. IV. t. 1. n. 139.

[62] c. 51. C. 27. qu. 2.

Entfernung jeglicher Gefahr für die Reinheit des Leibes und der Seele während des Brautstandes die nächste Gelegenheit zur Sünde vermeiden müssen und deshalb nicht in demselben Hause wohnen dürfen[63].

b) Die Pflicht zur Eingehung der versprochenen Ehe ist eine Gerechtigkeitspflicht und bindet nicht bloß schwer im Gewissen, sondern auch in foro externo, so daß es gegen denjenigen, welcher sich derselben ohne Grund entzieht, ein Klagerecht vor dem Richter gibt. Ist das Verlöbnis mit einem Eide bekräftigt, so kommt noch die Verpflichtung ratione religionis hinzu. Bezüglich der Zeit des Eintritts dieser Verpflichtung ist zu unterscheiden:

α) Ist eine bestimmte Zeit (spons. sub die) festgesetzt, wann das Versprechen der zukünftigen Ehe eingelöst werden soll, so fängt mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes auch die Verpflichtung an.

β) Wenn das Verlöbnis an erlaubte Bedingungen geknüpft ist, so besteht vor Eintritt derselben noch keine Verpflichtung zur Eingehung der Ehe.

γ) Sind die Sponsalien aber unbedingte und ist auch kein bestimmter Zeitpunkt für den Abschluß der Ehe gegenseitig vereinbart worden, so ist der eine Spondent rechtlich und im Gewissen verpflichtet, mit dem andern dieselbe einzugehen, wenn dieser es verlangt und der aufgeforderte Teil keinen triftigen Grund hat, den Abschluß weiter aufzuschieben. Für das Forum externum besteht bezüglich der Zeit, innerhalb welcher der Eheabschluß verpflichtet, keine rechtliche Bestimmung, weshalb es dem Richter überlassen ist, dieselbe näher zu präzisieren[64].

Derjenige, welcher ohne Grund die Schließung der Ehe verweigert oder sie unberechtigterweise hinausschiebt, könnte an sich gezwungen werden, sein Versprechen zu erfüllen[65]. Während das Recht früher die Spondenten selbst durch Zensuren zur Erfüllung ihres Versprechens anhielt, ist indes die Verhängung solcher durch Lucius III.[66] und das Konzil von Trient, welches den Gebrauch der Kirchenstrafen einschränkte[67], verboten, da ein derartiger Zwang von schlimmen Folgen für den Ehestand sein würde und dem Wesen der Ehe als einer freien Verbindung widerspricht; wohl aber sollen solche durch den Seelsorger ermahnt und angehalten werden, ihrer Verpflichtung nachzukommen[68]. Der renitente Teil kann jedoch zur Schadloshaltung oder Dotierung des unschuldigen Teiles verurteilt werden[69]. Da aber der kirchliche Richter unter gegenwärtigen Verhältnissen keine äußeren Zwangsmittel, sein Urteil mit Erfolg zu exekutieren, besitzt, so steht es dem unschuldigen Teile eventuell frei, beim Zivilgerichte auf Schadenersatz anzutragen, welches aber nur dann auf denselben erkennen wird, wenn ein faktischer durch den andern Teil verschuldeter Schaden in vermögensrechtlicher Beziehung nachgewiesen werden kann[70]. Wenn auch ungültig, z. B. nicht schriftlich geschlossene Sponsalien kein Klagerecht begründen, so kann doch auch aus ihnen, im Falle die Ungültigkeit durch die Schuld eines Teiles herbeigeführt ist, eine moralische Verpflichtung entstehen, entweder das Eheverlöbnis wirklich folgen zu lassen, namentlich wenn der andere Teil Lasten auf sich genommen hat, die nur durch

---

[63] Trid., Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.; vgl. c. 25. X. II. 24; c. 22. X. IV. 1; c. 2. l. c.

[64] c. 2. 10. X. IV. 1. [65] c. 10. X. IV. I. [66] c. 17. X. IV. 1.

[67] Sess. XXV. c. 3. de ref. [68] c. 17. X. IV. I.

[69] S. C. C. 19. Sept. 1841; 7. Juni 1856.

[70] Vgl. unten S. 44 unter „Staatliches Recht".

Eingehung der Ehe ersetzt werden können, oder, wo der eine Teil kein neues gültiges Verlöbnis erfolgen lassen will, den zu Schaden gekommenen Teil materiell zu entschädigen [71]. Demnach wäre derjenige, welcher ein Verlöbnis absichtlich und bewußt ungültig geschlossen hat, zur Indemnisation verpflichtet oder gehalten, gültige Sponsalien folgen zu lassen. Wird das Versprechen keiner bestimmten von mehreren Personen gemacht, so könnte eine moralische Verpflichtung auch hier entstehen, wenn sich die Familie infolgedessen Lasten auferlegt, die Versorgung der Töchter hinausgeschoben hätte usw. [72].

2. Eine fernere Wirkung der gültig geschlossenen Sponsalien besteht darin, daß jedes andere Verlöbnis zwischen dem einen Spondenten und einer dritten Person ungültig ist [73], auch wenn letzteres durch einen Eid bekräftigt worden [74] oder die Copula hinzugekommen wäre [75]. Diese Wirkung folgt aus der Natur des Versprechens, da man ein unteilbares Recht, welches dem einen durch das Sponsale zugesichert ist, nicht zugleich auch einem andern rechtlich übertragen kann. Würde der eine Teil aber mit einer dritten Person die Ehe schließen, so wäre diese zwar unerlaubt [76], aber gültig; ein solcher wird aber heute nach dem Dekret Ne temere nur dann gehindert werden, zu einer anderweitigen Ehe zu schreiten, wenn jenes Verlöbnis in schriftlicher Form geschlossen wurde.

3. Endlich folgt aus dem gültig geschlossenen Sponsale das trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis), wonach einerseits zwischen dem Bräutigam und den Blutsverwandten der Braut, und andererseits zwischen der Braut und den Blutsverwandten des Bräutigams im ersten Grade keine gültige Ehe eingegangen werden kann, selbst dann nicht, wenn das Verlöbnis auch rechtmäßig aufgelöst worden wäre [77].

Die Wirkung, welche nach früherem Recht [78] eintrat, daß das Sponsale mit darauffolgendem Beischlaf die Kraft einer präsumierten Ehe an den nichttridentinischen Orten hatte, besteht heute nicht mehr [79].

4. Kapitel.

Auflösung des Verlöbnisses.

Da die Sponsalien der Natur anderer Kontrakte folgen, so sind dieselben auflösbar. Die Auflösung kann stattfinden:

1. Durch gegenseitige freie Einwilligung beider Teile (mutuo consensu) [80], denn: *„omnis res per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur* [81]. Eine solche Auflösung, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ist selbst dann erlaubt, wenn die Sponsalien mit einem Eide bekräftigt sind [82].

---

[71] Instr. Past. Eyst. p. 318.
[72] Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. I. 962. 963; Binder, Eher. S. 221 f.
[73] c. un. in VI. IV. 1.
[74] c. 22. C. 22. qu. 4.
[75] l. 134. Dig. 45, l.
[76] c. 22. 31. 32. X. IV. 1. u. c. 1. X. IV. 4.
[77] c. 4. X. IV. 1; c. 4. X. IV. 2; c. un. in VI. IV. 1.
[78] c. 38. C. 27. qu. 2; 6. 15. 30. X. IV. 1.
[79] Decr. Leon. XIII. vom 15. Febr. 1892; Dekret Ne temere Pius' X.
[80] c. 2. X. IV. 1; Instr. austr. § 4.
[81] Reg. jur. c. 1. X. V. 41.
[82] c. 1. X. V. 41; Binder, Eher. S. 223.

Ein Grund zur Auflösung der Sponsalien braucht, mit Ausnahme der eidlich bekräftigten[83], weiter nicht vorhanden zu sein. Anders steht es aber mit dem Verlöbnis der Unmündigen. Diese müssen erst das Jahr der Mündigkeit erreicht haben; dann aber kann jedes von ihnen auch einseitig innerhalb der nächsten drei Tage[84] von demselben zurücktreten[85], außer es wäre die Copula mit dem andern Teile gepflogen[86], oder das Sponsale wäre mit einem Eide beräftigt[87].

2. Durch den Abschluß der Ehe mit einer dritten Person[88], weil durch die Sponsalien nur ein Recht auf die zukünftige traditio corporum erworben wird, während durch die Eheschließung die Übergabe dieses Rechtes selbst stattfindet. Hierdurch wird jedoch nach dem strengen Begriff der Gerechtigkeit das Recht des andern Teiles nicht zerstört, sondern nur suspendíert; der verheiratete Teil kann freilich für jetzt wegen des Impedimentes der bestehenden Ehe seiner Verpflichtung nicht nachkommen; würde das Hindernis aber durch den Tod des andern Eheteiles in Wegfall kommen, so steht ihm nichts mehr im Wege, nunmehr die Verpflichtung zu erfüllen, wenn der frühere Spondent hierauf noch besteht. Eine ipso jure vor sich gehende Auflösung erfolgt aber nicht durch den Abschluß einer Zivilehe[89].

3. Durch Eintritt in einen Orden[90]; jedoch bildet diese Übernahme des Religiosenstandes nur für den in der Welt zurückgebliebenen Teil einen Grund, vom Verlöbnisse zurückzutreten, während dem andern die Verpflichtung bleibt, nach dem Austritt aus dem Orden sein Verlöbnis auf Verlangen des einen Teiles zu erfüllen, wenn er hieran nicht durch ein bereits abgelegtes Gelübde gehindert ist[91].

4. Durch Empfang einer höheren Weihe[92]. Die niederen Weihen ziehen zwar die Auflösung des Verlöbnisses nicht eo ipso herbei, aber der Empfang derselben berechtigt den andern Teil zum Rücktritt von demselben, da präsumiert werden kann, der eine Teil beabsichtige auch die höheren Weihen zu empfangen, weil jene nur die Vorstufe für diese bilden[93].

Ob aber auch das einfache Gelübde der Keuschheit oder die heiligen Weihen zu empfangen für den Gelobenden einen Grund zum Rücktritt vom Verlöbnisse bilde, ist zwar zweifelhaft, jedoch nach der Lehre des hl. Alphons[94] zu bejahen, da bei Konkurrenz zweier Obliegenheiten die vorzüglichere Verpflichtung den Vorzug hat. Eine Auflösung des Verlöbnisses durch die professio voti simplicis findet jedoch nicht statt[95].

5. Durch Entstehen eines trennenden Ehehindernisses. Hier kann, mit Ausnahme der unverschuldeten Impotenz, Anspruch auf Schadloshaltung zulässig sein, wenn das Hindernis durch die Schuld eines Teiles herbeigeführt ist[96], wie diese Pflicht auch event. in den drei eben genannten Fällen kontrahiert wird.

---

[83] c. 2. X. IV. 1. [84] Knopp, Eher. S. 327. [85] S. 42.
[86] c. 8. X. IV. 2. [87] c. 10. X. IV.; vgl. S. 42. [88] c. 22. 31. X. IV. 1.
[89] S. C. C. 24. Juli 1867.
[90] c. 7. X. III. 32; c. 16. X. IV. 1; c. 5. X. IV. 6.
[91] Santi l. c. p. 16.
[92] Instr. austr. § 7; vgl. Schmalzgrueber l. c. n. 152.
[93] Santi l. c. [94] Homo Apost. Tract. XVIII. c. I. 3. § 25.
[95] S. C. C. 9. Mai 1719; Laemmer a. a. O. S. 501 unter f. Anm. 4; S. C. Epp. et Reg. 4. Juli 1877. [96] S. Alph. l. c. n. 857. 858.

6. Durch Eintritt einer Resolutivbedingung[97], während durch Hinzufügung einer Suspensivbedingung nicht eher gültige Sponsalien zustande kommen, als bis die Bedingung erfüllt wird[98].

7. Durch Bruch der Verlöbnistreue seitens eines Spondenten. Ein solcher liegt vor:

a) Wenn ein Spondent sündhaften oder zweideutigen Umgang mit einer dritten Person pflegt[99]. Dieser Grund zum Rücktritt kann auch dann geltend gemacht werden, wenn ein Teil vor der Verlobung mit einer andern Person unerlaubten Umgang gepflogen und der andere von diesem Verhältnisse bei der Schließung der Sponsalien in Unkenntnis war, denn es muß hier präsumiert werden, daß der unschuldige Teil, wenn er davon Kenntnis gehabt hätte, kein Verlöbnis würde geschlossen haben[100].

b) Wenn der eine Teil Sponsalien mit einer dritten Person schließt. Obgleich diese ungültig sind, so berechtigen sie doch zum Rücktritt des andern Teiles, denn *„frangenti fidem fides non est servanda"*.

c) Wenn der zur Erfüllung des Verlöbnisses bestimmte Zeitpunkt durch Verschulden des einen Teiles nicht eingehalten wird[101]. Ist der Zeitpunkt als Bedingung beigefügt, so erlischt von selbst mit Aulauf desselben das Verlöbnis[102]. Ist kein Zeitpunkt zur Erfüllung des Sponsale festgesetzt, weigert sich aber ein Teil ohne Grund nach geschehener Aufforderung[103] des andern, die Ehe einzugehen, so kann letzterer vom Verlöbnisse zurücktreten[104].

d) Wenn einer der Spondenten gegen den begründeten Willen des andern sein bisheriges Domizil aufgibt und in eine ferne Gegend verzieht[105]. Der geistliche Richter, an welchen sich der verletzte Teil zu wenden hat, wird dem Abwesenden eine Präklusivfrist zur Rückkehr stellen und nach deren Ablauf den klagenden Teil von der Verbindlichkeit des Verlöbnisses freisprechen[106].

8. Durch bedeutende Veränderungen[107], sei es mit oder ohne Verschulden:

a) an der Seele, als Geistesstörung, Verschwendung, Trunk- und Spielsucht, Infamie, Mord, Apostasie, Häresie, Irreligiösität sowie andere schwere, nach dem Gesetze oder in den Augen des Volkes entehrende Verbrechen oder geistige und moralische Veränderungen, als Verlust der Virginität u. dgl.;

b) am Körper, als Verstümmelung, Entstellung, unheilbare und ansteckende oder Ekel erregende Krankheit[108];

---

[97] c. 22. X. IV. I. [98] cf. c. 3. X. IV. 5. [99] c. 25. X. II. 24.

[100] Nicht dagegen spricht c. 25. X. II. 24; vgl. Santi l. c. p. 17 sq.

[101] c. 22. X. IV. 1. [102] Vgl. S. 60.

[103] S. C. C. 2. Okt. 1723 hält einen sechsmonatlichen Zitationstermin für ausreichend.

[104] Reiffenstuel l. c. n. 143—151. [105] c. 5. X. IV. 1.

[106] Vgl. Entsch. d. S. C. C. in Trid. ed. Richter p. 223 n. 20; Scherer a. a. O. S. 134. Anm. 79.

[107] c. 25. X. II. 24.

[108] c. 25. X. II. 24; c. 3. X. IV. 8; vgl. Entsch. d. S. C. C. in Trid. ed. Richter p. 224. n. 265.

c) am Vermögen, als Verarmung, bedeutende Verluste, unsicherer Besitz etc., wenn solche Veränderungen nachträglich eingetreten, oder vor dem Verlöbnisse zwar schon bestanden, dem andern Teile aber unbekannt waren [109]. Jedoch kann dieses Recht, wie solches in der Natur der Sache liegt, nicht derjenige für sich beanspruchen, bei welchem diese Veränderungen, sei es in günstiger oder in ungünstiger Beziehung, vor sich gegangen sind.

9. Durch begründeten Widerspruch der Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertreter denjenigen Kindern gegenüber, die unter väterlicher Gewalt stehen [110]. Ob aber der Widerspruch der Eltern bezw. deren Stellvertreter ein berechtigter ist, muß nach den jedesmaligen Umständen beurteilt werden. Dahin gehören alle jene Gründe, welche eine unglückliche Ehe oder andere schwere Nachteile, als Schande für die Familie, Ärgernisse etc. befürchten lassen [111].

10. Überhaupt ist das Verlöbnis auflösbar, so oft ein triftiger Grund zum Rücktritt gegeben ist, als Furcht vor schweren Feindschaften, Vermutung, daß die Ehe bei Lage der Verhältnisse — ungleicher Stand, großer Abstand im Alter etc. — keine glückliche werden würde [112].

In allen genannten Fällen steht es dem unschuldigen Teile frei, dem andern das Verlöbnis ohne vorhergehendes richterliches Urteil aufzukündigen, wenn die Gründe zum Rücktritt offen de jure et facto vorliegen [113]. Das Recht des einseitigen Rücktritts wird jedoch bewirkt durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht, wie dies z. B. bei der freiwillig geleisteten Copula carnalis der Fall ist. Verweigert der schuldige Teil die Annahme der Rücktrittserklärung, so muß die Sache dem geistlichen Gerichte zur Entscheidung übergeben werden [114], sofern das Verlöbnis in der kirchlich vorgeschriebenen Form geschlossen wurde. Vor Fällung des Urteils darf der Teil, welcher das Verlöbnis aufgekündigt, zur Ehe mit einer andern Person nicht zugelassen werden [115].

Staatliches Recht.

1. Deutschland. Nach B. G.-B. f. d. D. R. kann aus einem Verlöbnisse nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig (§ 1297).

Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem andern Verlobten und dessen Eltern, sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem andern Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

---

[109] Wernz, Ius decretal. t. IV. p. 173.
[110] Instr. austr. § 5; S. C. C. 24. Aug. 1723; 13. Juli 1725 etc.
[111] S. Alph. l. c. n. 877. [112] c. 10. X. IV. 1.
[113] Binder a. a. O. S. 224. [114] c. 5. 7. X. IV. 2.
[115] Vering, K.-R. 3. Aufl. S. 852. Über den Einspruch gegen eine Ehe auf Grund geschlossener Sponsalien siehe unten das Sponsale als Imp. imped.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (§ 1298).

Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des andern durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1298 Absatz 1, 2 zum Schadenersatze verpflichtet (§ 1299).

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist (§ 1300).

Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem andern die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Im Zweifel ist anzunehmene, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines Verlobten aufgelöst wird (§ 1301).

Die in den §§ 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an (§ 1302).

2. Österreich. Auch nach dem österreichischen allg. B. G.-B. kann aus Verlöbnissen nicht auf Eheschließung, wohl aber auf Ersatz des wirklichen Schadens nach den Grundsätzen des Zivilrechts über die Schadenersatzverbindlichkeit vom schuldlosen Teile geklagt werden. Die Festsetzung einer Konventionalstrafe ist nichtig (§ 46).

3. Schweiz. Nach dem eidgenössischen Zivilehegesetz vom 1. Januar 1876 gibt es in keiner Weise ein Klagerecht auf Eheschließung aus einem Verlöbnisse oder auf irgend welche Schadloshaltung aus einem solchen.

III. Teil.

Ehehindernisse.

Begriff und Einteilung der Ehehindernisse.

1. Die Ehe kommt zustande durch den erklärten Willenskonsens zweier Personen verschiedenen Geschlechts. Diese beiderseitige Willenserklärung bewirkt aber nur dann das wirkliche Entstehen oder die erlaubte Begründung einer Ehe, wenn dieselbe nicht bloß von solchen Personen abgegeben wird, bei welchen die zum Wesen der Ehe notwendigen natürlichen Eigenschaften vorhanden sind und deren Konsens aus sich als wirksam angesehen werden kann, sondern bei denen auch alle Voraussetzungen zutreffen, welche das positive Recht, sei es bezüglich der Fähigkeit der Nupturienten, sei es bezüglich der Eheschließungsform, hierfür fordert.

Diejenigen Verhältnisse, welche wegen des Mangels eines natürlichen oder rechtlichen Erfordernisses die Begründung einer Ehe entweder teilweise oder ganz ausschließen oder verhindern, werden Ehehindernisse — impedimenta matrimonii — genannt[1].

2. Man teilt die Ehehindernisse ein:

I. Der Wirkung nach:

a) in aufschiebende — imp. impedientia, prohibentia —, welche zwar die Gültigkeit der Ehe nicht berühren, aber den Abschluß derselben unerlaubt und strafwürdig machen, und

b) in trennende — imp. dirimentia sc. matrimonium —, welche gar keinen Konsens zulassen, so daß eine trotzdem abgeschlossene Verbindung nicht als Ehe gilt, sondern eine nichtige, ungültige Ehe (matrim. invalidum, irritum, nullum) ist[2].

II. Der Quelle oder dem Ursprunge nach:

a) in solche, welche auf dem Natur- oder göttlichen Rechte — imp. juris naturalis oder divini — und

b) in solche, welche auf der positiv-kirchlichen Gesetzgebung — imp. juris humani, ecclesiastici oder positivi — beruhen.

---

[1] Vgl. c. 23. X. IV. 1.

[2] Vgl. über die unpassende Bezeichnung imped. dirimens: Laurin, Introductio in Jus matrimoniale eccles. 1895. § 19, p. 42 sq.

III. Nach der Geltendmachung derselben zur Anfechtung einer geschlossenen Ehe:

a) in impedimenta juris publici und
b) in impedimenta juris privati oder privatrechtliche Hindernisse. Während jene das öffentliche Interesse berühren, weshalb gegebenen Falls jeder Dritte zur Einsprache berechtigt und verpflichtet ist, oder gegen eine solche Ehe von Amtswegen eingeschritten werden muß, tritt bei diesen mehr das Interesse der Kontrahenten hervor, weshalb es zunächst von ihnen abhängt, das Klagerecht geltend zu machen[3].

IV. Dem Umfange nach:

a) in solche welche den damit Behafteten die Ehe mit jeder Person unmöglich machen —imp. absoluta — z. B. höhere Weihen, feierliche Ordensgelübde, und
b) in solche, welche der Ehe mit einer bestimmten Person entgegenstehen — imp. relativa — z. B. Verwandtschaft, Schwägerschaft.

V. Der Kenntnis nach:

a) in bekannte — imp. publica — d. h. solche, welche notorisch oder gerüchtweise verbreitet, oder entweder tatsächlich bekannt oder ihrer Natur nach öffentlich sind, und
b) in geheime — imp. occulta — d. h. solche, von deren Existenz überhaupt niemand (omnino occultum) oder doch nur sehr wenige verschwiegene Personen Kenntnis haben und die auch ihrer Natur nach nicht öffentlich sind.

VI. Der Zeit nach:

a) in imp. antecedentia und
b) in imp. subsequentia oder supervenientia, je nachdem die Hindernisse schon vor Abschluß der Ehe vorhanden sind oder erst nach Abschluß derselben entstehen, obgleich letztere für die Ehe als solche ohne rechtliche Bedeutung sind und nur im uneigentlichen Sinne Impedimente genannt werden können[4].

VII. Der Dauer nach:

a) in imp. perpetua und
b) in imp. temporaria, je nachdem sie durch die Zeit selbst nicht gehoben werden oder mit ihr eo ipso aufhören zu existieren, wie dies z. B. bei der Unmündigkeit der Fall ist.

3. Zunächst ist über die aufschiebenden Ehehindernisse zu handeln. Als solche werden aufgezählt:

1. die geschlossene Zeit — tempus clausum;
2. das einfache Gelübde — votum simplex;

---

[3] Gegen diese Einteilung erklären sich einige mit Unrecht.
[4] Vgl. c. 25. C. 32. qu. 7.

3. das Verbot der Kirche — vetitum ecclesiae;
4. das Verlöbnis — sponsale;
5. die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses — mixta religio.

Memorialvers:

„Ecclesiae vetitum, tempus, sponsalia, votum."

Sodann lassen wir die trennenden Ehehindernisse folgen, und zwar nach der Einteilung in privatrechtliche und öffentliche:

I. Die privatrechtlichen sind:

1. Irrtum — error;
2. Zwang und Furcht — vis et metus;
3. Wegfall einer Bedingung — deficiens conditio;
4. geschlechtliches Unvermögen — impotentia.

II. Die öffentlich rechtlichen sind:

1. Mangel des erforderlichen Alters — aetas;
2. Blutsverwandtschaft — consanguinitas;
3. geistliche Verwandtschaft — cognatio spiritualis;
4. gesetzliche Verwandtschaft — cognatio legalis;
5. Schwägerschaft — affinitas;
6. öffentliche Ehrbarkeit — publica honestas;
7. bestehendes Eheband — ligamen;
8. höhere Weihe — ordo;
9. feierliches Ordensgelübde — professio religiosa;
10. Religionsverschiedenheit — cultus disparitas;
11. Raub oder Entführung — raptus;
12. Verbrechen — crimen;
13. geheime Eheschließung — clandestinitas.

Memorialvers:

„Error, conditio, votum, cognatio, crimen
„Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
„Si sis affinis, si forte coire nequibis.
„Si parochi et duplicis desit praesentia testis,
„Raptave sit mulier nec parti reddita tutae,
„Haec facienda vetant connubia, facta relaxant."

I. Abschnitt.

Die verbietenden Ehehindernisse.

(Impedimenta impedientia.)

Als verbietende oder aufschiebende Ehehindernisse im engeren Sinne, welche zwar eine gültige, aber nicht erlaubte Ehe zustande kommen lassen, zählt das kanonische Recht auf:

„Ecclesiae vetitum, tempus, sponsalia, votum."

Jedoch gibt es noch andere Hindernisse, welche der erlaubten Schließung der Ehe entgegenstehen, die aber teils durch das allgemeine Gewohnheitsrecht abrogiert sind, z. B. Priestermord, Ermordung des eigenen Kindes, versuchte Eheschließung mit einer Ordensfrau, feierliche Buße, teils als solche im weiteren Sinne Geltung haben. Ein verbietendes Ehehindernis in letzter Beziehung schließt überhaupt alles das ein, was die Eheeingehung sündhaft macht, mithin die Exkommunikation, der verschuldete Mangel des Konsenses der zur Einwilligung berechtigten Personen, die Unterlassung der Proklamation, das Trauerjahr[5], das Verbot des Staates etc.[6]

Nur das aufschiebende Ehehindernis der Verschiedenheit der Konfessionen, das sogenannte Impedimentum mixtae religionis, muß, da gemischte Ehen durch die kirchliche Gesetzgebung besonders verboten sind, als aufschiebendes Impediment im engeren Sinne hier behandelt werden.

I.
Verbot der Kirche.
(Ecclesiae vetitum vel interdictum.)

Unter diese Bezeichnung fällt das gegen eine beabsichtigte Ehe erlassene spezielle Verbot[7] eines kirchlichen Obern, nämlich des Papstes oder des Ordinarius der Diözese[8]. Zu einem solchen Verbote ist der Bischof in den vom Rechte gegebenen Fällen befugt, ja er ist hierzu sogar verpflichtet, wenn Grund zur Vermutung vorliegt, daß den Brautleuten ein Impediment im Wege steht, oder wenn die Besorgnis obwaltet, daß deren Verehelichung zu großen Feindschaften und öffentlichen Ärgernissen oder anderm Unheil Ursache bieten werde. Die Eingehung der Ehe bleibt so lange unerlaubt, als das Verbot nicht aufgehoben ist.

2. Würde die Ehe trotz Verbotes der Obern dennoch geschlossen, so wäre sie zwar gültig, es sei denn, daß ein ausdrückliches päpstliches Verbot cum clausula irritante[9] vorläge, aber die Eheleute würden sich versündigen. Ebenso sollen sie mit einer kirchlichen Strafe belegt und bis zur definitiven Erledigung der Sache voneinander getrennt werden[10]. Ferner könnte eine solche Ehe, wenn sich nachträglich ein trennendes Ehehindernis herausstellte, keineswegs als ein matrimonium putativum angesehen werden, da hier die bona fides der Nupturienten pro foro externo nicht mehr zu präsumieren wäre[11].

[5] Nach § 1313 des B. G.-B. für das Deutsche Reich dauert das Trauerjahr für die Witwe 10 Monate. Das kan. Recht kennt das tempus luctus in dieser Weise nicht: c. 4. 5. X. IV. 21. Bezüglich der übrigen rein staatlichen Eheverbote in Deutschland, Österreich und in der Schweiz siehe Schnitzer, Kath. Eherecht S. 295 ff.

[6] cf. Instr. austr. § 69; Gury-Ball. II. n. 776, 867; Feije, De imped. n. 548. Bened. XIV., De syn. dioec. l. IX. c. 11. n. 5; vgl. S. 30.

[7] c. 4. X. IV. 4; c. 1. 2. X. IV. 16; vgl. die geschichtliche Entwicklung: Freisen a. a. O. S. 651 ff.; Esmein, Le mariage en droit can. t. I. p. 394 sq.

[8] c. 2. X. IV. 16; S. C. C. 10. Febr. 1629.

[9] S. C. C. 15. März 1727.

[10] c. 3. X. IV. 16. [11] Binder, Eher. S. 250 Anm. 1.

3. Auch der Pfarrer kann, zwar nicht wie der Bischof als iudex ecclesiasticus, aber in Vertretung des Ordinarius, aus pastorellen Gründen ein solches zeitweiliges Verbot, jedoch ohne Verhängung einer Strafe, geltend machen. Dieses geschieht besonders:

a) wenn ein Ehehindernis nach der letzten Proklamation zur Anzeige gebracht, oder gegen den Eheabschluß seitens einer dritten Person gegründete Einsprache erhoben worden und deshalb erst der Tatbestand festzustellen ist[12];

b) wenn einer der Kontrahenten nicht einmal die notwendigsten Religionskenntnisse besitzt;

c) wenn aus der sofortigen Schließung der Ehe Ärgernis oder andere üble Folgen entstehen würden.

Selbstverständlich gilt dies Verbot des Pfarrers nur für so lange, als der Bischof, an den der Tatbestand sofort zu berichten ist, weitere Entscheidungen trifft[13].

II.

Geschlossene Zeit.

(Tempus vetitum, sacratum, feriatum vel clausum.)

1. Schon die heiligen Väter haben, anknüpfend an den Rat des Apostels[14], den Ehegatten innerhalb jener heiligen Zeiten, in welchen die besonders großen christlichen Geheimnisse gefeiert werden und welche deshalb mehr als andere der geistigen Freude, dem Gebete und andern heiligen Übungen und guten Werken der Buße gewidmet sein sollen, die Unterlassung des ehelichen Umganges anempfohlen[15] und um so mehr die Eingehung einer ganz neuen Ehe für ungeziemend erklärt[16]. Was ursprünglich bloß Rat war, wurde später von der Gesetzgebung ausdrücklich vorgeschrieben und befohlen[17]. Solche Zeiten waren in der älteren Kirche der Advent bis zur Oktav von Epiphanie, die Zeit vom Sonntage Septuagesima bis zum ersten Sonntage nach Ostern, vom ersten Tage der Bittwoche bis zum ersten Tage nach Pfingsten[18]. Das Tridentinum hat aber diese „verbotene" Zeit beschränkt, so daß dieselbe gegenwärtig nur mehr vom ersten Adventsonntage bis zum Feste der heiligen Dreikönige und vom Aschermittwoch bis Weißensonntag dauert, und zwar sind während dieser Zeit nur feierliche Hochzeiten untersagt[19]. Eheschließungen ohne Anwendung äußerer Feierlichkeiten sind also selbst in dieser geschlossenen Zeit erlaubt[20], außer es wäre durch ein ausdrückliches Diözesangesetz oder durch ein Gewohnheitsrecht überhaupt die Eingehung jeglicher Ehe verboten, so daß hier deshalb auch eine nichtfeierliche Eheschließung die Dispens des Bischofs erfordern würde[21].

2. Feierliche Hochzeiten werden aber jene genannt, welche unter Anwendung äußerer Solemnitäten und öffentlichen Pompes begangen

---

[12] c. 3. X. IV. 3. [13] Giovine I. p. 334 sqq. [14] 1. Kor. 7, 5.
[15] c. 1—6. C. 33. qu. 4. [16] c. 8—11. eodem.
[17] c. 8—10. eodem; c. 4. X. II. 9. [18] c. 10. C. 33. qu. 5.
[19] Trid., Sess. XXIV. c. 10 de ref. matr. u. can. 11 de sacr. matr.
[20] Laemmer, Inst. S. 515. [21] S. C. R. 25. Sept. 1875.

werden. Das römische Rituale bezeichnet als letztere: nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia [22]. Zu den Feierlichkeiten gehören demnach:

a) die sog. benedictio nuptiarum, wie sie in den Gebeten der „Brautmesse" (missa pro sponso et sponsa) enthalten ist, und zwar sowohl die Brautmesse selbst als auch der Gebrauch der in derselben enthaltenen Orationen für die Brautleute außerhalb der Messe [23];

b) die feierliche Überführung der Braut in das Haus des Bräutigams;

c) größere Gastmähler, Tanzbelustigungen, musikalische Aufführungen, Aufzüge etc.

Dagegen sind Aufgebot, stille Überführung der Braut in das Haus des Bräutigams, privates Gastmahl, sowie auch die Konsummation der Ehe durch kein Gesetz untersagt [24].

3. Die Abhaltung feierlicher Hochzeiten während der geschlossenen Zeit kann der Bischof nur auf Grund päpstlicher Fakultät erlauben [25].

III.

Verlöbnis.

(Sponsale.)

1. Sobald jemand sich mit einer Person gültig verlobt hat, kann er, solange dieses Verlöbnis rechtlich dauert, mit einer dritten keine gültigen Sponsalien und keine erlaubte Ehe schließen [26].

2. Erhebt eine Person gegen die beabsichtigte Verehelichung jemandes mit einer andern Person auf Grund der mit ihr bestehenden Sponsalien Widerspruch, so bildet dieser einen Grund, die Ehe aufzuschieben,

a) wenn die Tatsache feststeht, daß diese schriftlich und gültig geschlossen und nicht rechtlich wieder gelöst sind, und auch kein vernünftiger Grund zum Rücktritt von denselben vorliegt [27]. Der Pfarrer des beklagten Teiles wird für gewöhnlich die Streitsache zunächst auf friedlichem Wege zu schlichten suchen, indem er entweder die Erfüllung des Eheversprechens durch die Eheschließung erreicht, oder indem er die betreffende klageführende Person bewegt, von ihrem Rechte abzustehen, sei es mit oder ohne entsprechende Schadloshaltung. Scheitern seine Versöhnungsversuche, so muß er die Angelegenheit dem Bischofe unterbreiten und mit der Vornahme der Trauung des verklagten Teiles bezw. mit der Verabfolgung des Verkündscheines an denselben warten. Der Bischof kann alsdann trotz des bestehenden Verlöbnisses eine anderweitige Ehe gestatten, indem er dasselbe wegen Gefahr unglücklicher Ehe als aufgelöst erklärt.

b) Erhebt eine Person gegen den Abschluß einer Ehe Einspruch auf Grund von Sponsalien, die jemand mit ihr eingegangen habe, liegt es

---

[22] Tit. VII. c. 1. n. 18.

[23] S. C. R. 14. Aug. 1858; siehe Näheres unten Teil V. Kap. V. n. 5 b.

[24] Bened. XIV., Inst. LXXXX; S. C. C. vom 10. Juni 1684; S. C. R. 14. Aug. 1851.

[25] S. C. R. 14. Aug. 1858. [26] Über Verlöbnisse siehe oben S. 37 ff.

[27] Vgl. über Auflösung der Sponsalien oben S. 41 ff.

aber offenbar zu Tage, daß solche gar nicht bestehen, und auch keine Bescheinigung des behaupteten Verlöbnisabschlusses beizubringen vermag, oder die geschlossenen rechtmäßig wieder aufgelöst worden, oder daß der beklagte Teil gerechten Grund zum Rücktritt von den Sponsalien gehabt, oder daß die klagende Person böswillig Einspruch erhebt, was z. B. nicht selten der Fall ist, wenn diese, obgleich sie lange Zeit vorher ihre Rechte hätte geltend machen können, erst nach dem dritten Aufgebote und kurz vor Abschluß der Ehe auf die Verfolgung derselben drängt[28], so ist dieselbe, damit die Schließung der Ehe durch derartige unbegründete Einsprache keinen Aufschub erleide, ohne weiteres abzuweisen.

c) Im begründeten Zweifel darüber, ob wirkliche Sponsalien vorliegen, oder ob dieselben als rechtlich aufgelöst betrachtet werden müssen, oder ob ein kanonischer Grund zur Auflösung vorhanden ist, soll die streitige Angelegenheit, wenn der Pfarrer sie nicht hat friedlich schlichten können, dem Ordinarius zur Aburteilung übergeben werden, der über den Bestand des Eheverlöbnisses erkennen wird, während es dem Kläger freisteht, wegen materiellen Schadenersatzes beim weltlichen Gerichte Klage zu führen[29].

IV.

Das einfache Gelübde.

(Votum simplex.)

1. Das Gelübde[30], das die erlaubte Eingehung der Ehe hindert[31], wenn es mit voller Freiheit, Überlegung und Erkenntnis abgelegt wird, ist entweder a) das der Kongregationen (vota simplicia) bezw. außerhalb derselben das der Keuschheit oder Jungfräulichkeit (votum simplex castitatis), oder b) in einen Orden zu treten (votum ingrediendi religionem, votum religionis), oder c) die heiligen Weihen zu empfangen (votum ordines sacros suscipiendi), oder d) niemals zu heiraten (votum non nubendi, votum coelibatus).

a) Obgleich das Gelübde der Keuschheit an sich dem Wesen der Ehe nicht widerstreitet und deshalb ein gültiger Eheabschluß zustande kommen läßt[32], sondern nur dem Gebrauche derselben (usus matrimonii) entgegensteht, so verbietet doch moralisch deren Eingehung bei Vorhandensein eines solchen Gelübdes in der Regel schon das Naturrecht, da derjenige, welcher ohne Dispens eine Ehe ohne Not schlösse, sich versündigen würde, einmal wegen der Gefahr, die gegen Gott eingegangenen Rechtspflichten zu brechen[33], dann, weil er dem andern Teil, der

[28] Vgl. c. 6. X. IV. 18. [29] Scherer a. a. O. S. 136 f.

[30] Vgl. über die geschichtliche Entwicklung des Begriffes votum, votum solemne, votum simplex und das votum als impedimentum impediens und dirimens: Freisen, Gesch. des kanon. Eher. S. 141 ff. S. 676—719.

[31] c. 4. X. IV. 6; c. un. in VI. III. 15. [32] c. 3—6. X. IV. 6.

[33] c. 9. X. 27. qu. 1.

von dem Gelübde keine Kenntnis hat, ein Unrecht zufügt, da er ihm nicht den vollen Gebrauch der Ehe übergibt. Wer demnach nach Ablegung des genannten Gelübdes ohne Dispens eine Ehe schließt, sündigt schwer und muß sein Gelübde, mag es in einer Kongregation oder außerhalb einer solchen abgelegt sein, soweit an ihm liegt, halten; er darf deshalb die eheliche Pflicht (debitum conjugale) nicht fordern[34], muß dieselbe jedoch dem unschuldigen Teile auf Verlangen leisten[35]. Aber auch letzteres dürfte er nicht, wenn dieser mit der Ablegung des Gelübdes einverstanden gewesen wäre oder selbst das jus petendi verloren hätte. Nicht einmal nach dem Tode des unschuldigen Ehegatten darf der schuldige Teil wieder heiraten, auch wenn Dispens vom Gelübde für die erste Ehe erlangt worden wäre, es sei denn, daß dasselbe nur für eine bestimmte Zeit abgelegt und diese abgelaufen wäre. Der Beichtvater hat in solchen Fällen, wo er ein Gelübde bei einem Eheteile entdeckt, wegen der Gefahr der Inkontinenz die Pflicht, sofort beim Bischofe Dispens einzuholen.

Das einfache Gelübde der Keuschheit, welches die Jesuiten ablegen, hat für diese die Kraft feierlicher Gelübde, solange sie dem Orden angehören, so daß deren Ehen vor der rechtmäßigen Entlassung aus demselben ungültig wären[36].

b) Auch derjenige versündigt sich schwer, welcher trotz abgelegten Gelübdes, in einen Orden zu treten, ohne Dispens eine Ehe schließt. Die Pflicht, sein Gelübde zu erfüllen, bleibt für ihn bis zur Konsummation der Ehe bestehen, da das bloße matrimonium ratum noch kein rechtliches Hindernis bildet, es auszuführen. Deshalb darf er das debitum conjugale vom andern Eheteile nicht fordern, muß es diesem aber auf dessen Verlangen leisten, und nachdem so die Ehe ein matrimonium consummatum geworden, kann er es von da an selbst fordern[37]. Die Pflicht zur Erfüllung des Gelübdes tritt aber wieder ein, sobald seitens des andern Teiles, z. B. durch den Tod desselben, kein Hindernis zum Eintritt in einen Orden mehr vorliegt.

c) Desgleichen sündigt derjenige schwer, welcher nach Ablegung des Gelübdes, die heiligen Weihen zu empfangen, ohne Dispens eine Ehe schließt. Ein solcher müßte, wenn dies überhaupt noch möglich wäre, sein Gelübde erfüllen, sobald er dazu in die Lage käme. Das debitum conjugale dürfte derselbe jedoch nicht allein leisten, sondern auch fordern[38].

d) Wer nur das votum non nubendi abgelegt, sündigt zwar durch Schließung der Ehe, aber er könnte die eheliche Pflicht nicht nur leisten, sondern auch fordern. Eine zweite Ehe ist ihm jedoch nach der Ansicht der meisten Theologen ohne Dispens nicht erlaubt[39].

2. Zur Vermeidung von Sünden unter Eheleuten hat der Pfarrer bezw. Beichtvater in den angegebenen Fällen für Dispens zu sorgen, die für das absolut abgelegte votum perpetuae castitatis und das votum religionis

---

[34] c. 6. X. IV. 6. [35] Sanchez l. c. l. 9 disp. 33 n. 5.

[36] Gregor XIII., Const. Quanto von 1582; Const. Ascendente Domino vom 25. Mai 1584.

[37] Instr. Eyst. p. 274. [38] Giovine I. p. 253; Feije l. c. n. 561.

[39] Feije l. c. n. 562; Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 720.

dem Papste vorbehalten ist[40], während von den übrigen Arten des Gelübdes der Bischof Dispens erteilt. Ebenso wende sich derselbe an den Bischof behufs Restitution des jus petendi debitum für den Pönitenten, welcher dasselbe in einem der oben angeführten Fälle verloren hat.

V.

Konfessionsverschiedenheit oder Verschiedenheit des christlichen Glaubens- oder Religionsbekenntnisses.

Gemischte Ehen[41].

(Impedimentum mixtae religionis.)

1. Eine katholische Person darf nur wieder eine katholische heiraten. Die Eheschließung mit einer nichtkatholischen, d. i. mit einer häretischen oder schismatischen Person, macht die Ehe unerlaubt, wenn auch nicht, wie dies bei der Religionsverschiedenheit (cultus disparitas) der Fall ist, ungültig. Die Ehe mit einer Person von verschiedenem Ritus dagegen ist erlaubt; die Kinder folgen hier stets dem des Vaters[42]. Obgleich aber die Bekenntnisverschiedenheit unter Christen nur ein aufschiebendes Ehehindernis bildet, so verabscheuen dennoch Kirchenväter, Synoden und Päpste solche Ehen als dem Heile der Seelen und dem Glauben zuwiderlaufende so sehr, daß die Kirche meist lieber von manchen selbst trennenden Ehehindernissen zwischen Katholiken, als von dem aufschiebenden der Konfessionsverschiedenheit dispensiert[43]. Deshalb sagt Papst Leo XIII. über die gemischten Ehen: „Cavendum est, ne conjugia facile appetantur cum alienis a catholico nomine: animos enim de disciplina religionis dissidentes vix sperari potest futuros esse cetera concordes. Quinimo ab eiusmodi conjugiis ex eo maxime perspicitur esse abhorrendum, quod occasionem praebent vetitae societati et communicationi rerum sacrarum, periculum religioni creant conjugis catholici, impedimento sunt bonae institutioni liberorum, et persaepe animos impellunt, ut cunctarum religionum aequam habere rationem assuescant, sublato veri falsique discrimine[44]." Und in der Tat, neben den Momenten des fast unvermeidlichen religiösen Zwiespaltes in dem einen oder der Neigung zum Indifferentismus im andern Falle, sodann der Gefahr des Abfalles und der Übelstände und Konflikte in Beziehung auf die Kindererziehung, ist auch die Rechtsungleichheit der Kontrahenten zu beachten, die daraus entspringt, daß nach katholischer Anschauung die Ehe eine sakramentale Verbindung auf Lebensdauer ist, während der Protestant sie für eine solche nicht hält und aus ver-

---

[40] c. 5. Entrog. com. V. 9.

[41] Über die geschichtliche Entwicklung dieses Impedimentes siehe Schnitzer, Kath. Eherecht S. 236 ff.; Schulte, Über gemischte Ehen. 1862; Kunstmann, Die gemischten Ehen unter den christlichen Konfessionen geschichtlich dargestellt. 1839; Kohl, Die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe. 1895.

[42] S. C. de Prop. Fid. 11. April 1894.

[43] Vgl. Bened. XIV., Const. Matrimonia vom 4. Nov. 1741. § 3.

[44] Leo XIII., cit. Const. Arcan. div.

schiedenen Gründen die Ehescheidung selbst zivilrechtlich erlangen und sich anderweit verheiraten kann[45].

2. In Anbetracht dessen wird der katholische Seelsorger, sobald er in Erfahrung bringt, daß ein Glied seiner Gemeinde eine gemischte Ehe einzugehen vor hat, mit ruhigem, aber entschiedenem Ernste auf das bestehende Kirchenverbot und dessen Gründe aufmerksam machen, ihm die Folgen einer solchen Ehe vor Augen stellen und von der Eingehung derselben unter allen Umständen abraten.

3. Kann der Nupturient von seinem Entschlusse nicht abgebracht werden, so muß der Seelsorger jene Vorschriften genau zur Ausführung bringen, welche die Kirche bezüglich gemischter Ehen erlassen hat; hierzu ist er unter jeder Bedingung sub gravi verpflichtet, auch selbst dann, wenn nach seinem Urteile für den einzelnen Fall wenig oder gar keine Gefahr vorhanden wäre.

4. Wegen der schweren Folgen nämlich, welche die gemischten Ehen für den katholischen Teil nach sich ziehen, traten die Päpste als Wächter der Kirche der gleichgültigen Behandlung derselben in einzelnen Diözesen stets entgegen und reservierten sich das Recht der Dispens von diesem Ehehindernisse[46], so daß die Bischöfe eine solche nur kraft besonderer päpstlicher Fakultäten erteilen können[47], falls es sich um haeretici tolerati handelt und kein anderes Impediment vorliegt[48]. Die deutschen Bischöfe erhalten letztere jedesmal ad triennium. Die Dispens selbst aber kann von ihnen nur gewährt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen[49], und die Erfüllung bestimmter Bedingungen, durch welche die Gefahr für den katholischen Eheteil und für die zu erhoffenden Kinder möglichst entfernt werden soll, versprochen wird, und zwar behufs Erlangung moralischer Sicherheit gewöhnlich eidlich und schriftlich und in Gegenwart von Zeugen oder, wo dies nach den Landesgesetzen von rechtlicher Wirkung ist, vor dem weltlichen Notar oder Richter. Indes kann bei besondern Umständen von dieser Form, z. B. bei Militärpersonen im preußischen Heere, wo den protestantischen Offizieren bei Strafe der Entlassung das eidliche Versprechen der katholischen Kindererziehung verboten ist[50], abgesehen werden, und das einfache mündlich gegebene Versprechen genügen[51]. Der Pfarrer muß aber in allen Fällen die moralische Überzeugung haben, daß das Versprechen ernstlich abgelegt sei und auch kein Grund zur Annahme vorhanden, daß die Bedingungen nicht erfüllt werden; dieser seiner Überzeugung sollte

[45] Laemmer, Inst. S. 517; Bened. XIV., De syn. dioec. l. IX. c. 3. n. 2. 3; vgl. auch noch über „gemischte Ehen" Döllinger (4. A. 1839); Feßler (1861); Schulte (1862); Hübler (1883); Die gemischten Ehen im Lichte der Vernunft, des Glaubens und der Erfahrung, von einem Missionspfarrer. 1894.

[46] Bened. XIV., Const. Magnae nobis vom 29. Juni 1748.

[47] Bened. XIV., Inst. eccl. LXXX., wo auch mehrere diesbezügliche Kongregationsentscheidungen mitgeteilt werden; vgl. das römische Ritual.

[48] S. Off. 22. Nov. 1865; 18. Aug. 1897.

[49] Schreiben der S. C. de Prop. Fid. an die amerik. Bischöfe von 1868.

[50] Kabinettsordre vom 7. Juni 1853 und 23. Dez. 1873.

[51] S. Off. 30. Juni 1842.

er auch im Bittgesuche Ausdruck geben[52]. Die Bedingungen aber, deren Erfüllung zugesichert werden muß, sind nach gegenwärtigem Rechte:

a) Der akatholische Kontrahent muß versprechen, dem katholischen kein Hindernis in der freien und vollen Ausübung seiner Religion bereiten zu wollen.

b) Der katholische Kontrahent muß seinerseits den Willen haben, die Rückkehr des nichtkatholischen Teiles zum katholischen Glauben nach Kräften zu bewirken.

c) Beide müssen das Versprechen ablegen, sämtliche[53] zu erhoffenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes nur nach katholischem Ritus taufen und in der katholischen Religion erziehen zu wollen.

5. Von der ersten und letzten Bedingung kann nie und nimmer abgesehen werden; ihre Erfüllung muß stets ausdrücklich und ernstlich versprochen werden, da es gegen das Naturrecht ist, eine Seele der wahrscheinlichen Gefahr des Irrglaubens auszusetzen[54], und auch selbst in dem Falle, wo obige Kaution gegeben wird, soll neben Unterlassung der Proklamation die Assistenz des Pfarrers nur eine passive sein[55]. In fast allen Diözesen Deutschlands besteht jedoch die Gewohnheit, die auch von Rom toleriert wird[56], daß bei derartigen gemischten Ehen, für welche

a) die vorgeschriebenen Versprechungen gegeben sind,
b) Dispens erlangt ist, und bei welchen
c) der häretische Religionsdiener sowohl vor als auch nach der katholischen Trauung behufs Ehekonsenserklärung vor demselben übergangen wird,

das Aufgebot gehalten und die aktive Assistenz nach dem im Ritual vorgeschriebenen Trauungsritus geleistet werden kann, jedoch mit Verschweigen der Religion des nichtkatholischen Teiles bei den Proklamationen und mit Unterlassung der missa pro sponso et sponsa sowie der sog. benedictio solemnis[57]. Ebenso soll das: Ego vos conjungo etc. bei der Kopulation unterbleiben[58].

6. Niemals darf die Eingehung der Ehe oder die Konsenserklärung vor dem Diener einer häretischen Religionsgesellschaft stattfinden, und geschehe es auch nur nach der eigentlichen Trauung vor dem katholischen Pfarrer, außer der häretische Religionsdiener wäre bloß als „persona magistratus mere civilis", vor welchem die Eheleute wegen der bürgerlichen Folgen der Ehe erscheinen müssen, tätig[59]. Da jedoch dieser Fall seit dem Gesetze vom 6. Februar 1875 bezw. seit dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich (1900) nicht mehr eintreten kann, so

---

[52] Vgl. Acta et Decreta Synod. Paderb. p. 121; Synd. Dioec. Argentin. a. 1894. p. 39 n. 97.
[53] S. Off. 29. Juli 1880.
[54] Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 668. sub. 4.
[55] Siehe über passive Assistenz unter: Kirchliche Trauung n. 2.
[56] Vgl. Gregor XVI'. Schreiben an den Erzbischof von Freising vom 23. Mai 1846; S. Off. 15. Nov. 1858.
[57] Instr. d. Staatssekr. vom 15. Nov. 1858; vgl. noch S. Off. 29. Nov. 1899 (Acta S. Sed. Bd. 33 S. 371).
[58] S. Off. 26. Nov. 1835.
[59] Instr. S. R. et Univ. Inquis. Ordinar. communicanda vom 22. März 1879.

kommt der häretische Religionsdiener in Deutschland nur mehr als „sacris addictus et quasi parochi munere fungens" in Betracht. Deshalb ist es hier jetzt unter keiner Bedingung dem katholischen Teile mehr erlaubt, mit dem häretischen vor dessen Religionsdiener behufs Erklärung des Ehekonsenses zu erscheinen; für den Katholiken, der eine Mischehe eingeht, bleibt es stets illicitum et sacrilegum, sich coram haeretio ministro sacris addicto zu stellen. Er sündigt daher schwer, wenn er es dennoch tut, und inkurriert, außer dem Ausschluß von den Sakramenten, als fautor haeresis (eo ipso) die Exkommunikation, die dem Papste besonders vorbehalten ist[60]. Weiß der Pfarrer, daß eine z. B. protestantische Trauung folgen soll, oder daß eine solche bereits stattgefunden hat, so muß er seinerseits jede Mitwirkung zu irgend einem Akte in dieser Eheangelegenheit, sowie speziell die Trauung nach katholischem Ritus unter allen Umständen ablehnen, es sei denn, daß der katholische Teil den früheren Eheabschluß vor dem protestantischen Religionsdiener jetzt ernstlich bereut, die vorgeschriebenen Kautelen nachträglich gegeben werden und auch jedes Aergernis vorher entfernt wird. Um späteren Täuschungen zu entgehen und schweren Aergernissen vorzubeugen, ist es heute wohl meist geraten, die Brautleute direkt darnach zu fragen, ob sie vor oder nach der katholischen Trauung eine solche auch vor dem akatholischen Religionsdiener intendieren, sowie der Zusicherung der Petenten, nur vor dem katholischen Pfarrer die Ehe eingehen zu wollen, im Dispensgesuche Erwähnung zu tun[61].

Wird die Ehe nach Erfüllung obiger Bedingungen kirchlich geschlossen, so kann selbstverständlich der katholische Teil zu den heiligen Sakramenten und die katholische Wöchnerin zur kirchlichen Aussegnung (bened. mulieris post partum) zugelassen werden[62].

7. Bezüglich der Stellung des Pfarrers bezw. Beichtvaters gegenüber den Katholiken, die ohne Dispens und ohne kirchliche Trauung eine gemischte Ehe eingegangen, oder die eine solche zwar mit Dispensation kirchlich geschlossen, aber nachher ihr Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht halten, ist zu bemerken[63]:

a) Diejenigen, welche eine solche Mischehe wegen Vorhandenseins eines trennenden Ehehindernisses ungültig eingegangen haben, können selbstverständlich niemals zu den Sakramenten zugelassen werden, wenn sie entweder sich nicht trennen, oder ihre Ehe nach Angabe der oben genannten Bedingungen oder Kautelen und nach erlangter Dispens von dem betr. impedimentum dirimens sowie dem imp. mixtae religionis nicht revalidieren lassen. Im Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe steht indes die Präsumtion immer für Gültigkeit. In schwierigen Fällen soll an den Apostolischen Stuhl rekurriert werden[64].

b) Wenn eine Mischehe zwar gültig, aber wegen Verschmähung der kirchlichen Einsegnung unerlaubt eingegangen war, ist ebenfalls, auch

---

[60] Bulle Apost. Sed. von 1869 n. 1 der spez. reserv. Exk.; S. Off. 29. Aug. 1888; vgl. die Zeitschr.: Kath. Seelsorger 1889. Heft 3, S. 163.
[61] S. Off. 17. Febr. 1864.
[62] Vgl. Binder a. a. O. S. 243.
[63] Vgl. Arch. f. k. K.-R. Bd. 65 (1891) S. 117 ff.
[64] S. Off. 2. Juli 1892. Act. S. Sed. fasc. XII. vol. XXVI. p. 537.

abgesehen von der event. inkurrierten Zensur, der Ausschluß des katholischen Teiles von den hl. Sakramenten selbstverständlich, und letzterer dürfte auch nicht eher zu denselben wieder zugelassen werden, bis das Aergernis durch christliches Leben und vor allem durch Sicherung der katholischen Erziehung der Kinder gehoben ist. Solange das Versprechen der katholischen Kindererziehung für die zu erhoffenden oder die wirkliche Erziehung der bereits vorhandenen Kinder nicht vorliegt, muß ein solcher Katholik als ein öffentlicher Sünder und als ein pro foro externo Exkommunizierter betrachtet werden[65]. Besonders ist bezüglich des katholischen Vaters mit der äußersten Strenge zu verfahren, der seine unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder in der häretischen Religion erziehen läßt. Wären die Kinder jedoch bereits erwachsen, und könnte er ihnen gegenüber von seiner väterlichen Gewalt keinen Gebrauch mehr machen, versuchte er aber alles, sein Unrecht zu sühnen, und legte er Zeichen der Reue an den Tag, so daß das Aergernis in der Gemeinde dadurch gehoben würde, so könnte er, nachdem er die absolutio a censuris erlangt, wieder zu den hl. Sakramenten zugelassen werden.

Mit mehr Milde ist die katholische Frau zu behandeln, die eine unerlaubte Mischehe eingegangen. Bereut diese ihren Fehler, verspricht sie alles zu tun, um ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, legt sie diesen ihren ernstlichen Vorsatz auch äußerlich an den Tag, so muß eine solche Person, auch wenn sie den widerstrebenden Willen des Mannes nicht brechen könnte, doch dort in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen und zu den Sakramenten zugelassen werden, wo der die katholische Kindererziehung verweigernde Vater gesetzlich allein über die religiöse Erziehung zu bestimmen hat. Hätte sie aber nach dem Gesetze des betr. Landes z. B. über die Religion der unehelichen Kinder oder der Töchter zu verfügen, so könnte auch sie nicht eher zu den Sakramenten zugelassen werden, bis sie die in dieser Beziehung ihrer Gewalt unterstellten Kinder bezw. Töchter in der katholischen Religion erziehen ließe.

Von der Erfüllung dieser Bedingungen kann und darf der Pfarrer bezw. Beichtvater unter keinen Umständen abstehen, auch nicht unter den vom Pönitenten vorgeschützten Vorwande des dadurch entstehenden Unfriedens in der Familie etc., denn das Heil der Kinder steht höher als alle etwa drohenden Gefahren und zeitlichen Nachteile.

Dasselbe gilt auch von den Eltern des katholischen Teiles, die zu einer solchen Ehe mitwirken oder sie gar veranlassen. Auch sie müssen als fautores haeresis betrachtet werden und können nur dann absolviert werden, wenn sie ihren Fehler bereuen und alles aufbieten zu wollen versprechen, die nachteiligen Folgen wieder gut zu machen.

8. Der Pfarrer ist im Gewissen verpflichtet, die Rechte der Kirche bezüglich der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auch nach außen zu schützen. Er muß sich deshalb mit den betreffenden weltlichen Bestimmungen seines Landes vertraut machen, um diese event. zur Wahrung der katholischen Kindererziehung anrufen, bezw. den katholischen Eheteil

---

[65] Entsch. des Apost. Stuhles vom 1892; Amtsbl. der Diözese Paderborn 6. April 1892.

hierzu veranlassen zu können. Es seien deshalb der praktischen Wichtigkeit wegen die diesbezüglichen Gesetze der einzelnen Länder ihrem Inhalte nach, sowie das Verfahren in Streitigkeiten kurz erwähnt [66].

Staatliche Bestimmungen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

I. Deutschland.

A. Inhalt der Staatsgesetze über die Konfession der Kinder.

a) Besondere Staatsgesetze über die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen bestehen in den alten preußischen Provinzen — mit einigen Ausnahmen — in Holstein, Schleswig, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M. und den ehemals bayerischen Gebietsteilen. Außerdem in Bayern, im Königreich Sachsen, in Württemberg, Baden, Großherzogtum Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie und Lippe-Detmold.

Keine Staatsgesetze dieser Art bestehen in einigen kleinen Teilen der preußischen Monarchie, nämlich Neuvorpommern und Rügen, in den Hohenzollernschen Landen, in dem Kreise des Herzogtums Lauenburg und in dem vormals landgräflich hessischen Amt Homburg v. d. H. Ebensowenig gibt es solche Staatsgesetze in Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, endlich Elsaß-Lothringen.

Die erwähnten Gesetze von Holstein, Schleswig und Oldenburg haben sich im wesentlichen darauf beschränkt, ältere Gesetze aufzuheben und das gemeine Recht wiederherzustellen.

Im übrigen ist der Inhalt jener Staatsgesetze ein höchst verschiedener. Sie stimmen nur in dem Hauptgrundsatze überein, daß sie Einschränkungen des im Gebiete des gemeinen deutschen Rechts und in Elsaß-Lothringen anerkannten elterlichen Bestimmungsrechtes enthalten. Diese Beschränkungen sind in den Gesetzen mehr oder minder ausgedehnt.

b) Eltern, die in ungemischter Ehe leben, sind in der religiösen Erziehung ihrer Kinder fast in allen Teilen Deutschlands durch kein Staatsgesetz beschränkt. Sie können die Konfession bestimmen, worin die Kinder zu erziehen sind. Bei etwaiger Uneinigkeit entscheidet der Vater. Nach dem Tode des Vaters entscheidet die Mutter allein. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt im Königreich Sachsen; hier sind die Eltern, die demselben Religionsbekenntnisse angehören, gesetzlich verpflichtet, ihre Kinder im nämlichen Bekenntnisse zu erziehen; doch gibt es davon auch wieder Ausnahmen. Auch in Kurhessen wird zwischen Kindern aus gemischten und ungemischten Ehen nicht unterschieden.

c) Bei unehelichen Kindern hat in den meisten Landesteilen die Mutter das Recht, die Konfession der Kinder zu bestimmen. Sie kann für die Kinder eine andere Konfession wählen als die eigene, und kann bei eigenem Religionswechsel auch die Religion des Kindes ändern. Im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts liegen auch in dieser Form sich widersprechende Entscheidungen des Kammergerichtes vor. In Bayern, Sachsen und verschiedenen andern Ländern gibt es mannigfaltige gesetzliche Vorschriften über die religiöse Erziehung von unehelichen Kindern.

---

[66] Im übrigen muß hier auf das gründliche Werk verwiesen werden: Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche. 1890. Schneider, Die partik. Kirchenrechtsquellen ff. 295 ff. Arch. f. k. K.-R. Bd. 82. H. 2.

d) Der Hauptschwerpunkt aller Staatsgesetze über religiöse Erziehung betrifft die Kinder aus gemischten Ehen. Hierüber besteht eine erstaunlich große Mannigfaltigkeit von gesetzlichen Vorschriften. Schon der Begriff einer gemischten Ehe ist in den einzelnen Gesetzen verschieden bestimmt. Bezüglich der einzelnen Länder gilt:

α) In **Preußen.** Die religiöse Erziehung der Kinder sollte nach dem für die alten Provinzen geltenden Landrechte (T. II. Tit. 2 § 76) bei gemischten Ehen nach dem Geschlechte vor sich gehen, so daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter zu erziehene seien. Eine Deklaration vom 21. November 1803, welche durch Kabinettsordre vom 17. August 1825 auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt wurde, schrieb jedoch bei ehelichen Kindern die Erziehung in der Religion des Vaters vor. Würden übrigens beide Teile einig sein, hat sich niemand hineinzumischen. Verträge sind ohne rechtliche Wirkung. Solange beide Eltern leben, haben die gesetzlichen diesbezüglichen Vorschriften den Sinn, daß der Vater die Konfession der Kinder zu bestimmen hat. Nach richtiger Auslegung des Gesetzes ist aber auch die Mutter nach dem Tode des Vaters berechtigt, die Kinder in ihrer Konfession zu erziehen, wenn dies dem Willen des Vaters entspricht, indem sie bis zu seinem Tode einig waren. Sobald demnach Einigkeit bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder unter den Eltern bis zum Tode des einen Ehegatten bestanden, muß angenommen werden, daß die Einigkeit als fortbestehend gelte, bis der Überlebende zurücktritt. Als Beweis für die Einigkeit der Ehegatten in dieser Beziehung kommt z. B. in Betracht: die vor der kirchlichen Trauung abgegebene Erklärung der Brautleute vor dem katholischen Pfarrer; die Taufe der Kinder in der betreffenden Kirche; die bereits stattgehabte Teilnahme der Kinder an dem Religionsunterrichte der betreffenden Religionsgemeinschaft; die Erziehung bereits älterer Kinder in der bestimmten Religion, da anders Religionsverschiedenheiten und Spaltungen in der Familie hervorgerufen werden, was direkt der oben erwähnten Deklaration vom 21. November 1803 widersprechen würde . In diesem Sinne hatte sich auch die Rechtsprechung des Kammergerichtes in den Jahren 1866—1887 festgesetzt. Seitdem aber schwankt dieselbe, indem sie sich wenigstens dreimal (!) geändert. Auch aus den neuesten Entscheidungen ist kein festes Prinzip herauszufinden.

Da im Gesetze nur vom Unterrichte in der Konfession die Rede ist, so bezieht sich dieser nicht auf den Besuch der bestimmten Konfessionsschule, sondern nur auf die Teilnahme am Religionsunterricht der betreffenden Konfession. Religionsunterricht und Unterricht in der Volksschule sind deshalb nicht identische Begriffe. Soweit es sich demnach lediglich um den Unterricht der Kinder in den Elementargegenständen handelt, kann die evangelische Mutter für die katholisch zu erziehenden Kinder eine evangelische Schule zu jeder Zeit nach dem Tode des katholischen Mannes wählen und umgekehrt, nicht aber so auch den Religionsunterricht ändern. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der gesetzliche Religionsunterricht nicht anders zu ermöglichen ist als durch den Besuch der bestehenden Konfessionsschule [67]. Bezüglich der gemischten Ehen von Militärpersonen verbietet eine Kabinettsordre vom 7. Juni 1853 den protestantischen Offizieren bei Strafe der Entlassung das eidliche Versprechen der katholischen Kindererziehung und die Eingehung einer gemischten Ehe in loco non sacro und ohne Einsegnung. Dieselbe wurde durch Kabinettsordre vom 23. Dezember 1873 ausgedehnt auf sämtliche neuen Armeekorps des preußischen Heeres. (Vgl. hierüber Archiv f. k. K.-R. Bd. 72 S. 126 ff.) Eine Kabinettsordre vom 29. Mai 1894 verfügt, daß die Prüfung bei Erteilung des Konsenses für Heiraten von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts sich nicht auf die Vornahme einer Trauung in einer bestimmten Konfession zu erstrecken habe.

In Schleswig-Holstein bestehen besondere Gesetze. Doch haben dieselben im wesentlichen den Inhalt, daß die elterliche Bestimmung, wie nach gemeinem Recht, maßgebend ist.

---

[67] Schmidt a. a. O. S. 232.

Nach hannoverschen Gesetzen hängt die religiöse Erziehung der Kinder ab von dem Willen des Vaters, der hierauf nicht verzichten kann. Hat er sich nicht in gesetzlicher Weise erklärt, so muß das Kind in seiner Religion auch nach seinem Tode erzogen werden. Auf eine in seiner letzten Krankheit erfolgte Konversion wird keine Rücksicht genommen. Diese Gesetzesvorschrift hat den Sinn, daß jede Witwe durch das Vormundschaftsgericht gezwungen wird, ihre Kinder aus gemischter Ehe in der Konfession des Vaters zu erziehen, selbst wenn der Vater das Gegenteil bestimmt hat. Eine Ausnahme ist nur in zwei Fällen gestattet, die in § 5 des Gesetzes von 1826 unter a und b bezeichnet sind.

Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen können Eltern, wenn sie beide einer anerkannten christlichen Kirche zugehören, die religiöse Erziehung ihres Kindes bestimmen, bis dasselbe sieben Jahre alt wird, und zwar steht die Bestimmung dem Vater, nach dessen Tode der Mutter zu. Dagegen für Kinder im Alter von sieben bis vierzehn Jahren steht das Bestimmungsrecht ausschließlich dem Vater zu, aber nur einmal; die vom Vater einmal ausdrücklich erfolgte Bestimmung ist während dieses Zentraumes unabänderlich; nur wenn der Vater selbst zu einer andern christlichen Kirche übertritt, erlangt er ein neues Bestimmungsrecht. Wird das Kind vierzehn Jahre alt, so tritt wieder bis zu dessen sechzehnten Jahre das freie elterliche Bestimmungsrecht ein, das durch den Vater und nach dessen Tode durch die Mutter ausgeübt wird. (Ges. vom 13. April 1853.) Gehören die Eltern beide oder ein Teil keiner anerkannten christlichen Kirche an, verheiratet sich z. B. ein Katholik mit einer Dissidentin, so haben sie, wie nach dem gemeinen Recht, freies Verfügungsrecht.

In Nassau besteht auch heute noch ein Gesetz von 1808, wonach Kinder aus gemischten Ehen ohne alle Ausnahme in der Konfession des Vaters erzogen werden müssen, so daß jede Änderung unstatthaft ist und den Eltern kein Einfluß darauf zusteht. Tatsächlich aber wurde das Gesetz in Nassau seit 1848 im Verwaltungswege dahin umgewandelt, daß den Eltern die freie Bestimmung der Konfession überlassen blieb. Heute ist die Rechtsprechung darüber schwankend, ob das Edikt von 1808 nach seinem Sinn und Wortlaut noch jetzt gilt, oder ob die Vormundschaftsgerichte auf die seit 1848 erlassene Ministerialverfügung Rücksicht nehmen dürfen oder müssen.

In Frankfurt a. M. sollen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Eltern einen Vertrag schließen, der den Voraussetzungen der Artikel 5—7 der Verordnung vom 5. September 1811 entspricht, d. h. wenn der Vertrag in notarieller oder gerichtlicher Form vor oder nach der Ehe errichtet ist [68].

β) **In Bayern** können die Eheleute durch Vertrag Festsetzungen über die Erziehung der Kinder treffen. Verträge sind zwar bindend, beide Gatten können aber jederzeit, also auch auf dem Todesbette, anderweitige Bestimmungen festsetzen. Indessen nimmt der Verwaltungsgerichtshof an, daß nicht nur Eheverträge, sondern auch „sonstige" Verträge im Sinne von § 14 der 2. Verfassungsbeilage in der für Eheverträge in den einzelnen Landesteilen vorgeschriebenen Form geschlossen werden müssen. Darnach werden z. B. in der Pfalz Verträge über die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen nur dann für gültig angesehen, wenn sie vor der Ehe, und zwar in notarieller Form, geschlossen sind; alsdann sind dieselben unabänderlich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 1394—95 des Bürgerl. Ges.-B. Ist kein gültiger Vertrag geschlossen, so müssen die Kinder nach dem Geschlechte erzogen werden. Nach dem Tode des einen Ehegatten kann die Erziehung nicht mehr geändert werden. Tritt Religionswechsel ein, so daß die Ehe ungemischt wird, dann folgen die Kinder, die noch nicht zur ersten heiligen Kommunion geführt bezw. noch nicht konfirmiert sind, der gemeinschaftlichen Religion der Eltern, vorausgesetzt, daß die Konfirmierung den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfolgt ist; andernfalls

---

[68] Schmidt a. a. O. S. 225.

wird die Konfirmation für gesetzlich unwirksam erachtet (Zweite Verfassungsbeilage).

γ) In **Baden** bestimmt der Vater bei ehelichen, die Mutter bei unehelichen Kindern die Religion, ganz gleich, ob sie vom Vater anerkannt sind oder nicht. Liegt keine spezielle Festsetzung seitens des Vaters bezw. bei unehelichen seitens der Mutter vor, so folgen die ehelichen Kinder der Konfession des Vaters, die unehelichen der der Mutter. Sind die Eltern *unbekannt*, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und des Waisenrichters. Eine *Änderung* in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Änderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und des Waisenrichters, vornehmen. Bei *Waisen* darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörden und nach eingeholten Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und des Waisenrichters eintreten. Mit dem 16. Jahre haben die Kinder selbst das Bestimmungsrecht. (Gesetz vom 9. Oktober 1860.)

δ) Im **Königreich Sachsen** können die Brautleute oder Ehegatten vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemannes an Gerichtsstelle Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder schließen, welche in derselben Form stets wieder geändert oder aufgehoben werden können; jedoch findet dies auf Kinder über 6 Jahre keine Anwendung. Dagegen ist das Abfordern eines Reverses verboten und wirkungslos. Wird in der bezeichneten Form und Frist eine Bestimmung getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, uneheliche der Mutter (Gesetz vom 1. November 1836).

ε) In **Württemberg** bestimmen die Eltern die religiöse Erziehung der Kinder; im andern Falle folgen sie der Konfession des Vaters (Rel. Ed. v. 1806; Verordn. 14. März 1817).

ζ) Im Großherzogtum **Hessen** sollen die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Konfession des Vaters folgen, wenn nicht in gültigen, *vor* Einist. (Ges. vom 27. Februar 1826; Verordnung vom 6. Dezember 1842.)

η) In **Sachsen-Weimar** sollen Kinder aus gemischten Ehen der Konfession gehung der Ehe geschlossenen Eheverträgen etwas anderes festgesetzt worden des Vaters folgen; dies gilt auch für den Fall, daß der Vater seine Konfession wechselt; nur auf die Konfession derjenigen Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, hat sein Konfessionswechsel keinen Einfluß. Die aus *einer* Ehe stammenden, sowie die diesen gleichzuachtenden (durch Ehe legitimierten oder adoptierten) Kinder sind in *derselben* Konfession zu erziehen. Die Bestimmung, daß die Kinder in der Konfession der *Mutter* erzogen werden sollen, kann rechtsgültig nicht früher als nach der Geburt des ersten Kindes und nur durch gerichtliche oder notarielle Erklärung getroffen werden. *Nach* dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder sind rechtlich unverbindlich (Gesetz vom 10. April 1895).

ϑ) In **Braunschweig** sind Abmachungen ebenfalls wirkungslos. Sämtliche Kinder folgen der Religion des Vaters; dieser kann jedoch nach der Geburt und vor der Taufe des *ersten* Kindes die Erklärung vor der bürgerlichen Behörde abgeben, daß sämtliche Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden sollen; dann ist diese Erklärung gültig und *unabänderlich* (Gesetz vom 29. Dezember 1902).

ι) In **Oldenburg** haben die Religion der Kinder aus gemischten Ehen lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die *Erziehungsrechte* zustehen (Ges. vom 22. Nov. 1852).

κ) In **Mecklenburg-Schwerin** (Verordnung vom 30. März 1821) und in **Koburg-Gotha** (Gesetz vom 15. August 1834) folgt Teilung nach dem Geschlechte, wenn nicht vor der Ehe anderweitige Verträge geschlossen sind.

λ) In **Reuß älterer Linie** entscheidet über die Erziehung der Kinder bis zum 14. Jahre der Vater; nach dessen Tode die Mutter; bei unehelichen die Mutter (Gesetz vom 24. Dez. 1875).

μ) In **Lippe-Detmold** können Vereinbarungen während der Ehe getroffen werden; anders folgen die Kinder der Religion des Vaters, selbst nach dessen Tode, wenn er selbst nicht anders bestimmt (Ed. vom 9. März 1854 und Verordn. vom 7. Oktober 1857).

ν) In **Waldeck** und **Pyrmont** folgen sämtliche Kinder in Ermangelung von anderweitiger gegenseitiger Übereinkunft, die jedoch vor dem Ober-Justizamt oder Stadtmagistrat des Ortes der ehelichen Niederlassung der Paciscenten zu Protokoll zu geben ist, der Religion des Vaters. Dieses gilt auch für die legitimierten unehelichen Kinder. Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter (Verordn. vom 28. März 1827).

ϱ) In allen übrigen Ländern (Anhalt, Sachsen-Altenburg etc.) gilt das gemeine Recht, wonach die Eltern die Religion der Kinder bestimmen können; anders folgen diese der Religion des Vaters.

B. Verfahren bei Streitigkeiten.

a) Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Konfession eines Kindes gehört in **ganz Preußen** an die Vormundschaftsgerichte, wenigstens soweit es sich um bevormundete Kinder handelt. Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht. Entscheidungen des Amtsgerichts in Vormundschaftssachen können durch Beschwerde angefochten werden. Beschwerdegericht ist das Landgericht. Gegen die vom Landgerichte in einer Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidungen findet weitere Beschwerde statt, die jedoch nur darauf gestützt werden kann, daß die angefochtene Entscheidung auf Verletzung eines Gesetzes beruht. Über weitere Beschwerde dieser Art entscheidet das Oberlandesgericht zu Berlin, das den Namen „Kammergericht" führt. Doch kann dasselbe in gewissen Fällen die Entscheidung dem Oberlandesgerichte in Kassel, Frankfurt, Hannover, Kiel oder Stettin zuweisen, wenn nämlich die als verletzt bezeichnete Rechtsnorm im Bezirke des Kammergerichts nicht gilt. Über die Frage, wer in solchen Streitigkeiten das Beschwerderecht hat, ob namentlich dem Geistlichen ein solches Beschwerderecht zusteht, fehlt eine ausdrückliche Vorschrift in der Vormundschaftsordnung. In den vormals bayerischen Gebietsteilen steht den Pfarrern in ihrer Eigenschaft als „geistlichen Obern" ein solches Beschwerderecht zu nach § 23 der bayerischen zweiten Verfassungsbeilage. In allen übrigen Teilen der preußischen Monarchie fehlt eine derartige Gesetzesvorschrift. Auch ist diese Rechtsfrage in der Rechtsprechung noch streitig. Nach richtigerer Meinung steht ein solches Beschwerderecht weder dem katholischen noch dem protestantischen Pfarrer zu. Dieser Meinung folgen die Oberlandesgerichte zu Celle und Frankfurt. Den entgegengesetzten Standpunkt, wonach ein solches Beschwerderecht einem jeden, also auch einem Pfarrer zustehen soll, vertritt das Oberlandesgericht zu Kassel. Schwankend auch in dieser Frage, wie in so vielen andern, ist das Kammergericht zu Berlin. Der Schulaufsichtsbehörde steht im größten Teile der preußischen Monarchie kein Recht zu, darüber zu wachen, in welcher Konfession ein Kind zu erziehen ist. Auch haben die Schulinspektoren und sonstige Schulbehörden kein Recht, gegen Entscheidungen in Vormundschaftssachen Beschwerde zu erheben. Eine Ausnahme ist nur für Holstein anzunehmen (Gesetz vom 14. Juli 1863).

b) Dagegen gehören in **Bayern** Streitigkeiten über die Frage, in welcher Konfession ein Kind zu erziehen ist, in erster Instanz an eine Verwaltungsbehörde, und zwar an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Amtsbezirk die Eltern und Kinder wohnen, in zweiter Instanz an den Verwaltungsgerichtshof. Beschwerden gegen Entscheidungen der ersten Instanz stehen allen in § 23 der zweiten Verfassungsbeilage bezeichneten Personen zu, namentlich also auch den geistlichen Oberen, wozu die Pfarrer gerechnet werden.

c) Im **Königreich Sachsen** sind solche Streitigkeiten, soweit sie Kinder von Eltern verschiedener Glaubensbekenntnisse betreffen, nach gesetzlicher Vorschrift

„vor der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entscheiden". Unter Ortsobrigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jetzt in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, in andern Städten und in den Landgemeinden die Amtshauptmannschaft anzusehen. Solche Streitigkeiten sind zu den „Administrativ-Justizsachen" im Sinne des Gesetzes vom 30. Januar 1835 zu rechnen. Tatsächlich werden aber diese gesetzlichen Vorschriften nicht angewendet. Es werden vielmehr die bezeichneten Streitigkeiten tatsächlich im Schulverwaltungswege entschieden, nämlich in erster Instanz durch das Kultusministerium. Nach § 19 des Gesetzes vom 1. November 1836 über die Konfession der Kinder von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses sollen die „Obrigkeiten" (Ortsobrigkeiten) auch von Amtswegen dafür sorgen, „daß diesem Gesetze in allen Punkten nachgegangen werde". Es sollten davon keine Dispensationen zugelassen werden, wie aus dem Zusammenhange des Gesetzes erhellt und durch die Entstehungsgeschichte bestätigt wird. Allein tatsächlich wird häufig von Befolgung der gesetzlichen Vorschriften dispensiert, und zwar im Gnadenwege, auf Vortrag des Ministeriums durch den König. Die Mehrzahl dieser Dispensationen hat den Inhalt, daß Eltern, die in gemischter Ehe leben und nach gesetzlicher Vorschrift verpflichtet sind, ihre Kinder katholisch zu erziehen, durch Gnade des Königs die Erlaubnis zur lutherischen Erziehung erlangen. Die Minderzahl der Dispensationen hat den umgekehrten Inhalt.

d) In **Württemberg** gehören derartige Streitigkeiten teils an die ordentlichen Gerichte, teils an die Waisengerichte. Entscheidungen des Waisengerichtes können mit Beschwerde angefochten werden, worüber das Amtsgericht entscheidet.

e) In **Baden** sind die Vormundschaftsgerichte zur Entscheidung solcher Streitigkeiten berufen, nämlich in erster Instanz das Amtsgericht, auf Beschwerde das Landgericht und auf weitere Beschwerde das Oberlandesgericht. In der Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes zu Karlsruhe ist anerkannt, daß den Geistlichen kein Beschwerderecht zusteht. Die Zulässigkeit der Beschwerde und weiterer Beschwerde ist anders als in Preußen geordnet. Das Oberlandesgericht in Karlsruhe ist berufen, die tatsächlichen Verhältnisse frei zu würdigen.

f) Im **Großherzogtum Hessen** können solche Streitigkeiten durch die Vormundschaftsgerichte entschieden werden, nämlich durch die Amtsgerichte, die Landgerichte und das Oberlandesgericht (Art. 6—8 des Ges. vom 5. Juni 1879). Allein solche Entscheidungen kommen tatsächlich nicht vor. Es werden vielmehr Streitigkeiten regelmäßig im administrativen Verfahren erledigt und zwar als Schulsache behandelt, obwohl die gesetzliche Zulässigkeit eines solchen Verfahrens zu bestreiten ist. Auch erteilt das Ministerium Dispensation von Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, ebenfalls ohne eine gesetzliche Ermächtigung.

g) In **Mecklenburg-Schwerin** entscheiden die Vormundschaftsgerichte über solche Streitigkeiten.

h) In **Sachsen-Weimar-Eisenach** gehört die Entscheidung solcher Streitigkeiten zur Zuständigkeit des Ministeriums.

i) In **Braunschweig** sind die Vormundschaftsgerichte gesetzlich berufen, über derartige Streitigkeiten zu entscheiden, soweit sie bevormundete Kinder betreffen. Ein Beschwerderecht gegen solche Entscheidungen würde dem Geistlichen nicht zustehen. Allein tatsächlich sind derartige Entscheidungen der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichtes in Braunschweig unbekannt. Streitigkeiten dieser Art kommen nur in der Stadt Holzminden vor. Der dortige Stadtmagistrat nimmt (im Gegensatz zu dem Stadtmagistrat der Stadt Braunschweig und der übrigen Städte) für sich das Recht in Anspruch, die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. Tatsächlich werden in Holzminden auf Antrag des Schulvorstandes Eltern, die ihre Kinder im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften katholisch erziehen wollen, durch Ordnungsstrafen und sogar durch Gefängnis vom Stadtmagistrate gezwungen, die Kinder aus der katholischen Schule fortzunehmen und in die protestantische Schule zu schicken. Dieses Verfahren wurde in einem Einzelfall durch Erlaß des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 26. Juni 1890 gebilligt.

k) In **Sachsen-Gotha** können die Vormundschaftsgerichte und, solange beide Eltern leben und uneins sind, auch die ordentlichen Gerichte mit solchen Streitigkeiten befaßt werden. Tatsächlich sind Entscheidungen in der Stadt Gotha bei den Gerichten unbekannt.

l) In **Waldeck-Pyrmont** wurden Kinder aus gemischten Ehen bis zum Jahre 1879 fast ausnahmslos in der protestantischen Konfession erzogen, auch wenn dies gegen die Vorschrift des Gesetzes verstieß. Streitigkeiten kamen darüber nicht vor. Erst seit 1879 hatte das Amtsgericht zu Korbach als Vormundschaftsgericht Gelegenheit, solche Streitigkeiten zu entscheiden.

m) In **Lippe-Detmold** können Streitigkeiten durch das Vormundschaftsgericht entschieden werden. Tatsächlich sind solche am Amtsgericht und Landgerichte zu Detmold seit 1. Oktober 1879 nicht vorgekommen.

n) In den übrigen deutschen Landesteilen können teils die Vormundschaftsgerichte, teils die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung solcher Streitigkeiten berufen werden.

II. Österreich-Ungarn.

In **Österreich** folgen nach Gesetz vom 25. Mai 1868 Art. 1 „eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos".

Art. 2. „Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel solange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, bezw. der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, bezw. der unehelichen Mutter geboren worden. Wird ein Kind vor dem zurückgelegten siebenten Jahre legitimiert, so ist es in betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln."

Art. 3. „Die Eltern und Vormünder sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich. Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben."

Art. 4. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 bestimmt, daß die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach vollendetem 14. Lebensjahre jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes nach seiner eigenen Überzeugung zusteht.

In **Ungarn** gelten nach Gesetz von 1868 folgende Bestimmungen:

§ 11. „Gemischte Ehen können vor dem Geistlichen welch immer Teiles gültig eingegangen werden."

§ 12. „Unter den aus gemischten Ehen entsprossenen Kindern folgen die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen jener ihrer Mutter. Ein wie immer gearteter, dem Gesetze widerstreitender Vertrag, Revers oder eine solche Verfügung ist auch weiterhin ungültig und kann in keinem Falle Rechtskraft besitzen."

§ 13. „Die religiöse Erziehung der Kinder kann weder der Tod des einen oder des andern der Eltern, noch die gesetzmäßige Trennung der Ehe ändern."

§ 14. „Wenn eines der Eltern zu einer andern Religion übertritt, als welcher solches früher angehörte, folgen diejenigen Kinder, die das siebente Jahr noch nicht vollendet haben, nach ihrem Geschlechte dem Übergetretenen."

§ 15. „Die vor der Ehe geborenen, aber durch die Heirat legitimierten Kinder stehen mit den legitim geborenen Kindern bezüglich der religiösen Erziehung unter derselben Regel."

§ 16. „Außer der Ehe geborene und demnach illegitime Kinder gehören, falls sie durch ihren Vater anerkannt werden, gleichfalls unter dieselbe Verfügung mit den legitimen Kindern; im entgegengesetzten Falle folgen sie der Religion der Mutter."

III. Schweiz.

Artikel 49 der Bundesverfassung von 1874 bestimmt: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt."

II. Abschnitt.

Die trennenden Ehehindernisse.

---

1. Kapitel.

Privatrechtliche Ehehindernisse.

I.

Irrtum.[69]

(Impedimentum erroris.)

Die Ehe kann nur durch gegenseitige Willenserklärung unter zwei bestimmten Personen zustande kommen. Hat nun der eine Teil von der Person des andern Teiles oder dessen Eigenschaften eine falsche Vorstellung, so unterläuft der Willenserklärung ein Irrtum. Jedoch nicht jeder Irrtum macht den Ehekontrakt ungültig, sondern nur

1. derjenige, welcher sich unmittelbar auf die Person selbst bezieht (error in persona, Personenverwechselung), indem jemand fälschlich glaubt, die Person, welcher er faktisch den Ehekonsens gibt, sei diejenige, welche er zu heiraten indentiert. Da er so nicht der Person, mit welcher er hier den Ehekontrakt schließt, die Einwilligung gibt, sondern seine

---

[69] Daller, Der Irrtum als trennendes Ehehindernis nach kathol. Eherechte. 1862. Andreae, Über den Einfluß des Irrtums auf die Gültigkeit der Ehe. 1893. Gerigk, Irrtum und Betrug als Ehehindernisse nach kirchlichem und staatlichem Rechte. 1899. Flügel, Das kan. Ehehindernis des Irrtums bezüglich der Unfreiheit des Mitkontrahenten. 1897 (Dissert.) Sehling, Zur Lehre von den Willensmängeln im kan. Recht. 1901. Freisen, Geschichte des kanon. Eherechts S. 276 ff. Esmein, Le mariage en droit can. I. 311 ss.

Willenserklärung auf eine ganz andere bestimmte Person gerichtet ist, so kommt kommt mit dieser gegenwärtigen eine Ehe nicht zustande [70].

2. Der Irrtum kann sich zwar unmittelbar bloß auf eine Eigenschaft einer Person beziehen, jedoch derartig, daß mit dem Mangel derselben zugleich ein Irrtum bezüglich der Identität der gegenüberstehenden Person selbst gegeben ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Eigenschaft eine solche ist, wodurch die Person als eine bestimmte, von allen übrigen unterschiedene und gesonderte hingestellt wird, also als dieses bestimmte Individuum, und der andere Teil sie sich nur unter dieser Eigenschaft vorstellt; er kennt die Person nur als ein unter einer bestimmten Qualität existierendes Individuum, durch welches es diese bestimmte Person ist. Jemand will z. B. die ihm sonst persönlich unbekannte (facie ignota, sagen die alten Kanonisten) Erstgeborene des Grafen N. N. heiraten. Diese Eigenschaft der Erstgeburt kann nur einer von mehreren Personen anhaften, wodurch dieselbe von allen übrigen unterschieden wird und als ein bestimmtes Individuum erscheint. Hält er nun diese Person, welcher er den Ehekonsens gibt, für die erstgeborene Tochter des Grafen N. N., welche in der Tat aber die zweitgeborene ist, so gibt er die Eheeinwilligung in Wirklichkeit einer andern Person, als er heiraten will; er glaubt, der erstgeborenen den Konsens zu geben und gibt tatsächlich denselben der zweitgeborenen, also einem ganz andern Individuum, wodurch somit in Wahrheit ein Irrtum in der Person selbst gegeben ist (error qualitatis in personam redundans), weshalb eine Willenserklärung bezüglich dieser Person nicht vorhanden und somit auch eine Ehe mit derselben nicht zustande kommt [71].

Sowohl bei dem error in persona als auch dem error qualitatis in personam redundans wird demnach dem Irrenden eine ganz andere Person, als er heiraten will, untergeschoben; der Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß beim error in persona der Irrende seinen Konsens unmittelbar auf die Person, welche er zu heiraten intendiert, als solche richtet, aber sie für eine andere hält, während beim error qualitatis in personam redundans sich zwar auch seine Willenserklärung auf diese Person bezieht, welche er sich jedoch nicht unmittelbar als solche, sondern unter einer ihr allein zukommenden Eigenschaft als ein von allen übrigen unterschiedenes und gesondertes, bestimmtes Individuum vorstellt und zum Objekt seiner Willenserklärung macht. Ob ihm die Person, der er nun hier den Konsens gibt, gefällt oder nicht, oder ob er dieselbe trotzdem heiraten würde, wenn er seinen Irrtum erkännte, ist ohne Belang; hic et nunc ist sie für ihn eine andere, als die, welche er tatsächlich zu ehelichen glaubt [72].

3. Eine Ehe kommt ferner nach den positiven Bestimmungen des Rechts nicht zustande, wenn der Irrtum sich auf die Eigenschaft der Freiheit des andern Teiles — error conditionis sc. liberae — bezieht [73].

---

[70] C. 29. qu. 1.

[71] An sich wäre deshalb diese Terminologie unnötig; vgl. Walter, K.-R. § 305. Anm. 9.

[72] Sanchez l. c. n. 18; Scherer a. a. O. S. 181.

[73] C. 29. qu 2.

Nach dem römischen Recht konnte der Sklave, weil rechtsunfähig, überhaupt keine Ehe schließen[74]. Die Kirche mußte sich anfangs dieser staatlichen Anschauung aus sozialen Gründen anschließen, verschaffte aber bereits unter Papst Callistus den Sklaven die Ehefähigkeit; sie erkannte jedoch solche Ehen nur dann an, wenn sie mit Einwilligung des Herrn geschlossen waren. Auch letztere Bedingung ließ sie schließlich fallen[75], legte aber dafür dem Irrtum bezüglich des Sklavenstandes des einen Teiles die Wirkung eines Personenirrtums bei. Die Kirche hatte hierzu einen triftigen Grund. Fehlt nämlich einer Person die Freiheit, so daß sie vollständig im Eigentum eines andern steht, sich also in eigentlicher Sklaverei befindet, so zerstört dieser Mangel an Freiheit zwar an und für sich den Begriff der Ehe nicht, da rechtlich die gegenseitige Übergabe der Leiber stattfinden kann, aber ein solcher Sklave kann in Wirklichkeit nicht das volle jus in corpus gewähren, da er faktisch kein freies Verfügungsrecht über seinen Körper hat, so daß, wenn der freie Teil sich hierüber im Irrtum befindet, tatsächlich der Ehekonsens nicht den gleichen Inhalt hat. Wohl bestände diese Gleichheit zwischen zwei Sklaven, die deshalb nach kirchlichem Recht einen Ehekonsens gültig abgeben können[76], wie auch zwischen einem Sklaven und einem Freien, wenn letzterer von der conditio servilis des unfreien Teiles gewußt hat[77], oder nach Kenntnisnahme derselben die Ehe ausdrücklich oder stillschweigend durch Vollzug fortsetzen würde[78], da er in diesem Falle auf die volle Rechtsgleichheit zu verzichten scheint. Also nicht die Unfreiheit als solche, sondern nur der Irrtum über die Unfreiheit, welche die moralische, rechtliche Identität ausschließt, bildet ein trennendes Ehehindernis[79].

4. Liegt weder Personenverwechslung vor, noch ein Irrtum bezüglich des Sklavenstandes, sondern nur ein solcher in bezug auf Eigenschaften, bei deren gänzlichem oder teilweisem Mangel die bestimmte Person, die sich jemand mit diesen Eigenschaften behaftet oder nicht behaftet vorstellt, dasselbe Individuum bleibt, so haben wir den error qualitatis oder accidentalis, der von keinem Einfluß auf den Inhalt der Ehe ist[80]; die gegenseitige Verleihung des Rechts zweier bestimmter Personen auf auf ihren Leib geht vor sich, wodurch das Wesen der Ehe gesetzt wird. Ein derartiger Irrtum läßt an und für sich die rechtliche Natur der Handlung unberührt; er ist bloß ein Moment in dem innern Prozesse des Wollens, welches erst als Gewordenes und Erklärtes juristisch Geltung erhält. Selbst der Irrtum in einer einfachen Eigenschaft, der durch Betrug veranlaßt worden, bleibt nach dem kanonischen Rechte ohne Einfluß, weil das Motiv nicht in Betracht kommt, der dolus als solcher aber von der Gesetzgebung nicht als trennendes Ehehindernis aufgestellt ist[81].

---

[74] l. 3. Cod. V. 5. [75] c. 1. 4. X. IV. 9.
[76] c. 8. C. 29. q. 2; Bened. XIV., De syn. dioec. l. XI c. II. n. 2—5.
[77] c. 4. C. 29. qu. 2. [78] c. 2. 4. X. IV. 9.
[79] Vgl. Näheres: Sehling, Zur Lehre von den Willensmängeln im kan. Recht. 1901; Wernz, Jus decret. t. IV. p. 366 sqq.
[80] Vgl. c. 25. X. II. 24.
[81] Schulte, Handbuch des Eherechts S. 110—114; Freisen a. a. O. S. 299 ff.

5. Ist jedoch das Vorhandensein bezw. Nichtvorhandensein einer Eigenschaft als ausdrückliche Bedingung — conditio sine qua non — zum Ehekontrakte hinzugefügt, dann ist im Falle des Abganges derselben freilich kein Ehekonsens gegeben, aber nicht deshalb, weil der eine Teil sich in einer Eigenschaft geirrt, sondern weil sich die Bedingung nicht verwirklicht hat, unter welcher die Ehe geschlossen wurde; wir haben es hier deshalb nicht mehr mit dem Ehehindernisse des Irrtums, sondern mit dem unten zu besprechenden impedimentum deficientis conditionis zu tun.

6. Da das Hindernis des Irrtums ein impedimentum juris privati ist, so können nur die Eheleute selbst es geltend machen. Würde die Ehe trotz Erkenntnis des Irrtums freiwillig fortgesetzt, so wird rechtlich präsumiert, daß auf die Geltendmachung der Ungültigkeit verzichtet ist[82]. Wäre das Impediment jedoch notorisch, so müßte entweder eine Erneuerung des Konsenses in der Öffentlichkeit erfolgen, oder das Verhältnis aufgelöst werden[83].

Staatliches Recht.

1. Deutschland. Nach B. G.-B. f. d. D. R. wird bestimmt:

§ 1332. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des andern Ehegatten oder über solche persönlichen Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die ihm bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§ 1334. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem andern Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

2. Österreich. §§ 57 und 59 des A. B. G.-B. decken sich mit dem impedimentum erroris im kirchenrechtlichen Sinne. Eine Abweichung enthält § 58: „Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet, so kann er außer dem im § 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde."

3. Schweiz. Das eidgenössische Zivilehegesetz vom 1. Januar 1876 bestimmt in § 50: „Eine Ehe, welche ohne freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch . . . Betrug oder durch einen Irrtum in der Person zustande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Teils ungültig erklärt werden. Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte . . . den Irrtum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind."

---

[82] c. 2. 4. X. IV. 9.

[83] Wernz, Jus decret. t. IV. p. 364 sq.

II.

Gewalt und Furcht.[84]

(Impedimentum vis et metus.)

1. Ohne Willenserklärung gibt es keine Ehe. Eine Rechtswirkungen erzeugende Willenserklärung hat stets zur notwendigen Grundlage die Freiheit des Willens. Letztere wird aber nicht nur durch die an einem Teile verübte äußere Gewalt (vis coactiva, absoluta), der nicht widerstanden werden kann, sondern auch durch die demselben eingeflößte Furcht (vis compulsiva, condicionata, metus) zerstört oder gemindert. Während jedoch eine physische Überwältigung oder ein absoluter, mechanischer Zwang diese Wirkung unbedingt und ohne weiteres hervorbringt, weil in bezug auf den Gezwungenen eine Handlung gar nicht existiert, und so unter allen Umständen ein trennendes Ehehindernis bildet[85], läßt auch der kompulsive Zwang oder die Furcht, welche durch eine äußere, zum Zwecke der Eheschließung veranlaßte, widerrechtliche Androhung eines großen, unvermeidlichen Übels hervorgerufen wird, eine Ehe nicht zustande kommen, wenn die moralische Nötigung eine derartige ist, daß die volle und freie Einwilligung, welche zur Eingehung der Ehe notwendig ist[86], so herabgestimmt oder gemindert wird, daß der unter dem Einflusse der Furcht leidende Teil zu einem Beschlusse bewegt wird, den er sonst nicht gefaßt haben würde[87].

2. Zwar sind die unter Anwendung kompulsiven Zwanges eingegangenen Kontrakte nach dem Grundsatz: *coacta voluntas semper est voluntas* an sich *pro foro externo* nicht ungültig, sondern nur rescindibel[88]. Da jedoch bei dem Ehekontrakte von einer Auflösbarkeit der einmal geschlossenen Ehe nicht die Rede sein kann, so hat die Kirche, damit der Ehe die volle Freiheit, die vielfach sowohl bei den Römern als auch Germanen von den Gewalthabern gegenüber ihren Untergebenen unterdrückt wurde[89], gewahrt bleibe, zum Schutze derselben bestimmt, daß auch die unter dem Drucke schwerer Furcht eingegangenen Ehekontrakte eo ipso als ungültig zu betrachten seien[90]. An Stelle der Anfechtbarkeit setzt sie also die Nichtigkeit. Ja, sie bedroht sogar diejenigen Vorgesetzten, welche einen Untergebenen zu einer Ehe mit einer bestimmten Person zwingen, mit der von selbst eintretenden Exkommunikation[91].

3. Diese Wirkung und Ungültigkeit bringt aber der kompulsive Zwang dann hervor, wenn auf der einen Seite Drohung, auf der andern Furcht vorliegt. Drohung muß die Ursache der Furcht, die Furcht das äußere Motiv der Handlung bilden. Sobald dieser ursächliche Zusammenhang zwischen Drohung, Furcht und Handlung unterbrochen ist, wäre ein Zwang

---

[84] Ploch, De matrimonio vi ac metu contracto. 1853.
[85] c. 13. 14. 15. 28. X. IV. 1; c. 2. X. IV. 7; Sanchez, De matr. IV.
[86] Feije, De imped. matr. pag. 78.
[87] c. 5. X. IV. 5.
[88] l. 21. § 5. Dig. IV. 2.
[89] Vgl. Wernz, Jus decret. t. IV. p. 388 sqq.
[90] cf. c. 1—4. C. 31. qu. 2; c. 13. 14. 15. X. IV. 1; Scherer a. a. O. S. 174.
[91] Trid., Sess. XXIV. c. 9 de ref. matr.

nicht mehr gegeben. Handelt also jemand unter dem Einflusse der Furcht, ohne daß fremde Drohung dieselbe verursacht hatte, oder hatte der andere gedroht, ohne im Bedrohten eine ernsthafte Furcht tatsächlich zu erregen, oder hatte die Drohung nicht den Zweck, die betreffende Handlung zu veranlassen, so wird dadurch die Gültigkeit des Aktes nicht berührt. Diesen ursächlichen Zusammenhang vorausgesetzt, ist nun in Betracht zu ziehen einerseits der Zustand des Bedrohten, anderseits das Verhalten des Drohenden, oder mit andern Worten: einerseits die Beschaffenheit der Furcht, anderseits die Beschaffenheit der Drohung. Die Kanonisten sagen deshalb: die Furcht muß ein *metus gravis, extrinsecus, injuste incussus, ad extorquendum consensum* sein[92].

4. Soll demnach die Furcht ein rechtlich trennendes Ehehindernis bilden, so muß im einzelnen:

a) eine schwere Furcht — metus gravis — vorliegen[93], d. i. sie muß derartig sein, daß sie selbst einen besonnenen, beherzten, starken Mann zur Konsenserklärung wider seinen Willen zu bewegen geeignet ist. Einen solchen metus gravis einzuflößen sind z. B. die Androhung des Todes, Gefahr vor Verstümmelung des Körpers, Gefängnis, körperliche Mißhandlung, Stuprum, großer Vermögensverlust imstande[94]. Da aber die Natur oder der Charakter des Menschen verschieden ist, so kann eine Furcht, die für den einen als eine leichte erscheint, für den andern eine große sein, wie dies bei jugendlichen, schwächlichen, nervösen, namentlich weiblichen Personen der Fall ist, bei welchen nicht selten Drohungen, die auf einen Mann in normalen Zuständen keinen Eindruck machen, derartig auf das Willensvermögen influieren können, daß dasselbe nicht mehr als frei wirkend betrachtet werden kann. Ist die Furcht eine solche, daß sie für jeden Menschen als eine an sich große gelten muß, so haben wir den *metus absolute gravis*. Ist diese Furcht zwar an sich keine große, ist sie jedoch in Anbetracht der Beschaffenheit der Person, auf welche sie einwirkt, imstande, die Eingehung der Ehe zu bewirken, so nennt man eine solche Furcht *metus relative gravis*[95]. Beide, sowohl die absolut als auch die relativ große Furcht, beben die vollkommen freie Einwilligung auf und können das eigentliche und ausschließliche Motiv der Handlung abgeben. Wann aber im gegebenen Falle die Furcht für eine bestimmte Person als eine schwere betrachtet werden muß, ist eine nach der konkreten Gestaltung des einzelnen Falles zu entscheidende Tatfrage.

Ob auch der metus reverentialis, d. i. die Furcht, diejenigen zu beleidigen, welchen man Ehrfurcht zu zollen schuldig ist — Eltern, Vormünder —, unter den Begriff der schweren Furcht fällt und deshalb ein trennendes Ehehindernis bilden kann, hängt von besondern, diese Furcht begleitenden Umständen ab. An sich ist in der Regel der einfache metus reverentialis nicht ausreichend, die Freiheit des Willens aufzuheben. Kommen jedoch ständige Vorwürfe, Drohungen, Beschimpfungen, harte Behandlung, ungestüme Bitten oder andere Vexationen seitens der Eltern, Vormünder usw. hinzu, so fällt ein solcher kompulsiver Zwang für gewöhnlich unter den Begriff der schweren Furcht[96].

---

[92] Santi-Leitner l. c. p. 55. [93] c. 15. 28. X. IV. 1.
[94] c. 6. X. I. 40; l. 4. 2.; c. 2. X. IV. 7. [95] c. 14. X. IV. 1.
[96] S. Rot. Rom. 10. Juni 1613; Santi-Leitner l. c. p. 56; S. C. C. 3. Febr. 1880; 4. Mai 1889; 5. März 1892; 25. Jan. 1902.

b) Der Grund der Furcht muß ein äußerer, d. i. von außen durch einen Menschen veranlaßt sein, darf also nicht aus bloß inneren Motiven hervorgehen, wie z. B. aus Furcht vor den ewigen Strafen, oder in bloßer Einbildung oder in subjektiver Gemütsstimmung seine Entstehung haben.

Läge nicht eine äußere Drohung vor, so wäre die Furcht nur der innere Beweggrund zum Entschlusse, die Konsenserklärung abzugeben, würde aber nicht die Konsenserklärung als solche unmittelbar hervorbringen. Ob die Furcht jedoch von dem Mitkontrahenten oder von dritten Personen eingeflößt ist, kommt nicht in Betracht[97].

c) Das Übel, unter dessen Einfluß die Einwilligung gegeben wird, muß wirklich als drohend bevorstehen, so daß sich die Konsenserklärung als eine unmittelbare Folge der Furcht vor dem Übel darstellt.

Wenn jemand bloß fürchtet, das Übel könnte, falls er anders handelt, eintreten, so wäre diese Furcht zwar das Motiv zu dem Entschlusse der Willenserklärung, die Willenserklärung selbst als solche würde jedoch hierdurch nicht unmittelbar bewirkt.

d) Die Ausführung der Drohung muß in der Macht des Drohenden stehen, es sei denn, daß die Gründe, weshalb dies nicht der Fall ist, dem Bedrohten unbekannt blieben.

Weiß der Bedrohte, daß die Drohung nicht kann ausgeführt werden, so ist selbstverständlich die Konsenserklärung auch nicht direkte Wirkung derselben. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Bedrohte die Macht hatte, das drohende Übel abzuwenden; denn konnte er dasselbe entfernen, tat es aber nicht, so kann seine Handlung nicht unmittelbarer Ausfluß der Furcht vor dem Übel sein.

e) Die Furcht muß direkt zum Zwecke der Eheschließung eingeflößt sein.

Besteht kein Kausalnexus zwischen der Drohung und dem Eheabschluß, sondern wäre letzterer bloß ein Mittel, durch welches ein Übel abgewendet werden soll, das aber nicht wegen der Ehe drohte, so läge bezüglich der Ehe selbst freie Zustimmung vor, weshalb dieselbe gültig wäre[98].

f) Die Drohung muß seitens des Drohenden eine widerrechtliche sein, d. h. der Zwingende darf nicht das Recht haben zu drohen, um mittelst dieser Drohung die fragliche Handlung zu erwirken[99].

Wird deshalb jemand durch Strafandrohung, die ganz gerecht ist, zur Ehe veranlaßt, z. B. infolge rechtmäßig geschlossener Sponsalien, so wäre die Ehe gültig. Deshalb involvieren kirchliche Strafen, die früher aus gerechten Gründen gegen einen Verlobten verhängt wurden, um ihn zur Abschließung der Ehe zu bewegen, einen solchen Zwang nicht[100], noch auch die Drohungen desjenigen, der ein Recht auf Forderung des Eheabschlusses hat.

5. Während das Impediment des physischen Zwanges (vis) ein naturrechtliches ist, beruht das der Furcht (metus) auf dem kirchlichen Rechte. Ist die Ehe unter dem Einflusse des widerrechtlichen Zwanges oder der Furcht ungültig geschlossen, so bleibt sie es auch, solange Zwang und Furcht dauern. Selbst eine eidliche Bekräftigung würde hieran nichts ändern[101]. Da das Impediment juris privati ist, so steht nur

---

[97] Vgl. c. 12 in VI. I. 6; c. 11 in VI. V. 11.; S. C. C. 21. Nov. 1721.
[98] Reiffenst. J. c. l. IV. t. I. n. 328.
[99] S. C. C. 25. Mai 1867.
[100] c. 10. X. IV. 1.; c. 2. X. V. 16.
[101] c. 2. X. IV. 7.

dem unschuldigen Teile das Recht zu, beim kirchlichen Richter die Annullierung der Ehe zu beantragen[102]. Vollzieht er aber nach dem Aufhören von Zwang oder Furcht und nach erlangter Kenntnis von der Ungültigkeit der Ehe mit dem andern Teile freiwillig die copula, oder lebt er sechs Monate hindurch affectu maritali friedlich mit demselben, so erlischt das Klagerecht, da diese Umstände als eine nachträgliche stillschweigende Einwilligung in die Ehe vom Rechte betrachtet werden[103]. Wäre aber die Ungültigkeit der Ehe publik, so müßte eine Erneuerung des Konsenses vor dem Pfarrer und zwei Zeugen stattfinden.

Obgleich das Ehehindernis privatrechtlicher Natur ist, so hat doch der Pfarrer sich zu vergewissern, daß der Abschluß der Ehe frei vor sich gehe, widrigenfalls er denselben zu verhindern hat.

Staatliches Recht.

1. **Deutschland.** Nach § 1335 des B. G.-B. f. d. D. R. „kann eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist[104]."

2. **Österreich.** Nach § 55 des A. B. G.-B. „ist die Einwilligung zur Ehe ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht begründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemütsbeschaffenheit der bedrohten Person beurteilt werden."

3. **Schweiz.** Das eidgenössische Zivilehegesetz bestimmt in Art. 50: „Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Gatten durch Zwang . . . zustande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Teiles für ungültig erklärt werden. Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt hat . . . mehr als drei Monate verstrichen sind."

III.

Mangelnde Bedingung.[105]

(Impedimentum deficientis conditionis appositae oder imp. conditionis.)

1. Wie jedem Vertrage, so kann auch dem Ehekontrakt nach dem Dekretalenrecht[106] eine Bedingung beigefügt werden, d. h. der auf die Gegenwart gehende Konsens kann in der Weise von einem noch ungewissen zukünftigen Umstande abhängig gemacht werden, daß erst durch dessen Eintreten bezw. Nichteintreten sich die Wirklichkeit entscheidet, welche die Willenserklärung zu erzeugen bestimmt ist[107].

2. Liegt der beigefügte Umstand in der Vergangenheit oder Gegenwart (conditio de praeterito oder de praesenti), d. h. wird die Wirklichkeit

---

[102] c. 28. X. IV. 1.

[103] c. 6. 21. X. IV. 1; c. 9. X. IV. 2; c. 4. X. IV. 18; c. 2. X. IV. 7.

[104] Über die Frist der Anfechtung vgl. § 1339 und §§ 203. 206. § 1337.

[105] Hussarek v. Heinlein, Die bedingte Eheschließung. 1892. Riedler, Bedingte Eheschließung. 1892. v. Scheurl, Bemerkungen über das kanonische Ehehindernis der beigefügten Bedingung in Zeitschrift f. K.-R. Bd. 14. S. 279 ff. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts S. 232 ff. Esmein, Le marige en droit can. I. 171 ss. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 429. 399.

[106] X. IV. 5.

[107] c. 7. 8. C. 27 qu. 2.; das alte Recht kannte eine derartige bedingte Eheschließung nicht und wird wahrscheinlich auch in der neuen Kodifikation fallen.

oder der Bestand der Ehe abhängig gemacht von einer Tatsache, die bereits in der Vergangenheit geschehen oder jetzt sich verifizieren muß, so ist nicht eine eigentliche Bedingung gegeben, da der Bestand der Ehe zwar subjektiv, nicht aber objektiv fraglich ist; die Ehe ist tatsächlich entweder gleich vorhanden oder nicht vorhanden, je nachdem der von den Kontrahenten dem Ehekonsense beigefügte, ihnen freilich noch unbekannte Umstand existiert oder nicht existiert, so daß selbst eine ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung hieran nichts ändern kann. Die Bedingung im eigentlichen Sinne (conditio de futuro) läßt den Bestand der Ehe auch objektiv unentschieden, indem dieser von dem Eintritt bezw. Nichteintreten eines zukünftigen Umstandes abhängig gemacht wird.

3. Die Bedingung de futuro kann aber den Eintritt der Ehe von einem ungewissen künftigen Umstande in der Weise abhängig machen, daß die Ehe bei Verwirklichung derselben geschlossen bezw. bei Nichtverwirklichung nicht geschlossen sein soll. Entscheidet erst die Erfüllung der Bedingung über das Wirklichsein der Ehe, so haben wir die Suspensivbedingung (conditio suspensiva).

4. Während die Suspensivbedingung die Existenz der Ehe von dem Eintreten eines zukünftigen ungewissen Umstandes abhängig macht, besteht die Resolutivbedingung (conditio resolutiva) darin, daß ein Kontrakt jetzt gültig geschlossen wird, dessen Auflösung jedoch eo ipso wieder erfolgen soll, wenn ein bestimmter, in der Zukunft liegender Umstand eintritt bezw. nicht eintritt. Da die Ehe unauflöslich ist, so kann ein Ehekontrakt unter Beifügung einer solchen Resolutivbedingung nicht gültig geschlossen werden, denn eine Ehe, die unter der Bedingung eingegangen wird, daß dieselbe wieder als aufgelöst betrachtet werden soll, wenn dieser oder jener Umstand eintreffe bezw. nicht eintreffe, ist keine Ehe, da dem Ehekonsens das Objektiv fehlt, auf welches derselbe gerichtet sein muß, nämlich der unauflösbare Ehebund[108].

5. Es kann deshalb hier nur die obige Suspensivbedingung in Betracht kommen. Diese kann aber wieder entweder eine mögliche oder unmögliche (conditio possibilis oder impossibilis) sein; letztere ist wieder entweder physisch oder moralisch unmöglich. Endlich kann die Bedingung eine solche sein, welche sich gegen das Wesen der Ehe richtet[109].

a) Eine moralisch oder physisch mögliche Bedingung, von deren Eintreten bezw. Nichteintreten das Zustandekommen der Ehe abhängen soll, darf dem Ehekontrakte beigefügt werden. Dies muß jedoch bei Katholiken, für welche die forma Tridentina zur gültigen Eheschließung vorgeschrieben ist, vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschehen und zwar, wenn die Bedingung pro foro externo rechtliche Wirkungen haben soll, in moralischer Verbindung mit der Konsenserklärung selbst, so daß kein solcher Zeitraum zwischen beiden liegt, daß auf einen Verzicht geschlossen

---

[108] c. 7. X. IV. 5; S. C. C. 13. Apr. 1734; Sanchez, De matr. l. V. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 436. 399.; gegen diese sententia communis ist unbegreiflicherweise Schulte, Eher. S. 139 und Kutschker, Eher. IV, 275.

[109] Vgl. Binder, Eher. 161; Schulte, Eher. S. 132—154.

werden kann[110]. Ferner muß die Beifügung der Bedingung unter ausdrücklicher Zustimmung beider Kontrahenten stattfinden; das Schweigen des einen Teiles wird nicht als stillschweigender Konsens, sondern als Protest betrachtet[111]. Außerdem müßten zur erlaubten bedingten Konsenserklärung triftige Gründe und Genehmigung des Bischofs vorhanden sein[112].

Solange sich die Bedingung nicht erfüllt hat, ist keine wirkliche Ehe vorhanden; dieselbe bleibt in der Schwebe, weshalb sich die Eheleute währenddessen der ehelichen Gemeinschaft zu enthalten haben. Wie beide bis dahin von dem Eheversprechen zurücktreten und eine neue gültige Ehe mit dritten Personen schließen können, so vermögen auch beide auf die Bedingung ausdrücklich zu verzichten; im Augenblicke dieser Verzichtleistung ist die gültige Ehe vorhanden. Erfüllt sich die Bedingung, so nimmt die Ehe ohne weiteres Existenz an, auch wenn die Kontrahenten von der eingetretenen Erfüllung derselben nichts wissen; verwirklicht sich die Bedingung aber nicht, so ist kein Konsens mehr vorhanden und deshalb auch keine Ehe, so daß, wollten die betreffenden Personen die eheliche Verbindung trotzdem aufrecht erhalten, dies nur durch eine neue Eheerklärung gültig geschehen könnte. Vollziehen die Eheleute freiwillig die copula carnalis, so präsumiert das Recht, daß damit stillschweigend auf die Bedingung Verzicht geleistet sei, auch selbst, wenn diese Verzichtleistung ausdrücklich dabei ausgeschlossen wäre[113].

Würde der eine Teil vor Erfüllung der Bedingung eine zweite Ehe eingehen, so wäre eine solche zwar wegen der Verpflichtung, bis zum Eintritt der Bedingung zu warten, unerlaubt, wohl aber würde, da die bedingte vor Eintritt der Bedingung noch keine Ehe ist, die zweite unbedingte sofort gültig sein; auch die zweite bedingt abgeschlossene wäre ebenfalls dann gültig, wenn vor der Erfüllung der Bedingung der ersten Ehe die zweite, sei es durch Verzicht auf die Bedingung oder durch Erfüllung derselben, zu einer unbedingten geworden wäre; dagegen würde die erste Ehe gültig sein, wenn sich bei ihr die Bedingung früher erfüllt hätte, als bei der zweiten. Kann nicht ermittelt werden, welche von den zwei Ehen zuerst zu einer unbedingten und deshalb wirklichen geworden ist, so darf keine derselben als bestehend angenommen werden, da eine Bigamie rechtlich unmöglich ist[114].

b) Eine physisch unerfüllbare Bedingung wird pro foro externo als nicht beigefügt angenommen, so daß die Ehe trotz einer solchen sofort als geschlossen angesehen wird. Da indes das Recht zugunsten der Ehe nur präsumiert, eine unmöglich erfüllbare Bedingung sei nicht ernst gemeint, eine solche Annahme jedoch eine einfache praesumptio juris ist, so kann das Gegenteil bewiesen werden[115].

c) Dasselbe ist der Fall bei der einfachhin sündhaften Bedingung[116]. Wird eine solche unsittliche Bedingung zum ehelichen Konsens

---

[110] S. C. C. vom 23. Apr. 1735. [111] Reg. jur 29 in VI.

[112] Instr. austr. § 55.; S. C. C. 2. Mai 1868; Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 437—39.

[113] c. 3. 5. 6. X. IV. 5.; c. 4. X. IV. 18; Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 439.

[114] Schulte, Eher. S. 141; vgl. dagegen Binder a. a. O. S. 164.

[115] c. ult. X. IV. 5; Santi-Leitner l. c. p. 189; Knopp a. a. O. S. 64.

[116] c. 7. X. IV. 5; Santi-Leitner l. c.

hinzugefügt, so ist dies zwar schwer sündhaft, aber die Ehe wird rechtlich als geschlossen angenommen, denn beide Eheleute intendieren etwas Gutes, nämlich die Ehe. Die Bedingung macht ihren Konsens zwar zu einem unerlaubten, aber es ist solange zu präsumieren, daß sie in ihrem sündhaften Willen nicht beharren, oder daß es ihnen mit der Beifügung einer solchen Bedingung nicht ernst gewesen sei, bis das Gegenteil bewiesen ist[117].

d) Würde jedoch eine gegen das Wesen der Ehe verstoßende Bedingung ausdrücklich beigefügt, so wäre die Ehe ungültig, da eine solche Bedingung dem wesentlichen Gehalt oder den drei „Gütern der Ehe"[118] widerstreitet, wodurch dem Konsens das Objekt, das ein in sich bestimmtes und abgeschlossenes ist, fehlt[119], ganz gleich, in welcher Form dieselbe auch immer beigesetzt sein möge[120]. Gegen das Wesen der Ehe oder die „tria bona matrimonii" sind aber die Bedingungen gerichtet, die

α) der ehelichen Treue (bonum fidei), wie solche die Eheleute sich gegenseitig schulden, entgegenstehen. Besteht ja der Ehekontrakt in der Übergabe des ausschließlichen gegenseitigen Rechtes auf die Leiber, so daß der eine Teil in dieser Beziehung nicht mehr Herr ist über sich und umgekehrt. Würde z. B. die Ehe unter der Bedingung eingegangen, daß der eine Teil sich einem dritten preisgeben könne oder müsse, so wird dadurch genanntes Recht aufgehoben und so dem Ehekonsens sein Objekt, das ausschließliche jus in corpus, entzogen[121].

β) Dem Wesen der Ehe widerstreitet jede dem Ehekontrakte beigefügte Bedingung, welche direkt gegen den natürlichen Zweck der Ehe gerichtet ist, nämlich gegen das Recht der leiblichen Zeugung und Erhaltung der Nachkommen (bonum prolis). Bedingungen als: „wenn du die Empfängnis verhinderst", oder „wenn du das Kind tötest", lassen eine Ehe deshalb nicht zustande kommen[122].

Von der Bedingung, die gegen das Recht der leiblichen Zeugung der Kinder gerichtet ist, muß man nach der Lehre einiger unterscheiden die Bedingung, die sich auf die Ausübung dieses Rechtes bezieht. Die Bedingung, welche überhaupt das jus in corpus alterius ausschließt, ist eine conditio contra substantiam matrimonii, weil in der Übergabe dieses Rechtes das Wesen der Eheschließung besteht. Dagegen hänge der usus dieses Rechtes von dem freien Willen der Ehekontrahenten ab; beide könnten aus höheren Gründen auf den faktischen Gebrauch des Rechts gegenseitig freiwillig verzichten und deshalb diesen Verzicht auch zum Gegenstand einer Bedingung machen[123].

γ) Der Substanz der Ehe widerstrebt direkt jede Bedingung, welche gegen die Unauflösbarkeit der Ehe (bonum sacramenti) gerichtet ist, z. B. „ich will dich heiraten, bis ich eine andere finde, die mir besser

---

[117] c. 7. X. IV. 5.

[118] S. Augustin, De bono conjug. c. 32; c. 10. C. 27. qu. 2; Cat. Rom. P. II. c. 8. qu. 23—25.

[119] c. ult., X. IV. 5; Bened. XIV., De syn. dioec. l. XIII. c. 22. n. 6 sqq.; S. Off. 11. März 1868; 18. Dez. 1872.

[120] S. C. C. 18. Juli 1724; Bened. XIV., l. c. n. 10 sqq.; Schulte, Eher. S. 146.

[121] c. 7. X. IV. 5. [122] c. 7. C. 32. qu. 2; c. 7. X. IV. 5.

[123] Vgl. über die Kontroverse: Benedikt XIV., De syn. dioec. l. XIII. c. 22; Kutschker, Eher. IV, 282 ff.; Lehmkuhl l. c. II. n. 690; Sanchez l. c. l. VII. disp. 72. n. 6; Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 445 sqq.

zusagt". Daher macht jede gegen diese wesentliche Eigenschaft der Unauflösbarkeit der Ehe stoßende Bedingung den Ehevertrag nichtig [124]. Eine auflösbare Ehe ist keine Ehe, weil dem Ehekonsens das Objekt fehlt, nämlich die christliche Ehe, welche als solche indissolubel ist.

Wird jedoch die Auflösbarkeit nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht, sondern nur irrtümlich vorausgesetzt oder theoretisch angenommen, so schadet diese stillschweigende Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe nicht, weil die praesumptio juris et de jure vorliegt, daß jeder Christ, außer bei ausdrücklich erklärtem Gegenteil, eine wirkliche, also christliche, d. i. eine unauflösbare eheliche Verbindung schließen wollte und geschlossen habe, weshalb unter letzter Voraussetzung die Ehe der Protestanten, obgleich sie dieselbe für auflösbar halten, doch gültig ist [125].

Staatliches Recht.

1. **Deutschland.** Nach § 1317 Abs. 2 des B. G.-B. „können die Eheerklärungen nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden."

2. **Österreich.** Auch hier erkennt das A. B. G.-B. (§ 59) der Beifügung von Bedingungen zum Ehekonsens keine Wirkung für den Bestand der Ehe zu.

3. **Schweiz.** Das eidgenössische Zivilehegesetz schweigt von der Beifügung einer Bedingung zum Ehekonsens; eine solche wäre deshalb unstatthaft.

IV.

Geschlechtliches Unvermögen. [126]

(Impedimentum impotentiae.)

1. Zweck der Ehe ist die Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes durch Zeugung von Nachkommenschaft mittels fleischlicher Vermischung. Ist daher die äußere Anwendung dieses Mittels aus irgend einem Grunde physisch unmöglich, so kann auch ein Recht auf den Gebrauch desselben nicht übertragen werden, eine traditio juris in corpora, worin das Wesen der Eheschließung besteht, nicht stattfinden. Deshalb bildet die physische Unmöglichkeit der Geschlechtsvereinigung oder die Impotenz, oder nach den Kanonisten die „inhabilitas ad habendam copulam carnalem perfectam", nach gegenwärtiger Doktrin und Praxis ein naturrechtlich trennendes, undispensables Ehehindernis [127], während nach dem römischen Recht ein solches nur dann vorlag, wenn das geschlechtliche Unvermögen auf gewaltsamer Entfernung der Geschlechtsorgane beruhte [128]; in allen andern Fällen konnte Scheidung erfolgen, eine Rechts-

---

[124] c. 7. X. IV. 5; Sanchez, De matr. l. V. disp. 14. n. 3.

[125] S. Off. 2. Okt. 1680; 6. Apr. 1843; S. C. C. 13. Apr. 1724; Bened. XIV., De syn. dioec. l. XIII. c. 22. n. 4 sqq.; Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 450.

[126] Sehling, Die Wirkung der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe. 1885. v. Krafft-Ebing, Psychopatia sexualis. 11. Aufl. 1901. Antonelli, De conceptu impot. et steril. relate ad matrimonium. Ed. 2. 1901. Casacca, De carentia ovariorum relate ad matrimonium. 1903. Ältere Lit. bei Scherer, K.-R. II, 265.

[127] C. 1—7. X. IV. 15; S. Thomas, Sum. theol. suppl. qu. 58. a. 1; Sixtus V., Const. Cum frequenter vom 22. Juni 1587; Gregor XV., Const. Omnipotentis vom 20. März 1623. Instr. austr. §§ 16. 118. 174. 175. 198.

[128] L. 39. Dig. 23. 3.

anschauung, der sich auch das kanonische Recht anfangs unter Aufstellung von zahlreichen Bestimmungen über den Modus[129] der Trennung anschloß[130].

2. Diese Unmöglichkeit zur Setzung der copula perfecta aber ist dann vorhanden, wenn die „immissio membri virilis in vas mulieris ita, ut intra vas mulieris semen effundatur, quod est capax ad generationem", nicht stattfinden kann. Eine künstliche immissio seminis ist unerlaubt[131]. Ist die natürliche Fähigkeit der Beiwohnung zwar faktisch vorhanden, bleibt dieselbe jedoch z. B. infolge des hohen Alters der Nupturienten ohne Erfolg, so daß eine tatsächliche Zeugung oder Empfängnis nicht stattfindet, so liegt nicht Impotenz vor, sondern bloß geschlechtliche Unfruchtbarkeit, die bei der Frau Sterilität genannt wird[132]. Nur die impotentia coeundi seu perficiendi copulam carnalem begründet deshalb ein trennendes Ehehindernis, nicht aber die impotentia generandi[133]. Soll aber die Impotenz ein impedimentum dirimens bilden, so muß sie

a) eine der Schließung der Ehe vorausgehende (impotentia antecedens) sein[134]. War das geschlechtliche Unvermögen vor der Ehe noch nicht vorhanden, sondern trat dieses erst nach Abschluß derselben ein, so ist der Ehekonsens gültig gegeben, und hiermit, weil im Augenblicke der Konsensabgabe eine traditio juris in corpora stattgefunden, die Ehe in ihrem Wesen gesetzt und kann deshalb durch eine nachträglich eingetretene Impotenz (impotentia subsequens) nicht gelöst werden[135]. Die Impotenz muß

b) eine bleibende (impotentia perpetua) sein, d. h. eine solche, welche nicht auf natürlichem Wege, mit natürlichen und moralisch erlaubten Mitteln, sei es überhaupt nicht oder nicht ohne offenbare Lebensgefahr gehoben werden kann[136]. Dieser physisch oder moralisch unmöglichen Heilung steht gleich ein derartiger defectus corporis, der sich nur durch eine außerordentliche und schmerzliche Operation beseitigen läßt. Ist jedoch dieses geschlechtliche Unvermögen nur ein zeitweiliges, also ein entweder von selbst mit der Zeit aufhörendes oder doch mit moralisch erlaubten und physisch leicht möglichen Mitteln heilbares, so daß der Gebrauch der Ehe bis dahin nur hinausgeschoben wird, so kann ein jus in corpus übertragen und deshalb der Konsens gültig gegeben werden, denn eine bestimmte Zeit für die Vollziehung der Ehe ist rechtlich nicht festge-

---

[129] C. 3. C. 33. qu. 1; c. 1. X. IV. 15; c. 2. C. 33. qu. 1. dict. c. 5. X. IV. 15; c. 4. 14. X. II. 19; c. 6. 7. X. 4. 15.

[130] Vgl. c. 18. C. 32. qu. 7; c. 31. C. 27. qu. 2; c. 29. C. 27. qu. 2; c. 2. 4. X. IV. 15 etc.; siehe Näheres bei Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 498 sqq.

[131] S. Off. 24. März 1897.

[132] Sanchez, De matr. l. VII. disp. 92. n. 11. 26; Scheurl, D. gem. deutsche Eher. S. 158; c. 27. C. 32. qu. 7. Vgl. über Impotenz: Olfers Pastoralmedicin. 1881; Sehling, Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe. Frauen, bei denen durch Operation die Ovarien entfernt worden sind oder der uterus fehlt, können nicht als impotent, sondern nur als steril gelten (S. Off. 3. Febr. 1887; 30. Juli 1890), obgleich die entgegengesetzte Ansicht manche Vertreter hat. Vgl. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 504 sq.

[133] c. 27. C. 32. qu. 7. [134] S. Off. 20. Juni 1883.

[135] c. 6. X. IV. 15. [136] l. c.

setzt[137], weshalb auch selbst Ehen, die auf dem Sterbebette geschlossen werden, gültig sind[138].

3. Die Impotenz muß derartig sein, daß die Möglichkeit, mit dieser bestimmten Person die eheliche Pflicht zu vollziehen, ausgeschlossen ist (impotentia relativa). Es ist also nicht erforderlich, daß das geschlechtliche Unvermögen auch bezüglich jeder andern Person verschiedenen Geschlechts (impotentia absoluta) vorhanden sei[139], denn es handelt sich im gegebenen einzelnen Falle um eine Ehe nur mit einem bestimmten Individuum.

4. Ob die Impotenz eine Folge der körperlichen Mißverhältnisse (impot. naturalis vel intrinseca, frigiditas bei dem Manne), oder einer äußeren physischen Beschaffenheit der Geschlechtsorgane, verursacht durch Krankheit, Operation, Kastration etc. (impot. accidentalis vel extrinseca), ist, macht keinen Unterschied; ebensowenig kommt etwas darauf an, ob der eine Teil bei der Eingehung der Ehe die Unfähigkeit des andern gekannt hat oder nicht, da eine objektive Unmöglichkeit vorliegt, den finis primarius der Ehe erreichen zu können[140].

Hermaphroditen oder Zwitter, d. i. Personen, die zugleich Mann und Weib zu sein scheinen, können nur nach dem vorherrschenden Geschlechte zur Ehe zugelassen werden[141], nachdem sie nach einer diesbezüglichen ärztlichen Untersuchung die eidliche Versicherung abgegeben, daß sie sich bloß nach diesem Geschlechte verhalten wollen[142].

5. Die Impotenz kann ein impedimentum juris publici oder juris privati sein. Ein öffentliches Impediment bildet überhaupt jede notorische Impotenz, wohin besonders die der Eunuchen und Kastraten[143] gerechnet werden muß, so daß hier richterliches Einschreiten von Amtswegen zu erfolgen hat. Meist untersteht die Impotenz jedoch dem Privatrecht, wie solches die Natur dieses Impedimentes mit sich bringt, weshalb nur die Kontrahenten selbst zu jeder Zeit das Klagerecht besitzen[144]. Der kirchliche Richter, der in erster Instanz der Bischof ist, kann indes nicht ohne weiteres die Sentenz der Auflösung aussprechen, vielmehr hat er in einem besondern Prozeßverfahren genau festzustellen, ob das behauptete Uebel wirklich vorhanden sei[145]; ja, die Gesetzgebung hat hier selbst die bloßen eidlichen Aussagen der Gatten für unzureichend erklärt[146].

6. Ueber das Nullitätsverfahren selbst hat die Congr. Conc. am 22. August 1840 genaue Vorschriften erlassen, welche von den geistlichen

---

[137] c. 3. 6. X. IV. 15. [138] Sanchez l. c. disp. 92. n. 25—29.

[139] c. 2. C. 33. qu. 1; c. 7. X. IV. 15.

[140] Sixtus V., Const. Cum frequenter vom 22. Juni 1587.

[141] c. 3. § 22. C. 4. qu. 2. mit der Glosse; Ferraris, Bibl. can. v. Matr. VI. n. 40; S. C. C. 18. Aug. 1880; 18. März 1893.

[142] Vgl. Sanchez, De matr. l. VII. disp. 106. Menschen, die zugleich Mann und Weib sind, gibt es an sich nicht, sondern nur dem Anscheine nach. Nach seiner physiologischen Beschaffenheit ist der anscheinende Zwitter Mann oder Weib. L. 10. Dig. 1. 5.

[143] Ferraris l. c. n. 37; Sixtus V., Const. Cum frequenter vom 22. Juni 1587. Vgl. Schulte, Eher. S. 83.

[144] Sanchez l. c. l. VII. disp. 97. n. 2 sq. 5. 9 sq.; vgl. dazu disp. 114. n. 4. 5.; Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 510 sq.

[145] c. 2. C. 33. qu. 1. [146] c. 7. X. IV. 15.

Gerichten zu beobachten sind. Indes können diese auch die bessere Instruktion der Inquisition vom 20. Juni 1883 zugrunde legen[147]. Ihrem wesentlichen Inhalte nach bestimmen diese Anweisungen folgendes:

a) Ist die Impotenz eine äußere, so wird der Beweis geführt durch die Inspektion der Aerzte bei Männern und der Hebammen bei Frauen[148]. Bezeugen diese eidlich das geschlechtliche Unvermögen, so liegt eine physische Gewißheit für Ungültigkeit der Ehe vor.

b) Wenn die Impotenz nur auf innern körperlichen Ursachen beruht, so muß zur Untersuchung durch Aerzte bezw. Hebammen auch noch der Eid der Ehekontrahenten hinzukommen, daß sie die copula zwar versucht, aber nicht haben ausführen können. In diesem Falle ist eine moralische Gewißheit gegeben.

c) Bleibt die Impotenz zweifelhaft, so soll die eheliche Gemeinschaft für drei Jahre noch weiter fortgesetzt werden[149]); indes wird diese sog. Triennalprobe nach gegenwärtiger Praxis kaum mehr verlangt[150].

d) Nach dieser dreijährigen Frist wird durch Aerzte bezw. Hebammen konstatiert, ob eine Veränderung in der körperlichen Beschaffenheit vor sich gegangen ist[151]. Ist letzteres nicht der Fall, dann müssen die Kontrahenten einen diesbezüglichen Eid ablegen, worauf der Richter die Ungültigkeit der Ehe ausspricht. Das juramentum septimae manus[152] wird unter Umständen auch heute noch gefordert[153]. Das Nichtigkeitsurteil der ersten Instanz muß stets durch ein gleichlautendes der zweiten Instanz bestätigt sein, ehe der potente Teil zu einer neuen Ehe schreiten darf[154].

e) Das richterliche Urteil erlangt nie definitive Rechtskraft, da der Richter die Ehe als solche nicht trennen kann[155]. Stellt sich dieselbe trotz der Nullitätserklärung später in irgend einer Weise als dennoch gültig heraus, so muß die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen werden, es sei denn, daß nur relative Impotenz vorhanden gewesen oder die Impotenz des einen Teiles durch nachträgliche Operation gehoben wäre. In diesem Falle war zur Zeit der Eheschließung faktisches Unvermögen gegeben und deshalb keine Ehe geschlossen.

f) Bleibt das Vorhandensein der Impotenz zweifelhaft, indem ein voller Beweis für dieselbe nicht geführt werden kann, ist aber die Nichtkonsummation der Ehe nachweisbar, so dispensiert oft der Papst aus triftigen Gründen vom matrimonium ratum non consummatum[156].

7. Über das Verhalten des Beichtvaters bezüglich dieses Hindernisses bei Pönitenten sei kurz bemerkt:

a) Eine Person hat vor dem Abschluß der Ehe Zweifel, ob bei ihr die Impotenz vorhanden sei. Der Beichtvater muß einen solchen

---

[147] Arch. f. k. K.-R. Bd. 54. S. 66.

[148] c. 4. 14. X. II. 19; c. 6. 7. X. IV. 15. [149] c. 5. 7. X. IV. 15.

[150] Acta S. Sed. IV., 193; 10. 219; 26. 580; 27. 341. n. 2; Wernz, Jus decretal, t. IV. p. 514.

[151] Vgl. c. 57. X. IV. 15. [152] c. 5. X. IV. 15.

[153] S. C. C. 16. Juni 1894; vgl. Act. S. Sed. Bd. XXVII. 141 sqq.

[154] S. C. C. 15. Dez. 1877; Bened. XIV., Const. Dei miseratione.

[155] C. 7. X. II. 17; c. 6. X. IV. 15.

[156] Bezüglich der übrigen Requisite siehe unten Nullitätsprozeß.

Pönitenten an einen tüchtigen und gewissenhaften Arzt verweisen. Konstatiert dieser das geschlechtliche Unvermögen, so dürfte die Ehe nicht geschlossen werden, auch selbst dann nicht, wenn der andere Teil sich zu einem Zusammenleben als „Bruder und Schwester" verpflichten wollte, denn sie setzten das Ehesakrament der Nichtigkeit aus, sich selbst aber der beständigen Gefahr der Unenthaltsamkeit. Erklärt dieser jedoch das geschlechtliche Vermögen als vorhanden, oder liegt nur ein diesbezüglicher Zweifel vor[157], so kann der Abschluß der Ehe stattfinden.

b) Verheiratete Personen glauben die Überzeugung gewonnen zu haben, daß der Vollzug der Ehe nicht möglich sei. Bekennen dieselben auf eine diesbezügliche Frage, daß sie schon vor Eingehung der Ehe Zweifel gehabt haben, so sind sie zunächst auf das Unrecht und die Sünde hinzuweisen, die sie durch das Verschweigen desselben event. begangen haben; dann müssen solche in jedem Falle an den Arzt verwiesen werden, um dessen Rat sich zu erholen. Erklärt derselbe die Unfähigkeit, so ist in der Regel darauf zu dringen, daß sie sich an die kirchliche Behörde behufs Erlangung einer Nullitätserklärung wenden[158]. Ist das Impediment notorisch, so müßte dies immer geschehen. In einzelnen außerordentlichen Fällen, wenn die Impotenz nicht öffentlich bekannt und volle Garantie geboten, daß das Zusammenleben ohne Gefahr der Sünde möglich ist, und eine Trennung auch nach bürgerlichen Gesetzen nicht erreichbar wäre, könnte die Lebensgemeinschaft als frater et soror im selben Hause gestattet werden[159]. Die moralische Sicherheit, daß das Zusammenleben ohne Gefahr der Sünde erlaubt werden könne, ist allein entscheidend, eine Trennung nicht zu verlangen; nicht aber genügen hierzu andere Schwierigkeiten, die gewöhnlich vorgebracht werden. Eine moralische Sicherheit bietet nur ein höheres Alter der betreffenden Personen, verbunden mit aufrichtiger Frömmigkeit und Willensstärke. Jedenfalls ist in einer solchen Lage an den Bischof zu berichten und dessen Urteil einzuholen[160]. Der Beichtvater soll bezüglich der Behandlung dieses Falles vorsichtig zu Werke gehen; ja, vielleicht ist es selbst angebracht, ganz zu schweigen, wenn die betreffenden Pönitenten in bona fide sind, das Hindernis geheim ist und aus der Bekanntgebung desselben sich schwere Übelstände, sei es in vermögensrechtlicher, sei es in sozialer oder moralischer Beziehung, ergeben würden, so daß eine Trennung voraussichtlich doch nicht erreicht wird.

Staatliches Recht.

1. Deutschland. Das B. G.-B. kennt das geschlechtliche Unvermögen nur als Bestreitungs- oder Scheidungsgrund in § 1333: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung . . . über solche persönliche Eigenschaften des andern geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden."

---

[157] Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 505.

[158] c. 3. X. VI. 19.

[159] c. 4. 5. X. IV. 15; S. C. C. 15. Dez. 1877; Gasparri l. c. n. 534.

[160] Vgl. Gury-Ballerini, Theol. mor. n. 890; Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 743. ad V. und n. 747.

2. Österreich. Das A. B. G.-B. bestimmt in § 60: „Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehindernis, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches — oder ein erst während der Ehe zugestoßenes — selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen."

3. Schweiz. Das bundesgenössische Zivilehegesetz kennt das geschlechtliche Unvermögen weder als Hindernis noch als Anfechtungs- oder Scheidungsgrund.

---

2. Kapitel.

Die Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes.

I.

Mangel des erforderlichen Alters.[161]

(Impedimentum aetatis impuberis oder Unmündigkeit.)

1. Nach dem römischen Rechte wurde der Eheschluß als ein feierlicher und öffentlicher Kontrakt betrachtet, den deshalb nur derjenige schließen konnte, welcher die Pubertät erreicht hatte[162]. Der tiefere und eigentliche Grund bei dem Ehekontrakte liegt aber im Wesen der Ehe selbst. Da nämlich durch den Ehekontrakt das jus mutuum in corpus zum Zwecke der leiblichen Vermischung und Zeugung von Nachkommenschaft übergeben wird, so setzt solcher nicht bloß die nötige geistige Reife, sondern auch die Möglichkeit voraus, diesen Zweck durch Gebrauch besagten Mittels jetzt schon zu erreichen, obgleich eine absolute Notwendigkeit für den Vollzug der Ehe an sich nicht erforderlich ist. Das römische Recht[163], dem sich das kanonische angeschlossen, betrachtet die Mädchen bis zum vollendeten 12. Lebensjahre als unfähig zur Gewährung dieser leiblichen Gemeinschaft, die Knaben aber bis zum vollendeten 14., so daß Kinder, welche dieses Alter noch nicht überschritten haben, keine gültige Ehe schließen können, oder: es bildet der Mangel des vollendeten 14. Lebensjahres bei Knaben, des 12. bei Mädchen auf Grund der kirchlichen Gesetzgebung ein öffentliches trennendes Ehehindernis[164].

2. Nun kann aber die Pubertät faktisch schon vor dem 14. bezw. 12. Lebensjahre eintreten. Deshalb bemerkt das kanonische Recht, die Pubertät sei nach der faktischen potentia generandi, nach der wirklichen Geschlechtsreife zu beurteilen[165]. Das 14. bezw. 12. Lebensjahr ist wohl für dieselbe als allgemeine Regel festzuhalten, aber es kann auch eine Ausnahme stattfinden. Diese liegt dann vor, wenn „malitia supplet aetatem"[166], d. h. wenn der Mensch vor dem 14. bezw. 12. Jahre nicht allein weiß, um was es sich in der Ehe handelt, also die geistige Reife besitzt, sondern auch tatsächlich körperlich so entwickelt sich zeigt,

---

[161] v. Hörmann, Die desponsatio impuberum. 1891. Kekale im Archiv f. k. K.-R. Bd. 73. S. 369 ff. Sanchez, De matr. l. VII. disp. 104. Freisen, Gesch. d. kan. Eher. S. 323 ff. Esmein, Le mariage en droit can. t. I. p. 211 ss. Wernz, Ius decretal. t. IV. p. 457 sqq.

[162] Vgl. l. 3. Cod. 5. 60; l. 24. Cod. 5. 4. [163] Inst. l. 1. tit. 22.

[164] c. 2. 3. X. IV. 2. [165] c. 3. 8. 9. X. IV. 2. [166] c. 6. 9. X. IV. 2.

daß er jetzt schon zeugungsfähig ist[167]. Das kanonische Recht setzt demnach ein bestimmtes Alter für den Eintritt der Geschlechtsreife fest, indem es präsumiert, daß in der Regel vor dem vollendeten 14. bezw. 12. Jahre der Mensch zur Ehe noch geschlechtlich unfähig ist. Da indes das Recht mit Rücksicht auf das gewöhnlich Vorkommende dies nur annimmt, so kann die Präsumtion zerstört werden durch den tatsächlichen Beweis, daß die körperliche Geschlechtsreife bereits vor diesem Alter vorhanden ist. Liegt dieser faktische Beweis z. B. durch die Schwangerschaft der weiblichen Person vor, so kann der Bischof[168] auf Grund einer causa urgentissima erklären, daß einer solchen körperlich entwickelten Person die Ehe schon vor dem 14. bezw. 12. Lebensjahre gestattet sei[169].

3. Eine wirkliche Dispens von dem bloßen auf kanonischem Rechte beruhenden Alterstermine kann allein der Papst erteilen, auch wenn feststeht, daß die Zeugungsfähigkeit vorläufig noch nicht vorhanden ist, weil zum Wesen der Ehe an sich nicht die aktuelle physische Fähigkeit erforderlich ist, sondern nur die gegenseitige traditio corporis mit der Möglichkeit, das aus dieser Übergabe resultierende Recht, wenn auch erst später, gebrauchen zu können. Hierin liegt der Unterschied begründet zwischen diesem Impedimente und dem der eigentlichen Impotenz, bei welcher überhaupt die Möglichkeit fehlt, eine fleischliche Gemeinschaft pflegen zu können[170]. Ist aber neben der körperlichen auch die geistige Unfähigkeit (infantia) vorhanden, so daß die zur Willenserklärung notwendige Einsicht fehlt, so kann von einer Dispensation der Kirche nicht mehr die Rede sein, da das Impediment der geistigen Unfähigkeit auf dem Naturrecht beruht[171].

4. Wenn Kinder, die das Jahr der Pubertät noch nicht erreicht haben, trotzdem eine Ehe schließen, so ist,

a) wenn zwar die geistige, nicht aber die körperliche Reife vorhanden ist, die Ehe zwar ungültig, hat aber, wenn sie in kirchlicher Form oder auch ohne diese bei Personen, für welche die kirchliche Form keine Rechtsverbindlichkeit besitzt, geschlossen wird[172], die Kraft von Sponsalien, es sei denn, daß letztere ausdrücklich wären ausgeschlossen worden[173]. Wo hingegen die kirchliche Form von Personen, die derselben unterstehen, nicht beachtet worden ist, gilt eine solche Ehe auch nicht als Verlöbnis[174]. Im ersteren Falle gehen derartige Sponsalien der Unmündigen in die Ehe über, sobald nach Eintritt der Mündigkeit beider Teile die copula vollzogen ist[175]; im letzteren müßte der Eheabschluß in kirchlicher Form wiederholt werden.

b) Hatte im Momente der Konsenserklärung hingegen der Unmündige die geistige und körperliche Reife, so ist die Ehe sowohl der ersteren als

---

[167] c. 3. 8. X. IV. 2.

[168] Trid., Sess XXIV. c. 20. de ref.; Bened. XIV., Const. Magnae nobis vom 29. Juni 1748; vgl. Schulte, Eher. S. 77.

[169] c. 2. X. IV. 2; Instr. austr. § 17.

[170] Vgl. S. 91 f.

[171] Bened. XIV., Const. Magnae nobis vom 29. Juni 1748.

[172] S. 18.

[173] c. 14. X. IV. 2; vgl. Causa Viterbien. 1587 bei Knopp, S. 102.

[174] S. C. C. 1595; Bened. XIV., Inst. eccl. XLVI.

[175] c. 6. 9. 14. X. IX. 2. u. c. un. in VI. IV. 2.

auch der letzteren, vorausgesetzt, daß von diesen die kirchliche Form beobachtet worden, gültig geschlossen, weil das Gesetz selbst die Ausnahme macht, daß die faktische Geschlechtsreife das fehlende Alter ersetzt[176]. Zur erlaubten Eheschließung in diesem Falle ist jedoch die Erklärung des Bischofs notwendig, daß die körperliche und geistige Befähigung vorhanden sei[177].

Staatliches Recht.

1. Deutschland. Nach § 1303 des B. G.-B. „darf ein Mann nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit (vollendetes 21. Lebensjahr), eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen. Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden".

2. Österreich. Das allg. B. G.-B. erklärt in § 48 die Unmündigen ohne Unterschied des Geschlechts, also Personen beiderlei Geschlechts vor Vollendung des 14. Lebensjahres als „außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten".

3. Schweiz. Das eidgenössische Zivilehegesetz bestimmt: „Um eine Ehe einzugehen, muß der Bräutigam das 18., die Braut das 16. Altersjahr zurückgelegt haben."

II.

Blutsverwandtschaft.[178]

(Consanguinitas.)

1. Das trennende Ehehindernis der Blutsverwandtschaft, unter welcher man die auf der Einheit des Blutes beruhende Verbindung zweier Personen, deren eine von der andern abstammt, oder die beide ihre gemeinsame Abkunft auf ein gemeinsames Blut (Stamm) zurückführen, versteht, ist von der Kirche aus sozialen, moralischen und physischen Gründen aufgestellt[179].

a) Die sozialen Gründe werden bereits vom hl. Augustin und von dem hl. Thomas hervorgehoben. Beide sehen in der Ehe ein Mittel zur Ausdehnung der Freundschaft und Liebe unter den sich sonst fremd gegenüberstehenden Menschen, das aber unwirksam gemacht würde durch die Ehe unter Blutsverwandten, weil aus ihr keine neue Freundschaft erwachsen könne[180]. Die Kirche hat aber die Aufgabe, durch das Band der Liebe immer mehr die Menschen zu verknüpfen und die ganze Menschheit zu einer großen Familie der Kinder Gottes zu vereinen. Darum will sie nicht, daß die Menschheit, die bereits ohnehin in den verschiedenen Nationen und Volksstämmen genugsam zerklüftet ist und selbst innerhalb dieser in den verschiedenen Leidenschaften und Interessen so zahlreichen Stoff zu neuen Spaltungen in sich trägt, durch Ehen im engen Kreise

---

[176] Schmalzgrueber, l. IV. tit. II. n. 51; Schulte, Eher. S. 80.

[177] Vgl. S. C. C. 19. Mai 1888 (Acta S. Sed. t. 21 p. 162—179).

[178] Moufang, Das Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten. 1863. Thiersch, Das Verbot der Ehe innerhalb der nahen Verwandtschaften. 1869. Eichhorn, Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft nach kan. Rechte. 1872. Huschke, Die Lehre von den verbotenen Verwandtschaftsgraden. 1877. Freisen, Geschichte des kan. Eher. S. 371 ff. Esmein, Le mariage en droit can. t. I. p. 335 ss. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 608 sqq.

[179] Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 636 sqq.

[180] S. Aug., De civit. Dei l. XV. c. 16; c. un. C. 35 qu. 1; S. Thom. Suppl. qu. 53. a. 3.

der Familie sich noch in wahre Kasten zersplittere, die sich getrennt gegenüberstehen.

b) Auf moralische Gründe stützt sich das Verbot der Ehen unter Blutsverwandten, insofern nicht allein die Gefahr der Verführung nahe läge, wenn solche Ehen erlaubt wären, da blutsverwandte Personen notwendig vielfach in engerem und vertrautem Verkehr stehen [181], sondern es würde auch die kräftigste Schutzwehr gegen den Mißbrauch des innigen Verhältnisses unter Verwandten, jenes natürliche Gefühl der Verehrung und Pietät gegen dieselben, durch die sinnliche Liebe zerstört [182].

c) Auch in der natürlichen Ordnung der Dinge liegt das Verbot der Verwandtschaftsehen begründet, da solche besonders in den näheren Graden meist von den unheilvollsten Folgen für geistiges und leibliches Leben der Nachkommenschaft begleitet sind. Die Erfahrung lehrt und die Statistik weist nach, daß Kinderlosigkeit, Taubstummheit, Blödsinn und andere körperliche und geistige Gebrechen zum größten Teile Folgen der Ehen in naher Blutsverwandtschaft sind [183]. „Nahes Blut tut nicht gut."

Deshalb verbot schon die mosaische Gesetzgebung solche Ehen [184], und auch nach dem römischen Rechte konnten Ehen unter Aszendenten und Deszendenten und Geschwistern, sowie zwischen den durch den sog. „respectus parentelae" verbundenen Personen, d. i. solchen, von denen die eine vom gemeinsamen Stammvater unmittelbar, die andere aber durch mehrere Zeugungen absteht, nicht geschlossen werden [185].

2. Da nach dem römischen Recht sowohl das Natur- als auch göttliche Gesetz nicht allein intakt gelassen, sondern dessen Beobachtung selbst befördert wurde, gab sich die Kirche bis zum 5. Jahrhundert mit diesen weltlichen Bestimmungen zufrieden [186]. Als jedoch die christliche Religion immer mehr an Einfluß auf das öffentliche Leben gewann, suchte die Kirche das Verbot besagter Ehen auf weitere Grade der Verwandtschaft auszudehnen, und zwar zunächst auf die Ehen unter Geschwisterkindern [187], dann auch auf Geschwisterenkel (sobrini) [188]. Während das römische Recht eigentliche Verwandtschaft betreffs der Erbfolge über den VI. bezw. VII. Grad, indem es aus letzterem noch den sobrino natus zur Erbschaft berief, nicht mehr annahm, die germanischen Rechte aber nach ihrer Berechnung bei den am weitesten gehenden eine solche bis zur VII. Generation [189], wurde nach und nach auch das Verbot der Ehe von der Kirche bis auf letzteren Grad ausgedehnt, das dann besonders durch Aufnahme in das Decretum Gratiani allgemeine Anerkennung gewann [190]. Weil aber die praktische Durchführung dieses Verbotes der Ehen bis zum VII. Grade germanischer Rechnung großen Schwie-

---

[181] S. Thom., Sum. theol. 2. 2. qu. 154. a. 9.

[182] S. Aug. l. c. XV. 10.

[183] c. 20. C. 35. qu. 2; vgl. Rive, Die Ehe S. 236 ff.; Trendelenburg, Naturr. S. 285 ff. Sehr gut stellt die Unverträglichkeit der Verwandtschaftsehen aus ethischen und physischen Gründen dar: v. Scheurl, Das gem. Deutsche Eher. S. 183 ff.; vgl. Eschbach, Disput. physiol.-theol. p. 99 sq.; Peipers, Consanguinität in der Ehe und deren Folgen f. d. Descendenz. 1902.

[184] III. Mos. 18, 6—16; 20, 17 ff.; V. Mos. 27, 23.

[185] L. 53. Dig. 23, 2; siehe Näheres Wernz l. c. p. 615 sqq.

[186] c. 2. C. 35. qu. 23.

[187] Conc. Agath. (506) can. 61; c. 8. C. 35. qu. 2.

[188] Vgl. Schulte, Eher. S. 160; v. Moy, Das Eher. der Chr. S. 348 ff.

[189] Lex Bajuvar. T. XIV. c. 9. §§ 1. 4; Langob. II. 14. 1; vgl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 29.

[190] c. 1. 17. 19. C. 35. qu. 2. 3.

rigkeiten begegnete, wurde es bereits durch das Lateranense IV. (1215) wieder bis auf den IV. Grad zurückbeschränkt, und wird dieser Grad bis auf den heutigen Tag festgehalten[191].

3. Nach geltendem Rechte bildet demnach die Blutsverwandtschaft ein trennendes öffentliches Ehehindernis:

in der auf- und absteigenden Linie bis ins Unendliche;

in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich nach germanischer oder kanonischer Zählung[192].

Wer innerhalb dieser Grade ohne Dispens eine Ehe eingeht, macht sich des Verbrechens der Blutschande schuldig und seine Verbindung muß vom Richter ex officio getrennt werden. Wer wissentlich eine solche schließt, soll solange exkommuniziert werden, als die verbrecherische Verbindung besteht[193]. Die Kinder aber müssen als illegitime (incestuose) betrachtet werden[194], die Eheleute selbst verwirken jede Hoffnung auf nachträgliche Dispens. Der Beweis der Konsanguinität wird regelmäßig aus den Kirchenbüchern geführt[195]. In Ermangelung solcher werden jedoch auch andere Beweismittel zugelassen[196]. Hierbei ist indes zu unterscheiden, ob es sich um eine erst abzuschließende oder bereits abgeschlossene Ehe handelt. Im ersten Falle genügt ein glaubwürdiger Zeuge, weil Verwandtschaftsehen nach Möglichkeit verhindert werden sollen[197]; ja bloß die öffentliche Meinung kann unter bestimmten Umständen diese Beweiskraft haben[198]. Handelt es sich dagegen um eine bereits bestehende Ehe, so ist in favorem matrimonii ein vollständiger Beweis von wenigstens zwei unverdächtigen Zeugen erforderlich[199]. Weder die öffentliche Meinung, noch die eigenen Aussagen der Gatten, noch beide Beweismomente zusammen vermögen die Trennung der Ehe zu bewirken[200]. Das Hindernis beruht in der geraden Linie nach der Annahme der meisten Kanonisten und Theologen auf dem Naturrechte, wie auch im ersten Grade der Seitenlinie, weshalb hier nie Dispens erfolgen kann[201], dagegen in allen andern Graden der Seitenlinie auf dem kirchlichen Rechte, weshalb hier Dispens möglich ist, die jedoch nie im zweiten Grade, außer bei Fürsten und im öffentlichen Interesse, gewährt werden soll[202].

4. Bei der Berechnung der Blutsverwandtschaft kommen folgende Bezeichnungen in Anwendung:

a) Der Stamm (stipes communis, truncus, radix), d. i. diejenige Person, von der andere Personen unmittelbar oder mittelbar durch leibliche Geburt in oder außer[203] der Ehe herrühren, und in der sie wie in ihrer Wurzel zusammenfallen.

---

[191] 8. X. IV. 14; Trid., Sess. XXIV. c. 5. ref. matr. Vgl. die geschichtliche Entwicklung bei Freisen a. a. O. S. 374 ff.; Esmein, Le mariage en droit can. t. I. 355 ss.; Schnitzer a. a. O. S. 383 ff.; Wernz, l. c. p. 614 sqq.

[192] Jedenfalls wird der vierte Grad im neuen kirchl. Gesetzbuch in Wegfall kommen.

[193] c. un. in Clem. IV. 1; eine eo ipso eintretende Zensur besteht nicht mehr.

[194] c. l. C. 35. qu. 8; Trid., Sess. XXIV. c. 5 de refr. matr.

[195] S. Off. 20. Juni 1883. [196] Vgl. hierüber c. 1—7. C. 35. qu. 6.

[197] c. 27. X. IV. 1; c. 22. X. II. 20.

[198] c. 27. X. IV. 1; c. 2. X. IV. 1; c. 2. X. IV. 14.

[199] c. 1. X. IV. 14. [200] c. 5. X. IV. 30.

[201] S. C. C. 14. Dezember 1793.

[202] Trid., Sess. XXIV. c. 5 de ref. matr.; siehe Näheres bei Wernz l. c. p. 628 sqq.; Schnitzer a. a. O. S. 395 ff.

[203] c. 10. X. II. 19.

b) Die fortlaufende Reihe der von einer Person Abstammenden heißt Linie (linea, scala, Stiege). Die Reihe derjenigen Personen, welche unmittelbar oder mittelbar voneinander abstammen, nennt man gerade Linie (linea recta); die Reihe jener, welche zwar von einem gemeinsamen Stamme, aber nicht voneinander herkommen, bezeichnet man als Seitenlinie, Querlinie, ungerade Linie (linea transversa, obliqua, collateralis). Diejenigen Seitenverwandten, welche ihren Ursprung auf einen gemeinschaftlichen männlichen Stamm zurückführen, heißen Agnaten; welche durch einen gemeinschaftlichen weiblichen Stamm miteinander verbunden sind, nennt man Kognaten[204].

c) Die gerade Linie ist entweder eine aufsteigende (linea ascendens), wenn man die unmittelbar voneinander abstammenden aufwärts verfolgt (Vater — Mutter, Großvater — Großmutter, Urgroßvater — Urgroßmutter usw.); oder eine absteigende (linea descendens), wenn die unmittelbar voneinander abstammenden Personen abwärts gezählt werden (Vater — Mutter, Sohn — Tochter, Enkel — Enkelin, Urenkel — Urenkelin usw.).

d) Diejenigen Deszendenten, welche denselben Vater und dieselbe Mutter haben, nennt man vollbürtige (germani); welche bloß denselben Vater oder dieselbe Mutter haben, heißen halbbürtige (unilaterales, Halbgeschwister), und zwar sind solche consanguinei, wenn sie denselben Vater, uterini, wenn sie dieselbe Mutter gemeinsam haben.

e) Die Seitenlinie kann eine gleiche (aequalis) oder ungleiche (inaequalis) sein, je nachdem die Entfernung zweier Personen vom gemeinsamen Stamme dieselbe ist, als Bruder — Schwester usw., oder eine Person vom gemeinsamen Stamme weiter entfernt ist als die andere, als Bruder — Schwestertochter usw.

f) Dieser Abstand zweier Personen vom gemeinsamen Stamme heißt Grad (gradus, Stufe einer Stiege). Derselbe bildet demnach den Maßstab für die Bestimmung der Nähe oder Entfernung der Verwandtschaft. Die Berechnung der Grade nennt man Komputation (computatio graduum).

5. Was nun die Art der Berechnung der Verwandtschaft angeht, so bediente sic hanfangs die Kirche bei Festsetzung des Verwandtschaftsverhältnisses der Zählart des römischen Rechtes, das sich das Verwandtschaftsverhältnis unter dem Bild einer Stiege vorstellte. Hiernach nämlich berechnete man den Verwandtschaftsgrad zwischen zwei Personen, indem man auf der einen Seite, von der einen betreffenden Person anfangend, aufwärts stieg bis zum gemeinsamen Stamme, sowie auf der andern Seite abwärts, vom gemeinsamen Stamme anfangend, bis zur andern Person, und nun die zwischen beiden liegenden Zeugungen aufwärts und abwärts zusammen zählte und dann sagte: *tot gradus, quot generationes;* oder auch mit Ausschluß des Stammes die Personen zählte, durch welche die Blutsverwandtschaft auf beiden Seiten aus dem

---

[204] Laurin, in Arch. f. k. K.-R. Bd. 19. S. 193 f.

gemeinsamen Stamme vermittelt worden, so daß man sagte: *tot sunt gradus, quot personae una ademta*[205].

6. Seit dem XI. Jahrhundert, besonders durch Alexander II. und Innocenz III., jedoch hat das kanonische Recht für die Seitenlinie die germanische Zählart der Grade der Blutsverwandtschaft adoptiert[206], daher auch computatio germanica oder canonica genannt, im Unterschied zur computatio romana oder civilis. Das germanische Recht stellte sich die Verwandtschaft unter dem Bilde eines Menschen vor, der vom Haupt (und Hals) bis zum äußersten Fingergliede sieben Gelenke oder Knie (genu, genicula) zählt. Die von einem Manne erzeugten Kinder bilden eine (erste) Generation, die wieder von diesen erzeugten (Geschwisterkinder) die zweite etc. Nach deutschem Recht bedeuten also die zu zählenden generationes die Geschlechtsfolge, zu welcher die beiden zu zählenden Personen gehören, so daß Seitenverwandte in dem sovielsten Grade miteinander verwandt sind, zu der wievielsten Geschlechtsfolge vom stipes communis ab sie gehören. Zwei Grade nach weltlichen Gesetzen bilden somit einen Grad nach kirchlichen[207]. Es wird demnach im kanonischen Recht der Abstand der fraglichen Personen vom gemeinsamen Stamme auf jeder Seite für sich berechnet, indem man die Geschlechtsfolge ermittelt durch Zählung der Zeugungen vom Stamme an bis zu der einen Person auf der einen Seite, und ebenso der Zeugungen vom selben Stamme bis zu der andern Person auf der andern Seite, und dann auf beiden Seiten die Anzahl der Generationen in vergleichende Beziehung zueinander bringt. Wenn darnach zwischen der einen Person und dem gemeinsamen Stamme vier Zeugungen und zwischen der andern Person und demselben Stamme ebenfalls vier Zeugungen liegen, beide also zueinander in der vierten Geschlechtsfolge stehen, so sind sie miteinander im IV. Grade gleichen Abstandes verwandt. Würden dagegen zwischen der einen Person und dem Stamme nur drei Zeugungen liegen, zwischen dem andern und demselben Stamme aber vier, so wären diese Personen blutsverwandt im IV. Grade zum III., oder wie man sagt: im IV. Grade berührend den III.

7. Für die Berechnung der Grade nach kanonischem Rechte gelten nun folgende Regeln[208]:

a) In der geraden Linie sind zwei Personen in dem sovielten Grade unter sich verwandt, als Zeugungen oder Personen mit Weglassung des gemeinsamen Stammes zwischen ihnen liegen (tot sunt gradus, quot sunt generationes; oder: tot sunt gradus, quot sunt personae una ademta). Daher folgender Stammbaum[209]:

---

[205] L. 1. 3. 10. Dig. 38. 10.

[206] c. 1. 2. C. 35. qu. 5; c. 7. X. IV. 14. Doch besteht insofern ein Unterschied zwischen kanonischer und germanischer Zählung, als erstere die Verwandten nicht in einen engeren und weiteren Kreis teilt, sondern direkt mit den filii als erstem Grade die Zählung beginnt, und sodann auch insofern, als sie nur die längere Seite berücksichtigt, von welcher Tatsache das germanische Recht nichts weiß, wie Freisen a. a. O. nachgewiesen hat.

[207] c. 2. C. 35. qu. 5.

[208] c. 6. C. 35. qu. 5; cf. X. IV. 14.

[209] Schon im Mittelalter bediente man sich einer „pictura arboris" vgl. c. 2. § 7. C. 35. qu. 5.

Gerade aufsteigende Linie:

1. Grad — pater, mater = Vater, Mutter;
2. „ — avus, avia = Großvater, Großmutter;
3. „ — proavus, proavia = Urgroßvater, Urgroßmutter;
4. „ — abavus, abavia (majores) = Ururgroßvater, Ururgroßmutter.

Gerade absteigende Linie:

1. Grad — filius, filia = Sohn Tochter;
2. „ — nepos, neptis = Enkel, Enkelin;
3. „ — pronepos, proneptis = Urenkel, Urenkelin;
4. „ — abnepos, abneptis (posteri) = Ururenkel, Ururenkelin.

b) In der gleichen Seitenlinie sind zwei Personen in dem Grade unter sich verwandt, in welchem sie mit dem gemeinschaftlichen Stammvater bezw. der Stammutter verwandt sind (collateralium in linea aequali quoto gradu quis distat a communi stipiti, toto gradu distant inter se); oder: zwei Personen sind in dem Grade miteinander verwandt, in welchem sie vom gemeinsamen Stamme abstehen. Daher folgender Stammbaum:

Gleiche Seitenlinie von väterlicher Seite:

1. Grad — frater, soror = Bruder, Schwester;
2. „ — {patrueles = Brüderkinder, et amitini, ae = Geschwisterkinder}, d. i. des Vaters Schwesterkinder oder der Mutter Brüderkinder.
3. „ — {patrueles magni = des Großvaters et amitini magni, ae = der Großmutter} Brüder-, Schwesterkinder.
4. „ — {propatrueles = des Urgroßvaters et proamitini, ae = der Urgroßmutter} Brüder-, Schwesterkinder.

Gleiche Seitenlinie von mütterlicher Seite:

1. Grad — frater, soror = Bruder, Schwester;
2. „ — consobrini, ae = Geschwisterkinder, d. i. Kinder, deren Mütter Schwestern sind;
3. „ — consobrini magni, ae = andere Geschwisterkinder;
4. „ — proconsobrini, ae = dritte Geschwisterkinder.

c) In der ungleichen Seitenlinie gilt der Grundsatz: *tot gradibus distant inter se, quot gradibus remotior pars distat a communi stipite,* d. h. zwei Personen sind unter sich in dem sovielten Grade verwandt, in welchem derjenige von ihnen mit dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater verwandt ist, welcher von diesem der entferntere ist. Bei der linea transversa inaequalis wird demnach der Grad der Verwandtschaft immer nach dem

entfernteren gezählt[210]. Jedoch führt man, um die Verwandtschaft noch genauer anzugeben, zu dem *entfernteren* der einen Linie noch den *näheren* der andern an. So wird die Verwandtschaft, in welcher jemand mit der Tochter seines Bruders steht, genauer angegeben, indem man sagt: er sei mit ihr im II. Grade berührend den I. (in secundo gradu attingente primum) verwandt. Daher folgender Stammbaum:

Ungleiche Seitenlinie von väterlicher Seite:

1. u. 2. Grad:
- 1. Grad: { patruus = Vatersbruder, Oheim; / amita = Vatersschwester, Tante;
- 2. Grad: fratris et sororis { filius = Neffe; / filia = Nichte.

1. u. 3. Grad:
- 1. Grad: { patruus magnus = Großvatersbruder, Großoheim; / amita magna = Croßvatersschwester, Großtante.
- 3. Grad: fratris et sororis { nepos / neptis } des Bruders und der Schwester { Enkel; / Enkelin.

1. u. 4. Grad:
- 1. Grad: { propatruus = Urgroßvaters / proamita = Urgroßmutters } Schwester;
- 4. Grad: fratris et sororis { pronepos / proneptis } des Bruder und der Schwester { Urenkel; / Urenkelin.

Ungleiche Seitenlinie von mütterlicher Seite:

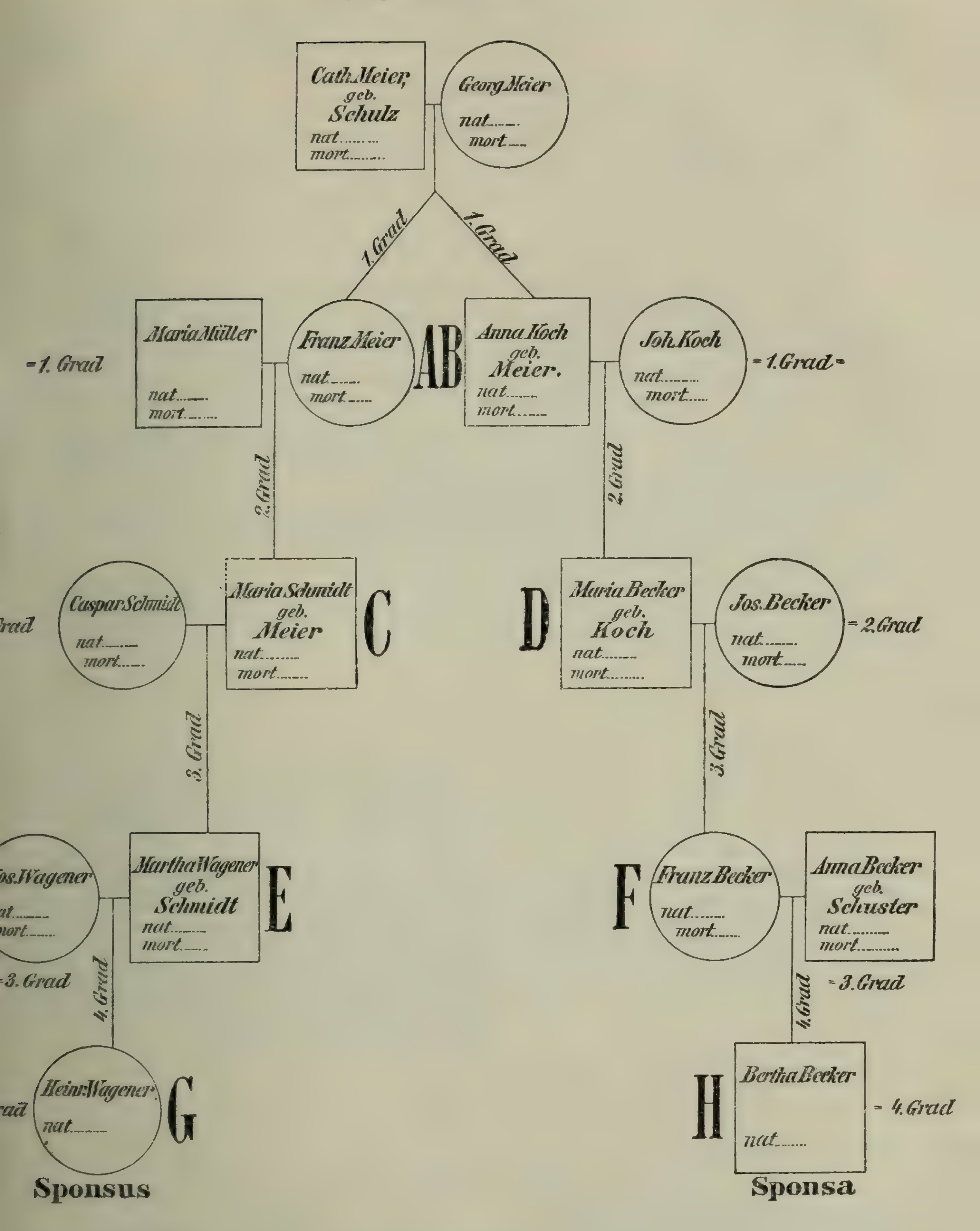
1. u. 2. Grad:
- 1. Grad: { avunculus = Mutterbruder, Onkel; / matertera = Mutterschwester, Tante.
- 2. Grad: fratris et sororis { filius / filia } des Bruders und der Schwester { Sohn = Neffe; / Tochter = Nichte.

1. u. 3. Grad:
- 1. Grad: { avunculus magnus / matertera magna } = { der Groß- / mutter } { Bruder / Schwester } Groß- { Onkel; / Tante.
- 3. Grad: fratris et sororis { nepos / neptis } des Bruders und der Schwester { Enkel; / Enkelin.

1. u. 4. Grad:
- 1. Grad: { proavunculus / promatertera } Urgroßmutter { Bruder; / Schwester.
- 4. Grad: fratris et sororis { pronepos / proneptis } des Bruders und der Schwester { Urenkel; / Urenkelin.

[210] c. 9. X. IV. 14; vgl. hingegen früher c. 2. X. IV. 14.

Gemeinsamer Stamm.
(Stipes communis.)



Hiernach sind blutsverwandt:

A. u. B. im I. Grade gleicher Seitenlinie;

C. u. D. im II. Grade gleicher Seitenlinie, da Anna Koch geb. Meier, Mutter der Marie Becker geb. Koch, die eine Schwester des Franz Meier, Vaters der Maria Schmidt geb. Meier ist, also C. und D. denselben Stamm haben, nämlich die Großeltern;

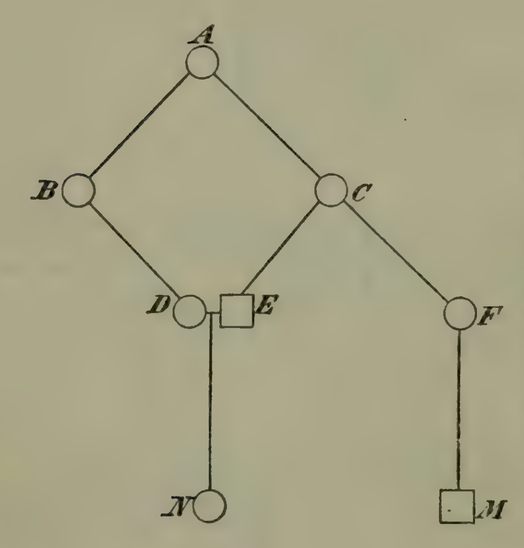
E. u. F. im III. Grade gleicher Seitenlinie;
G. u. H. im IV. „ „ „
A. u. D. im II. „ berührend den I. Grad ungleicher Seitenlinie;
E. u. D. im III. „ „ „ II. „ „ „
G. u. D. im IV. „ „ „ II. „ „ „
u. s. w.

8. Mehrfache Verwandtschaft.

Es ist möglich daß bis zum IV. Grade oder innerhalb desselben mehrere gemeinschaftliche Stämme, aus welchen Verwandtschaft herrührt, bestehen; oder daß die Abstammung des einen oder des andern der Brautleute von einem gemeinschaftlichen Stamme durch mehr als eine Linie begründet wird. In diesen Fällen ist die Blutsverwandtschaft eine mehrfache, so daß demgemäß auch mehrere Ehehindernisse aus der Blutsverwandtschaft vorliegen, ohne deren gesamte Hebung durch Dispens keine gültige Ehe zustande kommen kann [211].

Die mehrfache Blutsverwandtschaft kann ihren Ursprung darin haben, daß

a) unter den Voreltern der Brautleute sich bereits solche befinden, welche selbst schon miteinander in blutsverwandtschaftlichen Graden eine Ehe geschlossen haben [212].



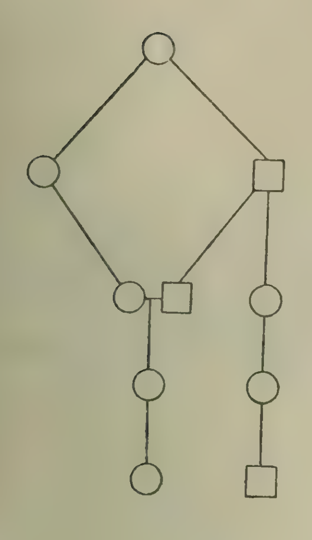
Die Brautleute sind z. B. Geschwisterkinder, und die Eltern des Bräutigams sind es gleichfalls.

Die Brautleute NM sind, da die Mutter E des Bräutigams N und der Vater F der Braut M Bruder und Schwester sind, einmal verwandt im II. Grade gleicher Seitenlinie, dann aber auch blutsverwandt im III. Grade gleicher Seitenlinie, weil die Eltern DE des Bräutigams N Geschwisterkinder sind, indem B, der Vater des D und C, der Vater der E, Brüder sind.

---

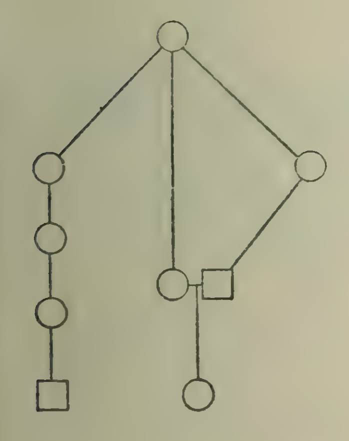
[211] Vgl. S. Off. 11. März 1896; 22. Febr. 1899; Bened. XIV., Const. Etsi matrimonialis vom 30. Sept. 1755.

[212] Folgende Beispiele sind entnommen dem Werkchen „Methode zur Auffindung der Ehehindernisse bei mehrfacher Blutsverwandtschaft“ von P. Jul. Müllendorf. 1888.



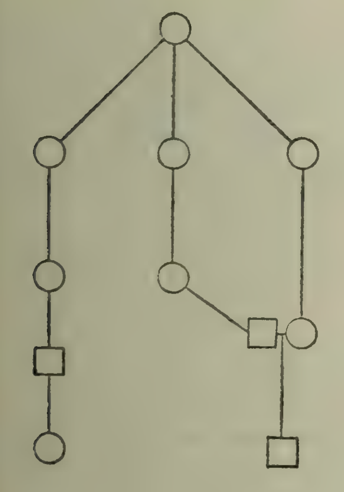
Der Enkel von Großeltern, welche Geschwisterkinder waren, will die Enkelin eines Bruders der Großmutter heiraten:

Es liegt vor: Verwandtschaft im III. und IV. Grade gleicher Seitenlinie.



Der Großvater der Braut und der Bräutigam sind Geschwisterkinder, und der Vater des Bräutigams hat seine Nichte geheiratet:

Die Verwandtschaft ist im IV. Grade, welcher sowohl den II. als den III. Grad berührt.

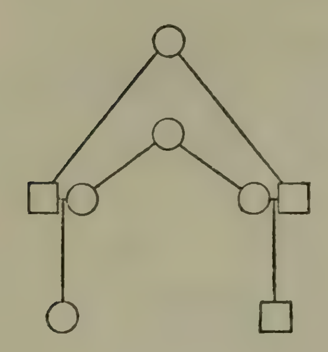


Der Großvater der Braut von mütterlicher Seite und der Vater derselben sind Geschwisterkinder; sie möchte gern den Enkel eines andern Geschwisterkindes dieser Geschwisterkinder heiraten:

Die Verwandtschaft besteht im IV. Grade gleicher Seitenlinie und im IV. berührend den III. Grad.

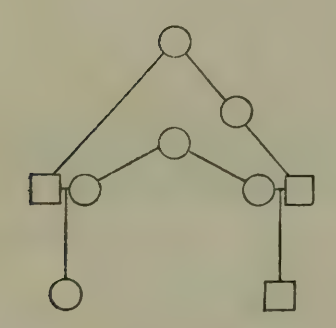
b) Die mehrfache Blutsverwandtschaft kann auch daher kommen, daß unter den Voreltern die Glieder einer Familie mit

den Gliedern einer andern Familie eine oder mehrere Ehen geschlossen haben, wenn z. B. Bruder und Schwester sich mit Schwester und Bruder einer andern Familie verehelicht haben.



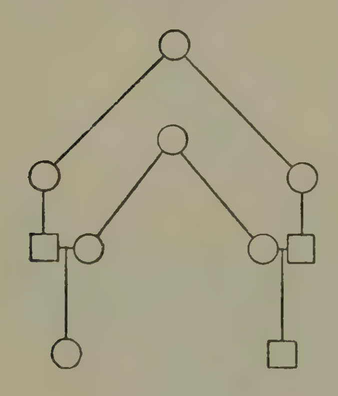
Zwei Brüder aus der einen Familie N haben zwei Schwestern aus der andern Familie N geheiratet; der Sohn des einen Ehepaares und die Tochter des andern möchten sich miteinander verehelichen:

Hier liegt doppelte Verwandtschaft im II. Grade gleicher Seitenlinie vor.



Zwei Brüder haben sich mit Tante und Nichte verheiratet; die Tochter des einen Ehepaares und der Sohn des andern möchten sich miteinander verheiraten:

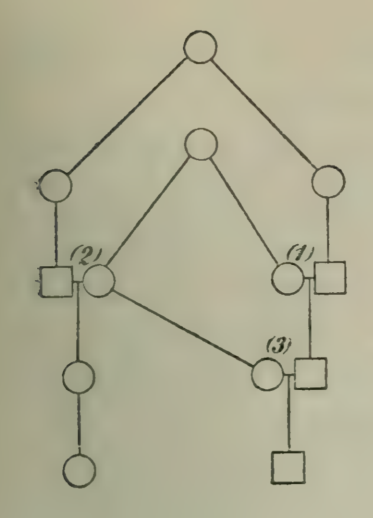
Hier ist Verwandtschaft im II. Grade gleicher Seitenlinie und im III. Grade berührend den II. Grad gegeben.



Zwei Brüder haben sich mit zwei Geschwisterkindern verheiratet; die Kinder des einen und des andern Ehepaares wollen einander heiraten:

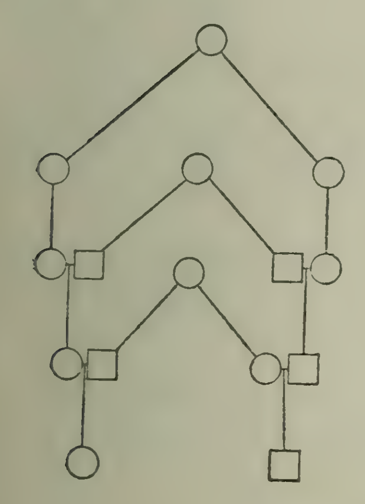
Wir haben hier Verwandtschaft im II. und im III. Grade gleicher Seitenlinie.

c) Die Ursachen der Blutsverwandtschaft können auch von beiden genannten Ursachen zugleich herrühren, indem die Voreltern der Brautleute bereits in der Verwandtschaft geheiratet, und zugleich Glieder einer Familie mit Gliedern einer andern eine oder mehrere Ehen geschlossen haben.



Zwei Brüder heiraten zwei Geschwisterkinder; eine Tochter aus der einen Ehe (1) heiratet einen Sohn aus der andern (2); eine Tochter aus dieser Ehe (3) möchte einen Enkel aus der andern (2) — Geschwisterkind mit ihr — heiraten:

Die Verwandtschaft besteht im II., III. und IV. Grade gleicher Seitenlinie.



Zwei Geschwisterkinder hatten zwei Schwestern geheiratet; ein Sohn aus der einen Ehe und eine Tochter aus der andern haben wieder Schwester und Bruder genommen, alles ohne Dispens zu bedürfen. Aber nun will ein Sohn aus einer dieser Ehen eine Tochter haben aus der andern:

Es liegt Verwandtschaft im II., III. und IV. Grade gleicher Seitenlinie vor.

Staatliches Recht.

1. Deutschland. B. G.-B. § 1310:

„Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern . . .

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und den Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten anderseits."

2. Österreich. A. B. G.-B. § 65:

„Zwischen Blutsverwandten kann in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, keine gültige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

Die staatliche Dispens im dritten und vierten unvermischten Grade zivilrechtlicher Zählung erteilt die k. k. Statthalterei."

3. Schweiz. Nach Art. 28 des eidgenössischen Zivilehegesetzes ist untersagt die Ehe „zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffen, gleichviel, beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Zeugung."

III.

Die geistliche Verwandtschaft.[213]

(Impedimentum cognationis spiritualis.)

1. Dieses trennende Ehehindernis besteht darin, daß bestimmte Personen durch das hl. Sakrament der Taufe oder der Firmung in so nahe und innige Verbindung zueinander treten, daß die Kirche einen ehelichen Bund zwischen ihnen als ungültig erklärt[214]. Es ist dieses Hindernis der geistlichen Verwandtschaft dem der leiblichen nachgebildet und gründet sich auf die Mitwirkung bei der geistigen Wiedergeburt des Menschen in der hl. Taufe und der Kräftigung und Vollendung desselben in der hl. Firmung[215].

2. Schon die Gesetzgebung Justinians[216] erwähnt die geistliche Verwandtschaft als Ehehindernis. Durch Gewohnheitsrecht und positive Gesetzgebung fand sie auch in der Kirche als Impediment Aufnahme und Anwendung[217]. Das Dekretalenrecht[218] kennt drei Arten der geistlichen Verwandtschaft: Paternität, Kompaternität und Fraternität. Die Fraternität, d. i. die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Getauften bezw. Gefirmten einerseits und den leiblichen Kindern der Paten anderseits, ist indes durch das Tridentinum[219] als Ehehindernis aufgehoben; die beiden ersteren sind aber dahin eingeschränkt worden, daß das Impediment nur mehr besteht:

a) zwischen dem Ausspender des Sakramentes der Taufe bezw. Firmung einerseits und dem Täufling bezw. Firmling, sowie den Eltern desselben andererseits; sodann

b) zwischen dem Paten einerseits und dem Täufling bezw. Firmling, sowie den Eltern desselben andererseits[220].

Baptizans, baptizatus, baptizatique parentes,
Confirmans, confirmatus, confirmatique parentes,
Suscipiens, susceptus, susceptique parentes.

3. Das Hindernis kann

a) vor Eingehung der Ehe eintreten; in diesem Falle hebt es die bereits geschlossenen Sponsalien auf und läßt eine gültige Ehe nicht zustande kommen; oder es kann dasselbe auch

b) nach einer schon gültig geschlossenen Ehe folgen; hier löst es die bestehende Ehe zwar nicht auf, aber es kann Ursache werden, daß das jus petendi debitum conjugale verloren geht.

---

[213] Laurin, Die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in Arch. f. k. K.-R. Bd. 15. S. 216 ff. Freisen, Gesch. d. kan. Eher. S. 507 ff. Esmein, Le mariage en droit can. t. I. 357 ss.; t. II. 260 ss. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 733. sqq.

[214] c. 5. C. 30. qu. 1; c. 1. 2. 3. 4. 5. 7. C. 30. qu. 3.

[215] Joan. 3. 5; Tit. 3. 5; 1. Petri 1, 23.

[216] l. 26. Cod. 5, 4.

[217] Vgl. c. 5. Conc. Roman. (a. 743).

[218] c. 1—8. X. IV. 11; c. 1—3. in VI. IV. 3.

[219] Sess. XXIV. c. 2. de. ref. matr.

[220] Santi-Leitner, Prael. jur. can. t. IV. p. 216 sqq.; auch dieses Impediment wird im neuen kirchlichen Gesetzbuche eine Vereinfachung erfahren.

ad a. Damit das trennende Hindernis der geistlichen Verwandtschaft aus der Taufe bezw. Firmung entstehe, muß

α) sowohl der Spender der Taufe als auch der Pate bei der Taufe oder bei der Firmung selbst getauft bezw. gefirmt sein [221].

β) Die Taufe muß wirklich und gültig gespendet werden. Das Hindernis entsteht deshalb weder aus der Supplierung der Taufzeremonien [222] noch aus einer ungültig gespendeten Taufe bezw. Firmung [223].

Wird die Taufe bedingungsweise wiederholt, so ist das Impediment vorhanden bezw. nicht vorhanden, je nachdem sich später die Gültigkeit bezw. Ungültigkeit derselben herausstellt. Bleibt aber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der zuerst gespendeten Taufe zweifelhaft (für die Praxis ist anzuraten, dieselben Paten bei der bedingungsweise zu spendenden Taufe wieder heranzuziehen und dies auch im Taufbuche zu vermerken), so wird die Gültigkeit der bedingten Taufe und damit auch die geistliche Verwandtschaft aus dieser vom Rechte präsumiert [224]. Ob indes die geistliche Verwandtschaft zwischen Täufling und den bei der gültigen Nottaufe hinzugezogenen Paten begründet wird, ist kontrovers. Die allgemeine Ansicht negierte dies früher [225], da die Kanones und besonders das Tridentinum nur von der Begründung der geistlichen Verwandtschaft aus der feierlichen Taufe sprechen [226], während die andere wahrscheinlichere Meinung dahin geht, daß eine Verwandtschaft bei einem von den Eltern herangezogenen Paten dennoch eintritt [227], weil, wenn die Taufe gültig gespendet wird, auch hier eine wahre, geistliche Zeugung vor sich geht und deshalb durch die Patenschaft eine wahre Kompaternität von der einen und geistliche Kindschaft von der andern Seite hervorgerufen wird [228].

γ) Das Amt der Patenschaft muß als solches auch wirklich versehen und ausgeübt werden. Deshalb wird vor allem die Absicht, die Patenschaft auf sich zu nehmen, erfordert.

Aus diesem Grunde ziehen sich jene die geistliche Verwandtschaft nicht zu, welche des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, oder überhaupt keine Kenntnis von der Patenschaft haben, oder nur die Stelle eines andern vertreten; wohl aber kontrahiert der Auftraggeber zu einer solchen Stellvertretung das Impediment [229]. Es versteht sich von selbst, daß dieser die Patenschaft vorher angenommen haben muß; eine bloß nachträgliche oder präsumierte Annahme genügt nicht. Irrt sich der Pate bezüglich der Person des Täuflings, so tritt keine Verwandtschaft ein, da ihm die Absicht für die Übernahme der Patenstelle bei diesem Täufling fehlt. Anders läge die Sache, wenn er die Intention hätte, das Patenamt bei irgend einem beliebigen Täuflinge zu übernehmen [230].

δ) Mit dem Willen muß sich auch eine äußere Handlung verbinden, nämlich das levare oder suscipere bei der Taufe oder wenig-

---

[221] S. C. C. 13. Juni 1654.

[222] S. C. C. 13. April 1669; 2. Okt. 1687; 19. Sept. 1761 etc.

[223] Vgl. die eben genannten Kongregationsentscheidungen.

[224] Vgl. Sanchez, De matr. l. VII. disp. 62 n. 67.

[225] S. Alph. ed. Mechl. I. 6. n. 149; Bangen, Instr. pract. de matr. tit. 2. p. 139; Gury-Baller l. c. n. 806; Lehmkuhl, Theol. moral. II. n. 758.

[226] Feije l. c. p. 583.

[227] S. C. C. 17. April 1603; vgl. Binder a. a. O. S. 87; Laurin, Die geistliche Verwandtschaft und die Nottaufe. 1886, S. 14 ff.; Scherer, K.-R. Bd. 2. S. 318; Santi-Leitner l. c. p. 216.

[228] S. C. C. 5. März 1678; Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 744.

[229] S. C. C. 20. April 1589; 15. März 1631; 11. Juni, 10. Sept. 1881.

[230] Feije l. c.

stens jetzt die Handauflegung, sei es in eigener Person oder durch einen Stellvertreter [231].

Diese körperliche Berührung muß während der heiligen Taufhandlung oder wenigstens unmittelbar vorher oder nachher geschehen, so daß der physische Kontakt im moralischen Zusammenhange mit der Erteilung der Taufe steht [232].

ε) Als letztes Erfordernis wird die Designation des Paten seitens der Eltern oder deren Stellvertreter oder, wenn diese ihre Pflichten vernachlässigen, seitens des Pfarrers oder taufenden Geistlichen verlangt.

Der Täufling soll nach der Bestimmung des Konzils von Trient regelmäßig nur einen Paten erhalten (männlichen oder weiblichen Geschlechts), höchstens zwei und dann verschiedenen Geschlechts [233]. Werden dennoch mehrere als Paten bezeichnet und zugelassen, so ziehen sich alle die geistliche Verwandtschaft zu, da das Tridentinum [234] nur ein diesbezügliches Verbot, nicht aber eine Ungültigkeitserklärung enthält [235]. Würde der Pfarrer außer den von den Eltern bestimmten Paten noch andere zulassen, so kontrahieren diese die geistliche Verwandtschaft in keinem Falle [236], denn die Designation steht an erster Stelle allein den Eltern zu. Vernachlässigen diese aber ihre Pflicht, so tritt der Pfarrer für sie ein [237]. Weist dieser einen von den Eltern designierten unwürdigen Paten zurück, so kontrahiert derselbe die geistliche Verwandtschaft nicht [238]; anders, wenn die Zurückweisung ohne Grund geschähe [239]. Sog. Taufzeugen oder Ehrenpaten kontrahieren das Impediment nicht.

Werden Personen mit der Patenschaft beauftragt, welchen die Übernahme derselben vom Rechte untersagt ist, so ziehen sie, falls sie als Paten trotzdem fungieren, auch die geistliche Verwandtschaft sich zu. Dahin gehören Ordensleute beiderlei Geschlechts [240], öffentliche Verbrecher und Infame, Sakramentsverächter, Ungläubige, Schismatiker, Häretiker, Apostaten, Exkommunizierte und Interdizierte, wenn sie als solche bekannt sind, in religiösen Dingen gänzlich Unwissende, Eheleute bei eigenem Kinde, Stumme, Unmündige, Nichtgefirmte, Fremde und Unbekannte; in manchen Diözesen ist die Übernahme der Patenschaft auch den Geistlichen untersagt [241]. Im Falle, daß nur ein akatholischer Pate zu haben wäre, müßte die Taufe ohne Paten gespendet werden [242].

Da das Tridentinum nur für die Taufe genannte Bestimmungen getroffen, nicht aber bezüglich der Firmung, so bleibt für diese das alte Recht in Kraft, nach welchem alle Paten, gleichviel, ob sie zu diesem Amte bezeichnet sind oder nicht, die geistliche Verwandtschaft eingehen, wenn sie nur die entsprechende Absicht haben und ein physischer Kontakt stattfindet [243].

ad b. Die geistliche Verwandtschaft, welche nach bereits gültig geschlossener Ehe eintritt, trennt diese nicht, kann aber zur Folge haben, daß das jus petendi debitum verloren geht [244]. Es handelt sich um den Fall, wo ein Vater oder eine Mutter das eigene Kind taufen oder bei demselben Patenschaft übernehmen [245]. Nach der Lehre der meisten

---

[231] Trid., Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr.; S. C. C. 1. Sept. 1888; S. C. de Prop. Fid. 21. Jan. 1856. [232] S. C. C. 27. Sept. 1601.
[233] Trid., Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr. [234] L. c.
[235] Santi-Leitner l. c. p. 222. [236] Trid. l. c.
[237] Sanchez l. c. l. VII. disp. 57 n. 19. [238] Feije l. c. n. 149.
[239] Wernz l. c. p. 748. [240] c. 8. C. 16 qu. 1.
[241] Gasparri, De matr. t. I. p. 527. [242] S. Off. 3. Mai 1893.
[243] Feije l. c. n. 423. [244] Vgl. c. 1. 2. C. 30 qu. 1.
[245] Sanchez l. VIII. disp. 26. n. 7; Reiffenst. l. IV. t. 11 n. 30; Feije l. c. n. 426.

Kanonisten[246] steht fest, daß eine geistliche Verwandtschaft im besagten Falle eintritt und deshalb der sein eigenes Kind taufende oder bei demselben Patenstelle übernehmende Teil auch das Recht, das debitum conjugale vom andern zu fordern, verliert, daß jedoch nicht die Pflicht erlischt, dieses debitum conjugale dem andern Eheteile auf Verlangen zu leisten. Aber auch das Recht, das debitum conjugale zu fordern, bleibt in folgenden Fällen bestehen:

α) Wenn der eine Eheteil sein legitimes Kind im Notfalle tauft, denn der Verlust des jus petendi debitum wird vom Rechte als Strafe betrachtet, welche nicht eintritt, wenn die Not jemanden zur Handlung treibt[247].

Dieser Notfall liegt auch dann vor, wenn der Vater oder die Mutter selbst die Taufe in der Verwirrung infolge der für das Kind bestehenden oder vermeintlichen Gefahr aus Übereilung oder Unbedachtsamkeit spenden würden, obgleich z. B. eine andere Person, welche die heilige Handlung vornehmen könnte, gegenwärtig wäre. Anders stände es natürlich, wenn ein Vater oder eine Mutter ihr außereheliches Kind im Notfalle taufen oder bei demselben die Patenschaft übernehmen würden; hier wird stets das trennende Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft kontrahiert, da es sich nicht bloß um die Entziehung eines Rechtes, sondern um das eigentliche impedimentum antecedens, also um eine Inhabilität handeln würde.

β) Wenn ignorantia facti vel juris vorliegt[248].

Wußte demnach der Vater oder die Mutter nicht, daß das Kind ihr eigenes sei, oder kannten sie das Verbot der Taufe des eigenen Kindes nicht, so kann auch der Verlust eines Rechtes, welcher immer als Strafe angesehen wird, nicht eintreten[249]. Anders auch hier wieder, wenn es sich um ein illegitimes Kind handelt.

γ) Wenn der eine Teil sein eigenes Kind taufen würde in der Absicht, um sich einen Grund zu schaffen, vom andern Teile das debitum conjugale nicht mehr fordern zu brauchen. Es läge hier Bosheit (malitia) vor, welche niemanden zugute kommen darf[250].

4. Die geistliche Verwandtschaft kann auch eine mehrfache sein. Zwei Paar Eltern werden doppelt miteinander verwandt, wenn sie bei ihren Kindern gegenseitig Paten werden; wer Taufpate und Firmpate eines Kindes ist, steht zu ihm und dessen Eltern ebenfalls in doppelter Verwandtschaft. Wer aber bei mehreren Kindern derselben Person entweder nur Taufpate oder nur Firmpate ist, wird dadurch nach einer Entscheidung Clemens' VIII. nicht mehrfach geistlich verwandt[251].

5. Da das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft ein öffentlich-rechtliches ist, so muß der kirchliche Richter ex officio gegen eine infolge desselben ungültig geschlossene Ehe einschreiten. Dispens wird nur vom apostolischen Stuhle gewährt, jedoch selten erteilt, wenn es sich um das Hindernis zwischen dem Spender der Taufe bezw. Paten und

---

[246] Santi-Leitner l. c. p. 219. Feije l. c. n. 426 sqq. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 755 sq.

[247] c. 7. C. 30. qu. 1. [248] c. 2. C. 30. qu. 1. [249] c. 2. X. IV. 11.

[250] c. 3. X. l. c.; vgl. noch c. 4. 5. C. 30. qu. 1; c. 1. 6. C. 30. qu. 3.

[251] S. Off. 7. März 1894.

dem Täufling handelt. Auf Grund der Quinquennalfakultäten können die Bischöfe von dem Impediment zwischen Paten und Eltern des Täuflings dispensieren [252].

IV.

Die bürgerliche Verwandtschaft.[253]

(Cognatio legalis.)

1. Wie sich die natürliche Verwandtschaft auf das Blut, die geistliche auf zwei Sakramente gründet, so resultiert die bürgerliche oder gesetzliche Verwandtschaft aus einem bürgerlichen Akte, nämlich der Annahme an Kindesstatt oder der Adoption. Das kanonische Recht hat darnach auf Grund des Gewohnheitsrechtes ein trennendes Ehehindernis zwischen folgenden Personen aufgestellt:

a) Zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde, sowie jenen legitimen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen (paternitas legalis). Dieses Impediment bleibt auch selbst nach Auflösung der Adoption in Kraft [254].

Zwischen dem Adoptivvater und der Gattin des Adoptivkindes, wie auch dem Adoptivkinde und der Gattin des Adoptivvaters (affinitas legalis). Auch dieses Impediment bleibt nach Auflösung der Adoption fortbestehen [255].

c) Zwischen dem Adoptivkinde und den rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden leiblichen Kindern des Adoptivvaters für die Dauer der Adoption (fraternitas legalis) [256].

2. Dieses Ehehindernis der bürgerlichen Verwandtschaft hat seinen Ursprung im römischen Rechte [257], dessen Bestimmungen allmählich, wenn auch erst spät, aus moralischen und sozialen Gründen [258] kirchenrechtliche Gültigkeit erlangt haben [259]. Es besteht jedoch nur in jenen Ländern, deren Gesetzgebungen die eigentliche Adoption des römischen Rechts anerkennen. Wenn demgemäß in einem Lande eine Adoption gesetzlich zulässig ist, so muß die daraus resultierende bürgerliche oder gesetzliche Verwandtschaft, insofern sie ein kirchliches Ehehindernis begründen soll, nicht nach den betreffenden Landesgesetzen, sondern nach dem Umfange

---

[252] S. Off. 3. Dez. 1902 in Arch. f. K.-R. Bd. 83. S. 256.

[253] Sanchez, De matr. l. VII. disp. 13. Laemmer, Über das Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft in Arch. f. K.-R. Bd. 10. S. 363 ff. Laurin, Das Ehehindernis der bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft in Arch. f. k. K.-R. Bd. 19. S. 193 ff. Freisen, Geschichte des kan. Eherechts. S. 555 ff. Esmein, Le mariage en droit can. t. I. 357 ss. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 706 sqq.

[254] §§ 1. 10. Inst. I. 10; L. 55. Dig. 23. 2.

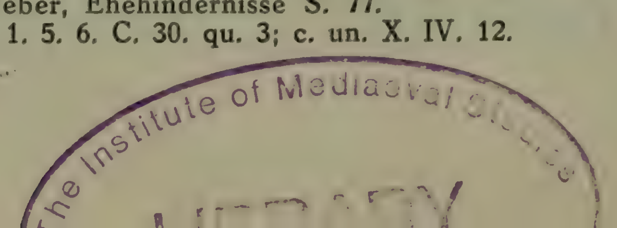
[255] l. 23. Dig. 1. 7; L. 14. Dig. 23. 2.

[256] §§ 2. 3. 4. Inst. I. 10; L. 3. 17. Dig. 23. 2.

[257] l. 12. 14. 17. Dig. 23. 2.

[258] Weber, Ehehindernisse S. 77.

[259] c. 1. 5. 6. C. 30. qu. 3; c. un. X. IV. 12.



des römischen Rechts bezw. nach dem gemeinen Kirchenrechte, das dies Hindernis aus jenem entnommen, beurteilt werden[260]. Es ist demnach für jeden einzelnen Fall die Frage zu beantworten, ob und wieweit sich die betreffende Gesetzgebung des Landes mit dem römischen Rechte über die Adoption deckt.

Nach dem römischen Rechte ist nämlich die Adoption jenes Rechtsgeschäft, vermöge dessen eine Person in die väterliche Gewalt eines andern entweder von dem bisherigen Inhaber der väterlichen Gewalt gegeben wird, oder, wenn die betr. Person nicht in väterlicher Gewalt, also sui juris ist, sich selbst gibt. Im ersteren Falle nannte man das Rechtsgeschäft adoptio im eigentlichen Sinne, im zweiten arrogatio. In beiden Fällen tritt das Adoptivkind, solange das Adoptivverhältnis besteht, zu dem Adoptierenden ganz in das rechtliche Verhältnis eines leiblichen Kindes. In allen andern hat die Adoption nur die Wirkung, daß der Adoptierte ein einseitiges Erbrecht in das Vermögen des Adoptierenden erhält, im übrigen in seinem bisherigen leiblichen Kindesverhältnisse bleibt. Die neueren nennen diese Adoption mit unvollkommener Wirkung, wonach der Adoptierte zum eventuellen Erben des Adoptierenden gemacht wird, ohne in dessen väterliche Gewalt und Familie überzugehen, die adoptio minus plena oder adoptio imperfecta, hingegen die Adoption mit voller Wirkung, wonach jemand unter die väterliche Gewalt des Adoptierenden kommt und dessen vollberechtigtes Familienglied wird, die adoptio plena[261] oder auch adoptio perfecta; letztere begreift beide Arten der Adoption in sich, sowohl die arrogatio als auch die adoptio im römischen Sinne.

3. Wir haben demgemäß nach dem römischen Rechte, dessen diesbezügliche Grundsätze meist auch in die heutigen Gesetzgebungen übergegangen sind, eine zweifache Art von Adoption zu unterscheiden:

a) die adoptio plena oder perfecta, durch welche das Adoptivkind in die väterliche Gewalt des Adoptivvaters mit allen Rechten eines leiblichen Kindes übergeht;

b) die adoptio minus plena oder imperfecta, durch welche jemand, der sich in väterlicher Gewalt befindet, an Kindesstatt angenommen wird, so zwar, daß er rechtlich in seiner Familie bleibt, somit nicht in die Gewalt und Familie des Adoptierenden übergeht, sondern nur gesetzlicher Intestaterbe wird, ohne daß der Adoptierende juridisch verpflichtet wäre, ihn im Testament mit einem Pflichtteil zu bedenken[262].

4. Es entsteht hier die Frage, welche Adoptivart obiges Impediment nach sich ziehe. Daß aus der adoptio plena oder perfecta das Impediment entsteht, ist nach Ansicht aller Rechtsgelehrten unzweifelhaft[263]. Denn es tritt durch den Übergang des Adoptivkindes in die Familie des Adoptivvaters jenes innige Verhältnis ein, in welchem die cognatio legalis ihren Grund hat[264]. Bezüglich der adoptio minus plena oder imperfecta bleibt die Frage unentschieden. Tatsächlich besteht hier dasselbe innige Verhältnis, wie bei der vollen Adoption, wenn auch ein recht-

---

[260] S. Poenit. 17. Nov. 1836.

[261] Sohm, Inst. des röm. R. (2. Aufl.) S. 338 ff.

[262] Arndts, Lehrb. der Pandekten § 425; Laemmer, Inst. S. 540.

[263] Feije l. c. 434; vgl. über die Kontroverse: Reiffenst. l. IV. t. 12. n. 10; Gonzalez l. c. tit. 12 n. 10; Giraldi, Exposit. jur. Pont. part. 1. sect. 613; de Angelis, Prael. jur. can. t. 3. p. 218; Gury-Baller t. 2. n. 809 etc. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 722 sq.

[264] c. 1. 5. C. 30. qu. 3; c. un. X. IV. 12.

licher Übertritt in die Familie des Adoptanten nicht stattfindet. Im einzelnen Falle müßte deshalb der apostolische Stuhl, der von diesem Ehehindernisse dispensieren kann, um Entscheidung angegangen werden[265].

5. Ob dieses Impediment in den einzelnen Ländern überhaupt von praktischer Bedeutung ist, hängt von der weltlichen Gesetzgebung in den betreffenden Staaten ab, inwieweit sie diesbezüglich mit dem römischen Rechte übereinstimmt. Wo die Landesgesetze keine Adoption zulassen, da existiert das Ehehindernis auch für die Kirche nicht, denn ein bloßer Privatakt bleibt bezüglich seiner Folgen ohne rechtlichen Effekt[266]. Wo jedoch die weltlichen Gesetze eine Adoption kennen, da muß auch das kirchliche Impediment der gesetzlichen Verwandtschaft als bestehend betrachtet werden, sobald dieselbe dem Wesen nach sich mit der arrogatio oder adoptio plena des römischen Rechtes, wonach das Adoptivkind unter die väterliche Gewalt des Adoptivvaters gelangt, deckt, wie dies z. B. nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich der Fall ist. Dies geht klar aus Entscheidungen der römischen Kongregationen hervor[267]. Wo aber die Landesgesetze nur eine sogenannte adoptio minus plena zulassen, da bleibt auch hier die Frage bezüglich des Eintrittes des Impedimentes zweifelhaft und müßte deshalb gegebenenfalles der apostolische Stuhl um eine Entscheidung ersucht werden.

Weder Pflegekindschaft (Annahme eines Pflegekindes, alumnus) noch Einkindschaft, d. h. die Übereinkunft von zwei sich heiratenden Personen mit vorehelichen Kindern über gleiches Erbrecht (Erbverbrüderung, unio prolium) begründen das Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft[268].

Staatliches Recht.

1. Deutschland. Nach dem B. G.-B. erlangt das Kind durch die Annahme an Kindesstatt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1757). Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden (§ 1758). Mit der Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind (§ 1765). Wer einen andern an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht (§ 1311).

2. Österreich. Das a. b. G.-B. in §§ 179—185 ermöglicht zwar eine Adoption, kennt aber kein aus derselben entspringendes bürgerliches Ehehindernis. Kirchlich entsteht das Impediment, wenn bürgerlich eine adoptio plena vorliegt (§ 29 der Österr. Anweisung).

3. Schweiz. Nach dem eidgenössischen Zivilehegesetze vom 1. Januar 1876 § 28 ist die Ehe untersagt „zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern".

---

[265] Bened. XIV., De syn. dioec. l. IX. c. 10. n. 5.

[266] cf. S. Off. 16. Apr. 1761 bei Ferraris v. Matr. a. 9. n. 194; de Angelis l. c. p. 222 ff.; Feije l. c. n. 435.

[267] S. Poenit. 16. Apr. 1761 und S. Off. 23. Febr. 1853, bei Feije l. c.; Vollmacht Pius' IX. vom 17. März 1856 für die österr. Bischöfe bei Weber, Kirchl. Ehehindernisse S. 78; Santi-Leitner l. c. p. 232.

[268] Laurin a. a. O. S. 259.

V.

Schwägerschaft.[269]

(Impedimentum affinitatis.)

1. Die Schwägerschaft ist das durch die vollendete copula carnalis zweier Personen verschiedenen Geschlechts begründete Verhältnis zwischen dem einen Konkubanten und den Blutsverwandten des anderen Konkubanten[270]. Durch die perfekte fleischliche Vermischung erfolgt nämlich unter ihnen eine so innige Gemeinschaft, daß sie „duo in una carne"[271] werden und sich dadurch auch ihre beiderseitige Blutsverwandtschaft gegenseitig mitteilen[272]. Der männliche Teil tritt mit den Blutsverwandten des weiblichen Teiles und der weibliche Teil mit den Blutsverwandten des männlichen Teiles, und zwar sowohl mit den vollbürtigen als auch mit den halbbürtigen, für immer in ein so enges Verhältnis, daß sich daraus die sittliche Scheu der fleischlichen Verbindung zwischen dem einen Konkubanten und den nächsten Blutsverwandten des andern ergab, dem neben dem mosaischen[273] besonders das römische Recht[274] durch Aufstellung des Impediments, welches man passend mit Affinität bezeichnete und das von der Kirche adoptiert wurde[275], gesetzlichen Ausdruck verlieh.

2. Die Grundlage dieses Ehehindernisses bildet demzufolge nicht die Ehe als solche, sondern das Faktum der gepflogenen copula carnalis, die aber derartig perfekt sein muß, ut per se sit apta ad prolis generationem[276], also die effusio seminis virilis intra vas debitum mulieris stattgefunden haben muß; letzteres wird bei Mündigen pro foro externo immer präsumiert[277]. Deshalb folgt aus widernatürlichen Versündigungen das Impediment nicht. Die copula selbst kann aber sowohl in der Ehe (affinitas legitima) als auch außer der Ehe (affinitas illegitima) gesetzt werden[278], ganz gleich, ob dieselbe eine adulterina oder eine copula incestuosa oder eine copula simpliciter fornicaria, eine freiwillige oder erzwungene, geheime oder öffentliche ist[279]. Ebenso bleibt die einmal kontrahierte Affinität für immer in Kraft, mag auch die betreffende Ehe durch den Tod längst gelöst sein[280].

3. Die Berechnung der Affinität geschieht nach den Linien und Graden der Blutsverwandtschaft. Deshalb zerfällt die Schwägerschaft in die

[269] Gmelin, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus. 1801. Sanchez, De matr. l. VII. disp. 64 sqq. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 648 sqq. Freisen, Gesch. des kan. Eherechts S. 449 ff. Esmein, Le mariage en droit can. t. I. p. 374 ss.; t. II. p. 262 ss. und 348 ss.

[270] c. 30. 32. C. 27. qu. 2; c. 1—11. X. IV. 13; c. 1—9. X. IV. 14; c. un. in Clem. IV. 1.

[271] Gen. 2. 24; Matth. 19. 5; 1. Kor. 6, 16.

[272] c. 1. C. 30. qu. 4; c. 19—21. 23. 24. C. 32. qu. 7; c. 13—15. C. 35. qu. 2 et 3; c. 3. C. 35. qu. 5.

[273] 3. Mos. 18, 8. ff.; 20. 20. 21.

[274] §§ 7. Inst. I. 10; l. 14. § 4. Dig. 23. 2; l. 4. §§ 3 sq. 38. 10; l. 17. Cod. 5. 4.

[275] C. 35. qu. 2. 3; X. IV. 13 und 14; Clem. IV. 1. Ueber die gesch. Entwicklung siehe Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 653 sqq.

[276] c. 11. C. 35. qu. 2; c. 18. C. 27. qu. 2. (palea); vgl. S. Poenit. 2. Juli 1885.

[277] Lehmkuhl l. c. n. 762.

[278] c. 8. 9. 11. X. IV. 13.

[279] c. 12. X. IV. 1; c. 6. X. IV. 13.

[280] c. 1. C. 35. u. 10.

der geraden und der Seitenlinie. In der geraden Linie ist infolge der copula der eine Konkubant mit den Aszendenten oder Deszendenten des andern verschwägert, in der Seitenlinie mit denjenigen Personen, welche mit dem andern seitenlinig blutsverwandt sind. Darum ist z. B. derjenige, der mit einer Witwe sei es eheligen oder außerehelichen Beischlaf gepflogen hat, mit deren Eltern und etwaigen Kindern im I. Grade gleicher Linie, mit deren Geschwistern im I. Grade gleicher Seitenlinie, mit deren Geschwisterkindern im II. Grade gleicher Seitenlinie, mit deren Tante und Nichte im II. Grade berührend den I. verschwägert.

4. Bezüglich der Ausdehnung[281] des Impedimentes ist nach geltendem Rechte zu unterscheiden zwischen der copula licita und illicita. Ist die Schwägerschaft infolge der copula licita eine eheliche, entsteht sie also aus dem matrimonium consummatum, so kann der eine Eheteil, wenn die Ehe etwa durch den Tod des andern getrennt wäre, mit den Blutsverwandten dieses andern in der Seitenlinie bis zum IV. Grade incl., in der geraden Linie aber in allen Graden keine gültige Ehe schließen[282]. Die außereheliche copula bewirkt dagegen nach der dieses Ehehindernis einschränkenden Bestimmung des Tridentinums[283], daß der eine Teil mit den Blutsverwandten des andern in der Seitenlinie nur bis zum II. Grade incl., in der geraden Linie dagegen in allen Graden keine gültige Ehe eingehen kann. In beiden Fällen wird aber, wie bei der Blutsverwandtschaft in ungleicher Seitenlinie der entferntere Grad den näheren nach sich zieht, auch hier der Grad der Schwägerschaft stets nach dem entfernteren berechnet[284]. Bei Einholung der Dispens ist jedoch der entferntere mit dem näheren anzugeben, obgleich die Auslassung des letzteren dieselbe nicht ungültig macht[285]. Jede innerhalb dieser Grade geschlossene Ehe begründet das Verbrechen der Blutschande, ist nichtig und mus von Amtswegen getrennt werden[286]. Wer wissentlich eine solche einging, soll der Exkommunikation verfallen, bis die unerlaubte Verbindung aufgehoben ist[287]. Diese Kirchenstrafe tritt jedoch seit der Bulle Apost. Sed. Pius IX. nicht mehr ohne weiteres ein.

Die Frage, ob das durch die Konsummation einer aus irgend einem Grunde ungültigen Ehe herbeigeführte Verhältnis der Schwägerschaft sich bis zum IV. Grade oder nur bis zum II. Grade erstrecke, ist kontrovers, obgleich die Ansicht, wonach die in bona fide geschlossene Ehe die Schwägerschaft bis zum IV. Grade, die in mala fide bis zum II. nach sich ziehe, wohl die wahrscheinlichere ist; da sie jedoch eine offene bleibt, so ist in jedem Falle an den apostolischen Stuhl zu rekurrieren bezw. ad cautelam um Dispens nachzusuchen[288].

Auch bezüglich der bloßen Zivilehe ist die Ausdehnung der Verwandtschaft bis zum IV. oder II. Grade nach den neueren Kanonisten zweifelhaft[289], obgleich

---

[281] Diese wird im neuen kirchlichen Gesetzbuche eine Beschränkung erfahren.

[282] c. 8. X. IV. 14. Früher bis zum 7. Grade in der Seitenlinie; c. 7. C. 35. qu. 2; Feije l. c. n. 355.

[283] Sess. XXIV. c. 4. de ref. matr.

[284] Pius V., Const. Ad Romanum vom 28. Nov. 1566.

[285] Feije l. c. n. 376.

[286] c. 1. X. IV. 14.

[287] c. un. in Clem. IV. 1.

[288] cf. Feije l. c. n. 377; Kutschker, Eher. Bd. 3. S. 372; Phillips, Lehrb. § 270; Santi-Leitner l. c. p. 237 sq.

[289] Santi-Leitner l. c. p. 250 sq.

letzteres als sicher anzunehmen ist, da die Zivilehe vom kirchlichen Standpunkte aus nur ein gesetzliches Konkubinat ist an Orten, wo nach dem Tridentinum allein die kirchlich geschlossene Ehe Rechtskraft hat [290].

5. Affinitas non parit affinitatem. Einst galt die entgegengesetzte Regel, so daß man eine dreifache Art von Affinität unterschied [291]. Seit dem IV. Konzil vom Lateran [292] gilt obiger Grundsatz. Derselbe besagt, daß keine Schwägerschaft platzgreife zwischen dem einen Konkubanten und den mit dem andern Teile bloß verschwägerten, aber nicht blutsverwandten Personen. Ebensowenig treten die beiderseitigen Blutsverwandten von Ehegatten unter sich oder die Verschwägerten des einen Teiles in eine Schwägerschaft mit den Verschwägerten des andern Teiles [293], weshalb z. B. zwei Brüder zwei Schwestern heiraten können; zusammengebrachte Kinder (comprivigni, Stiefgeschwister) gegenseitig; der Vater des Bräutigams die Mutter oder Tochter der Sohnesbraut; der Stiefsohn die Mutter sowie die Tochter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter und umgekehrt die Stieftochter den Vater oder den Sohn des Stiefvaters oder die Stiefmutter; hinterlassene Ehegatten eines verstorbenen verheirateten Bruders oder einer verstorbenen verheirateten Schwester; der eine Bruder die Mutter, der andere die Tochter; jemand succesiv zwei Witwen, deren Männer Brüder waren; der Stiefvater die Witwe seines Stiefsohnes; jemand die Witwe des Bruders seiner verstorbenen Frau [294].

6. Wie die Blutsverwandtschaft eine mehrfache sein kann, so auch die Schwägerschaft. Der Grund hiervon ist nicht die Wiederholung der copula mit ein und derselben Person, sondern die mehrfache Affinität entsteht:

a) wenn der eine Teil die copula mit verschiedenen Blutsverwandten des andern Teiles vollzieht;

b) wenn ein Teil die copula mit einer Person gepflogen hat, die mehrfach mit dem andern blutsverwandt ist;

c) wenn beide Teile sich fleischlich versündigen mit einer blutsverwandten Person des andern Teiles;

d) wenn der eine Teil mit einer blutsverwandten Person des andern sowohl die copula licita als auch illicita vollzogen hat.

Konkurrieren mehrere dieser Ursachen, so entsteht mehrfache Schwägerschaft, deren Verschiedenheit in dem Dispensgesuche anzugeben ist, wenn die Dispens gültig sein soll. Nur in dem unter d) angegebenen Falle braucht nach heutigem Rechte die copula illicita nicht eigens ausgedrückt zu werden, wenn dieselbe jemand vollzogen vor der Ehe mit der verstorbenen Frau, deren Schwester er jetzt heiraten will [295].

7. Bezüglich der Frage, auf welchem Rechte das Impediment der Schwägerschaft beruhe, besteht heute keine Meinungsverschiedenheit [296].

---

[290] S. C. C. 13. März 1879.

[291] c. 1—5. C. 35. qu. 10; vgl. Reiffenstuel l. c. n. 33 sqq.; Bened. XIV., De syn. dioec. l. IX. c. 13. n. 2 sqq.

[292] c. 8. X. IV. 14; Gasparri, De matr. I. p. 479. n. 689.

[293] c. 5. X. IV. 14.

[294] Knopp, Eher. S. 225; Binder, Eher. S. 105.

[295] Vgl. Corradus, Praxis disp. apost. l. 7. c. 5. n. 91 sq.; Giovine, l. c. t. 1. p. 569; t. 2. p. 28 sq.; Feije l. c. p. 238 sqq.

[296] Wernz l. c. p. 659 sqq.

Im 18. Kapitel des Buches Leviticus werden zwar mehrere Grade der Affinität aufgezählt, innerhalb welcher die Ehe verboten ist. Diesbezüglich verurteilt aber das Konzil von Trient diejenigen, welche behaupten, die Kirche könne in diesen Graden nicht dispensieren[297]. Darnach betrachtet dasselbe das Impediment der Affinität nicht in allen Graden als aus dem göttlichen Recht, sondern als ein aus kirchlichem Verbote hervorgehendes. Was zunächst die Seitenlinie anbetrifft, so ist sicher, daß diese Schwägerschaft selbst im ersten Grade auf dem kirchlichen Rechte beruht, da der apostolische Stuhl darin Dispens erteilt. Das göttliche Verbot im A. T. ist rein nationaler Natur. Die einzige Frage ist die, ob die Affinität im ersten Grade der geraden Linie aus dem kirchlichen Rechte oder aus dem Natur- bezw. dem göttlichen Rechte entspringt? Im letzteren Falle würden auch Nichtchristen dem Impediment unterliegen[298]. Bezüglich der Affinität ex copula illicita kann kein Zweifel bestehen, da der apostolische Stuhl auch von diesem Impediment dispensiert, und dasselbe deshalb als auf kirchlichem Gesetze beruhend angenommen werden muß. Wenn jemand jedoch die Tochter einer Person, mit welcher er sich fleischlich vergangen hat, heiraten will, wird hier zur Erlangung der Dispens als conditio sine qua non gefordert, daß die Geburt der Tochter der copula, welche er mit der Mutter desselben gehabt, vorausgegangen sein müsse, weil sonst Gefahr vorhanden wäre, daß ein solcher seine eigene Tochter heirate. Die Ansichten aber bezüglich der Affinität ex copula licita im ersten Grade lineae rectae sind geteilt[299], obgleich kaum ein Zweifel bestehen kann, daß auch hier das Impediment auf kirchlichem Rechte gründet, da es aus derselben Ursache entsteht, wie die uneheliche Schwägerschaft, nämlich aus der copula, wenn die Kirche von diesem Hindernisse auch tatsächlich keine Dispens erteilt. Daher besteht das Impediment nicht für Ungetaufte; bekehren sich solche aber zum Christentum, so tritt dasselbe für sie infolge der vorher gepflogenen copula ein[300].

8. Bewiesen wird die eheliche Schwägerschaft in derselben Weise wie die Blutsverwandtschaft, die uneheliche durch offenkundigen Geschlechtsverkehr oder durch Zeugen; ein Geständnis oder ein bloßes Gerücht genügt pro foro externo allein nicht[301], wohl aber ersteres pro foro interno.

9. Ist die Ehe gültig geschlossen, und hat der eine Ehegatte mit einem Blutsverwandten des andern ehebrecherischen Umgang gepflogen, so tritt derselbe durch diese copula illicita in Schwägerschaft mit seinem eigenen Ehegatten; es entsteht also die nachträgliche Schwägerschaft (affinitas superveniens). Diese hinzutretende Affinität löst zwar nicht das Band der Ehe[302], bewirkt aber, daß der schuldige Teil,

---

[297] Sess. XXIV. c. 5. de ref. matr.; can. 3. de sacr. matr.
[298] Laemmer, Arch. f. k. K.-R. Bd. 11. S. 150 ff.
[299] Vgl. Santi l. c. p. 251.
[300] S. Off. 14. Dez. 1898; Arch. f. k. K.-R. Bd. 79. S. 542; Wernz, l. c. p. 660 sq.
[301] c. 5. X. IV. 13; Sanchez l. c. l. 2. disp. 45. n. 33.
[302] Vgl. nach früherem Recht c. 19—21. C. 32. qu. 7.

welcher mit einer im ersten oder zweiten Grade[303] mit dem andern Teile blutsverwandten Person die copula vollzieht, das Recht verliert, das debitum conjugale zu fordern (matrimonium claudicans)[304]; derselbe muß es jedoch auf Verlangen des unschuldigen Teiles leisten[305]. Dieser Verlust kann weder durch Verzeihung seitens des unschuldigen Teiles noch durch Kompensation ersetzt werden. Nach altem Recht mußte sogar die separatio a thoro et mensa erfolgen. Da jedoch die Entziehung dieses jus petendi die Natur einer Strafe, nicht einer Inhabilität, an sich trägt, so tritt dieselbe nicht ein, wenn

a) die copula nicht freiwillig vollzogen, sondern mit Gewalt erzwungen oder durch Einjagung von schwerer Furcht abgenötigt wurde[306];

b) der Akt kein vollendeter war, also eine effusio seminis intra vas mulieris nicht vor sich gegangen ist[307]; denn nur die copula perfecta, nicht aber der Versuch zu derselben oder eine sonstige Unzuchtsünde (Onanie) ziehen die Affinität nach sich. Hat jedoch die copula stattgefunden, so wird die perfectio derselben bei Mündigen vom Rechte präsumiert;

c) der Incest nicht wissentlich begangen wurde. Deshalb entschuldigt von der Inkurrierung obiger Strafe jede Art Unwissenheit, wenn sie nur nicht eine ignorantia affectata ist.

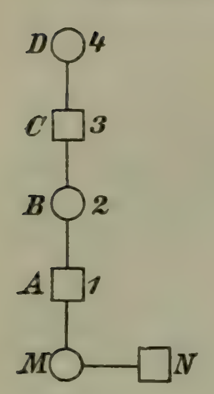
Weiß demnach jemand nicht, daß die betreffende Person mit ihm im ersten oder zweiten Grade verwandt ist (ignorantia facti), so verliert er das jus petendi debitum nicht. Dasselbe ist nach der allgemeineren Ansicht auch der Fall, wenn Unkenntnis des speziellen Verbotes bezw. der Strafe, welche auf demselben steht (ignorantia juris), vorhanden ist[308], weshalb man sich jedenfalls an dieselbe halten darf[309]. Wo das jus petendi debitum zweifellos verloren gegangen, muß der Beichtvater wegen der Gefahr der Inkontinenz möglichst rasch um die Restitution desselben nachsuchen, welche der Bischof vermöge der Quinquennalfakultäten gewähren kann[310]. Das Verbot des älteren Rechtes[311], wonach jener Ehegatte, welcher mit den Blutsverwandten des andern Eheteils die copula vollzogen, für immer des Rechtes verlustig ging, eine zweite Ehe einzugehen (impedimentum incestus), ist außer Geltung gekommen.

10. Die Aufstellung des Stammbaumes der Schwägerschaft geschieht in gleicher Weise wie bei der Blutsverwandtschaft. Hat man den Grad der Blutsverwandtschaft zwischen zwei Personen gefunden, so weiß man damit auch den Grad der Schwägerschaft; man denkt sich nur die Personen, welche die copula licita oder illicita gepflogen, als eins; in dem Grade nun, in welchem der eine Teil blutsverwandt mit einer Person ist, in demselben Grade ist der andere Teil mit ihr verschwägert[312], wie folgende Beispiele dartun:

---

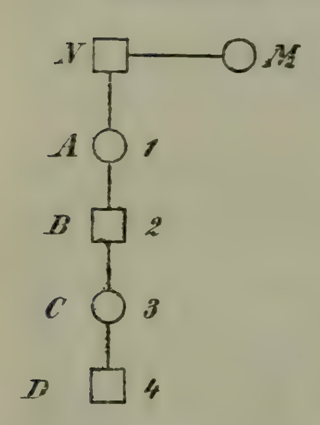
[303] Trid., Sess. XXIV. c. 4 de ref. matr.
[304] c. 1. 6. 10. 11. X. IV. 13.
[305] c. 4. X. IV. 13; de Angelis l. c. t. 3. par. 1. p. 228 sqq.
[306] c. 6. X. IV. 13.
[307] Reiffenstuel l. IV. t. 14. n. 54.
[308] Vgl. Binder a. a. O. S. 109; Feije l. c. n. 383; Kutschker a. a. O. S. 391; Lehmkuhl l. c. n. 764.
[309] Feije l. c.
[310] Siehe Schneider, Fontes jur. nov. p. 96.
[311] c. 4. X. IV. 13.
[312] Vgl. Binder a. a. O. S. 104.

Stammbaum in aufsteigender gerader Linie:



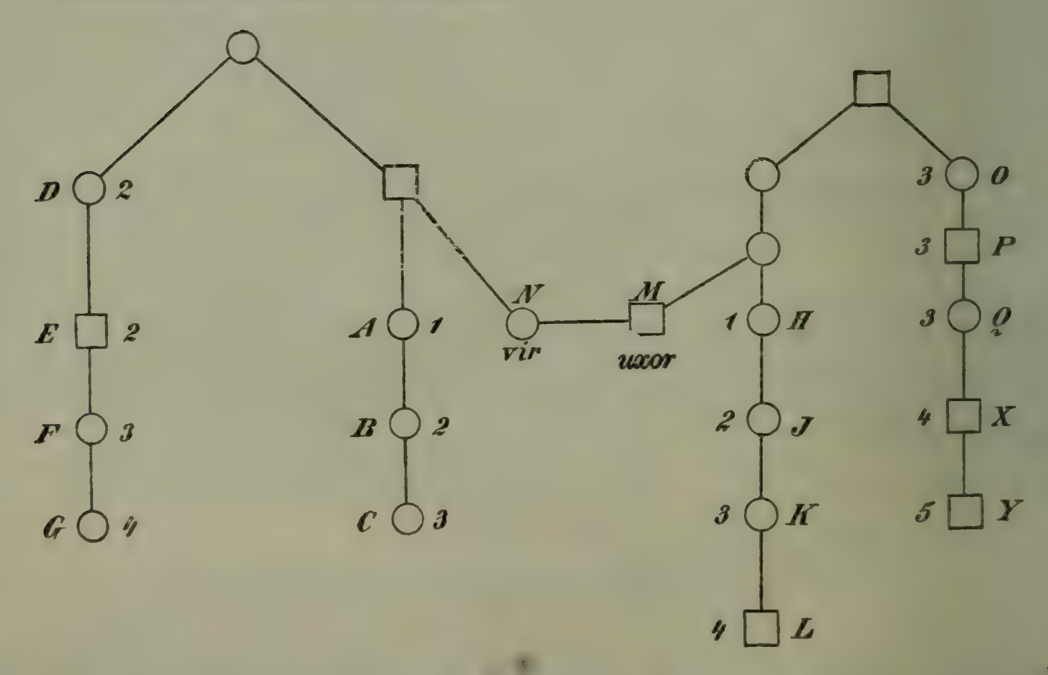
Die Gattin N des M ist mit dessen Mutter A im 1. Grade, mit dessen Großvater B im 2., mit dessen Urgroßvater C im 3. und dessen Ururgroßvater D im 4. Grade gerader Linie verschwägert, da der Gatte M mit allen diesen Personen in den betreffenden Graden blutsverwandt ist.

Stammbaum in absteigender gerader Linie:



Ebenso ist der Ehemann M. mit sämtlichen Nachkommen seiner Ehefrau N in demselben Grade verschwägert, wie diese mit ihnen blutsverwandt ist; also mit deren Sohn A im 1., mit deren Enkelin B im 2., mit deren Urenkel C im 3. und deren Ururenkelin D im 4. Grade der absteigenden geraden Linie.

Stammbaum in den Seitenlinien:



Der Mann N ist mit den Personen H—L und O—Y in der Seitenlinie in den verzeichneten Graden verschwägert, weil dessen Frau M in diesen Graden mit denselben Personen blutsverwandt ist, und aus demselben Grunde ist umge-

kehrt die Ehefrau M mit den Personen der beiden Linien A—C und D—G in den angegebenen Graden verschwägert.

Zur Bezeichnung einzelner in schwägerschaftlichen Verhältnissen stehenden Personen möge folgendes Schema dienen:

a) in der geraden Linie:
  aufsteigend im I. Grade:
  Schwiegervater = socer; Schwiegermutter = socrus;
  Stiefvater = vitricus; Stiefmutter = noverca;
  absteigend im I. Grade:
  Schwiegersohn = gener; Schwiegertochter = nurus;
  Stiefsohn = privignus; Stieftochter = privigna;

b) in der Seitenlinie I. Grades:
  des Mannes Bruder = levir;
  des Mannes Schwester = glos;
  des Weibes Bruder = uxorius;
  der Schwester Mann — Schwager = sororius;
  des Bruders Weib — Schwägerin = fratria;
  congeneri = zweier Schwestern Männer;
  janitrices = zweier Brüder Weiber;

die übrigen Blutsverwandten des Mannes und der Frau werden „Schwäger" und „Schwägerinnen" genannt [313].

Staatliches Recht.

1. Deutschland. Nach § 1310 des B. G.-B. darf eine Ehe nicht geschlossen werden . . . zwischen Verschwägerten in gerader Linie. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der andern Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Nach § 1327 ist eine Ehe nichtig, wenn sie zwischen . . . Verschwägerten dem Verbote des § 1310 . . . zuwider geschlossen worden ist.

2. Österreich. Nach § 66 des A. B. G.-B. besteht ein Ehehindernis nur zwischen dem einen Ehegatten und den mit dem andern gesetzlich verwandten Personen.

3. Schweiz. Nach Art. 28 des eidgen. Zivilehegesetzes vom 1. Januar 1876 ist die Ehe untersagt „zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern".

VI.

Öffentliche Ehrbarkeit oder Quasiaffinität.[314]

(Imp. publicae honestatis sive quasiaffinitatis.)

1. Gleichwie der Blutsverwandtschaft die geistliche und bürgerliche Verwandtschaft nachgebildet sind, so ist vom kirchlichen Recht auch der wirklichen Affinität, welche in der copula carnalis ihren Ursprung hat, eine nachgebildete Schwägerschaft (Quasiaffinität) als trennendes Ehehindernis zur Seite gestellt worden [315]. Dieses Impediment, welches aus den gültigen Sponsalien und aus der bloß geschlossenen, noch nicht konsummierten Ehe (matrimonium ratum, non consummatum) entsteht, wird auch impedimentum publicae honestatis oder

---

[313] Binder a. a. O. S. 103; Weber a. a. O. S. 95.

[314] Sanchez, De matr. l. VII. Disp. 68 sq. Freisen, Gesch. des kan. Eherechts. S. 497 ff. Esmein, Le mariage en droit can. t. I. p. 145 ss.; t. II. p. 263 ss. v. Hörmann, Quasiaffinität. Innsbruck 1897. 1. Abt. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 678 sqq.

[315] S. Thom., Suppl. qu. 45. a. 4.

Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit genannt, weil es eine Forderung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls ist, daß derjenige, welcher ein Verlöbnis oder eine Ehe geschlossen hat, sich nicht mit einer dem Braut- bezw. Eheteile bis zu gewissen Graden verwandten Person verheirate und umgekehrt [316]. Schon das römische Recht kennt die justitia publicae honestatis, d. h. die Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus Sponsalien [317], von welchem sie, wenn auch erst spät [318], nämlich im 11. Jahrhundert, in das kanonische Recht herübergenommen wurde.

2. Das Impediment der öffentlichen Ehrbarkeit entsteht:

a) aus gültig und absolut geschlossenen Sponsalien de futuro oder dem Verlöbnisse [319];

b) aus Sponsalien de praesenti, d. h. aus der geschlossenen, aber noch nicht konsummierten Ehe [320].

ad a. Sobald jemand mit einer Person gültige und öffentliche (schriftliche) Sponsalien geschlossen hat [321], tritt er nach heutigem Rechte auch mit allen Blutsverwandten der Braut, sowohl den ehelichen als außerehelichen, in ein gewisses verwandtschaftliches Verhältnis, welches zur Folge hat, daß er mit keinem von allen denen, mit welchen die Braut im I. Grade, sei es in gerader, sei es in der Seitenlinie, blutsverwandt ist, eine gültige Ehe schließen kann. Ebenso kann umgekehrt die Braut mit keinem der Blutsverwandten des Bräutigams im I. Grade eine solche eingehen. Das Impediment der öffentlichen Ehrbarkeit aus Sponsalien erstreckt sich dementsprechend nicht mehr wie früher [322] bis zum IV. Grade der Blutsverwandtschaft, sondern nur noch bis zum I. Grade [323]. Dasselbe entspringt aber nur aus gültig und unbedingt geschlossenen Sponsalien. Sobald diese aus irgend einem Grunde ungültig oder auch nur zweifelhaft [324] sind, oder als bedingte noch nicht zu unbedingten geworden, wird das impedimentum publicae honestatis nicht kontrahiert [325].

Sind die Sponsalien unter einer Bedingung zustande gekommen, ganz gleich, ob diese suspensiver oder resolutiver Art ist, so tritt das Impediment der öffentlichen Ehrbarkeit erst dann ein, wenn durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf die Bedingung oder durch Erfüllung derselben die Sponsalien zu absoluten geworden sind [326]. Würde deshalb jemand vor Eintritt der Bedingung eine Ehe mit der Schwester der Braut eingehen, so wäre diese zwar unerlaubt, weil er verpflichtet ist, auf die Erfüllung der Bedingung zu warten, aber nicht ungültig.

Hat eine Person mit einer andern gültige Sponsalien geschlossen, so sind alle folgenden mit dritten Personen eingegangenen ungültig, weshalb letztere

---

316 Vgl. C. 27. qu. 2; X. IV. 4.

317 l. 12. § 1. 2. Dig. 23, 2; l. 14. § 4. l. c.; Schulte, Eher. S. 179. Freisen, Gesch. des kan. Eher. S. 497.

318 Vgl. c. 11. 12. 13. 14. 15. C. 27. qu. 2; c. 4. X. IV. 1; 3. X. IV. 1.

319 c. 8. X. IV. 1; Trid., Sess. XXIV. c. 3. de ref. matr.

320 c. un. in VI. IV. 1.

321 Entscheidung der Pönit. v. 10. Sept. 1834; S. Alph. l. c. n. 1063; Feije l. c. n. 391; Santi-Leitner l. c. p. 176 sq.; Decret Ne temere.

322 c. 8. X. IV. 14; c. un. in VI. IV. 1; Sanchez l. c. l. 7. disp. 68. n. 8; disp. 70. n. 16.

323 Trid., Sess. XXIV. c. 3. de ref. matr.

324 c. un. in VI. IV. 1.

325 Trid. l. c.; S. C. C. 31. März 1708.

326 c. un. § 1 in VI. IV. 1.

obiges Impediment nicht nach sich ziehen würden [327], selbst wenn sie mit einem Eide bekräftigt worden, oder die copula carnalis hinzugekommen wäre. Das erstere Verlöbnis wirkt mit seinen rechtlichen Folgen selbst dann für alle Zeiten fort, wenn dasselbe auch auf gesetzlichem Wege, etwa durch freiwilligen Rücktritt des einen Teiles, aufgehoben wäre [328].

ad b. Das Impediment der öffentlichen Ehrbarkeit folgt aus der geschlossenen, aber noch nicht konsummierten Ehe, sowohl der gültigen als auch ungültigen, außer ihre Ungültigkeit beruht auf dem Mangel des Konsenses [329]. Dasselbe erstreckt sich bis zum IV. Grad. Pius V. hat ausdrücklich erklärt, daß die Beschränkung des Impediments auf den I. Grad durch das Konzil von Trient sich nur auf die sponsalia de futuro, also auf das Verlöbnis, nicht aber auf die sponsalia de praesenti, also nicht auf das matrimonium ratum erstrecke [330].

Ist die Ehe aus irgend einem Grunde ungültig, und durch die vollzogene copula carnalis auch noch die Affinität kontrahiert, oder tritt zur publica honestas noch die affinitas illegitima hinzu, so bleibt trotz derselben das impedimentum publicae honestatis bestehen, weshalb von beiden Hindernissen dispensiert werden müßte. Bei Einholung der Dispens von dem Hindernisse der gesetzlichen Affinität braucht jedoch das impedimentum publicae honestatis nicht eigens erwähnt zu werden, weil dieses von selbst in der Affinität enthalten ist [331].

Das Impediment der öffentlichen Ehrbarkeit folgt indes nicht aus einer Ehe, welche propter defectum consensus ungültig ist. Hier kann der Fall vorkommen, daß der Mangel des Konsenses faktisch vorhanden ist, aber pro foro externo nicht bewiesen werden kann, so daß tatsächlich das Impediment nicht kontrahiert wird und doch für das forum externum als rechtlich existierend betrachtet werden muß. Mangel des Konsenses aber liegt vor:

α) wenn der Konsens ein an sich ungültiger, z. B. nur ein fingierter ist [332];

β) wenn ein Irrtum in der Person oder ein error qualitatis in personam redundans vorliegt [333];

γ) wenn vor Abschluß der Ehe durch einen Stellvertreter der Konsens zurückgenommen war [334];

δ) bei Hinzufügung einer Suspensivbedingung vor der Erfüllung oder Zurücknahme derselben [335];

ε) wenn die Ehe erzwungen oder unter dem Einflusse schwerer Furcht geschlossen ist [336].

Haben Mündige ohne die vorgeschriebene kirchliche Form an einem Orte die Ehe eingegangen, wo das Tridentinum Rechtskraft besitzt, so tritt nach der allgemeineren Ansicht, obgleich die Ehen daselbst ungültig

---

[327] c. 22. X. IV. 4.

[328] S. C. C. 6. Juli 1658; 23. Apr. 1701; 28. Febr. 1885.

[329] c. 3. X. IV. 1; c. 1. in VI. IV. 1.

[330] Const. Ad Romanum v. 1. Juli 1568; indes wird hier im neuen kirchlichen Gesetzbuche eine Reduktion eintreten.

[331] Bened. XIV., De syn. dioec. l. IX. c. 13. n. 4; Gasparri l. c. I. 508; dagegen Wernz l. c. p. 702 sq.

[332] S. 17. [333] S. 78 ff. [334] c. 9. in VI. l. 19.

[335] Vgl. S. 88 f. [336] S. C. C. 22. März 1664.

sind und nicht einmal die Kraft von Sponsalien haben [337], doch das Impediment in diesem Falle bis zum IV. Grade ein, weil ein wirklicher Konsens von seiten der Brautleute vorhanden ist; die Ehe ist nicht propter defectum consensus ungültig, sondern weil der Konsens besonderer Formen entbehrt, welche das Tridentinum zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vorgeschrieben hat, nämlich die Abgabe der Willenserklärung coram parocho et duobus testibus [338].

Dasselbe gilt bezüglich der Zivilehe, ganz gleich, ob sie ein gültiges matrimonium ist oder nicht, an denjenigen Orten, an welchen das Tridentinum keine Rechtskraft besitzt, und zwar wird hier das impedimentum publicae honestatis stets bis zum IV. Grade kontrahiert [339]. An denjenigen Orten dagegen, in welchen das Ehedekret des Konzils von Trient Gültigkeit hat, zieht die Zivilehe das impedimentum publicae honestatis nicht nach sich, da ein Dekret Leos XIII. vom 7. April 1879 ausdrücklich erklärt: *„praememoratum actum, qui vulgo dicitur matrimonium civile, in locis, ubi promulgatum est decretum Conc. Trid. sess. XXIV. cap. I de Ref. matr. sive fideles actum ipsum explentes intendant uti par est* [340] *meram caeremoniam civilem peragere, sive intendant sponsalia de futuro inire, sive tandem ex ignorantia, aut in spretum ecclesiasticarum legum, intendant matrimonium de praesenti contrahere, impedimentum justitiae publicae honestatis non producere."*

3. Das Impediment der öffentlichen Ehrbarkeit hat keine rückwirkende Kraft, so daß die Sponsalien zu Recht bestehen bleiben, auch wenn der eine Teil mit einer Blutsverwandten des andern im I. Grade eine Ehe einzugehen wagte. Dieselbe zöge zwar mit allen Blutsverwandten des andern Teiles bis zum IV. Grade das impedimentum publicae honestatis nach sich, nur nicht mit dem früheren Verlobten, so daß mit diesem die Ehe, im Falle noch nicht durch die Konsummation der ungültigen das impedimentum affinitatis eingetreten wäre, gültig eingegangen werden könnte [341].

4. Auch bezüglich des Impediments der publica honestas kann ein mehrfaches Verwandtschaftsverhältnis entstehen, insofern es sowohl in den Sponsalien mit einer Person, als auch in der nicht konsummierten Ehe mit einer dieser blutsverwandten Person seinen Ursprung haben kann [342].

5. Die Art der Auffindung des Grades der Quasiaffinität ist dieselbe wie auch bei der Schwägerschaft. Das Impediment geht jedoch in Wirklichkeit gewöhnlich nicht leicht über den I. Grad hinaus, da es kaum ein bloßes matrimonium ratum gibt, sondern die einmal geschlossene Ehe gewöhnlich auch zu einem matrimonium consummatum wird.

6. Bewiesen wird das aus der Ehe entspringende Impediment durch Auszug aus der Traumatrikel oder durch Zeugenaussagen. Bei dem

---

[337] S. C. C. v. 1573; Bened. XIV., Inst. Eccles. 46 n. 23.

[338] Vgl. über diese Kontroverse: Feije l. c. n. 399—408; Santi-Leitner l. c. p. 179; Wernz l. c. p. 555.

[339] S. Poenit. 14. Mai 1835; 9. Mai 1843.

[340] Matrimonio ecclesiastico jam rite celebrato cum animo illud quantocius celebrandi.

[341] c. un. in VI. IV. 1; Wernz l. c. p. 689 sq.

[342] Giovine l. c. t. I. p. 180 sqq.

auf dem Sponsale beruhenden Hindernisse ist besonders der Nachweis der Gültigkeit des Verlöbnisses zu liefern [343].

VII.

Bestehendes Eheband.[344]

(Impedimentum ligaminis.)

1. Dieses trennende Ehehindernis, wonach das bestehende Eheband die durch dasselbe vereinigten Personen zur Schließung einer andern Ehe unfähig macht, beruht auf der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Nach dem Tridentinum [345] ist die Einheit und Unauflöslichkeit derselben durch göttliches Gesetz ausdrücklich bestimmt und im Naturrecht begründet [346]. Eine zweite Ehe kann darum nie zustande kommen, solange die erste noch zu Recht besteht, selbst wenn diese zweite schon konsummiert und jene noch ein matrimonium ratum wäre [347]. So hat die Kirche immer gelehrt und nach diesem Grundsatze ständig gehandelt [348] und brachte ihn trotz manchen Widerstandes überall zur Anerkennung. Deshalb erkennt sie auch das Urteil der weltlichen Gerichte, durch welches eine Trennung der kirchlich gültigen Ehe dem Bande nach ausgesprochen wird, nicht an, und hält eine solche Ehe, welche noch zu Lebzeiten des einen Gatten mit einer andern Person geschlossen wird, trotz zivilrichterlichen Urteils, das die erste gültige Ehe für getrennt erklärt, wie auch trotz der religiösen Grundsätze einer anderen Konfession, wonach dieses Band der ersten gültigen Ehe aufgelöst worden, vom kirchlichen Standpunkte aus für ein Konkubinat [349]. Wird eine während der noch bestehenden gültigen Ehe geschlossene neue Ehe durch Beischlaf mit beiderseitigem Bewußtsein von der noch bestehenden früheren vollzogen, so entsteht hieraus das Ehehindernis des qualifizierten, gemeinsam begangenen Ehebruches. War die erste Ehe beim Abschluß der zweiten wirklich gelöst, oder dieselbe ungültig geschlossen, so wäre die zweite gültig, selbst wenn diese in mala fide eingegangen wurde. Eine in bona fide ungültig geschlossene zweite Ehe ist ein matrimonium putativum, müßte aber getrennt und die erste Ehe wieder hergestellt wer-

[343] Vgl. S. Off. 20. Juni 1883.

[344] Klee, De secundis nuptiis. 1830. Wanner, Das Ehehindernis des Ehebandes bis Justinian im Arch. f. k. K.-R. Bd. 31. S. 396 ff.; Bd. 48. S. 53 ff. Esmein, Le mariage en droit can. t. I. p. 267 ss. 409; t. II. p. 337 ss. Freisen, Gesch. d. kan. Eher. S. 364 ff. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 521 sqq.

[345] Sess. XXIV. c. 2. de sacr. matr.

[346] Bened. XIV., De syn. dioec. l. XIII. c. 21. n. 8. sqq.; de Angelis l. c. t. 3. part. 1. pag. 115. sqq.; vgl. Cigoi, Die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe. 1895. Fahrner, Geschichte der Ehescheidung. 1. Teil. 1903.

[347] c. 3. X. IV. 4. u. öfters.

[348] C. 32. qu. 7; C. 28. qu. 2; C. 34. qu. 1. 2; c. 1—3. 5. X. IV. 4. Die Erzählung von der Doppelehe des Grafen von Gleichen entbehrt jeglicher geschichtlicher Grundlage; vgl. Döllinger, Papstfabeln S. 34; Schauerte, Die Doppelehe des Grafen von Gleichen, Frankfurter Broschüren. 1883. Ebenso widerspricht diesem kirchlichen Grundsatze nicht die Antwort Alexanders III. an den Erzbischof von Salerno, c. 3. X. IV. 4; vgl. Bartholus, Instit. jur. can. c. 14; de Angelis l. c. p. 119. sqq.; Feije l. c. n. 439; Archiv f. k. K.-R. Bd. 28. S. 123 ff.; Freisen a. a. O. S. 828.

[349] c. 2. C. 33. qu. 2; Trid., Sess. XXIV. can. 57.

den. Da das Impediment des bestehenden Ehebandes aus dem göttlichen Rechte folgt, so sind daran nicht nur die Christen, sowohl katholischer als auch akatholischer Konfession, sondern selbst die Ungetauften gebunden[350]; jede Ehe, welche zu Lebzeiten des einen rechtmäßigen Ehegatten mit einer andern Person geschlossen wird, ist deshalb eo ipso null und nichtig, zieht Infamie und Irregularität nach sich, die Kinder aus derselben sind illegitime, und der kirchliche Richter hat von Amtswegen ein derartiges sündhaftes Verhältnis aufzulösen und die frühere Ehe wieder herzustellen. Im Weigerungsfalle sollen die Verbrecher wegen Polygamie mit der Exkommunikation bestraft werden[351]. Daß ein solcher Katholik unter keinen Umständen zu den Sakramenten zugelassen und, falls er unbußfertig gestorben ist, nicht kirchlich beerdigt werden kann, versteht sich von selbst. Selbst die von Nichtchristen nach den Forderungen des natürlichen und göttlichen Gesetzes gültig eingegangene Ehe bleibt nach Bekehrung der Gatten in Kraft, und etwaige Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen der Gültigkeit derselben nicht im Wege[352]. Nur in einem Falle erleidet dieser kirchliche Grundsatz eine Ausnahme. Bekehrt sich nämlich nur ein Teil, so kann dieser zum Christentum übergetretene Gatte unter Umständen[353] eine neue Ehe mit einer andern christlichen Person eingehen.

2. Da eine von Christen geschlossene Ehe nur durch den Tod gelöst werden kann[354], so darf der eine Eheteil erst dann zu einer zweiten Ehe schreiten, wenn der Tod des andern Gatten feststeht, oder wenigstens moralische Gewißheit darüber vorliegt[355]. Die Kongregation der Inquisition erließ eine diesbezügliche Instruktion[356], nach welcher bei Untersuchung über den Tod des einen Ehegatten vorzugehen ist.

Hiernach muß:

a) der Tod eines Ehegatten feststehen, wenn der andere eine zweite Ehe schließen will; die bloße Abwesenheit oder das Verschollensein genügt noch nicht;

b) der Beweis hierfür muß durch authentische Dokumente einer kirchlichen oder weltlichen Behörde, oder durch glaubwürdige Zeugen voll und ganz erbracht werden;

c) wenn aber ein direkter Beweis wegen Mangel solcher Dokumente und Zeugen nicht beizubringen ist, so kann auf dem Wege des Indizienbeweises, durch Beschaffung von Wahrscheinlichkeitsgründen und begründeter Annahme vorgegangen werden; gelangt man auf diesem Wege zu dem Resultate, daß man vernünftigerweise

[350] Breve Pius' VII. an den Fürstprimas v. Dalberg v. 8. Okt. 1803; vergl. Knopp, Eher. S. 108. Anmerkung 13.

[351] c. 3. 5. X. IV. 4.

[352] S. Off. 20. Juni 1883.

[353] Siehe darüber unten Imp. cult. disp.

[354] Über die Auflösung des matrimonium ratum durch die Dispens des Papstes und das feierliche Ordensgelübde siehe oben S. 13 f.

[355] c. 19. X. IV. 1; c. 2. X. IV. 21.

[356] 13. Mai 1868; cf. Acta s. Sedis t. VI. p. 436—441. Vgl. hierzu noch die Instr. S. Congr. de Prop. Fide v. 1883 im Arch. f. k. K.-R. Bd. 54. S. 60 ff.

den Tod des abwesenden Gatten als moralisch gewiß annehmen muß, so kann der eine Gatte nach erfolgter Todeserklärung seitens des kirchlichen Richters eine andere gesetzliche Ehe wieder mit ruhigem Gewissen eingehen. Es genügt hierzu die Entscheidung einer Instanz [357]. Würde es sich aber später herausstellen, daß der totgeglaubte erste Gatte doch noch lebt, so wäre die zweite Ehe ungültig, weshalb die erste eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt werden müßte. Die zweite ungültig geschlossene würde jedoch als matrimonium putativum [358] betrachtet werden. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Ehe zu Lebzeiten des einen totgeglaubten Gatten geschlossen worden, der Tod aber faktisch später eingetreten ist, so liegt gleichfalls keine Ehe vor, weil der Konsens zu einer Zeit gegeben wurde, in welcher wegen des trennenden Hindernisses des Ehebandes eine Ehe nach göttlichem Gesetze unmöglich war. Deshalb wäre, soll diese zweite Ehe Fortbestand haben, der gegenseitige Konsens zu erneuern, und zwar müßte dies vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschehen, falls das Hindernis öffentlich bekannt wäre; anders genügte die Konsenserneuerung im geheimen.

In allen Fällen, wo keine authentische Gewißheit über den Tod des einen Ehegatten verschafft werden kann, hat sich der Pfarrer an seinen Ordinarius zu wenden [359].

3. Haben Personen eine Ehe ohne diese Gewißheit über das erfolgte Ableben des einen abwesenden Ehegatten dennoch eingegangen, so ist hinsichtlich der ehelichen Pflichten betreffs Beischlafes zu bemerken:

a) Ist die Ehe geschlossen, obgleich ein begründeter Zweifel bezüglich des Todes des abwesenden Ehegatten vorlag, so kann, wenn der Zweifel auf seiten beider Kontrahenten lag, die eheliche Pflicht weder gefordert noch geleistet werden, bis nach geschehener Untersuchung die moralische Gewißheit gegeben ist, daß der frühere Gatte bereits zur Zeit der Konsenserklärung bei dieser zweiten Ehe aus dem Leben verschieden war; dasselbe muß gesagt werden, wenn auch nur ein Teil in diesem Zweifel bei Schließung der Ehe sich befand und trotz desselben eine andere Ehe eingegangen hat. Bleibt jedoch der Zweifel ungeachtet der stattgehabten Nachforschung bestehen, so dürfte er den ehelichen Beischlaf zwar nicht fordern, wohl ihn aber dem in bona fide lebenden Teile leisten [360].

b) Haben beide aber in gutem Glauben die Ehe geschlossen, und kommt ihnen nachträglich ein leichter Zweifel, so darf das debitum conjugale sowohl geleistet als auch gefordert werden [361]. Ist jedoch der Zweifel begründet, so muß, wenn beide denselben teilen, der geschlechtliche Umgang gemieden, und müssen Nachforschungen über den erfolgten Tod des früheren Ehegatten angestellt werden, indes darf und muß, wenn nur der eine Teil den begründeten Zweifel hegt, der andere aber in bona fide ist, diesem letzteren die eheliche Pflicht geleistet werden [362]. Bleibt trotz eifrigen Nachforschens der Zweifel bestehen, so darf die eheliche Ge-

---

[357] S. Off. 6. Mai 1891. [358] c. 8. X. IV. 17.
[359] Feije l. c. n. 445. [360] c. 2. X. IV. 21; c. 44. X. V. 39.
[361] l. c. [362] c. 2. X. IV. 21.

meinschaft beiderseits fortgesetzt werden, weil in diesem Falle der Besitz in seinem Rechte bleibt, bis das Gegenteil sich herausstellt [363].

Staatliches Recht.

1. Deutschland. § 1309 des B. G.-B. bestimmt: „Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben ist."

§ 1350. „Wenn ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe eingeht, so kann jeder Ehegatte, der neuen Ehe, falls der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte. Die Anfechtung muß binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Sie ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt hat oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst wird."

2. Österreich. Das a. b. G.-B. sagt § 62: „Ein Mann darf nur mit einem Weibe und ein Weib darf nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. Wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen." § 111: „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war."

3. Schweiz. Nach Art. 28 des eidgen. Zivilehegesetzes vom 1. Januar 1876 ist untersagt die Eingehung der Ehe „Personen, die schon verheiratet sind". Nach Art. 48 „darf bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündnis eingehen".

VIII.

Das trennende Ehehindernis der höheren Weihen.[364]

(Impedimentum ordinis.)

1. In den ersten Jahrhunderten war den Klerikern in den höheren Weihen die Ehe nicht verboten, doch wurde ihnen schon im 3. Jahrhundert in der abendländischen Kirche untersagt, mit ihren Frauen geschlechtlichen Umgang zu pflegen [365]. Heiratete ein bereits Ordinierter, so wurde er zwar mit Strafen belegt, aber seine Ehe galt als gültig [366]; war er bei der Ordination verheiratet, so brauchte er seine Frau nicht zu entlassen [367]. Erst auf

---

[363] c. 2. X. IV. 21; S. Off. 18. Dez. 1872; Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 842 sqq.

[364] Laemmer, Arch. f. k. K.-R. Bd.10. S. 242 ff. Mittermüller, Arch. f. k. K.-R. Bd. 16. S. 1. ff. Freisen, Gesch. des kan. Eherechts. S. 719 ff. Esmein, Le mariage en droit can. t. I. p. 280 ss. t. II. p. 240 ss. Allègre, Le mariage des prêtres en droit civil. Gaugusch, Das Ehehindernis der höheren Weihen. 1902. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 574 sqq.

[365] Konz. v. Elvira c. 33.

[366] Syn. von Orleans (533) c. 8. [367] c. 10. D. 31.

dem zweiten Laterankonzil (1139) wurden die Ehen der in den höheren Weihen stehenden Kleriker direkt für ungültig erklärt[368], was das Tridentinum bestätigte[369]. Ob aber die Verpflichtung zur Ehelosigkeit infolge eines Votum oder des Kirchengesetzes eintritt, ist eine Streitfrage.

2. Das Impedimentum ordinis[370] besteht demnach darin, daß Kleriker, welche die höheren Weihen empfangen haben, nach kirchlichem Rechte unfähig sind, eine gültige Ehe zu schließen[371].

Ein Majorist, welcher dennoch eine Ehe in irgend einer Form[372] einzugehen wagt, macht sich eines Sakrilegs schuldig[373], soll seines Benefiziums verlustig gehen und zieht sich nicht nur die Irregularität[374], sondern auch die dem Ordinarius vorbehaltene ipso facto eintretende Exkommunikation[375] zu; die Verbindung selbst ist vom Richter aufzulösen[376]. Indes haben die Bischöfe die Fakultät, die sie auch ihren Geistlichen mitteilen können, Subdiakone oder Diakone, nicht aber Priester, die in ungültiger Ehe leben, auf dem Todesbette vom Impediment des Ordo zu dispensieren[377].

3. Ein bereits verheirateter Ehemann kann zwar mit spezieller Erlaubnis seiner Gattin zum Weiheempfang zugelassen werden, letztere muß aber das Gelübde beständiger Keuschheit ablegen und, ist sie noch im jugendlichen Alter, in ein Kloster treten[378]. Würde ein Ehemann gegen den Willen seiner Frau die hl. Weihen empfangen, so dürfte er sich nicht von ihr trennen, verlöre jedoch das jus petendi debitum, müßte dasselbe aber leisten.

Ein Ehemann kann indes ohne Konsens seiner Frau die heiligen Weihen empfangen:

a) wenn die Frau freiwillig sich des Verbrechens des fleischlichen Ehebruchs schuldig gemacht hat, und infolgedessen die Trennung durch den kirchlichen Richter ausgesprochen, oder das Verbrechen notorisch ist. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehemann nicht selbst einen Ehebruch begangen, nicht Mitschuldiger an der Untreue des Weibes war und keine Versöhnung durch bewußten Weitergebrauch der Ehe hat eintreten lassen;

b) wenn das Eheweib in die Sünde des geistigen Ehebruchs, d. i. in Häresie oder Apostasie gefallen und nach erfolgter Mahnung darin verharrt, so daß vom Richter die Trennung für immer ausgesprochen ist[379].

4. Soll der Empfang der höheren Weihe ein trennendes Impediment bilden, so muß diese

a) gültig,

b) ohne Zwang und schwere Furcht empfangen sein;

Im Falle physischen Zwanges ist die Weihe ungültig; liegt schwere Furcht vor, so ist dieselbe zwar gültig, aber eine Verpflichtung zur Ehelosigkeit ist

---

368 c. 4. C. 27. qu. 1. 369 Sess. XXIV. c. 9. de sacr. matr.

370 Laurin, Der Zölibat der Geistlichen (1880); Freisen, Gesch. des kan. Eherechts S. 719 ff.; vgl. Syllab. n. 72.

371 c. 1. 2. X. IV. 6; Trid., Sess. XXIV. can. 9. de sacr. matr.

372 S. Off. 22. Dez. 1880. 273 c. 5. D. 28.

374 c. 1. 2. X. IV. 6. und c. 4. X. III. 3.

375 Bulle Apost. Sed. 12. Okt. 1869. n. 1. 376 c. 1. 2. X. IV. 6.

377 Leo XIII., Dekr. v. 20. Febr. 1888.

378 c. 5. 6. 8. X. III. 32; cf. Bened. XIV., De syn. dioec. 1. XIII. c. 12. n. 14 sqq.; Feije l. c. un. 500—513. 379 Feije l. c. n. 509.

auch hier nicht vorhanden, außer es würde nachfolgende Gutheißung eintreten [380]. Wer die Weihen empfängt mit der ausdrücklichen Intention, sich nicht zur Ehelosigkeit verpflichten zu wollen, ist trotzdem daran gebunden, da derjenige, welcher einen höheren Ordo sich geben läßt, nicht wollen kann, die Verpflichtungen nicht auf sich zu nehmen, welche von selbst mit demselben verbunden sind [381].

c) die Weihen müssen im Zustande des Vernunftgebrauches empfangen sein.

Die in der Bewußtlosigkeit erhaltene Ordination ist zwar gültig, begründet aber keine Verpflichtungen, es sei denn, daß der Ordinierte stillschweigend oder ausdrücklich nach erlangtem Vernunftgebrauche seine Ordination gutgeheißen hätte. Bei Kindern, die vor dem vollendeten 16. Lebensjahre geweiht sind, tritt die Verpflichtung zum Zölibat überhaupt nicht ein, wenn nicht nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre die ausdrückliche oder stillschweigende Ratifikation der Weihe erfolgt ist [382].

5. In der orientalischen Kirche dürfen die Kleriker, mit Ausnahme der Bischöfe, ihre Frauen, mit welchen sie sich vor dem Empfange der hl. Weihe haben trauen lassen, beibehalten. Wer aber zum zweitenmal geheiratet oder eine Witwe oder eine Deflorierte zur Frau genommen hat, darf überhaupt dort nicht zu den hl. Weihen zugelassen werden. Nach empfangenem höheren Ordo kann eine Ehe auch in der morgenländischen Kirche nicht mehr gültig geschlossen werden [383].

Staatliches Recht.

Österreich. Nach a. b. G.-B. § 63 können Geistliche, welche schon eine höhere Weihe empfangen haben, keine gültigen Eheverträge schließen.

Deutschland und die **Schweiz** kennen das Hindernis der Weihe nicht.

IX.

Das feierliche Ordensgelübde oder die Profeßablegung in einem religiösen Orden.[384]

(Votum solemne seu professio religiosa.)

1. Durch die Ablegung des feierlichen Gelübdes in einem religiösen Orden wird gleichsam ein geistliches Eheband mit Christus geknüpft, welches nach kirchlichem Rechte die betreffende Ordensperson zur Schließung einer fleischlichen Ehe nicht nur unfähig macht, sondern auch das Verlöbnis und

---

[380] Bened. XIV., De syn. dioec. l. XII. c. 4. n. 2; S. C. C. 16. Dez. 1724; 10. März 1731; 3. Juli 1762.

[381] S. Alph. l. c. dub. 2; Gury-Ball. l. c. n. 42. qu. 4.

[382] Bened. XIV., Const. Eo quamvis vom 4. Mai 1745; Santi-Leitner, Prael., I. p. 202.

[383] Bened. XIV., Const. Eo quamvis v. 4. Mai 1745. § 38; Const. Anno vertente v. 19. Juni 1750. §§ 12. 13; Const. Etsi pastoralis v. 26. Mai 1742. § 7. n. 27; de Angelis l. c. t. 3. part. 1. p. 164 sqq.; Laemmer, Arch. f. k. K.-R. Bd. 10. S. 242 ff.; Feije l. c. n. 508 mit Anm. 1.

[384] Sanchez, De matr. l. VII. disp. 25 sq. Laurin, Der Zölibat. 1880. Freisen, Gesch. d. kan. Eherechts. S. 676. Thomassin, Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. l. 3. c. 42 sqq. Esmein, Le mariage en droit can. t. I. p. 269 ss. t. II. p. 240. Arch. f. k. K.-R. Bd. 76. S. 83 ff.; Bd. 78. S. 3 ff. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 546 sqq.

die noch nicht konsummierte Ehe dem Bande nach trennt[385]. Die Kirche, welche nach der Lehre des Apostels[386] die Virginität höher achtet als die Ehe, hat schon in den ältesten Zeiten diejenigen Jungfrauen und Witwen, welche feierlich den Schleier genommen hatten, aber nachher doch in die Ehe traten, von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen. Seit Ende des vierten Jahrhunderts galt die professio religiosa als Ehehindernis[387], wenn auch erst das zweite Laterankonzil 1139 mit voller Klarheit die rechtliche Nichtigkeit der Ehen von solchen gottverlobten Personen ausgesprochen hat[388]. Das Tridentinum hat die bestehende Disziplin einfach bestätigt[389]. Zur Kontrahierung dieses Impedimentes ist jedoch notwendig, daß das Gelübde nicht bloß ein gültiges, d. i. von einer hierzu fähigen Person und ohne Zwang und schwere Furcht in die Hände des rechtmäßigen Ordensoberen gemachtes[390], sondern auch ein feierliches, d. h. ein in einem vom hl. Stuhle approbierten Orden abgelegtes sei[391].

Das einfache Gelübde bildet nur ein aufschiebendes Ehehindernis[392], ein trennendes jedoch für die Mitglieder der Gesellschaft Jesu nach Vollendung ihres zweijährigen Noviziats für die Zeit ihres Aufenthaltes im Orden. Sobald solche von ihren Obern aus der Gesellschaft entlassen sind, können sie wieder, falls nicht ein anderes Impediment vorliegt, eine gültige Ehe schließen[393].

2. Wer die Ehe konsummiert hat, darf ohne Zustimmung des andern Eheteiles in keinen Orden gehen[394]. Dazu soll außerdem noch die Erlaubnis des Bischofs hinzukommen[395] und die Bedingung vorhanden sein, daß auch der andere Teil ebenfalls in ein Kloster trete, bezw. vor dem Bischofe das Gelübde der Keuschheit ablege[396]. Liegt aber nur ein matrimonium ratum vor, so kann jeder Teil ohne Erlaubnis des andern das Ordensleben wählen[397]. Bezüglich dieser bloß geschlossenen, noch nicht konsummierten Ehe ist es Lehre der katholischen Kirche, daß dieselbe alsdann durch die Ablegung der feierlichen Gelübde in einem vom apostolischen Stuhle approbierten Orden in ihrem Bande gelöst werde[398]. Ein solches matrimonium ratum ist aber auch da vorhanden, wo eine fleisch-

---

[385] Clem. VIII., Const. In suprema v. 2. Apr. 1602; S. C. C. 21. September 1614. Vgl. besonders Nilles, De juridica votorum solemnitate Commentarius, Innsbr. Zeitschr. f. k. Theol. 2. Heft. S. 245 ff. 1886 u. Disput. academ. jur. eccl., fasc. 1—3. Oenip. 1886 p. 1 sqq. Über die geschichtliche Entwicklung vgl. Freisen a. a. O. S. 676 ff.

[386] 1. Kor. 7, 6—8. [387] c. 1.—43. C. 27. qu. 1.

[388] Vgl. Schmitz, Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren. 2. Bd. 1898. S. 104.

[389] Sess. XXIV. can. 9. de ref. matr.

[390] Laurin, Der Zölibat der Geistlichen S. 180.

[391] c. 3.—6. X. IV. 6; c. un. in VI. III. 15; cf. Santi-Leitner, Prael. t. III. tit. 31 und 34.

[392] c. 3. 4. X. IV. 6; c. un. in VI. III. 15; c. 10. X. III. 32; Trid., Sess. XXIV. can. 9. de ref. matr.; vgl. S. 58.

[393] Greg. XIII., Const. Ascendente Domino v. 25. Mai 1584.

[394] c. 21. 22. 25. C. 27. qu. 2; c. 2. 3. C. 33. qu. 5.

[395] c. 23. C. 27. qu. 2. [396] c. 1. 3. 4. 13. X. III. 32.

[397] c. 16. X. IV. 1.

[398] c. 2. X. III. 32; Trid., Sess. XXIV. can. 6. de sacr. matr.; vgl. c. 27. 28. C. 27. qu. 2.

liche Versündigung vor der Schließung der Ehe stattgefunden hat. Einen Trennungsgrund bildet jedoch nicht die Ablegung der einfachen Gelübde, selbst nicht der obengenannten vota simplicia des Jesuitenordens [399].

3. Das kanonische Recht gestattet den Eheleuten nach nur geschlossener Ehe eine Frist von zwei Monaten, welche vom geistlichen Obern aus schwerwiegenden Gründen verlängert werden kann, während welcher sie nicht gehalten sind, die eheliche Pflicht sich gegenseitig zu leisten, um ihnen noch den Weg zur Vollkommenheit durch Erwählung des Ordensstandes offen zu lassen [400]. Aber nicht schon durch den Eintritt in den Orden, sondern erst durch Ablegung der feierlichen Gelübde in demselben wird die Ehe ihrem Bande nach gelöst. Bis dahin kann der in der Welt zurückgebliebene Teil keine neue gültige Ehe schließen.

Da seit der Reform des Ordenswesens durch Pius IX. in den männlichen Orden zuerst nach dem wenigstens einjährigen Noviziat, das mit dem 16. Lebensjahre begonnen werden kann, zunächst für drei Jahre die einfachen Gelübde in jedem Orden abgelegt werden müssen, und danach erst die feierlichen, welche Bestimmung durch Leo XIII. auch auf die weiblichen Orden ausgedehnt ist [401], so kann, damit der in der Welt zurückgebliebene Teil früher zu einer neuen Ehe schreiten könne, an den apostolischen Stuhl behufs Verkürzung dieser Zeit rekurriert werden [402]. Ist die Erfüllung der ehelichen Pflicht unter Anwendung von Gewalt oder durch Einjagung schwerer Furcht vor sich gegangen, so besitzt der zur Konsummation der Ehe gezwungene unschuldige Teil zwar das Recht, in ein Kloster zu treten, die so konsummierte Ehe selbst aber kann unter keinen Umständen durch das in demselben abgelegte feierliche Gelübde als getrennt betrachtet werden [403].

4. Diejenigen Personen beiderlei Geschlechts, welche nach Ablegung des feierlichen Gelübdes der Keuschheit in einem vom apostolischen Stuhle approbierten Orden dennoch ohne päpstliche Dispens irgendwie eine Ehe einzugehen versuchen, sowie alle jene, welche mit diesen gottgeweihten Personen dieselbe zu schließen sich unterstehen, verfallen, abgesehen von der Infamie, der Irregularität bei männlichen Professen und anderen arbiträren Strafen, der den Bischöfen oder Ordinarien vom Rechte vorbehaltenen Exkommunikation, welche eo ipso mit der versuchten Schließung der Ehe eintritt [404]. Indes hat der Bischof die Gewalt, die er auch den Pfarrern übertragen kann, solchen im Konkubinate lebenden Professen in articulo mortis Dispens behufs gültiger Eheschließung zu erteilen [405].

Staatliches Recht.

Österreich. Nach dem a. b. G.-B. § 63 „können Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, keine gültigen Eheverträge schließen".

Deutschland und die **Schweiz** kennen das Hindernis des feierlichen Gelübdes nicht.

---

[399] Pius IX., Decl. super statu Reg. 25. Jan. 1861. [400] c. 7. X. III. 32.
[401] Dekr. v. 3. Mai und 28. Juli 1902. [402] Pius IX. l. c.
[403] de Angelis l. c. t. 2. part. 2. pag. 130 sqq.
[404] Bulle Apost. Sed. 1869 ser. III. n. 1; S. Off. 22. Dez. 1880; vgl. über die alten Kirchenstrafen C. 27. qu. 1.
[405] Leo XIII., Dekr. v. 22. Febr. 1888.

X.

Religionsverschiedenheit.[406]

(Cultus disparitas.)

1. Das öffentliche trennende Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, welches zwischen getauften und nichtgetauften Personen, also zwischen Christen und Nichtchristen besteht, hat seinen Ursprung im Rechte der Kirche[407] und zwar in dem allgemeinen in der ganzen Kirche gültigen Gewohnheitsrechte[408]. Schon durch die mosaische Gesetzgebung waren die Verbindungen der Israeliten mit den Götzendienern untersagt[409]. Paulus warnt vor Ehen mit den Heiden[410]. Cyprian nennt sie Prostitutionen der Glieder Christi und im ähnlichen Sinne sprechen sich Augustinus und Ambrosius aus[411]. Mißbilligt also wurden diese Ehen schon in den ältesten Zeiten, besonders die mit Juden, aber zu einer förmlichen Annullierung derselben kam es hier noch nicht, denn ein solches Verbot würde vielen Christen die Ehe geradezu unmöglich gemacht und so ihre Seelen in Gefahr gebracht haben[412]. Als später diese Gründe hinwegfielen, untersagten zahlreiche Partikularsynoden verschiedener Länder die Ehen der Christen mit Ungetauften als sündhaft und bestraften sie mit Ausschluß aus der Kirche[413], bis sich dann das Mittelalter für völlige Ungültigkeit derselben entschied[414]. Von diesem Impedimente dispensiert die Kirche nur selten, und dann allein unter der Bedingung, daß bezüglich der katholischen Kindererziehung, der Freiheit des christlichen Teiles in Ausübung seiner Religion etc. die nötigen Kautelen gegeben sind.

2. Das entscheidende Moment für das impedimentum cultus disparitatis gibt die Taufe ab. Ob jemand nach der Taufe zum Juden- oder Heidentum abgefallen, gläubiger Christ ist oder nicht, macht bezüglich der Gültigkeit der Ehe keinen Unterschied, sobald die Tatsache der gültig gespendeten Taufe vorliegt. Ist jedoch das Faktum der Taufe bezw. die Gültigkeit derselben bei einer Person zweifelhaft, so ist damit auch ein Zweifel bezüglich der Gültigkeit ihrer Ehe gegeben.

Für die Beurteilung einer solchen Ehe, deren Bestand in Frage steht, mögen folgende Grundsätze dienen:

a) Bezüglich der bereits geschlossenen Ehe:

α) Steht es fest, daß der eine Eheteil entweder gar nicht oder ungültig getauft ist, so liegt obiges Impediment vor, wenn die ungültig ge-

---

[406] Wiesehahn, De impedimento disparitatis cultus. 1865. Werner, Die Auflöslichkeit einer ursprünglich ungemischt nichtchristlichen, später aber durch die Bekehrung eines Gatten gemischt gewordenen Ehe etc. in Seitz, Ztschr. f. K.-R. u. Pastoralwissensch. II (1843), 3 ff. Braun, Das Privilegium des hl. Paulus, 1. Kor. 7, z. Auflösung d. v. Ungläubigen abgeschlossenen Ehe und dessen Geltung für Akatholiken im Arch. f. k. K.-R. Bd. 46. S. 385 ff. u. Bd. 51. S. 209 ff. Biederlack, Ueber das sog. paulin. Privilegium in Ztschr. f. k. Theol. Bd. 7. S. 304 ff. Fahrner, Gesch. d. Ehescheidung im kan. Recht, 1903. Freisen, Gesch. d. kan. Eherechts S. 635 ff. Esmein, Le mariage en droit can. t. I. p. 216; t. II. p. 267 ss. u. 336. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 757 sqq.

[407] c. 1—17. C. 28. qu. 1.

[408] Benedikt XIV., Const. Singulari Nobis v. 9. Febr. 1749 §§ 10 und 11.

[409] 2. Mos. 34, 15. 16.

[410] 1. Kor. 7, 37; 2. Kor. 6, 14.

[411] c. 9. 15. C. 28. qu. 1.

[412] Vgl. z. B. noch C. 28. qu. 1.

[413] Syn. Rom. a. 743. c. 8.

[414] Vgl. Freisen a. a. O. S. 640 f.

taufte mit einer gültig getauften Person die Ehe eingegangen hätte; die Taufe müßte dann bedingungslos erfolgen und die Ehe von neuem geschlossen werden.

β) Sind aber beide Eheleute gar nicht, oder ungültig getauft, so ist die Ehe gültig, weil ein matrimonium legitimum vorhanden wäre [415].

γ) Liegt ein begründeter Zweifel bezüglich des Faktums oder der Gültigkeit bezw. Ungültigkeit der gespendeten Taufe vor, so muß dieselbe des Seelenheiles wegen zwar von neuem bedingungsweise wiederholt werden, hinsichtlich der bereits geschlossenen Ehe aber sind keine neuen Eheschließungsakte notwendig [416]. In einigen Gegenden, wo die Taufe vielfach bei Akatholiken vernachlässigt wird, haben die Bischöfe im Zweifel über die Ungültigkeit der Taufe des einen Eheteils die Vollmacht, von dem vorliegenden Impediment der Religionsverschiedenheit ad cautelam zu dispensieren [417].

b) Da von der Gültigkeit der Taufe das rechtliche Zustandekommen der zu schliessenden Ehe unter Christen abhängt, so muß darüber, ob die zur Ehe schreitenden Personen überhaupt getauft bezw. gültig getauft sind, moralische Gewißheit vorliegen.

α) Steht fest, daß der eine Teil überhaupt nicht oder ungültig getauft ist, so müßte die Taufe behufs Entfernung des impedimentum cultus disparitatis vor Schließung der Ehe bedingungslos gespendet werden.

β) Liegt ein begründeter Zweifel nicht vor, so darf die Taufe auch nicht einmal conditionaliter wiederholt werden; die Ehe könnte geschlossen werden.

γ) Ist aber ein begründeter Zweifel vorhanden, ob die Taufe überhaupt gespendet oder ob sie gültig erteilt sei, und kann der Zweifel für den Einzelfall nicht gehoben werden, so muß dieselbe bedingungsweise vor Schließung der Ehe wiederholt werden, und zwar geheim und unter Anwendung der Taufformel für Erwachsene [418]. Auch ist es ratsam, vorher über den Stand der Angelegenheit dem Bischof zu berichten, der über den Einzelfall entscheiden wird [419].

3. Ein Christ kann mit einem Nichtchristen eine gültige Ehe nicht schließen, wohl aber können zwei Nichtchristen miteinander eine solche eingehen [420]. Würden letztere zum Christentum übertreten, so bliebe die Ehe auch ferner zu Recht bestehen.

4. Tritt nur ein Teil zum Christentum über, verharrt der andere dagegen im Heidentum, so wird durch die Taufe zwar auch hier die bestehende Ehe nicht eo ipso aufgelöst, aber es kann der nunmehr getaufte Teil eine andere Ehe mit einem Christen schließen, wenn der heidnisch oder jüdisch gebliebene Teil mit dem christlich gewordenen die eheliche Gemeinschaft entweder überhaupt nicht oder nicht „sine contumelia Creatoris, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum", also nicht ohne Seelengefahr für den christlichen Teil auf geschehener bestimmter Anfrage (Interpellation) hin fortsetzen will [421]. Ob diese Interpellation in offizieller bezw. richterlicher oder außergerichtlicher bezw. privater Form geschieht, ist nebensächlich. Durch diese Ehe des christlich gewordenen Teiles wird alsdann

---

[415] Vgl. S. 18.

[416] S. Off. 29. Sept. 1734; S. C. C. v. 4. Mai 1737; Reskr. d. hl. Off. v. 9. Sept. 1868; 3. Apr 1787; 1. Aug. 1883; 18. Sept. 1890; Giraldi, Exp. jur. pont. part. 1. sect.615; Wernz l. c. p. 765.

[417] Vgl. die Instruktion des hl. Offic. vom 3. Aug. 1873 in den Acta S. Sed. t. VIII.

[418] S. Off. 29. Sept. 1734; Giraldi l. c.

[419] Feije l. c. n. 469.

[420] c. 1. C. 28. qu. 2; c. 8. X. IV. 19; c. 4. X. IV. 14.

[421] c. 2. C. 28. qu. 2.

die frühere mit dem ungläubigen Teile in ihrem Bande gelöst, so daß auch letzterer wieder eine neue Ehe gültig eingehen kann[422]. Die Rechtmäßigkeit dieser zweiten Ehe beruht auf dem Ausspruche des hl. Paulus[423]: *„Iis autem, qui matrimonio juncti sunt, praecipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro suo discedere. Quodsi discesserit, manere innuptam aut viro suo reconciliari. Et vir uxorem non dimittat. Nam caeteris ego dico, non Dominus: Si quis frater uxorem habet infidelem, et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. Et si qua mulier fidelis habet virum infidelem et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum . . . . quod si infidelis discedit, discedat: non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi: in pace autem vocavit nos Deus."*

5. Ob wir es hier mit einem vom Apostel promulgierten göttlichen, oder mit einem in apostolischer Autorität gegebenen Rechte, das der hl. Paulus zugunsten des Glaubens aufgestellt („ego dico, non Dominus"), zu tun haben, ist kontrovers. Beruht das Privileg zu einer neuen Ehe für den zum Christentum bekehrten Teil auf göttlichem Rechte, so gilt dies auch von den Bedingungen, unter welchen allein dasselbe zur Anwendung kommen kann, nämlich: wenn der ungläubig gebliebene Teil die eheliche Gemeinschaft mit dem christlich gewordenen nicht weiter fortsetzen will, bezw. von der diesbezüglichen Anfrage an denselben seitens des christlichen Eheteiles. Daraus würde aber folgen, daß der Papst von dieser Bedingung, d. i. von der Interpellation nicht dispensieren könne. Deshalb hat man wohl die Dispensation des apostolischen Stuhles nur für eine declaratio legis divinae erklärt, was in den meisten Fällen tatsächlich der Fall ist. Aber es gibt auch einzelne Fälle eigentlicher Dispensationen[424]. Darum bestreiten andere, daß obiges Privileg göttlichen Rechtes sei, sondern halten es für ein vom hl. Paulus kraft seiner apostolischen Gewalt aufgestelltes, weshalb auch der Papst kraft seiner apostolischen Vollmacht aus ähnlichen, gleich schwer wiegenden Gründen einem zum Christentume bekehrten Eheteile zugunsten der Religion eine neue Ehe gestatten könne. Aber auch im letzteren Falle bleibt das paulinische Privileg ein göttliches, da der Grund desselben, nämlich der Glaube („non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi: in pace autem vocavit nos Deus"), zu dessen Gunsten der christliche Teil nicht an den heidnischen gebunden ist, göttlichen Rechtes ist, so daß deshalb auch die Freiheit des Scheidens vom heidnischen Eheteile und der Eingehung einer neuen Ehe, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar auf göttlichem Rechte beruht, und deshalb der Papst kraft desselben Rechtes Dispens erteilt.

Aus der faktischen Anwendung des privilegium Paulinum lassen sich folgende Normen zusammenstellen[425]:

a) Ist die von Ungläubigen geschlossene Ehe nach dem göttlichen oder Naturrechte kein wahres und gültiges matrimonium legitimum, oder liegt ein

---

[422] S. C. C. v. 1. Juli 1679; 29. März 1727.

[423] 1. Kor. 7, 11—15.

[424] Vgl. Gregor XIII., Const. Populis ac nationibus v. 25. Jan. 1585.

[425] Perrone, Prael. theol. de matr. n. 66 sqq.; De matrim. christ. ed. Rom. t. 2. p. 312 sq.; Feije, De imped. n. 471 sqq.; Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 709.

diesbezüglich begründeter Zweifel vor, oder ist nicht bestimmt, welches Weib der ungläubige Mann, der mehrere Frauen hat, zuerst zur Ehe genommen, so kann der christlich gewordene Teil entweder mit einer andern christlichen Person sich ohne weiteres verheiraten oder er muß mit dem betreffenden ungläubig gebliebenen Teil den Konsens erneuern [426].

b) Ist die Taufe gültig, und läßt sich entweder ein Teil oder lassen sich beide taufen, so bleibt die Ehe ohne Erneuerung der Konsens als gültig bestehen [427]. Wenn aber jemand mehrere Weiber hat, so besteht eine gültige Ehe nur mit derjenigen Person, welche er zuerst zum Weibe genommen hat, und er kann deshalb nur mit dieser die Ehe fortsetzen. Die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft mit einem der andern Weiber darf nur nach einem Übertritt zum Christentum und nach ausdrücklicher Erneuerung des Konsenses geschehen [428].

c) Wird ein Teil christlich und will dieser dem ungläubigen Teile gegenüber von dem privilegium Paulinun Gebrauch machen, so hat derselbe nach der Taufe an letzteren die wenigstens einmalige [429] Frage zu richten, ob er entweder ebenfalls Christ werden wolle oder wenigstens friedlich und ohne Beschimpfung Gottes, d. h. ohne Belästigung des christlichen Teiles in der Ausübung der katholischen Religion, ohne Verführung zur schweren Sünde, besonders zum Abfall vom Glauben [430], die eheliche Lebensgemeinschaft fortsetzen wolle. Verweigert der ungläubige Teil die Eingehung dieser Bedingungen oder hält derselbe später tatsächlich sein gegebenes Versprechen nicht [431], so kann der christliche Teil mit einer andern christlichen Person eine neue gültige Ehe schließen.

d) Mit Erlaubnis des Papstes kann auch eine neue Ehe geschlossen werden ohne irgend eine vorhergehende Interpellation an den ungläubig gebliebenen Teil oder mit der Beschränkung, daß dieselbe nur bezüglich des Übertritts zum Christentum gestellt wird [432]. Diese Dispens von der Stellung der Interpellation, welche nach der Lehre vieler Kanonisten [433] eine Deklaration des göttlichen Gesetzes ist, wird jedoch nur gegeben, wenn konstatiert ist, daß entweder die Interpellation gar nicht oder nur sehr schwer gestellt werden kann, oder daß die Nutzlosigkeit derselben von vornherein feststeht [434], oder daß auf die gestellte Interpellation innerhalb der gegebenen Frist keine Antwort erfolgt ist [435].

Stellt sich später nach Eingehung der neuen Ehe heraus, daß der ungläubige Teil an der Beantwortung der Interpellation gehindert war, oder daß derselbe bereits vor der Schließung der Ehe seitens des gläubig gewordenen Eheteils auch zum Christentum übergetreten, so bleibt doch die neue Ehe als gültig bestehen [436]. Obige Bestimmungen bezüglich der Dispens von der Stellung der Interpellation haben jedoch nur für jene Gegenden Rechtskraft, auf welche sie ausdrücklich ausgedehnt werden [437].

e) Wird die Interpellation mit der Erklärung beantwortet, zum Christentum übertreten zu wollen, so ist die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen. Will

---

[426] S. Off. v. 8. Juni 1836 an den Erzb. v. Quebeck; Paul III., Const. Altitudo v. 1. Juni 1537. [427] S. Off. 14. Dez. 1848.

[428] S. Off. Juni 1850; Paul. III., Const. Altritudo v. 1. Juni 1537; S. C. C. 23. Jan. 1603; S. Off. 1. Aug. 1759; S. C. de Prop. Fide 17. Jan. 1797; S. Off. 23. Jan. 1805; S. C. de Prop. Fide 5. März 1816; S. Off. 8. Juni 1836 und 20. Sept. 1848 cf. Feije l. c.

[429] S. Off. 12. Juni 1850. [430] c. 6. 8. X. IV. 19; S. Off. 14. Dez. 1848.

[431] S. Off. 1. Aug. 1759; cf. Perrone, De matr. t. 2. p. 322.

[432] Gregor XIII.,Const. Populis ac nationibus v. 25. Juni 1585.

[433] Bened. XIV., De syn. dioec. l. VI. c. 4. n. 3 sqq.; l. XIII. c. 21 n. 4 sqq.

[434] S. Off. 29. Nov. 1894 in Arch. f. k. K.-R. Bd. 76. S. 294 ff.

[435] Greg. XIII., Const. Populis ac nationibus v. 25. Jan. 1585; Synod. vicariatus Sutchuensis v. 1803; durch die Congr. de Prop. Fide 1822 bestätigt und vom apostol. Stuhle 1833 auf andere Länder ausgedehnt; Bened. XIV., De syn. dioec. l. XIII. c. 21. n. 6.

[436] Greg. XIII. l. c. [437] Cit. Syn. Sutchuen.

der interpellierte Teil dies nicht, wohl aber friedlich und sine contumelia Creatoris mit dem gläubig gewordenen Teile fortleben, so steht letzterem frei, wenn keine Gefahr der Verführung vorhanden ist, zu bleiben oder aber die eheliche Gemeinschaft aufzuheben [438]. In letzterem Falle, wo also der gläubig gewordene Teil die eheliche Gemeinschaft fortsetzen kann, aber von seinem Rechte, sich vom ungläubigen Teile trennen zu dürfen, Gebrauch macht, kann dieser keine neue Ehe eingehen [439]. Anders aber läge die Sache, wenn der gläubig gewordene Teil trotz der abgegebenen Erklärung des ungläubigen Teils, die eheliche Gemeinschaft „pacifice et sine contumelia Creatoris" fortsetzen zu wollen, tatsächlich mit diesem in der Ehe ohne Gefahr für die Seele nicht bleiben könnte. Ob auch hier eine neue Ehe ungültig wäre, ist zweifelhaft. Jedenfalls ist wegen der Verschiedenheit der Ansichten im einzelnen Falle an den Papst zu rekurrieren [440].

f) Gibt eine zum Christentum übergetretene Person die Lebensgemeinschaft mit dem ungläubigen Eheteile auf und schreitet sie ohne vorausgegangene Interpellation und auch ohne Dispens von derselben zu einer neuen Ehe, so macht die Unterlassung der Interpellation, wenn sie gestellt werden konnte, die neue Ehe ungültig [441], weil die Interpellation zur Auflösung des alten Ehebandes absolut notwendig ist. Deshalb dispensiert der Papst nie ganz von derselben, wenn die Möglichkeit, sie überhaupt stellen zu können, gegeben ist, sondern er erklärt, daß aus vorhandenen triftigen Ursachen von ihr Abstand genommen werden oder dieselbe sich auf die Frage bezüglich des Übertritts zum Christentum beschränken könne, wie dies z. B. der Fall ist, wenn die Interpellation nicht gestellt werden kann, weil der Aufenthaltsort des ungläubigen Teiles unbekannt ist, oder weil aus der Stellung derselben große Nachteile entstehen könnten, oder wenn als sicher vorauszusehen ist, daß sie überhaupt keinen Erfolg haben werde, oder wenn der interpellierte Teil innerhalb bestimmter Frist keine Antwort gibt, selbst wenn sich nachher die Unmöglichkeit, eine solche gegeben haben zu können, herausstellt [442].

g) Wenn der andere Eheteil ebenfalls zum Christentum übertritt, noch bevor der eine schon früher übergetretene von seinem Privileg, eine neue Ehe einzugehen, Gebrauch gemacht hat, so ist letzterem die Eingehung einer neuen Ehe damit abgeschnitten, und er ist außerdem ex caritate verpflichtet, die eheliche Gemeinschaft weiter mit jenem fortzusetzen, es sei denn, daß derselbe inzwischen die heiligen Weihen empfangen oder in einen Orden getreten wäre. Hat die eine christlich gewordene Person bereits vor dem Übertritt des ungläubigen Teiles eine neue Ehe geschlossen, so kann auch letzterer nach seiner Bekehrung ebenfalls eine neue gültige und erlaubte Ehe schließen. Ist jene Person aber nicht wieder verheiratet, so kann auch dieser keine andere gültige Ehe schließen, selbst dann nicht, wenn jene auch hierzu ihre Zustimmung gäbe oder die feierlichen Gelübde abgelegt hätte [443].

Staatliches Recht.

Österreich. Nach § 64 des a. b. G.-B. „können Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden".

Deutschland und die **Schweiz** kennen das Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht.

---

[438] Bened. XIV. l. c. n. 1; cf. Feije, De imped. n. 490.
[439] S. C. C. 23. Jan. 1603; S. Off. v. 1854.
[440] Feije l. c. n. 491.
[441] S. C. de Prop. Fide 5. Aug. 1806 und 5. März 1816.
[442] S. Off. 17. Jan. 1900.
[443] Feije l. c. n. 501.

XI.

Raub oder Entführung.[444]

(Impedimentum raptus.)

1. Nach dem römischen Rechte war eine Ehe zwischen Entführer und Entführten unbedingt verboten[445]. Diese strenge Strafbestimmung, welcher sich auch die Kirche anfangs anschloß[446], wurde später durch das kanonische Recht, welches das Impedimentum raptus jetzt mehr als Folge des Impedimentum vis et metus auffaßte und deshalb beide oft konfundierte, gemildert[447] und durch das Tridentinum[448] dahin präzisiert: „*inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium; quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat, et nihilominus raptor ipse ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati*".

2. Hiernach besteht das trennende Ehehindernis der Entführung oder des Raubes darin, daß eine Ehe zwischen Entführer und Entführten wegen möglicher Freiheitsbeschränkung nicht zustande kommen kann, solange die Entführte nicht vom Entführer getrennt und sich an einem durchaus sicheren Orte befindet, wo sie mit voller Freiheit in die Ehe einwilligen kann.

3. Zur Kontrahierung dieses Impedimentes ist erforderlich:

a) Der Raub oder die Entführung muß in der Absicht vollzogen sein, um mit der Geraubten eine Ehe einzugehen, wobei es sich jedoch gleich bleibt, ob der Raub in eigener Person oder durch einen Dritten ausgeführt ist[449].

b) Es muß ein wirklicher Raub, also eine violenta abductio de loco in locum vorliegen.

Dies aber ist dann der Fall, wenn jene Frauensperson durch wider sie geübten Zwang entweder von einem Orte zu einem andern hinweggeführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List oder Versprechungen gelockt wurde, gewaltsam festgehalten wird[450]. Hat dieselbe frei und bewußt in die Entführung eingewilligt, um ungehinderter die Ehe schließen zu können, so liegt nur einfache Flucht vor[451]. Bei nicht verlobten Personen wird jedoch Entführung durch List vermutet[452].

---

[444] Kaiser, Über das imped. raptus, in Arch. f. k. K.-R. Bd. 3. S. 170 ff.; Feßler, Ein Beitrag z. richt. Verständnis des kirchl. Ehehindern. d. Entführung (raptus) in Arch. f. k. K.-R. Bd. 7. S. 109 ff.; Freisen, Gesch. des kan. Eher. S. 587 ff.; Esmein, Le mariage en droit can. t. I. p. 391 ss.; t. II. p. 169. 250 ss.; Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 408 sqq.; Kolberg, Über das Ehehindernis der Entführung. 1869.

[445] l. un. Cod. 9, 13; Novell. 143 und 150; c. 11. C. 36. qu. 2.

[446] c. 4. 11. C. 36. qu. 2. [447] c. 7. X. V. 17.

[448] Sess. XXIV. c. 6 de ref. matr.

[449] Reg. jur. 72 in VI; Giraldi, Expos. Jur. Pont. I. sect. 840; Feije l. c. n. 148—153; Santi-Leitner l. c. p. 61. mit andern Kononisten.

[450] Vgl. S. C. C. 25. Juni 1864 in Anal. jur. pont. t. 65. col. 1114; Santi-Leitner l. c.; Wernz l. c. p. 416 sq.

[451] c. 6. X. V. 17; S. C. C. 20. Aug. 1861; Gasparri l. c. t. I. n. 550 sqq.

[452] c. 3. C. 36. qu. 1; S. C. C. 8. Aug. 1778; 17. Juni 1780.

c) Die entführte Person muß an einem Orte sich befinden, wo sie in der Gewalt des Entführers steht. Sobald sie an einen sicheren Ort zurückgekehrt ist, erlischt damit auch das Impediment, welches der Gültigkeit der Ehe entgegenstand.

d) Die geraubte Person muß eine weibliche sein, weil nur von diesem Geschlechte in den genannten tridentinischen Bestimmungen die Rede ist.

Geschieht der Raub von einer weiblichen Person an einem Manne, so tritt das Impediment nicht ein, weil das Recht derartige seltene Fälle nicht in Erwägung zieht; es könnte jedoch bei einem solchen Verbrechen das impedimentum vis et metus vorliegen. Ob die geraubte Person aber eine Jungfrau oder eine Witwe ist, ob sie bereits mit dem Entführer Sponsalien geschlossen oder nicht, macht keinen Unterschied[453].

4. Das Konzil von Trient verhängt, außer der Kontrahierung obigen Impedimentes, auch noch die niemanden reservierte Exkommunikation l. s. über den Räuber von Frauenspersonen, sowie über alle, welche ihm Rat, Hilfe oder Vorschub geleistet. Ferner erklärt die hl. Synode den Räuber und dessen Helfershelfer für: *„perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces, et, si clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam in uxorem duxerit sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare“* [454]. Diese letzteren Strafen, mit Ausnahme der Exkommunikation, welche ipso facto incurriert wird, treten jedoch erst nach dem Urteilsspruche des Richters ein[455].

5. Weil das Impediment des Raubes seinen Ursprung in der kirchlichen Gesetzgebung hat, so kann der Papst dispensieren, d. h. erlauben, daß die Ehe geschlossen werde, auch ohne daß erst die Geraubte an einen sicheren Ort in Freiheit gesetzt wird, wobei es sich von selbst versteht, daß dieselbe ohne Vorhandensein von schwerer Furcht oder Gewalt ihren freien Konsens zur Ehe geben kann und will; doch pflegt der Papst von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen[456]. Deshalb werden auch alle Dispensen von irgend einem Hindernisse nur unter der Bedingung (Klausel) gegeben: „dummodo mulier propter hoc rapta non fuerit.“

Staatliches Recht.

Österreich. § 56 des a. b. G.-B. bestimmt: „Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben ist.“

Deutschland und die **Schweiz** berühren in ihrer Gesetzgebung dieses Hindernis nicht.

XII.

Qualifizierter Ehebruch oder Gattenmord.[457]

(Impedimentum criminis.)

1. Nach dem ältesten römischen Rechte wurde der Ehebruch nur an der Frau und dem Dritten, mit welchem sie die Ehe gebrochen hatte,

---

[453] Santi-Leitner l. c. p. 60. n. 155. [454] Sess. XXIV. c. 6. de ref. matr.

[455] Vgl. meine „Zensuren“ S. 296 ff.; Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze S. 273.

[456] Gasparri l. c. t. I. p. 389. n. 561; vgl. S. Off. 16. Febr. 1901.

[457] Schulz, De adulterio matrimonii impedimento. 1858. Sanchez, De matr. l. VII. disp. 78 sqq. Freisen, Gesch. des kan. Eher. S. 615 ff.

bestraft; beide Ehebrecher konnten sich gegenseitig niemals heiraten[458]. Dagegen wurde der Ehebruch eines Mannes nicht mit gleicher Strafe belegt. Die Kirche hatte anfangs dies Prinzip einfach adoptiert[459]. Später jedoch traten allmählich Milderungen ein. Der Bischof konnte den Ehebrechern schwere Kirchenbußen auferlegen und ihnen nach Erstehung derselben, falls der unschuldige Gatte gestorben war, die Ehe erlauben, was auch regelmäßig geschah, wenn nicht ein besonders schwerer Umstand hinzutrat. Als solche galten adulterium mit Versprechen der Ehe, oder mit Sponsalien, oder Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Ehegatten[460]. Diese Fälle sind denn auch seit Gratian[461] als öffentlich trennende Ehehindernisse zum Schutze der ehelichen Treue in die Gesetzgebung der Kirche übergegangen[462] und haben noch heute rechtliche Geltung, so daß diese Arten schwerer Eheverletzung als Impediment selbst nach gebüßtem Verbrechen bestehen bleiben. Die Kirche geht dabei von der Anschauung aus, daß das Verbrechen nicht bloß mit Eheverbieten und zwar sowohl am Weibe als auch am Manne[463] bestraft, sondern ganz besonders dem Anreiz zu demselben, welcher in der Zulassung der intendierten Eheschließung liegen könnte, die Wirksamkeit entzogen werden soll[464]. Das Impediment entsteht im einzelnen:

I. aus dem Ehebruch unter dem gegenseitigen Versprechen der ehebrecherischen Teile, nach dem Tode des andern Ehegatten sich einander zu ehelichen[465]. Hierbei ist zu bemerken:

a) Beide Momente, sowohl das Versprechen als auch der Ehebruch müssen, um obiges Impediment zu statuieren, im moralischen Zusammenhang stehen, so daß beide Akte als ein Ganzes betrachtet werden können.

Fände der Ehebruch unabhängig vom Versprechen einer zukünftigen Ehe statt, oder bestände kein innerer Zusammenhang zwischen beiden, z. B. der eine Teil hätte vor dem Ehebruche sein Versprechen zurückgenommen, so würde das Impediment nicht kontrahiert werden. Ob das Versprechen aber dem Ehebruche vorausgeht oder nachfolgt, ändert nichts an dem Eintritt des Hindernisses.

b) Ehebruch und Eheversprechen müssen zu Lebzeiten des einen Ehegatten stattgefunden haben[466]. Stürbe dieser nach erfolgtem Ehebruche des ungetreuen Teiles, und erfolgte nun erst das Versprechen der zukünftigen Ehe, so wäre ein Ehehindernis nicht vorhanden[467].

Esmein, Le mariage en droit can. t. 384 ss.; t. II. p. 65 ss. Pejska, Das Rückversprechen (repromissio) beim Ehehindern. des Verbrechens in Zeitschr. f. k. Theol. Bd. 26. S. 131 ff. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 781 sqq.

[458] l. 11 § 11; l. 40 sqq. Dig. 48, 5; c. 12. Novell. 134.

[459] c. 1. 3. C. 31. qu. 1. [460] c. 4. 5. C. 31. qu. 1.

[461] c. 3. C. 31. qu. 1 dict. [462] c. 6—8. X. IV. 7.

[463] c. 1. 3. C. 31. qu. 1; vgl. c. 4. C. 32. qu. 4; c. 19. 20. C. 32. qu. 5.

[464] Sanchez l. c. l. VII. disp. 78. n. 1.

[465] c. 4. C. 31. qu. 1; c. 8. X. IV. 7; Sanchez, l. c. l. VII. disp. 79; Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 767; Feije l. c. p. 319.

[466] c. 6. 8. X. IV. 7.

[467] De Angelis l. c. t. 3. part. 1. p. 182; Santi-Leitner l. c. p. 207.

c) Der Ehebruch selbst muß ein wirklicher, nicht bloß ein vermeintlicher sein; also die Ehe, welche verletzt wird, muß gültig und noch bestehend sein[468].

d) Der Ehebruch muß faktisch und voll ausgeführt sein, d. i. die fleischliche Versündigung muß derartig sein, daß eine Zeugung erfolgen kann[469]; es muß also copula perfecta vorliegen.

e) Es muß beiderseitig ein formeller Ehebruch begangen sein. Beide Teile müssen Kenntnis von der Verheiratung des einen von beiden haben[470]. Sind beide Verbrecher verheiratet, und weiß der eine von der Ehe des andern, so liegt ein zweifacher Ehebruch vor, was bei Einholung der Dispens anzugeben ist. Unkenntnis wird pro foro externo nicht präsumiert, sondern muß bewiesen werden.

Ob jedem Teile auch zur Zeit des Versprechens die Verheiratung des einen von beiden bekannt sein muß, wird von einigen Kanonisten zwar behauptet, von der Mehrzahl aber wird festgehalten, daß das Vorhandensein dieser Kenntnis zur Zeit des Ehebruchs schon genüge. Geht der Ehebruch dem Versprechen voraus, so liegt diese Kenntnis von selbst auch beim Versprechen vor, es sei denn, daß die betreffenden Personen glauben, der unschuldige Teil sei unterdessen gestorben. Geht aber das Versprechen voraus, und folgt diesem der Ehebruch mit Kenntnis der Existenz der Ehe des einen von beiden Konkubanten, so besteht das Versprechen, wenn es nicht zurückgenommen, auch zur Zeit des Verbrechens fort und treffen hier moralisch zusammen, so daß, wenn beide Teile von der Ehe des einen von beiden bei Begehung des Ehebruches wissen, dies auch tatsächlich immer bezüglich des noch bestehenden Versprechens der Fall ist[471].

f) Das Versprechen muß eine wirkliche promissio, nicht bloß ein propositum sein; es genügt also nicht der Wunsch oder die Äußerung des Verlangens.

g) Dasselbe muß durch irgend ein Zeichen von dem einen Teil geäußert und von dem andern auch zugleich akzeptiert worden sein; pro foro externo wird die acceptatio jedoch schon aus dem Stillschweigen präsumiert, während pro foro interno das Impedimentum nicht eintritt, wenn tatsächlich im Innern keine Zustimmung stattgefunden hat[472].

h) Das Versprechen muß ein ernstliches und unbedingtes sein; für ein ernstliches steht pro foro externo die Präsumtion, während es pro foro interno auf die faktisch vorhandene innere Gesinnung ankommt.

II. Ehebruch mit dem wirklichen Versuch des ehebrecherischen Teiles, noch bei Lebzeiten des andern Gatten eine neue Ehe zu schließen[473].

Bezüglich des Ehebruchs müssen alle obigen Requisite vorhanden sein, welche zum Begriffe eines adulterium erforderlich sind. Der Versuch der Eheschließung muß aber nicht nur intendiert, sondern faktisch, z. B. durch Abschluß der Zivilehe, vor sich gegangen sein und zwar

---

[468] c. 2. X. IV. 7. [469] Vgl. S. 92. n. 2. [470] c. 1. 7. X. IV. V.
[471] Sanchez l. c.; Carrière, Prael. n. 526; Scavini, Theol. mor. t. 4. n. 534; Gury-Baller l. c. II. n. 820; Feije l. c. n. 452.
[472] Reiffenstuel l. c. l. IV. t. 7. n. 17; Sanchez l. c. l. VII. disp. 79. n. 20.
[473] c. 5. X. IV. 7.

noch zu Lebzeiten des andern Gatten, von dessen bestehender Ehe mit dem einen Teile beide Verbrecher bei der versuchten Eheschließung Kenntnis haben müssen. Letzteres wird immer der Fall sein, wenn solche auch bei Begehung des Ehebruches vorhanden ist, mag nun der Versuch demselben vorausgehen oder ihm nachfolgen, außer es wäre hier der eine Teil des Glaubens, daß die Ehe durch den Tod des andern unschuldigen Gatten inzwischen getrennt sei[474].

III. Ehebruch, verbunden mit Gattenmord, welchen ein ehebrecherischer Teil, wenn auch ohne Vorwissen des andern, vollführt hat, um diesen ehelichen zu können[475].

Hierbei ist Voraussetzung:

a) daß ein materieller und formeller Ehebruch vorliege;

b) daß derselbe somit vor der Ermordung des andern Gatten begangen sei;

c) daß der Gattenmord durch die physische oder moralische Tätigkeit des einen ehebrecherischen Teiles faktisch erfolgt[476], und

d) derselbe in der Absicht vollbracht sei, dadurch den Weg zu einer neuen Ehe zu bahnen[477]. Jedoch ist nicht erforderlich, daß der ehebrecherische Teil diese seine Absicht bezüglich des Mordes dem andern mitgeteilt habe, weil der Mord nicht beiderseitig verabredet oder ausgeführt zu sein braucht[478].

IV. Gattenmord, von beiden Teilen gemeinsam verübt in der Absicht, miteinander die Ehe einzugehen[479].

Ob nun der Mann in Verbindung mit einer weiblichen Person die Gattin ermordet oder umgekehrt, macht keinen Unterschied[480]. Erforderlich aber ist:

a) daß beide Personen dem einen Eheteil mit Erfolg nach dem Leben gestrebt, also einen wirklichen Gattenmord begangen haben[481];

b) daß dieselben die physischen oder moralischen Urheber des Todes des Gatten bezw. der Gattin sind, so daß der Tod nur infolge ihrer Tätigkeit unmittelbar eingetreten ist[482]. Eine bloß nachträgliche Gutheißung des von einer dritten Person verübten Mordes genügt nicht;

c) daß die Ermordung in der beiderseitigen Absicht geschehen, eine Ehe miteinander schließen zu wollen. Die Notwendigkeit einer solchen beiderseitigen Absicht wird jedoch von einigen Kanonisten bestritten[483]; deshalb müßte in einem praktischen Falle, wo

---

[474] Vgl. das soeben über das Versprechen Gesagte; S. C. de Prop. Fid. 14. Jan. 1844; Gasparri l. c. n. 649.

[475] Diese Art des Impedimentes wird wohl auch als „alterutro patrante" bezeichnet; c. 5. C. 31. qu. 1; c. 3. 6. 7. X. IV. 7; De Angelis l. c. IV. t. 4. n. 11.

[476] c. 3. X. IV. 7; c. 5. C. 31. qu. 1. [477] c. 5. C. 31. qu. 1.

[478] c. 3. 6. X. IV. 7; Santi-Leitner l. c. p. 209; Feije l. c. n. 453.

[479] c. 6. C. 31. qu. 1; c. l. X. III. 33; c. l. X. IV. 19. [480] c. 8. X. IV. 19.

[481] c. 5. C. 31. qu. 1. [482] Reiffenst. l. c. l. IV. t. 7. n. 25.

[483] Vgl. c. 1. X. III. 33.

nicht beide diese Absicht gehabt haben, die Dispens dennoch ad cautelam eingeholt werden[484].

2. Das Impedimentum des Verbrechens kann auch mehrfach kontrahiert werden, wenn nämlich durch Hinzutreten besonderer Umstände zwei oder mehrere der genannten vier verschiedenen Verbrechen in ihrer Vollendung zugleich vorliegen, so daß schon eins allein genügend sein würde, das Ehehindernis zu statuieren, z. B. Ehebruch mit dem Versprechen einer zukünftigen Ehe und Ehebruch mit darauf faktisch versuchter Eheschließung[485].

3. Die Frage, ob das Impediment auch bei Unkenntnis desselben von ehetrennender Wirkung sei, ist zu bejahen, weil die aus der Setzung von Verbrechen entstandenen Ehehindernisse die Natur von Inhabilitäten an sich tragen, zu deren Inkurrierung die Kenntnis derselben nicht erforderlich ist. Dies ist fast allgemeine Lehre der Kanonisten und Praxis der römischen und bischöflichen Kurien[486].

4. Das Hindernis des Verbrechens beruht in allen seinen Teilen auf dem öffentlichen und zwar positiv-kirchlichen Rechte. Aus letzterem Grunde berührt es nur die Getauften; das Impediment bestände aber, wenn zwar der eine Teil ungläubig, der andere Christ wäre[487]. Dispens erteilt nur der Papst, die jedoch nie gewährt wird bei Gattenmord mit oder ohne Ehebruch, wenn dieser öffentlich bekannt ist; bei geheimem Gattenmord mit oder ohne Ehebruch wird selten dispensiert. Nur in articulo mortis kann in allen Fällen dispensiert werden[488].

Staatliches Recht.

Deutschland. Das B. G.-B. bestimmt in § 1312: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden."

§ 1328: „Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 verboten war. Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen."

Österreich. Nach § 67 des a. b. G.-B. „ist eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein".

§ 68: „Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben und dann, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden."

Die **Schweiz** kennt dieses Ehehindernis nicht.

---

[484] Sanchez l. c. l. VII. disp. 78. n. 9; Feije l. c. n. 453; Santi-Leitner l. c. p. 208.

[485] Feije l. c. n. 455; Wernz l. c. p. 783.

[486] Santi-Leitner l. c. p. 210; De Angelis l. c. l. IV. t. 7. n. 5; Wernz l. c. p. 788 sq.

[487] S. C. de Prop. Fid. 23. Aug. 1852.

[488] S. Off. 20. Febr. 1888.

XIII.

Klandestinität oder Abgang der wesentlichen Eheschließungsform.[489]

(Impedimentum clandestinitatis.)

Unter klandestiner Ehe verstand man in der älteren Zeit diejenige, welche ohne einen Priester nur im geheimen[490], oder welche, nachdem das Aufgebot durch das IV. allgemeine Konzil im Lateran (1215) eingeführt war[491], ohne vorhergehende Proklamationen geschlossen wurde. Gesetze gegen solche heimliche Ehen wurden viele erlassen, allein diese waren nur verbietender Natur[492].

Da jedoch alle bisherigen gesetzlichen Maßregeln zur Verhütung der formlosen Ehen, zur Beseitigung der aus diesen entstehenden Nachteile, zur Wahrung des öffentlichen Charakters der Ehe und zur Ermöglichung des vollen Beweises des gegebenen ehelichen Konsenses nicht ausreichten, schrieb das Konzil von Trient[493] eine bestimmte Form der Konsenserklärung unter Strafe der Nullität vor, indem es die Kontrahenten an den Orten, wo dieses Gesetz promulgiert worden, für de jure inhabiles zur Eheschließung erklärt, wenn sie den Ehekonsens nicht vor dem ordentlichen Pfarrer eines der Verlobten und zwei oder drei Zeugen abgeben[494]. Hiermit wurde am Wesen des Ehekontraktes als solchen und damit am Sakramente nichts geändert; obige Veränderung ist nur rechtlicher Natur und betrifft allein die Art und Weise des Kontraktabschlusses bezw. die von der Kirche als Verwalterin der Sakramente geordnete Zugänglichmachung des Sakramentes[495].

Seit dieser Zeit wurden infolgedessen nur jene Verbindungen klandestine Ehen genannt, welche nicht in der vom Konzil vorgeschriebenen Form, nämlich vor dem eigenen Pfarrer eines der Brautleute und zwei oder drei Zeugen geschlossen waren[496].

Diese Klandestinität bildete jedoch nur in denjenigen Pfarreien ein trennendes Ehehindernis, in welchen das betreffende Konzilsdekret, durch

---

[489] Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung. 1865. Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanonischen Recht entwickelt. 1875. v. Scheurl, Die Entwickelung des kirchlichen Eheschließuigsrechtes. 1877. Leinz, Der Ehevorschrift des Konzils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung. 1888. v. Salis, Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschließung. 1888. Fleiner, Die Tridentinische Ehevorschrift. 1892. 1892. Deshayes, Questions pratiques de droit et de morale sur le mariage (clandestinité). 1899. Freisen, Gesch. des kan. Eherechts. S. 91 ff. Esmein, Le mariage en droit can. t. I. p. 95 ss. Hoffmann, die Form der Eheschließ. in ihrer gesch. Entwicklung in Theol. prakt. Monatsschrift I (1891) S. 745 ff. Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 183 sqq.

[490] c. 1—6. C. 30. qu. 5. [491] c. 3. X. IV. 3.

[492] c. 1—6. C. 30. qu. 5; c. 33. D. 23.

[493] Dekret Tametsi, Sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.

[494] Vgl. Syllab. 71. [495] Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 219. sqq.

[496] Über die sogen. matrimonia secreta oder conscientiae — Gewissensehen —, welche mit Unterlassung des Aufgebots vor dem kompetenten Priester und zwei verschwiegenen Zeugen valide geschlossen werden, die jedoch geheim zu halten sind, solange der Grund fortbesteht, welcher die geheime Eheschließung erforderlich gemacht hat, vgl. S. 18 f.

welches die Form als ein wesentliches Requisit zur Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben wurde, Rechtskraft besaß. In den übrigen Pfarreien hing die Gültigkeit der Ehe nicht von der Konsenserklärung unter jener Form ab, so strafbar eine solche auch sein mochte[497]. Es waren deshalb, um zu entscheiden, ob die Unterlassung des Eheabschlusses vor dem eigenen Pfarrer eines der Verlobten und zwei Zeugen ein trennendes Ehehindernis bildete oder nicht, die zwei Fragen zu beantworten: Wo hat die betreffende Konzilsbestimmung Rechtskraft und wo hat sie keine? oder mit andern Worten, wo galt die Klandestinität als trennendes Ehehindernis und wo nicht? Eine Kenntnis des diesbezüglichen Rechts ist zur Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der vor dem Dekret Ne temere (2. Aug. 1907) geschlossenen Ehen notwendig.

A. Wo galt das trennende Ehehindernis der Klandestinität?

Das Impediment der Klandestinität galt nur in denjenigen Pfarreien, in welchen das Dekret Tametsi des Konzils von Trient Rechtskraft besaß. Rechtskraft hatte es aber nur in jenen, in welchen die Tatsache der Publikation feststand, weil das Konzil die Rechtskraft des betr. Dekrets für eine bestimmte Pfarrei von dem Faktum der Bekanntmachung desselben daselbst als Gesetz ausdrücklich abhängig machte. Deshalb konnte auch das Dekret nicht in anderer Weise für einen Ort die Kraft eines Gesetzes erlangen, als nur in der vom Konzil selbst vorgeschriebenen Weise, nämlich durch die faktische Verkündigung desselben in dem betr. Orte. Wird nämlich vom Gesetzgeber die Art und Weise der Promulgation eines Gesetzes speziell vorgesehen, so genügt nicht, damit das betr. Gesetz Rechtskraft erhalte, daß die Promulgation desselben in der durch das gemeine oder das Gewohnheitsrecht bestimmten Form geschehe; diese hat er durch jene Spezialbestimmung ausschließen wollen. Deshalb ist nur die von Rechtswirkung begleitet, welche die gesetzgebende Autorität selbst für das einzelne Gesetz besonders angegeben hat[498]. Die Art und Weise der Publikation des Dekrets Tametsi, wonach die Ehe, welche „aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus" geschlossen ist, für null und nichtig erklärt, hat aber die hl. Synode ausdrücklich vorgeschrieben mit den Worten: „Ne vero haec tam salubria praecepta quemquam lateant, ordinariis omnibus praecipit, ut, quum primum potuerint, curent hoc decretum populo publicari ac explicari in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis, idque in primo anno quam saepissime fiat, deinde vero, quoties expedire viderint. Decernit insuper, ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos."

Hiernach war, wenn die Publikation besagten Dekrets selbst wieder in der einzelnen Pfarrei Rechtswirkung haben sollte, notwendig[499]:

---

[497] Vgl. Hollweck, Kirchl. Strafgesetze. S. 180. § 114.

[498] cf. c. 13. X. V. 38; Urban VIII., Const. Pastoralis § 27; Santi-Leitner, Prael. I. p. 19.

[499] Vgl. Gerlach, Lehrb. S. 262; Scherer, K.-R. II. S. 206 f.

a) Es mußte dasselbe als Dekret des Konzils von Trient oder des apostolischen Stuhles in der betr. Pfarrei verkündigt worden sein, und zwar seinem ganzen Inhalt nach[500].

b) Die Bekanntmachung daselbst mußte vom gesetzmäßigen Obern, also im Auftrage des Ordinarius der Diözese[501] geschehen, andernfalls wäre dieselbe nur eine Mitteilung, nicht aber eine mit rechtlichen Folgen stattgehabte Promulgation des Gesetzes gewesen[502].

c) Die Publikation mußte in der Pfarrkirche der betr. Pfarrgemeinde, also nicht bloß in der Diözese im allgemeinen, stattgefunden haben. Wurde eine Pfarrei geteilt, so war eine neue Publikation nicht erforderlich. Wurde mit einer Pfarrei, wo das Dekret Rechtskraft besaß, eine andere, in welcher dasselbe nicht publiziert worden war, vereinigt, so blieb diese auch ferner frei, und umgekehrt behielt das Dekret Rechtskraft in der Pfarrei, in welcher das Dekret publiziert worden, auch wenn sie mit einer andern vereinigt wurde, in welcher die klandestinen Ehen gültig waren[503]. In den Pfarreien, in welchen die Publikation noch nicht geschehen war, konnte sie vom Bischofe immer noch rechtlich vorgenommen werden.

d) Die Publikation mußte, sei es mündlich oder durch Anschlag an den Kirchentüren[504], in einer vom Volke verständlichen, also in der Volkssprache, „ne haec tam salubria praecepta quemquam lateant[505]," erfolgt sein.

e) Seit der ersten Publikation in den einzelnen Pfarreien mußten 30 Tage verflossen sein. Der Umstand, daß später die Brautleute de facto vom Impediment keine Kenntnis hatten, verhinderte nicht das Eintreten desselben[506].

Stand demnach die Tatsache der materiellen und formellen Publikation des Dekrets für eine Pfarrei fest, konnte dieselbe also geschichtlich erwiesen werden, so bildete daselbst die Klandestinität ein trennendes Ehehindernis. War dies jedoch nicht der Fall, sondern blieb das Faktum der Publikation zweifelhaft, indem dasselbe nicht sicher erwiesen werden konnte, war aber das Dekret seit unvordenklicher Zeit in Übung, so konnte diese Observanz die Präsumtion für die erfolgte Publikation desselben bilden. Die Observanz als solche allein aber war nicht imstande, dem Dekret Rechtskraft zu verschaffen, obgleich auch die gegenteilige Ansicht durch gute Gründe gestützt wurde[507]. Da indes keine authentische Erklärung des apostolischen Stuhles vorlag, so stand die Präsumtion für die Gültigkeit jener Ehen, die geschlossen wurden ohne Beobachtung der tridenti-

---

[500] S. C. C. 2. Dez. 1628; Bened. XIV., De syn. dioec. l. XI. c. 5. n. 1—11; Entscheidung S. C. C. 20. März 1629, bestätigt von Urban VIII.; cf. Santi-Leitner l. c. p. 120.

[501] Feije l. c. n. 301; Scherer a. a. O.

[502] Siehe die oben zitierte Kongregationsentscheidung.

[503] Feije l. c. n. 301; Wernz l. c. p. 225.

[504] Braun, Arch. f. k. K.-R. Bd. 63. S. 160.

[505] S. C. C. 30. März 1669. [506] S. C. C. 11. Dez. 1880.

[507] Vgl. Gerlach, K.-R. S. 265; dagegen Braun, Arch. f. k. K.-R. Bd. 63. S. 261 ff.

nischen Form an Orten, wo zwar eine diesbezügliche Observanz existierte, die Nichtpublikation des betr. Dekrets aber ebenso feststand, denn das vom Tridentinum aufgestellte Eheschließungsdekret bildete ein das alte abrogierendes Gesetz und mußte daher im strikten Sinne interpretiert werden; letzteres blieb deshalb solange in Kraft, bis seine Ungültigkeit erwiesen war [508]. War dagegen die Tatsache der Nichtpublikation nur zweifelhaft, wurde aber in der betr. Pfarrei seit unvordenklicher Zeit die Tridentinische Form bei Eingehung der Ehe tatsächlich beobachtet, so mußte dies Faktum der geschehenen Publikation und deshalb die verpflichtende Kraft des Dekretum Tametsi angenommen werden.

B. Wo galt das trennende Ehehindernis der Klandestinität nicht?

a) In denjenigen Pfarreien, in welchen das Dekret Tametsi tatsächlich nicht publiziert war.

b) In den Pfarreien, in welchen das betreffende Dekret zwar rechtmäßig verkündet, aber niemals rezipiert oder seit unvordenklicher Zeit außer Übung gekommen war, so daß es dort aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes gänzlich geschwunden und so seinen verpflichtenden Charakter verloren hatte [509]. Dieses konnte aber nie geschehen „per simplicem inobservantiam haereticorum" [510].

c) Auch dort fand das Dekret keine Anwendung, wo die Beobachtung desselben infolge eines allgemeinen [511] Notstandes physisch oder moralisch unmöglich war, wie dies z. B. in Zeiten der Verfolgung leicht sich ereignen konnte, wo der Pfarrer vertrieben und auch ein Stellvertreter desselben nicht vorhanden war. Konnten aber wenigstens zwei Zeugen herangezogen werden, so war die Gegenwart derselben zur Gültigkeit notwendig [512]; eine Zeit, während welcher der Notstand gedauert haben mußte, war nicht bestimmt, wie das jetzt im genannten Dekret Ne temere der Fall ist.

d) Keine Rechtskraft hatte besagtes Dekret Tametsi auch für eine gemischte und eine protestantische Ehe in jenen Orten, auf welche es durch authentische Erklärung des apostolischen Stuhles als nicht anwendbar zu betrachten war [513]. Weil Benedikt XIV. eine solche Deklaration (1741) zuerst für die gemischten und akatholischen Gemeinden in Holland und Belgien gab, so wird sie „*Declaratio Benedictina*" oder schlechthin „*Benedictina*" genannt. Diese Deklaration wurde von späteren Päpsten auf andere Länder und Diözesen ausgedehnt, so daß infolgedessen auch in diesen die gemischten und die protestantischen Ehen, wenn sonst kein Ehehindernis vorlag, selbst dann, wenn sie nicht *coram parocho (catholico) et duobus testibus* abgeschlossen wurden, als giltig zu betrachten

---

[508] S. C. C. 13. Nov. 1638; vgl. Scherer a. a. O.

[509] S. C. C. 30. März 1669; Antwortschreiben Pius' VII. an Erzb. Karl v. Dalberg v. 8. Okt. 1803; S. Off. 14. Dez. 1859.

[510] S. Off. 6. Juli 1892.

[511] Santi-Leitner l. c. p. 121.

[512] Bened. XIV., De syn. dioec. l. XII. c. 5. n. 5; Schreiben Pius' VI. vom 28. Mai 1793; S. Off. 1. Juli 1863 etc.

[513] Vgl. Gerlach, K.-R. § 66. 183 ff.

waren. Es genügte demnach daselbst zur giltigen Eheschließung jede in sich oder naturrechtlich giltige Ehekonsenserklärung, mochte sie abgegeben sein vor dem Standesbeamten oder dem protestantischen Religionsdiener oder irgend einer andern Person. Dies galt jedoch nur bei Ehen, wo ein Teil katholisch und der andere akatholisch war, oder wo beide akatholisch waren. Rein katholische Ehen blieben bezüglich ihrer Giltigkeit dem Dekret Tametsi auch an diesen Orten, soweit es daselbst Rechtskraft hatte, unterworfen.

Die Benediktinische Deklaration wurde auf folgende deutsche Diözesen oder Gegenden ausgedehnt:

auf das Bistum Breslau und die nach 1765 zur Diözese hinzugekommenen Bezirke Beuthen, Pleß, Lausitz, Brandenburg und Pommern [514], sowie durch Dekret Pius' IX. vom 21. September 1877 auf den Delegaturbezirk Berlin;

Kulm von Clemens XIV. am 5. Mai 1774;

Kleve und Stadt Ulm (?)[515] am 19. Juni 1794;

in den Diözesen Köln, Trier, Münster und Paderborn waren durch Breve „Litteris altero" Pius' VIII. vom 25. März 1830 an die „matrimonia mixta clandestine contracta" als giltig zu betrachten;

die Diözese Limburg (Nassau und Frankfurt) von der Congregatio S. Off. am 15. März 1841;

Gnesen-Posen von Gregor XVI. am 22. Mai 1841;

Diözese Ermland am 30. November 1853.

Durch die Konstitution „Provida" Pius' X. vom 18. Jan. 1906 ist nunmehr an Stelle dieser partikularen Ausnahmen bezüglich der Eheschließungsform für rein protestantische Ehen überall und für gemischte Ehen für das Deutsche Reich sowie später für Ungarn eine Ausnahme geschaffen, indem für beide Arten von Ehen die tridentinische Eheschließungsform bezüglich ihrer Giltigkeit außer Kraft gesetzt, dagegen für alle katholischen Ehen ohne Ausnahme zur unbedingten und allgemeinen Vorschrift erhoben ist, wie wir das unten näher sehen werden. Die alten Fragen nach „tridentinischen" und „nichttridentinischen", „benediktinischen" und „nichtbenediktinischen" Orten oder Gegenden sind damit für die Zukunft aus der Welt geschafft.

e) Indem das Dekret Tametsi an dem einen Orte Giltigkeit hatte, am andern nicht, so galten, da dasselbe sowohl eine *lex localis* als auch *personalis* war, bezüglich jener Personen, welche von einem Orte zu einem andern zogen und dort eine Ehe schlossen, folgende Grundsätze: [516]

α) Begaben sich zwei Personen mit der Absicht ihrer Verehelichung (in fraudem legis) aus der Pfarrei ihres Domizils oder Quasidomizils, wo das Dekret Tametsi rechtskräftig war, in eine nichttridentinische Pfarrei, wo sie weder domiziliert noch quasidomiziliert waren, so war ihre Verehelichung daselbst ungiltig [517]; ja, dieses war selbst dann der Fall, wenn die betr. Personen sich auch nicht dorthin begaben in der Absicht,

---

[514] Dekr. v. 21. Febr. 1765 und 29. Aug. 1882.
[515] Feije l. c. n. 329.
[516] Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 257 sqq.
[517] Urban. VIII., cit. Const. Exponi nobis; Bened. XIV., cit. Const. Paucis abhinc. v. 19. März 1758.

um die Vorschrift des Tridentinums zu umgehen; es genügte schon die faktische Sichentziehung der Verpflichtung des Dekrets Tametsi auch ohne Rücksicht auf die Intention [518]. Hatte indes an diesem nichttridentinische Orte einer von ihnen ein Domizil oder Quasidomizil erworben, so war ihre Verehelichung auch ohne Beobachtung der tridentinischen Form giltig. Eine Untersuchung, ob sie den größeren Teil des Jahres dort bleiben wollten, brauchte nicht stattzufinden [519].

β) War jemand in einem nichttridentinischen Orte domiziliert, so konnte er an einem andern nichttridentinischen Orte eine giltige Ehe ohne Beobachtung der tridentinischen Form, auch ohne daselbst ein Domizil erworben zu haben, mit einer Person schließen, selbst wenn diese einer Pfarrei angehörte, wo das Dekret Tametsi Giltigkeit hatte.

γ) Diejenigen, welche an einem nichttridentinischen Orte wohnten, konnten keine giltige Ehe ohne Beobachtung der tridentinischen Form an jenen Orten schließen, wo das Dekret Rechtskraft besaß.

f) Die Ehen der Militärpersonen in Deutschland und Österreich unterlagen natürlich den Bestimmungen des Tridentinums, wenn letzteres an dem Orte, wo eine Militärpfarrei bestand, Rechtskraft besaß; eine Exemtion für diese gab es also nicht [520].

g) Die sog. vagi, d. h. solche Personen, welche weder ein Domizil noch Quasidomizil haben, konnten am Orte ihres Aufenthaltes Ehen schließen; befanden sie sich an einem tridentinischen Orte, so war eine klandestine Eheschließung daselbst ungiltig, dagegen giltig, wenn solche geschlossen wurde an einem nichttridentinischen. War der eine Teil katholisch und an einem Orte domiziliert, wo das Dekret galt, so konnte er mit einem Domizillosen an einem nichttridentinischen keine klandestine Ehe giltig schließen, wenn er in der Absicht der Eheschließung sich dorthin begeben hatte [521].

C. Das trennende Ehehindernis der Klandestinität nach jetzt geltendem Recht.

Nach dem Dekret Tametsi des Konzils von Trient konnten gültige Ehen nur vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden. Diese wesentliche Eheschließungsform galt aber nur an den Orten, wo das genannte Dekret publiziert war. Ferner fanden Ausnahmen statt an den Orten, auf welche die sog. declaratio Benedictina ausgedehnt war. Durch das Dekret „Ne temere" vom 2. Aug. 1907 [522] sowie durch die Constitutio

---

[518] S. Off. 6. April 1895. [519] S. Off. 12. Mai 1886.
[520] S. Off. 18. März 1884.
[521] Feije l. c. n. 337—341; Gerlach a. a. O. S. 270 f.
[522] Lit. zum Dekret „Ne temere": Haring, Das neue Ehedekret „Ne temere". 1907. Knecht, Die neuen eherechtlichen Dekrete „Ne temere" v. 2. Aug. 1907 u. „Provida" v. 18. Jan. 1906. 1907 Leitner, Die Verlobungs- und Eheschließungsreform nach d. Dekret „Ne temere". 1908. Gennari, Breve commento della nuova legge sugli spons. e sul matr. 1909. Noldin, Decretum de spons. et matr. 1908. Vermeersch, De forma spons. ac matr. post decretum „Ne temere". 1908. Karst, Kommentar z. d. Dekret über d.

„Provida" vom 18. Jan. 1906 gilt jetzt für alle Ehen in der abendländischen Kirche als geltendes Recht:

a) Gültige Ehen können von Katholiken nur vor einem Pfarrer oder vor dem Ordinarius oder vor einem seitens eines dieser beiden hierzu ermächtigten Priester[523] und vor mindestens zwei Zeugen geschlossen werden. Hierzu ist erforderlich: Der Pfarrer assistiert gültig vom Tage der Besitzergreifung des Benefiziums oder der Übernahme des Amtes an, außer er wäre durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert. Als Pfarrer gelten auch Missionspfarrer sowie alle selbständigen Seelsorger[524]. Der Pfarrer kann nur innerhalb seines Pfarrbezirks gültig assistieren; jedoch ist zur Gültigkeit nicht nötig, daß die Kontrahenten seine Pfarrangehörigen sind. Außerhalb seines Pfarrbezirks kann er selbst bei seinen eigenen Pfarrkindern nur als Delegierter gültig Assistenz leisten. Endlich assistiert der Pfarrer nur dann gültig, wenn er eingeladen und gebeten, nicht durch Gewalt oder schwere Furcht genötigt die Konsenserklärung auf sein Befragen entgegennimmt.

b) Zur erlaubten Eheassistenz seitens des Pfarrers ist erforderlich: Es muß festgestellt sein, daß die Kontrahenten ledig sind und ein Ehehindernis nicht zur Kenntnis gelangt ist, sowie auch, daß ein Teil der Kontrahenten im Pfarrbezirke seinen Wohnsitz hat oder sich daselbst wenigstens seit einem Monate aufhält, anderenfalls bedürfte er der Erlaubnis des zur Trauung berechtigten Pfarrers oder Ordinarius. Für die Trauung der Wohnsitzlosen (vagi) ist, außer im Notfalle, die Genehmigung des Ortsordinarius oder eines von ihm Delegierten einzuholen. Endlich soll die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut (bei Mischehen vor dem Pfarrer des katholischen Brautteiles) stattfinden, wenn nicht ein vernünftiger Grund entschuldigt.

c) An diese Bestimmungen des Dekrets Ne temere sind alle Katholiken, d. i. alle katholisch Getauften, alle Konvertiten und alle in der katholischen Religion Erzogenen, auch wenn sie wieder abgefallen sind bezw. sich von der Kirche getrennt haben, ohne Unterscheidung von tridentinischen und nichttridentinischen Orten gebunden, so daß ihre Ehe gültig nur in kirchlicher Form geschlossen werden kann.

d) Gemischte Ehen seitens Deutscher, welche im Deutschen Reiche geboren sind und daselbst die Ehe schließen, sind dagegen jetzt und in Zukunft nach der genannten Konstitution Pius' X. Provida im genannten Lande sowie für Ungarn, welche in Ungarn geboren und daselbst die Ehe schließen, nach Dekret vom 19. Februar 1909 gültig, auch wenn sie ohne Beobachtung der kirchlichen Form geschlossen werden,

---

Form d. Verlöbn. u. d. Eheschl. v. 2. Aug. 1907. 1908. Heiner, Das neue Verlöbnis- und Eheschließungsrecht i. d. k. Kirche. 1908. Speiser, Die kirchl. Form d. Verlöbn. u. d. Eheabschlusses nach dem Dekret etc. 1908. Boudinhon, Le mariage et les fiançailles. 1908. Weitere Lit. siehe bei Sägmüller, Lehrb. d. k. K.-R. 2. Aufl. 1909, S. 522 ff. bezw. 560 f.

[523] Siehe unten das Nähere.

[524] Siehe unten das Nähere.

sofern nicht der akatholische Teil früher der katholischen Kirche durch die katholische Taufe oder Konversion oder Erziehung angehörte und sich später von ihr getrennt hat.

e) Nichtkatholiken von Geburt aus sind dagegen, wenn sie unter sich eine Ehe eingehen, an die für Katholiken vorgeschriebene Form der Eheverlöbnisse und Eheschließungen nicht gebunden. Ihre Ehen sind deshalb, wenn sonst kein trennendes Ehehindernis vorliegt, für Vergangenheit und Zukunft stets als gültig zu betrachten. Danach hat die alte Unterscheidung zwischen tridentinischen und nichttridentinischen Orten für den gültigen Eheabschluß weder für Katholiken noch Akatholiken irgendeine Bedeutung. Das Impediment der Klandestinität gilt für alle Katholiken, nicht aber für gemischte Ehen in Deutschland und Ungarn sowie akatholische Ehen in allen Ländern.

IV. Teil.

Beseitigung der Ehehindernisse durch Dispensation.[1]

Dispensation im allgemeinen.

Unter Dispensation versteht man die ausdrückliche Aufhebung eines allgemeinen Gesetzes für einen bestimmten Einzelfall seitens desjenigen, der die Gewalt dazu besitzt[2].

Es gibt nun einzelne Ehehindernisse, welche

1. als im göttlichen oder natürlichen Rechte wurzelnd eine gültige Ehe nicht zustande kommen lassen und deshalb auch auf dem Wege der Dispens nicht gehoben werden können. Es gehört dahin das Impediment der Impotenz, Blutsverwandtschaft in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie und das Band der konsummierten Ehe.

2. Andere Impedimente, weil im Mangel der Willenszustimmung beruhend, lassen eine Dispensation nicht zu, sondern können nur durch Erneuerung des Konsenses seitens der Kontrahenten selbst beseitigt werden. Dahin gehören das Hindernis des Irrtums, der Gewalt und Furcht, der mangelnden Bedingung, des Raubes, soweit letzteres Impediment mit vis oder metus zusammenfällt.

In allen diesen Fällen hat die Kirche kein Dispensationsrecht, weil das natürliche und göttliche Gesetz unabänderlich, und über das Wesen der Ehe, welches im gegenseitigen Konsense besteht und Ausfluß der persönlichen Willensfreiheit bleibt, zu disponieren unmöglich ist. Jedoch ist es Aufgabe der Kirche, das göttliche oder natürliche Recht in zweifelhaften Fällen zu erklären, was im weiteren Sinne auch wohl Dispens genannt wird[3].

3. Die dritte Klasse von Ehehindernissen hat in der positiven Gesetzgebung ihren Ursprung, weshalb auch die Kirche von ihnen dispensieren kann, abgesehen von denjenigen Hindernissen, die von selbst mit der Zeit (tempus clausum, aetas, ligamen) gehoben werden. Aber in einigen von diesen kirchlichen Impedimenten wird niemals dispensiert, in einigen nicht leicht, in andern ist die Dispens gewöhnlich.

---

[1] Corradi, Praxis dispensationum apostolicarum. 1678; Binder, Die Behebung der Ehehindernisse und die Ehekonvalidation. 1863; Zitelli, De dispensatione matrimoniali juxta recentiss. s. Urbis Congreg. resolutiones. 1887; Riedle, Sponsalienaufnahme und Behandlung der Ehedispensgesuche. 2. Aufl. 1895; Pompen, Tractatus de dispensat. et revalidatione matr. Ed. II. 1897.

[2] Glosse v. plerisque c. 5. C. 1. qu. 7.

[3] Bened. XIV., Const. Magnae Nobis; Inst. 87. n. 69 sqq.; De Angelis l. c. t. 3. part. I. p. 10.

a) Die Kirche dispensiert, obgleich sie könnte, doch niemals:

α) vom Impediment der ehelichen Schwägerschaft im ersten Grade gerader Linie ex copula licita[4];

β) von der geistlichen Verwandtschaft zwischen Täufling und Taufenden;

γ) vom Impediment des öffentlichen Verbrechens des Gattenmordes, ganz gleich, ob beide Teile oder nur einer den Mord begangen[5];

δ) vom Impediment der Klandestinität an tridentinischen Orten.

Dieses Hindernis kann nur durch Erneuerung des Konsenses in der von der Kirche vorgeschriebenen Form von den Kontrahenten selbst gehoben werden. Eine stillschweigende Dispensation liegt indes in der sanatio matrimonii in radice wie auch in der Revalidation der Ehe ohne diese Form vor.

b) Fast nie oder nicht leicht ist Dispens zu erhoffen:

α) vom feierlichen Gelübde der Keuschheit, das in einem approbierten Orden abgelegt ist;

β) vom Impediment der höheren Weihen;

γ) von der geschlossenen, noch nicht konsummierten Ehe;

δ) von der Religionsverschiedenheit, obgleich heute auch hier im allgemeinen Dispens pro matrimonio contrahendo gewährt wird, wenn die Kautelen geleistet werden und hinreichende Gründe vorhanden sind;

ε) vom geheimen Impediment des Verbrechens des Gattenmordes;

ζ) vom zweiten berührend den ersten Grad der Blutsverwandtschaft[6];

η) vom öffentlichen Ehehindernis der Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie ex copula illicita. Indes wird ohne Schwierigkeit dispensiert, wenn der eine Teil, mit dem die copula illicita erfolgte, verstorben ist und es fest steht, daß der sponsus bezw. die sponsa nicht aus dieser Copula hervorgegangen ist.

c) Gewöhnlich wird Dispens je nach der Schwere der Gründe in allen andern Impedimenten erteilt. Nach der Constitutio Sap. consilio ist eine neue Einteilung der Dispensen bezw. der Hindernisse in impedimenta gradus minoris et impedimenta gradus majoris eingeführt worden. Bei letzteren allein ist zur Gültigkeit der Dispens die Wahrheit der im Reskripte angeführten Dispensgründe erforderlich; bei ersteren werden solche Gründe im Reskript nicht mehr vermerkt.

---

[4] Bened. XIV., De syn. dioec. l. IX. c. 13.

[5] Bened. XIV., Const. Aestas anni v. 11. Okt. 1757. § 15.

[6] Schreiben des Kard. Bianchi (im Auftrage Leos XIII.) an den Erzbischof von Köln v. 19. Juni 1895; die Bischöfe sollen hier „litteris manu propria exaratis rationes in quolibet casu explicent".

I. Abschnitt.

Träger der Dispensationsgewalt.

A.

Der Papst.

1. Daß der Papst, abgesehen von einem allgemeinen Konzil, das praktisch nicht weiter in Betracht kommt, als höchster Gesetzgeber der Kirche von allen jenen Impedimenten dispensieren könne, welche im positiven Kirchenrecht ihren Ursprung haben, ist nie bestritten worden. Nur bezüglich seiner Dispensationsgewalt von dem matrimonium ratum herrschte früher Zweifel, der jedoch in der neueren Zeit dadurch beseitigt ist, daß der apostolische Stuhl faktisch das Band der geschlossenen, aber noch nicht konsummierten Ehe getrennt hat[7], sofern ein voller Beweis über Nichtkonsummation der Ehe und eine wichtige Ursache vorlag. Ist aber die Ehe konsummiert worden, so kann von einer Dispens oder Auflösung derselben durch den Papst nicht mehr die Rede sein. Selbst nicht die Ehe der Ungläubigen kann nach dem Übertritt eines Teiles zum Christentum dem Bande nach gelöst werden, da die Indissolubilität als göttliches Gesetz vom Anfang der Menschheit an bestand[8].

2. Der Papst bedient sich zur Erteilung der Ehedispensen gewöhnlich seiner Behörden, nämlich der S. Congregatio de disciplina Sacramentorum, des Hl. Offiziums, der Pönitentiarie und der Religiosen-Kongregation[9]. Der Sakramentenkongregation unterstehen die öffentlichen Ehehindernisse der Verwandtschaft, der Schwägerschaft, der publica honestas, des votum extra religionem, des crimen, des ordo, ferner die dispensatio super matrimonio rato non consummato. Dem hl. Offizium unterstehen die Hindernisse der gemischten Religion und der Religionsverschiedenheit, auch wenn sie mit anderen öffentlichen Hindernissen konkurrieren. Der Pönitentiarie unterstehen alle geheimen Ehehindernisse und der Religiosenkongregation die dispensatio super voto castitatis in religione emisso. Eheangelegenheiten von Königen und Prinzen königl. Geblüts sind stets dem Papst speciali modo reserviert[10]. Durch die Constitution Sapienti Consilio wird auch bestimmt, daß die Matrimonialsachen der Länder, welche der Propaganda unterstehen, an die ordentlichen Congregationen zu überweisen sind. Da die S. Cong. pro negotiis extraordin. ganz in Wegfall gekommen ist, so ist jetzt eine durchaus einheitliche Ordnung in der Behandlung der Matrimonialsachen durchgeführt.

---

[7] De Angelis l. c. t. 3. P. I. p. 261 sqq.

[8] Gen. 2, 24; Matth. 19, 3—12; c. 7. X. III. 32; c. un. in VI. III. 15. Über das sog. Privilegium Paulinum siehe oben S. 145 ff.

[9] Constitutio Sapienti consilio.

[10] Decretum S. C. Sacram. 7. Martii 1910.

B.

Der Bischof.

Die Bischöfe können von einigen Hindernissen dispensieren:

1. aus eigener Macht (ex jure proprio),
2. auf Grund eines allgemeinen Gesetzes (ex lege),
3. auf Grund der licentia praesumta (ex potestate quasiordinaria),
4. infolge einer vom Papst ausdrücklich übertragenen Vollmacht (ex delegatione).

ad 1. Aus eigener Machtvollkommenheit kann der Bischof nur von dem Verbote der Ehe (ecclesiae vetitum), das er selbst für einen einzelnen Fall erlassen hat, dispensieren.

ad 2. Auf Grund gesetzlicher Machtvollkommenheit (ex lege) erteilt der Bischof für seine Diözesanen Dispens von den aufschiebenden Ehehindernissen und den Proklamationen[11], jedoch mit Ausnahme:

a) des Verbots eines höheren Vorgesetzten (ecclesiae vetitum);

b) der feierlichen Schließung der Ehe innerhalb der verbotenen Zeit[12];

c) des Impedimentes, welches aus gültig geschlossenen Sponsalien hervorgeht[13];

d) des aufschiebenden Impedimentes, welches aus dem unbedingten Gelübde, in einen Orden zu treten oder die ewige Jungfräulichkeit zu halten, entsteht.

Im Notfall kann jedoch hier der Bischof pro foro interno sowohl für ein matrimonium contractum als auch contrahendum dispensieren, wenn das votum perpetuae castitatis geheim und nicht in einer religiösen Genossenschaft abgelegt ist[14].

e) des impedimentum mixtae religionis[15]; für letzteres Hindernis haben jedoch die nichtitalienischen Bischöfe spezielle Vollmachten[16].

ad 3. Obgleich die Bischöfe von den trennenden Ehehindernissen aus allgemeingesetzlicher Machtvollkommenheit nicht dispensieren können[17], so besitzen sie doch, damit das Heil der Seelen keinen Schaden leide, die Dispensationsgewalt für außergewöhnliche Fälle der Not auf Grund einer jurisdictio quasiordinaria oder einer allgemein präsumierten oder stillschweigenden Lizenz des Papstes. Hiernach erteilt der Bischof Dispens[18] für den Gewissensbereich (pro foro interno), ganz gleich, ob es sich um ein matrimonium contractum, also um eine bereits geschlossene Ehe handelt, die infolge eines geheimen Impediments ungültig ist[19] und die Trennung der vermeintlichen

---

[11] Trid., Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

[12] S. C. R. 14. Aug. 1858 ad 4; 23. Juni 1853 ad 3; cf. Feije, De imped. p. 516, Anm. 1.

[13] Bened. XIV., De syn. dioec. l. IX. c. 2. n. 1.

[14] Feije l. c. p. 518.

[15] Bened. XIV., De syn. dioec. l. IX. c. 2. n. 1 sqq.

[16] Acta S. Sedis t. 7. p. 304 sub 6.

[17] c. 2 in Clem. I. 3.

[18] Sanchez l. c. l. II. disp. 40; Feije l. c. n. 639.

[19] S. C. C. 19. Jan. 1661.

Ehegatten nicht ohne Ärgernis geschehen kann, oder um ein matrimonium contrahendum[20], dessen Abschluß nicht verschoben werden kann. Es müssen aber folgende Bedingungen gegeben sein:

a) das Impediment muß als solches geheim[21] sein;

b) die Ehe muß, wenn es sich um ein matrimonium contractum handelt, stets kirchlich, d. i. vor dem Pfarrer und zwei Zeugen eingegangen sein;

c) die betreffenden Personen oder wenigstens ein Teil müssen bezüglich der bereits geschlossenen Ehe im guten Glauben infolge von Unkenntnis (ignorantia juris vel facti) sich befunden haben;

d) es muß eine wichtige und dringende Ursache vorliegen, so daß eine zeitweilige Trennung der Eheleute bezw. die Aufschiebung des Eheabschlusses moralisch unmöglich ist;

e) der Rekurs an den apostolischen Stuhl muß unter obwaltenden Umständen nicht sofort und leicht möglich sein[22].

Es versteht sich von selbst, daß es sich nur um ein solches Impediment handeln darf, von welchem überhaupt der Papst dispensieren kann.

Liegt nur ein Zweifel vor, ob ein Impediment wirklich bestehe, so kann der Bischof erklären, daß dasselbe für diesen Fall als nicht vorhanden zu betrachten sei[23], oder ad cautelam dispensieren.

Ist zwar pro foro interno Dispens vom geheimen Hindernisse erteilt worden, so wäre nachträglich eine solche auch pro foro externo notwendig, wenn das Impediment später publik wird; im Falle des Ärgernisses ist selbst die vorläufige Trennung zu befehlen, bis die Dispens durch den Papst auch für dieses Forum erteilt ist. Solange jedoch das pro foro interno gehobene Impediment geheim bleibt, bedarf es einer anderweitigen Dispens pro foro externo nicht.

Diese facultas quasiordinaria kann der Bischof durch ein Spezialmandat auf andere übertragen. Die Delegation braucht sich nicht auf einzelne Fälle zu beziehen und kann nicht nur dem Generalvikar, sondern auch einzelnen Beichtvätern anvertraut werden[24].

ad 4. Auf Grund einer vom Papste ausdrücklich gegebenen Vollmacht kann der Bischof von bestimmten Impedimenten pro foro externo, von anderen pro foro interno dispensieren. Hierbei ist zu bemerken:

a) Die Dispensationsvollmacht, die pro foro externo gegeben, gilt nicht auch pro foro interno und umgekehrt.

b) Handelt es sich um eine bereits geschlossene Ehe, so ist es rücksichtlich der Dispensationsgewalt des Bischofs ganz gleich, ob dieselbe mit Kenntnis des Impedimentes eingegangen ist oder nicht; es würde die Kenntnis von dem vorhandenen Ehehindernisse nur einen Grund bilden, die Dispens nicht so leicht zu gewähren[25].

c) Die Dispensationsgewalt ist dem Bischof nur für rein katholische Ehen verliehen, nicht aber für akatholische im Falle der Kon-

---

[20] S. C. C. 13. März 1660; Feije l. c. n. 635.

[21] S. Poenit. 18. Aug. 1872.

[22] Bened. XIV., De syn. dioec. l. IX. c. 2. n. 1. Telegraphische Dispensgesuche nach Rom sind verboten. Zirkularschr. d. Staatssekr. 10. Dez. 1891.

[23] Sanchez, De matr. l. II. disp. 40. und fast alle neueren Kanonisten.

[24] Feije l. c. n. 638. sub 3; Kutschker a. a. O. Bd. 3. S. 522.

[25] Feije l. c. n. 625.

version nur eines Eheteiles oder für gemischte Ehen, auch wenn der Bischof die Fakultät, vom Impediment der Konfessionsverschiedenheit zu dispensieren [26]), besäße. Anders, wenn dieselbe speziell auch für den Fall verliehen wäre.

d) Ebenso kann die gewöhnliche Fakultät des Bischofs keine Anwendung finden, wenn es sich um ein mehrfaches Impediment verschiedener Art handelt, was z. B. der Fall ist, wenn Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft vorliegen [27], falls beide öffentlich oder beide geheim sind. Dies gilt selbst, wenn ein impedimentum dirimens und impediens, das dem Papst reserviert ist, in Frage steht [28]. Anders jedoch, wenn zwei impedimenta dirimentia vorliegen, von welchen das eine publik, das andere geheim wäre [29], oder ein mehrfaches Impediment derselben Art, z. B. zwei- oder dreifache Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft [30].

e) Ferner muß der Umfang der Fakultät, falls dieselbe nicht generaliter verliehen ist [31], strikte interpretiert werden; sie kann z. B. nicht von einer Linie auf die andere, nicht von einem Grad auf den andern, z. B. vom III. auf den III. berührend den II. [32], oder von einem Impediment auf ein anderes, nicht vom matrimonium contractum auf das matrimonium contrahendum ausgedehnt werden [33].

f) Der Bischof kann seine Fakultät nur für diejenigen anwenden, welche in seiner Diözese ein Domizil oder Quasidomizil besitzen, und für die sog. vagi [34]. Die betreffende Person muß deshalb seine Untergebene sein und zur Zeit der Dispenserteilung innerhalb der Diözese ihren Wohnsitz haben [35]. Diesen Sinn hat die Klausel: *„nullo modo uti possit extra fines suae dioecesis“*, oder wie es bei der facultas absolvendi super impedimento mixtae religionis heißt: *„dispensare valeat intra fines suae dioecesis“* [36]. Gehören die Brautleute verschiedenen Diözesen an, so genügt die Dispens eines Bischofs. Betrifft das Hindernis nur einen Teil, oder sind die Brautleute gemischter Konfession, so hat der Bischof des vom Hindernis betroffenen, also des katholischen Teiles zu dispensieren.

g) Sobald zwei öffentliche oder zwei geheime Impedimente konkurrieren, von welchen das eine dem Papst behufs Dispensation vorbehalten ist, das andere dem Bischof zusteht, so erlischt die Vollmacht des letzteren für diesen Einzelfall [37]; das Dispensgesuch müßte für beide Fälle an den Papst gerichtet werden.

h) Der Bischof kann die ihm vom apostolischen Stuhle delegierten Fakultäten wieder subdelegieren [38]. Der Generalvikar bedarf zur Ausübung derselben keines Spezialmandates, wie denn auch die dem Bischof delegier-

---

[26] S. C. Negot. eccl. extraord. 6. Juli 1853; S. Off. 12. Sept. 1866.
[27] S. C. de Prop. Fid. 16. Juni 1868; 8. Sept. 1869; S. Off. 12. Sept. 1866; S. Poenit. 18. Jan. 1883.
[28] S. C. de Prop. Fid. 8. Sept. 1869; S. Off. 18. Aug. 1897.
[29] S. Off. 18. Aug. 1897. [30] S. C. Sacram. 12. Febr. 1909.
[31] c. 22. X. V. 33. [32] S. Off. 26. Sept. 1754.
[33] S. C. de Prop. Fid. 7. Juni 1853. [34] S. Off. 22. Nov. 1765.
[35] S. Off. 2. Mai 1897. [36] Feije l. c. n. 629.
[37] Reskr. der Pönit. 15. April 1853. [38] S. Off. 17. Dez. 1898.

ten Fakultäten sede vacante eo ipso auf das Kapitel bezw. den Kapitelsvikar und ebenso weiter auf den Nachfolger des Bischofs in dem Umfange und für die Zeit, wie jener sie besaß, übergehen [39]. Der Bischof kann sie ausüben, bevor er konsekriert ist, für seine Diözesanen auch außerhalb der eigenen Diözese [40]. Die apostolische Delegationsgewalt muß im Dispensdekret stets speziell erwähnt werden.

i) Der Bischof darf für seine Dispensen keine Taxen erheben; indes ist ihm die Auferlegung einer Schreibgebühr und selbst eines Almosens für gute Zwecke nicht untersagt [41].

Bischöfe als Ordinarien ihrer Diözese dispensieren auf Grund übertragener Vollmachten:

A. vermöge der Quinquennalfakultäten [42].

I. pro foro externo:

1. vom Impediment der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im III. und IV. Grade oder im IV. berührend den III., sowohl wenn es sich um eine zwischen kanonisch armen als auch vornehmen und reichen Petenten zu schließende oder schon geschlossene Ehe handelt.

Die in einer Ehe lebenden Häretiker, welche beide zur katholischen Kirche zurückkehren, können nachträglich für ihre Ehe selbst im II. einfachen Grade und im III. oder im IV. gemischten Grade, wenn derselbe nur nicht den I. berührt, vom Bischof dispensiert und die in derselben bereits geborenen Kinder legitimiert werden. Dies gilt auch von den ungültig geschlossenen gemischten Ehen, wenn der nichtkatholische Teil sich bekehrt hat, nicht aber von denjenigen, welche erst geschlossen werden sollen [43];

2. vom Impediment der öffentlichen Ehrbarkeit, das aus gültigen Sponsalien hervorgeht, und zwar sowohl für eine bereits ungültig geschlossene als auch für eine erst noch zu schließende Ehe;

3. vom Impediment der geistlichen Verwandtschaft, außer der zwischen Paten und Täufling [44];

4. vom Impediment des Verbrechens, wenn dabei nur kein Gattenmord vorgekommen ist, und zwar gilt diese Fakultät für eine bereits geschlossene sowie noch zu schließende Ehe;

5. vom Verluste des jus petendi debitum, welcher eingetreten ist:

a) durch die Ablegung des Gelübdes der Keuschheit vor oder nach Abschluß der Ehe, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Dispens nur be-

---

[39] S. Off. 24. Nov. 1897.

[40] Schulte, Eher. S. 380 ff.; Binder, Eher. S. 304 f.

[41] S. Pönit. 26. April 1861; S. C. C. 12. Aug. 1882.

[42] Siehe den Wortlaut bei Schneider, Fontes juris ecclesiastici novissimi. p. 81 sqq. Die Fakultäten der Propaganda ebendaselbst p. 83 sqq.; dazu Putzer, Comm. in facult. apost. 3. ed 1893.

[43] Feije l. c. n. 614, n. 4.

[44] Erklärung der Pönit. v. 10. Mai 1876; S. Off. 3. Dez. 1902.

züglich der jetzt bestehenden Ehe und nur rücksichtlich des gegenwärtigen Eheteils Gültigkeit habe[45];

b) infolge des impedimentum superveniens affinitatis[46], und

c) der cognatio spiritualis[47].

Genannte Fakultäten werden unter der Klausel gegeben: *„dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat, et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tamquam a Sedis Apostolicae Delegato, ad quem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur; cum expressione temporis ad quod fuerint concessae.“*

II. pro foro interno[48]:

a) von dem Verluste des jus petendi debitum, der durch die Übertretung des Gelübdes der Keuschheit infolge Schließung einer Ehe eingetreten ist. Der Pönitent ist jedoch daran zu erinnern, daß die Zurückerstattung dieses Rechtes nur für diese bestimmte Ehe gilt;

b) von dem Verluste desselben Rechtes, der entstanden ist durch die geheime copula carnalis des einen Eheteils mit einer blutsverwandten Person im I. oder II. Grade oder II. berührend den I. Grad des andern Eheteils. Dieser Fakultät ist die Klausel angefügt: *„remota occasione peccandi et injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali singulis mensibus per tempus arbitrio dispensantis statuendum“*; die Auflage bezw. Erfüllung dieser letzten Bedingung ist indes nicht wesentlich;

c) vom geheimen Impediment der außerehelichen Schwägerschaft im I. oder II. Grade und II. berührend den I., wenn die Ehe bereits geschlossen ist. Wo es sich um die mit der Mutter der vermeintlichen Gattin gepflogene copula handelt, darf diese nicht vor der Geburt der letzteren stattgefunden haben; auch hier findet sich obige Klausel: *remota occasione etc.* bezüglich der Entfernung der Gelegenheit zur Sünde, der Auflage einer schweren Buße und der monatlichen Beichte. Außerdem muß der Konsens erneuert werden: *„monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore vel suo putato marito, certiorato seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur: et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu iuxta regulas a probatis auctoribus traditas“* [49];

d) von demselben Impediment, wenn es eine erst zu schließende Ehe betrifft, für welche schon alles zubereitet ist und die Eheschließung nicht ohne Gefahr großen Ärgernisses bis zur Einholung päpstlicher Dispens aufgeschoben werden kann. Auch hier bleibt obige Bedingung in Kraft, daß die mit der Mutter der Braut stattgehabte copula nicht vor der Geburt der letzteren gepflogen worden sein darf; diese Fa-

[45] S. 53. [46] S. 106 f. [47] S. 98 f.

[48] S. Arch. f. k. K.-R. Bd. 77. S. 366.

[49] Bezüglich der hier beigefügten Klausel der Konsenserneuerung siehe Näheres unter Revalidation der Ehe.

kultät kann auch auf Grund spezieller Vollmacht selbst habitualiter den Pfarrern bezw. Beichtvätern subdelegiert werden;

e) von dem geheimen Ehehindernisse des Verbrechens ohne Gattenmord für die bereits geschlossene Ehe. Die vermeintlichen Ehegatten müssen, unter Auflegung einer schweren Buße und der monatlichen sakramentalen Beichte für eine vom Bischofe näher zu bestimmende Zeit, ermahnt werden, den Konsens geheim zu erneuern. Die Auflage der monatlichen Beichte ist jedoch keine wesentliche Bedingung für die Gültigkeit der Dispens;

f) letztere Fakultät ist auch für eine erst zu schließende Ehe gegeben, wenn es sich um dringende Fälle handelt. Als Klausel wird hier gleichfalls hinzugefügt: „*injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel singulis mensibus per tempus dispensantis arbitrio statuendum.*" Auch hier ist die Auferlegung der monatlichen Beichte nicht wesentliche Bedingung der Gültigkeit der Dispens, da es zum Schluß der Fakultäten heißt: „*mens autem nostra est, . . . ut injunctio confessionis sacramentalis . . . non sit irritativa, sed tantum praeceptiva*".

Da das Verschweigen des Incestes eine von den römischen Behörden erhaltene Dispens von dem Impediment der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, und ebenso auch die bereits erteilte, aber noch nicht exekutierte Dispens durch Wiederholung der copula vor der Exekution, nach einer Erklärung des Apostolischen Stuhles vom 25. Juni 1885 nicht mehr ungültig macht [50], so ist die diesbezügliche Dispensationsgewalt der Bischöfe, welche ihnen früher die Quinquennanfakultäten gaben, nicht mehr erwähnt.

B. Durch spezielle päpstliche Vollmacht,

welche unterm 20. Februar 1888 ein für allemal jedem Ordinarius gewährt worden ist, kann der Bischof solchen Personen von allen öffentlich trennenden Ehehindernissen, in denen sonst nur der Papst zu dispensieren pflegt, Dispens erteilen, welche in einer bloßen Zivilehe oder sonst im Konkubinate leben und sich, durch Krankheit dem Tode nahe gekommen, noch mit der Kirche aussöhnen und kirchlich trauen lassen wollen, der Rekurs nach Rom aus Mangel an Zeit aber nicht bewirkt werden kann. Ausgenommen ist jedoch das Hindernis der Priesterweihe und der ehelichen Schwägerschaft in linea recta. Dabei wird bestimmt, daß, wenn irgendwo der außerordentliche Fall eintreten würde, bezüglich der hl. Subdiakonats- oder Diakonatsweihe oder der Professio religiosa eine solche Dispens jemandem zuzuwenden, und derselbe nach vollzogener kirchlicher Eheschließung von seiner Krankheit genesen sollte, der Ordinarius den Fall an die Congratio S. Officii zu berichten hat. Bis zur einlaufenden näheren Anordnung ist Sorge zu treffen, daß einem daraus erwachsenen Ärgernisse tunlichst vorgebeugt wird, indem etwa die betr. Personen veranlaßt werden, in eine fremde Gegend zu ziehen, wo über ihren Stand niemand Kenntnis hat, oder daß ihnen wenigstens geistliche Exerzitien und andere heilsame öffentliche Bußwerke auferlegt werden. Bezüglich genannter Vollmacht, welche die Bischöfe für einzelne Not-

---

[50] Die Zeitschrift: „Der kath. Seelsorger" Jahrg. I. Heft 3. S. 157 ff.

fälle auch wieder den Beichtvätern subdelegieren können, ein für allemal nicht nur den eigentlichen Pfarrern[51], sondern auch jedem anderen Priester, ist zu bemerken:

a) Dieselbe bezieht sich nur auf öffentliche trennende Ehehindernisse, d. h. nur auf solche, welche tatsächlich bekannt sind oder doch ihrer Natur nach einen öffentlichen Charakter haben. Hinsichtlich der geheimen Impedimente verbleibt es bei den bisherigen Vollmachten.

b) Die Dispensationsbefugnis beschränkt sich selbstverständlich nur auf die trennenden[52] Ehehindernisse des kirchlichen Rechtes, von welchen jedoch wieder die zwei genannten Impedimente der Priesterweihe und der ehelichen Schwägerschaft in linea recta ausgenommen sind.

c) Die Fakultät kann nur in solchen Fällen in Anwendung kommen, in denen ein Konkubinat oder eine Zivilehe jetzt[53] noch besteht und eine schwere, lebensgefährliche Krankheit vorliegt, so daß die schriftliche Einholung der Dispens von Rom nicht mehr möglich ist. Für Deutschland ist davon auszugehen, daß der briefliche Rekurs nach Rom, vom Tage der Absendung des Bittgesuches beginnend, mindestens drei Wochen erfordert. Dabei bleibt es sich jedoch gleich, ob diejenige Person, welcher direkt das Ehehindernis anhaftet, oder die mit ihr zusammenlebende sich in articulo mortis befindet[54].

Obige Fakultät hat durch das Dekret Ne temere keine Veränderung erfahren.

C.

Der Pfarrer bezw. der Beichtvater.

Eine Dispensationsgewalt, sei es von den aufschiebenden, sei es von den trennenden Ehehindernissen, hat der Pfarrer als solcher oder der Beichtvater nicht, außer es wäre ihm vom rechtmäßigen Oberen eine derartige Fakultät delegiert worden, wie solches wohl für geheime Notfälle geschieht. Im andern Falle muß, wo ein Impediment vorliegt, das Dispensgesuch stets nach Rom bezw. an den Bischof gerichtet werden; ein solches auf telegraphischem Wege wird nicht berücksichtigt[55].

Wie hat sich der Pfarrer bezw. Beichtvater zu verhalten, wenn er kurz vor der Trauung ein trennendes Ehehindernis entdeckt, so daß ein Rekurs auch an den Bischof nicht mehr möglich ist?

I. Ist das Impediment, das selbstverständlich in allen Fällen ein solches sein muß, von welchem überhaupt eine Dispens möglich, ein öffentliches, d. h. ist es entweder ein seiner Natur nach publikes (Blutsverwandtschaft, legitime Schwägerschaft, geistliche Verwandtschaft und öffentliche Ehrbarkeit)[56], oder ist es zwar ein seiner Natur nach nicht öffentliches, aber de facto bekannt, so darf die Trauung nicht stattfinden. Der Pfarrer muß dieselbe verschieben, bis Dispens in legaler Weise eingeholt ist.

---

[51] S. Off. 9. Jan. 1889; 23. April 1890. [52] S. Off. 18. März 1891.
[53] S. Off. 3. Mai 1899. [54] S. Off. 23. Sept. 1890; S. Off. 1. Juli 1891.
[55] Zirkularschr. d. Staatssekr. v. 10. Dez. 1891.
[56] Feije l. c. n. 97. Die impedimenta voti solemnis und ordinis können hier nicht in Betracht kommen.

II. Gehört aber das Impediment seiner Natur nach nicht zu den öffentlichen, und ist es auch faktisch nicht zur Kenntnis anderer gelangt, ist es also geheim, gehört es zu denjenigen, in welchen dispensiert werden kann, und könnte auch an den Bischof nicht rekurriert werden, ohne die Hochzeit aufschieben zu müssen, woraus aber jedenfalls Ärgernis, Infamie oder andere zeitliche Nachteile entstehen würden, so darf,

1. wenn beide Teile bona fide sind, d. h. sich in Unkenntnis über das vorhandene Hindernis befinden, die Trauung vorgenommen werden, ohne die betr. Brautleute durch Mitteilung desselben zu beunruhigen. Der Pfarrer bezw. Beichtvater müßte aus eigenem Antriebe behufs Revalidation der Ehe sofort um Dispens bezw. um sanatio in radice einkommen, je nachdem das Impediment ihnen später ohne Gefahr behufs Erneuerung des Konsenses offenbart werden kann oder nicht [57].

2. Ist aber die bona fides nicht vorhanden, sondern weiß der eine Teil oder wissen sogar beide um die Existenz des Impedimentes, kann aber die Hochzeit nicht ohne Gefahr der Infamie oder des Ärgernisses aufgeschoben werden, so geben die Kanonisten und Theologen verschiedene Mittel und Wege an, wie dieser schwierige Fall gelöst werden könne [58]. Fast alle kommen darin überein, daß es als probable Meinung gelten dürfe, daß in diesem dringenden Notfalle das Gesetz, welches das Impediment aufstellt, keine Anwendung finde, und deshalb, da die Kirche suppliere, ein gültiger Akt gesetzt werden könne. Andere sind der Ansicht, daß der Akt zwar an sich ungültig sei, aber trotzdem im äußersten Notfalle auch als solcher gesetzt werden dürfe; hernach könne derselbe dann nach eingeholter Dispens durch Wiederholung des wesentlichen Teiles der Eheschließung, nämlich des Konsenses bezw. durch sanatio in radice revalidiert werden [59]. Es scheint indes folgende Lösung des vorliegenden Falles die beste zu sein [60]:

a) Wissen beide Brautleute um das Impediment, oder kann dasselbe, wenn nur ein Teil Kenntnis davon hat, dem andern ohne Gefahr mitgeteilt werden, so müssen

α) beide Teile versprechen, sich bis zur Einholung der Dispens jeglichen ehelichen Umganges enthalten und nach erlangter nachträglicher Dispens den Konsens geheim erneuern zu wollen. Geschieht dies, so kann die Setzung des Aktes der Eheschließung unter der stillschweigenden Bedingung: „wenn wir Dispens erhalten", vorläufig vor sich gehen; der Pfarrer hat dann aber sofort um diese Dispens beim Bischof nachzusuchen. Nach Eintreffen derselben ist der Konsens von den Eheleuten im Stillen zu erneuern.

β) Will jedoch keiner von beiden dies Versprechen ablegen, so muß ihnen die Absolution als indisponierten Pönitenten verweigert werden;

---

[57] Siehe unter „dispensatio in radice".

[58] Pignatelli, Consult. can. t. 3. tr. 33. n. 3 sqq.; Roncaglia, De matrim. q. 5. c. 1.; Tamburini, De matr. l. 8. tract. 2. de imped. c. 4. § 4. n. 11; S. Alph., Theol. mor. de poenit. n. 613 und Homo apostol. tr. 16. n. 114; Gonnet, Theol. mor. t. 2 n. 850 sqq.; Gury-Baller. l. c. t. 2. n. 711; Kutschker a. a. O. B. 3. S. 515; Feije, De imped. n. 640—648 etc.

[59] Feije l. c. [60] Feije l. c. n. 648.

indes kann der Pfarrer die kirchliche Assistenz wegen Gefahr der Verletzung des Beichtsiegels und des Ärgernisses nicht verweigern.

γ) Verspricht der Bräutigam allein, die Ehe bis zum Eintreffen der Dispens und zur Erneuerung des Konsenses nicht konsummieren zu wollen, so kann vorgegangen werden, als wenn beide das Versprechen abgegeben hätten, da die Nichtkonsummation der Ehe in seiner Gewalt steht.

δ) Verspricht aber die Braut allein, bis nach Erlangung der Dispens die eheliche Gemeinschaft nicht pflegen zu wollen, so darf der Beichtvater der probablen Meinung des hl. Alphons und anderer Kanonisten folgen, wonach man annehmen dürfe, daß in einem solchen äußersten Notfalle das Gesetz keine verpflichtende Kraft habe[61], weshalb der Akt der Eheschließung vor sich gehen darf, wenn auch dem Teile, der das Versprechen zu geben verweigert, die Absolution nicht erteilt werden könnte. Nach ad cautelam eingeholter Dispens muß der Konsens erneuert werden. Will der eine Teil dies nicht, so muß entweder die sanatio in radice beim Papst nachgesucht werden, oder es genügt ein Konsens, der auf irgend eine Weise erreicht werden kann, wäre es auch nur ein solcher, den die copula cum affectu maritali einschließt[62].

b) Weiß nur ein Teil vom Impediment, und kann dasselbe dem andern auch nicht mitgeteilt werden, so könnte,

α) wenn es nur der Bräutigam kennt und dieser Enthaltsamkeit bis zur erlangten Dispens verspricht, nicht nur die Ehe geschlossen, sondern ihm auch die Absolution, falls dies sonst die gewöhnlichen Regeln des Beichtstuhles erlauben, erteilt werden. Will derselbe aber das Versprechen nicht ablegen, so könnte auch hier die Ehe zwar nach der probablen Meinung über die cessatio legis geschlossen werden, aber unter Verweigerung der Absolution.

β) Ist der wissende Teil die Braut, so darf auch hier die cessatio legis angenommen und ihr die Absolution erteilt werden, wenn sie verspricht, bis nach Einholung der Dispens alles aufzubieten, die eheliche Gemeinschaft nicht zu pflegen.

Da der Ansicht über die cessatio legis im äußersten Notfalle die allgemeine Lehre der Kanonisten und Theologen entgegensteht, wonach eine lex irritans, und ein solches Gesetz ist jedes trennende Ehehindernis, niemals, selbst nicht im äußersten Notfalle, bezüglich der Ungültigkeit eines Aktes aufhöre, sondern seine irritierende Kraft stets bewahre, obgleich es Notfälle geben könne, wo die Setzung des wenn auch an sich ungültigen Aktes erlaubt sei, so ist, ohne uns auf diesen Gegenstand weiter einzulassen und ohne besonders über die verschiedenen andern kanonistisch unhaltbaren Ansichten zu referieren, das jedenfalls sicher, daß der Beichtvater solange nicht zu dem äußersten Mittel der cessatio legis greifen dürfe, als noch irgend ein Ausweg, Dispens vom Bischof zu erwirken, übrig bleibt, und daß, wo jenes äußerste Mittel des vorläufigen Abschlusses der Ehe angewendet werden muß, nachträglich stets dennoch Dispens bezw. sanatio in radice, wenigstens ad cautelam, einzuholen ist[63].

---

[61] S. Alph. l. c. tr. 18. n. 81.
[62] Siehe unter „Revalidation der Ehe".
[63] Feije l. c. n. 648.

Staatliches Recht.

1. Deutschland. Nach § 1322 des B. G.-B. steht dies Recht der Dispensation von (staatlichen) Ehehindernissen dem Staate bezw. den einzelnen Bundesregierungen zu. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, ist der Reichskanzler zuständig.

2. Österreich. Auch das a. b. G.-B. (§§ 83—87) erkennt nur die weltlichen Behörden als kompetent zur Dispenserteilung an, wenn es auch einzelnes aus der österreichischen Instruktion (§§ 79—87) aufgenommen.

3. Schweiz. Das Dispensationsrecht von staatlichen Hindernissen, Aufgebot etc. steht dem Staate bezw. (nach Art. 31. 37 des eidgen. Zivileheges. vom 1. Jan. 1876) den Kantonsregierungen zu.

II. Abschnitt.

Die kirchlichen Dispensgründe.

1. Die Kirche, welche Rechtssätze als Regeln für alle Fälle kraft ihrer gesetzgebenden Gewalt aufstellen kann, vermag auch wieder die Anwendung einer Regel auf einen einzelnen Fall auszuschließen, d. i. sie kann von ihrem Gesetze dispensieren.

2. Obgleich der höchste Gesetzgeber von dem Gesetze, über welchem er steht, selbst *ohne Grund gültiger* Weise dispensiert, während ein *Untergebener* von einem *allgemeinen* Gesetze trotz einer diesbezüglichen Dispensationsvollmacht *ohne* hinreichenden Grund dies nicht vermag, so *will* doch auch der Papst nie ohne einen solchen dispensieren, so daß, falls ihm ein Dispensgrund *fälschlich* unterbreitet würde, die so erteilte Dispens ebenfalls ungültig wäre[64]. Die Dispensgründe müssen deshalb *unter allen Umständen wahr* sein.

3. Das Recht selbst hat die Gründe, aus welchen von einem kirchlichen Ehehindernis dispensiert wird, fixiert, und werden solche deshalb *kanonische Gründe* genannt. Dieselben sind aufs neue kurz zusammengefaßt in den „Formulae Datariae Apostolicae pro matrimonialibus dispensationibus" von 1901[65]. Die meisten werden von seiten des *weiblichen* Teiles genommen und sind bald triftig und schwerwiegend, bald leichter und weniger für den Willen des Dispensators bestimmend. Natürlich können auch andere (nichtkanonische) Gründe angegeben werden, z. B. daß die Bittstellerin außerehelich geboren, häßlich, kränklich, schwerhörig etc. ist. Je größer das Hindernis, desto schwerer muß auch naturgemäß der Dispensgrund wiegen; je leichter das Hindernis, desto geringer können die Gründe für eine Dispens von demselben sein[66].

4. Sobald der Grund derartig ist, daß sich der Obere durch denselben zur Erteilung der Dispens *bestimmen* läßt, heißt ein solcher *causa motiva* oder *finalis*; treten zu diesem eigentlich entscheidenden

---

[64] Trid., Sess. XXV. c. 18. de ref.; Sess. XXIV. c. 5. de ref. matr.; Greg. XVI. 22. Nov. 1836.

[65] Arch. f. k. K.-R. Bd. 82. S. 102 f.; 567 ff.

[66] Vgl. Schreiben des Kard. Bianchi (im Auftrage Leos XIII.) an Erzbischof von Köln v. 19. Juni 1895.

Grunde noch andere hinzu, durch welche der Dispensator veranlaßt wird, leichter und lieber die Dispens zu erteilen, so nennt man sie causae impulsivae. Es ist diese Unterscheidung von Wichtigkeit bei der Beurteilung, ob eine Dispens bei Unterlaufung eines falschen Grundes gültig sei oder nicht [67].

5. Welcher von den Gründen aber der eigentlich bestimmende für den Dispensator gewesen ist, und welche nur als causae impulsivae von ihm betrachtet worden sind, muß aus dem Tenor der Dispensformel ersehen werden, sowie auch aus der Schwere des Grundes, die diesem das Recht bezüglich der Dispens von einem bestimmten Impediment beilegt, denn der Wichtigkeit der Ehehindernisse müssen auch die Gründe für die Dispens von denselben proportioniert sein.

6. Es ist deshalb notwendig, die kanonischen Ehedispensgründe und ihr Verhältnis zu den einzelnen Impedimenten anzuführen. Dieselben werden gewöhnlich unterschieden in causae honestae und causae inhonestae. Bei letzteren handelt es sich um Vergehen gegen die Sittlichkeit, und kann bei Verweigerung der Dispens die Ehre eines Teiles oder beider Teile Schaden leiden; bei ersteren sind solche nachteilige Folgen, weil sie mit dem sittlichen Charakter der Brautleute in keinem Zusammenhange stehen, nicht zu fürchten.

A. Causa honestae oder ehrbare Dispensgründe.

I.

Angustia loci.

1. Dieser Dispensgrund besteht nur für die Braut aus einer ehrbaren Familie und kann sowohl für den Geburtsort derselben als auch für ihren Wohnort, wenn sie daselbst bereits längere Zeit gelebt [68], wie auch für beide Orte zugleich geltend gemacht werden. Derselbe ist dann vorhanden, wenn die Braut in einem Orte geboren bezw. längere Zeit domiziliert ist, welcher nicht über 300 katholische Familien oder Haushaltungen, d. i. nicht über 1500 katholische Einwohner zählt [69], so daß sich ihr daselbst außerhalb des Kreises ihrer Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ein ihrem Stande, Alter, Vermögen, ihrer Bildung und ihren Neigungen entsprechender Mann wahrscheinlich nicht finden wird [70]. Kommt noch hinzu, daß der Braut, obgleich sie bereits im heiratsfähigen Alter steht, in ihrem Geburts- bezw. Wohnorte bis jetzt auch tatsächlich kein passender Heiratsantrag gestellt worden ist, da es der guten Sitte zuwiderläuft, daß ein Mädchen sich selbst um einen Bräutigam bewirbt, so wird obiger Grund durch diesen Umstand verstärkt [71]. Würde ihr zwar eine Gelegenheit zur

[67] Vgl. die Lehre über päpstl. Reskripte in Heiner, K.-R. 5. Aufl. Bd. 1. S. 28 f.

[68] Feije, De imp. n. 651. [69] S. C. C. 8. März 1884.

[70] Schreiben Pius' IX. v. 30. Aug. bezw. 6. Sept. 1847; Kohn in Arch. f. k. K.-R. Bd. 43. S. 185 ff.; S. C. C. 16. Dez. 1876: „Angustiam loci non esse desumendam a numero focorum cujusque paroeciae, sed a numero focorum cujusque loci vel etiam plurium locorum, si non distant ab invicem ultra milliare."

[71] S. Poenit. 1. Juli 1859.

standesgemäßen Verehelichung geboten worden sein, aber nicht in dem Geburts- oder Wohnorte, oder hätte sie an diesen Orten früher solche aus irgend einem Grunde nicht benutzt, weil sie z. B. keine Neigung zu dem betreffenden Manne gehabt, oder weil sie vorhatte, überhaupt nicht zu heiraten, so könnte die angustia loci als Dispensgrund nachher noch immer angeführt werden; es genügt, wenn sich nur jetzt keine passende Gelegenheit darbietet. Ja selbst dann, wenn gegenwärtig eine solche vorliegt, darf obiger Dispensgrund noch benutzt werden, da niemand verlangen kann, daß eine Person einem Manne, zu welchem sie z. B. keine Zuneigung fühlt, die Hand zur Verehelichung reiche; nur wäre dieser Umstand im Dispensgesuche zu erwähnen, was auch zu geschehen hätte, wenn sie früher alle Angebote in der Absicht zurückgewiesen, um mit einem Verwandten die Ehe schließen zu können, da der Dispensgrund hierdurch verringert würde.

Bezüglich des Ortes ist zu bemerken:

a) Wenn nicht eigens im Dispensgesuche ausgesprochen ist, daß es sich nur um den Wohnort handelt, so ist der Geburtsort gemeint. Ist der Bräutigam nicht im selben Orte geboren, so muß auch dies hinzugefügt werden, damit event. alles in der Dispensformel entsprechend ausgedrückt werde. Diese lautete früher gewöhnlich: *quod cum dicta oratrix in dicto loco, propter illius angustiam, virum sibi non consanguineum vel affinem paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, cupiunt oratores matrimonialiter invicem copulari. Sed quia etc.* oder: *quod, cum dicta oratrix in loco, ex quo ipsa et praedictus orator orti sunt, propter illius loci angustiam virum paris conditionis invenire nequeat etc.* Handelt es sich deshalb nicht um den Geburts-, sondern Wohnort der Braut, so muß dies im Dispensgesuch eigens gesagt werden. Auch ist es angebracht, zu erwähnen, ob die Eltern ebenfalls den Geburtsort verlassen, und ob sowohl für den Geburts- als auch für den Wohnort oder nur für einen von beiden die angustia loci geltend gemacht werden soll. Ist dies nicht eigens ausgedrückt, so wird angenommen, daß beide Orte angusti loci seien, so daß infolgedessen Schwierigkeiten aus dem Wortlaut des Dispensdekrets entstehen können. Liegt nämlich angustia locorum vor, so gestaltet sich dadurch der Dispensgrund günstiger. Die betreffende Dispensformel hierfür lautete früher: *quod cum dicta oratrix in dictis locis, etiam de uno ad alium se transferendo, propter illorum angustiam, virum sibi non consanguineum etc.*

b) Noch günstiger gestaltet sich der Dispensgrund, wenn zur angustia loci Unzulänglichkeit der Mitgift hinzukommt. Ein solcher wird alsdann angustia loci cum clausula „et si extra" genannt und pflegte bisher im Dispensdekret ausgedrückt zu werden: *quod, cum dicta mulier in dicto loco, propter illius angustiam, virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et si extra dictum locum nubere cogeretur, dos, quam ipsa habet, non esset competens neque sufficiens, ut cum ea virum, cui juxta status sui conditionem nubere possit, invenire valeret etc.*

2. Die angustia loci genügt heute als Dispensgrund von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft selbst bis zum II. Grade einschließlich, während er früher nur für die entfernteren Grade ausreichte [72].

---

[72] Feije l. c. 654.

II.

Incompetentia dotis sponsae.

1. Dieser Dispensgrund liegt dann vor, wenn die Braut gegenwärtig gar kein oder doch nicht ein nach den persönlichen und lokalen Verhältnissen hinreichendes Heiratsgut in sicherem Besitz oder in sicherer Aussicht hat, um einen Mann gleichen Standes heiraten zu können bezw. sich ein solcher nicht anbietet, der an der Eingehung der Ehe mit ihr durch kein Impediment gehindert ist [73]. Dieser Dispensgrund wird dadurch noch triftiger, wenn die Braut gar kein Heiratsgut oder nur über unzureichendes zu verfügen hat, der Bräutigam aber die Verpflichtung übernimmt, sie standesgemäß auszustatten bezw. das fehlende aus seinem Vermögen zu ergänzen, oder ein dritter ihr zu gleichem Zwecke hinreichende Mitgift geben will [74]. In der Dispensformel wurde dieser Grund bisher ausgedrückt: *quod cum dicta oratrix indotata* [75] *existat, et dictus orator illam sic indotatam in uxorem ducere ac usque ad quantitatem secundum dictae oratricis qualitatem, competenter ex integro dotare intendat* . . . oder: *dictus orator illam cum dicta minus competenti dote uxorem ducere* . . . oder: *competenter augere intendat* . . . oder: *et quidam oratorum consanguineus, ad id alias non obligatus, oratricis dotem, ita tamen, ut oratori nubat, et non alias, usque ad quantitatem secundum ejusdem oratricis qualitatem competenter augere, dictusque orator illam cum dicta minus competenti dote et illius augmento in uxorem ducere intendat etc.*

Zu diesem Dispensgrund ist zu bemerken:

a) Derselbe kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Braut zwar actu über ein Vermögen nicht zu verfügen hat, aber einen sicheren und unwiderruflichen Rechtstitel auf ein solches besitzt, wie dies z. B. bezüglich des Pflichtteils des elterlichen Vermögens der Fall ist. Ein bloßes Versprechen oder testamentarisches Vermächtnis genügt nicht zur Erlangung eines gesicherten Rechtstitels, da solche Akte widerruflich sind. Hat die Braut auf einen rechtlichen Besitztitel in der Absicht verzichtet, um hierdurch einen Dispensgrund zu schaffen, so muß dies ausdrücklich als ein die Erlangung der Dispens erschwerender Umstand angegeben werden [76]. Ein gesicherter Besitz liegt ebenfalls nicht vor, wenn das Heiratsgut durch Rechtsstreitigkeiten und Prozesse ganz oder teilweise in Frage steht; ja, will der Bräutigam in Ermanglung einer andern Person das angefochtene Heiratsgut der Braut vor Gericht erstreiten, wenn letztere ihn heiratet, so bildet auch dieses einen Dispensgrund für entferntere Verwandtschaftsgrade [77].

b) Obiger Dispensgrund hat keine Geltung, wenn eine Person, welche auch ohne Heiratsgut oder mit ihrem geringen Vermögen standesgemäß sich jetzt verehelichen kann, mit einem ihr verwandten Manne, der durch Reichtum, Stellung u. s. w. über ihrem Stande steht, eine Ehe schließen wollte [78].

c) Der Dispensgrund fällt ganz weg, wenn die Braut vor der Exekution der erlangten Dispens infolge einer Erbschaft oder eines gewonnenen Prozesses oder in irgend einer andern Weise in den sicheren Besitz eines standesgemäßen Vermögens gelangt ist; jedoch wäre die Ehe gültig, wenn die Braut zur Zeit der Eheschließung von dem Erwerb keine Kenntnis gehabt hätte [79].

---

[73] Instr. S. C. de Prop. Fide v. 7. Mai 1877. [74] Instr. cit.
[75] oder minus competenter dotata. [76] Feije l. c. n. 657.
[77] Instr. S. C. de Prop. Fide v. 7. Mai 1877.
[78] Instr. past. Eyst. p. 369. [79] Instr. past. Eyst. l. c.

2. Auf Grund der incompetentia dotis wird gewöhnlich dispensiert im IV. Grade und im IV. berührend den III. Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, wenn die Braut entweder gar kein oder kein für ihren Stand hinreichendes Vermögen besitzt; für den III. Grad und den III. berührend den II. der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, für den I. Grad des impedimentum publicae honestatis, der geistlichen Verwandtschaft der Kompaternität, wenn der Bräutigam das an der standesgemäßen Ausstattung der Braut fehlende zu ergänzen sich verpflichtet, bezw. ein anderer diese Verpflichtung auf sich nimmt. Besitzt die Braut gar kein Vermögen, und verpflichtet sich der Bräutigam oder ein anderer zur vollständigen standesgemäßen Ausstattung, so wird selbst im II. Grade der Blutsverwandtschaft Dispens erteilt[80].

III.

Bonum pacis.

Dieser Dispensgrund umfaßt:

a) die Beilegung entstandener schwerer Streitigkeiten und Prozesse;

b) die Aufhebung von Feindschaften, Verhütung des Ausbruches derselben;

c) die Erhaltung des wiederhergestellten Friedens in Familien.

ad a. In der Dispensformel wurde früher der Dispensgrund, die Beilegung von Streitigkeiten und Prozessen über bedeutende Vermögensansprüche zwischen den Bittstellern oder deren Verwandten betreffend, mit folgenden Worten ausgedrückt: *quod cum inter dictos oratores seu eorum parentes, consanguineos, vel affines, graves lites et controversiae super rebus magni momenti ortae jam sint, et ad praesens vigeant, aliunde tamen, quam ex causa matrimonii, inter dictos oratores contrahendi provenientes et ante illius tractatum exortae, certumque sit, quod si oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, lites et controversiae hujusmodi omnino componerentur, pro illis igitur componendis, et pro bono pacis, cupiunt invicem matrimonialiter copulari etc.* Hierbei ist zu bemerken, daß der Streit ein schwerer und bereits vor der Annäherung der Brautleute behufs Verehelichung ausgebrochen sein muß, und daß die beabsichtigte Ehe nicht den Grund zu dem Streit gegeben habe, letzterer auch nicht angezettelt sei in der Absicht, einen Dispensgrund zu schaffen, und daß endlich derselbe vor der Exekutierung der Dispens beigelegt sei, oder doch wenigstens Sicherheit besteht, daß er infolge der Ehe beigelegt werde.

ad b. Der Dispensgrund: die begründete Hoffnung, daß durch die Eheschließung der Bittsteller schwere Feindschaften aufgehoben und der Friede wiederhergestellt werde, lautete bisher im Kurialstyle: *quod cum inter oratorum parentes et consanguineos vel affines graves inimicitiae ortae jam sint et de praesenti vigeant, aliunde tamen, quam ex causa matrimonii inter eos contrahendi provenientes, et*

---

[80] Feije l. c. n. 660; Bangen, Instr. pract. tit. 2. p. 133 sqq.

ante illius tractatum exortae, certumque sit, quod si oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, inimicitiae hujusmodi omnino componerentur, pro illis igitur componendis ac pro bono pacis cupiunt oratores praedicti invicem matrimonialiter copulari etc.

ad c. Der dritte Dispensgrund, der dann vorhanden, wenn es nach bereits beigelegter schwerer Feindschaft notwendig oder doch nützlich erscheint, daß durch die Schließung der Ehe der wiederhergestellte Friede bekräftigt und erhalten und der Ausbruch neuer Feindschaften verhütet werde, wurde früher in der Dispensformel also ausgedrückt: *quod cum inter oratorem ipsum et oratricem necnon parentes, consanguineos vel affines eorum, graves inimicitiae viguerint, aliunde tamen, quam ex causa matrimonii inter eos contrahendi exortae, et licet inter eos pax de recenti inita fuerit, nihilominus pro illius confirmatione cupiunt oratores praedicti invicem matrimonialiter copulari etc.*

2. Dispensiert wird auf Grund des bonum pacis nur in den entfernteren Graden. Treffen aber zwei oder drei Gründe zusammen, handelt es sich z. B. nicht bloß um Beilegung von Streitigkeiten, sondern auch um Aufhebung von Feindschaften, Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens, so wird auch im II. Grade und selbst im II. berührend den I. Dispens erteilt, was ebenso geschieht, wenn die Feindschaft allein außergewöhnlich groß ist, so daß z. B. infolgedessen selbst das Leben bedroht ist, oder wenn es sich um den Frieden für eine ganze Kommunität handelt [81].

IV.

Vidua filiis gravata.

1. Dieser kanonische Ehedispensgrund kann an sich nur für eine Witwe geltend gemacht werden. Hat nämlich eine solche aus gesetzmäßiger Ehe Kinder — von der Dispensklausel werden wenigstens fünf Kinder vorausgesetzt, jedoch kann der Dispensgrund auch bei geringerer Zahl angeführt werden —, und befindet sie sich selbst noch in einem heiratsfähigen Alter, und ist sie auch nicht geeignet, ihre weltlichen Geschäfte zu besorgen, oder nicht imstande, ihre Kinder zu ernähren und allein zu erziehen, und wird ihr eine Heirat von einem Blutsverwandten oder einem Verschwägerten angetragen, der das Versprechen ablegt, im Falle der Ehe mit seinem Vermögen oder Erwerbe die Kinder derselben zu ernähren und für ihre Erziehung zu sorgen, so erteilt die Kirche zum Besten der Mutter und deren Kinder Dispens vom Impediment der Blutsverwandtschaft bis zum III. Grade berührend den II. und selbst bis zum I. Grade der Schwägerschaft. Letzteres geschieht um so eher, wenn noch andere Gründe hinzukommen, z. B. die Witwe arm, die Zahl der Kinder groß ist, der Verwandte ein Wohnungsrecht im selben Hause besitzt. Im Dispensdekret wurde dieser Grund bisher ausgedrückt: „*quod cum dicta oratrix vidua et (quinque) filiis, ex alio viro procreatis, gravata existat, et dictus orator illam in uxorum ducere, dictosque ejus filios alere et gubernare intendat cupiunt etc.*“

---

[81] Feije l. c. n. 662; Bangen l. c. tit. 1, p. 186.

2. Obgleich obiger kanonische Dispensgrund nur für Witwen Geltung hat, so kann er nach der heutigen Praxis doch auch für Witwer angeführt werden, damit die von der verstorbenen Frau hinterlassenen Kinder eine gute Erziehung erhalten, weil angenommen werden darf, daß blutsverwandte Personen sich derselben mehr annehmen als fremde Stiefmütter [82].

V.

Aetas oratricis superadulta.

1. Dieser Dispensgrund liegt vor, wenn eine noch nicht verheiratet gewesene weibliche Person bereits das 24. Lebensjahr überschritten hat und ihr keine Gelegenheit zu einer standesgemäßen Verheiratung im Heimatsorte geboten worden ist. Derselbe wurde bisher im Kurialstile ausgedrückt: „*quod cum dicta oratrix vigesimum quartum annum et ultra suae aetatis agens hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenerit, cupiunt etc.*"

Zu bemerken ist, daß das 24. Lebensjahr bereits vollendet sein muß. Wenn auch das wirkliche Alter im Dispensgesuch nicht weiter bestimmt angegeben zu werden braucht, so ist dies doch anzuraten, da die Dispens leichter erlangt wird, wenn die Braut etwa in einem noch höheren Alter steht. Dieselbe muß aber bis dahin unverehelicht gelebt und sich ihr im Wohnorte kein passender Mann gleichen Standes, Alters und gleicher Bildung usw. angeboten haben, wenn sie auch in einem andern Orte Gelegenheit zur Verheiratung gehabt oder noch hat. Hätte sie früher einen oder mehrere ihrem Stande entsprechende Heiratsanträge im Wohnorte erhalten, damals aber jene abgewiesen, sei es, weil sie keine Neigung zur Ehe hatte, oder weil sie überhaupt nicht zu heiraten beabsichtigte, oder aus irgend einem andern vernünftigen Grunde, so fallen diese früheren Angebote nicht ins Gewicht; es genügt, daß ihr jetzt kein derartiger Antrag gestellt ist, oder ein solcher nicht vorliegt [83]. Würde sie jedoch alle Anträge in der Absicht zurückgewiesen haben, um sich einen Dispensgrund zu schaffen, mit einem Verwandten die Ehe eingehen zu können, so müßte dieser Umstand im Dispensgesuche angegeben werden. Die aetas superadulta reicht hin als Dispensgrund für alle näheren Grade, zumal wenn noch ein anderer, als Unzulänglichkeit des Heiratsgutes, Enge des Wohnortes etc., hinzukommt, wie solches gewöhnlich der Fall ist [84].

VI.

Periculum fidei.

1. Dieser Dispensgrund ist vorhanden, wenn infolge der geringen Anzahl der Katholiken im Orte begründete Furcht besteht, es könnte

a) die Bittstellerin, falls sie mit einem verwandten Katholiken die Ehe einzugehen gehindert wäre, eine gemischte Ehe schließen; oder

b) eine gemischte Ehe eingehen vor dem akatholischen Religionsdiener, wenn nicht vom Impediment der Konfessionsverschiedenheit dispensiert wird.

Im Kurialstil wurde früher gesagt: „*quod, cum oratores praedicti noverint se fidei orthodoxae cultores, ac Deo dante sub obedientia sanctae Romanae Ecclesiae vivere et mori intendant et in illis partibus non satis tutum*

---

[82] Vgl. Haringer, Eherecht S. 270 und andere Kanonisten.
[83] Dekr. Poenit. v. 21. März 1902; Feije l. c. n. 664.
[84] Vgl. Bangen l. c.; Feije l. c. n. 665.

sit, cum quibusvis personis matrimonium contrahere, ipsique oratores pares religione existant, cupiunt etc." Da jedoch die Häretiker als solche heutzutage bekannt sind, so kann obiger Dispensgrund nicht mehr in derselben allgemeinen Weise geltend gemacht werden wie früher; es muß vielmehr für die Einzelperson infolge besonderer Umstände obige Gefahr des Glaubens vorliegen. Die allgemeine Gefahr im Sinne des Kurialstiles kann wohl noch als causa impulsiva dienen, eine causa motiva [85] jedoch nur eine ganz besondere, in Wirklichkeit vorhandene Gefahr. Die Instruktion der Kongregation de Prop. Fide v. 1877 drückt dies in folgenden Worten aus: „*periculum matrimonii mixti vel coram acatholico ministro celebrandi.*" Drohen die Brautleute selbst damit, bei Dispensverweigerung aus der katholischen Kirche austreten, oder eine Mischehe eingehen zu wollen, so daß also nicht so sehr Schwachheit des Glaubens als vielmehr malitia vorliegt, so würde die Dispens verweigert werden [86].

2. Auf Grund des periculum fidei wird Dispens in den entfernteren Verwandtschaftsgraden gewährt; ist die Gefahr eine besonders große wegen der Lage der Verhältnisse und der persönlichen Beschaffenheit der Bittsteller, oder kommt noch ein anderer Dispensgrund hinzu, so wird auch in den näheren Graden der Blutsverwandtschaft und bis zum I. Grade der Schwägerschaft dispensiert [87].

VII.

Periculum perseverantiae in peccato.

Unter diesem Dispensgrunde, der wenigstens eine causa impulsiva abgeben kann, versteht man die begründete Furcht, es möchten die Bittsteller im Falle der Dispensverweigerung ihren blutschänderischen und ärgerniserregenden Umgang oder den Konkubinat, in welchem sie leben, fortsetzen [88]. Dasselbe ist der Fall, wenn

VIII.

Periculum tantum matrimonium civile contrahendi

vorliegt, d. i. die begründete Besorgnis, es möchten die Petenten sich bei Verweigerung der Dispens mit der bloßen Zivilehe begnügen [89]. Dispensiert wird in diesen beiden Fällen nur in den entfernteren Graden.

IX.

Periculum vitae et mortis.

Diese causa motiva dispensandi ist vorhanden, wenn mit Grund befürchtet werden kann, es möchten die Bittsteller bezw. einer derselben sich das Leben nehmen oder physisch oder psychisch Schaden leiden, oder es könnte auch das Leben einer dritten Person in Gefahr kommen, wenn die Ehe nicht zustande käme. Liegt die Gefahr in der krankhaften Disposition eines der Petenten, so muß ein ärztliches Attest dem Dispensgesuch beigefügt werden. Der Seelsorger hat hier jedoch große Vorsicht anzuwenden,

---

[85] S. 180. [86] Kutschker a. a. O. Bd. 5. S. 222.

[87] Instr. S. C. de Prop. Fide v. 1877; Knopp, Eher. S. 463.

[88] Instr. S. C. de Prop. Fide v. 1877.

[89] Instr. S. C. de Prop. Fide v. 1877; Gerlach, K.-R. S. 291; Weber a. a. O. S. 423.

daß nicht durch Verstellung der Brautleute die Dispens erschlichen und dieselbe infolgedessen ungültig werde [90] Auf vorliegenden Grund wird selbst in den näheren Graden dispensiert.

X.

Periculum damni spiritualis.

Dieser Dispensgrund ist dann vorhanden, wenn wirkliche Gefahr zu befürchten ist, es möchten die Petenten, falls die Ehe nicht zustande käme, an der Seele Schaden leiden, z. B. durch Entfremdung beider Teile oder eines Teiles von der Kirche, durch naheliegende Gefahr der Verführung, Leben in der nächsten Gelegenheit zur Sünde usw.[91] Dieser Grund genügt für entferntere Grade der Verwandtschaft.

XI.

Evitatio scandalorum.

Dieser Dispensgrund besteht in der begründeten Furcht, es könnten durch Verweigerung der Dispens großes Ärgernis und andere üblen Folgen durch das Nichtzustandekommen der Ehe für die Bittsteller entstehen. Dies würde der Fall sein, wenn z. B. das Ehehindernis geheim wäre, oder nur ein Teil von demselben wüßte, und dies, käme die Ehe nicht zustande, leicht vermutet oder offenbar würde, die Brautleute bei schon geschlossener Ehe nur mit Gefahr für ihren guten Ruf getrennt werden könnten usw.[92] Auf diesen Dispensgrund hin wird in den entfernteren Graden dispensiert.

XII.

Conservatio illustris familiae.

Da es im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, daß die hohen aristokratischen und deshalb gewöhnlich einflußreichen katholischen Familien nicht aussterben, so wird bei ihnen, wenn hierfür Gefahr vorliegt, selbst im II. Grade berührend den I. Grad der Blutsverwandtschaft und im I. Grade der Schwägerschaft Dispens erteilt. Die Familie muß aber zum hohen Adel gehören, da der niedere dieses Prärogativ nicht genießt. Im Kurialstil lautete bisher dieser Grund: *„quod cum ipsi oratores de illustri familia, videlicet N. existant valdeque expediat pro illius conservatione, ut oratrix oratori et non alteri nubat, cupiunt etc.“*

XIII.

Praerogativa dignitatis regiae vel principalis.

Handelt es sich um eine Verehelichung unter königlichen oder fürstlichen Personen innerhalb der Verwandtschaft, so bildet die königliche bezw. fürstliche Würde selbst schon einen Dispensgrund für die näheren Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft. Diese Dispens erteilt wegen der Würde der Person nur der apostolische Stuhl selbst [93].

---

[90] Bened. XIV., Const. Ad Apostolicae v. 25. Febr. 1742. § 2.
[91] Cit. Instr.; Feije l. c. 679.
[92] Feije l. c. [93] Trid., Sess. XXIV. c. 5. de ref. matr.

XIV.

Conservatio divitiarum in eadem familia.

Auch hier liegt es im Interesse des öffentlichen Wohles, daß adlige und vermögende katholische Familien nicht ihren Einfluß in ihrer Stellung, welche sie infolge ihres Namens und ihres Reichtums einnehmen, verlieren. Deshalb würde ein Dispensgrund, der unter besondern Umständen selbst für die näheren Grade der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft genügen könnte, vorliegen, wenn eine Linie eines angesehenen adligen Hauses ohne männlichen Erben ist, infolgedessen das Vermögen desselben in eine andere Familie übergehen würde, falls die weibliche Deszendenz außerhalb der Verwandtschaft eine Ehe einzugehen gezwungen wäre; oder wenn jemand zur Erhaltung seiner durch Abstammung hervorragenden Familie sein ganzes Vermögen einer Verwandten vermacht unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich mit einem Manne aus der Verwandtschaft verehelіche. Das Dispensdekret drückte dies früher aus: „*quod cum nobilis familia N. N. sine masculo haerede in sua linea decedens solam oratricem pro universali haerede reliquerit et oratrix oratori, qui alias de eadem familia, licet diversae familiae, existit, ut bona conserventur in familia, matrimonialiter copulari intendit etc.*[94]“

XV.

Excellentia meritorum.

Diejenigen, welche entweder selbst oder durch ihre Vorfahren der Kirche besondere Dienste, z. B. durch Gründung von Kirchen, frommen Anstalten, durch Verteidigung der Rechte der Kirche, geleistet haben, verdienen es auch, daß die Kirche sich ihnen dadurch geneigt zeigt, daß sie den Petenten bezw. den durch sie Empfohlenen von den kirchlichen Ehegesetzen Ausnahmen gestattet und ihnen je nach der Größe der Verdienste um das Wohl der Kirche von Impedimenten, welche einer Ehe derselben entgegenstehen, Dispens erteilt. Dieser Grund, der eine causa motiva bildet, wurde im früheren Kurialstil ausgedrückt: „*quod cum oratrix, ejus parentes, majores aut si qui pro ea intercedit, Ecclesiae multa beneficia praestiterint tum tempore belli, tum pacis aut alia occasione fundando, aedificando vel dotando ecclesias, militando contra Ecclesiae hostes et aliqualem habituri sint consolationem, si dispensaretur, ideo etc.*“

XVI.

Ex certis rationabilibus causis oder **Dispensatio sine causa.**

Vermögen hochgestellte Bittsteller behufs Erlangung der Dispens von einem Ehehindernis keinen der angeführten kanonischen Dispensgründe anzuführen, so können sie direkt vom apostolischen Stuhle „ex certis rationabilibus causis“ Dispens erbitten, d. h. auf ihre besondere Lage und ihren S t a n d verweisend erklären, daß sie aus ganz bestimmten Motiven eine Ehe einzugehen wünschten. Der Grund selbst, auf welchen hin der Papst bezw. die S. Congr. Sacramentorum sich zur Gewährung der Bitte bewogen

---

[94] Feije l. c. n. 971.

fühlt, ist nur ein ganz allgemeiner, nämlich das öffentliche Wohl der Kirche, das durch die Verwendung der größeren Taxe, welche die Petenten zu leisten sich erbieten, gefördert wird. In der notwendigen Angabe der Stellung der Familie kommt es jedoch nicht so sehr auf den Adel der Geburt, als vielmehr auf den hohen Rang in der Gesellschaft an, welchen der Bittsteller einnimmt. Soll jedoch die Stellung allein, ohne daß damit hoher Adel der Geburt verbunden ist, als causa motiva gelten, so muß im Dispensgesuche dies eigens ausgedrückt werden [95]. Weil bei solchen hochstehenden Personen zuweilen in entfernten Graden und, kommt hoher Adel der Geburt hinzu, auch wohl in näheren Graden dispensiert wird, ohne daß einer von den gewöhnlichen kanonischen Dispensgründen vorliegt, ein solcher im Dispensreskripte auch nicht eigens ausgedrückt wird, so nennt man technisch eine derartige Dispens: *dispensatio sine causa.*

B. Causae inhonestae.

Man versteht unter causae inhonestae oder infamantes solche kanonische Dispensgründe, welche ihre Quelle in sündhaften Handlungen der Bittsteller haben, ihren sittlichen Charakter berühren und deshalb diffamierender Natur für dieselben sind. Derartige Gründe sollen nur mit Zustimmung der Petenten im Dispensgesuche angeführt werden. Als solche causae inhonestae gelten:

I.

Infamia mulieris et scandala ex nimia familiaritate timenda.

Dieser Dispensgrund, der auch infamia sine copula genannt wird, ist vorhanden, wenn der gute Ruf einer weiblichen Person durch den unerlaubten, vertrauten und öffentlich bekannten Umgang mit einem ihr verwandten oder verschwägerten Manne, obgleich keine fleischliche Versündigung faktisch stattfand, dennoch derart allgemein und schwer gelitten hat, daß anzunehmen ist, dieselbe werde zu einer anderweitigen standesgemäßen Verehelichung nicht mehr gelangen. Wenn außerdem noch zu befürchten wäre, daß bei einem Nichtzustandekommen der Ehe Zwistigkeiten, Feindschaft oder andere Übel entstehen könnten, so ist dies als ein verstärkender Dispensgrund in der Bittschrift hinzuzufügen. Wäre der Umgang in der Absicht gepflogen worden, um einen Dispensgrund zu schaffen, so müßte dies eigens bemerkt werden, auch wenn eine solche Intention nur auf einer Seite bestanden hätte. Dispensiert wird auf diesen Dispensgrund hin nur in den entfernteren Graden, es sei denn, daß noch besondere Umstände die Dispens für einen näheren Grad zulassen [96].

II.

Infamia mulieris et scandala timenda ex copula habita.

1. Dieser Dispensgrund, von einigen Kanonisten auch impraegnatio sponsae, Schwangerschaft der Braut oder infimia cum copula genannt, liegt dann vor, wenn eine Person durch fleischliche Versündigung

---

[95] Avanzini, Acta S. Sed. t. II. p. 64; Feije l. c. n. 667.
[96] Instr. S. C. de Prop. Fide v. 1877.

mit einem Manne, mit dem sie wegen irgend eines bestehenden Impedimentes nicht zur Ehe schreiten kann, in ihrem guten Rufe derartig vor der Öffentlichkeit geschädigt ist, daß sie eine standesgemäße Ehe mit einem andern Manne eingehen zu können schwerlich Gelegenheit haben wird.

2. Ist der Incest von Folgen begleitet, die betreffende Person also schwanger geworden, oder hat sie bereits geboren, so tritt dieser Umstand, der im Dispensgesuche anzugeben ist, als ein erschwerender hinzu. Wird schon im ersteren Falle in den näheren Graden Dispens erteilt, so wird im zweiten diese um so leichter gewährt.

3. Besonders anzugeben ist auch hier im Dispensgesuche die etwa in der Absicht vollzogene copula, um leichter Dispens zu erhalten; dies muß selbst dann geschehen, wenn nur ein Teil eine solche Absicht gehabt hat, wie auch umgekehrt der etwa vorliegende günstige Umstand, daß die Bittsteller keine Kenntnis von der gegenseitigen Verwandtschaft gehabt haben, zu bemerken ist [97].

4. Ist die Versündigung nicht bekannt, so daß deshalb für die Person keine Diffamation oder kein Ärgernis entstehen kann, so fällt damit der kanonische Dispensgrund fort, kann aber noch als causa zur leichteren Erlangung der Dispens dienen. Wird die copula absichtlich fälschlich als Dispensgrund angegeben, so wäre die etwa gewährte Dispens ungültig [98].

III.
Matrimonium invalide contractum.

1. Eine bereits sei es in bona fide, sei es in mala fide ungültig geschlossene Ehe wird deshalb als kanonischer Dispensgrund aufgeführt, weil Ärgernisse und große Ungelegenheiten aus einer etwaigen Trennung der Bittsteller sowohl für diese selbst, als auch besonders für die schon vorhandenen Kinder entstehen würden. Ferner kann auch noch der Umstand als erschwerend hinzutreten, wenn die Ehe civiliter geschlossen ist, also eine Trennung staatlich eventuell verhindert würde.

Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Soll die Ehe als matrimonium putativum einen Dispensgrund abgeben, so muß

α) dieselbe eingegangen sein nach voraufgegangener Proklamation und coram parocho et duobus testibus. Dieses Erfordernis, welches im Bittgesuch ausdrücklich erwähnt werden muß, wird von allen Katholiken verlangt;

β) beide Teile, oder doch wenigstens ein Teil, müssen bei Schließung der Ehe sich im guten Glauben befunden haben, also keine Kenntnis von dem Impediment bezw. von dessen Wirkung auf die Ehe gehabt haben;

γ) es muß notwendig angegeben werden, ob nach Kenntnis der Ungültigkeit der Ehe diese auch weiter konsummiert worden ist, vielleicht sogar in der Absicht, dadurch leichter Dispens zu erreichen;

δ) gleichfalls anzugeben ist, ob die Ehe auch civiliter geschlossen worden oder nicht.

---

[97] Cit. Instr.; hieran ist auch durch das obige Dekret v. 25. Juni 1885 nichts geändert.

[98] Santi-Leitner, Prael. l. I. p. 29.

b) Die Ehe, welche beiderseitig in mala fide, also mit dem Bewußtsein ihrer Ungültigkeit eingegangen ist, konnte früher nur schwer als Dispensgrund aufgeführt werden[99]; jetzt jedoch kann auch hier leichter Dispens erlangt werden, zumal wenn bereits Kinder geboren, und die Ehe bürgerlich geschlossen ist. Es muß aber im Bittgesuche ausgedrückt werden:

α) die mala fides, und ob auf der einen oder andern Seite die Absicht bestanden hat, durch Schließung der ungültigen Ehe Dispens von dem der gültigen Eingehung der Ehe entgegenstehenden Impedimente zu erlangen;

β) ob die Ehe geschlossen sei mit vorausgegangenen Proklamationen und in kirchlicher Form;

γ) ob die Ehe konsummiert ist, und ob etwa in der Absicht geschehen, leichter Dispens zu erhalten[100].

IV.

Periculum perversionis seu defectionis a fide.

Ist der Bittsteller als ein lauer, schwacher und indifferenter Katholik bekannt, und sind die Verhältnisse, in welchen er lebt, derartig, daß für seinen Glauben wirklich gefürchtet werden muß, falls er nicht die Ehe mit einer bestimmten Person, mit welcher er jedoch durch ein trennendes Ehehindernis verbunden ist, eingehen kann, so gibt dies einen Grund zur Dispens vom fraglichen Impediment ab, und zwar für den I. Grad der Affinität und den II. Grad der Blutsverwandtschaft[101].

V.

Matrimonium civiliter contractum.

Einen wichtigen Dispensgrund bildet heute auch die bereits geschlossene Zivilehe, infolgedessen die in solcher Verbindung lebenden Personen vor dem bürgerlichen Gesetze als wirkliche Eheleute betrachtet werden, während sie faktisch in schwer sündhaften, inzestuosen Verhältnissen leben. Kommen derartige Individuen zur Besinnung über ihre vor der Kirche ungültige Ehe, würden aber aus einer Trennung derselben Ärgernisse und andere üblen Folgen, besonders für Kinder und die ganze Familie entstehen, so erteilt die Kirche allein schon auf Grund der bereits geschlossenen Zivilehe selbst in den näheren Graden der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft Dispens[102].

Im Bittgesuch braucht nicht weiter als wesentlicher Umstand angegeben zu werden, ob die Zivilehe in der Absicht geschlossen ist, um dadurch leichter Dispens vom Impediment zu erreichen, wie solche Intention zur Gültigkeit der Dispens in andern oben erwähnten Fällen ausgedrückt werden muß[103].

---

[99] Trid., Sess. XXIV. c. 5. de ref. matr.
[100] cf. Feije l. c. n. 678.
[101] Vgl. Knopp, Eher. S. 461.
[102] Instr. S. C. de Prop. Fide v. 1877.
[103] S. Poenit. April 1871; Feije l. c. n. 680.

III. Abschnitt.

Formen oder Arten der Ehedispensen.

1. Die Dispensen werden jetzt für alle unterschiedslos erteilt. Die Unterscheidung der forma nobilium, forma ordinaria, forma pauperum ist weggefallen, und auch die alte Taxenordnung. Durch zwei Gesichtspunkte sind aber gewisse neue Unterscheidungen bei den Dispensarten herbeigeführt worden. Der erste Gesichtspunkt ist: Die Art des Hindernisses.

Bei einem impedimentum minoris gradus, nämlich beim 3. und 4. Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, beim 1. und 2. Grade illegitimer Schwägerschaft, bei geistlicher Verwandtschaft 1. und 2. Grades, bei publica honestas, wird nach der neuen Constitution Sapienti Consilio die Dispens erteilt „ex certis rationalibus causis a S. Sede probatis", d. h. ohne einen kanonischen Grund und so, daß die Dispens Geltung hat, wie wenn sie motu proprio und ex certa scientia erteilt wäre. Das vitium obreptionis oder subreptionis schadet ihrer Gültigkeit nicht mehr.

Ein impedimentum maioris gradus, also beim zweiten Grade der Blutsverwandtschaft oder dem II./I. oder III./I. und beim 2. und 1. Grade der Schwägerschaft und dem 1. berührend den 2. oder 3., endlich bei crimen ex promissione, wird die Dispens nur auf kanonische Gründe hin erteilt, die zur Gültigkeit der Dispens wahr sein müssen bis zur Exekution.

Der zweite Gesichtspunkt der Unterscheidung bei Dispensen ist die Offerte.

Da die alte Taxenordnung aufgehoben ist, so wird heute immer eine Offerte des Petenten verlangt, bezw. wenn eine solche nicht geleistet werden kann, die bischöfliche Bestätigung dieses status paupertatis. Wird eine Taxe über 100 L angeboten, so wird nicht ein Reskript, sondern ein Breve ausgestellt, das aber nicht die Secretaria Brevium, sondern die Sakramentenkongregation selbst besorgt, und dessen Text gedruckt ist.

Bei der Bestimmung der Offerte wird man sich am besten an die alte Taxordnung[104] halten, wenn auch dabei einige Bewegungsfreiheit gestattet ist. Bei der nunmehr selbständigen Bestimmung der Taxe seitens des Ordinariats bezw. des Pfarrers haben sich diese auch die früheren Begriffe der „pauperes", „fere pauperes", „vere pauperes et miserabiles" vor Augen zu halten. „Pauperes" sind im allgemeinen jene, welche nicht ohne eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt haben[105]. Dahin gehören z. B. mittlere Beamte, die von ihrem Gehalte leben müssen; Bauern mit kleinerem Grundbesitz, welche selbst, um sich ihren Unterhalt zu erwerben, zur Bewirtschaftung desselben mitarbeiten, sowie gewöhnliche Kaufleute, welche ihr Geschäft, um davon leben zu können, selbst führen müssen. Wenn diese auch nicht immer als vere pauperes gelten, so werden sie doch als fere pauperes betrachtet, wenn ihr Netto-Vermögen nicht etwa 8000 Mark (10 000 Lire) übersteigt. Natürlich muß dabei auch ihr Einkommen in Anrechnung gelangen. Kleinere Ackerwirte, Subalternbeamte, Handwerker, Taglöhner, Dienstboten und andere Personen, die nur soviel besitzen und

---

[104] Siehe diese unten S. 166. [105] S. Off. 26. Sept. 1754.

verdienen, als sie zur Fristung ihres täglichen Lebens notwendig haben, sind „vere pauperes", selbst wenn ihr kleines Vermögen den Netto-Wert von etwa 2400 Mark (3000 Lire) erreicht. Ist überhaupt gar kein Vermögen da, so heißen solche „vere pauperes et miserabiles"[106]. Diese letztere Klasse bekommt einen gänzlichen Nachlaß der Taxe, die ersteren dagegen zahlen eine geringe. Der Pfarrer muß zu diesem Zwecke den Vermögensstand dem Bischof, welchem der Papst die Bestimmung der Taxe überläßt, mitteilen, wobei aber das Vermögen beider Teile zusammengenommen in Anschlag gebracht werden muß, außer der eine Teil wäre akatholisch. Eine falsche Angabe hierin würde die Dispensen zwar nicht an sich ungültig machen, sofern die Paupertät weder eine causa motiva noch impulsiva für die Gewährung der Gnade bildet.

Die Entrichtung von Gebühren geschieht jedoch nur, wenn pro foro externo von der Sakramentskongregation oder dem hl. Offizium dispensiert wird. Für das forum internum wird die Dispens, abgesehen von der Auflage eines etwaigen Almosens für Arme, „gratis sub quocumque titulo" erteilt. Selbstverständlich haben die Petenten die durch Einholung solcher Dispensen entstehenden Auslagen an Porto u. s. w. zu decken.

Taxen für das äußere Forum[107].

a) Wird im Bittgesuche vom Ordinariate schon von vornherein genau die Summe angegeben, welche die Bittsteller zu zahlen bereit sind, so lauten die Formeln: Oratores solvere possunt (e. gr.) 20 libellas pro taxa; oder Oratores solvere possunt (e. gr.) 20 libellas in totum. Im ersteren Falle muß auch noch der Agent bezahlt werden[108], während im letzteren von den 20 L. diesem ein Teil zugute kommt.

b) Ist keine bestimmte Summe vom Ordinariate angegeben, so hat dieses doch im allgemeinen zu bezeugen, ob die Bittsteller fere pauperes, oder vere pauperes, oder pauperes et adeo miserabiles sind, „ut ne obolum quidem solvere possint". Im letzteren Falle brauchen nur die Auslagen für die Post erbracht zu werden.

Sind die Bittsteller vere pauperes, so galten, abgesehen für Post und Agentie, folgende Taxen:

α) So oft der I. Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft berührt wird = 32 L. (à 80 Pf. = 25.60 M.);

β) für den II. Grad = 26 L. (= 20.80 M.);

γ) für den III. Grad berührend den II. = 21 L. (= 16.80 M.);

δ) für den III.—IV. Grad = 16 L. (= 12.80 M.);

ε) für geistliche Verwandtschaft, publica honestas, Affinität ex copula illicita = 16 L. (= 12.80 M.).

Kommen mehrere Hindernisse zusammen, so wurde die Taxe nur für das eine nähere Hindernis allein gefordert. Die bloß fere pauperes sind, hatten ein Aufgeld von je 10 L. (= 8 M.) zu der für die vere pauperes festgesetzten Taxe zu zahlen, also z. B. bei Schwägerschaft im I. Grade 32 L. + 10 L. = 42 L. (= 33.60 M.).

An diese Berechnung kann man sich jetzt noch halten.

---

[106] Vgl. Instr. de dispensationibus super impedimentis matrimonii impetrandis. 1886.

[107] Leitner in Arch. f. k. K.-R. Bd. 70. S. 426.

[108] Bei einer Offerte bis 10 L. in totum wird jetzt offiziell für Agenzie 3 L. gerechnet, darüber hinaus 6 L., aber nie mehr.

2. Erteilt kann die Dispens werden:

a) Pro foro externo. Diese hat sowohl für den Bereich des Gewissens, als auch für die Öffentlichkeit Geltung und wird da gegeben, wo das Impediment publik ist, mag es nun seiner Natur nach öffentlich, oder notorisch und allgemein bekannt, oder gerüchtweise verbreitet sein.

b) Pro foro interno. Diese Dispens wird allein für das Gewissensgebiet erteilt, hat also für das äußere, richterliche Forum und für die Öffentlichkeit keine Geltung. Solche Dispensen pro foro interno werden nur dann gegeben, wenn das Impediment geheim ist, d. i. weder seiner Natur nach zu den öffentlichen gehört, noch auch tatsächlich bekannt ist. Würde ein derartiges Impediment, in welchem pro foro interno Dispens erteilt worden ist, später publik, so müßte nunmehr auch noch pro foro externo Dispens eingeholt werden, damit die betr. Personen auch in der Öffentlichkeit als wirkliche Eheleute erscheinen.

Liegen zwei Ehehindernisse vor, von welchen das eine geheim, das andere öffentlich ist, so wäre für das letztere bei der S. Congr. Sacr. oder S. Officium, für das erstere bei der Pönitentiarie, und zwar hier mit Erwähnung des an die genannten Congreg. gestellten Gesuches, um Dispens einzukommen[109].

3. Das gewöhnliche Organ, durch welches die Bittsteller Dispens einzuholen pflegen, ist für das forum externum der Pfarrer, und zwar gewohnheitsrechtlich meist der der Braut, bei dem Impedimentum mixtae religionis immer der des katholischen Teiles, bei einseitigem Hindernis der des mit demselben Behafteten, für den Bereich des Gewissens der Beichtvater. Es ist selten, daß Bittsteller direkt selbst behufs Erlangung von Dispensen nach Rom rekurrieren; Dispensgesuche pro foro externo würden ohne Beglaubigungsschreiben des Bischofs nicht einmal angenommen. Aber auch der Pfarrer bezw. Beichtvater wendet sich für die Petenten meist nicht, bei Dispensen für den öffentlichen Rechtsbereich nie unmittelbar an die päpstlichen Behörden, sondern legt den Fall dem Ordinarius der Diözese vor. Dieser dispensiert dann je nach Beschaffenheit seiner Fakultäten entweder selbst, in welchem Falle er aber alle von der römischen Kurie für die Dispens als solche geltenden Regeln zu beobachten hat[110], während die Dispensform keinen derartigen wesentlichen Einfluß auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit ausübt[111], oder sendet das Gesuch direkt an die betreffende Kongregation bezw. behufs Vermittlung an diese dem Diözesanagenten in Rom.

Falls der Beichtvater bezw. Pfarrer sowohl der Braut als auch des Bräutigams zur Einholung der Dispens befugt wären, pflegt diese doch der Beichtvater bezw. Pfarrer der Braut zu besorgen, wie es auch üblich ist, sich an den Bischof der Braut, wenn die Bittsteller verschiedenen Diözesen angehören, zu wenden. Jedoch bezüglich der Gültigkeit des Dispensgesuches macht es keinen Unterschied, ob an den Ordinarius der Braut oder des Bräutigams rekurriert wird, da das Dispensmandat von Rom einfach an den Ordinarius oratorum oder loci oratorum gerichtet wird[112].

Wird das Bittgesuch vom Pfarrer bezw. Beichtvater zunächst an den Ordinarius geschickt, so ist es in einigen Diözesen nicht notwendig, dasselbe gleich so abzufassen, daß es in dieser Form nach Rom abgehen kann, vielmehr

---

[109] Vgl. unter Disp. pro foro interno. [110] S. Poenit. 1. Juni 1858.
[111] S. Off. 15. Juni 1875. [112] S. Off. 20. Febr. 1888.

ist es vielfach üblich, das Bittgesuch zunächst an den Bischof bezw. dessen Generalvikariat oder Ordinariat zu richten, jedoch stets mit vollständiger und genauer Darlegung des betr. Falles und Angabe aller notwendigen Umstände, Gründe usw., wie solches bei den Dispensgesuchen erforderlich ist, welche direkt nach Rom eingereicht werden. Die geistliche Behörde wird in diesem Falle die Redaktion des Bittgesuches selbst übernehmen oder dieselbe durch ihren Agenten in Rom besorgen lassen. Ehedispensgesuche auf telegraphischem Wege sind, wie schon oben erwähnt, aus naheliegenden Gründen verboten [113]. Ja, eine telegraphisch mitgeteilte Dispens würde sogar ungültig sein vor Ankunft des betr. Dispensreskriptes, wenn es sich um eine gratia facienda handelt, es sei denn, daß die telegraphische Mitteilung ex auctoritate S. Sedis geschehen wäre [114].

IV. Abschnitt.

Dispensverfahren.

1. Kapitel.

Die Dispens der S. Congreg. de disciplina Sacramentorum.

I. Dispensgesuche an die Sacra Congr. Sacram.

Ist das Impediment ein öffentliches, so daß eine Dispens pro foro externo notwendig ist, und kann auch der Bischof diese selbst nicht geben, so wird das Dispensgesuch an die Sakramentskongregation gerichtet oder bei mixta religio und cultus disparitas an das hl. Offizium. Hierbei ist zu bemerken:

1. Das Bittgesuch selbst muß in lateinischer Sprache abgefaßt und an den Heiligen Vater mit der Anrede „Beatissime Pater" gerichtet sein.

2. Im Bittgesuche müssen genau und deutlich Vor- und Zuname der Petenten angegeben werden. Ein Irrtum in der Angabe der Namen der Personen bewirkt jedoch nicht immer eine Ungültigkeit der Dispens. Besteht der Fehler nur in der falschen Schreibweise, z. B. durch Versetzung, Verdrehung oder Auslassung von Buchstaben oder Silben, ohne daß hierdurch bezüglich der Identität der Person selbst ein Zweifel entstehen könnte, so ist dieses unwesentlich; eine vollständig falsche Benennung der Person würde jedoch die Dispens ungültig machen [115], infolgedessen von neuem um Sanierung derselben nach Rom rekurriert werden müßte.

3. Auch das Alter der Petenten ist zu erwähnen, da solches bisher auch von der Datarie, besonders bei Dispensgesuchen für nähere Grade der Verwandtschaft, verlangt wurde, obgleich die Nichtangabe eine Dispens nicht ohne weiteres ungültig macht [116].

4. Die Diözese der Petenten muß genau bezeichnet werden. Eine falsche Angabe derselben macht die Dispens jedoch nicht mehr ungültig,

---

[113] Zirkularschreiben des Staatssekr. v. 10. Dez. 1871.
[114] S. Poenit. 15. Jan. 1894.
[115] Joder, Formulaire matrim. p. 71. n. 1; Feije l. c. n. 698.
[116] Joder l. c. p. 72.

insofern jetzt das Dispensmandat stets an den Ordinarius oratorum vel loci gerichtet wird.

5. Auch der Stand der Petenten, besonders wenn derselbe ein hoher ist, soll beigefügt werden. Jedoch macht die Unterlassung desselben die Dispens nicht ungültig [117].

6. Das Ehehindernis, von welchem um Dispens nachgesucht wird, ist genau auszudrücken, und zwar nach Art, Grad, Linie und Anzahl. Beim impedimentum consanguinitatis, affinitatis und publicae honestatis ex matrimonio rato wird zur Information des Bischofs ein Stammbaum (schema oder arbor consanguinitatis) mit dem Geburtsjahre bei den Namen der Braut und des Bräutigams und mit dem Pfarrsiegel und der Unterschrift des Pfarrers angeschlossen, oder ein solcher auf der Rückseite des Dispensgesuches aufgestellt. Würde das Impediment der Affinität oder der öffentlichen Ehrbarkeit den ersten Grad betreffen, so wäre eine Beifügung des Stammbaumes natürlich unnötig, wohl aber muß dann immer genau die Provenienz angegeben sein.

Bezüglich der Impedimente selbst ist im einzelnen zu beachten:

a) Bei der Konsanguinität muß ausgedrückt werden, in welchem Grade und in welcher Linie die Petenten verwandt sind. Die Setzung eines entfernteren Grades für einen näheren macht die Dispens ungültig, wie auch umgekehrt die Angabe eines näheren für einen entfernteren, selbst wenn dies aus Unwissenheit oder Versehen geschehen wäre. Besteht die Verwandtschaft in ungleichem Grade, z. B. im III. berührend den II., so muß dies erwähnt werden. Die Unterlassung der Angabe des näheren Grades machte die Dispens der Datarie indes nicht ungültig, falls keine Obreption oder Subreption vorlag [118], es sei denn, daß der entferntere den I. berührte [119]. Dagegen machte die Nichtangabe des näheren Grades die Dispens der Pönitentiarie immer auch ungültig [120]. Die Sakramentskongregation betrachtet wenigstens praktisch die Dispens als ungültig, wenn sie auch theoretisch noch nicht darüber entschieden hat. Ferner ist die Multiplizität der Blutsverwandtschaft anzugeben, und ob diese mehrfache Verwandtschaft aus demselben Stamme oder aus verschiedenen Stämmen herrührt [121].

b) Bezüglich der Affinität ist anzuführen, ob dieselbe, wenn von den beiden ersten Graden die Rede ist, in der copula licita oder illicita ihren Grund hat; ebenso, ob eine Affinität in gerader Linie, in der Seitenlinie, im gleichen oder ungleichen Grade vorliegt. Ist die Schwägerschaft ex copula illicita entstanden, so muß auch erwähnt werden, ob die betr. Person, mit welcher diese gepflogen, noch am Leben ist, weil dies ein die Dispens erschwerender Umstand wäre. Hat jemand mit der Mutter seiner Braut sich fleischlich versündigt, so erfolgt nur dann Dispens, wenn letztere bereits vor der Zeit der Versündigung geboren ist. Endlich ist auch bei der Affinität anzugeben, ob selbige eine mehrfache ist. Jedoch braucht heute dies nicht mehr erwähnt zu werden, wenn die mehrfache Schwägerschaft dadurch entstanden, daß jemand vor seiner Verheiratung die copula mit seiner jetzt verstorbenen Frau, mit welcher er die Ehe konsummiert, gepflogen hat [122]. Bei der legitimen Affinität beachte man besonders, daß vielfach zugleich das Impediment der geistlichen Verwandtschaft gegeben ist.

---

[117] S. C. C. 9. Sept. 1679. [118] S. C. de Prop. Fide 7. Juni 1853.
[119] S. Off. 16. Dez. 1893.
[120] Pius V., Const. Sanctissimus v. 26. Aug. 1566; S. Off. 12. Dez. 1748.
[121] S. Off. 11. März 1896; 22. Febr. 1899.
[122] S. 124; Reskr. der Poenit. v. 20. März 1872 bei Feije l. c. n. 704. Anm. 5. sub c.

c) Bei dem Impediment der publica honestas ist, wenn der I. Grad vorliegt, anzugeben, ob es in Sponsalien oder im matrimonium ratum seinen Grund habe, wie auch bei beiden die Linie und bei der publica honestas ex matrimonio rato der Grad zu erwähnen ist. Handelt es sich um die publica honestas ex sponsalibus, so muß gleichzeitig angeführt werden, ob und aus welchem Grunde die Sponsalien gelöst sind. Endlich ist die Angabe der mehrfachen publica honestas nicht zu unterlassen[123].

d) Bei der cognatio spiritualis muß ausgedrückt werden, welcher Art dieselbe ist, ob sie auf der Patenschaft beruht oder auf der Spendung der Taufe[124]; ferner, ob sie hervorgegangen ist aus der Taufe oder der Firmung; endlich, ob eine mehrfache cognatio spiritualis vorliegt.

e) Bei dem Impedimentum criminis muß bemerkt werden, ob adulterium mit Versprechen der Ehe oder mit versuchter Eheschließung oder mit Gattenmord oder ob beiderseitiger Gattenmord allein vorliegt[125], und ob das Hindernis ein mehrfaches ist.

Kurz, jedes Impediment ist so anzugeben, wie es faktisch in dem betreffenden Falle vorliegt, denn von jedem Impediment wird nur insoweit dispensiert, als es dem Obern behufs Dispensation tatsächlich vorgelegt wird.

7. Ferner sind die Gründe für die Dispens beizufügen; zunächst gewöhnlich jene, welche eine Schuld der Petenten voraussetzen, falls die Petenten solche selbst angeben, dann die sog. causae honestae. Die Gründe aber müssen wahr bleiben bis zum Vollzug der Dispens[126]. Auch diejenigen Umstände sind anzuführen, welche die Dispens erschweren. Hierher gehört besonders jener Fall, in welchem die copula als Dispensgrund geltend gemacht wird, die aber vollzogen ist in der Absicht, leichter Dispens zu erhalten. Nur ist die Angabe des Umstandes der copula unter den Petenten, denen das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft, geistlichen Verwandtschaft oder Schwägerschaft entgegensteht, nicht mehr weder zur gültigen noch zur erlaubten Erlangung der Dispens erforderlich[127].

Sind indes aus dem Incest Kinder geboren, so ist nach neuester Bestimmung die Bitte um Legitimierung derselben notwendig hinzuzufügen, da nur auf diese Bitte hin die Legitimierung im Reskript ausdrücklich ausgesprochen wird und sie andernfalls nicht erfolgt. Die einfach illegitimen Kinder werden jedoch auch ohne eine solche Bitte durch das matrimonium subsequens legitimiert[128].

8. Dem Dispensgesuche pro foro externo ist noch anzufügen eine Bemerkung bezw. ein Zeugnis zur Information des Bischofs über Stand und Vermögen der Petenten. Immer ist eine bestimmte, dem Vermögensstande der Petenten entsprechende Summe im voraus als Taxe anzubieten bezw. zu bescheinigen, daß die „oratores nihil solvere possunt". Fälsch-

---

[123] S. 109 ff.

[124] paternitas bezw. maternitas, compaternitas bezw. commaternitas. Erstere nennt man im kurialen Gebrauch prima species, letztere secunda species; dasselbe gilt von der Firmung.

[125] S. 127 ff.

[126] Vgl. Schreiben des Kard. Bianchi an Erzbischof von Köln v. 19. Juni 1895 im Köln. Amtsbl. Nr. 1. 1896.

[127] Dekret v. 25. Juni 1885; vgl. Theol. Zeitschr. 1887. S. 189; Der kath. Seelsorger. I. S. 157 ff.; S. Off. 18. März 1891.

[128] S. Poenit. 31. April 1908.

liche Angabe der Vermögensverhältnisse macht an sich die Dispens nicht ungültig.

9. Endlich folgen Ort, Datum, das pfarramtliche Siegel und die Unterschrift des Pfarrers, der im Namen der Petenten um Dispens nachsucht[129].

II. Form und Exekution der Dispensen der Sakramentskongregation.

1. Die Dispens selbst wird heut immer in forma commissoria erteilt, d. h. es wird einem andern ein Mandat zur Dispenserteilung (gratia facienda) übergeben, und zwar wird dasselbe bei den Dispensen pro foro externo immer dem Ordinarius oratorum bezw. Ordinarius loci übertragen[130]. Als Ordinarii aber gelten der Bischof, die apostolischen Administratoren oder Vikare, die mit der Jurisdiktion für ein bestimmtes Territorium betrauten Prälaten oder Präfekten, die Generalvikare oder Offiziale der Vorgenannten und sede vacante der Kapitelsvikar oder sonstige legitime Administratoren. Der Kapitelsvikar bezw. Administrator einer Diözese kann ohne weiteres auch die Dispensen ausführen, welche dem vorangegangenen Bischofe oder dessen Generalvikar zugestellt wurden, aber unausgeführt blieben. Bei Wiederbesetzung des Bistums kann ebenso der neue Bischof oder dessen Generalvikar alle Dispensen exekutieren, die sede vacante dem Kapitelsvikar übertragen, aber bis dahin noch nicht von ihm erledigt wurden[131].

2. Die dem Ordinarius oratorum vom apostolischen Stuhle übertragenen Dispensen kann derjenige Ordinarius, welcher die Dispens in Rom beantragte, auch wenn die Bittsteller inzwischen ihr Domizil gewechselt und dasselbe in eine andere Diözese definitiv verlegt haben, zur Exekution bringen; im letzteren Falle soll aber dem Ordinarius des Ortes, wo die Ehe geschlossen wird, entsprechende Mitteilung gemacht werden. Jedoch steht es dem Ordinarius oratorum frei, die Exekution der Dispens einem der andern Ordinarien, insbesondere demjenigen des Ortes, wo die Bittsteller zur Zeit wohnen, zu übermitteln[132].

3. Eine Subdelegation für die Ausführung des Dispensmandates ist nicht möglich, es sei denn, daß solche ausdrücklich im Reskripte erwähnt wäre. Hiermit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Delegat (Bischof, Generalvikar, Kapitularvikar usw.) sich nicht einer andern Person, z. B. des betr. Pfarrers der Brautleute, behufs Information über das Vorhandensein der Dispensgründe bedienen könnte[133].

4. Verzichten die Petenten bei dem apostolischen Stuhle auf die erbetene bezw. erteilte Dispens, so hat die Fakultät damit ein Ende; tun sie dies aber beim Delegaten und nehmen sie nachher den Verzicht zurück, so behält das Mandat, da für den Gebrauch desselben keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, noch immer Geltung und kann zur Ausführung kommen, falls nicht ein neues Impediment inzwischen eingetreten ist.

---

[129] Formular eines Dispensgesuches an die S. C. Sacram. siehe Anhang n. 11. [130] Trid., Sess. XXII. c. 5. de ref. [131] Dekret v. 20. Febr. 1888.
[132] Dekret v. 20. Febr. 1888; vgl. Arch. f. k. K.-R. Bd. 61. 1889. S. 465.
[133] S. Poenit. 27. April 1886.

5. Der Delegat kann nicht früher ein Dispensmandat exequieren, als bis das betr. Reskript ihm überreicht ist; eine bloß telegraphisch mitgeteilte Dispens ist ungültig, außer die Mitteilung geschehe auf ausdrücklichen Befehl des apostolischen Stuhles[134]. Rechtskraft erhält das Dispensreskript erst mit seinem Vollzuge (executio, fulminatio) durch Unterschrift des Exekutors und faktische Mitteilung an die Petenten.

6. Bei dieser Exequierung eines Dispensreskriptes hat sich der Exekutor desselben genau an die Bestimmungen des allgemeinen Rechtes und des römischen Kurialstiles zu halten. Er hat sich deshalb vor allem den Wortlaut und die Form des Dispensmandates zu vergegenwärtigen, dieses mit dem Dispensgesuche zu vergleichen, die Richtigkeit der angegebenen Dispensgründe, und ob letztere auch jetzt noch fortbestehen, zu untersuchen, endlich sich zu fragen, ob die Ausführung desselben auch Ärgernis hervorrufen werde usw.

7. Hat der Delegat auf Grund der Untersuchung hin (weil z. B. die Gründe fälschlich angeführt sind) die Dispens einmal verweigert, so kann er diesen Akt nicht zurücknehmen, wenn er auch nachher einsieht, daß er kein richtiges Urteil gefällt habe. Nur wenn er die Form des Mandates nicht beobachtet hat, kann er oder sein Nachfolger die Sache noch einmal aufnehmen.

8. Ist das Dispensmandat einmal exekutiert, so kann dasselbe nicht mehr zurückgenommen werden, es sei denn, daß:

a) das Reskript von vornherein erschlichen;

b) falsche Zeugen bei der Untersuchung über die Richtigkeit der Dispensgründe angewendet;

c) ein wesentlicher Umstand absichtlich und bewußt verschwiegen oder unterschoben worden wäre.

Ist aus einem dieser Gründe das Mandat widerrufen, so ist es damit auch erloschen und könnte nur infolge eines abermaligen Rekurses an den apostolischen Stuhl durch das sog. „Perindevalere-Dekret" von neuem Rechtskraft erlangen. In allen andern Fällen dürfte das Mandat nicht zurückgenommen werden, obgleich die erteilte Dispens ungültig wäre. Wohl aber könnte der Ordinarius die zu schließende Ehe zu verhindern suchen oder die bereits geschlossene als ungültig erklären[135].

9. Die sog. Klauseln des Dispensmandates, die bei der Exekution desselben beachtet und erfüllt werden müssen, sind durch die Sakramentskongregation auf sehr wenige vermindert worden.

Früher waren es hauptsächlich folgende[136]:

a) Im Anfange des dispositiven Teiles des Reskripts hieß es: „*Nos igitur eosdem . . . et eorum quemlibet a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existant, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum, harum serie absolventes, et absolutos fore censentes.*" Diese allgemeine Absolution von kirchlichen Zensuren wurde vom apostolischen Stuhle ad cautelam gewährt, damit diejenigen, welche mit denselben behaftet waren, zum Empfange der Gnade des Reskripts fähig gemacht wurden, weil sonst das für Exkommunizierte erlangte

---

[134] S. Poenit. 15. Jan. 1894. [135] Sanchez l. c. l. 8. disp. 27. n. 39.
[136] cf. Zitelli, De dispens. matr. p. 85 sqq.

Reskript null und nichtig gewesen wäre[137]. Auch der Bischof sollte bei seinen Dispensen diese Vorsicht anwenden[138]. Die Erteilung der allgemeinen Absolution geschah jedoch nur „ad effectum praesentium dumtaxat consequendum", so daß demnach die Wirkungen und Folgen der Zensuren und Strafen nur für diesen einen speziellen Fall suspendiert wurden, die Zensuren und Strafen selbst aber mit allen ihren übrigen Folgen bestehen blieben.

b) Durch die Formel: „*Certam de praemissis notitiam non habentes . . . discretioni tuae, de qua plenam in Domino fiduciam habemus, mandamus . . .*" wurde es dem gesunden Urteile des Delegaten überlassen, die Dispens, wenn aus deren Gewährung Ärgernisse oder andere üblen Folgen entstehen, zu verweigern. Jedoch stand es nicht in seinem Belieben, ob er das ihm übertragene Mandat benutzen wollte oder nicht, sondern es oblag ihm die Pflicht, die Dispens zu erteilen, wenn die angeführten Dispensgründe auf Wahrheit beruhten und voraussichtlich auch keine schlimmen Folgen aus der Exekution entstehen würden.

c) „*Vetito omnino ne aliquid muneris aut praemii exigere aut oblatum recipere praesumpseris*"[139]. Dem Bischof war demnach jede Forderung oder Annahme von Geld oder Geldeswert für die Dispens untersagt. Jedoch durfte unter Umständen eine kleine Gebühr für den Notar, der die Zeugen zu vernehmen und Information einzuziehen hatte, gefordert werden. Die hier früher eo ipso eintretende Exkommunikation besteht nicht mehr[140].

d) „*Mandamus, quatenus de praemissis te diligenter informes et si vera sint exposita*"[141]. In diesen Worten wurde zur Gültigkeit der Dispens verlangt, daß vor Ausführung des Dispensmandates eine Untersuchung (informatio), die der Delegat in eigener Person oder durch einen Vertreter, z. B. den Pfarrer der betr. Petenten zu führen hatte, angestellt werde[142]. Durch dieselbe sollte konstatiert werden, ob:

α) die Gründe, welche für die Dispens geltend gemacht waren, auf Wahrheit beruhten und noch bestanden;

β) alles das, was das Impediment und die notwendigen Umstände betraf, angegeben;

γ) der Stand, wenn derselbe ein hoher war, wahrheitsgemäß ausgedrückt war;

δ) wirkliche Armut im kanonischen Sinne vorlag, wenn es sich um eine Dispens in forma pauperum handelte.

War jedoch die Wahrheit vorstehender Punkte schon vor der Einreichung des Bittgesuchs durch eine Untersuchung festgestellt, so genügte die moralische Überzeugung, welche der Delegat durch eine Information des Pfarrers oder durch andere Zeugen gewonnen hatte, daß keine wesentliche Veränderung inzwischen eingetreten war[143].

e) „*Dummodo mulier propter hoc rapta non fuerit, quod impedimento . . . constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice servata forma Conc. Trid. contrahere, illudque in facie ecclesiae solemnizare et in eo postmodum remanere libere et licite valeant, auctoritate Nostra dispenses.*" Trotz der Klausel „servata forma Conc. Trid." war die Gültigkeit der Dispens durch bloße Unterlassung der Proklamationen nicht affiziert, es sei denn, daß das Reskript auch dies ausdrücklich forderte. Jedoch blieb dem

---

137 Santi-Leitner, Prael. t. I. p. 27. 138 S. Poenit. 2. Juli 1891.

139 Diese Formel ist nach Dekr. S. C. Off. 28. Aug. 1885 an Stelle der früheren getreten.

140 S. Off. 28. Aug. 1885.

141 Das hl. Offizium gebraucht seit 28. Aug. 1895 ebenfalls diese einfache Klausel: „Si vera sint exposita."

142 Bened. XIV., Const. Ad Apostolicae; Arch. f. k. K.-R. Bd. 61. S. 466.

143 Bened. XIV., Inst. eccl. 87. n. 34; S. Poenit. 27. April 1886.

Bischofe noch immer hier die Gewalt, von dem Aufgebote zu dispensieren. Wo das Tridentinum nicht publiziert worden, war trotz Außerachtlassung obiger Klausel die Ehe gültig.

f) *„Prolem suscipiendam exinde legitimam nuntiando."* Obgleich die Legitimation der Kinder, welche erst nach Beseitigung des Impediments von unter sich verwandten Eltern geboren werden, durch die gültig geschlossene Ehe eo ipso stattfindet, so war doch dieselbe zu erwähnen. Diese Legitimation ging aber nicht ohne weiteres vor sich bezüglich derjenigen Kinder, welche bereits vor Hebung des Impedimentes von Personen gezeugt und geboren waren, die unter sich in Verwandtschaftsverhältnissen stehen. Behufs ausdrücklicher Legitimation derselben (mit Ausnahme der im Ehebruch erzeugten Kinder, proles adulterinae) bestand im Dispensmandate die Formel: *„Prolem susceptam, si qua sit, et suscipiendam exinde legitimam decernendo"*, welche deshalb vom Delegaten notwendig zu beachten war.

g) Im Falle die copula gepflogen oder Verdacht dazu vorlag, oder die betreffenden Personen im Konkubinate lebten, bestanden früher bestimmte Klauseln bezüglich der Trennung der Petenten; diese mußte bereits stattgefunden haben vor Ausführung des Dispensmandates und noch zur Zeit der Exequierung fortbestehen. Ein neuer Incest machte jedoch das Dispensmandat nicht mehr ungültig [144].

h) Bezüglich der den Petenten, welche durch ihre Schuld das Impediment kontrahiert hatten, aufzuerlegenden Buße lautete die Klausel gewöhnlich: *„Imposita eis pro modo culpae arbitrio tuo gravi poenitentia salutari, quae scandalum reparare valeat"*; oder: *„Gravi poenitentia salutari, prout juxta prudens tuum arbitrium magis in Domino expedire judicaveris."* Diese Pönitenz war den Petenten vor Ausführung des Mandates aufzuerlegen. Unterließ es der Bischof, so hatte dies keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Dispens [145]. Verweigerten die Petenten die Übernahme derselben, so konnte die Exekution der Dispens nicht vor sich gehen. Erfüllten sie dieselbe tatsächlich nach erteilter Dispens nicht, so blieb letztere doch gültig.

i) Die Absolutionsgewalt vom Incest, von Strafen usw. wurde dem Exekutor speziell erteilt. Handelte es sich um den I. oder II. Grad der Verwandtschaft oder um eine ungültig geschlossene Ehe, so lautete die Klausel: *„Ab incestus reatu, et excommunicatione, aliisque sententiis et poenis . . ."*, sonst aber lautet dieselbe: *„Ab incestus reatu, et excessibus hujusmodi . . . hac vice tantum per te sive per alium absolvas"* [146]. Obschon seit der Bulle Apostolicae Sedis keine diesbezüglichen Zensuren mehr existieren, so blieb doch die Absolution von dem Verbrechen des Incestes bestehen, welche bezüglich des forum externum nur vom Delegaten, wenn er nicht eine ausdrückliche diesbezügliche Subdelegationsgewalt besitzt, vorgenommen werden konnte, womit eo ipso die Aufhebung der mit dem Verbrechen etwa verbundenen partikulären Strafen und verhängten Zensuren sowohl für das forum externum als auch für das forum internum erfolgte. Die sakramentale Absolution konnte hingegen von jedem Beichtvater erteilt werden. Vorzunehmen war jene genannte Absolution vor der Exequierung der Dispens.

Heute beginnt der dispositive Teil immer mit den Worten Sacra Congregatio de disciplina Sacramentorum vigore facultatum a Sanctissimo Do. N. Pio Papa X sibi tributarum. Dann heißt der Wortlaut bei impedimenta maiora: prae oculis habita causa, quae ad optatam gratiam impetrandam potissime affertur, haec est . . . (z. B. angustia loci etc.). Bei impedim. minora dagegen heißt es nur „ob rationabiles causas a S. Sede probatas". Bei letzteren folgt als Klausel nur: „servatis canonicis praescriptionibus", bei imped. maiora dagegen dazu noch „si vera sint

[144] Dekr. v. 25. Juni 1885.
[145] Schneider, Manuale sacerd. ed. 9. p. 839.
[146] Dieser Klausel bedient sich seit 28. August 1895 auch das hl. Offizium.

exposita". Die Schlußklausel ist: „Contrariis quibuslibet minime obstantibus."

10. Praktisch gestaltet sich gewöhnlich die Ausführung des dem Ordinarius von der Datarie übertragenen Dispensmandates in der Weise, daß zuerst an den Pfarrer der Petenten bestimmte auf die Information über die Wahrheit der angegebenen Dispensgründe bezügliche Fragen geschickt werden, welche von den Bittstellern nötigenfalls unter Hinzuziehung von Zeugen und eidlicher Bekräftigung, zu beantworten sind. Nach Beantwortung dieser Fragen wird die Dispens nunmehr dem Pfarrer vom Generalvikariat in einem Dekret zugestellt mit dem Auftrage, dieselbe den Petenten mitzuteilen. Diese Mitteilung geschieht außerhalb der Beichte. Oder es kann auch der Zeitersparnis halber das Dispensreskript gleich mit der Instruktion über nochmals vorzunehmende Information usw. an den Pfarrer geschickt werden, der es alsdann nach Erfüllung aller Klauseln sofort den Petenten mitteilen kann. Die Dispens muß vom Pfarrer in der Eheschließungsmatrikel bemerkt und das Reskript des Bischofs bezw. Generalvikariates in der Registratur aufbewahrt werden. Auch soll eine authentische Bescheinigung über den geschehenen Vollzug der Dispens den Dispensierten ausgehändigt und ein Exemplar davon im Pfarrarchiv aufbewahrt werden; doch bestehen hierüber in den einzelnen Diözesen verschiedene Vorschriften, oder es werden solche dem Pfarrer speziell gegeben.

Für diejenigen Ehehindernisse, welche ihren Grund in einer offenkundigen Versündigung haben, muß vor Erteilung der Dispens jede Gefahr der Sünde beseitigt sein und den Petenten eine schwere Buße je nach dem Grade der Sünde auferlegt werden, und zwar für gewöhnlich eine solche, die auch öffentlich zur Erscheinung kommt und als öffentliche Sühne gilt, z. B. öffentliche Kommunion beim Gottesdienst, öffentliches Almosen, sowie alles das, was im Dispensdekret vorgeschrieben ist, von ihnen verlangt werden.

---

2. Kapitel.

Dispensgesuche an die Pönitentiarie pro foro interno; Form und Exekution der Dispensen derselben.

1. Der Pönitentiarie sind nunmehr durch die Const. „Sapienti consilio" alle Vollmachten pro foro externo genommen und es erstreckt sich darum ihre Jurisdiktion, wie ursprünglich, nur auf das forum internum, auch insoweit es non sacramentale ist.

2. Für genannten Bereich des Gewissens erteilt die Pönitentiarie sowohl in matrimonio contrahendo als auch contracto Dispens[147]. Das erste Erfordernis bei allen Dispensgesuchen besteht darin, daß das betr. Impediment, von welchem Dispens erteilt werden soll, ein impedimentum „occultum" ist, im Gegensatz zum impedimentum notorium, oder manifestum, oder famosum, welches dem forum externum unterliegt. Dabei ist aber stets festzuhalten, daß ein seiner Natur nach öffent-

---

[147] Innoc. XII., Const. Romanus Pontifex v. 3. Sept. 1692; Bened. XIV., Const. Pastor bonus v. 13. April 1744; Pius X., cit. Const. Sapienti consilio.

liches Impediment an sich nie zu den okkulten zählt, wenn es auch zufällig niemanden bekannt wäre [148].

Geheim oder occultum im Kurialstile der Pönitentiarie ist jenes Impediment, welches nicht nur seiner Natur nach geheim sein kann, sondern es auch tatsächlich ist, d. h. von welchem nur wenige Personen Kenntnis besitzen, und von welchem auch weder gerüchtweise, noch als von einer offenen oder notorischen Tatsache die Rede ist.

Sobald notorietas facti vorliegt, d. h. das Impediment bereits so verbreitet und so allgemein bekannt ist, daß es durch nichts mehr verheimlicht und durch mehrere glaubwürdige Zeugen bewiesen werden kann, oder notorietas juris, d. h. daß darüber vor Gericht bereits verhandelt wurde [149], darf ein Impediment nicht mehr als ein occultum betrachtet werden.

Öffentlich oder manifestum im Sinne des Kurialstiles ist dagegen jenes Impediment, das zwar noch nicht allgemein verbreitet ist, von dem aber bereits so viele Personen Kenntnis haben, daß eine weitere Verbreitung wahrscheinlich ist.

Wie vielen Personen das Impediment bekannt sein muß, um es ein impedimentum notorium oder manifestum nennen zu können, hängt einmal von der Größe des Ortes, dann von der Beschaffenheit der betreffenden Personen ab, so daß bestimmte Regeln für alle Fälle nicht aufgestellt werden können; die Frage bleibt in jedem einzelnen Falle eine quaestio facti. Wissen es in einer größeren Stadt etwa 15 Personen, in einem kleineren Orte etwa 10, so nimmt man gewöhnlich bereits Notorietät an, zumal wenn jene Personen nicht verschwiegen wären. Zum Begriffe manifestum würde die Kenntnis von etwa 10 in größeren und 5—7 Personen in kleineren Orten genügen [150].

Gerüchtweise bekannt oder famosum aber heißt jenes Impediment, das durch Konjekturen, Vermutungen usw. so verbreitet ist, daß, wenn trotz dieser öffentlichen Meinung eine Ehe geschlossen würde, daraus im Volke Ärgernis entstände. Im zweifelhaften Falle muß es dem Ermessen eines klugen Beichtvaters anheimgegeben werden, ob ein Impediment in der Art geheim genannt werden kann, daß es als solches der Pönitentiarie zur Dispensation zu übermitteln wäre.

Verlangt die Dispensklausel, daß ein impedimentum *„omnino occultum“* sei, so darf es überhaupt mit Ausnahme des Beichtvaters niemanden bekannt sein.

Handelt es sich übrigens bei einem matrimonium contractum um ein Hindernis der Blutsverwandtschaft und ehelichen Schwägerschaft im III. und IV. Grade, wo die Ehe infolge eines geheimen Fehlers im Dispensreskripte ungültig war, so ist auch hier die Pönitentiarie zuständig behufs Revalidation, selbst wenn das Hindernis öffentlich bekannt war oder ist [151]. Ebenso besitzt die Pönitentiarie die Dispensvollmacht, wenn es sich um eine ungültig geschlossene Ehe infolge von Blutsverwandtschaft oder ehelicher Schwäger-

---

[148] Feije l. c. n. 97. 605; vgl. indes Santi-Leitner p. 370. n. 16.
[149] S. C. C. 9. Juli 1881. [150] Bened. XIV., Inst., 87 n. 39—41.
[151] Bened. XIV., Const. Pastor bonus v. 13. April 1744. § 40.

schaft im III. und IV. Grade, sowie im II. Grade, falls letzteres Impediment wenigstens zehn Jahre geheim geblieben, die Ehe öffentlich geschlossen und als solche für gültig gehalten wurde, oder der geistlichen Verwandtschaft handelt. Ist das Impediment in den angegebenen Fällen auch ein seiner Natur nach öffentliches, so gilt es doch als ein geheimes, wenn es der Tat nach als solches betrachtet werden kann und die Revalidation einer schon geschlossenen Ehe in Frage steht[152].

3. Das Bittgesuch ist gewöhnlich nicht direkt an die Pönitentiarie zu schicken, sondern an den Ordinarius bezw. dessen Generalvikariat. Vermittelt wird es meist durch den Beichtvater. Handelt es sich um ein diffamierendes Impediment, und ist infolge der Lage der Umstände Grund vorhanden, daß die Bittsteller, wenn das Gesuch in die Hände des Ordinarius käme, gekannt, und sie bei ihm in ihrem guten Rufe sinken würden, so könnte die Supplik entweder direkt nach Rom oder auch durch eine dritte Person von einem andern Orte aus an den Bischof übersandt werden.

4. Das Verfahren bei Einholung der Dispens ist folgendes:

a) In der Supplik selbst, die gewöhnlich in lateinischer Sprache zu verfassen ist, mag sie direkt nach Rom gerichtet oder in bereits fertiger Form an den Ordinarius bezw. dessen Generalvikariat zur Weiterbeförderung geschickt werden, geschieht die Anrede an den Großpönitentiar, obgleich dieselbe auch direkt an den Heiligen Vater gerichtet werden kann.

b) Es werden nur fingierte Namen, z. B. Titus, Caja, gebraucht; auch darf weder der Wohnort noch die Diözese der Bittsteller hinzugefügt werden. Dasselbe ist natürlich zu beobachten, wenn der Bischof selbst Dispens erteilt.

c) Konkurriert ein okkultes Impediment mit einem publiken, z. B. geheime Schwägerschaft ex copula illicita mit Blutsverwandtschaft, so muß dieser erschwerende Umstand im Bittgesuche an die Pönitentiarie angegeben werden; ferner ist zu erwähnen, daß behufs Dispens vom öffentlichen trennenden Hindernisse ein Gesuch an die Congregatio Sacramentorum eingereicht bezw. die Dispens bereits gegeben sei[153].

d) Das Impediment selbst muß klar und deutlich als solches mit Hinzufügung aller wesentlichen Umstände ausgedrückt werden. Besonders ist bei ungleicher Seitenlinie der nähere Grad in jedem Falle anzugeben, da die Pönitentiarie beide Grade als je ein Impediment betrachtet und deshalb von beiden dispensiert[154]. Liegt ein mehrfaches Verwandtschaftsverhältnis vor, hat z. B. jemand sich mit zwei Schwestern seiner Braut carnaliter versündigt, so muß im selben Gesuche dies ebenfalls angeführt werden. Kommt zum trennenden Ehehindernis noch ein aufschiebendes, so muß letzteres erwähnt werden, wenn dies in dem impedimentum mixtae religionis besteht[155]. Die meisten Kanonisten sind der Meinung, daß zur Gültigkeit der Dispens notwendig sei, auch jedes andere aufschiebende Ehehindernis behufs Dispensation zu erwähnen, zumal wenn die Klausel laute: *„dummodo aliud non*

---

[152] Leitner, Eher. S. 441 f.
[153] Vgl. oben S. 145.
[154] Feije l. c. n. 703.
[155] Bened. XIV., cit. Const. magnae nobis.

obstet canonicum impedimentum"[156]. Dieser Meinung ist jedenfalls in der Praxis zu folgen; nur die Dispensationsgewalt des Bischofs von dem Aufgebote wird hierdurch nicht berührt. Stellt sich nach dem Vollzuge der Dispens heraus, daß noch ein anderes Impediment vorhanden war, so genügt es nicht, nur von diesem allein Dispens einzuholen, sondern da auch die erstere ungültig wäre, müßte jetzt von beiden mit Erwähnung dieses Umstandes von neuem um dieselbe nachgesucht werden. Ist aber das Impediment erst nach dem Vollzuge der Dispens entstanden, so braucht nur mehr von diesem neuen Hindernisse Dispens eingeholt zu werden, welche indes der Bischof erteilen könnte, wenn er dazu die Vollmacht hat[157]. Der Umstand des unter den Petenten begangenen Incestes braucht infolge des Dekrets von 1885 nicht mehr erwähnt zu werden. Wird er jedoch als Dispensgrund angeführt, so muß hierbei auch jetzt noch die Absicht, leichter Dispens zu erhalten, ausgedrückt werden[158]. Besonders ist ferner hervorzuheben, ob es sich um ein matrimonium contrahendum oder contractum handle: *„si jam contractum aperiri debet, an bona fide, saltem ex parte unius, vel cum scientia impedimenti; item an praemissis denuntiationibus, et juxta formam Tridentini, vel an spe facilius dispensationem obtinendi; demum sit consummatum; si mala fides, saltem unius partis, seu cum scientia impedimenti."*

Ob die Ehe civiliter geschlossen, ganz gleich, ob dies in bona oder in mala fide geschehen ist, muß nicht notwendig angegeben werden[159], obgleich dieser Umstand als Dispensgrund aufgeführt werden kann. Daß die Dispens früher verweigert worden ist, braucht nur dann erwähnt zu werden, wenn die Petenten nach der Verweigerung derselben seitens der einen Kongregation nun ein Dispensgesuch an die andere richten. Glaubt der Bischof die Dispens nicht geben zu können, so darf an den apostolischen Stuhl rekurriert werden, umgekehrt aber kann der Bischof keine Dispens gewähren, welche von Rom abgelehnt worden ist, auch wenn er die entsprechende Fakultät von dem betreffenden Hindernisse zu dispensieren, besäße[160].

Einer Dispensation bei einer früheren Ehe braucht keiner Erwähnung zu geschehen, es sei denn, daß von einem Impedimente dispensiert worden wäre, welches wieder in Kraft getreten, wie dies z. B. beim votum castitatis der Fall ist.

e) Bei den einzelnen Impedimenten und Dispensgründen, wobei hier besonders die diffamierenden in Betracht kommen, ist genau alles das zu beobachten, was oben bezüglich der Dispensgesuche an die Congregatio Sacramentorum gesagt worden ist[161].

f) Endlich muß im Dispensgesuche noch die Adresse, an welche das Dispensdekret zu schicken ist, genau angegeben werden, und zwar mit Angabe des Bestimmungsortes, der Post und der Provinz in deutscher Sprache mit lateinischen Lettern, weil sonst leicht Schwierigkeiten bezüglich der Schreibweise entstehen könnten[162].

Da das Dispensgesuch meist an den Ordinarius bezw. dessen Generalvikariat zu richten ist, mag derselbe die Dispens nach Rom befördern oder vermöge seiner Vollmachten selbst dispensieren, so ist dabei große Vorsicht wegen des Beicht-

---

[156] Instr. S. C. de Prop. Fid. v. 7. Mai 1877. [157] Feije l. c. n. 729.
[158] Vgl. S. 202; Instr. S. C. de Prop. Fid. v. 7. Mai 1877.
[159] S. Poenit. 2. Okt. 1829 und 2. April 1839; vgl. S. 195.
[160] Feije l. c. n. 719. [161] S. 169. [162] Formular siehe Anhang n. 12.

siegels anzuwenden. Sind zugleich zwei Dispensen, nämlich die eine pro foro interno und die andere pro externo, beim Bischof einzuholen, so kann man, damit nicht das geheime Hindernis durch das öffentliche entdeckt werde, einen Ausweg wählen, indem man ersteres direkt nach Rom schickt und das zweite an den Bischof, oder sich pro foro externo an das Generalvikariat wendet, pro foro interno aber in einem Privatbriefe an den Bischof, oder das Dispensgesuch an den Bischof pro foro externo selbst vermittelt, das pro interno durch eine dritte Person event. von einem andern Orte aus besorgen läßt.

II. Form und Exekution der Dispensen pro foro interno.

1. Die Dispens pro foro interno erteilt die Pönitentiarie in der Weise, daß sie direkt oder durch den Bischof bezw. Generalvikar dem Beichtvater die Vollmacht überträgt, die erbetene Dispens bei Gelegenheit der Beichte zu gewähren, wenn die in dem Reskripte enthaltenen Bedingungen und Auflagen (Klauseln) erfüllt werden. Die Vollmacht selbst wird verschlossen in einem zweiten Kuvert eingefügt gesendet und trägt meist die Aufschrift: *„Discreto viro confessario ex approbatis ab ordinario per latorem praesentium ad infrascripta specialiter eligendo,“* d. h. der Adressat darf die versiegelte Vollmacht selbst nicht öffnen, sondern er hat den Petenten die Wahl eines Beichtvaters, der die Dispens exekutieren soll, zu überlassen.

a) Ist der Geistliche außerhalb der Beichte zur Kenntnis des geheimen Hindernisses gelangt, so läßt er den Petenten zu diesem Behufe zu sich kommen. Wählen die Petenten einen andern Beichtvater, so ist diesem die versiegelte Vollmacht zu übergeben. Wollen sie aber bei ihm selbst beichten, so darf er es nunmehr öffnen, um zu erfahren, was vom Beichtvater behufs gültiger und erlaubter Erteilung der Dispens verlangt wird. Zu diesem Zwecke hat er die Klauseln sich genau anzusehen und selbige zu prüfen, welche Fragen zu stellen, welche Bedingungen und Forderungen dem Bittsteller aufzuerlegen und von diesem zu erfüllen sind. Behufs Exekution der Dispens selbst bestimmt er ihm eine Zeit zur Ablegung der Beichte, in welcher dieselbe alsdann erfolgt.

b) War aber der Priester zur Kenntnis des Hindernisses im Beichtstuhle gekommen, so kann er das an ihn gerichtete Dispensdekret sofort öffnen, unterrichtet sich über die Dispensklauseln und exekutiert alsdann die Dispens im Beichtstuhle. Hier hat er auch die notwendige Information mit dem Pönitenten anzustellen, bevor er die Dispens selbst ihm mitteilt.

Obiger Aufschrift wurde früher auch wohl beigegeben: *„Magistro in theologia“*, oder *„Decretorum doctori“*, oder wenn das Dispensmandat direkt an einen bestimmten Beichtvater geschickt wird: *„Discreto viro N. confessario“*, oder: *„Tibi confessario ab oratoribus electo“*. Ist die Dispens nicht an einen bestimmten, namentlich bezeichneten Beichtvater gerichtet, so kann dieselbe immer noch selbst dann einem andern confessarius zur Exekution übergeben werden, wenn der eine glaubt, die Erteilung der Dispens verweigern zu müssen [163].

---

[163] Feije l. c. n. 735.

2. Die gewöhnlichen Klauseln des Dispensdekrets sind folgende[164]:

a) „*Si ita est,*" oder: „*si ita esse per diligentem oratoris examinationem, ac post monita et consilia opportuna illi praestita, inveneris*" [165]. Hierzu bemerkt Benedikt XIV.[166]: „Quare, qui litteras exequitur, omnem curam ac diligentiam impendere debet, ut cognoscat, an verum sit, quod maiori poenitentiario fuit expositum, an res ipsa, circumstantiae et causae ac rationes ad obtinendam dispensationem prolatae veritati prorsus consentaneae sint. Nam eiusmodi executio committitur haud pro mero solum, sed pro mixto etiam foro conscientiae. Quamobrem monere debet eum, qui dispensationem petiit, ut nihil a veritate alienum proferat. Deinde opus est, ut diligenter investiget, utrum revera probentur omnia, quae ille testatus fuerit. Non tamen ulli testes inquirendi sunt, sed illum examinari solum fas est, qui dispensationem impetravit. Pontas censuit iusiurandum elici posse, ut rei veritas magis comprobetur. Hanc tamen sententiam reliqui omnes improbant. Quare, paucis iam superius dicta complectamur: adhibendam ab executore accuratam diligentiam, quam modo ostendimus; aliter irritam fieri dispensationem, nisi forte ipse aliunde rei veritatem iustamque causam cognoverit. Quod si confessarius pro certo habeat falsum esse, quod summo poenitentiario propositum fuit, ab exequendo dispensationem abstineat, licet qui ipsam postulavit, rei falsitatem tueri contendit, modo tamen sacerdos id non perceperit, cum poenitentiae sacramentum dispensando administravit: non enim uti licet iis, quae tunc comprehenduntur." Den Aussagen des Pönitenten im Beichtstuhle ist demnach voller Glaube zu schenken, es sei denn, daß der Beichtvater anderswoher von der Unrichtigkeit derselben sichere Kenntnis hätte.

b) „*Audita prius ejus* (oder *eorum*) *sacramentali confessione*", und zum Schluß: „*In* (oder *pro*) *foro conscientiae et in actu* (oder *in ipso actu*) *sacramentalis confessionis tantum, et non aliter*" oder „*in sacramentali confessionis tantum, et non aliter*" oder „*in sacramentali confessione tantum.*" Die Dispens kann demnach nur in der Beichte exekutiert werden. Jedoch ist die sakramentale Absolution zur Gültigkeit der Dispenserteilung nicht absolut notwendig, da es nur „audita sacramentali confessione" heißt. In der Regel verschiebt man aber, im Falle dies möglich ist, die Dispensation, wenn der Pönitent nicht absolviert werden kann. Wäre der Empfang der Absolution ein sakrilegischer, so bleibt die erteilte Dispens doch gültig[167].

c) Bei der Dispens vom Impedimente der affinitas ex copula illicita wird die Klausel hinzugefügt: „*Sublata* (oder *remota*) *occasione peccandi*", oder: „*Postquam omnem recidivae conversationis occasionem abstulerit*", zuweilen mit dem Zusatze: „*Cavendo tamen, ne huiusmodi delictum ipsi oratrici* (oder *oratori*) *forsan ignoranti detegatur.*" Die beste Art der Beseitigung des Ärgernisses ist Trennung der betr. Personen[168]. Jedenfalls muß die Gefahr und Gelegenheit zur Sünde beseitigt werden. Die

---

[164] Zitelli l. c. p. 86. 399.

[165] Bei dem hl. Offizium lautet seit 28. Aug. 1895 die Klausel: „Si vera sint exposita."

[166] Inst. eccl. 87. n. 34. [167] S. Poenit. 19. Mai 1834; 4. Jan. 1839.

[168] S. Poenit. 12. April 1889.

nächste freiwillige muß gänzlich gehoben, die nächste notwendige wenigstens in eine entferntere verwandelt werden. Will der Pönitent dies nicht, so kann ihm die Dispens nicht erteilt werden.

Bezüglich der copula des Bittstellers mit der Mutter der Braut gilt die oben erwähnte Bedingung, daß die Geburt der Braut der mit der Mutter derselben gepflogenen copula vorangegangen sein muß[169].

d) „*Ab incestu et excessibus huiusmodi,*" oder: „*a quibusvis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis, quas propter praemissa quomodolibet incurrerunt incestu et excessibus huiusmodi*", oder: „*a quibusvis etc. incurrerunt, adulterio, fide data (*oder *homicidio) et excessibus huiusmodi*"; in dieser oder ähnlicher Weise wird die Fakultät, von allen Zensuren, Reservaten, päpstlichen sowohl als auch bischöflichen, zu absolvieren, für diesen einen Fall erteilt, damit jedes dem gültigen Empfange der Dispens entgegenstehende Hindernis entfernt werde. Die Absolution von den Zensuren geschieht in der gewöhnlichen Form in Verbindung mit der Lossprechung von den Sünden. Kann die Absolution von den Sünden nicht erteilt, muß aber dennoch die Dispens gewährt werden, so geht letzterer die Absolution von den Zensuren doch voraus und zwar ebenfalls im Beichtstuhle.

e) „*Iniuncta gravi poenitentia salutari*", oder: „*salutari et gravi*", oder: „*gravi et longa*", oder: „*gravi et diuturna*", oder: „*gravissima et diuturna*", oder:„*gravissima et perpetua*", oder: „*poenitentiae opera perpetua, inter quae sint aliqua quotidiana*". In dieser oder ähnlicher Form wird die Auferlegung einer schweren Buße dem Beichtvater zur Pflicht gemacht, indes läßt die Unterlassung die Dispens gültig[170]. Die Bestimmung der Pönitenz ist ihm überlassen, es sei denn, daß das Dispensmandat selbst schon eine besondere angibt. Der Beichtvater hat solche gute Werke zu nehmen, welche den Verhältnissen der Pönitenten entsprechend sind[171]. Poenitentiae gravis et longa wäre ein Werk, das etwa ein ganzes Jahr wöchentlich zu wiederholen wäre, z. B. jede Woche einen Rosenkranz zu beten. Gravis et diuturna poenitentia wäre eine solche, die drei Jahre hindurch, und gravissima et perpetua, welche das ganze Leben hindurch zu üben wäre. Jedoch darf der Beichtvater in dieser Beziehung, besonders hinsichtlich der Größe der Buße, nicht ängstlich sein, da man immer auch die salutaris poenitentia in Erwägung ziehen muß. Ist z. B. der betr. Pönitent ein lauer Katholik, so könnte es nicht viel nützen, wenn man ihm viel auferlegen wollte, da man im voraus annehmen kann, daß er es doch nicht ausführen werde. Unterläßt der Petent die Erfüllung der Pönitenz, so ist die Dispens trotzdem gültig, ja selbst dann, wenn derselbe auch von vornherein die Intention gehabt, sie nicht zu erfüllen[172]. Diese Pönitenz ist aber eine von der sakramentalen Buße verschiedene, weshalb letztere eigens aufzuerlegen ist.

f) „*Ac sacramentali confessione peccatorum suorum, singulis scilicet mensibus ad minimum semel*", oder: „*quoties animae suae saluti expedire iudicaveris*", oder: „*aut quoties tibi videbitur*". Man hat bei diesen und

---

[169] Vgl. S. 106. 169. [170] S. Poenit. 14. Sept. 1891.
[171] P Poenit. 8. April 1890. [172] S. Poenit. 12. Nov. 1891.

ähnlichen Klauseln darauf zu sehen, ob die Auflage der öfteren Beichte das dem Pönitenten aufzuerlegende Bußwerk sein soll, oder ob dieselbe noch eigens neben demselben erfüllt werden muß. Der Ausdruck „quoties tibi videbitur" soll nicht bezeichnen, daß das „Wieoft" ganz dem Gutdünken des Beichtvaters überlassen sei, sondern der Confessarius soll dies als ein vernünftiger Mann nach dem Stande, Alter und Geschlecht des Pönitenten beurteilen[173].

g) Zuweilen wird auch ein Almosen auferlegt mit den Worten: „*Quodque in pauperes faciant aliquam eleemosynam.*" Natürlich ist hierbei der Vermögensstand des Pönitenten zu berücksichtigen.

h) „*Et aliis quae de iure fuerint iniungenda,*" oder: „*Servatis alias de jure servandis.*" Hierher gehört z. B. die Auferlegung der sakramentalen Buße, Versöhnung mit den Feinden, Restitution des ungerechten Gutes, Wiedergutmachung des Ärgernisses, Entfernung der Gefahr des Rückfalles. Jedoch macht die Unterlassung dieser Verpflichtungen die Dispens nicht ungültig.

i) „*Dummodo impedimentum occultum*", oder „*omnino occultum sit*". Wäre demnach zur Zeit der Erteilung der Dispens das Impediment publik, so gilt die Dispens nicht. Ist das factum bekannt, wissen die Leute aber nicht, daß es rechtlich ein Ehehindernis ist, so läge dennoch ein impedimentum publicum vor[174]. Liegt ein Grund vor, zu fürchten, das Impediment, welches jetzt noch geheim ist, könne bald publik werden, so darf die Dispens vorläufig erteilt werden, wenn die Sache keinen Aufschub erleidet; es müßte aber sofort auch noch um Dispens pro foro externo nachgesucht werden. Kann ein Aufschub stattfinden, so warte der Beichtvater mit der Erteilung der Dispens und hole vorher eine solche pro foro externo ein[175].

k) „*Aliudque non obstet canonicum impedimentum.*" Hierbei ist es ganz gleich, ob das andere Hindernis ein impedimentum dirimens oder impediens ist. In jedem Falle müßte eine neue Dispens, und zwar von beiden Impedimenten, eingeholt werden.

l) „*Dispensandi*" oder „*Dispenses*". Die Dispens pro foro interno kann erteilt werden, selbst wenn die Dispens, im Falle auch ein öffentliches Ehehindernis vorhanden, pro foro externo noch nicht eingeholt oder in Vollzug gebracht ist, es sei denn, daß im Dispensmandat pro foro interno gesagt wird: „postquam dispensatum fuerit," sc. pro foro externo[176].

m) Ist bei einem matrimonium contractum die kirchliche Form umgangen, so wird jetzt ein solcher Abschluß durch dieselbe Klausel verlangt, wie sie im Dispensmandate der Datarie lautete: „*Tunc cum eisdem.*" War indes die Ehe in kirchlicher Form geschlossen, so wird die Klausel beigefügt: „*Dummodo . . . . separatio inter latorem et dictam mulierem fieri non possit absque scandalo; ex cohabitatione vero de incontinentia probabiliter timendum esse tibi visum fuerit . . . . cum eodem latore, ut dicta muliere de nullitate prioris consensus cer-*

---

[173] S. Poenit. 4. Jan. 1839; 8. April 1890.
[174] S. Poenit. 18. Aug. 1872; Santi-Leitner l. c. p. 371.
[175] Feije l. c. n. 713 sub e.
[176] Vgl. Sanchez l. c. l. 8. disp. 23. n. 7; Feije l. c. n. 751.

tiorata , sed ita caute, ut latoris delictum nusquam detegatur, matrimonium cum eadem, et uterque inter se de novo, secrete ad evitanda scandala . . . contrahere, et in eo postmodum remanere licite valeant, misericorditer dispenses."

Der Teil der Klausel, wonach die Ehe getrennt werden soll, wenn kein Ärgernis aus der Trennung entsteht, oder im Falle diese nicht möglich ist, die vermeintlichen Eheleute etwa als Bruder und Schwester zusammenleben können, wenn keine Gefahr der Inkontinenz vorhanden, ist in der Praxis kaum zu erfüllen, da scandalum wohl immer entstehen wird, und das Zusammenleben als Bruder und Schwester fast nie ohne Gefahr der Unenthaltsamkeit geschehen kann; letzteres versuchen zu lassen, dazu ist der Beichtvater nicht gezwungen, wenn er irgendwie Grund hat, die Inkontinenz der Eheleute oder eines Teiles derselben zu befürchten. Deshalb bleibt nur den letzten Teil der Klausel zu wählen übrig, nämlich die Dispens unter Auflage der geheimen Erneuerung des Konsenses nach vorsichtiger Kenntnisgabe der Ungültigkeit des früheren, „ut latoris delictum nusquam detegatur", zu erteilen [177].

n) Die Klausel: „*Ut matrimonium cum dicta muliere secreto seu sine parocho et testibus contrahere valeat*", will besagen, daß, wenn die Ehe in kirchlicher Form geschlossen worden, aber infolge eines geheimen Impedimentes ungültig ist, nicht notwendig die Ehe noch einmal coram parocho et duobus testibus eingegangen zu werden braucht, sondern daß die einfache Erneuerung des Konsenses genüge.

o) Über die Legitimation der bereits geborenen oder noch zu erhoffenden Kinder bestimmt die Klausel: „*Prolem legitimam decernendo in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis et non aliter nec alio modo.*" Diese Legitimation der Kinder muß vom Beichtvater ausdrücklich erwähnt werden. Hat derselbe dies auszusprechen unterlassen, so kann er es in einer andern Beichte nachholen [178].

p) Durch die Klausel: „*Gratis ubique*" wird den Beamten der Pönitentiarie sowie den Exekutoren der Dispens verboten, in irgend einer Form, sei es als Lohn für die Mühen, sei es als Zeichen der Dankbarkeit, irgend etwas anzunehmen, selbst wenn eine Gabe freiwillig angeboten würde. Jedoch geschieht einer auf die Annahme eines Lohnes oder Geschenkes stehenden Zensur keine Erwähnung; auch hängt nicht die Ungültigkeit der Dispens von der Annahme eines zeitlichen Gutes ab [179].

q) „*Itaque quod huiusmodi absolutio et dispensatio latori in foro iudiciario nullatenus suffragentur.*" Durch diese und ähnliche Klauseln wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese Dispens pro foro interno keine Wirkung bezüglich des forum externum habe. Wird das Impediment später bekannt, so muß, obgleich vor Gott eine rechtmäßige und gültige Ehe besteht, doch noch pro foro externo Dispens eingeholt werden; ja, im Falle Ärgernis nicht anders zu vermeiden wäre, müßte den betreffenden Eheleuten eine vorläufige Trennung auferlegt werden [180].

---

[177] Über die Klausel bezüglich Erneuerung des Konsenses siehe unter Revalidation einer ungültig geschlossenen Ehe.
[178] Instr. Past. Eyst. p. 334.
[179] Feije l. c. n. 746.
[180] Feije l. c. n. 683 sub 1° und 713 sub e.

r) Daher werden dem Dispensmandate pro foro interno noch Klauseln beigefügt, wodurch Beweismittel pro foro externo abgeschnitten werden, nämlich: „*Nullis super his testibus adhibitis, aut litteris datis, seu processibus confectis.*“ Aus diesem Grunde darf der Beichtvater dem Dispensierten auch kein Zeugnis über die geschehene Dispensation ausstellen und keinen diesbezüglichen Vermerk im Kirchenbuche oder anderswo machen. Deshalb heißt es noch weiter:

s) „*Sed praesentibus laniatis, quos sub poena excommunicationis latae sententiae laniare tenearis, ita ut nullum eorum exemplum exstet, neque, eos latori restituas; quod si restitueris, nihil ipsi praesentes litterae suffragentur*“, oder: „*Praesentibus post eorum executionem sub poena excommunicationis latae sententiae per te combustis vel laniatis.*“ Durch diese und ähnliche Klauseln wird unter Strafe der Exkommunikation l. s. die sofortige und gänzliche Vernichtung des Dispensdekretes befohlen und wird letzterem, im Falle es den Dispensierten zugestellt würde, jegliche Beweiskraft pro foro externo genommen.

Nur in dem einen Falle wird die Klausel „laceratis“ von der Pönitentiarie nicht gebraucht, wo zwei Personen, die sonst durch kein Impediment gebunden sind, als Eheleute öffentlich betrachtet werden, in Wirklichkeit aber concubinarii sind, da sie gar keine Ehe geschlossen haben. Wollten solche nun ihrem sündhaften Umgange ein Ende machen und eine Ehe in kirchlicher Form schließen, könnte dies aber nicht öffentlich geschehen ohne Gefahr für ihre Ehre und guten Namen usw., und wollten solche nicht gern aus gewissen Gründen den Bischof um Dispens vom Aufgebote und der öffentlichen Schließung der Ehe angehen, so könnten sie sich die Dispens von der Pönitentiarie erwirken. Diese wird dem Pfarrer das Dispensmandat zusenden, wonach die Ehe sekret vor ihm und zwei verschwiegenen Zeugen und ohne voraufgehendes Aufgebot geschlossen werden kann ohne die Klausel „laceratis“, sondern mit der Vorschrift: „*ut palam omnibus nequeat innotescere . . . ut testimonium, si forte requiratur, peracti matrimonii tradere possit causamque suam parochus tueri, si opus fuerit eodem exemplari litterarum s. Poenit., quas ipse retinebit*“. Besteht bei solchen concubinarii auch noch ein geheimes trennendes Ehehindernis, so wird die Pönitentiarie zwei Dispensmandate schicken, das eine in obiger Form mit der Klausel „laceratis“, das andere, in welchem die heimliche Schließung der Ehe ohne vorausgehendes Aufgebot erlaubt wird, in letzterer Form; während jenes zu vernichten ist, muß dieses als event. Beweisdokument geheim aufbewahrt werden[181].

3. Hat der Beichtvater mit den Bittstellern im Beichtstuhle die Dispensangelegenheit bezüglich der Bedingungen, welche das Dispensmandat vorschreibt, geordnet, und glaubt er nach geschehener Information, daß alle Vorbedingungen für den gültigen Vollzug der Dispens gegeben sind, so erteilt er zuerst die Absolution von den Zensuren und Sünden, oder, wenn er die Lossprechung von den Sünden nicht geben kann und die Erteilung der Dispens eilt, nur die Absolution von den Zensuren; dann teilt er unter ausdrücklicher Erwähnung der Vollmacht die Dispens nebst der Legitimation der Kinder je nach Verhältnis des einzelnen Falles mit. Die Formel, unter welcher dies geschieht, enthalten gewöhnlich die Ritualbücher. Für eine noch zu

[181] Bened. XIV., Const. Satis vocis compertum v. 17. Nov. 1741 § 7 sqq.; vgl. unten Teil V. Kap. V.: Kirchliche Trauung.

schließende Ehe kann dieselbe lauten: Et insuper auctoritate Apostolica (oder per episcopum accepta) mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento — es ist gut, wenn hier das Impediment genannt wird, obgleich dies nicht wesentlich ist —, ut eo non obstante matrimonium cum dicta muliere publice servata forma ecclesiastica, contrahere et in eo manere libere possis et valeas. Eadem auctoritate prolem suscipiendam — oder susceptam et suscipiendam — legitimam fore nuntio et declaro. In nomine Patris etc. Passio Dom. n. J. Chr. etc.; dies Passio etc. wird jedoch nicht gebetet, wenn die Absolution nur von den Zensuren gegeben ist.

4. Liegt das Impediment nur auf Seite eines Teiles, wie dies beim votum etc. der Fall ist, so findet die Dispensation auch auf diesen allein Anwendung; dasselbe geschieht, wenn das Impediment durch die Schuld eines Teiles herbeigeführt, während dem Unschuldigen nur Mitteilung über erhaltene und in Vollzug gebrachte Dispens zu machen ist, falls dieser von dem Hindernisse Kenntnis besitzt oder erhalten wird[182].

Wissen beide Teile um das Impediment, und liegt dasselbe auch auf beiden Seiten, so ist die Dispens wegen der in den Klauseln enthaltenen aufzuerlegenden Pönitenz und der zu erfüllenden Bedingungen und Auflagen beiden zu applizieren[183].

5. Haben die Pönitenten einen verschiedenen Beichtvater, so schreibt für diesen Fall die Pönitentiarie folgendes Verfahren vor[184]: „S. Poenitentiaria ad propositum dubium circa executionem litterarum suarum, quibus committitur facultas dispensandi super occulto matrimonii impedimento cum duobus eiusdem impedimenti consciis respondet, quod quamvis huiusmodi litterae dirigentur confessario per latores eligendo, necessarium tamen non est, quod unus idemque confessarius ab uno ad id eligi, alter ab alio. Tunc autem prior confessarius post dispensationen uni ad formam litterarum concessam debet litteras sacrae Poenitentiariae poenitenti tradere, ut per illum alteri parti tradantur, quae similiter easdem litteras secum exsequi per alium confessarium, cuius erit in huiusmodi casu, confecto negotio, litteras lacerare. Et quamvis impedimentum eiusmodi esse soleat, ut sublatum quoad unum maneat eo ipso sublatum quoad alterum, nihilominus mens sacrae Poenitentiariae est, ut erga utramque personam litterae executioni mandentur, sin minus ad auferendum impedimentum, quod per priorem cum una dispensationem iam ablatum praesupponitur, saltem ad congruas poenitentias salutares utrique imponendas, quas non convenit ab uno tantum exigi, ubi communis est culpa."

Wenn jedoch das Dispensmandat an einen namentlich bezeichneten Beichtvater gerichtet ist, kann dies Verfahren nicht eingeschlagen werden. Weiß man schon im voraus, daß die Petenten nicht denselben Beichtvater wählen werden, so ist frühzeitig gleich im Dispensgesuche dafür zu sorgen, daß nicht ein bestimmter als Dispensexekutor gewählt

---

[182] Über die Erneuerung des Konsenses, wenn nur ein Teil vom Impedimente Kenntnis hat und dies dem andern auch nicht mitgeteilt werden kann, siehe unten VI. Teil, II. Kap.

[183] S. Poenit. 15. Nov. 1748. [184] l. c.

werde, oder daß man wenigstens die Klausel erwirke: „vel alteri ab oratoribus eligendo".

Auch ist bereits im Dispensgesuch der Schwierigkeit vorzubeugen, wenn ein Teil voraussichtlich gar nicht zur Beichte gebracht werden kann, damit die Exekution allein bei dem schuldigen oder gar selbst nur beim unschuldigen Teile ausgeführt zu werden braucht, oder wenigstens nicht die Klausel hinzugefügt werde, daß die Dispens nur im Beichtstuhle in Vollzug gebracht werden könne, damit dieselbe so auch außerhalb desselben exekutiert werden kann.

6. Eine Erklärung der Annahme der Dispens braucht nicht eigens zu erfolgen, da diese schon in der Einreichung des Bittgesuches eingeschlossen liegt, es sei denn, daß eine solche durch eine Klausel ausdrücklich verlangt wird. Wäre jedoch das Bittgesuch ohne Wissen der Petenten eingeholt, so ist eine Annahmeerklärung wenigstens von einem Teile notwendig, da die Exekution eines Dispensmandates ja überhaupt nicht ohne diese möglich ist[185].

---

[185] Feije l. c. n. 715. sub c. n. 730. 742.

V. Teil.

Eheschließung.

1. Zur Schließung der Ehe ist nach dem Naturrechte wesentlich erfordert, daß die Nupturienten den Willen, sich beiderseitig zur Ehe zu nehmen, durch Worte oder Zeichen erklären. Ohne diese beiden Momente, nämlich ohne jenen Willen und die Erklärung des Willens, ist eine eheliche Verbindung unmöglich[1].

2. Diese Willenserklärung muß nach dem positiven Rechte der Kirche, sei es zur erlaubten, sei es zur gültigen Eheschließung, in einer bestimmten Form vor sich gehen, nämlich seitens Katholiken vor dem Pfarrer oder vor dem Ortsordinarius der Brautleute und zwei Zeugen, woran sich der Ehesegen schließt. Da aber der Eheschließungserklärung seitens der betreffenden Brautleute das Versprechen vorauszugehen pflegt, diese vornehmen zu wollen, und seitens des Pfarrers, vor welchem dieselbe stattzufinden hat, die betreffenden Personen zum Empfange des Ehesakramentes vorzubereiten sind, indem er ihre Kenntnisse in der christlichen Lehre prüft und nach etwaigen Ehehindernissen forscht, d. i. das sogen. Brautexamen abzuhalten hat, endlich auch behufs Entdeckung eines Impedimentes die zu schließende Ehe nach der Vorschrift der Kirche öffentlich verkündigen muß, so ist im einzelnen zu handeln:

I. Vom parochus proprius als Trauungsberechtigten nach dem alten Rechte und den Trauungsberechtigten nach dem neuen Rechte.
II. Von der Schließung der Verlöbnisse.
III. Von dem der Eheschließung vorausgehenden Brautexamen.
IV. Von dem Aufgebote oder den Proklamationen.
V. Von der Willenserklärung und der Form derselben.
VI. Vom Trauungsritus und dem Ehesegen.

1. Kapitel.

Trauungsberechtigte.

A. Der Pfarrer als Trauungsberechtigter nach dem alten Rechte.

1. Wenn auch die Ehegatten selbst bei Schließung ihrer Ehe die ministri dieses Sakramentes sind[2], so war doch die Tätigkeit des Pfarrers, sowohl bei einzelnen Akten, welche der Schließung der Ehe vorausgehen,

---

[1] c. 14. X. IV. 1.
[2] S. 17.

als auch bei der Eheschließung selbst, vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus geboten. Derselbe hatte nicht nur das sog. Brautexamen vorzunehmen, das Aufgebot zu vollziehen usw., sondern in seiner Gegenwart allein konnten von Personen, für welche die tridentinische Eheschließungsform Rechtskraft hatte, gültige Ehen, von andern, für die diese Eheschließungsform nicht galt, erlaubte Ehen geschlossen werden.

2. Außer dem Bischofe, dem Generalvikar kraft seiner allgemeinen Delegation, und sede vacante dem Kapitularvikar, welche als Ordinarien über die Untertanen der ganzen Diözese[3] eine Regierungsgewalt besitzen und deshalb jeder Ehe der Diözesanen gültig assistieren und demnach auch einen andern Priester zur Vornahme der Trauung delegieren konnten, bezeichnete das kanonische Recht als den für alle diese die Schließung der Ehe betreffenden Akte zuständigen Geistlichen speziell den „parochus proprius" der Eheleute[4].

3. Parochus proprius eines Gläubigen in Ehesachen galt nach altem Rechte derjenige Priester, dem die Pfarrei in legitimer Weise vom kompetenten Oberen übertragen war und sich im faktischen Besitze derselben befand, und in welcher die Nupturienten ihr Domizil oder Quasidomizil hatten; nicht aber war derjenige der parochus proprius, in dessen Pfarrei dieselben bloß geboren oder sich nur zufällig aufhielten[5]. Der Grund für diese rechtliche Bestimmung liegt in der Annahme, daß der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Nupturienten ihren Wohnsitz haben, bessere Kenntnis von den Hindernissen, welche etwa der gültigen Schließung einer Ehe entgegenstehen, haben könne, als derjenige, in dessen Pfarrei dieselben zwar geboren und getauft sind, aber nicht wohnen, oder auch als jener, in dessen Pfarrei dieselben nur zufällig sich aufhalten.

4. Da nur der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Nupturienten ihr Domizil bezw. Quasidomizil hatten, zur gültigen Schließung des Ehekontraktes vom kirchlichen Recht als kompetent betrachtet wurde, so fragt es sich, was rechtlich ein Domizil bezw. Quasidomizil begründe. Hier sind indes nur die alten kirchlich juridischen Grundsätze maßgebend, nicht aber die des weltlichen Rechtes oder die gewöhnlichen usuellen Auffassungen im Verkehr der Menschen.

Zunächst ist Domizil sowohl nach altem als auch neuem Recht nicht mit Heimatsrecht identisch. Es können Personen sich das Recht, an einem Orte sich niederlassen zu dürfen, erworben haben, ohne daselbst ein Domizil zu besitzen. Ferner ist nicht Domizil mit Wohnung zu konfundieren; denn es kann sich jemand irgendwo längere Zeit aufhalten, daselbst sogar eine eigene Wohnung besitzen, ohne dort ein Domizil im kirchenrechtlichen Sinne zu haben.

---

[3] Trid., Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

[4] Schödrey, Das Domizil bei Eheschließungen in Arch. f. k. K.-R. Bd. 30. S. 3 ff.; Beroisch, Das Domizil der Brautleute in seinem Einflusse auf die Gültigkeit der Ehe. 1864. Deshayes, Questions pratiques sur le mariage. 1899.

[5] Bened. XIV., Inst. eccl. 33. n. 6 sq.

a) Unter Domizil versteht das kanonische Recht: Per factum seu adventum aut re ipsa coepta in aliquo loco habitatio cum animo ibi commorandi, donec alia causa avocet.

Hiernach sind zwei Requisite zur Konstituierung des Begriffes „Domizil" im kirchenrechtlichen Sinne notwendig:

α) der faktische Aufenthalt oder die tatsächliche Niederlassung an einem Orte;

β) die Absicht, daselbst für immer zu bleiben. Letztere Intention wird bewiesen entweder durch eine dahin zielende Erklärung oder durch Tatsachen, aus welchen auf diese Absicht geschlossen werden kann, z. B. durch die Niederlassung der ganzen Familie daselbst, durch Ankauf eines Hauses oder Miete einer Wohnung, durch dauernde Übernahme eines Amtes. Die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder teilen das Domizil ihrer Eltern, solange sie nicht ein eigenes gegründet haben [6].

Liegt keine mündliche Erklärung vor, und kann auch aus tatsächlichen Verhältnissen auf die Absicht, für immer zu bleiben, nicht geschlossen werden, so ist dieselbe zweifelhaft; jedoch präsumiert das Recht diese Intention, wenn der Aufenthalt bereits 10 Jahre lang gewährt hat, es sei denn, daß das Gegenteil bekannt, was z. B. der Fall wäre, wenn jemand zwar 10 Jahre hindurch wegen eines Geschäftes an einem Orte sich aufgehalten, aber von vornherein in der Absicht, nach Erledigung desselben ihn wieder zu verlassen. Hatte jemand die Absicht, für immer an einem Orte zu bleiben, treten aber nachher Verhältnisse ein, welche das Verlassen desselben notwendig machen, so ist und bleibt dieser Ort so lange sein Domizil, als er an demselben verweilt. Ebenso verliert auch derjenige sein Domizil an einem Orte nicht, welcher denselben für längere Zeit verläßt, jedoch mit der Absicht, dahin zurückkehren zu wollen. Wie jemand das Domizil erwirbt mit dem ersten Tage des Aufenthaltes an einem Orte in der Absicht, daselbst für immer zu bleiben, so verliert er dasselbe erst mit dem letzten Tage, an welchem er es wieder faktisch verlassen hat in der Absicht, nicht dorthin zurückkehren zu wollen [7].

b) Unter Quasidomizil versteht das kanonische Recht den Aufenthalt jemandes an einem Orte in der Absicht, wenigstens den größern Teil des Jahres hindurch daselbst zu wohnen. Zur Konstituierung des Begriffes des Quasidomizils ist notwendig:

α) der faktische Aufenthalt oder die tatsächliche Niederlassung an dem Orte;

β) die Absicht, wenigstens den größeren Teil des Jahres, d. i. wenigstens etwa sechs Monate hindurch zu bleiben, wie dies z. B. bei Studenten, Dienstboten, Soldaten der Fall ist. Nach einem Aufenthalt von einem Monat wird diese Absicht bereits

[6] Laurin in Arch. f. k. K.-R. Bd. 26. S. 171 f.; Knopp, Eher. S. 295; Scherer, K.-R. Bd. II. S. 151.

[7] S. C. C. 23. Aug. 1864.

präsumiert[8], wenn dieselbe nicht durch entgegenstehende Beweise, aus welchen die Annahme, nicht den größeren Teil des Jahres an dem Orte zu bleiben, hervorgeht, zerstört wird[9]. Hat jemand diese Absicht nicht, so erwirbt er sich kein Quasidomizil, wenn er auch faktisch mehrere Jahre sich daselbst aufgehalten hätte[10].

Wie jemand das Quasidomizil am ersten Tage seines Aufenthaltes an einem Orte sich erworben hat, so verliert er es auch erst nach seinem tatsächlichen Abzuge von da, um nicht wieder zurückzukehren. Es ist aber nicht notwendig, daß jemand sich wirklich während der ganzen Zeit daselbst aufhalte, sondern es genügt, wenn sein Aufenthalt etwa ein halbes Jahr währt. Ebenso kommt es auch nicht auf die Art der Absicht an, in welcher er sich diesen Ort als Aufenthaltsort gewählt; es genügt, sich faktisch ein Quasidomizil erworben zu haben, wenn der Erwerb selbst in der Intention geschehen wäre, daselbst eine Ehe schließen zu können. Jedoch hat die Kongregation des Konzils mehrmals erklärt, daß diejenigen sich kein Quasidomizil in einem Landorte erwerben, welche sich zeitweilig nur der Erholung wegen dort niederlassen[11].

5. Darnach war nach bisherigem Recht nur jener katholische Priester parochus proprius, vor welchem eine gültige Ehe geschlossen werden konnte, dem die pfarrliche Jurisdiktion zustand über den Ort, wo ein oder beide Nupturienten entweder ein Domizil oder ein Quasidomizil besaßen. Diese Kompetenz des Pfarrers zur gültigen Assistenzleistung dauerte solange, als er im Besitze des Pfarrbenefiziums blieb, also nicht deponiert war oder resigniert hatte, mochte er auch sonst mit Zensuren belegt sein. Dasselbe galt ebenso von dem parochus putativus, wenn er irrtümlich allgemein als parochus proprius angesehen wurde, nicht aber vom intrusus[12]. Auch konnte der parochus proprius an jedem Orte, also auch außerhalb seiner Pfarrei, der Ehe seiner Parochianen gültig assistieren. Waren mehrere parochi proprii vorhanden, was dann der Fall war, wenn beide Brautleute ein verschiedenes Domizil oder Quasidomizil hatten, oder ein Teil zwei Domizile zugleich hatte, weil mit dem Erwerb eines Quasidomizils nicht deshalb das eigentliche Domizil verloren geht, so konnte die Ehe wegen Unteilbarkeit des Ehekontraktes vor jedem Pfarrer der betr. Orte gültig eingegangen werden. Für die dem aktiven Militärstande zugehörigen Personen und deren Familienglieder war der betreffende Militärseelsorger zuständig. Durch diese Kompetenz des Militärpfarrers war aber die des Zivilpfarrers für den andern Teil nicht aufgehoben[13].

6. Wollte ein anderer Priester, der nicht parochus proprius der Brautleute war, die Trauung vornehmen, so bedurfte er dazu, sollte dieselbe an

---

[8] Bened. XIV., Const. Paucis abhinc v. 19. März 1758.
[9] S. Off. 24. März 1867.
[10] S. Off. 9. Nov. 1898.
[11] Vgl. Bened. XIV., Inst. eccl. 33. n. 7.
[12] S. C. C. 10. März 1770; vgl. George Paul., De parocho putativo. 1869.
[13] Vgl. Erl. des Kapitelsvik. v. Freiburg, No. 8920. Anzgbl. No. 19. 1872; bei Heiner, Die k. Erlasse der Erzdiözese Freiburg. 2. Aufl. 1898. S. 277 f.

den tridentinischen Orten gültiger, an den nichttridentinischen erlaubter Weise vollzogen werden, der Delegation desjenigen Pfarrers, der zur Trauung berechtigt war. Dieselbe konnte mündlich oder schriftlich oder telegraphisch gegeben werden. Damit aber diese Delegation rechtsgültig war, durfte dieselbe weder erschlichen, noch eine mit Gewalt oder Anwendung schwerer Drohung abgenötigte sein.

Die Delegation konnte aber

a) nur an einen Priester stattfinden[14], obgleich der parochus proprius diese Eigenschaft nicht zu besitzen brauchte[15];

b) die Delegation selbst mußte eine ausdrückliche, d. i. eine entweder für Trauungen speziell gegebene oder wenigstens eine durch besondere Delegation der ganzen Seelsorge in letztere eingeschlossene, ferner eine dem betreffenden Priester mitgeteilte und bis zur Trauung noch fortdauernde sein. Eine vor der Trauung bereits zurückgenommene, oder eine bloß stillschweigende oder supponierte Erlaubnis genügte nicht, es sei denn, daß letztere einer ausdrücklich gegebenen gleichkäme, z. B. wenn in Gegenwart des Pfarrers die Trauung vorgenommen wurde, ohne daß derselbe widerspräche, obgleich er dies leicht konnte. Ebenso reichte auch nicht hin die präsumptive oder interpretative, wonach jemand mit oder ohne Grund voraussetzte, der Pfarrer würde die Erlaubnis sicher geben, wenn er ihn darum angehen würde; diese war selbst dann nicht genügend, wenn der Pfarrer die Trauung auch nachträglich gutgeheißen hätte.

c) Wer generell zur Ausübung von Pfarrfunktionen delegiert war, wie dies bei den Lokalkuraten mit selbständiger Seelsorge zutrifft, ferner bei den Pfarrverwesern, Pfarradministratoren und allen jenen, welche die Pfarrangelegenheiten auf Grund ihrer Stellung zu besorgen haben, also nicht dependenter a parocho angestellt sind, und einen abgegrenzten Seelsorgesprengel zu pastorieren haben, konnten wie die Pfarrer den Eheschließungen gültig assistieren und ihre Vollmacht auch andern Priestern delegieren. Dagegen erhalten die sämtlichen Hilfspriester (Kapläne, Vikare, Kooperatoren, Koadjutoren) die Seelsorge nur dependenter a parocho, haben also keine selbständige Jurisdiktion und konnten somit als solche den Eheschließungen gültig nicht assistieren. Alle diese Hilfspriester bedurften dazu der Delegation seitens des Pfarrers. Dieselbe konnte sich auf einzelne Fälle beschränken oder ad universitatem causarum gegeben werden. Wenn das letztere geschah, konnte der so delegierte Hilfspriester auch einen andern Priester subdelegieren. Uebertrug der Pfarrer einem Hilfsgeistlichen oder andern Priester z. B. für die Zeit seiner Abwesenheit oder Krankheit die Besorgung der gesamten Pastoration, so war damit die Delegation zur Eheassistenz eingeschlossen und bedurfte es nicht eigens der Hervorhebung der Besorgung der Eheangelegenheiten[16]. Pfarrer konnten sich in größeren Städten gegenseitig ein- für allemal zur Trauung ihrer Parochianen substituieren; nur mußte dies ausdrücklich geschehen und war zu einer solchen allgemeinen Delegation quoad liceitatem die Zustimmung des Bischofs erforderlich[17]. Starb der delegierende parochus proprius, so erlosch mit der genommenen Kenntnis des Todes auch die spezielle Delegation, sowie durch den zur Kenntnis des Delegierten gelangten Widerruf der Erlaubnis. Die Ehe war jedoch gültig, wenn ein Kontrahent beim Abschluss der Ehe in bona fide sich befand[18]. Mit dem Tode des Pfarrers erlosch aber nicht die generelle Delegation, welche auf der bischöflichen Anstellung oder Entsendung des Geistlichen zur Stellvertretung in der gesamten Seelsorge beruhte. Hatte der Brautteil, dessen Pfarrer die Delegation gab, in der Zwischenzeit bis zur Trauung ein anderes Domizil gewählt, so war die mit dieser Delegation geschlossene Ehe ungültig; der delegierende Pfarrer mußte noch parochus proprius sein auch während des Abschlusses der Ehe.

---

[14] Trid., Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.
[15] S. C. C. 29. März 1653.
[16] Vgl. S. C. C. 10. Juni 1591; 16. März 1630.
[17] S. C. C. 18. März 1893; 14. Dez. 1895.
[18] S. C. C. 27. Juni 1733.

d) War ein Geistlicher nur für einen speziellen Fall delegiert, so konnte er nicht wieder einen anderen subdelegieren, es sei denn, daß ihm auch diese Vollmacht ausdrücklich gegeben war. Hatte jemand eine generelle Delegation, so konnte er für einzelne Fälle einen andern Geistlichen subdelegieren, außer es wäre ihm die potestas subdelegandi ausdrücklich vorenthalten.

7. Bezüglich der vagi oder Heimatlosen, welche kein Domizil oder Quasidomizil besitzen, war derjenige Pfarrer als parochus proprius zu betrachten, in dessen Pfarrei sich dieselben aufhielten. Dies galt selbst, wenn auch nur ein Nupturient vagus war. Der Pfarrer sollte jedoch jeden Einzelfall genau untersuchen und ihn zuvor dem Bischof vorlegen. Zu diesem Zwecke mussten die Zeugnisse, welche solche Heimatlose bei sich führten, eingeschickt werden, und waren event. auch Nachforschungen in ihrer Heimat anzustellen [19], um den status liber der Nupturienten zu konstatieren. Konnte dies nicht geschehen, so mussten dieselben das juramentum de statu libero ablegen [20].

Ein Welt- oder Ordenspriester, welcher wissentlich ohne Delegation des zuständigen Pfarrers Brautleute einer fremden Pfarrei traute, war eo ipso ab officio suspendiert und zwar auf solange, bis ihn der Bischof des trauungsberechtigten Pfarrers absolvierte.

B. Trauungsberechtigte nach neuem Rechte.

Als Trauungsberechtigte kommen nach dem neuen Recht in Betracht:

1. Der Ortsordinarius.

Unter den Begriff „Ordinarius" fallen nach dem kanonischen Rechte „der Bischof, der apostolische Administrator oder Vikar, die Prälaten oder Präfekten mit Jurisdiktion über ein getrenntes Gebiet; deren Offiziale oder Generalvikare in geistlichen Angelegenheiten; bei erledigter Prälatur der Kapitelsvikar oder der rechtmäßige Administrator" [21]. Für deutsche und und österreichische Verhältnisse kommen praktisch hauptsächlich in Betracht der Diözesanbischof mit dessen Generalvikar, dann die apostolischen Administratoren, Vikare und Präfekten für die deutschen Missionsgebiete (Sachsen, Schleswig-Holstein etc.), ferner die Kapitelsvikare bei erledigtem bischöflichen Stuhle. Ortsordinarius ist allein jener Ordinarius, in dessen Diözese oder Sprengel der Ort gelegen ist, wo die Ehe geschlossen wird, also nicht jener Ordinarius, dessen Untergebene die betr. Brautleute sind, sofern die Ehe außerhalb seines Territoriums geschlossen wird. Unter Generalvikar ist stets der eigentliche *vicarius generalis in spiritualibus*, der rechtlich die Leitung der Diözese in Unterordnung und Vertretung des Bischofs führt, zu verstehen, nicht der *vicarius in temporalibus*, ebenso nicht der Offizial, dem auf Grund einer speziellen Delegation die Gerichts- und Ehesachen unterstellt sind. Eine regelmäßigere Rolle als alle genannten zur Assistenz Berechtigten spielt bei den Eheabschlüssen der Pfarrer und sein Vertreter.

---

[19] Trid., Sess. XXIV., c. 7 de ref. matr.

[20] Vgl. dazu S. Off. 11. Jan. 1865; 30. Nov. 1898 im Arch. f. k. K.-R. Bd. 79. S. 742 ff.

[21] S. Off. 20. Febr. 1888; 10. Apr. 1898.

2. Der Pfarrer.

Was versteht das Ehedekret Ne temere unter „parochus" oder „Pfarrer"? Dasselbe beschreibt ihn also: „Unter ‚Pfarrer' ist hier (bei dem Verlöbnisse) und in den folgenden Artikeln (bei der Ehe) nicht bloß der rechtmäßige Vorstand einer kanonisch errichteten Pfarrei zu verstehen, sondern in Gegenden, wo keine kanonisch errichteten Pfarreien sind, auch der Priester, dem in einem abgegrenzten Bezirke die Seelsorge gesetzmäßig übertragen und der dem Pfarrer gleichgestellt ist; ferner in den Missionsgegenden, wo noch keine vollständige Abteilung in Sprengel stattgefunden hat, jeder von dem Missionsvorstande an irgend einer Station mit der Gesamtseelsorge betraute Priester." Da es in ganz Deutschland und Österreich eine Einteilung in bestimmte Pfarreien oder Seelsorgsgebiete auch in den Missions- oder sog. Diasporagegenden gibt, so kommt hier unter dem Begriff „Pfarrer" nur eine dreifache Klasse von zuständigen Priestern in Betracht:

a) eigentliche Pfarrer; b) Missionspfarrer, sowie c) Geistliche in ähnlichen selbständigen seelsorglichen Stellungen.

ad a) Unter eigentlichem Pfarrer ist hier nicht bloß derjenige Priester zu verstehen, welchem die Pfarrei in legitimer Weise vom kompetenten Oberen definitiv, sondern auch jener, welchem eine solche *ad nutum episcopi (parochi amovibiles)* rechtmäßig übertragen ist. Zu letzterer Klasse gehören auf dem linken Rheinufer, speziell in Elsaß-Lothringen, die sogenannten „Sukkursal-Pfarrer" nach französischem Recht.

ad b) Diesem gleich stehen die sog. Missionspfarrer in den deutschen und österreichischen Diasporagegenden; diese Seelsorgsgeistlichen besitzen alle Rechte eines wirklichen Pfarrers innerhalb ihres abgegrenzten Bezirkes, nur sind sie nicht in Ermangelung eines eigentlichen Benefiziums oder der kanonischen Errichtung ihrer Pfarrei unwiderruflich oder definitiv angestellt. Missionspriester ohne abgegrenztes Gebiet gibt es innerhalb der deutschen und österreichischen Staaten kaum noch, andernfalls gilt hier als Pfarrer im obigen Sinne jeder Priester, der von der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit mit der selbständigen Verwaltung auf einer Missionsstation beauftragt worden ist.

ad c) Zu den in Verlöbnis- und Eheangelegenheiten kompetenten „Pfarrern" zählen im Deutschen Reiche und in Österreich auch:

α) die sog. Militärpfarrer, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Apostolischen Stuhle und den betr. Regierungen als Personalpfarrer die volle Seelsorge für die dem aktiven Militärstande zugehörigen Personen und deren Familienglieder ausüben und als solche auch bezüglich der Eheschließung derselben überall zuständig sind [22]. Durch das Dekret Ne temere ist in dieser Beziehung auch für die Zukunft nichts geändert. Jeder Zweifel darüber ist durch eine Entscheidung der S. Congr. Conc. vom 1. Febr. 1908 entfernt [23].

---

[22] Vgl. oben S.

[23] Erl. des k. u. k. Apost. Feldvikariats v. 12. Mai 1908; vgl. Archiv f. k. K.-R. Bd. 88, S. 729 ff.

β) Bezüglich jener Pfarrer, die kein alleiniges abgeschlossenes Seelsorgsterritorium besitzen, sondern zusammen mit andern gleichberechtigten Pfarrern ein solches verwalten, gilt als Recht, daß sie in dem ganzen Gebiete, das sie mit diesen gemeinsam haben, mit gleichem Rechte einer Ehe gültig assistieren können. Auch diese Frage ist definitiv entschieden durch eine Antwort, welche die S. Congr. Conc. unterm 1. Febr. 1908 auf folgendes ihr vorgelegtes Dubium gab: „*Ubinam et quomodo parochi qui, territorium exclusive proprium non habentes, cumulative territorium cum alio vel aliis parochis retinent, matrimoniis adsistere valeant?*" Die Entscheidung der Kongregation lautet: „*Affirmative in territorio cumulative habito.*" In Deutschland und Österreich existieren derartige Pfarreien mit mehreren gleichberechtigten Pfarrern unseres Wissens nicht, weshalb diese Bestimmung für genannte Länder auch keine weitere praktische Bedeutung hat.

γ) Hat ein Pfarrer Personen oder Familien, die ihm als Pfarrkinder untergeben sind, aber im Territorium eines anderen Pfarrers wohnen, wie solches wohl bei Patronen einer Kirche zutrifft, die zwar in einer anderen, z. B. abgezweigten Pfarrei wohnen, aber als Pfarrzugehörige bei der alten Mutterpfarrei belassen wurden, so kann er in Zukunft der Ehe dieser seiner Untergebenen gültig assistieren überall im genannten Territorium, wo dieselben ihren Wohnsitz haben, also auch innerhalb der Pfarrei des Pfarrers des betr. Territoriums; er bedarf demnach zur gültigen Assistenz keiner Erlaubnis oder Delegation des letzteren. Auch diese bisher zweifelhafte Frage ist durch die S. Congr. Conc. unterm 1. Febr. 1908 erledigt, indem auf eine diesbezügliche Anfrage: „*Ubinam et quomodo parochus, qui in territorio aliis parochis assignato nonnullas personas vel familias sibi subditas habet, matrimoniis adsistere valeat?*" die Antwort gab: „*Affirmative, quoad suos subditos tantum, ubique in dicto territorio, facto verbo cum SSmo.*" Letztere Klausel besagt, daß der hl. Vater die Entscheidung nicht nur im allgemeinen gebilligt, sondern ihr den Charakter einer Dispens oder eines Ausnahmegesetzes gegeben habe. Will jedoch ein solcher Pfarrer einer Ehe in einer fremden Pfarrei ohne Delegation des Ortspfarrers gültig assistieren, so müssen die Nupturienten seine wirklichen Untertanen sein und in dem betr. Territorium, wo er sie traut, ihren Wohnsitz haben. Hierdurch erscheint in gewisser Weise das Prinzip des Art. IV § 2 des Dekrets Ne temere durchbrochen, wonach der Pfarrer einer Ehe gültig nur innerhalb der Grenzen seiner eigenen Pfarrei assistieren kann.

δ) Kapläne oder Rektoren frommer oder religiöser Institute, z. B. Klöster, Hospitäler, Erziehungsanstalten etc., die von der Pfarrjurisdiktion exemt sind, können einer Ehe ohne besondere Delegation des Pfarrers bezw. Ordinarius, innerhalb deren Grenzen das betr. Institut gelegen ist, gültig assistieren. Eine diesbezügliche Frage hat die genannte Kongregation des Konzils unterm 1. Febr. 1908 sub X bejahend entschieden. Das Dubium selbst lautet: „*Num cappellani seu rectores piorum cujusvis generis locorum, a parochiali jurisdictione exemptorum, adsistere valide possint matrimoniis absque parochi vel*

Ordinarii delegatione?" Als Antwort erfolgte: *„Affirmative pro personis sibi creditis, in loco tamen ubi jurisdictionem exercent, dummodo constet ipsis commissam fuisse plenam potestatem parochialem."* Danach ist notwendige Bedingung für eine gültige Assistenz solcher Kapläne oder Rektoren, daß die betr. Nupturienten oder wenigstens ein Teil derselben unter ihrer pastorellen Leitung stehen; daß sie volle Pfarrgewalt über die betr. Anstalt besitzen; endlich die Assistenz leisten an dem Orte, wo sie diese ihre Pfarrgewalt ausüben. Ein solcher Fall könnte vorkommen bei einer vom Pfarrer unabhängigen frommen oder religiösen Anstalt, z. B. einem Krankenhause, Seminar etc., mit eigenem Geistlichen als Rektor derselben, der volle Pfarrgewalt über die Zugehörigen der Anstalt ausübt. Wollte hier ein Laie, z. B. ein Bediensteter, als Zugehöriger und Bewohner des Instituts eine Ehe schließen, so hätte der Rektor desselben die rechtliche Befugnis, innerhalb des Bannkreises der Anstalt einer solchen Ehe gültig zu assistieren.

3. Die Stellvertreter der Pfarrer.

Auf gleicher Stufe mit den Pfarrern stehen nach dem Dekrete Ne temere in allen Eheangelegenheiten jene rechtmäßig entsendeten Priester, welche an Stelle eines Pfarrers die Seelsorge in einem bestimmten Bezirke selbständig und im vollen Umfange dauernd oder zeitweilig wahrnehmen. Hierher zählt das Recht:

a) die sog. *vicarii perpetui* bei inkorporierten Pfarreien, denen in Vertretung der betr. Anstalt oder Korporation (Seminar, Stift, Domkapitel etc.) alle Seelsorgsgeschäfte dauernd übertragen sind.

b) Dahin gehören auch die sog. *vicarii temporanei*, die nur für bestimmte oder unbestimmte Zeit, also widerruflich, eine Körperschaft (z. B. Kloster), mit der eine Pfarrei vereinigt ist, in allen Seelsorgsangelegenheiten zu vertreten haben.

c) Die Vikare des Pfarrers, die als „Pfarrverweser", „Pfarradministratoren", „Pfarrprovisoren", „Pfarrvikare" und ähnlich, alle Pfarrgeschäfte selbständig zu besorgen haben. Solche Vikare oder Vertreter werden angestellt bei physischer Unfähigkeit des Pfarrers infolge unheilbarer körperlicher oder geistiger Krankheit oder Gebrechen[24]; ferner bei Unfähigkeit des Pfarrers wegen mangelnder Bildung und Geschäftskenntnis, wie auch bei Unfähigkeit infolge von Zensuren, Irregularitäten etc., die sich derselbe zugezogen[25]; sodann bei Abwesenheit des Pfarrers von seiner Pfarrei, der z. B. in ein Kloster getreten, aber noch nicht Profeß abgelegt hat; endlich bei Erledigung der Pfarrei, die in irgend einer Weise, z. B. durch Tod, Versetzung des bisherigen Inhabers, vor sich geht, bis zu deren neuen rechtmäßigen Wiederbesetzung.

Daß alle genannten Kategorien von Priestern, mögen sie Ortsordinarien, Pfarrer im eigentlichen oder weiteren Sinne, Missionsgeistliche oder Pfarrvertreter sein, gesetzmäßig *(legitime)*, also von der kom-

[24] c. 3. X. III. 6.
[25] Trid., Sess. XXI. c. 6. de ref.

petenten kirchlichen Autorität und unter Wahrung der kanonischen Vorschriften, bestellt sein müssen, wird im oben genannten Dekret ausdrücklich hervorgehoben. Wer eigenmächtig ein Kirchenamt übernimmt oder solches okkupiert oder von der staatlichen Autorität mit einem solchen beliehen wird, gilt im Rechte als *intrusus*, wer dabei Gewalt anwendet, als *invasor*[26] und entbehrt als solcher jeder Gesetzmäßigkeit. Wem dagegen das Amt von der kompetenten Behörde übertragen wurde, so daß er allgemein als gesetzmäßiger Inhaber betrachtet wird, die Übertragung aber wegen eines geheimen Fehlers ungültig war, assistiert auf Grund dieses *titulus coloratus* gültig sowohl einem Verlöbnis- als auch Eheabschlusse.

Alle genannten zur Assistenz Berechtigten besitzen diese ihre Gewalt mit dem Tage der Übernahme ihres Amtes bis zum Tage der definitiven Ausscheidung aus demselben, es sei denn, daß sie inzwischen durch öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amt namentlich suspendiert werden, wie dies vom Dekret Ne temere bezüglich der Eheschließung hervorgehoben und unten noch näher erwähnt werden wird.

Priester, die nur als Gehülfen des Pfarrers oder eines anderen mit selbständiger Seelsorge Betrauten funktionieren, ganz gleich, ob sie sich der Pfarrer selbst zugesellt oder ob sie vom Bischofe mit oder ohne dessen Willen zu diesem Zwecke entsendet sind, bedürfen, wie überhaupt zu allen eigentlichen pfarrlichen Funktionen, so speziell zur gültigen Assistenz bei einer Eheabschließung regelmäßig eines ausdrücklichen General- oder Spezialmandates oder der Bevollmächtigung (Delegation) seitens des zuständigen Pfarrers oder des Ortsordinarius. Dies gilt also bei allen Geistlichen, welche in Unterordnung unter dem Pfarrvorstand, sei es am Pfarrorte oder in Filialen, als Kapläne, Kooperatoren, Vikare, Kuraten, Benefiziaten, Expositi, Rektoren etc. die Seelsorge auszuüben haben. Auch die Geistlichen mit sog. *cura primaria* auf den Filialorten bedürfen zur gültigen Assistenzleistung bei Eheschließungen der ausdrücklichen Bevollmächtigung des Pfarrers bezw. des Ortsordinarius.

4. Die zur Assistenz delegierten Priester.

Eine sehr wichtige Bestimmung im Dekrete Ne temere enthält Artikel VI, der speziell von genannter Bevollmächtigung oder Delegation zur Trauung handelt. Oben war die Rede von den zur gültigen Assistenz zuständigen Pfarrern und Ortsordinarien und den übrigen gesetzmäßigen Stellvertretern beider. Nimmt ein Geistlicher weder die eine noch andere amtliche Stellung zu den Nupturienten ein, die ihn zur Assistenz berechtigen würde, so bedarf er, will er einer Eheschließung gültig assistieren, der speziellen Ermächtigung von seiten desjenigen, der auf Grund seines Amtes zur Assistenz rechtlich befugt ist. Deshalb heißt es in Art. IV: „Nur jene Ehen sind gültig, die abgeschlossen werden vor dem Pfarrer oder dem Ortsordinarius oder einem Priester,

[26] Pius IX., Const. Etsi multa v. 21. Nov. 1873.

welcher von einem dieser beider delegiert worden ist." Das Dekret sagt nun bezüglich dieser Delegation im Art. VI.: „Der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes können einem anderen genau bestimmten Priester die Erlaubnis geben, Eheschließungen innerhalb der Grenzen ihres Bezirkes zu assistieren. Der Delegat aber muß, um gültiger- und erlaubterweise zu assistieren, die Grenzen seines Auftrags und die für den Pfarrer und den Ortsordinarius in No. IV und V oben aufgestellten Regeln beobachten."

Hiernach unterliegt das bisherige oben (S. 191) dargestellte Recht bezüglich der Delegation gegenüber dem jetzt geltenden einigen Beschränkungen. Zunächst kann der Pfarrer bezw. Ortsordinarius die Delegation nur für das Territorium oder Gebiet geben, für welches er selbst zur Eheassistenz auf Grund seiner amtlichen Stellung berechtigt ist, so daß der beauftragte Priester von dieser seiner Delegation nur innerhalb der Pfarrei des betr. Pfarrers, von welchem er delegiert ist, wie auch ein vom Bischof beauftragter nur innerhalb der Diözese desselben, gültigen Gebrauch machen kann. So könnte z. B. ein Pfarrer einem ihm zugehörigen Brautpaare nicht mehr die Vollmacht geben, sich in einer Klosterkirche außerhalb seiner Pfarrei trauen zu lassen, indem er zu diesem Zwecke einem Pater des Klosters die Delegation geben würde. Liegt sonst kein gesetzlicher Legitimationstitel für eine gültige Assistenz vor, so könnte die Delegation nur vom Pfarrer oder Bischofe, innerhalb dessen Pfarrei bezw. Diözese das Kloster gelegen ist, erfolgen. Ferner kann die Bevollmächtigung zur Assistenz einer Eheschließung vom Pfarrer oder einem diesem gleichgestellten Pfarrvorstande in Zukunft nur einem ganz bestimmten dritten Geistlichen, der an sich nicht schon zur Assistenz berechtigt ist, übertragen werden. Mit dieser Vorschrift ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Delegation auch an mehrere bestimmt bezeichnete und genau erkennbare Geistliche stattfinden könne; ungültig ist die Delegation an irgendeinen oder irgendwelche Priester, z. B. des Klosters, der Stadt N. N. Dagegen könnten sich mehrere Pfarrer einer Stadt mit Erlaubnis des Bischofs wie bisher gegenseitig delegieren. Dem Dekrete eine weitere Ausdehnung zu geben, widerspricht einmal dem bestimmten Wortlaute, sodann aber auch der Intention desselben, die bisherige durchaus nicht klare Doktrin bezüglich der Delegation in Ehesachen fest zu begrenzen und einzuschränken.

In dieser „Bevollmächtigung eines genau bezeichneten und bestimmten Priesters" liegt von selbst eingeschlossen, daß dieselbe auch eine ausdrückliche, d. h. eine direkt oder unmittelbar vom Kompetenzberechtigten mündlich oder schriftlich ausgegangene sein müsse. Nur braucht dieselbe nicht eine für jeden einzelnen Fall bestimmt bezeichnete oder wiederholte zu sein, sondern kann sich gleich auf mehrere Fälle zugleich erstrecken, z. B. auf alle Eheschließungen, die innerhalb der Zeit der Abwesenheit des Pfarrers vorkommen. In diesem Falle einer allgemeinen Delegation könnte natürlich auch eine Subdelegation stattfinden, wie denn überhaupt bezüglich letzterer keinerlei Veränderung des alten Rechts vor sich gegangen ist.

Was sodann die Vorschrift anbelangt, „der Delegat müsse, um gültiger-

und erlaubterweise zu assistieren, die Grenzen seines Auftrags und die für den Pfarrer und den Ortsordinarius in No. IV und V aufgestellten Regeln beobachten", so versteht es sich zunächst von selbst, daß die Bevollmächtigung sich nur soweit erstreckt, als sie ausdrücklich lautet; der Delegierte hat sich genau innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht zu halten. Ist sie ihm z. B. nur für einen bestimmten Fall gegeben, so hat sie natürlich keine Gültigkeit für irgend einen anderen, oder ist sie auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt, so kann sie gültig nicht über diese hinaus ausgeübt werden. Sodann kommen hier speziell noch die Bestimmungen in Betracht, wonach ein Geistlicher seine Delegation gültigerweise nur erhalten kann von einem Pfarrer bezw. Ortsordinarius, der bereits sich im Besitze seines Amtes befindet und auch nicht durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert ist, wie ebenso umgekehrt die Delegation an einen öffentlich und namentlich Exkommunizierten bezw. Suspendierten ohne weiteres ungültig wäre. Ferner kann ein solcher Delegierter, wie oben schon erwähnt, nur innerhalb desjenigen Bezirkes seine delegierte Gewalt gültig ausüben, für welchen der Vollmachtgeber sie selbst besitzt. Endlich muß auch der Bevollmächtigte zur gültigen Assistenzleistung geladen oder gebeten sein und weder unter dem Einfluß von Gewalt noch von schwerer Furcht nach dem Konsens der Nupturienten fragen und die Erklärung entgegennehmen. Nicht minder sollen die Delegierten, um einer Eheschließung erlaubterweise assistieren zu können, sich über den ledigen Stand, Domizil, Aufgebot etc. vergewissern, sofern dies alles nicht schon durch den Pfarrer selbst besorgt ist.

Ob die Delegation eine schriftliche oder mündliche, eine speziell für Trauungen gegebene oder eine durch besondere oder ausdrückliche Bevollmächtigung der ganzen Seelsorge in diese eingeschlossene ist, macht keinen Unterschied; auch in letzterem Falle bleibt sie immer eine ausdrückliche, wenn eine solche für die gesamten Pfarrgeschäfte ausdrücklich verliehen und die Assistenz bei Trauungen nicht besonders ausgeschlossen ist. In keinem Falle aber genügt, wie nach dem alten Rechte, so auch nach dem neuen, eine bloß stillschweigende oder supponierte oder präsumtive oder interpretative Erlaubnis zur gültigen Assistenz. Da das Dekret Ne temere bloß von der Delegation zur Eheschließung spricht, so gilt deshalb alles das, was bezüglich derselben für diese gesagt ist, nicht auch *eo ipso* für die Verlöbnisschließung. Wie ein nicht kompetenter Priester zwar auf Grund seiner Delegation unter den angeführten Bedingungen einer Ehe gültig assistiert, so wird er durch diese nicht auch fähig, als *testis authorizabilis* bei einem Verlöbnisabschlusse gültig zu fungieren.

Was speziell den zuständigen Pfarrer der Heimat- oder Wohnsitzlosen anbetrifft, so ist bezüglich dieser vagi, d. i. solcher Personen, welche kein Domilil oder Quasidomizil besitzen oder nach heutigem Rechte auch nicht über einen Monat an dem betreffenden Orte gewohnt haben, derjenige Pfarrer als *parochus proprius* zu betrachten, in dessen Pfarrei sich dieselben aufhalten. Dies gilt selbst, wenn auch nur ein Nupturient *vagus* ist. Der Pfarrer darf jedoch nicht voreilig handeln, sondern soll jeden Einzelfall genau untersuchen und ihn zuvor dem Bischof un-

terbreiten. In letzter Beziehung ist durch das Dekret Ne temere eine Erleichterung in der Praxis eingeführt, insofern es nämlich den Ordinarien die Vollmacht gibt, irgendwelche Priester zu delegieren, welche an ihrer Statt die entsprechenden Untersuchungsberichte der Pfarrvorstände zu prüfen und die Trauung solcher Wohnsitzlosen zu gestatten haben. Da die Ordinarien nach tridentinischem Recht eine Befugnis zur Delegation nicht besaßen, so mußten sie die Prüfung entweder selbst oder durch ihre Generalvikare vornehmen, was nicht selten in großen Diözesen Zeitverzögerungen, Weitläufigkeiten und andere Schwierigkeiten bereitete; heute kann der Bischof z. B. die Dekane dauernd mit diesen Geschäften beauftragen. Bestanden in einer Diözese in dieser Beziehung besondere Gesetze oder Gewohnheiten, auf Grund deren von der bischöflichen Behörde der ledige Stand solcher Nupturienten konstatiert und die Erlaubnis zur Trauung gegeben wurde, so haben diese Spezialbestimmungen durch das Dekret Ne temere keine Veränderung oder Abrogation erlitten, sondern bleiben in Gültigkeit. Dies hat die S. Congr. Conc. auf ein ihr vorgelegtes *dubium* unterm 1. Febr. 1908 sub XI ausdrücklich ausgesprochen: *„An a decreto Ne temere abolita sit lex vel consuetudo in nonnullis dioecesibus vigens, vi cujus a Curia episcopali peragenda sunt acta, quibus constet de statu libero contrahentium et dein venia fiat parochis adsistendi matrimoniis“?* Antwort: *„Servetur solitum.“* Wenn auch die Eheschließungen der Wohnsitzlosen sich durch die neue Bestimmung bezüglich der Kompetenz des Pfarrers zur Assistenz infolge des einmonatlichen Aufenthaltes der Nupturienten an einem bestimmten Orte in Zukunft vergeringern werden, so bleibt doch wegen der heutigen allgemeinen Freizügigkeit die Änderung des alten Rechtes durch unser Dekret eine Wohltat, besonders für Ordinarien ausgedehnter Diözesen, sowie auch für die Pfarrer in denselben.

Von obigen Heimatlosen sind aber wohl zu unterscheiden die Reisenden oder Fremdlinge *(peregrini)*, das sind jene, welche sich an einem Orte, wo sie sich trauen lassen wollen, weder irgend ein Domizil besitzen noch über einen Monat gelebt, wohl aber anderswo einen Wohnsitz haben. Für solche „Fremde“ bedarf der Pfarrer zwar nicht zur gültigen, jedoch zur erlaubten Assistenz der Eheschließung der Lizenz desjenigen Pfarrers bezw. Ordinarius, der bezüglich eines der beiden Kontrahenten rechtlich zuständig ist. Nur eine schwere Notlage bildet auch hier eine Ausnahme.

Bezüglich des Vorrechtes verschiedener kompetenter Pfarrer zur Assistenz einer Ehe gilt als heutiges Recht, daß die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut stattfinden soll [27]. So war es auch bisher gewohnheits- oder partikularrechtlich in den meisten Diözesen Deutschlands und Österreichs, daß die Trauung am Orte der Braut stattfand. Wie aber überall bereits zahlreiche Ausnahmen gewohnheitsrechtlich bestanden, so hat auch das Dekret Ne temere für die Zukunft auf diese Rücksicht genommen. Deshalb sagt es „in der Regel“, also für gewöhnlich, nicht aber immer und unter allen Umständen müsse die Trauung am Wohnorte der Braut statt-

[27] Cit. Decretum Ne temere.

finden. Liegt irgend ein vernünftiger Grund *(aliqua justa causa)* vor, z. B. die Braut hat an ihrem Wohnorte keine Verwandten mehr, oder es würde daselbst die Hochzeit mit großen Unkosten, Schwierigkeiten etc. verbunden sein, so könnte die Trauung auch in der Heimat des Bräutigams stattfinden und der Pfarrer desselben wie gültiger- so auch erlaubterweise dieselbe vornehmen. Eine vernünftige Beurteilung der obwaltenden Umstände wird hier stets das Richtige treffen, wobei besonders die Ansichten und Wünsche der Brautleute und deren Eltern den Ausschlag geben werden. Ist bei Mischehen die Braut akatholisch, so traut der Pfarrer des Bräutigams.

2. Kapitel.

Sponsalienaufnahme.

Obgleich früher die heimlich geschlossenen Sponsalien rechtlich gültig waren und selbst die feierliche Schließung derselben in Gegenwart des Pfarrers und vor zwei Zeugen keine Vorschrift des gemeinen Rechtes war, so waren letztere doch in manchen Diözesen bezw. Gegenden Deutschlands und Österreichs sowie der Schweiz in Übung. Auch heute ist die Eingehung eines kanonischen Eheverlöbnisses oder die Zuziehung des Pfarrers oder Ordinarius zu demselben keine notwendige Vorbedingung für die Eingehung einer Ehe, wenn auch der Geistliche in geeigneter Weise darauf hinwirken soll, daß die Verlöbnisse wo möglich vor einem Pfarrer und in der Regel vor dem der Braut abgeschlossen werden.

Wird der Pfarrer zur Entgegennahme eines Verlöbnisvertrages zugezogen, so soll der Vertrag nach der Vorschrift der Anweisung der deutschen Bischöfe[28] „in der Regel in dem Amtszimmer des Pfarrhauses und unter Benutzung des im Anhang angegebenen Formulars abgeschlossen werden. Die Eltern der Brautleute sollen in der Regel der Verlobung beiwohnen. Der Pfarrer hat nach Aufnahme der Personalien der Kontrahenten zunächst festzustellen, daß Ehehindernisse, welche den Abschluß eines kanonischen Verlöbnisses unmöglich machen, nicht vorliegen oder durch schon erteilte Dispense behoben sind. Stellt sich ein unbehobenes Hindernis dabei heraus, so ist der Abschluß der Verlobung bis nach erlangter Dispense zu verschieben. Die Feststellung der Ehehindernisse hat, wie bisher, vorsichtig und gegebenenfalls durch getrennte Befragung der Brautleute zu erfolgen. Ebenso soll sich der Pfarrer in entsprechender Weise über die Einwilligung der Eltern der Brautleute zu dem beabsichtigten Verlöbnis vergewissern. Darauf belehre der Pfarrer die Brautleute über den Zweck, die Wichtigkeit und die rechtlichen Folgen der Verlobung, befrage sie noch einmal ausdrücklich über ihre Absicht, einen Verlöbnisvertrag zu schließen und lege ihnen endlich das obengenannte Formular vor. Alsdann erfolgt dessen Verlesung, die beiderseitige Unterzeichnung durch die Brautleute und die Unterschrift des Pfarrers. Hierzu tritt im Falle, daß beide Vertragsschließende oder einer von ihnen des Schreibens unkundig sind, die Unterschrift des obengenannten weiteren Zeugen, welcher schon zur Verhandlung, nicht erst

[28] Siehe diese im Anhang.

nachträglich, zuzuziehen ist. Hierauf entläßt der Pfarrer die Verlobten mit einer Belehrung über die Pflichten der Verlobten und die Vorbereitung auf den heiligen Stand der Ehe.

Die erfolgte Verlobung wird wegen ihrer kirchenrechtlichen Wirkungen in ein eigenes Buch mit Angabe des Tages, der Namen der Brautleute und Zeugen, sowie der durch Dispens behobenen Hindernisse eingetragen; die Urkunde ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Auf Verlangen kann jedem der Verlobten eine beglaubigte Abschrift der Verlobungsurkunde ausgehändigt werden. Für die Zuziehung zum Abschluß des Verlöbnisvertrages sind Gebühren nicht zu erheben."

3. Kapitel.

Brautexamen.

1. Das Brautexamen, das für die Nupturienten schon durch ein Kapitulare Karls des Großen vorgeschrieben war [29], ist vor der Trauung anzustellen, und zwar, wie dies aus dem Zwecke desselben von selbst hervorgeht, vor dem ersten Aufgebote, nicht aber erst kurz vor der Kopulation. Es hat nicht bloß die Erforschung etwa vorhandener Impedimente und die Prüfung in den notwendigen Stücken der Religion, sondern vorzüglich auch die Unterweisung in den wesentlichen Pflichten der Eheleute zur Aufgabe. Gewöhnlich finden sich in den Diözesanvorschriften [30] diesbezügliche nähere Bestimmungen und werden auch in den Pastoralwerken Anweisungen und Anleitungen gegeben [31].

2. Was zunächst die Frage angeht, wer zur Abnahme des Brautexamens verpflichtet sei, so hat derjenige Pfarrer dasselbe abzunehmen, in dessen Pfarrei die Nupturienten ihr Domizil bezw. Quasidomizil oder wenigstens einen monatlichen Aufenthalt haben. Gehören sie verschiedenen Pfarreien an, so sind an sich alle genannten Pfarrer hierzu berechtigt. Gewöhnlich hält es jedoch derjenige Pfarrer ab, von welchem die Brautleute getraut werden, also nach dem Dekret Ne temere der Pfarrer der Braut.

2. Die Pflicht, das Brautexamen vorzunehmen, ist eine schwere, und deshalb die Verantwortung groß, wenn der Pfarrer dasselbe unterläßt oder es zu oberflächlich abhält [32]. Von einer gewissenhaften und klugen Erfüllung dieser Pflicht hängt nicht selten das Glück der Ehe ab. Es sind so manche heikle Punkte zu behandeln, die in der Schule oder auf der Kanzel nicht berührt werden können, und die doch zur Kenntnis der Eheleute kommen müssen. Die Vornahme des Brautexamens ist deshalb eine schwierige Aufgabe und erfordert große Klugheit und Vorsicht, damit einesteils die zukünftigen Eheleute nicht in Unwissenheit leben bezüglich dessen, was sie im Ehestande zu tun und zu meiden haben, anderseits

---

[29] Hartzheim, Conc. Germ. I. 370.

[30] Vgl. Instr. past. Eyst. p. 355; Synod. dioec. Paderb. p. 113.

[31] Schüch, Pastoraltheol. S. 837 f.; Färber, Kurzgefaßter Brautunterricht. 3. Aufl.; Riedle, Sponsalienaufnahme und Behandlung der Ehedispensgesuche nach den Grundsätzen des kath. Kirchenrechts. 1895.

[32] Vgl. Bened. XIV., cit. Const. Nimiam licentiam § 10; Const. Dilecti filii v. 7. Febr. 1742; S. C. C. 1697.

aber auch das decorum sacerdotale gewahrt bleibe. Daher ist stets eine Vorbereitung notwendig und zu diesem Zwecke anzuraten, daß vorher schriftliche Aufzeichnungen gemacht werden, damit nichts übersehen oder ausgelassen werde; in Sachen der ehelichen Pflichten müssen vor allem auch die rechten Schranken eingehalten werden, wobei besonders auf die Bildung und den Stand der Brautleute Rücksicht zu nehmen ist.

4. Was nun die Art und Weise der Vornahme des Brautexamens im einzelnen anbelangt, so hat sich dasselbe zu erstrecken:

a) auf die Erforschung etwaiger Ehehindernisse. Selbstverständlich sind die Fragen nach Verschiedenheit der Brautleute und ihrer Verhältnisse auch verschieden zu stellen. Zunächst lasse sich der Pfarrer die Taufscheine, Totenscheine bei verwitweten Nupturienten, Einwilligung der Eltern, wenn dies notwendig erscheint, vorlegen und prüfe dieselben genau. Ist ein Brautteil akatholisch getauft, so untersuche er besonders die Gültigkeit der Taufe wegen des Impedimentum cultus disparitatis. Sodann gebe der Pfarrer einen kurzen und zweckmäßigen Unterricht über die Ehehindernisse und mache die Brautleute aufmerksam, wie notwendig diese zum Schutze der Kirche, der Familie und der Sozietät seien. Darauf stelle man mit der notwendigen Klugheit eine diesbezügliche Untersuchung an. Nach den ihrer Natur nach publiken und nicht diffamierenden Impedimenten kann man direkt fragen. Die mehr infamierenden erforsche man nur unter vier Augen, und zwar, wenn keine Gründe zur Vermutung eines solchen vorliegen, nur indirekt; überhaupt ist in diesem Punkte Vorsicht und Schonung anzuraten, indem man mehr im allgemeinen etwa die Frage stellt: „Haben Sie vielleicht noch etwas allein zu sagen? Sie können mit mir wie im Beichtstuhle reden; ich kann ja Dispens einholen, ohne daß jemand davon etwas erfährt."

Entdeckt man hier ein geheimes Hindernis, so muß man dasselbe so behandeln, als wenn es in der Beichte geoffenbart wäre. Liegt ein öffentliches dispensables Hindernis vor, so kann das Aufgebot nicht eher stattfinden, bis das Impediment durch Dispens gehoben worden. Ist ein dispensables Hindernis aber geheim, und kann das Aufgebot nicht ohne Gefahr der Diffamation verschoben werden, so darf dasselbe zwar vorläufig vor sich gehen, jedoch hat der Pfarrer sofort die notwendigen Schritte zur Erlangung der Dispens zu tun.

b) Nachdem sich der Pfarrer überzeugt hat, daß ein Impediment, welches der Eingehung der Ehe entgegenstände, nicht vorhanden ist, nimmt er eine Prüfung über die Kenntnisse in der Religion vor. Da das römische Ritual nur die „rudimenta fidei" verlangt, die bei dem heutigen Stande unserer Schulbildung in Deutschland wohl meist vorausgesetzt werden können, so hüte sich der Pfarrer, die Brautleute mit nur schulmäßigem Abhören von Katechismusfragen zu quälen, ohne dabei Rücksicht auf Bildung und Stand der betreffenden Personen zu nehmen, sondern er begnüge sich damit, wenn er die Überzeugung hat, daß die notwendigen Religionskenntnisse vorhanden sind, die christlichen Wahrheiten kurz in Erinnerung zu bringen, besonders alles das, was sich auf den Empfang der hl. Sakramente, speziell des Sakramentes der Ehe bezieht. Vor allem füge er auch eine Belehrung über die Nottaufe an und ermahne die Eheleute, daß sie

durch Lesung guter Bücher, durch Beiwohnung der Predigt und der Christenlehre ihre Kenntnisse in der hl. Religion stets auffrischen und vermehren möchten, da sie ja berufen seien, die ersten Lehrer ihrer Kinder zu werden. Sollten die Brautleute auch nicht einmal die zum Heile notwendigsten Lehren kennen, so ist dies ein Grund, die Trauung vorläufig zu verschieben, bis sie in denselben unterrichtet sind, wozu ihnen der Pfarrer als Lehrer seiner Gemeinde hilfreiche Hand zu bieten hat. Würde auch dieses trotz angewandter Mühe nicht gelingen, so könnte ihnen aus diesem Grunde auf die Dauer die Ehe nicht verweigert werden [33]. An die Prüfung der Religion schließe man

c) den Unterricht über die speziellen Pflichten der Ehegatten, der, wie er auf der einen Seite von der größten Wichtigkeit, auf der andern Seite aber auch um so schwieriger ist, als derselbe in dezenter und doch zugleich hinreichender Weise erteilt werden muß. Man kann hier in folgender Weise vorgehen, indem man etwa sagt [34]:

α) Die Ehe ist von Gott im Paradiese eingesetzt. Als Gott aus der Rippe des Mannes die Eva erschuf und sie dem Adam zuführte, da setzte er für alle Zeiten die Ehe in. Das erkannte Adam; deshalb sprach er: „Das ist nun Bein von meinem Beine und Fleisch von meinem Fleische! . . . Darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und es werden zwei in einem Fleische sein [35]." Da später aber die Ehe durch die Sünde vielfach entweihet wurde, so setzte Jesus Christus zu ihrer Reinigung und Heiligung das Sakrament der Ehe ein. Durch dasselbe erhalten die Eheleute Gnade, daß sie die schweren und heiligen Pflichten ihres Standes ohne Sünde, treu und gewissenhaft erfüllen können. Es gehört daher dieses Sakrament zu den Sakramenten der Lebendigen, so daß dasselbe nur im Stande der Gnade empfangen werden darf. Es versteht sich deshalb auch von selbst, daß die Ehe nur in der von der Kirche vorgeschriebenen Form geschlossen werde und nie wieder aufgelöst werden kann. „Was Gott verbunden, soll der Mensch nicht trennen."

β) Der Hauptzweck der Ehe ist die Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes. Die ersten Menschen erschuf Gott unmittelbar, jetzt gibt er Menschen das Dasein durch die Ehe. Und zwar wirken bei der Erschaffung der Menschen durch die Ehe Gott und die Eheleute gemeinsam. Die Eheleute erzeugen den Leib des Kindes, Gott erschafft die Seele desselben: so wird das Kind. Da nun aber Gott Menschen werden läßt, damit sie durch seine Kirche selig werden, so muß man auch weiter sagen: Hauptzweck der Ehe ist die Erhaltung der Kirche Gottes auf Erden, die Bevölkerung des Himmels. Deshalb ist die Erzeugung des Kindes außerhalb der Ehe nie gestattet; innerhalb der Ehe aber nicht nur keine Sünde, sondern immer, wenn nur die Absicht, Gott zu dienen, gewahrt wird, ein überaus heiliges Werk. Andere Zwecke der Ehe sind: Zügelung und Befriedigung der bösen Begierlichkeit, Verbrüderung des Menschengeschlechtes.

---

[33] Bened. XIV., De syn. dioec. l. VIII. c. 14.
[34] Der k. Seelsorger. 1889. S. 111.
[35] Gen. 2, 23. 24.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Ehe die ehrwürdigste, die innigste, die festeste und die heiligste Verbindung ist, die unter Menschen kann geschlossen werden. Sie ist die ehrwürdigste Verbindung sowohl durch ihr Alter, als auch durch ihren Zweck; sie ist die innigste und festeste Verbindung, weil, wie Adam sagte, die Eheleute zwei in einem Fleische sind, und weil diese Verbindung nur durch Gott kann gelöst werden; sie ist die heiligste Verbindung, weil sie durch ein besonderes Sakrament Jesu Christi geheiligt ist.

Aus diesem Wesen der Ehe und ihrem Zwecke ergeben sich folgende Pflichten der Eheleute:

αα) Die Eheleute sind einander besondere Liebe schuldig. „Ihr Männer, liebet eure Weiber," schreibt der hl. Paulus, „wie auch Christus seine Kirche geliebt hat." Diese Liebe sollen sie sich dadurch beweisen, daß sie Freud und Leid gemeinsam tragen, zusammen beten, allen Streit vermeiden, und daß der eine Teil an der Besserung und Vervollkommnung des andern Teils nach Käften arbeitet.

ββ) Die Eheleute sind einander Treue schuldig. Deshalb soll der Mann nie mit einem andern Weibe, und das Weib nie mit einem andern Manne Gemeinschaft haben. Ja, selbst freiwillige Gedanken und Begierden, die der ehelichen Treue widerstreiten, sind sündhaft. „Wer nur ein Weib" — d. i. ein fremdes Weib — „mit Begierde ansieht," spricht der Herr, „der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen [36]."

γγ) Die Eheleute sollen im ehelichen Umgange Sündenreinheit und Heiligkeit zu wahren suchen. Deshalb haben sie folgendes zu beachten:

Die eheliche Pflichtleistung — der eheliche Beischlaf — ist den Eheleuten erlaubt sowohl zum Zwecke der Kindererzeugung, als auch zur Verhütung von Sünden der Fleischeslust, sowie zur Bezeugung der ehelichen Liebe. Dieselbe darf deshalb auch öfter, selbst dann vollzogen werden, wenn die Erzeugung des Kindes bereits erreicht ist, oder nicht erreicht werden kann. Weil die eheliche Pflichtleistung gestattet ist, so ist auch alles das erlaubt, was zum Vollzuge derselben erforderlich oder zweckmäßig ist. Also sind auch Berührungen, die hierzu etwa dienlich oder notwendig sind, nicht sündhaft.

Die Eheleute haben die eheliche Pflichtleistung in dem Sinne als eine Schuldigkeit anzusehen, daß jeder zu deren Erfüllung verpflichtet ist, wenn sie von dem andern Eheteile in vernünftiger und erlaubter Weise verlangt wird. „Dem Weibe", sagt der hl. Paulus, „leiste der Mann die eheliche Pflicht, und ebenso das Weib dem Manne. Das Weib hat keine Macht über seinen Leib, sondern der Mann; ebenso aber hat auch der Mann keine Macht über seinen Leib, sondern das Weib [37]."

Die eheliche Pflicht muß, wenn sie stattfindet, stets naturgemäß und vollkommen erfüllt werden, so daß dabei die Erzeugung des Kindes nicht durch die Schuld der Eheleute verhindert wird. Wenn die eheliche Pflicht auch öfter darf vollzogen werden, so sollen die Eheleute doch

---

[36] Matth. 5, 28. [37] 1. Kor. 7. 4.

hierin mäßig sein. Unmäßigkeit schwächt den Körper, erzeugt frühe Unfruchtbarkeit und eine schwächliche Nachkommenschaft. Unreine Blicke und Berührungen, die der ehelichen Pflichtleistung nicht dienen, sollen womöglich von Eheleuten vermieden werden, da sie sich um so mehr des Segens und der Gnade Gottes würdig machen, je reiner sie leben. Wenn jedoch solche Akte zur Bezeugung der ehelichen Liebe oder zur Dämpfung der bösen Lust geschehen, und wenn sie zudem nicht die nächste Gefahr und Gelegenheit zu schwerer Sünde sind (Pollution), so sind sie nicht unstatthaft. Küsse und Umarmungen sind als Beweise der ehelichen Liebe Eheleuten stets erlaubt. Ebenso sind solche Gedanken und Begierden, die sich auf die eigene Ehe beziehen, für Eheleute nicht sündhaft. Denn was der Mensch tun darf, daran darf er auch denken, darnach darf er auch Verlangen tragen.

γ) Aus dem Gesagten folgt, daß die Eheleute im ehelichen Umgange auch sündigen können. Eine schwere Sünde ist es zunächst, wenn Eheleute bei der ehelichen Pflichtleistung die Erzeugung des Kindes bewußt zu verhüten suchen. Ist es ihr Verschulden nicht, wenn dieselbe nicht erfolgt, so sündigen sie natürlich nicht; suchen sie dieselbe aber mit Absicht zu verhindern, so widerstreiten sie dadurch den Plänen des Schöpfers und Erhalters der Menschheit, ein Verbrechen, das Gott mit den allerschwersten Strafen oft schon auf Erden rächt. (Onan[38].) Sündhaft ist auch die ungerechte Verweigerung der ehelichen Pflicht. Ja, dieselbe ist sogar, wenn der andere Eheteil dadurch schwer beleidigt oder der Gefahr großer Versuchung ausgesetzt wird, eine Todsünde.

In vielen Fällen dürfte es sich empfehlen, hier noch folgendes beizufügen:

δ) Die gesegnete Frau hat folgendes zu beobachten: Sie ist verantwortlich wie für ihr eigenes, so auch für das Leben des Kindes, das sie unter dem Herzen trägt. Stirbt dasselbe durch ihre Schuld vor der Geburt, so ist sie vor Gott Mörderin ihres eigenen Kindes, so bringt sie dasselbe außerdem, da es ohne die hl. Taufe stirbt, um den Himmel. Deshalb soll sie alles meiden, was der Leibesfrucht offenbar schädlich ist. Sie hat z. B. fern zu halten großen Ärger, großen Schrecken, großen Zorn, allzugroße Freude, sowie alle diejenigen Arbeiten und Vergnügen, mit denen eine starke Bewegung oder körperliche Anstrengung verbunden, als da sind: Graben im Garten, Tanzen, starkes Laufen, Arbeiten mit der Tretnähmaschine, Tragen schwerer Lasten in den Händen und auf dem Kopfe, Fahren auf unebenen Wegen, längeres Reisen auf der Eisenbahn. Außerdem soll eine Frau in diesem Zustande soviel als möglich eine nahrhafte Kost genießen und zudem fleißig für ihr Kind beten, daß dasselbe glücklich zur hl. Taufe geboren werde.

ε) Auch die Pflichten gegen die Kinder, sowie gegen die eigenen Eltern sind den Brautleuten noch besonders einzuschärfen. Sie müssen die alten Eltern ehren, lieben und sie in der Not unterstützen, denn die Pflicht der Liebe und Dankbarkeit erlösche niemals. Auch

---

[38] 1. Mos. 38, 9. 10.

den Schwiegereltern gegenüber habe man dieselben Pflichten. Der Pfarrer erinnere sie daran, was die Offenbarung sagt über den Segen der Eltern: „confirmat domos“ [39]. Es sei viel daran gelegen, daß der Segen der Eltern sie in den neuen Stand begleite.

d) Zum Schlusse ermahne der Pfarrer die Brautleute, daß sie sich auf den Empfang des hl. Sakramentes würdig vorbereiten. Sie sollen die Zeit bis zur Trauung in gottesfürchtiger Weise zubringen, zumal gerade jetzt die Versuchungen manchmal nahe herantreten. Sie sind deshalb zu ermahnen, daß sie nicht zu viel zusammenkommen, und wenn es geschieht, immer nur unter den Augen der Eltern oder anderer ehrbarer Personen. Insbesondere möchten sie dem Gebete eifriger als sonst obliegen, da ja am Segen Gottes alles gelegen sei; und damit sie mit reinem Herzen das hl. Sakrament empfangen und mit dem Eintritt in einen neuen Stand das alte Leben abschließen, veranlasse man sie zur Ablegung einer Generalbeichte. Man sage ihnen, daß man dabei behilflich sein werde, und gebe ihnen schon jetzt eine kurze Anleitung zur Gewissenserforschung. Es ist gut, wenn die Beichte bald vor oder nach dem ersten Aufgebote abgelegt wird, damit, wenn noch Sachen entdeckt werden, als Ehehindernisse usw., alles bis zum Tage der Hochzeit in Ordnung gebracht werden kann.

Selbstverständlich haben die Brautleute vor der kirchlichen Trauung auch alles das zu erfüllen, was das bürgerliche Gesetz von ihnen verlangt. Der Geistliche soll sie hierauf aufmerksam machen. Besonders kommt hier das bürgerliche Aufgebot (siehe unten) und die elterliche Einwilligung in Betracht. Bezüglich der letzteren bestimmt das B. G.-B. für **Deutschland** in § 1305: „Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Alter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen . . .“ Außerdem können noch §§ 1304, 1306, 1307, 1308 in Anwendung kommen. In **Österreich** dürfen Minderjährige, d. i. Personen bis zum 24. Lebensjahre, ohne Einwilligung des ehelichen Vaters, uneheliche Minderjährige ohne die ihres Vormundes und der Gerichtsbehörde keine Ehe schließen. Für die **Schweiz** bestimmt Art. 27 des eidgenössischen Zivilehegesetzes: „Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben, oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äußern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu.“

4. Kapitel.

Das Aufgebot.[40]

1. Liegt kein aufschiebendes oder trennendes Ehehindernis vor, oder ist, im Falle ein solches vorhanden, Dispens bei der zuständigen geistlichen Behörde eingeholt und gewährt, so hat noch, bevor die Trauung erlaubter Weise stattfinden kann, das sogenannte Aufgebot oder die Ver-

---

[39] Sir. 3. 11.

[40] Binder, Vom kirchlichen Aufgebot der Ehe. 1857; Deshayes, Questions pratiques sur le mariage. 1899.

kündigung (proclamatio, bannum, edictum matrimoniale) stattzufinden. Dieses Aufgebot, das schon früh in den einzelnen Diözesen als Gewohnheitsrecht in Übung [41] war und vom IV. Lateran-Konzil [42] sowie vom Konzil von Trient [43] allgemein vorgeschrieben wurde, und an welchem auch das Dekret Ne temere nichts geändert hat, besteht darin, daß an drei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen in der Kirche während der heiligen Messe von dem eigenen Pfarrer der Brautleute öffentlich bekannt gemacht wird, zwischen welchen Personen eine Ehe geschlossen werden soll. Der Zweck dieses Aufgebotes geht dahin, daß durch dasselbe Drittberechtigten der Einspruch gegen die abzuschließende Ehe und die Geltendmachung ihrer Rechte ermöglicht und durch Aufdeckung etwaiger Impedimente ein ungültiger Abschluß der Ehe verhütet werde. Deshalb sind solche Aufgebote dem Eheabschluß vorauszuschicken, und wenn ihre Unterlassung die Ehe an sich nicht zu einer ungültigen macht, so wäre sie doch gesetzwidrig, und die Übertretung der kirchlichen Vorschriften zöge für den Pfarrer, der ohne vorausgegangenes Aufgebot wissentlich eine Trauung vollzieht, die Suspension nach sich, welche vom Bischofe auf drei Jahre über ihn zu verhängen ist [44]. Von dieser Zensur vermag innerhalb dieser Zeitdauer nach Ansicht einiger Kanonisten der Bischof nicht zu absolvieren, da sie als eine vom allgemeinen Rechte aufgestellte Strafe gilt [45]. Auch kann der Bischof noch schwerere arbiträre Strafen je nach der Größe der Schuld über den Pfarrer verhängen. Die Zeugen unterliegen einer vom Bischofe zu bestimmenden Strafe [46]. Die Eheleute aber verwirken alle Hoffnung auf Dispens, im Falle sich die Ehe als ungültig erwiese [47], und können, auch wenn ihre Ehe gültig geschlossen ist, vom Bischofe arbiträr gestraft werden [48]. Die Kinder aber werden im Falle der Ungültigkeit der Ehe als kirchlich illegitim betrachtet [49].

2. Bei dem Aufgebote selbst kommt ein dreifaches Moment in Betracht, nämlich die Zeit, der Ort und die Form desselben.

a) Bezüglich der Zeit, in welcher die Proklamationen stattzufinden haben, bestimmt das Tridentinum: „Tribus continuis diebus festivis et inter missarum solemnia [50].“ Das Aufgebot soll hiernach dreimal und zwar an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen vor sich gehen. Letztere müssen aber gebotene Feiertage sein, wo die Pfarrgemeinde sich zum Gottesdienste versammelt. Auch entspricht es dem Zwecke des Gesetzes, daß nicht die drei Festtage sich so unmittelbar aneinander reihen, daß nicht ein Werktag dazwischen läge, wie solches auch in den meisten Diözesandverordnungen Deutschlands ausdrücklich bestimmt ist. An denjenigen Festtagen, die nicht mehr in foro gefeiert werden, darf die Proklamation nicht stattfinden, jedoch kann der Bischof

[41] Vgl. c. 27. X. IV. 1; c. 6. X. IV. 18. [42] c. 3. X. IV. 3.
[43] Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr. [44] c. 3. X. IV. 3.
[45] Bened. XIV., Const. Satis vobis v. 17. Nov. 1741; De syn. dioec. l. XII. c. 6. n. 2.
[46] Bened. XIV. l. c. [47] Trid., Sess. XXIV. c. 5 de ref. matr.
[48] c. 3. X. IV. 3. [49] l. c.; vgl. Scherer, K.-R. Bd. II. S. 157.
[50] Bened. XIV., cit. Const. Nimiam licentiam.

dies aus triftigen Gründen erlauben, wenn das Volk an solchen Tagen noch zahlreich den Gottesdienst besucht [51]. Ist eine Unterbrechung nach der ersten oder zweiten Verkündigung eingetreten, weil z. B. Einsprache erhoben wurde, die aber später wieder zurückgenommen, so kann die erste bezw. erste und zweite noch mitgezählt werden, jedoch darf die Zwischenzeit nicht zu ausgedehnt sein. Wie lange dieselbe währen dürfe, wird gewöhnlich vom Diözesangesetz näher bestimmt; meist müssen die Proklamationen wiederholt werden, wenn die Zwischenzeit über zwei Monate dauert oder die Ehe nicht innerhalb dieser Frist geschlossen ist [52]. Ebenso untersagen manche Diözesanverordnungen, daß an den höchsten Festtagen Ehen verkündet werden; vom allgemeinen Rechte ist dies jedoch nicht verboten.

Ferner soll das Aufgebot während des Hauptgottesdienstes, also im Pfarramte, und zwar in den Haupt-, nicht in den Nebenkirchen, Kapellen, Filialkirchen usw. stattfinden, es sei denn, daß auch in der Nebenkirche an Sonntagen eigener Gottesdienst stattfände. Wäre an einem hohen Festtage großer Konkurs, so können die Ehen auch in dem Pfarrgottesdienst der Frühmesse verkündet werden, da der Zweck des Gesetzes auch hierdurch erreicht würde. Im Nachmittagsgottesdienste jedoch darf dieselbe nicht stattfinden, es sei denn, daß der Bischof dies erlaubte [53], oder daß die Proklamation am Morgen vergessen und keine Zeit mehr zur Vornahme derselben vorhanden wäre.

b) In welchen Pfarreien muß die Verkündigung vorgenommen werden? Das ius commune sagt, die Proklamation müsse geschehen „a proprio parocho contrahentium", also in denjenigen Pfarreien, in welchen die Brautleute ihr Domizil oder Quasidomizil haben. Teilen sie mit einander nicht dasselbe Domizil, ist also der eine Teil in dieser und der andere in jener Pfarrei domiziliert, oder besitzen ein Teil oder auch beide Teile zwei Domizile bezw. Quasidomizile, so müssen sie in jeder dieser Pfarreien aufgeboten werden [54]. Hat jemand ein Domizil besessen und in demselben längere Zeit gelebt, nun aber dasselbe aufgegeben und sich ein neues erworben, wo er die Ehe schließen will, so braucht er nach dem strengen Recht in ersterem nicht aufgeboten zu werden, weil durch die Aufgabe des Domizils der Pfarrer daselbst aufgehört hat, parochus proprius desselben zu sein [55].

Ist jedoch der Aufenthalt der Brautleute im neuen Domizil so kurz, daß sie noch nicht vier Wochen dort wohnen [56], infolgedessen sie gar nicht oder noch kaum bekannt sind, so liegt es im Zwecke des Gesetzes, daß die Verkündigung auch in dem seit kurzer Zeit aufgegebenen Domizil stattzufinden hat [57], wie denn auch in den meisten Diözesen diesbezügliche nähere Bestimmungen, nach welchen die Pfarrer sich zu richten haben, bestehen. Selbst in der Pfarrei des Geburtsortes soll das Aufgebot statthaben, wenn die Verlobten daselbst im heiratsfähigen Alter gewohnt haben [58].

---

[51] S. C. C. 17. Juni 1780.
[52] Vgl. Rit. Rom. l. c. n. 11.
[53] S. C. C. 25. Okt. 1586.
[54] Rit. Rom., De sacramento matrimonii.
[55] S. C. C. 9. Mai 1719; 3. April 1734.
[56] Instr. S. Off. v. 29. Aug. 1890.
[57] S. C. C. 29. Jan. 1684.
[58] Instr. S. Off. v. 29. Aug. 1890.

Die sogenannten Heimatlosen oder vagi sind nach gemeinem Recht nicht nur an dem Orte, in welchem die Trauung stattfinden soll, zu proklamieren, sondern auch womöglich in ihrem Geburtsorte. In vielen Diözesen ist es Gewohnheitsrecht, solche Brautleute überhaupt nicht aufzubieten[59], wofür ihnen indessen nach gewissenhafter Untersuchung ihrer Verhältnisse das juramentum de statu libero aufzuerlegen ist[60].

c) Über die Form der Proklamation hat das gemeine Recht nichts näher bestimmt. Es ist selbstverständlich, daß die Brautleute deutlich und klar als diese bestimmten Personen bezeichnet werden müssen. Deshalb empfiehlt es sich, Vor- und Zunamen, Heimatsort, und bei ehelichen Kindern auch die Eltern zu nennen; ebenso muß angegeben werden, die wievielte Verkündigung dies ist, und wenn Dispens vom ein- oder zweimaligen Aufgebote erteilt wurde, so soll der Pfarrer erwähnen, daß dies die zweite und dritte, bezw. erste, zweite und dritte sei, damit jeder weiß, daß es sich um die letzte handle und eine etwaige Einsprache nicht weiter hinausgeschoben werden dürfe.

Bezüglich der Bezeichnung des Standes der Brautleute, oder des Zusatzes von Ehrentitel „Jungfrau" bezw. „Jüngling", oder der Bezeichnung „der ledige" bezw. „die ledige N. N." bei gefallenen Personen usw. richte man sich nach den Gewohnheiten oder Vorschriften der Diözese.

Gemischte Ehen sollen nach dem gemeinen Recht nicht verkündet werden; jedoch hat die Kirche die entgegengesetzte Gewohnheit in Deutschland toleriert, wenn dieselben mit Dispens eingegangen werden. Es kann aber nicht die in Deutschland meist übliche Form: „Zum hl. Sakrament der Ehe usw." gewählt werden, sondern es muß besser gesagt werden: „Zum ehelichen Bund u. dgl." Die Konfession soll jedoch nicht erwähnt werden[61].

Da der Pfarrer bis zur Einführung der obligatorischen Zivilehe noch als Standesbeamter fungierte, mußte er auch die Ehen mit protestantischer Kindererziehung verkünden und dem protestantischen Pfarrer das Resultat des geschehenen Aufgebotes, den sogen. Ledigschein zuschicken. Dieses alles ist aber seit den Zivilstandsgesetzen nicht mehr erforderlich und deshalb dem katholischen Pfarrer unter keinen Umständen weiter erlaubt.

3. Da das Gebot der Verkündigung vor der versammelten Pfarrgemeinde die Entdeckung des Impedimentes, das der Eingehung der Ehe entgegensteht, bezweckt, so entspringt daraus für die Gläubigen die moralische Pflicht der Anzeige der Ehehindernisse. Jeder Christ ist strenge im Gewissen gehalten, das Ehehindernis, von welchem er Kenntnis hat, selbst wenn es ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit bekannt geworden, dem Pfarrer mitzuteilen. Diese Pflicht beginnt für ihn, sobald er nur die moralische Überzeugung von dem Vorhandensein desselben besitzt, wenn er auch einen juridischen Beweis nicht dafür liefern kann. Ausgenommen[62] sind:

α) Der Beichtvater, wenn er in der Beichte zur Kenntnis des Impedimentes gekommen ist.

---

[59] Feije, De imped. n. 251 sub 4.
[60] Vgl. über Heimatlose oben S. 198 f.
[61] Instr. Gregor. XVI. ad episc. Bavar. v. 12. Sept. 1834.
[62] Vgl. Sanchez l. c. l. 3. disp. 13.

β) Diejenigen, welche das Ehehindernis dem Pfarrer nicht anzeigen können, ohne sich selbst oder die Ihrigen schwer zu schädigen. Der Beichtvater kann niemanden verpflichten, seine eigene Schuld, z. B. im Falle einer Versündigung mit der Braut des Bruders, dem Pfarrer außerhalb des Beichtstuhles zu bekennen, denn die Kirche verlangt nie, sich selbst zu infamieren.

γ) Auch jene sind der Pflicht der Anzeige überhoben, welche in der Ausübung ihres Berufes, z. B. Ärzte, Hebamme, vom Impedimente Kenntnis erhalten, da für solche die Haltung des Amtsgeheimnisses eine höhere Pflicht ist.

δ) Welche von der Existenz des Hindernisses nur eine schwachbegründete Vermutung haben oder dasselbe von einer Person gehört, deren Aussagen nur geringer oder gar kein Glaube beizumessen ist[63].

Gründet sich die Aussage nur auf Vermutungen oder Gerüchte, wird aber die Wahrheit des Gerüchtes von den beteiligten Personen in Abrede gestellt und dies mit einem Eide bekräftigt, so sind die Indizien damit als haltlos abgetan[64]. Wollen die betreffenden Personen jedoch diesen Eid nicht leisten, so ist Dispens ad cautelam einzuholen.

4. Wenn ein Impediment durch die Personen selbst dem Beichtvater bekannt geworden ist, so muß, wenn dasselbe ein öffentliches ist, die Trauung verschoben werden. Wäre es aber ein geheimes, und zwar ein solches, von welchem der Bischof dispensieren kann, und ist noch Zeit vorhanden, bis zur Kopulation Dispens einholen zu können, so muß dieses geschehen, indem der Petent entweder selbst zu diesem Zwecke sich an den Generalvikar wendet oder besser die Dispens durch den Beichtvater bezw. Pfarrer besorgen läßt. Erhält aber der Beichtvater bezw. Pfarrer erst in einer solchen Zeit von einem okkulten Hindernisse Kenntnis, daß bis zur Trauung eine Dispens nicht mehr eingeholt werden kann, so verfahre man in diesem casus perplexus, wie oben[65] angegeben worden ist.

5. Dispens vom Aufgebote.

a) Das Konzil von Trient gibt dem Bischofe bezw. dem Generalvikar[66] kraft seines Generalmandates, sowie sede vacante dem Kapitelsvikar die Vollmacht, vom Aufgebote, sei es ganz oder teilweise, zu dispensieren, wenn er glaubt, daß Gründe für eine Dispensation vorliegen[67]. Soll vom dreimaligen Aufgebote dispensiert werden, so müssen diese natürlich triftiger sein, als wenn von zwei- oder einmaliger Proklamation Dispens erteilt werden soll. Als hinreichende Gründe werden von den Kanonisten angeführt[68]:

α) Begründete Furcht einer böswilligen Verhinderung der Ehe.

β) Begründeter Verdacht, es könnte ein Teil der Brautpersonen von dem Eheverlöbnisse ohne Ursache noch zurücktreten, wenn der Abschluß der Ehe länger aufgeschoben werde.

---

[63] Instr. past. Eyst. p. 364. [64] c. 27. X. IV. 1. [65] S. 149 ff.
[66] Sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.; S. C. C. 25. Jan. und 26. März 1707.
[67] Bened. XIV., Const. Satis nobis v. 17. Nov. 1741.
[68] Santi-Leitner, Prael. t. IV. p. 109; Scherer a. a. O. S. 157.

γ) Gefahr des Ärgernisses oder der Infamie, wenn z. B. die schwangere Braut, im Falle die Trauung durch das Aufgebot Verzögerung erlitte, noch vor Abschluß der Ehe niederkommen würde; oder wenn die Personen in der Öffentlichkeit als rechtmäßige Gatten angesehen würden, aber im Konkubinate oder in einer putativen Ehe lebten.

δ) Große Beschämung, wenn die Brautleute z. B. im hohen Alter stehen, oder im Alter oder Stand sehr verschieden voneinander wären.

ε) Wenn der Aufschub der Ehe große zeitliche Verluste oder selbst Gefahr für die Seele mit sich bringen könnte.

ζ) Nähe der geschlossenen Zeit, wenn die Verzögerung von den Kontrahenten nicht selbst verschuldet worden wäre, und der Aufschub der Eheschließung geistliche und zeitliche Nachteile, weil z. B. die bereits vorhandenen Kinder länger ohne Aufsicht usw. bleiben würden, zur Folge hätte.

η) Gefährliche Erkrankung eines der Brautleute, wo es sich um die Unterhaltung und leibliche Versorgung des andern handelt, oder um die Ehrenrettung eines Mädchens, oder um die Legitimation eines Kindes, oder wo wegen einer notwendigen längeren Abwesenheit des einen Teiles, z. B. vor einem Kriege, bei einer Versetzung eines Beamten in eine entferntere Gegend, eine schnelle Trauung erforderlich wäre.

b) Unterlassen wird gewöhnlich die Proklamation bei fürstlichen und andern sehr hochgestellten Brautleuten, da die verwandtschaftlichen Verhältnisse solcher ohnehin bekannt zu sein pflegen.

c) Kann die Ehe ohne die allergrößte Gefahr nicht verschoben und auch keine Dispens von der Proklamation eingeholt werden, wenn z. B. der eine Teil auf dem Todesbette läge, und es sich um die Ehrenrettung des andern oder um die Legitimation eines unehelichen Kindes oder um die zeitliche Versorgung der Braut handelte, so kann die bischöfliche Dispens präsumiert werden, und der Pfarrer darf, nachdem die Brautleute das iuramentum de statu libero geleistet haben, sofort die Trauung vornehmen[69]. Die Ablegung dieses iuramentum integritatis oder de statu libero, d. i. die eidliche Beteuerung der Brautleute, daß sie mit dritten Personen weder gültige Sponsalien geschlossen, noch eine Ehe eingegangen und auch von keinem ihrer beabsichtigten Ehe entgegenstehenden Hindernisse Kenntnis haben, muß vom Bischofe stets auferlegt werden, wenn er vom Aufgebote Dispens erteilt, oder die beiden Nupturienten vagi sind. Womöglich soll die Eidesleistung nach vorausgegangener Eidesvermahnung und vor Zeugen stattfinden und über den Akt ein Protokoll aufgenommen werden; eine bestimmte gemeingültige Eidesformel besteht jedoch nicht[70].

d) Gehören die Brautleute verschiedenen Diözesen an, so muß bei beiden Ordinarien die betreffende Dispens nachgesucht werden[71], es sei denn, daß der Ordinarius der einen Diözese mit dem der andern ein Übereinkommen getroffen hat, daß die Dispens des einen genüge, wie z. B. eine solche Konvention unter den bayerischen Bischöfen besteht.

---

[69] Instr. S. Off. v. 29. Aug. 1890; vgl. § 85 der Instructio pro iudiciis v. Kard. Rauscher.

[70] Siehe Formular No. 18. 19 im Anhang.

[71] S. C. C. 29. April 1606.

e) Das Dispensgesuch selbst, das regelmäßig der Pfarrer der Brautleute besorgt, wird an das Generalvikariat gerichtet und muß den Namen und Stand der Petenten, Pfarrei und Diözese derselben und Gründe für die Dispens, sowie ein Gutachten des betreffenden parochus enthalten.

f) Über die geschehene Proklamation ist ein „Verkünd-" oder „Ledigschein" (litterae testimoniales) von jedem Pfarrer, der proklamiert hat, auszustellen und dem parochus proprius, der die Trauung vornimmt, einzusenden. Derselbe enthält die Bescheinigung, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig vor sich gegangen, Einspruch nicht erhoben und auch kein Ehehindernis entdeckt worden sei. Zugleich bemerke der Pfarrer, ob der betreffende Teil, der nunmehr aus seiner Pfarrei entlassen wird, sich bereits dem Brautexamen unterzogen und die hl. Sakramente daselbst empfangen habe. Den Schluß bilden Ort, Datum, pfarramtliches Siegel und Unterschrift des Pfarrers bezw. seines Stellvertreters.

g) Soll ein Pfarrer, der zwar gültig trauen könnte, aber nicht erlaubter Weise, weil es z. B. observanzmäßig wäre, daß dem Pfarrer der Braut die Trauung zukäme, die Eheschließung vornehmen, so muß diesem ein Entlaßschein (litterae dimissoriales) ausgestellt werden, und zwar von demjenigen Pfarrer, der zur erlaubten Trauung gesetzlich oder nach der Observanz der Diözese oder einer Diözesanvorschrift berechtigt wäre [72].

Soll ein Priester trauen, der dies weder erlaubter noch gültiger Weise kann, so ist selbstverständlich auch noch die Delegation nötig.

Staatliches Recht.

1. Deutschland. Das B. G.-B. f. d. D. R. bestimmt in § 1316: „Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorangehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird. Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden."

2. Österreich. Das a. B. G.-B. enthält in den §§ 69—74 ganz analoge Bestimmungen wie die österreichische Instruktion (§§ 39—46, 60—64, 105, 106, 115). Indes bildet die Unterlassung des Aufgebotes nach dem Staatsrecht nicht bloß ein Eheverbot, sondern die wenigstens einmalige Verkündigung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ist zur Gültigkeit der Ehe erforderlich. Wird die Ehe nicht innerhalb sechs Monate geschlossen, so ist das Aufgebot zu erneuern (§ 73). Bezüglich der Mischehen bestimmt Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1868: „Bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen hat das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirks der Religionsgesellschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen." Über Aufgebot im Falle der Notzivilehe vgl. Gesetz vom 25. Mai 1868 Art. II und vom 9. April 1870.

3. Schweiz. Art. 29 des eidgenössischen Zivilehegesetzes bestimmt: „Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündigung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündigung hat am Wohnort, sowie am Heimatorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündigung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt." Art. 30—37 schreiben sodann die Art der Verkündigung vor.

[72] Über die Delegation eines andern Priesters siehe oben S. 196 f.

5. Kapitel.

Kirchliche Trauung.

1. Da die Ehe ein Sakrament der Lebendigen ist, deshalb nur im Stande der Gnade empfangen werden darf, so müssen die Nupturienten nicht nur frei von Impedimenten und kirchlichen Zensuren sein, sondern sollen auch ihr Gewissen durch den Empfang des hl. Bußsakramentes von schweren Sünden reinigen und den Leib des Herrn andächtig empfangen. Wenn das Konzil von Trient[73] den Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars seitens der Brautleute vor der Eheschließung auch nicht gebietet, sondern nur dazu ermahnt — „sancta Synodus hortatur coniuges" —, so muß doch bemerkt werden, daß es sich hier nicht um eine Vorschrift rein disziplinärer Natur handelt, sondern um eine solche, die mit Rücksicht auf den Charakter der Ehe als Sakrament der Lebendigen gegeben ist[74]. Wäre die Unwürdigkeit der Nupturienten nicht gewiß und bekannt, so kann zwar, wenn sie den Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars trotz Ermahnung des Pfarrers verweigern, die kirchliche Trauung nicht abgelehnt werden[75]. Ist aber die Unwürdigkeit desjenigen, welcher das Sakrament der Ehe empfangen will, gewiß und publik[76], indem derselbe als öffentlicher Sünder gilt, so dürfte ihm die Assistenz nicht geleistet werden, da sonst der Priester zum sakrilegischen Empfang eines Sakramentes die Hand bieten und denselben gleichsam durch seine Mitwirkung approbieren würde[77]. Im übrigen ist es geraten, sich in einem solchen Falle an den Bischof zu wenden[78]. Die Assistenz könnte indes auch geleistet werden, wenn durch die Verweigerung derselben für den Pfarrer, dritte Personen oder einen Teil der Brautleute größere Nachteile entstehen würden. Jedenfalls müssen aber jegliche Feierlichkeiten bei einer derartigen Trauung vermieden werden[79]. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß ein Brautteil öffentlich sich die Exkommunikation zugezogen hätte und jede Aussöhnung mit der Kirche ablehnt, oder derselbe als Mitglied einer verbotenen Sekte, z. B. als Freimaurer bekannt ist, und die Ablehnung der Trauung großes Ärgernis oder bedeutende Nachteile zur Folge haben würde[80]. Ebenso sündigt der eine Brautteil nicht oder doch nicht schwer, wenn er mit einer Person, deren Unwürdigkeit ihm bekannt ist, trotzdem die Ehe schließt[81].

2. Zur gültigen Eheschließung ist sodann nach Dekret Ne temere vom 2. Aug. 1907 die Anwesenheit irgend eines Pfarrers und zweier Zeugen notwendig, in deren Gegenwart die Konsenserklärung

---

[73] Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

[74] Bened. XIV., De syn. dioec. l. VIII. c. 14.

[75] S. C. de Prop. Fid. 27. April 1830; 21. Sept. 1840.

[76] Erl. des bisch. Offizialats zu Trier v. 28. März 1853; Inst. past. Eyst. p. 367.

[77] Bened. XIV., De syn. dioec. l. VIII. c. 14. n. 15.

[78] Instr. past. Eyst. l. c.

[79] cf. S. C. de Prop. Fid. 27. April 1820; S. Poenit. 10. Dez. 1860; 30. Jan. 1867; 25. Mai 1897.

[80] S. Poenit. 4. Dez. 1860; S. C. de Prop. Fid. 5. Juli 1878; S. Off. 21. Februar 1883.

[81] Gasparri, De matr. t. I. n. 474.

zu erfolgen hat. Unter Pfarrer sind nach oben (S. 193 ff.) Gesagtem nicht bloß die definitiv angestellten Pfarrer im kanonischen Sinne, sondern auch die ad nautum episcopi stehenden (Sukkursalpfarrer, Missionspfarrer, Militärpfarrer, Anstaltspfarrer) sowie auch jener Priester zu verstehen, dem die Besorgung der pfarramtlichen Funktionen kommissarisch vom Bischof übertragen ist. Selbst vor einem parochus putativus kann eine Ehe gültig geschlossen werden, nicht aber vor einem namentlich exkommunizierten oder suspendierten. Da der Pfarrer im besagten Sinne bei der Assistenz der Ehe wesentlich als testis autorizabilis auftritt, so braucht er nicht notwendig Priester zu sein; er übt dabei keinen Akt der Jurisdiktion aus, weshalb er solange, als er Pfarrer ist und gesetzmäßiger Zeuge sein kann, der Eheschließung innerhalb seiner Pfarrei gültig assistiert. Erst der Verlust des Benefiziums nimmt ihm diesen Charakter, wie auch jener Pfarrer unfähig wird, der infolge geistiger oder physischer Zustände die Qualifikation als Zeuge verliert. Versieht ein designierter Pfarrer schon vor der Investitur als selbständiger Verwalter die Pfarrei, so assistiert er als solcher gültig.

Zur erlaubten Assistenz ist nur der parochus proprius der Brautleute und zwar an erster Stelle der der Braut zuständig; dies ist er aber dadurch, daß ein Teil der Nupturienten innerhalb seiner Pfarrei seinen Wohnsitz [82] hat oder wenigstens seit einem Monat daselbst sich aufgehalten hat. Diejenigen, welche überhaupt keinen Wohnsitz haben (vagi, vagabundi), schließen die Ehe gültig, wo sie eben weilen; der Pfarrer des augenblicklichen Aufenthaltsortes ist zur Assistenz selbst dann kompetent, wenn auch nur ein Nupturient vagus ist. Indes erfordern die Ehen solcher Heimatslosen große Vorsicht. Deshalb wird vom Pfarrer verlangt, daß sie denselben nicht eher assistieren, als bis sie fleißige Untersuchung angestellt, den Tatbestand an den Ordinarius berichtet und von ihm die Erlaubnis zur Assistenz erlangt haben [83].

Will ein anderer Geistlicher, der nicht parochus proprius der Brautleute ist, die Trauung gültig und erlaubt vornehmen, so bedarf er dazu der Delegation desjenigen Pfarrers, der zur Trauung berechtigt ist. Dieser kann die Delegation aber nur für Trauungen geben, die innerhalb seiner Pfarrei stattfinden [84].

3. Was die Assistenz des Pfarrers bezw. seines Vertreters als solche anbetrifft, so ist sie nur dann gültig, wenn er zu derselben eingeladen oder gebeten, nicht dazu durch Gewalt oder schwere Furcht genötigt wird [85]. Der Pfarrer muß in irgendeiner Form um die Trauung ersucht sein, so daß er die Assistenz frei und zugleich handelnd leistet, indem er die Konsenserklärung auf sein Befragen entgegennimmt, also aktiv dabei nach Anweisung der Ritualien tätig ist, und nicht bloß als passiver Zeuge derselben anwohnt.

---

[82] Vgl. oben S. 193.

[83] Trid., sess. XXIV. c. 7 de ref. matr.; cit. Decr. Ne temere n. V. § 4; vgl. oben S. 198 f.

[84] Über die Delegation selbst siehe oben S. 196 f.

[85] L. c. n. IV. § 3.

Tritt der Pfarrer nur als Zeuge der Kirche in der oben angegebenen Form auf, ohne seinerseits irgendwelche kirchliche Handlung, auch nicht einmal das Aufgebot, vorzunehmen, so nennt man diese Art Zeugenschaft die passive Assistenz (assistentia passiva). Dieselbe muß nach dem gemeinen Recht bei Eingehung der Mischehen mit katholischer Kindererziehung geleistet werden, und zwar außerhalb der Kirche, ohne irgendwelches kirchliches Zeremoniell, während bei Mischehen ohne Dispens auch diese nicht mehr statthaben darf. Nach einem von Rom tolerierten Gewohnheitsrechte ist jedoch in fast allen Diözesen Deutschlands bei kirchlich erlaubten Mischehen, d. h. solchen, für welche Dispens erteilt ist, die assistentia activa üblich, d. h. der Pfarrer fungiert hier nicht bloß als Zeuge, sondern er vollzieht die Trauung auch mit den von der Kirche vorgeschriebenen religiösen Feierlichkeiten, jedoch mit Unterlassung der benedictio solemnis [86].

Da seit dem Zivilehegesetz kein Pfarrer mehr als solcher zur Assistenz gezwungen werden kann, und für die Mischehen in Deutschland gewohnheitsrechtlich die aktive Assistenz geleistet wird, so wird die rein passive nur mehr in höchst seltenen Fällen in Anwendung kommen können [87].

4. Neben dem Pfarrer oder dem sonst kompetenten Geistlichen ist zur Gültigkeit der Trauung auch noch die Anwesenheit von zwei oder drei Zeugen erforderlich. Dieselben müssen die Fähigkeit besitzen, die Tatsache der Konsenserklärung zu verstehen und darüber Zeugnis abzulegen, weshalb an sich auch Unmündige, Anverwandte, weibliche Personen und Häretiker zugelassen werden können, nicht aber Taube, Blinde, Betrunkene und alle, welche nicht den Gebrauch der Vernunft im Augenblicke der Eheschließung besitzen. Ihre Gegenwart muß aber eine gleichzeitige sein; ob sie jedoch dem Akte der Konsenserklärung freiwillig oder gezwungen, geladen oder ungeladen beiwohnen, macht hier keinen Unterschied; es genügt, wenn sie anwesend sind, die Brautleute sehen und tatsächlich aus Worten, Zeichen oder Handlungen sinnlich wahrnehmen, daß diese bestimmten Personen behufs Eingehung einer Ehe einen diesbezüglichen Konsens abgegeben haben, so daß sie darüber event. Zeugnis ablegen können. Selbstverständlich sollen die Kontrahenten womöglich nur vollberechtigte katholische Männer wählen [88].

5. Zum gültigen Zustandekommen der Ehe ist an sich nur wesentlich die Erklärung des ehelichen Konsenses der Brautleute „coram parocho et duobus testibus." Da es sich jedoch um die Eingehung einer kirchlichen Ehe handelt und deshalb der Parochus proprius nicht bloß als Zeuge assistiert, sondern auch als Diener der Kirche, welche die christliche Eheschließung mit gewissen religiösen Feierlichkeiten und Segnungen umgibt, wie solche schon die ältesten Sakramentarien eines Leo, Gelasius und Gregor enthalten [89], so kommt sie auch noch unter diesem kirchlichen Gesichtspunkte in Betracht [90].

---

[86] Siehe oben S. 56.
[87] Vgl. Arch. f. k. K.-R. Bd. 83. S. 368 ff.
[88] S. Off. 29. Nov. 1672; 19. Aug. 1891.
[89] Vgl. Migne, Ser. lat., LV. 130. n. 31.; LXXIV. 1213; LXXVIII. 261.
[90] Rit. Rom., Tit. VII. c. 2. n. 5.

a) Zunächst darf die Trauung, da der Zweck des kirchlichen Aufgebotes die Entdeckung von Impedimenten bezw. die Anzeige derselben ist, nicht am Tage des letzten Aufgebotes stattfinden. Würde jedoch mit dem folgenden Tage die geschlossene Zeit beginnen, oder läge ein anderer vernünftiger Grund vor, die Trauung noch am selben Tage vornehmen zu müssen, so ist es angezeigt, daß dies bei der letzten Verkündigung hinzugefügt wird, damit ein etwaiger Einspruch noch vor dem Eheabschluß stattfinden kann. Ebenso soll die kirchliche Trauung zur Vermeidung von Nachteilen für den assistierenden Priester wie auch für die Brautleute nicht eher stattfinden, bis die bürgerliche Zeremonie der Ziviltrauung auf dem Standesamte vorgenommen ist[91]; nur in einem schweren Erkrankungsfalle dürfte davon straflos abgesehen werden[92].

b) Bei der Trauung selbst sind alle jene Vorschriften, wie sie im Diözesan-Ritual vorgeschrieben werden, zu beobachten[93]. Demnach soll dafür gesorgt werden, daß die Trauung immer nach der von der Kirche angeordneten Form, in der Pfarrkirche[94], zur Morgenzeit[95], und womöglich in Verbindung mit der hl. Messe vollzogen werde[96]. Ist jedoch ein Teil erkrankt, so daß derselbe sich nicht ohne Gefahr für sein Leben oder ohne große Beschwerde zur Kirche zu begeben vermag, so kann die Trauung, wenn alles dazu bereitet ist, ganz nach der Vorschrift des Rituals in der Wohnung des Erkrankten vorgenommen werden. Die benedictio solemnis aber ist nach den Rubriken des römischen Rituales[97] später in der Kirche nachzuholen.

c) Was die sogen. geheimen oder Gewissensehen angeht, welche ohne kirchliches Aufgebot und bloß vor dem Pfarrer und zwei verschwiegenen Zeugen, im übrigen jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des Rituals geschlossen werden, so sollen solche Eheschließungen von den Bischöfen nur aus den allerdringendsten Gründen gestattet werden[98]. In diesem Falle soll der assistierende Priester:

α) vor der Trauung die Brautleute an ihre Pflicht erinnern, die zu erhoffenden Kinder sogleich taufen zu lassen, sie als legitime anzuerkennen, für ihre Erziehung zu sorgen und sie in ihren Erbschaftsrechten nicht verkürzen zu lassen;

β) nach der Trauung aber Zeit, Ort und Zeugen derselben dem Bischofe angeben, der über solche Eheschließungen ein besonderes, geheimes Buch zu führen hat. Werden aus solcher Ehe Kinder geboren, so müssen sie sogleich getauft werden, und dem Bischofe ist binnen einem Monate genau über Namen des Kindes und der beiden Eltern, über Ort und Tag der Geburt und der Taufe Bericht zu erstatten. Vernachlässigen die Eltern ihre Pflichten, so soll der geheime Eheschluß zugunsten der Kinder veröffentlicht werden.

---

[91] Vgl. S. 28. [92] Einführungsgesetz z. B. G.-B. Art. 46.
[93] Trid., Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.
[94] Kohn, in Arch. f. k. K.-R. Bd. 45. S. 193 ff.
[95] Vgl. Instr. past. Eyst. tit. 12. c. 5. § 2; dagegen S. C. C. 18. Aug. 1663.
[96] Rit. Rom. de sacram. mtar. [97] l. c.
[98] Bened. XIV., Const. Satis nobis v. 17. Nov. 1741.

6. Der Ritus der Trauung enthält zwei Teile:

a) Die sakramentale Schließung der Ehe selbst oder die eigentliche Kopulation. Findet die Trauung in Verbindung mit der Messe statt, also unmittelbar vor derselben, so nimmt der assistierende Priester dieselbe in Albe und Meßgewand [99], außerhalb derselben mit dem Superpellizium und einer Stola von weißer Farbe angetan, auf der Epistelseite stehend den Ritus der Trauung nach der im Ritual vorgesehenen Formel vor. Zunächst benediziert er die Vermählungsringe, dann stellt er sich in die Mitte des Altars, wendet sich zu den Brautleuten, welche vor ihm an den Stufen des Altars stehen, und zwar der Bräutigam als das Haupt zur Rechten der Braut, während die Zeugen neben oder hinter denselben sich befinden, und hält gewöhnlich eine Anrede an die Brautpersonen über Bedeutung der Ehe und die Pflichten des Ehestandes. Hierauf folgt:

α die Konsenserklärung, indem der Priester zunächst nach der im Diözesanrituale angegebenen Form den Bräutigam unter Nennung seines Namens fragt, ob er diese N. N. zum Eheweibe nehmen wolle, und ebenso umgekehrt die Braut. Die Brautleute geben sich sodann gegenseitig die vorher geweihten Vermählungsringe, und der eine Teil legt die rechte Hand in die des andern. In dieser Stellung sprechen sie sodann die ihnen vom Priester vorgesprochene Konsenserklärung nach; dieselbe ist laut, deutlich und bestimmt zu geben, damit auch die anwesenden Zeugen sie gut vernehmen können;

β) hierauf umwickelt der Priester die noch immer ineinanderliegenden Hände beider Brautleute mit der Stola und spricht: „Ego vos coniungo" etc. nach dem im Diözesanrituale vorgeschriebenen Wortlaute [100]. Die Brautleute knien jetzt nieder und der Priester spricht, zum Altare gewendet, Gebete über sie („Confirma hoc Deus" etc.). Zuletzt wird sowohl der Bräutigam als auch die Braut in Kreuzesform mit Weihwasser besprengt.

Sind mehrere Brautpaare zugleich zu kopulieren, so muß die Konsensabnahme und das Aussprechen der Formel: ego vos conjungo bei jedem Brautpaare einzeln vorgenommen werden, während alle andern Gebete, selbst die Benediktion der Ringe, zugleich für alle (per verba generalia) gesprochen werden können [101].

b) Zu dieser vollzogenen sakramentalen Schließung der Ehe kommt dann noch die feierliche Segnung der Brautleute oder der sogen. „Brautsegen" (benedictio nuptialis solemnis oder benedictio solemnis nuptiarum, auch einfach benedictio nuptiarum).

Dieser Brautsegen hängt eng mit der Feier der hl. Messe zusammen und soll deshalb nicht von ihr getrennt werden [102]; ein diesbezügliches Gewohnheitsrecht hat keine Rechtskraft. Er besteht in den in der sogen. Brautmesse (missa votiv. pro sponso et sponsa) enthaltenen Gebeten, die während derselben über die Brautleute gesprochen werden. In diesen Gebeten fleht die Kirche zu Gott, er wolle die Fülle seines Segens über die Ehe ausgießen. Unmittelbar nach dem Pater noster knien die beiden Neu-

---

[99] S. C. R. 31. März 1867; cf. Acta s. Sed. IV. p. 62. 63.
[100] Vgl. Trid., Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.
[101] S. Off. 1. Sept. 1841.
[102] S. C. R. 14. Aug. 1858; Dekr. v. 31. Aug. 1881; 8. Mai 1885.

vermählten zum Empfange dieses Segens vor dem Altare nieder, der Priester aber genuflektiert und wendet sich auf der Epistelseite zu ihnen und spricht über sie das Gebet: „Propitiare" etc. und „Deus qui potestate" etc., worauf derselbe das hl. Meßopfer fortsetzt. Nach der sumptio sanguinis reicht er auch den Brautleuten die hl. Kommunion. Nach dem „Benedicamus Domino" bezw. „Ite missa est", also vor dem „Placeat" knien die Eheleute abermals am Altare nieder und der Priester betet auf der Epistelseite über sie die Oration: „Deus Abraham" etc., dann besprengt er sie gemeinschaftlich in Kreuzesform mit Weihwasser, worauf die Messe mit dem Placeat, Segen und Evangelium beendigt wird[104].

Wie schön, erhaben und bedeutungsvoll ist eine solche Eheschließung in Verbindung mit dem hl. Meßopfer! Leider ist sie in vielen Gegenden Deutschlands, selbst in rein katholischen Orten, besonders aber in den Städten, außer Brauch gekommen, wodurch die Bedeutung der kirchlichen Eheschließung sehr gelitten hat und das Bewußtsein der Heiligkeit und Würde der Ehe selbst vielfach geschwunden ist. Man bequemt sich dem akatholischen Eheschließungsgebrauche so gern an und verwischt dadurch immer mehr den Unterschied zwischen beiden. Möchte doch überall durch ein einheitliches Verfahren dieser von der Kirche privilegierte Eheschließungsritus in allen seinen Teilen wieder Eingang finden! Man würde dadurch die durch die Lehre des Protestantismus und durch die sogen. Zivilehe immer mehr geschwundene Bedeutung der christlichen Ehe und des Ehestandes beim Volke einflußreicher wieder hervorheben, als durch alle andern Mittel, mit welchen man dieselben zu schützen sucht[105].

c) Der feierliche Brautsegen darf aber nicht gespendet werden:

α) wenn beide Brautleute früher schon einmal verheiratet waren[106];

β) wenn auch nur der weibliche Teil allein verehelicht war, und bei ihrer ersten Trauung bereits die benedictio solemnis erhalten, mag der Bräutigam auch noch Jüngling sein[107];

γ) wenn die Trauung in der verbotenen Zeit[108] vollzogen wird;

δ) wenn eine gemischte Ehe geschlossen wird[109], wie bei einer solchen auch die Ringe nicht geweiht werden sollen, und in der Trauungsformel: „Matrimonium inter vos" etc. die Worte wegfallen: „et ego illud approbato", da die Kirche eine solche Ehe nie gutheißen darf[110].

7. Der Eheabschluß ist auch in Abwesenheit eines Nupturienten durch einen Stellvertreter oder Prokurator zulässig. Voraussetzung hierbei ist indes, daß derselbe einen speziellen Auftrag besitzt, im Namen des Abwesenden den Konsens mit einer bestimmten Person zu geben, und daß der Konsens seitens des Mandanten bis zur Erklärung fortbestehe, also nicht widerrufen sei[111].

8. Ist es wegen Todesgefahr unmöglich, den Pfarrer oder Ordinarius oder einen rechtmäßig delegierten Priester rechtzeitig herbeizurufen, so kann die Ehe zur Beruhigung des Gewissens und gegebenenfalls zur Legitimierung der Nachkommenschaft vor jedem Priester und zwei Zeugen

---

[104] Vgl. ausführlich Schüch, Pastoraltheol. (8. Aufl.) S. 808 ff.
[105] Schüch a. a. O. [106] c. 1. 2. X. IV. 21.
[107] Vgl. c. 3. X. IV. 21. [108] S. C. R. 14. Aug. 1858.
[109] S. 56. [110] S. C. C. 25. Nov. 1832.
[111] c. 9. in VI. I. 19.

geschlossen werden. Hierzu sei bemerkt, daß diese Bestimmung an sich nichts zu tun hat mit den Vollmachten, die Leo XIII. durch Dekret vom 20. Febr. 1888 den Bischöfen gab und die diese auch habitualiter[112] den Pfarrern und anderen Priestern subdelegieren können, eine Gewalt, die nach Entscheidung der S. Congr. Sacram. vom 29. Juli 1910 heute überhaupt jeder auch nichtdelegierter Pfarrer besitzt, nämlich Eheleuten, die in bloßer Zivilehe oder im sonstigen Konkubinate leben, auf dem Krankenbette von jedem kirchenrechtlich trennenden Impedimente — mit Ausnahme der Priesterweihe und der legitimen Affinität *in linea recta* — zu dispensieren, um so eine wirkliche Ehe zu ermöglichen. Hier handelt es sich um irgend eine oder jede Ehe, die bei drohender Todesgefahr gültig geschlossen werden kann vor jedem Priester und zwei Zeugen, wenn der sonst zuständige Pfarrer oder Ortsordinarius oder ein von einem dieser bevollmächtigter Priester nicht zu haben ist. Wäre demnach die Assistenz des zuständigen Pfarrers bezw. des Ortsordinarius oder eines von einem dieser beiden delegierten Priesters möglich und tatsächlich zu erreichen, so müßten diese zur Assistenz beigezogen werden; die Assistenz eines anderen, nicht bevollmächtigten Priesters wäre hier ungültig; dagegen gültig, wenn die Assistenz jener nicht ohne große Schwierigkeit und Gefahr für den Kranken zu ermöglichen wäre. In letzterem Falle wäre zur Beruhigung des Gewissens oder zur event. Legitimierung der Kinder die Eheschließung vor jedem, also auch vor dem namentlich und öffentlich exkommunizierten oder vom Amte suspendierten oder einem häretischen, schismatischen etc. Priester gültig. Lebten die betr. Personen im Konkubinate oder in bloßer Zivilehe, und wären sie an der Eingehung einer Ehe durch ein trennendes kirchenrechtliches Impediment gehindert, so könnte dieses nur durch den Ordinarius oder einen von diesem delegierten Pfarrer oder anderen Priester gehoben werden; eine gültige Ehe könnte deshalb in letzterem Falle nicht vor jedem beliebigen Priester geschlossen werden, sondern nur vor einem solchen, der mit jener Dispensationsgewalt betraut wäre. Voraussetzung einer gültigen Assistenz seitens eines nichtdelegierten Priesters in einer drohenden Todesgefahr eines der Nupturienten wäre demgemäß, a) daß ein zur Assistenz kompetenter Priester nicht herangezogen werden kann; b) daß kein trennendes Ehehindernis den gültigen Abschluß einer Ehe unmöglich macht; c) daß zu gleicher Zeit zwei Zeugen der Konsenserklärung anwohnen.

9. Ja, eine gültige Eheschließung ist selbst vor zwei Zeugen ohne Priester im Falle einer allgemeinen Notlage möglich. Schon nach dem bisherigen Rechte fand die Vorschrift des Tridentinums, wonach eine Ehe gültig nur vor dem *parochus proprius* geschlossen werden könne, dort keine Anwendung, wo die Beobachtung derselben infolge eines allgemeinen Notstandes physisch oder moralisch unmöglich war; in diesem Falle mußten aber wenigstens zwei Zeugen herangezogen werden (Schreiben Pius' VI. vom 28. Juli 1793; S. Off. 1. Juli 1863)) Dieselbe Ausnahme unter bestimmten Bedingungen statuiert auch Art. VIII des Dekrets Ne temere, indem daselbst bestimmt wird: „Sollte in einer

---

[112] S. Congr. Sacram. v. 14. Mai 1909.

Gegend der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes oder ein von ihnen delegierter Priester, vor welchem die Eheschließung stattfinden könnte, nicht zu haben sein und dieser Zustand schon einen Monat fortdauern, so kann eine Ehe gültig und erlaubt eingegangen werden in der Weise, daß die Verlobten ihren ehelichen Konsens vor zwei Zeugen abgeben." Praktisch kann ein solcher Fall nur werden in ausgedehnten Missionsgegenden, in Zeiten politischer Umwälzungen und Verfolgungen, wo eine regelmäßige oder geordnete Pastoration unterbrochen oder unmöglich gemacht wäre. Es sei aber ausdrücklich hervorgehoben, daß die Unmöglichkeit, einen zur Trauung kompetenten Priester erreichen zu können, sich auf eine ganze Gegend erstrecken muß, also nicht bloß rein persönlicher oder lokaler Natur sein darf, z. B. bloß wenn wegen anhaltend schlechter Witterung oder aus einem anderen individuellen Grunde der Pfarrort längere Zeit nicht zugänglich wäre. Das Wort „Gegend" ist in dem gewöhnlichen Sinne eines Umkreises von mehreren Stunden zu verstehen, innerhalb dessen ein Geistlicher überhaupt nicht oder nur sehr schwer zu finden oder erreichbar wäre. Hat eine derartige Unmöglichkeit bereits einen ganzen Monat hindurch bestanden, dann kann eine Ehe auch ohne Assistenz eines kompetenten Geistlichen geschlossen werden; zur Gültigkeit bedürfte es aber trotzdem wenigstens der Anwesenheit von zwei Zeugen.

10. Nach geschehener Trauung erfolgt die Registrierung oder Eintragung der abgeschlossenen Ehe in ein eigens hierzu bestimmtes Buch (Ehematrikel, Trauungsbuch oder ähnlich) seitens des Pfarrers. Dieselbe liegt in der Natur der Sache und wurde diese Verpflichtung deshalb auch vom Tridentinum im *Caput Tametsi*[113] sowie im Rit. Rom.[114] besonders betont. Wohl in sämtlichen geordneten Diözesen gibt es darüber spezielle Bestimmungen.

Alle die bestehenden Vorschriften oder Übungen hat das Dekret Ne temere nicht nur in klarer und genauer Fassung wiederholt und deren Beobachtung unter Wahrung partikularrechtlicher Vorschriften in den einzelnen Diözesen zum gemeinen Recht erhoben, sondern auch noch neue hinzugefügt, indem es im Art. IX bestimmt:

„§ 1. Nach der Eheschließung soll der Pfarrer oder sein Stellvertreter alsbald in das Trauungsbuch die Namen der Eheleute und der Zeugen, den Ort und den Tag der Eheschließung, sowie noch andere Bemerkungen eintragen, genau so wie es die Ritualien vorschreiben oder der eigene Ordinarius verordnet hat; dies hat auch dann zu geschehen, wenn ein anderer, von ihm oder dem Ordinarius delegierter Priester der Eheschließung assistiert hat.

§ 2. Außerdem soll der Pfarrer auch in dem Taufbuche notieren, daß ein Ehegatte an dem und dem Tage

---

[113] Sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.

[114] Tit. X. c. 5.

in seiner Pfarrei sich verehelicht habe. Ist ein Ehegatte anderswo getauft, so hat der trauungsberechtigte Pfarrer den Eheabschluß an den Pfarrer des Taufortes, sei es direkt, sei es durch die bischöfliche Kurie zu berichten, damit die Eheschließung in das Taufbuch eingetragen werde.

§ 3. So oft eine Ehe nach der in No. VII oder VIII aufgestellten Norm abgeschlossen wird, obliegt im ersteren Falle dem Priester, im zweiten den Zeugen gemeinsam mit den Kontrahenten die Pflicht, für den möglichst baldigen Eintrag der abgeschlossenen Ehe in die vorgeschriebenen Bücher zu sorgen."

In § 1 ist nur das enthalten, was schon ohnehin in allen Diözesen Deutschlands vorgeschrieben und überall in Übung ist, nämlich daß der Pfarrer bezw. sein Stellvertreter jeden in seiner Pfarrei durch ihn selbst oder durch einen delegierten Priester vollzogenen Eheabschluß in die Ehe- oder Trauungsmatrikel nach den Vorschriften des gemeinen und des partikularen Rechtes der betr. Diözese möglichst sofort nach der Trauung eintragen soll. Diese Pflicht ist eine schwere, deren gewissenhafte Erfüllung deshalb auch bei Gelegenheit der Pfarrvisitation kontrolliert werden soll. Wesentlich bei der Eintragung sind die Vor- und Zunamen der Eheleute sowie die der Zeugen, dann Ort und Datum der Trauung. Auch soll partikularrechtlich der Stand der Eheleute, die Eltern derselben, Tag und Ort ihrer Geburt, eventuelle Dispens *pro foro externo* etc. angemerkt werden. In allen diesen Beziehungen hat sich der zur Führung der Pfarrmatrikel verpflichtete Pfarrer genau nach den Verordnungen seiner Diözese zu richten.

§ 2 enthält eine ganz neue rechtliche Bestimmung. Es soll nämlich in Zukunft auch in der Geburts- und Taufmatrikel bei dem Namen jedes der Eheleute ein Vermerk eingetragen werden, daß der betreffende als Täufling eingetragene Eheteil sich an dem und dem Datum und in der und der Kirche verehelicht habe. Ist ein Eheteil nicht im Trauungsorte geboren bezw. getauft, so hat der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Trauung stattgefunden hat, entweder direkt oder auf dem Wege durch das Ordinariat (Generalvikariat) an den Pfarrer des Geburts- bezw. Taufortes eine offizielle Notiz über die geschehene Trauung zu vermitteln, damit dieser den vorgeschriebenen Vermerk bei dem Namen des betreffenden Eheteils in das Taufbuch eintragen kann. Würden beide Eheleute nicht am Trauungsorte geboren bezw. getauft sein, so müßte selbstverständlich je nach dem verschiedenen Geburts- oder Tauforte auch an das entsprechende Pfarramt die gleiche amtliche Notiz geschickt werden. Diese Vorschrift bedeutet zwar eine Vermehrung der Pfarrgeschäfte, besonders in den großen Pfarreien mit zahlreichen Trauungen, dient aber dazu, den Ledigstand von Brautleuten in Zukunft besser kontrollieren zu können.

In § 3 handelt es sich um eine Ehe, die vor einem nichtdelegierten Geistlichen bei drohender Todesgefahr eines der Brautleute geschlossen wird (Art. VII; vgl. S. 218 f.). Hier obliegt dem assistierenden Priester die Pflicht, den kompetenten Pfarrer von der ge-

schehenen Trauung sofort zu benachrichtigen, damit dieser alsdann die entsprechenden Einträge in die Trauungsmatrikel vollziehen sowie den betreffenden Vermerk an den Pfarrer des Taufortes schicken kann. Wird die Ehe bei einem allgemeinen Notstande ohne Priester und nur vor zwei Zeugen geschlossen (Art. VIII; vgl. S. 219 f.), so tragen die Verpflichtung, den Eheabschluß zur Eintragung in die vorgeschriebenen Pfarrmatrikel baldmöglichst zu besorgen, die beiden Zeugen gemeinsam mit den Kontrahenten, so daß dieselbe für jeden Einzelnen erst dann erlischt, wenn die Anzeige von einem der Verpflichteten tatsächlich stattgefunden hat.

11. Was endlich die kirchlichen Strafbestimmungen gegen Pfarrer für Übertretungen der neuen Eheschließungsvorschriften anbetrifft, so sind durch Art. X des Dekrets Ne temere an Stelle der alten Strafbestimmungen für Geistliche wegen Verletzung der kirchlichen Ehevorschriften, besonders der *eo ipso* eintretenden Suspension wegen unbefugter Assistenzleistung[115] neue festgesetzt worden, indem bestimmt wird:

„Sollten Pfarrer die bisher aufgeführten Vorschriften verletzen, so sind sie von den Ordinarien nach Art und Schwere der Schuld zu strafen. Wenn sie ferner der Eheschließung einer Person gegen die Vorschrift der Paragraphen 2 und 3 No. V anwohnen, so können sie die Stolgebühren nicht für sich einnehmen, sondern haben sie dem eigenen Pfarrer der Brautleute zu übersenden."

Hiernach treffen die Strafbestimmungen des Dekrets an sich nur den Pfarrer; damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß jeder andere Geistliche wegen Verletzung obiger Ehevorschriften straflos bleibe. Es ist selbstverständlich, daß der Bischof jeden Priester wegen Übertretungen kirchlicher Vorschriften zur Verantwortung ziehen kann. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Nupturienten und Zeugen, die sich Verletzungen von kirchlichen Ehevorschriften zu schulden kommen lassen. Wenn das Dekret speziell nur „Pfarrer" nennt, so geschieht dies, einmal weil in der Regel nur bei diesen eine Übertretung eherechtlicher Bestimmungen vorzukommen pflegt, dann um die *eo ipso* eintretenden Strafen des alten Rechtes, die sich hauptsächlich gegen ihn richteten, ausdrücklich zu abrogieren.

Was die neuen Strafen gegen die Pfarrer selbst anbelangt, so liegt deren Verhängung im Gutdünken des Bischofs. Selbstverständlich darf aber die Strafbemessung seitens desselben keine willkürliche sein, sondern muß sich nach der Art und der Schwere der Schuld richten — „pro modo et gravitate culpae", sagt das Dekret; Schuld und Strafe müssen stets nach allgemeiner Rechtsregel korrespondieren.

Wer unberechtigter Weise, also ohne Erlaubnis des trauungsberechtigten Pfarrers, Fremde *(peregrini)* traut, hat kein Anrecht auf die entsprechenden Stolgebühren, sondern muß diese demjenigen Pfarrer übergeben oder zusenden, der an erster Stelle zur Assistenzleistung kompetent war, d. i. dem Pfarrer des Domizils der Nupturienten, und

[115] Trid., Sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.

zwar zuerst dem Pfarrer der Braut; dann dem des Bräutigams; schließlich dem des einmonatlichen Aufenthaltsortes. Ist eine Restituierung an keinen von allen möglich, so wären die eingenommenen Gebühren nach den allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Rechts der Kirche oder den Armen zu restituieren; in keinem Falle macht sie der zur Trauung nichtkompetente Pfarrer zu seinem Eigentum.

Staatliches Recht.

1. Deutschland. Nach § 1317 des B. G.-B. wird die Ehe dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Eheerklärung bereit sein. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1318. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte als verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsregister eintragen.

2. Österreich. Die Bestimmungen des a. b. G.-B. (§§ 75, 77, 80—83) stimmen mit denen der österreichischen Instruktion (§§ 38—50, 76—79) im wesentlichen überein. Nur § 77 ist durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1868 aufgehoben und an Stelle dessen verordnet: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung der Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben. Dies kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde. Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des andern Teils zu erwirken." Über die Konsenserklärung im Falle der Notzivilehe und bei Ehen von Konfessionslosen vgl. Gesetz vom 25. Mai 1868 Art. II und Gesetz vom 9. April 1870. In Ungarn besteht die obligatorische Zivilehe und ist die Konsenserklärung vor dem Standesbeamten und zwei Zeugen abzugeben (Gesetz vom 30. September 1895).

3. Schweiz. Nach Art. 39 des eidgenössischen Zivilehegesetzes vom 1. Januar 1896 „wird die Ehe dadurch abgeschlossen, daß der Zivilstandesbeamte die Verlobten einzeln fragt: ‚N. N., erklärt Ihr hiermit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?' Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen. Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen (zwei volljährige) zu unterzeichnen sind."

6. Kapitel.

Wirkungen einer gültig geschlossenen Ehe.

Aus der gültig geschlossenen Ehe entspringt das vinculum matrimonii, die unbedingte und ungeteilte Lebensgemeinschaft, die sowohl die geistige Gemeinschaft, als auch die Gemeinschaft in bezug auf Wohnung,

thorus et mensa umfaßt[116]. Diese volle eheliche Lebensgemeinschaft mit seinen Wirkungen besteht, weil im Wesen der Ehe liegend, unabhängig vom Willen der Gatten und kann von ihnen nicht eigenmächtig, sondern nur in den rechtlich erlaubten Fällen beschränkt oder aufgehoben werden[117]. Hieraus resultieren teils allgemeine, teils spezielle Pflichten bezw. Rechte der Ehegatten und ihrer Kinder[118]; diese sind entweder kirchenrechtliche oder bürgerliche. Während hier nur die ersteren in Betracht kommen können, fallen letztere in das Jurisdiktionsgebiet des Staates.

1. Allgemeine Pflichten bezw. Rechte sind:

a) die Pflicht der gegenseitigen Unterstützung sowohl in leiblicher als auch geistiger Beziehung[119];

b) die Pflicht des Zusammenwohnens im selben Hause. Die Frau teilt das Domizil des Mannes, wie auch den Rang und Stand desselben, selbst nach seinem Tode, solange sie Witwe bleibt[120]; eine Ausnahme hiervon macht die sogenannte morganatische Ehe[121];

c) die Pflicht der Treue, d. i. der Enthaltung vom unerlaubten oder vertraulichen Geschlechtsumgang mit dritten Personen[122]. Die Verletzung derselben durch fremden Beischlaf begründet das Verbrechen des Ehebruchs[123];

d) das jus petendi debitum conjugale von der einen und das offizium praestandi debitum conjugale von der andern Seite in der von Gott gewollden Ordnung[124]; insbesondere soll der eheliche Umgang die Erzeugung von Kindern, nicht bloß die Befriedigung der Sinnlichkeit zum Zwecke haben[125]. Eine willkürliche und unentschuldigte Verweigerung des Beischlafs wird als Verletzung der ehelichen Treue betrachtet[126]. Indes soll die Befriedigung des Geschlechtstriebes eine vernünftige sein, da anders sie physisch und psychisch schädlich wirken würde[127]. Von der Leistung dieser ehelichen Pflicht ist der eine Teil nur dann befreit, wenn der andere das Recht, dieselbe zu fordern, verloren hat. Diesen Verlust ziehen nach sich:

α) der Ehebruch des einen Teiles[128]; haben sich beide desselben Verbrechens schuldig gemacht, so tritt Kompensation ein;

β) besondere Umstände, welche die Forderung des debitum unmoralisch machen, oder Gründe, die durch körperliche Zustände gegeben sind[129].

Mit beiderseitiger Einwilligung können Eheleute jedoch aus höheren Rücksichten auf ihre diesbezüglichen Rechte für bestimmte Zeit oder für immer ver-

---

[116] c. 3. C. 31. qu. 2. [117] Siehe unter Ehescheidung.
[118] Cornil, Du contrait de mariage et des droits respect. des époux. 1899.
[119] 1. Kor. 11, 3; Eph. 5, 23 ff.; Kol. 3, 9; 1. Petr. 3, 7.
[120] L. 18. Dig. 1, 9.
[121] c. 3. § 1 in VI. IV. 12; Bened. XIV., De Syn. dioec. l. XIII. c. 23. n. 12.
[122] c. 10. C. 27. qu. 2. [123] c. 4. C. 32. qu. 4; c. 13. C. 32 qu. 5.
[124] 1. Kor. 7, 3—5; c. 5. C. 33. qu. 5.
[125] c. 5.—14. C. 32. qu. 4; siehe Näheres bei den Moralisten: Liguori, Theol. mor. l. VI. n. 900 sqq.; Noldin, De sexto praecepto et usu matrimonii 1900; Lehmkuhl, Theol. mor. t. II. n. 833 sqq. [126] c. 5. C. 33. qu. 5.
[127] Ribbing, Die sexuelle Hygiene und ihre ethischen Konsequenzen. 12. Aufl. 1894. S. 44. [128] c. 15. 16. 19. X. IV. 32.
[129] c. 14. D. 32; c. 3. C. 32. qu. 2; C. 33. qu. 4.

zichten[130]. Eine Pflicht zur Leistung des debitum conjugale besteht ebenso nicht während der zwei ersten Monate nach geschlossener, aber noch nicht konsummierter Ehe, wenn der eine Teil die Absicht hat, in einen Orden zu treten[131]. Ohne den Konsens der Frau kann jedoch weder der Mann die hl. Weihen erlaubter Weise empfangen, noch ein Teil nach Vollzug der Ehe ohne den Konsens des andern gültige Ordensgelübde ablegen; geschehe es dennoch, so müßte der betr. Teil zur ehelichen Gemeinschaft mit dem andern zurückkehren und das debitum conjugale auf Verlangen leisten[132].

e) Die beiderseitige Pflicht bezw. das Recht der Erhaltung und Erziehung der Kinder; hierher gehört außer leiblicher Pflege der letzteren besonders der Unterricht und die Erziehung im katholischen Glauben sowie zu einem brauchbaren Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft; diese Pflicht ist eine naturrechtliche, weshalb sie immer und unter allen Umständen zu erfüllen ist.

2. Eine spezielle Pflicht des Mannes gegenüber der Frau besteht in dem Schutze und der Gewährung des standesmäßigen Lebensunterhaltes, ganz gleich, ob eine dos von ihr gestellt ist oder nicht. Dagegen hat die Frau die Pflicht des Gehorsams gegenüber dem Manne in allen erlaubten Dingen[133], obgleich sie dieser, als das Haupt der Familie, nicht als Dienerin, sondern als Lebensgefährtin betrachten soll[134]. Insbesondere kann der Mann von der Frau verlangen, sich der Besorgung des Hauswesens (operae obsequiales) zu unterziehen und ihm in seinem Gewerbe oder anderweitigen Berufsarten Dienste (operae ministeriales) zu leisten; zu den Kunstarbeiten (operae artificiales) oder zur eigenen Gewerbebetreibung kann er sie jedoch nicht verpflichten. Dafür teilt, wie erwähnt, die Frau den Namen und den Stand des Mannes, wie auch dessen Gerichtsstand (forum) und Pfarrei, außer es wären diese Wirkungen vor Eingehung der Ehe ausdrücklich ausgeschlossen worden.

3. Bezüglich der Kinder hat die Ehe die Wirkung, daß alle aus einer gültigen Ehe geborenen Nachkommen als legitime betrachtet werden[135]. Der Ehemann gilt als Vater des Kindes, welches von seinem Eheweibe nach Ablauf von 181 Tagen seit Eingehung der Ehe bezw. vor Ablauf von 10 Monaten (301 Tage) nach Auflösung der Ehe geboren worden ist; dies ist praesumtio juris, nicht aber praesumtio juris et de jure; das Gegenteil muß, bezw. kann bewiesen werden[136]. Die Anerkennung des Kindes seitens der Eltern bewirkt, daß ein voller Beweis gegen die Legitimität von demjenigen, der sie bestreitet, gebracht werden muß[137]. Selbst die gegenteilige Versicherung der Mutter allein genügt nicht[138]. Auch die Kinder aus Putativehen gelten als legitim[139]. Haben die Brautleute uneheliche Kinder, so ist vom Pfarrer eine ausdrückliche protokollarische Anerkennung vor der Trauung zu erwirken und diese im Taufbuche zu vermerken. Uneheliche Kinder (naturales) werden eo ipso durch die nachfol-

[130] 1. Kor. 7, 3 ff. [131] c. 1—5. C. 33. qu. 4.
[132] c. 3. C. 17. qu. 2.
[133] 1. Kor. 7, 39; Eph. 5, 22—24; Koloss. 3, 18; 1. Petr. 3, 1; c. 12—18. C. 33. qu. 5. [134] Gen. 2, 18. [135] c. 2. 14. X. IV. 17.
[136] l. 12. Dig. 1, 5; l. 29. Dig. et 28. 2; l. 3 §§ 11. 12. Dig. 38. 16.
[137] c. 10. X. II. 19; c. 3. X. IV. 17.
[138] S. C. C. 9. Aug. 1884. [139] Siehe oben S. 19.

gende Ehe der Eltern legitimiert, falls letztere zur Zeit der Konzeption der außerehelich erzeugten Kinder zur Eheschließung fähig gewesen sind[140]. Auch die Legitimation durch nachfolgende bloße Putativehe dürfte anzunehmen sein[141]. Die im Ehebruch erzeugten Kinder (adulterini) sind indes stets davon ausgeschlossen[142]. Im Zweifel ist immer zugunsten des Kindes zu entscheiden[143]. Bei trennendem Ehehindernisse geschieht die Legitimation der Kinder durch Dispens, jedoch auch hier mit Ausnahme der adulterini.

Für das kirchliche Rechtsgebiet kann indes der Papst auch ohne nachfolgende Ehe uneheliche Kinder legitimieren[144]; für das bürgerliche Gebiet geschieht dies durch die Staatsgewalt.

Staatliches Recht.

1. Deutschland. Im B. G.-B. sind folgende Wirkungen aufgezählt:

§ 1353. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpfichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.

§ 1354. Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

§ 1355. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

§ 1356. Die Frau ist, unbeschadet der Vorschrift des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

§ 1357. Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§ 1358. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustim-

---

[140] c. 1. 6. X. IV. 17.
[141] Scherer, K.-R. Bd. 2. S. 522, Anm. 30.
[142] c. 1. 6. IV. 17.
[143] Bened. XIV., Const. Redditae nobis v. 5. Dez. 1744.
[144] c. 13. X. IV. 17; vgl. dazu Freisen, Gesch. des kan. Eher. S. 874 ff.; Esmein, Le mariage en droit can. t. II. p. 3 ss.

mung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf es nicht mehr der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 1359. Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 1360. Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltungspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1605, 1613—1615 finden entsprechende Anwendung.

§ 1361. Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind, oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltungspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

§ 1362. Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossement versehen sind.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zueinander und zu den Gläubigern die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören.

§ 1719. Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ 1720. Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1717 Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an, so wird vermutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

§ 1721. Ist die Ehe der Eltern nichtig, so finden die Vorschriften der §§ 1699 bis 1704 entsprechende Anwendung.

§ 1722. Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimität auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

§ 1723. Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§ 1734. Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht.

§ 1736. Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

2. Österreich. Nach a. b. G.-B. haben die Gatten Anspruch auf ausschließliche Geschlechtsgemeinschaft sowie auf eheliches Zusammenleben, das zur Gemeinschaftlichkeit des Hauswesens und der Wohnung führt (§ 90). Die Leitung des Hauswesens, sowie das Recht, den Wohnsitz zu bestimmen, der zugleich zum Wohnsitz der Gattin wird, steht dem Manne zu (§ 91). Die Frau erhält den Namen und Stand des Mannes (§ 92) und teilt dessen Staats- und Heimatsangehörigkeit sowie Gerichtsstand. Bezüglich der Legitimation der unehelichen Kinder per matr. subsequens etc. gelten die Bestimmungen der österreichischen Eheinstruktion.

3. Schweiz. Art. 25 des eidgenössischen Zivilehegesetzes bestimmt: „Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatsrecht des Mannes. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert." Art. 41: „Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimiert werden, so haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach derselben diese Kinder dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen. Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen kein Nachteil erwachsen." Art. 55: „Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe. Befand sich nur einer der Ehegatten im guten Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe. Waren endlich beide Ehegatten im bösen Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe nur für die Kinder ein."

VI. Teil.

Revalidation[1] einer ungültig geschlossenen Ehe.

Eine Ehe kann aus einem zweifachen Grunde ungültig sein, nämlich wegen Mangel des Konsenses, oder wegen Vorhandenseins eines trennenden Ehehindernisses. Letzteres kann entweder geheim oder öffentlich, einem Teile oder beiden bekannt, dispensabel oder indispensabel sein.

1. Kapitel.

Revalidation einer wegen Mangel des Konsenses ungültigen Ehe.

1. Die Gültigkeit einer wegen Mangel des Konsenses ungültig geschlossenen Ehe kann nur dadurch hergestellt werden, daß die betreffenden Personen den Konsens durch Worte oder äußere Zeichen oder durch eine äußere, den ehelichen Konsens einschließende konkludente Handlung, z. B. durch die copula cum coniugali animo habita, erneuern.

2. Ist aber die Ungültigkeit der Ehe publik, so muß die Erneuerung des Konsenses stets öffentlich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen stattfinden, während im Falle, wo die Ungültigkeit der Ehe okkult ist, eine Erneuerung des Konsenses privatim vor sich gehen kann[2], falls der Abschluß der Ehe früher schon in kirchlicher Form erfolgt war; wenn nicht, kann die Konsenserklärung vor dem Pfarrer und zwei verschwiegenen Zeugen geheim geschehen.

3. Ist nur bei einem Teile Mangel des Konsenses vorhanden, und dies nicht nur überhaupt, sondern auch dem andern Teile unbekannt, so entsteht keine Schwierigkeit, wenn diesem die Ungültigkeit der Ehe ohne Gefahr offenbart werden kann und derselbe bereit ist, den Konsens zu erneuern. Kann letzterem aber die Ungültigkeit der Ehe nicht ohne Gefahr für den wissenden Teil mitgeteilt werden, so genügt nach der allgemeinen Ansicht, welche vom hl. Alphons als sententia verior bezeichnet wird, daß der in Unkenntnis befindliche Teil seinen Konsens nicht widerrufen habe, dieser als virtualiter fortbestehe, und die Erneue-

[1] Auch wohl Konvalidation genannt; obgleich beide Ausdrücke für das Wesen der Sache nicht zutreffen, da eine gültige Ehe überhaupt noch nicht bestand, so sind sie doch zur Bezeichnung der Herstellung einer ungültig geschlossenen Ehe zu einer gültigen technisch geworden.

[2] S. C. C. 16. Dez. 1634; 30. Sept. 1719.

rung des Konsenses allein seitens des wissenden Teiles, dessen Konsens ungültig ist, in irgend einer Form vor sich gehe[3]. Dieser Ansicht scheint auch die Pönitentiarie zu folgen, da sie bei Dispensen für ungültig geschlossene Ehen wohl von der Klausel absieht, wonach der unwissende Teil von der Ungültigkeit der Ehe in Kenntnis gesetzt werden muß.

2. Kapitel.

Revalidation einer wegen eines kirchengesetzlich trennenden Impedimentes ungültigen Ehe.

A.

Die Revalidation durch Dispens.

1. Das Übel ungültiger Ehen, meist durch Unaufrichtigkeit oder Unwissenheit der Kontrahenten verschuldet, aber auch bisweilen aus Unkenntnis und Fahrlässigkeit des Geistlichen, besonders beim Brautexamen, herzuleiten, kann, außer durch Erneuerung des Konsenses bei den Hindernissen, die im Willen der Kontrahenten wurzeln, wo also die Ehe ungültig ist propter defectum consensus, allein noch durch Dispensation, niemals aber durch Präskription gehoben werden. Natürlich kann auch dies nur bei denjenigen trennenden Ehehindernissen geschehen, welche auf positiv kirchlicher Gesetzgebung beruhen.

2. Von den dispensablen trennenden Impedimenten ist jedoch auszuscheiden die Klandestinität. Ist eine Ehe ohne Pfarrer und zwei Zeugen an einem Orte geschlossen worden, wo das Dekret Tametsi[5] Rechtskraft besaß, bezw. seit dem Dekret Ne temere von Personen, die demselben unterworfen sind, also von Katholiken, so wird, mit Ausnahme der sanatio in radice, eine so ungültig geschlossene Ehe auch nicht anders revalidiert, als durch eine neue Schließung derselben in kirchlicher Form; jedoch könnte dies zur Vermeidung von Ärgernis, wenn die Ungültigkeit unbekannt wäre, heimlich geschehen. Verweigert ein Teil die kirchliche Trauung, so kann sanatio in radice (siehe unten) erlangt werden; verweigern beide dieselbe, so ist eine Revalidation nicht möglich, obgleich auch hier wohl heute ausnahmsweise Dispens bezw. sanatio in radice gegeben wird[6].

3. Bezüglich der übrigen kirchlichen Impedimente aber ist behufs Revalidation einer ungültig geschlossenen Ehe beiderseitige Erneuerung des Konsenses erforderlich:

a) Ist das Impediment ein publikes, so daß also auch beide Teile Kenntnis von der Ungültigkeit der Ehe haben, so ist die Erneuerung des Konsenses von beiden Seiten notwendig, und zwar muß dies immer in kirchlicher Form geschehen.

b) Ist das Impediment ein okkultes, wissen aber beide Teile von demselben, oder weiß es zwar nur ein Teil, kann die Ungültigkeit aber dem

---

[3] S. C. C. 20. Juli 1609. [4] Reg. jur. 18. in VI; c. 8. X. IV. 14.

[5] Trid., Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.; Bened. XIV., Inst. eccl. 87. n. 70. 80.

[6] Bezüglich des früheren Rechts an den nichttridentinischen Orten vgl. S. Off. 31. Aug. 1887; Feije l. c. n. 761.

andern ohne Gefahr mitgeteilt werden, so ist die Erneuerung des Konsenses privatim vorzunehmen, wenn die Schließung der Ehe in kirchlicher Form bereits früher vor sich gegangen[7]. Die Kirche kann hier auf die nochmalige kirchliche Eheschließung verzichten, weil die Publizität der Ehe von der früheren öffentlichen, wenn auch ungültigen Konsenserklärung her gesichert ist. Ist letzteres nicht geschehen, so muß der Konsens jetzt in dieser Form, d. i. vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgegeben werden, jedoch kann dies zur Vermeidung von Ärgernissen heimlich geschehen, indem nur der Pfarrer und zwei verschwiegene Zeugen hinzugezogen werden.

Wie aber ist zu verfahren, wenn die Ungültigkeit der Ehe nur einem Teile bekannt ist, dem andern aus triftigen Gründen, weil z. B. sonst der gute Ruf des wissenden Teiles litte, oder andere schwere Nachteile aus der Mitteilung entstehen würden, diese Ungültigkeit nicht geoffenbart werden darf? Die Dispensklausel verlangt stets zur Revalidation der Ehe unbedingt eine beiderseitige Konsenserneuerung, nachdem der unwissende Teil über die Ungültigkeit des früheren Konsenses in Kenntnis gesetzt sei; letzteres müsse aber so vorsichtig geschehen, daß der unwissende Teil nicht über den Grund der Ungültigkeit unterrichtet würde — „certiorationem ita caute esse faciendam, ut partis consciae delictum non detegatur“[8]. Auf der einen Seite soll demnach behufs Erneuerung des Konsenses der unwissende Teil über die Ungültigkeit der Ehe in Kenntnis gesetzt werden (certioratio), auf der andern Seite muß dies so vorsichtig geschehen, daß demselben zur Vermeidung schwerer Nachteile für den wissenden Teil nicht bekannt würde, aus welchem Grunde der alte Konsens ungültig sei. Wie können beide Bedingungen erfüllt werden? Kanonisten und Theologen geben hier die verschiedensten Wege an, die jedoch in der Praxis meist nur sehr schwer zu befolgen sind. Man schlägt vor:

α) Der wissende Teil, z. B. die Frau kann etwa sagen: „Ich habe bei unserer Trauung nicht den rechten Konsens gegeben, deshalb sollen wir uns auf Anraten des Beichtvaters von neuem gegenseitig das Versprechen wiederholen, uns zur Ehe nehmen zu wollen. Ich will dies jetzt tun, und auch du wirst gewiß gern zu meiner Beruhigung dein früher gegebenes Versprechen noch einmal abgeben. Sage nur: „Ich nehme dich zu meinem Eheweibe“, und ich werde dann sagen: „Ich nehme dich zu meinem Ehemanne.“ Geschieht dies, so ist alles in Ordnung, es liegt ein Kenntnisgeben (certioratio) über die Ungültigkeit des früheren Konsenses und zugleich eine Erneuerung desselben vor. Dieser Modus kann jedoch nur dann gewählt werden, wenn der wissende Teil überzeugt ist, daß der andere die Bitte erfüllen wird, ohne einen Verdacht bezüglich der Ursache der Ungültigkeit der Ehe zu schöpfen. Ist der Mann der wissende Teil, so hat es, diesen Ausweg der Frau gegenüber zu wählen, gewöhnlich keine Schwierigkeit, ebensowenig auch, wenn beide Teile in Liebe und Frieden bisher gelebt haben. Bringt dieser Ausweg aber Gefahr für den wissenden Teil mit sich, so schlägt man folgenden vor:

---

[7] Bened. XIV., Inst. eccl. 87.

[8] Siehe oben S. 149 ff. 182 f.

β) Der wissende Teil kann etwa sagen: „Ich werde von Ahnungen, Zweifeln und Skrupeln gequält, es könnte unsere Ehe ungültig sein; deshalb wäre es gut, wenn wir noch einmal uns das Eheversprechen geben würden." Geschieht dies, so ist damit jedoch kein eigentliches Kenntnisgeben (certioratio) über die Ungültigkeit des früheren Konsenses, wie eine solche in der Dispensklausel verlangt wird, geschehen, wenn auch diese Konsenserklärung als neuer Ehekonsens betrachtet werden könnte.

γ) Als dritter Ausweg wird vorgeschlagen, daß vom unwissenden Teile eine neue Liebeserklärung provoziert würde, indem der wissende Teil etwa äußere: „Wie froh bin ich, daß ich dich geheiratet habe, und ich würde, wenn ich heute noch unverheiratet wäre, mit dir dieselbe Ehe eingehen." Erklärt sich auch der andere Teil in dieser Weise, so würde trotzdem weder ein neuer Konsens damit gegeben sein, noch würde auch eine Mitteilung über die Nichtigkeit der früher geschlossenen Ehe vorliegen[9].

δ) Ist auch dieser Modus nicht angezeigt, so wird von den Theologen und Kanonisten vorgeschlagen, der unwissende Teil solle einfach das debitum cum animo coniugali fordern bezw. leisten. Aber die Bedingung der certioratio ist damit am wenigsten erfüllt, ja es kann dieser Modus nicht einmal als eine Vergewisserung über das Vorhandensein des alten, viel weniger noch als ein neuer Ehekonsens betrachtet werden.

Diese und ähnliche Auswege, selbst wenn damit ein neuer Konsens erreicht würde, verwirft der hl. Alphons, da sie kein eigentliches Inkenntnissetzen über die Ungültigkeit des früheren Konsenses an den unwissenden Teil einschlössen, weshalb sie nur im Notfalle einzuschlagen seien, während nach Benedikt XIV. und andern Doktoren[10] der erste Modus genügen würde. Jedoch ist der gelehrte Papst der Meinung, daß man im Falle der Not wegen der Autorität vieler Gelehrten auch den unter β, γ, δ aufgeführten folgen könne. Indessen gibt er den Rat, daß man, wenn der unter α angegebene Weg nicht könne eingeschlagen werden, den Großpönitentiar mit der Bitte angehe, damit dieser „magnis illis difficultatibus fortasse adductus, aut aliquid de severitate remittet, aut facultates a Pontifice necessarias postulabit", nämlich behufs sanatio in radice. Gehe dies jedoch nicht an wegen Kürze der Zeit, dann solle man sich an den Bischof wenden, der in diesem Notfalle erklären könne, welcher Modus einzuschlagen sei, um der bezeichneten Klausel Genüge zu leisten. Kann auch dies nicht mehr geschehen, so ist der erste Modus den übrigen vorzuziehen; kann auch dieser nicht angewendet werden, so ist zu einem der andern zu greifen. An letzter Stelle ist aber stets der unter δ angegebene zu wählen. Daß obige Auswege gewählt werden dürfen, geht aus einer Formel, welche die Pönitentiarie in neuerer Zeit hinzufügt, hervor: „Et quatenus haec certioratio absque gravi periculo geri nequeat, renovato consensu iuxta regulas a probatis auctoribus traditas."

---

[9] S. Alph. l. c. n. 1115.

[10] Inst. eccl. 87. n. 79.

4. Was die Form der Einholung der Dispens behufs Revalidation einer ungültigen Ehe betrifft, so ist geradeso zu verfahren, wie bei den Dispensgesuchen pro matrimonio contrahendo, mag die Sakramentskongregation bei öffentlichen Impedimenten angegangen werden, oder die Pönitentiarie bei geheimen Ehehindernissen.

Bei dem Dispensgesuche pro foro interno behufs Revalidation einer Ehe, die infolge eines geheimen Ehehindernisses ungültig ist, hat man sich großer Vorsicht zu bedienen. Vor allem dürfen nur fingierte Namen gebraucht werden; auch sind alle notwendigen Umstände anzugeben. Bezüglich der Eheleute hat man hierbei besonders Rücksicht zu nehmen, ob beide die Ehe im guten oder bösen Glauben geschlossen haben, oder ob nur ein Teil in Kenntnis über die Ungültigkeit der Ehe sich befindet, der andere dagegen im guten Glauben, und darin auch belassen werden müsse, oder ob ihm ohne Gefahr Mitteilung von der Ungültigkeit der Ehe bezw. von der erhaltenen Dispens gemacht werden könne. Betreffs des Impedimentes ist zu berücksichtigen, ob es in irgend einem Delikte seinen Grund habe, z. B. in der copula illicita, und ob dasselbe schuldbarer Weise beim Dispensgesuche verschwiegen war, oder ob das Impediment, wenn es zwar bis jetzt auch nicht in die Öffentlichkeit getreten ist, doch pro foro externo als solches beweisbar sei, wie dies besonders bei der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft ex copula licita, publica honestas, der geistlichen und bürgerlichen Verwandtschaft der Fall ist, oder ob es geheim im kanonischen Sinne ist, so daß es nicht bloß seiner Natur nach in foro externo geheim sein kann, sondern es auch tatsächlich ist und deshalb nicht bewiesen werden könne.

Daß dem wissenden Teile der Gebrauch der Ehe bis zur erfolgten Dispens untersagt ist, versteht sich von selbst. Ist die Dispens eingetroffen, so hat der Beichtvater nach den oben angegebenen Grundsätzen den Vollzug derselben vorzunehmen, besonders aber die Klausel bezüglich der Benachrichtigung (certioratio) in der eben ausgeführten Weise zu beachten, da hiervon die Gültigkeit der erteilten Dispens abhängt.

Kann die Erfüllung dieser Klausel nicht erreicht werden, so gibt es ein anderes Auskunftsmittel, nämlich die Revalidation durch:

B.

Die Sanatio in radice.[11]

I. Begriff der sanatio in radice.

1. Diese Art der Revalidation einer ungültigen Ehe, bei welcher die Erneuerung des noch fortdauernden Konsenses seitens der Gatten nicht verlangt wird, wurde seit Bonifaz VIII. nur für eine große Anzahl von Ehen, z. B. eine ganze Diözese oder ein ganzes Land gewährt[12], wird jedoch seit Benedikt XIV. auch für einzelne

---

[11] Vgl. Müllendorf, Kanonist. Begründung der sanatio matrimonii in radice; Zeitschr. für kath. Theol. III. 473 ff.; Braun, Zur Lehre von der Natur der disp. matr. in radice in Arch. f. k. K.-R. Bd. 43. S. 4 ff.; Gietl, Zur Gesch. der dispens. in rad. matr. in Akten des 5. internat. Kongresses kath. Gelehrten zu München (1900). S. 259 ff.

[12] Vgl. z. B. c. 9. X. IV. 119.

bestimmte Fälle angewendet. Wie nämlich der Papst als Gesetzgeber nicht allein für die Zukunft von einem Kirchengesetze zu dispensieren die Gewalt hat, so kann er auch die Wirkung desselben für die Vergangenheit als aufgehoben erklären. Die Wirkung des ein Impediment aufstellenden Gesetzes besteht darin, daß der natürliche Konsens bei dem Eheabschluß wegen jenes kirchlichen Hindernisses als ein in seinen Rechtsfolgen ungültiger abgegeben wird. Der Gesetzgeber kann nun erklären, der Konsens, der bei Schließung der Ehe erfolgt ist, soll von diesem Defekt der Rechtslosigkeit, der ihm wegen eines kirchlich trennenden Ehehindernisses anhaftet, befreit sein. Damit hebt er sonach die Wirkung des infolge des Impedimentes fehlerhaften Konsenses auf, so daß die Ehe nicht bloß nunmehr gültig ist, sondern auch alle rechtlichen Folgen hat, als bestände sie von Anfang an gültig zurecht, infolgedessen z. B. die bereits geborenen Kinder als legitime betrachtet werden müssen, gleich als wenn die Ehe von vornherein gültig eingegangen wäre. Weil jener Dispensakt die eheliche Verbindung bereits in ihrem Entstehen, in ihrer Wurzel als eine in ihren Wirkungen gültige anerkennt, so heißt er im kanonischen Recht dispensatio oder gewöhnlicher sanatio in radice. Unter sanatio in radice versteht man demnach die Revalidation einer wegen eines kirchlichen Impedimentes ungültig geschlossenen Ehe durch Dispens des Apost. Stuhles ohne die Bedingung der Erneuerung des ehelichen Konsenses, anstatt welcher der Dispensator den schon gegebenen naturrechtlichen, gültigen und zur Zeit noch fortdauernden Ehekonsens gelten läßt und alle rechtlichen Wirkungen der Ehe an diesen knüpft[13].

2. Der wesentliche Unterschied zwischen dieser sanatio in radice und den andern Dispensarten besteht demnach darin, daß nach ihr eine gegenseitige Erneuerung des Konsenses nicht erforderlich ist, sowie auch, daß die sanatio behufs Legitimation der Kinder noch nach dem Tode eines Teiles gegeben werden kann, da die Kirche, obgleich die Ehe nicht als eine pro praeterito gültige erklärt werden kann, hier doch die Wirkungen der ungültigen Ehe auch für die Vergangenheit als aufgehoben betrachtet wissen will, gleich als wenn dieselbe von Anfang an als eine gültige geschlossen wäre.

3. Hieraus ergeben sich von selbst die Erfordernisse, welche behufs Erlangung einer solchen sanatio in radice vorhanden sein müssen:

a) Die Ungültigkeit der Ehe darf nur die Folge eines dispensablen Kirchengesetzes sein[14]. Stand derselben ein göttliches oder Naturgesetz entgegen, so kann von einer sanatio in radice nicht die Rede sein, da diese Gesetze der kirchlichen Binde- und Lösegewalt nicht unterstehen, letztere demnach auch die Wirkungen derselben nicht aufheben kann. Ebenso werden ständig die Impedimente des ordo sacer und der professio religiosa von der sanatio in radice ausgeschlossen. Obgleich gewöhnlich obige Art von Dispens nur bei geheimer

---

[13] Bened. XIV., Const. Cum nuper Matrimonio v. 27. Sept. 1755; Quaest. can. 174; 183 § 25; 527. § Et in eo; De syn. dioec. l. XIII. c. 21. n. 7; Inst. 87.

[14] Bened. XIV., Dekr. v. 17. Sept. 1755.

Ungültigkeit der Ehe gegeben wird, mögen nun die beiden Eheteile selbst um die Ungültigkeit wissen, von denen aber ein Teil die Erneuerung des Konsenses verweigert, oder mag nur ein Teil von derselben Kenntnis haben, während dem andern keine Mitteilung aus wichtigen Gründen gemacht werden kann, oder mögen beide Teile in Unwissenheit sein, darin aber z. B. propter periculum separationis oder aus einem anderen schweren Grunde belassen werden müssen, so ist doch die sanatio in radice bei einem seiner Natur nach oder de facto öffentlichen Hindernisse nicht unmöglich. Eine sanatio erfolgt auch hier wohl, wenn der eine Teil bei einer eventuellen in gewöhnlicher Form gegebenen Dispensation die Erneuerung des Konsenses verweigerte bezw. verweigern würde, während der andere gern dem kirchlichen Gesetze Genüge leisten möchte[15]. In letzterem Falle würde pro utroque foro die Ehe saniert, während bei geheimer Ungültigkeit der Ehe eine sanatio nur pro foro interno erteilt wird. Würde hier das Impediment später bekannt, so müßte um eine dispensatio bezw. sanatio in radice auch pro foro externo eingeholt werden.

b) Die Ehe muß früher mit beiderseitig geäußertem ehelichem Konsense eingegangen sein; sie muß eine „extrinseca species justi matrimonii" haben. Das eigentliche Konkubinat ist deshalb von der sanatio in radice ausgeschlossen, nicht aber die formlose oder vor dem akatholischen Religionsdiener oder dem Zivilstandsbeamten eingegangene Ehe[16]. Denn eine Ehe ohne Konsensabgabe ist überhaupt keine Ehe, auch wenn sonst kein Impediment derselben entgegenstände. Durch die sanatio in radice soll eben der Konsens als ein in seinen Wirkungen gültig abgegebener betrachtet werden, obgleich demselben ein Impediment entgegenstand; der ungültig gesetzte Konsens soll von dem ihm anhaftenden Fehler der Rechtsungültigkeit geheilt werden; wo aber überhaupt kein Konsens geleistet ist, kann von einer sanatio desselben nicht die Rede sein. Ein Konsens kann aber auch dann nicht angenommen werden, wenn beide Teile die Ehe in mala fide geschlossen, da solche Kontrahenten nicht den Willen haben konnten, einen ehelichen Konsens zu setzen. Ist jedoch ein Teil in bona fide, so kann die sanatio erfolgen, wenn der andere in mala fide sich befindliche Teil privatim seinen Konsens nachträglich erneuert.

c) Da der Konsens durch die sanatio in radice purifiziert werden soll, so daß die Ehe ihrem Effekte oder ihren Folgen nach als eine von Anfang an gültig geschlossene betrachtet werden soll, während sie faktisch erst jetzt durch die Revalidation eine wirkliche wird, so versteht es sich von selbst, daß die bei dem Eheabschluß abgegebene Willenserklärung nicht inzwischen von einer Seite zurückgenommen sein darf, denn eine Ehe ohne Konsens kann nicht bestehen[17]. Es darf deshalb auf keiner von beiden Seiten eine wider den Fortbestand der ehelichen Verbindung gerichtete Willenserklärung statt-

---

[15] Santi-Leitner l. c. p. 423.
[16] Decr. Poenit. 25. April 1890; S. Off. 6. April 1892.
[17] S. Poenit. 25. April 1890.

gefunden haben. Sobald eine diesbezügliche Tatsache nicht vorliegt, wird indes immer präsumiert, daß der Konsens virtualiter noch fortbestehe. Die habituelle oder interpretative Stimmung der betreffenden Personen bildet keinen Beweis für die Zurücknahme des Konsenses; es handelt sich eben nicht darum, was der andere Teil eventuell tun würde, wenn ihm die Ungültigkeit der Ehe bekannt wäre, sondern was er in Wirklichkeit getan bezw. nicht getan hat[18].

d) Für die sanatio in radice muß ein schwerwiegender Grund vorhanden sein. Dahin gehört z. B. die Legitimierung der aus der vermeintlich ehelichen Verbindung stammenden Kinder, Gefahr für den Fortbestand der Ehe und des ehelichen Glückes, falls beide Teile bezw. ein Teil von der bisherigen Nichtigkeit der Ehe Kenntnis erhielten, oder, falls der andere Teil zwar nichts gegen den Fortbestand der ehelichen Verbindung einwenden würde, aber eine Erneuerung des ehelichen Konsenses verweigerte[19].

II. Form und Ausführung des Dispensgesuches.

1. In dem Bittgesuche um die Erlangung der sanatio in radice muß nicht nur alles das beachtet werden, was bezüglich der übrigen Dispensen gesagt worden ist, sondern es sind auch speziell die oben angegebenen Erfordernisse zu berücksichtigen.

2. Vor allem aber müssen bei der Ausführung der Dispens die nach Umständen verschieden lautenden Klauseln des erteilten Dispensmandates vom Delegaten beachtet werden; besonders wird demselben auferlegt, daß er mit ausdrücklicher Erwähnung des speziellen Auftrages des apostolischen Stuhles die dispensatio in radice gewähre, daß er nach einer ernstlichen Ermahnung über die Schwere des begangenen Verbrechens dem in mala fide lebenden Teile eine Pönitenz auferlege, von den event. Zensuren absolviere, dann die ausdrückliche Erklärung gebe, daß nunmehr die Ehe auch ohne Erneuerung des Konsenses des andern Teiles gültig und unauflöslich sei, und alle in dieser Ehe erzeugten und noch zu erzeugenden Kinder für legitime Nachkommen zu halten seien. Würde aber letzteres auch nicht speziell erwähnt, so wären die Kinder trotzdem legitimiert, da die Wirksamkeit des Aktes lediglich vom Willen des Gesetzgebers der Kirche abhängt.

Die Dispensübermittlung kann in folgenden Worten geschehen: „Ego potestate Apostolica mihi specialiter et expresse demandata, matrimonium a te N. N. in consensu adhuc permanente nulliter contractum, in radice eius sano et consolido prolemque susceptam et suscipiendam legitimam declaro, in nomine Patr., Fil. Spir. S."

3. In einem öffentlichen Falle, oder wenn die Ehe nicht in kirchlicher Form geschlossen worden, wird in den Klauseln gewöhnlich vorgeschrieben, daß eine Bescheinigung über die geschehene sanatio, über Absolution von den Zensuren, Mitteilung der Dispens an den betreffenden Eheteil ausgefertigt werde, die im bischöflichen Archiv aufzubewahren ist, und daß eine authentische Abschrift davon dem dispensierten Teile übergeben

---

[18] Acta S. Sed. l. 1 p. 182 sq. [19] Bened. XIV. l. c.

und alles auch in der Trauungsmatrikel an entsprechender Stelle angemerkt werde. Im Falle das Hindernis beiden bekannt ist, muß auch dem renitenten Teile von der erfolgten sanatio Mitteilung gemacht werden, damit er so von der nunmehrigen Gültigkeit der Ehe Kenntnis erhalte [20]. Im Falle die Ungültigkeit der Ehe öffentlich bekannt ist, muß die erfolgte sanatio zur Aufhebung des Aergernisses auch in der Gemeinde irgendwie verbreitet werden. Sind aber beide in Unkenntnis über die Ungültigkeit der Ehe, und würde aus der Mitteilung auch nur an einen Teil Aergernis etc. entstehen, so findet eine spezielle Applikation der für sie eingeholten dispensatio in radice überhaupt nicht statt.

3. Kapitel.

Behandlung einer zwar gültig, aber unerlaubt geschlossenen Ehe.

1. Ist eine Ehe zwar gültig, aber unerlaubt geschlossen, z. B. eine gemischte Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener, so bedarf es einer Revalidation derselben nicht.

2. Doch darf der rituelle Eheschließungssegen, wie solcher für gemischte Ehen in Deutschland toleriert wird, an dem betr. Paare, obgleich eine gültige Ehe bereits besteht, auch noch nachträglich vorgenommen werden, zumal wenn das Aergernis nur durch kirchliche Nachtrauung gehoben werden kann; jedoch soll dies geschehen mit Auslassung der Konsensabgabe, da ja ein *verum* matrimonium bereits vorliegt und mit vorausgehender Erfüllung gewisser Bedingungen, welche der Pfarrer an die Eheleute zu stellen hat. Der bekannte Moralist Kenrik [21] schreibt über die kirchliche Nachtrauung solcher Ehen kurz: „*Non est iis facile indulgendum,* ut benedictio detur, vel ritus sacer peragatur, quo se indignos praestiterunt; nam Benedictus XIV. testatur, *nullam ab Ecclesia sollicitudinem demonstrari, ut ritus sacri suppleantur,* matrimonio valide contracto. *Multo minus licet consensum exigere vel excipere,* quae ratio agendi errori faveret, quasi contractus foret invalidus. Quod si *verae poenitentiae indicia exhibuerint et scandalum reparaverint, poterunt ritus expleri,* nisi *Praesuli aliter* visum fuerit."

3. Soll demnach die kirchliche Nachtrauung, die hier nur in der Ergänzung des kirchlichen Ritus besteht, stattfinden, so muß

a) der katholische Teil seinen Fehltritt bereuen und bekennen, besonders durch den würdigen Empfang der hl. Sakramente dies an den Tag legen.

b) Derselbe muß zuvor das gegebene Aergernis gut zu machen suchen, was besonders dadurch geschieht, daß die bereits vorhandenen Kinder schon jetzt in der katholischen Religion erzogen, z. B. zur katholischen Schule geschickt werden usw.

c) Beide Teile müssen auch jetzt noch — eventuell in einem Revers — das Versprechen abgeben, sämtliche bereits vorhandenen und noch zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion er-

---

[20] S. Poenit. 25. April 1890.
[21] Theol. mor. ed. Mechl. 1860. l. 2. tr. 21. u. 188.

ziehen zu wollen, und der protestantische Teil muß versprechen, daß er dem katholischen kein Hindernis in der Erfüllung der Religionspflichten in den Weg legen werde.

d) Der Pfarrer unterbreite indes vorher die Angelegenheit behufs Entscheidung dem Bischofe und bitte — unter Einsendung obigen Reverses bezüglich der katholischen Kindererziehung — um Anweisungen für den gegebenen Fall, „ut Ecclesiae a conjugibus satisfiat" [22], und um die facultas absolvendi a censuris, da durch die protestantische Trauung eventuell die Exkommunikation l. s., die dem Papste besonders vorbehalten ist, inkurriert ist. [23].

---

[22] S. Off. 21. Jan. 1876 u. 12. März 1881.

[23] S. Off. 29. Aug. 1899; vgl. Der k. Seelsorger 1889. S. 163.

VII. Teil.

Ehescheidung.

Auflösung der Ehe und Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ist rechtlich voneinander zu unterscheiden. Denn da das Band der gültig geschlossenen und konsummierten Ehe nie getrennt werden kann, außer durch den Tod des einen Ehegatten, die nichtchristliche kraft des privilegium fidei, die nicht konsummierte christliche Ehe aber nur durch die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde seitens eines Teiles und durch die Dispens des Papstes, so kann von einer eigentlichen Trennung der christlichen Ehe als solcher nicht die Rede sein[1], wenn die Kirche auch erst nach und nach den laxeren Auffassungen der weltlichen Rechte gegenüber mit ihrer Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe durchdringen konnte[2]. Wenn man von Auflösung der Ehe im kirchlichen Recht dennoch spricht, so versteht man darunter entweder die Auflösung der Gemeinschaft in bezug auf Wohnung, Tisch und Bett, während das Eheband selbst fortbesteht, oder die Auflösung oder richterliche Nullitäts- oder Nichtigkeitserklärung einer ungültig geschlossenen Ehe. Da beide Arten von Ehescheidungen durch richterlichen Spruch erfolgen müssen[3], also ein kirchliches Prozeßverfahren zur Voraussetzung haben, und überhaupt alle auf die Vorbereitung, Bedingung und Folge der Ehe bezüglichen Fragen und Streitigkeiten Objekt des Eheprozesses werden können, so ist auch über letzteren noch kurz zu handeln, soweit eine Kenntnis desselben für den Seelsorgeklerus als notwendig erscheint.

Staatliches Recht.

1. Deutschland. Die Reichsgesetzgebung kennt eine Scheidung der Ehe der ehelichen Gemeinschaft nach wie auch eine Trennung derselben dem Bande nach. In letzterer Beziehung bestimmt § 1564 des B. G.-B.: „Die Ehe kann aus den in den §§ 1565—1569 bestimmten Gründen geschieden werden. Die Scheidung erfolgt durch Urteil." Nach § 1575 „kann der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen".

2. Österreich. Hier gibt es nach dem Religionsbekenntnis der Gatten dem Bande nach lösbare und unlösbare Ehen, während in Ungarn die Ehen ohne

[1] Matth. 5, 32; 19, 9; Mark. 10, 11 ff.; Luk. 16, 18; 1. Kor. 7, 10 ff. 19; 19; Röm. 7, 2 ff.; c. 2. C. 34. qu. 1. 2; c. 19. 21. 28. C. 27. qu. 2; Trid., Sess. XXIV. c. 5. 7 de sacr. matr.; Leo XIII., Const. Arcanum v. 10. Febr. 1880.

[2] Siehe Näheres bei Fahrner, Gesch. d. Ehescheidung im kan. Recht. 1903.

[3] c. 3. X. IV. 19.

Unterschied des Religionsbekenntnisses lösbar sind. Unlösbar sind in Österreich die Ehen der Katholiken, während die aller übrigen Religionsgenossen entsprechend den Grundsätzen ihres Glaubens dem Bande nach getrennt werden können. Das a. b. G.-B. § 111 hält dies Prinzip der Unlösbarkeit der Ehen der Katholiken selbst dann aufrecht, „wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war". (Vgl. oben S. 116.) Eine Scheidung von Tisch und Bett erkennt das a. b. G.-B. (§§ 103—110 nebst § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1868) an, weicht aber, besonders was die einverständliche Scheidung und die Scheidungsgründe betrifft, wesentlich von den Bestimmungen des kanonischen Rechts (vgl. österreichische Eheinstruktion §§ 103—110) ab.

3. Schweiz. Eine Trennung der Ehe dem Bande nach ist in den vom eidgenössischen Zivilehegesetze Art. 45—47 angeführten Gründen möglich. Bezüglich der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bestimmt Art. 47: „Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältnis als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf auf nicht länger als zwei Jahre ausgesprochen werden." Ein Antrag auf Scheidung von Tisch und Bett seitens der Eheleute ist also unstatthaft.

I. Abschnitt.

Der Eheprozess im allgemeinen.[4]

1. Gegenstand der ehegerichtlichen Tätigkeit sind Verlöbnissachen, d. h. Streitfälle über Existenz und Wirkung eines Verlöbnisses, Nullitätssachen, d. h. Fragen, welche die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe betreffen, sowie Scheidungssachen, d. h. Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Gatten bezüglich der ehelichen Lebensgemeinschaft und deren event. zeitweilige oder lebenslängliche Aufhebung. Nach dieser verschiedenen Art des Objektes modifizieren sich die gesetzlichen Prozeßvorschriften in einigen Punkten.

2. Der ordentliche Richter bezüglich aller Ehesachen ist in erster Instanz der Bischof bezw. sede vacante der Kapitelsvikar als Ordinarius der Diözese[5]. In Diözesen, in welchen kein ständiges Ehegericht besteht, delegiert der Bischof den Generalvikar oder den Offizial oder sonst einen geistlichen Rechtsgelehrten — probum et expertum virum e clero[6] — als Richter in Ehestreitsachen, gibt diesem einen Aktuar und Assessoren oder Räte bei und ernennt einen defensor matrimonii, sofern nicht ein solcher ex officio für die Diözese besteht. Alle haben vorher einen Eid zu schwören. Die richterliche Delegation soll jedesmal durch ein authentisches Dokument, das den Prozeßakten anzuschließen ist, übertragen werden[7]. Das Ehegericht besteht demnach:

a) aus dem Richter, der im Kirchenrecht hinreichende Kenntnisse besitzen muß[8] und als judex delegatus im Auftrage des Bischofs handelt,

---

[4] Literatur siehe am Schlusse. [5] Trid., Sess. XXIV. c. 20 de ref.
[6] Instr. der S. C. de Prop. Fid., welche 1883 für Nordamerika erlassen, durch Dekr. des hl. Off. vom 19. Sept. 1891 für Deutschland als anwendbar erklärt worden ist. [7] Instr. cit. v. 1883. [8] c. 1. X. IV. 14.

weshalb er seine Gerichtsbarkeit nicht subdelegieren, sondern nur Kommissare zur Vornahme einzelner gerichtlicher Akte, z. B. des Zeugenverhörs, deputieren kann. Der Richter leitet als Vorsitzender den ganzen Prozeß und ordnet alles an, was sich auf diesen bezieht, als Zitation der Parteien, der Zeugen, Gewährung von Fristen usw. Alles soll gewissenhaft[9] und schriftlich geschehen, und müssen die betreffenden Schriftstücke dem Aktenmaterial eingefügt werden;

b) aus dem Gerichtsschreiber oder Aktuar, Sekretär, Kanzler (scriba, notarius, cancellarius) zur Führung der Protokolle und zur schriftlichen Aufnahme anderer wichtiger Verhandlungen, welche womöglich, mit Ausnahme des Zeugenverhörs, in lateinischer Sprache abzufassen sind, wie solches stets in den aus Delegation des hl. Stuhles geführten Eheprozessen geschehen muß[10]. Ebenso muß im Falle einer Appellation an die Röm. Rota sämtliches Aktenmaterial in lateinischer Sprache — in authentischer und beglaubigter Übersetzung — nach Rom (an die Rota) gesandt werden.

c) aus dem defensor matrimonii. Bezüglich dieses gelten folgende Bestimmungen[11]:

α) Bei jeder bischöflichen Kurie soll eine „persona idonea, juris scientia pariter et vitae probitate praedita", womöglich aus dem Klerus, als defensor matrimonii ein für allemal angestellt sein; jedoch bleibt dabei dem Bischof die Befugnis, denselben aus irgend einem gerechten Grunde zu suspendieren, wieder zu entfernen und durch einen andern tauglichen Substituten zu ersetzen. Sein Amt soll er umsonst versehen; es darf ihm aber auch eine Entschädigung gewährt werden, welche die für die Ungültigkeit der Ehe streitende Partei, wenn sie bemittelt ist, zu erlegen hat, oder aus den Strafgeldern des geistlichen Gerichts genommen werden kann.

β) Beim Antritt seines Amtes leistet der defensor matrimonii den Eid (tactis sanctis evangeliis), seines Amtes treu zu walten — „iuramentum fideliter officium suum obeundi" —; diese Verteidigung muß bei jedem einzelnen Nullitätsprozesse wiederholt werden — „quotiescunque contigerit, ut in iudicio adesse debeat pro alicuius matrimonii validitate tuenda".

γ) Der denfensor matrimonii muß von Amtswegen bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Verfahrens zu allen eigentlichen richterlichen Verhandlungen zugezogen, und müssen ihm alle Akten und alles Beweismaterial mitgeteilt werden[12]. Ist er zu irgend einer Verhandlung nicht in gesetzlicher Weise zitiert, oder ist ihm die Ladung nicht gehörig insinuiert, so hat diese Außerachtlassung dieselbe Wirkung, „ac si citata et intimata non esset ea pars, cuius citari intererat et quam iuxta legem et canonum praescripta ad legitimam iudicii validitatem citari aut intimari omnino necessarium erat"; der ganze Prozeß wäre also ungültig.

---

[9] Bened. XIV., Const. Dei miseratione v. 3. Nov. 1741; bei Richter-Schulte, Conc. Trid. p. 565 sq.
[10] Instr. S. C. C. 22. Aug. 1840.
[11] Bened. XIV., cit. Const. Dei miseratione v. 3. Nov. 1741.
[12] Instr. v. 1883.

δ) Die Aufgabe des defensor matrimonii besteht darin, von Amts wegen alles zu untersuchen und mündlich und schriftlich geltend zu machen, was für die Gültigkeit des Ehebandes spricht — „voce et scriptis matrimonii validitatem tueri, eaque omnia deducere, quae ad matrimonium sustinendum necessaria censebit". Deshalb müssen auf seinen Antrag neue Termine anberaumt oder aufgeschoben werden usw., damit er sein schriftliches Aktenmaterial vervollständigen kann.

ε) Lautet das Erkenntnis in erster Instanz auf Ungültigkeit der Ehe, so hat der defensor innerhalb der gesetzlichen Frist entweder von Amts wegen Berufung einzulegen, wenn keine der Parteien dies tut, oder derjenigen Partei sich anzuschließen, welche Apell ergriffen hat. Wird auf Gültigkeit der Ehe erkannt, und appelliert keine der beiden Parteien, so soll er sich dabei beruhigen. Bei jeder Appellationsinstanz hat der defensor die gleichen Pflichten zu erfüllen.

d) Diesen drei Personen werden gewöhnlich mehrere Assessoren oder Konsultoren als Beisitzer oder Nebenrichter beigegeben, sei es nur ministerialiter oder iurisdictionaliter, d. i. mit entscheidender Stimme. In letzterem Falle haben wir ein Richterkollegium, das nach Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit ist in Nullitätssachen stets für die Gültigkeit der Ehe zu entscheiden. Dieses unter dem Vorsitze des Generalvikars oder Offizials konstruierte Kollegium bildet die erste Instanz in allen Ehestreitsachen, während ein zu diesem Zwecke eigens zusammengesetzter Gerichtshof in der Erzdiözese (Metropoliticum) in den eingelegten Appellationen zweiter Instanz erkennt, falls nicht die Sache direkt nach Rom an die Rota geht oder die Appelationsinstanzen durch apostolische Anordnungen in anderer Weise geordnet sind.

3. Hinsichtlich der Kompetenz kommt nur das forum domicilii in Betracht, ausgenommen den Fall, daß ein Verlöbnis gegenüber einer beabsichtigten Ehe geltend gemacht wird, und der beklagte verlobte Teil nicht in der Diözese seines Domizils die Ehe schließen will; hier ist sowohl das Gericht des Domizils als auch vermöge des forum connexionis das Gericht derjenigen Diözese, in welcher die beanstandete Ehe stattfinden soll, zuständig. Bei Scheidungs- und Nullitätsklagen ist immer das Domizil des Mannes entscheidend, außer dem Fall der böswilligen Verlassung seitens des Mannes; hier begründet auch der Wohnsitz der verlassenen Frau den Gerichtsstand. Bei gemischten Ehen ist der Bischof des katholischen Teiles kompetent. Bei einer zu schließenden Ehe mit einer durch das Zivilgericht geschiedenen akatholischen Person von dem andern akatholischen Eheteile ist der Bischof des katholischen Teiles zuständig, der über die libertas status der Kontrahenten zu urteilen hat[13]. Ehesachen regierender Fürsten werden als causae maiores vom apostolischen Stuhle selbst behandelt[14]. Sobald die richterliche Ladung (citatio) den Beteiligten insinuiert ist, tritt eine Änderung der Kompetenz des betr. Richters durch Änderung des Domizils der Parteien nicht mehr ein[15].

4. Da bei Verlöbnis- und Scheidungsfragen, sowie bei denjenigen Nullitätssachen, welche sich auf ein impedimentum juris privati erstrecken, im

---

[13] S. Off. 23. Juli 1903 in Arch. f. k. K.-R. Bd. 84. S. 126 ff.
[14] Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 1097.
[15] Instr. v. 1883.

allgemeinen nur privatrechtliche Verhältnisse in Betracht kommen, so greift nach dem Verhandlungsprinzip ein dem Zivilprozeß analoges Verfahren Platz. Weil jedoch die Ehe auch ein öffentlichrechtliches Institut ist und auf ihre Rechte nicht nach Belieben verzichtet werden kann, kommt auch zugleich die Untersuchungsmaxime zur Anwendung. Der Grundsatz: nemo judex sine actore gilt unbedingt; dagegen der andere: ne eat judex ultra petita partium nur bei Scheidungs- und Verlöbnissachen; der Rechtssatz: ne procedat iudex ex officio bloß bei Verlöbnissachen. Allein in Nullitätssachen, welche auf einem impedimentum juris publici beruhen, muß der Richter, falls ein Kläger fehlt, das Verfahren von Amts wegen einleiten[16]. Bei Nullitätsklagen beider Arten kann auf das einmal eingeleitete Verfahren nicht mehr verzichtet werden, während dies bei Verlöbnis- und Scheidungssachen stets erlaubt ist.

5. Das Prinzip des beiderseitigen Gehörs und die Schriftlichkeit des Verfahrens gilt auch im Eheprozeß; jedoch braucht die Verhandlung nicht in Schriftsätzen, sondern kann mündlich, aber mit genauer Protokollierung geführt werden, weil der Eheprozeß ein summarischer ist.

6. Da die Kongregation des hl. Offiziums zu Rom durch Dekret vom 19. September 1891 erlaubt hat, sich in Ehesachen des summarischen Prozeßverfahrens zu bedienen, welches die Kongregation de Propaganda Fide in einer Instruktion von 1883 für die Diözesen der Vereinigten Staaten Nordamerikas erlassen, so darf dasselbe bei den Ehegerichten in den deutschen Diözesen in Zukunft zur Anwendung kommen[17].

Staatliches Recht.

1. Deutschland. In allen Ehenichtigkeits- und Eheanfechtungsklagen in bürgerlicher Beziehung ist in erster Instanz das Landgericht, in zweiter Instanz das Oberlandesgericht zuständig. Ehenichtigkeit liegt vor, wenn die Ehe entgegen dem Wesen derselben und der öffentlichen Ordnung geschlossen ist; Eheanfechtbarkeit, wenn die Aufrechterhaltung der bestehenden Ehe vom Willen der Eheleute bezw. des geschädigten Eheteils abhängt. Nichtig ist die Ehe nach dem B. G.-B. in den in §§ 1324—1328, anfechtbar in den in §§ 1331—1335 und § 1350 aufgeführten Fällen. Das Gerichtsverfahren ist das des ordentlichen Zivilprozesverfahrens.

2. Österreich. Zuständig in erster Instanz ist hier jener Gerichtshof, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz haben. Das a. b. G.-B. zählt in § 94 jene Fälle auf, in welchen eine Eheschließung unbedingt ungültig ist. Das Verfahren im Scheidungsprozesse richtet sich nach dem Hofdekret vom 23. Aug. 1819.

3. Schweiz. Das eidgenössische Zivilehegesetz bestimmt in Art. 46, daß Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemanns anzubringen seien; beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz am Heimats- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes. In Art. 50—57 werden die Fälle aufgeführt, in welchen auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt werden kann. Das Gerichtsverfahren ist das des ordentlichen Zivilprozeßverfahrens.

---

[16] c. 3. X. IV. 19.

[17] Cit. Instr. ist dem Wortlaute nach enthalten im Arch. f. k. K.-R. 1885. S. 45 ff. Dieselbe ist hier zu Grunde gelegt. Literatur siehe am Ende dieses Abschn.

II. Abschnitt.

Der Eheprozess im besonderen.[18]

A. Ehescheidungsklage.
(Separatio, Divortium.)

1. Kapitel.
Gründe der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

1. Obgleich das Band einer gültigen konsummierten Ehe unauflöslich ist[19], so schließt diese Indissolubilität doch die Trennung (separatio, divortium) der Eheleute, bei welcher das vinculum matrimonii fortbestehen bleibt, nicht aus, d. h. aus dem Dogma der Unauflöslichkeit des Ehebandes folgt nicht die Unmöglichkeit einer Auflösung der Verbindlichkeit des ehelichen Zusammenlebens. Die Kirche hat dies ausdrücklich auf dem Konzil von Trient erklärt: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum ob multas causas separationem inter coniuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumque tempus fieri posse decernit a. s." [20], wie ja auch der hl. Paulus schon lehrt: „Praecipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro non discedere; quod si discesserit, manere innuptam aut viro suo reconciliari[21]." Liegen demnach Gründe vor, welche die Trennung der Eheleute rechtfertigen, ja unter Umständen zur Pflicht machen, so kann bezw. muß eine separatio der Eheleute quoad thorum, d. i. des ehelichen Geschlechtslebens, und quoad mensam, d. i. des gemeinschaftlichen Zusammenlebens im selben Hause, erfolgen.

2. Die Trennung kann entweder in beiden Beziehungen, nämlich quoad mensam et thorum, oder auch nur in einer derselben, nämlich quoad mensam oder quoad thorum, von sich gehen; im ersteren Falle läge ein gänzliches, im zweiten ein teilweises divortium vor. Ferner kann die Sonderung von Tisch und Bett eine beständige sein, d. h. eine solche, die bis zum Tode des einen Ehegatten dauern soll, oder eine bloß zeitweilige, die für einen bestimmten bezw. unbestimmten Zeitraum ausgesprochen wird.

A. Separatio perpetua.

a) Die immerwährende Trennung von jeglicher Lebensgemeinschaft, d. i. sowohl die Sonderung von Tisch als auch Bett, nicht aber die Auflösung des Ehebandes selbst[22], tritt da ein, wo der eine Teil die eheliche Treue durch vollendeten Geschlechtsumgang, also durch Beischlaf mit fremden Personen (adulte-

---

[18] Literatur siehe am Schlusse.

[19] Mark. 10, 11, 12; Luk. 16, 18; 1. Kor. 7, 10; vgl. Leo XIII., cit. Const. Arcanum divinae.

[20] Sess. XXIV. can. 8 de sacr. matr.

[21] 1. Kor. 7, 10 f.; vgl. Matth. 5, 32; 19, 9; Mark. 10, 11; Luk. 16, 18; Bened. XIV., De syn. dioec. l. XIII. c. 22. n. 3.

[22] c. 1—18. C. 32. qu. 7.

rium) verletzt hat[23]. Schon das natürliche Recht entzieht einem solchen Ehebrecher das ius in corpus des andern Teiles und entbindet den unschuldigen Gatten von der Pflicht, dem treubrüchigen das debitum coniugale leisten zu müssen. Auch im göttlichen Rechte ist die Zulässigkeit dieser dauernden Trennung auf Grund des Ehebruches begründet[24], sowie im positiven Kirchenrechte ausdrücklich ausgesprochen[25], und zwar kann, entgegen dem alten römischen Recht, ebensowohl das Weib wegen Ehebruches des Mannes, wie auch der Mann wegen Ehebruches des Weibes das divortium beantragen[26].

b) Obgleich der unschuldige Teil auf dieses Recht, sich von dem schuldigen zu trennen, juridisch freiwillig verzichten darf[27], so können doch Umstände vorliegen, welche ihm eine Trennung zur moralischen Pflicht machen[28]. Diese tritt dann ein, wenn durch Nichttrennung der Anschein einer Billigung des Ehebruches oder einer Beteiligung an demselben in der Öffentlichkeit erweckt würde, wodurch die Ehre und der gute Name, deren Erhaltung das göttliche Gesetz dem Menschen gebietet, in Gefahr käme[29]. Diese Pflicht, die für den unschuldigen Mann eher eintreten kann als für die Frau, gebietet die separatio aber nur dann, wenn der Ehebruch öffentlich ist, und die Gefahr des Verlustes der Ehre des guten Namens tatsächlich vorliegt. Bessert sich indes der ehebrecherische Teil, so kann ihn der unschuldige wieder zu sich nehmen[30].

c) Soll aber das adulterium einen Grund für die Trennung abgeben, so ist notwendig, daß ein wirklicher Ehebruch vorliege, d. h. eine freiwillige fleischliche Vermischung durch Setzung der copula carnalis mit einer fremden Person andern Geschlechtes. Als Ehescheidungsgrund kann demnach der Ehebruch nicht geltend gemacht werden:

α) wenn der Ehebruch nur ein adulterium materiale ist; letztere läge vor, wenn Zwang zur copula (Notzucht)[31] bestanden, oder ignorantia facti vorhanden, indem eine Verwechselung der fremden Person mit der Ehehälfte stattgefunden[32];

β) wenn eine compensatio delicti eingetreten, indem auch der andere Teil ein adulterium begangen[33], oder zur Vollführung des Ehebruchs des einen Eheteils durch Kuppelei, Zustimmung, Stillschweigen kooperiert, oder sich in irgend einer Weise direkt zum Mitschuldigen des Ehebruches gemacht hätte[34]. Hat sich aber der eine Teil, der sich des Verbrechens des Ehebruches schuldig gemacht, gebessert, beharrt dagegen der andere Teil auf seinem sündhaften Wege, so kann letzterer, im Falle der bekehrte Ehegatte auf Scheidung anträgt, das frühere adulte-

---

[23] c. 1. 2. 4. C. 32. qu. 1; c. 4. 5. X. IV. 19.
[24] Matth. 5, 32; 19, 9; Mark. 10, 11; Luk. 16, 18.
[25] Trid., Sess. XXIV. c. 8. de sacr. matr.
[26] c. 19. 20. C. 32. qu. 5.
[27] Sanchez l. c. l. 10. disp. 13. n. 6.
[28] c. 1. C. 32. qu. 1; c. 3. X. V. 16.
[29] Ibidem.
[30] c. 7. 8. 9. 10. C. 32. qu. 1
[31] c. 3—7. 9. 12. 14. 16. C. 32. qu. 5; c. 5. 6. C. 34. qu. 1. 2; c. 6. X. IV. 13.
[32] c. 2. C. 34. qu. 1 dict.
[33] c. 1—5. C. 32. qu. 6; c. 4. X. IV. 19; c. 6. 7. X. V. 16.
[34] c. 6. X. IV. 13; c. 4. X. IV. 19.

rium desselben nicht mehr als Grund gegen die beantragte separatio anführen [35];

γ) wenn der unschuldige Gatte dem schuldigen, nachdem er von der begangenen Untreue Kenntnis erhalten, entweder in Worten oder durch Forderung bezw. Leistung der ehelichen Pflicht, freiwillig verziehen hat (condonatio delicti) [36], es sei denn, daß der ehebrecherische Teil auch nach der Verzeihung seitens des unschuldigen das sündhafte Leben fortsetzt.

d) Die Trennung auf Grund des Ehebruches darf nur nach Fällung eines kirchlichen Richterspruches stattfinden [37]. Wäre der Ehebruch geheim, so könnte der unschuldige Gatte sich zwar nicht öffentlich trennen, wohl aber den usus matrimonii verweigern. Der Sentenz, wodurch auf dauernde Scheidung erkannt wird, muß der Beweis des Faktums des Ehebruches vorausgehen, was entweder direkt durch Zeugen, Selbstbekenntnis, durch Schwangerschaft bei Abwesenheit des Mannes über ein Jahr usw., oder indirekt durch Indizien oder Annahmen, welche einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit oder eine moralische Überzeugung im Richter bewirken, bewiesen werden kann [38].

e) Von nicht genügend begründeten Anklagen des einen Eheteils darf sich der andere in der Regel durch den Eid reinigen, wenn nicht der Kläger aus eigener Wissenschaft schwören kann, und der Richter ihm aus besonderen Gründen ausnahmsweise den Erfüllungseid de veritate aufzuerlegen befindet [39].

Als geistigen Ehebruch [40] betrachtet das kanonische Recht auch die Apostasie und Häresie [41], so daß der Richter auf Grund derselben gleichfalls die lebenslängliche Scheidung aussprechen kann [42].

B. Separatio temporaria.

Nach dem kanonischen Recht ist, abgesehen von gegenseitiger Vereinbarung behufs Eintritts in einen Orden oder des Empfanges höherer Weihen seitens des Mannes, Ehebruch der einzige Grund für eine immerwährende Trennung von Tisch und Bett. Zwar wurden dem Ehebruch auch andere Vergehen gleich geachtet [43], aber alle diese lassen nur eine zeitweilige Scheidung zu, nämlich auf so lange, als der Trennungsgrund selbst dauert. Die Gründe, welche eine solche separatio temporaria herbeiführen können, sind:

a) Apostasie [44] und Häresie [45]. Sobald der eine Eheteil vom Christentume abtrünnig wird oder in hartnäckige Häresie verfällt, kann der andere die eheliche Lebensgemeinschaft mit ihm aufgeben, ja muß

[35] c. 4. X. IV. 19.
[36] c. 9. X. IV. 1; c. 19. X. III. 32; c. 25. X. II. 24.
[37] c. 10. C. 35. qu. 6; c. 2. X. II. 16.
[38] c. 27. X. II. 20; c. 12. X. II. 23; c. 6. X. V. 16.
[39] Laemmer in Arch. f. k. K.-R. Bd. 49. S. 265 f.
[40] Vgl. Jer. 5, 7; 13, 27.
[41] 2. Kor. 6, 14.
[42] c. 5. 6. C. 28. qu. 1; c. 6. X. IV. 19.
[43] c. 6. C. 28. qu. 1; vgl. Freisen, Gesch. des kan. Eher. S. 802 ff.; Esmein, Le mariage en droit can. t. II. p. 85 ss.; 295 ss.
[44] 2. Kor. 6, 14; c. 2. X. IV. 19.
[45] c. 5. C. 28. qu. 1; c. 2. X. IV. 19; Trid., Sess. XXIV. c. 5 de sacr. matr.

dieses tun, wenn er in besonderer Gefahr lebt, ebenfalls zum Unglauben oder Irrglauben verführt zu werden. Bekehrt sich der abgefallene Ehegatte, so soll das eheliche Zusammenleben wieder aufgenommen werden, es sei denn, daß auch hier durch richterliche Sentenz auf immerwährende Scheidung erkannt worden wäre[46].

b) Gefahr des Seelenheiles. Diese liegt vor, wenn der eine Gatte den andern zu schweren Sünden und Verbrechen, z. B. unnatürlichen Fleischessünden, zu verleiten sucht und nicht davon abstehen will[47].

c) Grobe und schwere Mißhandlung der Frau seitens des Mannes infolge großer Abneigung oder unversöhnlichen Hasses gegen dieselbe, so daß deren Leben ständig in Gefahr schwebt[48]. Hierher gehören auch die Vorenthaltung des notwendigen Lebensunterhaltes, fortwährendes Verfluchen und rohes Verwünschen, ständige Kränkungen und tätliche Angriffe durch Schlagen, Stoßen usw., unerträgliches Zusammenleben infolge zügelloser und fortgesetzter Roheit, Trunkenheit oder Jähzorn des Mannes, das Streben, den andern Teil zu infamieren durch schwere Verleumdung, kurz alles, wodurch dem andern Teile das Leben verbittert und unerträglich gemacht, so daß eine Trennung für Leib und Leben und das Seelenheil des unschuldigen Teiles geradezu als notwendig erscheint, weil ihm kein anderes Schutzmittel zu Gebote steht[49]. Ist Gefahr in Verzug, so kann die Trennung ohne gerichtliches Urteil vorerst statthaben, jedoch soll der Richter alsdann nachträglich über die Berechtigung der geschehenen Trennung befinden[50]. Sonst ist es nie erlaubt, eigenmächtig die eheliche Lebensgemeinschaft aufzuheben, wenn es auch Fälle geben kann, vorerst das debitum conjugale verweigern zu dürfen[51].

d) Böswilliges Verlassen des einen Ehegatten[52]. „Der Gatte, welcher von dem andern böswillig ist verlassen worden, kann die Scheidung von Tisch und Bett für so lange beanspruchen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat“[53]. Ist der Aufenthalt des Ehegatten, der den andern ohne gesetzlichen Grund und ohne vorheriges gegenseitiges Benehmen verlassen, unbekannt, so muß der klagende Teil das Mögliche tun, ihn auszuforschen, und dies amtlich sich bescheinigen lassen; außerdem hat er zu schwören, daß ihm der Aufenthalt unbekannt sei[54].

e) Ansteckende, ekelerregende Krankheit und Wahnsinn, insofern der gesunde Teil nicht zur Leistung der ehelichen Pflicht mit dem mit diesen Übeln Behafteten gezwungen werden soll[55], obgleich das alte Recht die Erfüllung der Pflicht verlangt[56]. In keinem Falle aber wird hierdurch das eheliche Zusammenleben berührt[57];

---

[46] c. 6. X. IV. 19. [47] c. 4. C. 28. qu. 1; 2. X. IV. 19.
[48] c. 1. X. IV. 19.
[49] c. 8. X. II. 13; Rot. Rom. 5. Juni und 23. Nov. 1736 bei Ferraris, Bibl. can. V. Divortium. [50] c. 13. X. II. 13.
[51] Sixtus V., Const. Ad compescendum v. 30. Okt. 1586. §§ 3. 4.
[52] c. 4—6. C. 28. qu. 1.
[53] Anweisung für die geistl. Gerichte in Oesterreich § 209.
[54] Laemmer, Inst. S. 428. Anm. 7. [55] S. C. C. 11. März 1786.
[56] c. 1. 2. X. IV. 8. [57] c. 25. C. 31. qu. 7.

vielmehr ist der gesunde Ehegatte in solchen Lebenslagen um so mehr, selbst unter Androhung von Strafen, gehalten, dem andern in seinem Leiden beizustehen[58]. Nach Beseitigung der Gefahr bei Wahnsinn und ansteckenden Krankheiten muß die eheliche Gemeinschaft auch quoad thorum wieder aufgenommen werden.

f) Gegenseitige freie Einwilligung aus höheren Gründen nach den Worten des Apostels: „Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi[59]." Jedenfalls muß für beide Teile keine Gefahr der Inkontinenz vorliegen.

2. Kapitel.
Verfahren in Ehescheidungssachen.

1. In Ehescheidungssachen können nur die Gatten oder solche dritte Personen, welche von ihnen speziell und schriftlich bevollmächtigt sind, als Parteien (actor) auftreten; nicht aber Verwandte oder sonstige andere Personen. Im allgemeinen ist der schuldlose Teil zur Klage berechtigt[60]. Dies Klagerecht geht für ihn indes verloren durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung, z. B. durch freiwilligen Vollzug der copula oder durch andere konkludente Handlungen.

2. Der zur Klage befähigte und berechtigte Ehegatte kann eine Klage auf Ehescheidung beim kirchlichen Richter entweder direkt oder durch den Pfarrer anmelden. Im letzteren Falle hat dieser, nachdem alle Versuche zur Versöhnung gescheitert, die Stellung der Klage, also den Tatbestand nebst Scheidungsgründe und Beweismittel zu Protokoll zu nehmen, an welches er eine Charakteristik der Eheleute und ihrer notorischen Verhältnisse oder sonstige zur Information des Ehegerichts dienende Bemerkungen knüpft. Diese protokollarische Aufnahme schickt er mit der Bitte um Vorladung der Eheleute an das geistliche Gericht. Letzteres ordnet vor Eintritt in die Sache selbst zunächst die Abhaltung eines Sühneversuches von Amts wegen an. Mit demselben wird gewöhnlich der Pfarrer oder der Seelsorger der Eheleute beauftragt. Dieser Sühneversuch ist selbst dann noch einmal ex officio zu machen, wenn der betreffende Pfarrer oder Seelsorger bereits vor der Anmeldung der Scheidungsklage einen solchen vergeblich unternommen hat. Über den Ausfall desselben ist ein Protokoll abzufassen und dem geistlichen Gerichte einzusenden.

3. Ist der Sühneversuch, der unter Umständen wiederholt werden kann, fruchtlos geblieben, so wird vom geistlichen Gerichte, falls der Klageantrag nicht von vornherein aus formellen oder materiellen Gründen abgewiesen wird, die Klage dem Beklagten mitgeteilt, ein Termin zur Klagebeantwortung und weiteren Verhandlung der Sache anberaumt; beide Teile werden dazu vorgeladen. Vor Beginn des Prozesses müssen sich die Gatten, wenn eine faktische Trennung bereits stattgefunden hat, wieder

---

[58] Vgl. c. 18. C. 32. qu. 5; c. 25. 27. C. 32. qu. 7; c. 1. 2. X. IV. 8.
[59] 1. Kor. 7, 5.
[60] c. 4. 5. X. IV. 39; Arch. f. k. K.-R. Bd. 1. S. 296.

vereint haben; jedoch kann der Richter eine provisorische Trennung dekretieren bezw. gestatten, zumal wenn das Heil des Leibes und der Seele des einen Teiles dies notwendig macht, oder ein längeres Zusammenleben nur noch größere Erbitterung hervorrufen würde. In der Vorladung selbst wird der Verklagte aufmerksam gemacht, daß er sich selbst bei unbegründetem Ausbleiben mit seinen etwaigen Einreden ausschließe, und daß mit der Aufnahme der Beweise, soweit solche für notwendig erachtet werden, trotzdem vorgegangen werde; dem Kläger aber wird bedeutet, daß sein event. Nichterscheinen die Einstellung des Verfahrens zur Folge habe.

4. Im Termin selbst werden abermals Sühneversuche bei jedem Teile einzeln gemacht. Scheitern dieselben, und gibt der Beklagte durch eigenes freies Geständnis den Klagegrund vor dem Richter zu, so kann dieser unter Umständen sogleich das Urteil fällen [61]. Verneint er aber den Klagegrund ganz oder teilweise, so formuliert der Richter den Beweissatz (thema probandum) und legt den Parteien die Beweislast auf, zu welchem Zwecke er ihnen eine peremptorische Frist — von 14—30 Tagen — anberaumt. Eine Beweisaufnahme muß jederzeit, auch wenn der Verklagte nicht erscheint, stattfinden; ein Kontumazial-Erkenntnis kann nicht erlassen werden. Selbst im Falle des unbedingten Zugeständnisses der Parteien, das sonst an sich volle Beweiskraft hat, kann der Richter dennoch die Beweisaufnahme veranlassen, was besonders geschehen muß, wenn Verdacht besteht, daß beide Ehegatten in gegenseitigem Einvernehmen oder beiderseitiger Vereinbarung durch das Geständnis nur eine Scheidung bezwecken.

5. Nachdem der Beweis für jene Tatsachen, welche relevant und ungewiß sind, durch Zeugenaussagen, Urkunden, Geständnis usw.[62], erhoben ist, werden die Parteien zur Schlußverhandlung vorgeladen und mit ihren Anträgen und Einreden gehört. Der Richter ist berechtigt, dem klagenden Teile den Erfüllungseid bezw. dem Beklagten den Reinigungseid aufzuerlegen [63]. Hält der Richter eine weitere Beweisaufnahme und Untersuchung nicht für erforderlich, — im andern Falle müßte ein neuer Termin angesetzt werden —, sondern genügt ihm das vorhandene Beweismaterial, sich eine moralische Überzeugung zu bilden, so wird das Urteil gefällt und schriftlich unter Beifügung der Gründe abgefaßt, welches entweder auf Abweisung des Klägers oder auf lebenslängliche bezw. zeitweilige Trennung lautet.

6. Der unterliegende Teil ist befugt, innerhalb 10 Tagen Berufung anzumelden. In diesem Falle gehen die Prozeßakten an die höhere Instanz, bei welcher der Appellant die Verteidigungsschrift, welche die Beschwerdepunkte und Beschwerdegründe enthalten muß, einzureichen hat. Enthält diese neue Tatsachen oder Beweismittel, so wird die Untersuchung seitens des Appellationsgerichtes verfügt. Von zwei gleichlautenden Urteilen findet keine weitere Berufung statt.

7. Wird an die dritte Instanz bei verschiedener Sentenz appelliert, so tritt lediglich das Deduktionsverfahren ohne Zulassung einer

---

[61] c. 6. X. V. 16.

[62] Siehe über Beweismittel: Heiner, Der kirchl. Zivilprozeß. 1910. S. 78 ff.

[63] c. 36. X. II. 24.

neuen Untersuchung ein; es bleibt jedoch dem Gerichte überlassen, den Prozeß zur nochmaligen Entscheidung in die erste und zweite Instanz zurückzuweisen [64].

8. Die Wiederaufnahme des ehelichen Lebens darf ohne eine richterliche Erlaubnis vor sich gehen. Nur soll der Pfarrer von der stattgefundenen Aussöhnung höheren Orts Anzeige machen. Erfolgte eine dauernde Trennung auf Grund eines adulterium, so ist der unschuldige Teil rechtlich nicht gehalten, das eheliche Leben mit dem schuldigen wieder aufzunehmen, selbst wenn letzterer sich gebessert hätte [65]; wohl aber könnte er moralisch dazu verpflichtet werden [66]. Dagegen kann der schuldige Teil rechtlich gezwungen werden, wenn der unschuldige eine Wiedervereinigung fordert [67]. Fällt aber der unschuldige Teil selbst in die Sünde des Ehebruches, oder pflegen beide Teile miteinander wieder wissentlich und freiwillig die copula, so wird der kirchliche Richter verfügen, daß das eheliche Zusammenleben wieder aufgenommen werde [68].

Über die bei der separatio perpetua eintretenden Vermögensverhältnisse zwischen den Gatten entschied früher zugleich der kirchliche Richter [69], während heute dies Aufgabe des weltlichen Gerichtes ist [70].

B. Nullitätsklage.

1. Ist eine Ehe trotz eines trennenden Hindernisses eingegangen worden und läßt sich dasselbe nicht beseitigen [71], weil das Impediment indispensabel ist, oder weil beide Ehegatten oder ein Teil keine Dispens wollen, oder weil aus der Nichttrennung großes Ärgernis und schwere Nachteile entstehen würden, so muß das eheliche Verhältnis aufgelöst werden. Aber nicht durch die Gatten selbst darf dies eigenmächtig geschehen [72], denn niemand kann Richter in seiner eigenen Sache sein, sondern eine derartige Ehe soll, wie sie unter kirchlicher Autorität geschlossen worden, auch nur wieder durch die Dazwischenkunft des kirchlichen Richters, der in erster Instanz immer der Bischof bezw. sede vacante der Kapitelsvikar ist [73], als ungültig erklärt werden. Hätten sich die Gatten eigenmächtig vor der kirchlichen Entscheidung getrennt, so muß die Gemeinschaft, wenn solches möglich ist, vorerst wieder hergestellt werden [74], nur die eheliche Pflicht dürfen dieselben weder fordern noch leisten. Indes könnte der Bischof aus Gründen die vorläufige separatio anordnen [75].

2. Die Klage selbst kann nur durch eine Klageschrift oder durch Protokollierung beim Aktuar (Kanzler) erhoben werden, und muß

---

[64] Laemmer, Inst. S. 750 f.
[65] c. 21. C. 27. qu. 2; c. 15. X. III. 32.
[66] Cat. Rom., De sacr. matr. qu. 22.
[67] c. 7. 8. C. 32. qu. 1.
[68] c. 4. 5. X. IV. 19; c. 6. X. V. 16.
[69] c. 10. X. I. 4; c. 2. 3. 8. X. IV. 20.
[70] c. 5. 7. X. IV. 17; Bened. XIV., De syn. dioec. l. IX. c. 9. n. 4.
[71] Vgl. S. 362 ff.
[72] c. 10. C. 35. qu. 6; c. 4. X. IV. 4; c. 3. X. IV. 19; Trid., Sess. XXIV. can. 12 de sacr. matr.
[73] Trid., Sess. XXIV. c. 20 de ref. matr.; vgl. oben S. 276. 278.
[74] c. 16. X. II. 13.
[75] C. 13. X. II. 13.

letztere die Angabe des Klagebegehrens, des faktischen und rechtlichen Klagegrundes und der Beweismittel enthalten.

3. In Nullitätssachen auf Grund privatrechtlicher Hindernisse können nur die Gatten, nicht Verwandte oder andere dritte Personen, als Kläger auftreten[76] und zwar:

a) bezüglich des imped. erroris, vis et metus nur derjenige Teil, welcher dem Irrtum, Zwang, der Furcht unterlag und nicht durch freiwillige copula oder sechsmonatliches Zusammenleben sein Klagerecht verwirkt hat;

b) bezüglich nichtnotorischer Impotenz derjenige, welcher sich in Unwissenheit befand;

c) bezüglich des impedimentum aetatis der Unmündige, der aber sein Klagerecht geltend machen muß, sobald er die Altersreife erlangt hat;

d) bezüglich des Mangels einer Bedingung (impedimentum deficientis conditionis) beide Gatten, solange nicht direkt oder indirekt auf die Bedingung Verzicht geleistet ist.

4. In Nullitätssachen auf Grund eines öffentlichen Hindernisses können nicht bloß die Gatten, sondern auch die Verwandten und überhaupt dritte Personen klagen, sofern diese es nicht um zeitlichen Gewinn tun[77] oder nicht bei den öffentlichen Aufgeboten trotz Kenntnis des Hindernisses geschwiegen haben[78] oder schriftliche Klage erhoben und nicht sich nachher der mündlichen Vernehmung entzogen haben[79]. Hinsichtlich der Gatten gilt:

a) derjenige, welcher trotz seiner Kenntnis von dem Vorhandensein des Hindernisses die Ehe geschlossen hat, ist nicht klageberechtigt, sondern kann nur ein Verfahren ex officio veranlassen;

b) beim impedimentum raptus hat nur die Entführte das Recht und muß es unter Strafe des Verlustes ausüben, sobald sie die Möglichkeit dazu erlangt hat.

Falls kein Privatkläger auftritt, schreitet der kirchliche Richter von Amts wegen ein[80]. Das Klagerecht selbst in Nullitätssachen erlischt, solange die Ungültigkeit der Ehe dauert, niemals[81].

5. Nachdem der Richter die Klage nach Prüfung in formeller und materieller Hinsicht für begründet erklärt hat, kann erst ein Versuch gemacht werden, den Streit außergerichtlich zu schlichten, nämlich durch eine revalidatio oder dispensatio in radice, sofern dies der Wille der Eheleute und die Natur des Hindernisses ermöglichen[82]. Wenn der Versuch fruchtlos geblieben ist, wird das Prozeßverfahren eröffnet, indem der Richter die Klage dem Beklagten zustellt und einen Termin zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung derselben anberaumt.

6. Der Prozeßgang selbst ist im allgemeinen der des summarischen Zivilprozesses[83]. Der Richter formuliert den Beweissatz (thema proban-

---

[76] c. 4. X. IV. 19; c. 4. X. IV. 15; c. 28. X. II. 24.
[77] c. 5. X. IV. 18. [78] c. 6. X. IV. 18. [79] c. 2. X. IV. 18.
[80] c. 3. X. IV. 19.
[81] Vgl. c. 7. X. II. 27; Bened. XIV., cit. Const. Dei miseratione. § 11; S. C. C. 12. Dez. 1885; 16. Juni, 16. Sept. 1888. [82] Vgl. S. 262 ff.
[83] Heiner, Der kirchl. Zivilprozeß, 1910.

dum) und bestimmt den Parteien die Beweislast. Zu beweisen sind nur jene Tatsachen, welche relevant und ungewiß sind.

7. Bezüglich der Beweise, welche im Nullitätsprozesse speziell in Betracht kommen, gilt:

a) Dem gerichtlichen Geständnis oder der confessio in iure wohnt nach Abschluß der Ehe für sich allein keine Beweiskraft bei, wenn es sich um die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe handelt[84]; es kann jedoch, wenn es vor der Eheschließung abgelegt wurde, als Beweismittel dienen[85].

b) Ebenso fällt das iuramentum voluntarium (Parteieneid) und das iuramentum necessarium (richterlich auferlegter Eid) fort, sobald durch den betreffenden Eid der Nichtigkeitsgrund selbst erhärtet oder das wirkliche Dasein des angebrachten Klagegrundes erwiesen werden soll. Höchstens kann derselbe als Indiz verwertet werden. Jedoch ist der Richter befugt, bezüglich des factum proprium, z. B. der Nichtkonsummation der Ehe, einen Ergänzungseid aufzuerlegen[86].

c) Ein Hauptbeweismittel ist die Zeugenaussage. Von jedem einzelnen Zeugen muß der Richter das iuramentum de veritate dicenda, und, wenn notwendig, auch de secreto servando fordern; der Eid soll, nach kurzer Belehrung über die Bedeutung desselben, unter Berührung des Evangelienbuches abgelegt werden und ist bei jeder neuen Vernehmung zu wiederholen. Die Zeugen sind einzeln und allein zu verhören. Der Schreiber hat Tag, Monat und Jahr jeder Vernehmung zu notieren, nebst Namen, Vornamen, Alter, Stellung, Stand, Wohnort, und ob der Eid tatsächlich abgelegt ist. Nach jedem richterlichen Verhör hat derselbe Fragen und Antworten deutlich zu verlesen und von dem betr. Zeugen eigenhändig unterschreiben, oder wenn dieser ein Illiterat ist, ein Kreuz (†) machen zu lassen, das der Richter und der Aktuar bezw. der defensor matrimonii mit ihrem Namen zu beglaubigen haben. Wohnen die Zeugen in einer andern Diözese und können sie der Entfernung wegen oder aus andern Gründen nicht erscheinen, so werden die Fragen, die vom Richter mit Zustimmung des defensor formuliert werden, an den Bischof der betr. Diözese geschickt, der entweder selbst oder durch den Generalvikar oder durch einen „vir probus et expertus e clero" das Zeugenverhör vornimmt unter Beobachtung alles dessen, was oben über das iuramentum de veritate dicenda etc. gesagt wurde. Ist ein Zeuge inzwischen gestorben, so muß eine authentische Todeserklärung zu den Akten gelegt werden. Alle Zeugenaussagen sind geheim zu halten bis zur Publikation der Verhandlungen. Die Zeugen müssen „testes circumspecti et omni exceptione maiores" sein[87]; der betr. Pfarrer soll hierüber Zeugnisse ausstellen, die zu den Akten gefügt werden. Jedoch können in Nullitätssachen auch Verwandte und Freunde zur Ablegung eines Zeugnisses zugelassen werden[88], sowie auch diejenigen, gegen deren Person Einwendungen erhoben worden sind, wenn die Wahrheit der Aussage derselben durch Indizien unterstützt wird. Als Hauptzeuge ist

---

[84] c. 5. X. IV. 13; c. 7. X. IV. 15. [85] Instr. Austr. §§ 148. 149. 232.
[86] c. 11. X. I. 36. [87] c. 1. X. IV. 14.
[88] c. 2. C. 35. qu. 6; c. 5. X. II. 20; c. 3. X. IV. 18; S. C. C. 24. Mai 1732.

zuerst der Ankläger gegen die Gültigkeit der Ehe zu vernehmen, der deshalb am sorgfältigsten nach allen Richtungen über Gründe der Anklage, Beweismaterial etc. zu examinieren ist. Dann folgt die Vernehmung der Eheleute selbst, und zwar getrennt, bei gleichlautenden Aussagen ist zu untersuchen, ob diese auf einer Verabredung beruhen. Zuletzt werden die übrigen Zeugen einzeln vernommen. Wenn auch die Zahl der Zeugen vom Rechte nicht bestimmt ist, so genügt doch ein einziger Zeuge nicht, wäre er auch noch so unverdächtig und glaubwürdig[89], da stets die Gültigkeit der Ehe zu präsumieren ist, weshalb das behauptete Hindernis voll bewiesen werden muß.

d) Als weitere Beweismittel dienen Urkunden, wenn solche authentisch sind, wie dies z. B. bei den Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln des Pfarrarchivs der Fall ist.

e) Endlich liefern auch die Aussagen von Sachverständigen, z. B. der Ärzte und Hebammen bei der Impotenz, einen Beweis.

8. Sofern der Richter oder der defensor matrimonii die Beweisaufnahme für erschöpft hält, wird Schluß derselben dekretiert und das Ergebnis der Beweisproduktion den Parteien publiziert. Hierauf muß den Parteien Gelegenheit gegeben werden, entweder selbst oder durch einen Verteidiger zum Schutze ihrer Rechte Einreden oder Anträge, oder was sonst irgendwie zu ihrer Verteidigung dient, vorzubringen. Die etwa beigebrachten Verteidigungsmittel müssen dem defensor matrimonii mitgeteilt werden, damit er dieselben, wenn sie gegen die Gültigkeit der Ehe gerichtet sind, zu entkräften sucht. Erst nachdem der defensor matrimonii erklärt, daß er keine weitere Untersuchung oder Aufklärung beantrage, und sämtliche Prozeßakten zwei oder drei erfahrenen Männern, wenn solche zu haben sind, zur Begutachtung vorgelegt worden sind, erfolgt das Urteil (sententia). Dasselbe muß schriftlich abgefaßt werden, die Ehescheidungsgründe enthalten, vom Richter und Aktuar unterschrieben, mit bischöflichem Amtssiegel versehen und den Parteien durch den Gerichtsdiener zugestellt werden, worüber diese ihm eine Bescheinigung zu geben haben.

9. Bleibt ein Zweifel über Gültigkeit bezw. Ungültigkeit der Ehe bestehen, so wird stets für die Gültigkeit derselben präsumiert, bis das Gegenteil bewiesen ist[90]. Deshalb kann ein Urteil auf Ungültigkeit der Ehe nur dann gefällt werden, wenn ein voller Beweis erbracht ist.

10. Wird in erster Instanz auf Nichtigkeit der Ehe erkannt, so darf doch unter keinen Umständen eine zweite Ehe eingegangen werden, bevor nicht in zwei Instanzen ein gleichlautendes Urteil gefällt worden ist. Der defensor matrimonii muß ex officio innerhalb 10 Tagen an die zweite Instanz appellieren, wenn in erster die Sentenz auf Nichtigkeit lautet[91]. Nur dann brauchen konforme Ehenichtigkeitsurteile zweier Instanzen nicht erwirkt zu werden, sondern es genügt das erste Urteil des Ordinarius, wenn es sich handelt um das impedimentum cultus disparitatis und feststeht, daß der eine Teil getauft, der andere nicht getauft ist; ferner

[89] c. 23. X. II. 20.
[90] c. 47. X. II. 20; S. Off. 18. Dez. 1872; S. C. de Prop. Fid. 1880.
[91] Bened. XIV., Const. Dei miseratione von 1741. § 8 sqq.

bei dem impedimentum ligaminis, wenn es konstatiert ist, daß die erste Ehe gültig und der eine Ehegatte noch lebt; bei der Blutsverwandtschaft, ehelichen Schwägerschaft, geistlichen Verwandtschaft sowie der Klandestinität, wenn letztere feststeht; jedoch soll der defensor matrimonii auch hier herbeigezogen werden. Wäre jedoch das Vorhandensein genannter Impedimente nicht „certe et evidenter" erwiesen, so müßte auch hier Appellation eingelegt werden[92].

11. Ist in der ersten und zweiten Instanz die Nullität der Ehe ausgesprochen, und legt weder die Partei noch der defensor matrimonii das Rechtsmittel der Appellation ein, so steht nichts im Wege, daß zu einer andern Ehe geschritten wird. Würde bei einer Appellation an die dritte Instanz das zweite auf Gültigkeit der Ehe lautende Erkenntnis annulliert, so müßte der defensor matrimonii die Verhandlung in vierter Instanz beantragen. Aber auch bei gleichlautenden Sentenzen auf Nichtigkeit der Ehe geht doch das Erkenntnis nie in rem iudicatam über[93]; auch gibt es hier keine Verjährung. Stellt sich später durch neue Beweismittel die Gültigkeit der Ehe heraus, so muß die zuletzt geschlossene wieder aufgelöst werden, da ein gültiges matrimonium nie durch einen Richterspruch dem Bande nach getrennt werden kann[94], obgleich sie natürlich die Folgen eines matrimonium putativum hätte.

Einen genauen Geschäftsgang für Eheprozesse hier im einzelnen zu geben ist nicht notwendig, weil, sobald ein Ehefall vom geistlichen Gerichte in Behandlung genommen und dazu die Mitwirkung des Seelsorgers erforderlich ist, an letzteren ganz spezielle Instruktionen ergehen werden, nach welchen er seine Tätigkeit einzurichten hat, was die Aufnahme von Protokollen notwendig macht, die nach Form anderer Protokolle abzufassen sind.

Literatur: Schulte, Darstellung des Prozesses vor den katholischen geistlichen Ehegerichten. 1858; Eberl, Ehescheidung und Ehescheidungsprozeß. 1854; Weber, Die Ehescheidung. 1875; Hubrich, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland. 1891; Péries, Code de la procédure canonique dans les causes matrimoniales. 1893; Bassibey, Le mariage devant les tribunaux ecclésiastiques. Procédure matrimoniale générale. 1899; Budihon, Le mariage réligieux et les proces en nullité. 1900; Oberkamp, Das Prozeßverfahren bei den katholischen Ehegerichten 2. und 3. Inst. in Bayern in Arch. f. k. K.-R. Bd. 18. S. 294 f.; Entwurf usw. Bd. 28. S. 128 f.; Wernz, Jus decretal. t. IV. p. 1087 sqq.

---

[92] S. Off. 20. März, 5. Juni 1889; 2. Juli 1892; 16. Febr. 1894; 27. März 1901.
[93] Binder, Eher. S. 379.
[94] c. 7. X. II. 27.

Anhang.

I. Formularien.

Im folgenden mögen einige der gebräuchlichsten Formularien, die zumeist der herrlichen „Instructio Pastoralis Eystettensis" entnommen sind, beigefügt werden, und zwar in lateinischer Sprache, wie solche in vielen Diözesen anzuwenden ist, und aus der sich jeder Geistliche leicht auch den deutschen Text herstellen kann. Die Formularien sollen jedoch nur zur Anleitung dienen, wie man Dispensgesuche usw. auszufertigen hat. Für jedes einzelne Vorkommnis nach vorgeschriebener Schablone zu arbeiten, ist auf der einen Seite eines wissenschaftlich gebildeten und selbständigen Geistlichen unwürdig, auf der andern läuft man Gefahr, über die Schablone die Sache zu vernachlässigen oder gar letztere in jene hineinzuzwängen, und so sich leicht der Subreption oder Obreption, wenn auch unwissentlich, schuldig zu machen. Dem Geistlichen, der den eherechtlichen Stoff theoretisch beherrscht, wird es auch nicht schwer fallen, denselben praktisch zu verwerten, zu applizieren und im Einzelfalle im Verkehr mit der Behörde zu handhaben.

1.

Bittgesuch an das Generalvikariat zur Erlangung der Dispens vom imped. consang. in quarto gradu.

Reverendissimo Vicariatui Generali pro oratoribus N. N. et N. N. parochianis meis submisse expono, oratores matrimonialiter conjungi optare, quum oratrix jam vigesimum quartum aetatis suae annum excedens virum paris conditionis, cui nubere posset, non invenerit. Sed quia quarto consanguinitatis gradu a communi stipite aequaliter proveniente invicem conjuncti sunt, ut ex apposito schemate rite formato patet, desiderium suum adimplere non possunt sine speciali dispensationis gratia. Quare Reverendissimo Vicariatui Generali oratorum, qui re vera pauperes sunt, humillimas preces pro opportuno dispensationis remedio enixe commendat etc.

(Auf der Rückseite der Bittschrift kommt der Stammbaum zu stehen, wie solcher auf S. 91 sich befindet.)

2.

Dispensgesuch vom 3. Grade der Blutsverwandtschaft bezw. Schwägerschaft.

Reverendissime ac Clementissime D. D. Episcope!

Exponitur humiliter Reverendissimo ac Clementissimo D. D. Episcopo pro parte devotorum Oratorum Andreae N. et Christinae N. de parochia . . . hujus Dioecesis . . ., quod ipsis alias scientibus se tertio consanguinitatis (vel affinitatis) gradu a communi stipite aequaliter proveniente, invicem esse conjunctos (vigore annexis schematis) non quidem sub spe facilius obtinendi dispensationem, sed solum fragilitate carnis devicti sese carnaliter cognoverint. Cum autem, nisi matri-

monium inter eos contrahatur, dicta mulier diffamata et innupta remaneret, gravia exinde scandala possent verosimiliter exoriri, cupiunt matrimonialiter invicem copulari. Sed quia obstante praedicto impedimento desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque speciali gratia dispensationis, idcirco humiliter supplicant Oratores (qui vere pauperes existunt) quatenus Clementia Vestra secum, ut publice servata forma ecclesiastica matrimonium invicem contrahere, ac in eo postmodum remanere libere et licite valeant, dispensare, prolemque susceptam (si adsit) ac suscipiendas legitimas decernere dignetur: Quam gratiam Deus etc.

Ist die Verkündigung ohne Kenntnis des Hindernisses geschehen, dann sage man:

Exponitur . . . Quod ipsi alias ignorantes aliquod impedimentum inter eos existere, quominus possent matrimonialiter copulari, carnis fragilitate devicti se carnaliter cognoverint; extunc vero ad eorum pervenerit notitiam, se tertio et quarto consanguinitatis gradibus esse conjunctos, vel affinitatis gradibus se attinere (prout liquet ex annexo schemate). Cum autem, nisi matrimonium inter eos contrahatur, dicta mulier etc. ut supra.

Ist aber die copula in der Absicht gepflogen, um leichter Dispens zu erhalten, dann sage man:

Exponitur . . . Quod ipsi alias scientibus se tertio consanguinitatis gradu aequali esse conjunctos, sub spe facilius obtinendi dispensationem sese carnaliter cognoverint;

oder wenn nur ein Teil diese Absicht gehabt hätte:

Quod ipsi alias scientibus se . . . esse conjunctos (vel se attinere) praefatus Orator sub spe facilius obtinendi dispensationem Oratricem, similem spem non habentem, carnaliter cognoverit. Cum autem . . .

3.

Dispensgesuch von dem Hindernisse der Schwägerschaft im 3. Grade.

Reverendissimo Vicariatui Generali expono humiliter nomine oratorum vidui N. N. et N. N. in parochia mea habitantium, quod, quum oratrix vigesimum quartum aetatis suae annum excedens virum paris conditionis, cui nubere possit, usque adhuc non invenerit, oratores praefati matrimonio conjungi cupiant. Quia vero tertio affinitatis gradu lineae transversae aequali se invicem attinent, ut ex adjecto schemate rite formato liquet, desiderium suum adimplere non possunt sine speciali dispensationis gratia. Quare Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut, legis ecclesiasticae venia eis clementissime data, matrimonium servata forma ecclesiastica inire et postmodum in eo libere et licite vivere valeant. Pro qua gratia etc.

4.

Dispensgesuch vom Impediment des crimen occultum.

Titius et Caja vivente adhuc prima Titii conjuge carnaliter sese cognoverunt, sibi fidem invicem dederunt de matrimonio inter se contrahendo, si uxor Titii praemoreretur: qua modo mortua, neutro tamen Oratorum in ejus mortem machinante, matrimonium inter se contrahere desiderant. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione proveniens sit occultum; et nisi matrimonium inter eos contrahatur, periculum immineat scandalorum aut perseverantiae in peccato, ideo ad haec evitanda et pro conscientiae suae quiete supplicant humillime, ut Reverendissimus Vicariatus generalis gratiam dispensationis sibi clementissime impertiri dignetur. Pro qua gratia etc.

5.

Dispensgesuch vom Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft.

N. N. et N. N. matrimonii vinculo conjungi exoptant. Quia vero orator prolem dictae oratricis, ex alio viro susceptam olim de sacro fonte levavit (oder in sacramento Confirmationis tenuit), voti sui compotes fieri non possunt, nisi —. Hinc etc.

6.

Dispensgesuch vom votum perpetuae castitatis.

Caja, virgo laica, emisit votum castitatis. Verum quum modo adsit (timendum sit) periculum incontinentiae, nisi nubat, Reverendissimo Vicariatui Generali per me humillime supplicat, ut opportunum dispensationis remedium sibi procurare sedulo studeat. Pro qua benignitate gratias maximas aget Rev. Vic. Gen etc.

7.

Bittgesuch um restitutio juris petendi debitum propter votum simplex castitatis emissum ante matrimonium.

Titus emisit votum simplex castitatis perpetuae; exinde vero uxorem duxit ad praesens viventem (et successive matrimonium consummavit). Cum autem de suae promissionis transgressione plurimum doleat, et ob periculum incontinentiae debitum conjugale licite exigere posse desideret: ideo pro quiete suae conscientiae Reverendissimae Clementiae vestrae humillime supplicat pro opportuno remedio dispensationis.

8.

Bittgesuch um Wiedererlangung des jus petendi debitum, das wegen eines geheimen Inzestes mit einer verschwägerten Person verloren gegangen.

Sempronius, vesana libidine victus, sororem suae uxoris carnaliter cognovit, ac propterea amisit jus petendi debitum conjugale. Cum autem de hoc libidinis excessu, qui occultus est, plurimum doleat, ac debitum conjugale ob incontinentiae periculum licite exigere posse desideret, cumque omnem recidendi occasionem abstulerit, ideo humilime petit, ut gratia dispensationis sibi desuper impertiatur. Pro qua gratia etc.

9.

Dispensgesuch von einem geheimen Hindernisse pro foro interno in matr. contracto.

Reverendissime Vicariatus!

Sempronia, ignara impedimenti, in facie Ecclesiae, et praemissis denuntiationibus, bona fide contraxit matrimonium cum viro, a cujus fratre (vel filio) prius carnaliter fuerat cognita. Quare cum absque scandalo separari non possint, et periculum incontinentiae aut gravis diffamationis subsit, marito putativo impedimenti plane inscio; hinc supplicat humiliter pro celeri remedio dispensationis super hujusmodi impedimento penitus occulto . . . .

10.

Dispensgesuch vom impedimentum criminis occultum in matrimonio jam contracto.

Titus et Caja, viva prima oratoris uxore, carnaliter se cognoverant, sibique mutuam fidem matrimonii futuri dederant, si oratoris uxor praemoreretur. Qua mortua, neutro tamen in ejus mortem machinante, matrimonium in facie ecclesiae contraxerunt impedimentum ignorantes. Quum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione matrimonii proveniens sit occultum, et gravia scandala ex divortio sint timenda, humillime pupplicant etc.

11.

Dispensgesuch an die Sakramentskongregation.

Sanctissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae, Georgium N. mercenarium, triginta annos natum, et Annam N., viginti quinque annos natam, Dioecesanos N. et parochianos meos in secundo gradu consanguinitatis lineae transversae aequalis esse

conjunctos, ut ex apposito a tergo schemate colligitur. Cum autem ambo scientes sese praedicto consanguinitatis gradu esse conjunctos, non quidem sub spe facilius impetrandi dispensationem, adeo familiariter conversati sint, ut ex eo orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint, (oder: ut copula carnalis re ipsa intercesserit, sponsaque impraegnata existat), et cum, nisi matrimonium inter eos contrahatur, illa graviter diffamata atque innupta remaneret, aliaque gravia scandala verosimiliter orirentur: cupiunt oratores praedicti, invicem matrimonialiter jungi. Quoniam vero desiderium eorum absque sedis apostolicae dispensatione adimpleri non potest, humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra iisdem, qui vere pauperes sunt et miserabiles, et de suo labore manuum et industria tantum vivunt, gratiam dispensationis in impedimento praedicto clementissime largiri dignetur. Pro qua gratia gratias maximas aget ea qua par est reverentia et devotione Sanctitati Vestrae etc.

N. N. Parochus.

12.

An die Pönitentiarie.

Eminentissimo ac Reverendissimo Domino Domino S. R. E.
Cardinali Majori Poenitentiario.

Exponitur humillime Eminentiae Vestrae pro parte oratorum Titii et Cajae laicorum, quod matrimonium contrahere intendant, sed quod Titius conjugatus Cajam, vivente adhuc propria uxore Sempronia, carnaliter cognoverit copula perfecta, sibique invicem fidem dederint de matrimonio inter se contrahendo, si Sempronia uxor Titii praemoreretur, quae etiam per venenum per Titium propinatum praemortua est. Cum autem ex praemissis impedimentum criminis sit exortum, et exinde matrimonium nec licite nec valide contrahere possint, supplicant oratores pro gratia dispensationis super isto impedimento criminis quo non obstante, publice servata forma Concilii Tridentini, matrimonium inter se contrahere, et in eo postmodum licite et libere remanere valeant prolemque legitimam decernendo, quia impedimentum omnino occultum, et urgeat perseverantia in peccato, quin etiam scandalum grave, si matrimonio legitimo copulari nequeant. Quare pro conscientiae suae quiete, de praemissis summe dolentes, Eminentiae Vestrae humiliter supplicant, ut super his de opportuno remedio auctoritate apostolica providere dignetur.

(Folgt die Adresse, unter welcher die Dispens zu befördern ist.)

13.

Bittgesuch an das Generalvikariat um Besorgung einer Dispens beim apostolischen Stuhle.

Georgius N. et Anna N. Dioecesani N. et parochiani mei secundo consanguinitatis gradu lineae transversae aequali conjuncti (vel: Titius et Caja impedimento criminis irretiti), matrimonium inire desiderant. Quum vero, nisi ab Apostolica Sede veniam legis ecclesiasticae adipiscantur, voto suo potiri nequeant, Reverendissimo Vicariatui Generali ea omnia, quibus ad hanc gratiam obtinendam opus est, hisce literis annexa transmitto, cum oratorum precibus meas conjungens, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis a Sede Apostolica dispensationis gratiam maxima qua poterit industria eis impetrare dignetur.

14.

Dispensgesuch vom geheimen Ehehindernisse in einem dringenden Falle vor Abschluß der Ehe.

Reverendissime Vicariatus!

Cajus, postquam Titiam carnaliter cognoverat, ignarus impedimenti sponsalia de futuro contraxit cum Sempronia sorore; et ad nuptias publice celebrandas

diem jam praeparavit. Quare cum impedimentum, in cujus notitiam modo devenit, sit omnino occultum, et donec dispensatio a Sede Apost. adveniat, nuptiae sine gravi diffamationis periculo, ex variis suspicionibus proveniente, ac sine scandalis exinde orituris, differri nequeat; idcirco humillime supplicat Reverendissimo Ordinario pro clementissimo remedio dispensationis.

15.

Bittgesuch um Sanierung einer im Notfalle erteilten Dispens.

Cajus, postquam Titiam carnaliter cognoverat, ignarus impedimenti sponsalia contraxit cum sorore Titiae, et ad nuptias celebrandas jam diem determinavit, convivium indixit, convivas invitavit, cunctaque alia praeparavit. Quare cum impedimentum, in cujus notitiam modo devenit, esset omnino occultum, et donec dispensatio a Curia episcopali afferetur, nuptiae sine gravi diffamationis periculo ex variis suspicionibus ac sine scandalis exinde orituris differri non possent; idcirco nuptiae celebratae sunt et nunc humillime supplico, ut ipse Reverendissimus Vicariatus generalis plenam gratiam dispensationis quam celerrime impertiri dignetur. Pro qua gratia etc.

16.

Formular einer „Dispensatio in radice".

Illustrissime ac Reverendissime Domine.

Carolus Müller et Maria Feyd, parochiani mei, praemissis de more publicationibus, quin detectum fuerit impedimentum, matrimonium die 26. januarii 1884 in facie Ecclesiae bona fide cum vero ac sincero utriusque consensu, qui asseritur adhuc perseverare, contraxerunt, ac successive consummarunt prole inde suscepta.

Obstat vero impedimentum publicum consanguinitatis in quarto aequali gradu collaterali, ut videre est in schemate hic adnexo.

Uterque contrahens a paucis diebus nullitatis matrimonii conscius existit, sed vir nullomodo ad renovandum consensum coram parocho et testibus adduci potest (hier wird der Grund angeführt, weshalb nicht).

Quare oratrix Maria Feyd, ad consulendum conscientiae suae, ac conjugem gratiarum matrimonii participem reddere prolemque legitimare cupiens, humillime supplicat Amplitudini Vestrae, ut sanationem in radice praefati matrimonii a sancta Sede Apostolica procurare dignetur.

Omni qua par est etc.

17.

Form eines Protokolles vor der Verehelichung eines Heimatlosen.

Verhandelt im Pfarrhause zu N., den . . . neunzehnhundert . . .

Vor dem unterzeichneten N. N. . . ., in Assistenz des N. N. . . . als Protokollführer, erschien heute N. N., welcher sich mit N. N. aus hiesiger Pfarrei verlobt hat, um als Heimatloser zufolge kirchlicher Vorschrift über seinen Personenstand die notwendigen Eröffnungen zu machen. Nachdem derselbe zur Aussage der Wahrheit ernstlich ermahnt worden war, erklärte er wie folgt:

Ich heiße N. N., bin aus N. gebürtig, . . . Jahre alt, katholischer Religion und meines Gewerbes (Standes) ein . . . Ich bin zu N. getauft worden, worüber ich den Taufschein hiermit vorlege (oder: besitze jedoch keinen Taufschein, weil usw.). Meine Eltern N. N. und N. N. sind (waren) wohnhaft in meinem Geburtsorte und mein Vater ist (war) . . . daselbst. Ich bin bereits seit . . . von meinem Geburtsorte abwesend, war inzwischen jedoch vorübergehend . . . Wochen zu Hause (bin in dieser Zeit auch nicht dorthin zurückgekehrt). Ich habe in dieser Zwischenzeit zu N. . . . Wochen und in N. . . . Monate in Arbeit gestanden, und kann ich mich hierüber, sowie über meine sittliche Führung durch Zeugnisse ausweisen.

Nach Vorlage dieser Zeugnisse, welche für die Wahrheit der vorhergehenden Angabe sprechen, erklärt Deponent ferner, daß er nie verheiratet gewesen sei (daß er früher verheiratet gewesen, seine Frau N. N. aber zu N. im Jahre . . . gestorben ist, und legt darüber die amtlichen Zeugnisse vor). Nachdem hierauf Deponent auf die Ehehindernisse, welche etwa noch sonst einer beabsichtigten Verbindung entgegenstehen mochten, aufmerksam gemacht worden war, erklärt derselbe, daß ihm kein solches Hindernis bekannt, und daß er bereit sei, dies und alle im vorhergehenden abgegebenen Erklärungen eidlich zu erhärten.

Vorgelesen und genehmigt am Tage wie oben.

(Folgen die Unterschriften.)

18.

Formular eines juramentum de statu libero.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich mit keiner andern Person verheiratet noch ehelich versprochen bin als mit N. N., welche ich gegenwärtig zu ehelichen gedenke."

Der Eid ist vor einem Kruzifixe und zwei brennenden Kerzen abzunehmen. Der Bräutigam schwört, indem er die drei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe hebt, die Braut aber, indem sie die rechte Hand auf die linke Brust legt.

19.

Formular eines Protokolls über den von Vagabunden abgelegten Eid de statu libero.

Verhandelt im Pfarrhause zu N., den 20. Nov. 1870. Da das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat unterm 15. d. M. gnädigst zu entschließen geruhet hat, die von N. N. aus N. und von N. N. aus N. nachgesuchte kirchliche Trauung zu gestatten, jedoch so, daß der domizillose Bräutigam vorher in Gegenwart zweier Zeugen den Eid, daß er noch ledig sei, ablegen solle, so hat man von Pfarramts wegen unterm Heutigen morgens 9 Uhr den Verlobten in das Pfarrhaus berufen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach vorausgegangener eingeschärfter Warnung vor einem falschen Eide das vorgeschriebene juramentum de statu libero ablegen, und daß dies geschehen sei, von dem Verlobten sowohl als den zu gleicher Zeit anwesenden Zeugen dieses Protokoll unterschreiben lassen.

N. N., Bräutigam.
N. N., Braut.
N. N., als Zeuge.
N. N., als Zeuge.

Concl. Reponatur ad registraturam parochialem.

20.

Ersuchschreiben, Proklamationen betreffend.

a.

An den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Ehe vor dem Pfarrer der Braut geschlossen wird.

Pl. Reverende Domine!

Placeat Tibi, Reverende Domine, in ecclesia tua parochiali ter proclamare matrimonium futurum honesti juvenis etc. Petri N. filii legitimi Jacobi N. et honestae Mariae N., habitantis in N. parochiae tuae, cum Anna N., filia legitima Pauli N. et Barbarae N., parochiana mea, ut, si nullum detegatur impedimentum canonicum, connubio jungantur. Qua de re suo tempore certiorem me facere velis.

b.

An den Pfarrer des Bräutigams, wenn vor diesem die Ehe geschlossen werden soll.

Sponsalia ab honesto juvene Josepho N., filio legitimo Petri N. et Margaritae N., parochiano tuo, cum honesta Catharina N., filia legitima Pauli N. et Susannae N., parochiana mea, coram me inita, Tibi, Reverende Frater hisce significo, ut in ecclesia tua parochiali consuetas denuntiationes facias. De quibus iisdem pro mea parte factis atque, si quod forte detegatur impedimentum canonicum, in tempore certiorem Te facere non omittam.

c.

An den Pfarrer der Braut, wenn die Ehe vor dem Pfarrer des Bräutigams geschlossen werden soll.

Inita coram me sponsalia inter honestum juvenem Bernardum N., filium legitimum Jacobi N. et Magdalenae N., parochianum meum, et honestam Apolloniam N., filiam legitimam Andrae N. et Helenae N., parochianam tuam, Tibi, Reverende Frater, hisce significo, ut pro tua parte consuetas promulgationes facias. De quibus peractis ac de impedimento, si quod fortasse pateat, aut detectum fuerit, me in tempore certiorem facias esto rogatus.

d.

Dispensgesuch vom Aufgebot.

Reverendissime Vicariatus!

Vincentius N. in parochia N. habitans, et Rosa N., parochiana mea, jam diu sponsalia contraxerunt, variis vero impedimentis obstantibus nuptias facere non potuerunt. Quibus tamen sublatis, quum ex diuturniore matrimonii dilatione gravissima damna oratoribus eorumque rei domesticae immineant, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut super tribus proclamationibus gratiosissime dispensare dignetur. Quam benignitatem ut oratoribus, nullo impedimento canonico, quantum mihi constare potest, obstrictis, impertiat, suas cum illorum precibus conjungens Reverendissimum Vicariatum Generalem submisse orat obsequiosissimus N. N. parochus.

e.

Anderes Formular.

N. N. et N. N. parochiani mei matrimonium inire cupientes, propter diuturnam nimiamque familiaritatem in suspicionem carnalis consuetudinis venerunt. Quare Reverendissimum Vicariatum Generalem per me humillime rogant, ut super una (duabus etc.) promulgatione, praesertim instante tempore clauso, gratiosissime eis veniam legis ecclesiasticae dare dignetur.

f.

Dispensgesuch von der geschlossenen Zeit.

N. N. incola in loco N. cum N. N. ex loco N. sponsalia contraxit et cum illa matrimonialiter jungi desiderat. Cum autem ob praesens tempus vetitum nuptiae fieri nequeant, oratoribus vero ex dilatione matrimonii incommodum tale et tale eveniret; hinc praedicti oratores humillime supplicant, quatenus Reverendissimus Vicariatus gratiosissime dispensare dignetur, ut (absque trinis proclamationibus) absque solemnitate hoc tempore vetito matrimonialiter jungi possint. Quam gratiam oratores suis ad Deum precibus demereri studebunt. Ita humillime exponit etc.

21.

Zeugnisse in Ehesachen.

a.

Bescheinigung über geschehene Proklamation. — Verkünd- oder Ledigschein. —

Sponsalia inter honestum juvenem (v. viduum) Joannem N. sartorem et pudicam virginem (v. honestam viduam) Annam N. parochianam meam inita tribus

distinctis vicibus in ecclesia hac parochiali rite denunciata fuisse, nullumque impedimentum canonicum ex parte praedictae sponsae innotuisse sub consueto parochiali sigillo ac propriae manus subsciptione testor.

N. die 6. Novemb. 1904.

(L. S.) N. N. parochus.

b.

Bevollmächtigung zur Trauung.

Ad instantiam sponsorum honesti juvenis Conradi N. et publicae virginis Elisabethae N. parochianorum meorum iisdem licentia contrahendi matrimonium juxta formam ecclesiasticam in parochia N., ac proinde Curato ejusdem loci vel de ejus licentia alteri sacerdoti, illi assistendi facultas hisce conceditur.

N. die 5. Novemb. 1904.

(L. S.) N. N. parochus.

c.

Bescheinigung über geschehene Proklamation — Verkünd- oder Ledigschein — zugleich mit Entlaßschein.

Sponsalia inter honestum juvenem Josephum N. . . . parochianum meum et honestam virginem Caeciliam N. . . . in parochia N. habitantem inita rite denuntiata esse in ecclesia nostra parochiali, nullumque impedimentum canonicum innotuisse: praeterea sponsum ad connubium in parochia sponsae aut alibi pro arbitratu contrahendum a me hisce dimissum esse, consueto sigillo parochiali apposito meaeque ipsius manus subscriptione testor.

d.

Dasselbe nebst Zeugnis über geschehene Beichte.

Peractis tribus denuntiationibus matrimonii a Rudolpho N. . . . parochiano meo, cum Theresia N. . . ., parochiana tua ineundi, quum nemo huic connubio se opposuerit aut ullo modo contradixerit, neque impedimentum canonicum quod sciam existat: sponsum illum, sacramentis Poenitentiae et Eucharistiae jam refectum, ut cum sponsa sua a te, Reverende Frater, aut ab alio approbato sacerdote tuo permissu matrimonii vinculo conjungatur, ad Te dimitto, dimissumque hisce attestor litteris, sigillo parochiali obsignatis meaque manu subscriptis.

e.

Ledigschein (litterae commendatae) nach Dispens von dreimaliger Proklamation.

Praevia dispensatione in trinis proclamationibus a Reverendissimo Vicariatu Generali N. concessa, nullum intercessit impedimentum, quominus matrimonium inter praenobilem doctissimum et eximium Dominum N. N. et praenobilem domicellam N. N. (sive pudicam virginem N. N.) parochianam meam jungi possit. Id quod sub consueto sigillo parochiali etc.

f.

Entlaßschein nach Dispens vom dreimaligen Aufgebote.

Praevia dispensatione a Reverendissimo Vicariatu Generali facta super trinis denuntiationibus sponsalium inter praenobilem Dominum N. N. parochianum meum et praenobilem virginem N.N. initorum, nullum et parte praedicti sponsi impedimentum canonicum innotuisse, et insuper Dominum sponsum a me hisce dimitti, ut a te plurimum Reverende Domine vel de tua licentia ab alio sacerdote servatis servandis matrimonio jungi in Domino possit, sub consueto sigillo parochiali et propriae manus subscriptione testor.

g.

Entlaßschein nach Dispens vom zweimaligen Aufgebot.

Ex gratiosa dispensatione Reverendissimi Vicariatus generalis sponsalia inter honestum juvenem N. N. parochianum meum ac pudicam virginem N. N.

inita, una vice loco trium denuntiata fuisse, nec impedimentum aliquod canonicum innotuisse, proinde sponsum hisce dimissum esse, ut a plurimum Reverendo Domino parocho N. N. vel de ejus licentia ab alio sacerdote matrimonialiter copulari possit, manu propria et sigillo parochiali consueto testor.

h.

Entlaßschein, wenn vom zweimaligen Aufgebot dispensiert ist.

Una loco trium ex dispensatione Reverendissimi Vicariatus Generalis denuntiatione facta sponsalium inter honestum juvenem N. N. et pudicam virginem N. N. parochianam meam nullum impedimentum canonicum ex parte praedictae sponsae innotuisse etc. (Fortsetzung wie oben.)

i.

Entlaßschein, wenn von Proklamation und zugleich von einem andern Hindernisse dispensiert ist.

Dispensatione super impedimento consanguinitatis (in gradu tertio lineae transversae aequalis), et altera dispensatione a Reverendissimo Vicariatu Generali prius optentis super tribus proclamationibus matrimonii inter Matthiam N. . . in parochia N. habitantem, et Christinam N. . . parochianam meam contrahendi, nullum mihi innotuisse impedimentum canonicum; itaque sponsam a me dimitti, ut a plurimum Reverendo Domino Parocho N. in N. cum sponso suo matrimonialiter copuletur, hisce solito sigillo parochiali obsignatis meaque manu subscriptis litteris attestor.

k.

Zeugnis über geschehene Trauung.

Conradum N. et Paulam N. in parochia mea habitantes, praemissis denuntiationibus praescriptis, publice in facie Ecclesiae a me parocho in . . . matrimonialiter copulatos esse, hisce litteris testimonialibus attestor, sigillo parochiali obsignatis etc.

l.

Zeugnis über den Bestand einer gültigen Ehe.

Infrascriptus Rector ecclesiae parochialis loci N. Dioecesis N. fidem facio ac testor N. et N. parochianos meos anno millesimo nongentesimo . . . mensis . . . die . . . matrimonium in facie ecclesiae servatisque servantis contraxisse, ut constat ex registro matrimoniorum ejusdem ecclesiae parochialis.

22 a.

Dispensgesuch vom impedimentum mixtae religionis.

Reverendissime ac Illustrissime Domine ac Pater!

N. N. acatholicus et N. N. parochiana mea matrimonium inire cupiunt. Quum conditionibus ab Ecclesia praescriptis de amovendo a catholica conjuge perversionis periculo, de conversione conjugis acatholici ab ipsa pro viribus procuranda, praesertim vera de universa prole utriusque sexus in catholica religionis sanctitate educanda opportunis cautionibus ab utraque parte esse satisfactum videatur (prout apposita hisce litteris acta publica testantur), humillime rogo, ut, data super impedimento mixtae religionis dispensatione, huic matrimonio assistendi facultas mihi concedatur.

22 b.

Hochwürdigster Herr Bischof!
Gnädigster Herr!

Der katholische, ledige N. N., . . . Jahre alt, Schuhmacher von hier, beabsichtigt trotz seelsorglicher Abmahnung mit der gleichfalls ledigen, protestantischen und . . . Jahre alten N. N. von . . . die Ehe einzugehen, und bittet gehorsamst

um gnädige Gewährung der Dispens von dem Ehehindernisse der Konfessionsverschiedenheit, nachdem er und seine protestantische Braut die katholische Kindererziehung mittelst des vorgeschriebenen Reverses sichergestellt haben. Da (hier können bezw. müssen Dispensgründe angegeben werden — Gefahr des Abfalls vom Glauben, protestantischer Trauung, Schwangerschaft der Braut, Aergernis usw.) die Brautleute besagtes Versprechen ernstlich gemeint, und auch kein Grund zur Annahme vorliegt, daß sie dasselbe nicht halten werden, so erlaubt sich gehorsamst Unterzeichneter, obige Bitte zu befürworten.

Bischöflicher Gnaden

gehorsamster Diener
N. N.

Revers.

Verhandelt N., den . . . 1888.

Wir unterzeichneten Brautpersonen N. N., katholisch, von N., und N. N., protestantisch, von N., erklären hiermit vor dem katholischen Pfarramt und zwei Zeugen N. N. und N. N. frei und ungezwungen an Eidesstatt:

1. Sämtliche zu erhoffenden Kinder beiderlei Geschlechts sollen nur nach römisch-katholischem Ritus getauft und in der römisch-katholischen Religion erzogen werden; die Trauung soll nur in der katholischen Kirche vollzogen werden.
2. Der protestantische Bräutigam (die protestantische Braut) verspricht, der zukünftigen katholischen Gattin (dem zukünftigen katholischen Gatten) kein Hindernis in der gewissenhaften Ausübung der Pflichten der katholischen Religion in den Weg zu legen oder sie auf irgend eine Weise vom katholischen Glauben abwendig zu machen.
3. Die katholische Braut (der katholische Bräutigam) verspricht, den Pflichten der heiligen katholischen Religion nachkommen und sich bestreben zu wollen, durch frommen Lebenswandel und gutes Beispiel den protestantischen Gatten (die protestantische Gattin) von der Wahrheit der katholischen Religion zu überzeugen.

V. G. U.
N. N. Bräutigam.
N. N. Braut.
N. N. }
N. N. } Zeugen.

So geschehen vor dem katholischen Pfarramt N. am . . .

(L. S.) N. N., Pfarrer.

Will man lieber zwei Reverse haben, so kann man sich folgender Formulare bedienen:

a) Für den akatholischen Teil:

Ich unterzeichneter (unterzeichnete) N. N. verspreche unter einem Eide, alle Kinder beiderlei Geschlechts, welche mir Gott aus der Ehe schenken wird, die ich mit der katholischen (dem katholischen) N. N. eingehen will, in der römisch-katholischen Religion zu erziehen und ihnen und meiner zukünftigen Gattin (meinem zukünftigen Gatten) volle Freiheit zur Ausübung ihrer Religionspflichten zu gewähren. Auch verpflichte ich mich, nur in der katholischen Kirche mich trauen zu lassen.

Geschehen zu N., den . . . in Gegenwart von N. N. und N. N. Zeugen.

(Unterschriften.)

b) Für den katholischen Teil:

Ich unterzeichnete (unterzeichneter) N. N. verpflichte mich unter einem Eide, alle Kinder beiderlei Geschlechts, welche mir Gott aus der Ehe schenken wird, die ich mit N. N. eingehen will, in der römisch-katholischen Kirche taufen zu lassen und in der römisch-katholischen Religion zu erziehen; mich zu bestreben, hauptsächlich durch ein gutes Beispiel, meinen zukünftigen Gatten (meine zu-

künftige Gattin) zur Erkenntnis der wahren, katholischen Religion zu führen; ich verspreche endlich, daß ich mich nur in der katholischen Kirche werde trauen lassen.

Geschehen zu N., den . . . in Gegenwart von N. N. und N. N.

(Unterschriften.)

II. Wortlaut des Dekrets Ne temere vom 2. August 1907.

A. Lateinischer Text.

Decretum de Sponsalibus et Matrimonio

Iussu et Auctoritate SS. D. N. Pii Papae X.

a S. Congregatione Concilii editum.

Ne temere inirentur clandestina coniugia, quae Dei Ecclesia iustissimis de causis semper detestata est atque prohibuit, provide cavit Tridentinum Concilium, cap. 1, Sess. XXIV de reform. matrim. edicens: „Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi „seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contra-„here attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabi-„les reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit."

Sed cum idem Sacrum Concilium praecepisset, ut tale decretum publicaretur in singulis paroeciis, nec vim haberet nisi iis in locis ubi esset promulgatum; accidit ut plura loca, in quibus publicatio illa facta non fuit, beneficio tridentinae legis caruerint, hodieque careant, et haesitationibus atque incommodis veteris disciplinae adhuc obnoxia maneant.

Verum nec ubi viguit nova lex, sublata est omnis difficultas. Saepe namque gravis exstitit dubitatio in decernenda persona parochi, quo praesente matrimonium sit contrahendum. Statuit quidem canonica disciplina, proprium parochum cum intelligi debere, cuius in paroecia domicilium sit, aut quasi domicilium alterutrius contrahentis. Verum quia nonnunquam difficile est iudicare, certo ne constet de quasi-domicilio, haud pauca matrimonia fuerunt obiecta periculo ne nulla essent: multa quoque, sive inscitia hominum sive fraude, illegitima prorsus atque irrita deprehensa sunt.

Haec dudum deplorata, eo crebrius accidere nostra aetate videmus, quo facilius ac celerius commeatus cum gentibus, etiam disiunctissimis, perficiuntur. Quamobrem sapientibus viris ac doctissimis visum est expedire ut mutatio aliqua induceretur in iure circa formam celebrandi connubii. Complures etiam sacrorum Antistites omni ex parte terrarum, praesertim e celebrioribus civitatibus, ubi gravior appareret necessitas, supplices ad id preces Apostolicae Sedi admoverunt.

Flagitatum simul est ab Episcopis, tum Europae plerisque, tum aliarum regionum, ut incommodis occurreretur, quae ex sponsalibus, idest mutuis promissionibus futuri matrimonii privatim initis, derivantur. Docuit enim experientia satis, quae secum pericula ferant eiusmodi sponsalia: primum quidem incitamenta peccandi causamque cur inexpertae puellae decipiantur; postea dissidia ac lites inextricabiles.

His rerum adiunctis permotus SSmus D. N. Pius PP. X. pro ea quam gerit omnium Ecclesiarum sollicitudine, cupiens ad memorata damna et

pericula removenda temperatione aliqua uti, commisit S. Congregationi Concilii ut de hac re videret, et quae opportuna aestimaret, Sibi proponeret.

Voluit etiam votum audire Consilii ad ius canonicum in unum redigendum constituti, nec non Emorum Cardinalium qui pro eodem codice parando speciali commissione delecti sunt: a quibus, quemadmodum et a S. Congregatione Concilii, conventus in eum finem saepius habiti sunt. Omnium autem sententiis obtentis, SSmus Dominus S. Congregationi Concilii mandavit, ut decretum ederet quo leges a Se, ex certa scientia et matura deliberatione probatae, continerentur, quibus sponsalium et matrimonii disciplina in posterum regeretur, eorumque celebratio expedita, certa atque ordinata fieret.

In executionem itaque Apostolici mandati S. Concilii Congregatio praesentibus litteris constituit atque decernit ea quae sequuntur.

De Sponsalibus.

I. — Ea tantum sponsalia habentur valida et canonicos sortiuntur effectus, quae contracta fuerint per scripturam subsignatam a partibus et vel a parocho, aut a loci Ordinario, vel saltem a duobus testibus.

Quod si utraque vel alterutra pars scribere nesciat, id in ipsa scriptura adnotetur; et alius testis addatur, qui cum parocho, aut loci Ordinario, vel duobus testibus, de quibus supra, scripturam subsignet.

II. —Nomine parochi hic et in sequentibus articulis venit non solum qui legitime praeest paroeciae canonice erectae; sed in religionibus, ubi paroeciae canonice erectae non sunt, etiam sacerdos cui in aliquo definito territorio cura animarum legitime commissa est, et parocho aequiparatur; et in missionibus, ubi territoria necdum perfecte divisa sunt, omnis sacerdos a missionis Moderatore ad animarum curam in aliqua statione universaliter deputatus.

De Matrimonio.

III. — Ea tantum matrimonia valida sunt, quae contrahuntur coram parocho vel loci Ordinario vel sacerdote ab alterutro delegato, et duobus saltem testibus, iuxta tamen regulas in sequentibus articulis expressas, et salvis exceptionibus quae infra n. VII et VIII ponuntur.

IV. — Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio adsistunt,

§ 1. a die tantummodo adeptae possessionis beneficii vel initi officii, nisi publico decreto nominatim fuerint excommunicati vel ab officio suspensi;

§ 2. intra limites dumaxat sui territorii: in quo matrimoniis nedum suorum subditorum, sed etiam non subditorum valide adsistunt;

§ 3. dummodo invitati ac rogati, et neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum.

V. — Licite autem adsistunt,

§ 1. constito sibi legitime de libero statu contrahentium, servatis de iure servandis;

§ 2. constito insuper de domicilio, vel saltem de menstrua commoratione alterutrius contrahentis in loco matrimonii;

§ 3. quod si deficiat, ut parochus et loci Ordinarius licite matrimonio adsint, indigent licentia parochi vel Ordinarii proprii alterutrius contrahentis, nisi gravis intercedat necessitas, quae ab ea excuset.

§ 4. Quoad v a g o s, extra casum necessitatis parocho ne liceat eorum matrimoniis adsistere, nisi re ad Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata, licentiam adsistendi impetraverit.

§ 5. In quolibet autem casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parocho celebretur, nisi aliqua iusta causa excuset.

VI. — Parochus et loci Ordinarius licentiam concedere possunt alii sacerdoti determinato ac certo, ut matrimoniis intra limites sui territorii adsistat.

Delegatus autem, ut valide et licite adsistat, servare tenetur limites mandati, et regulas pro parocho et loci Ordinario n. IV et V superius statutas.

VII. — Imminente mortis periculo, ubi parochus, vel loci Ordinarius, vel sacerdos ab alterutro delegatus, haberi nequeat, ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis, matrimonium contrahi valide ac licite potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus.

VIII. — Si contingat ut in aliqua regione parochus locive Ordinarius, aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium celebrari queat, haberi non possit, eaque rerum conditio a mense iam perseveret, matrimonium valide ac licite iniri potest emisso a sponsis formali consensu coram duobus testibus.

IX. — § 1. Celebrato matrimonio, parochus, vel qui eius vices gerit, statim describat in libro matrimoniorum nomina coniugum ac testium, locum et diem celebrati matrimonii, atque alia, iuxta modum in libris ritualibus vel a proprio Ordinario praescriptum; idque licet alius sacerdos vel a se vel ab Ordinario delegatus matrimonio adstiterit.

§ 2. Praeterea parochus in libro quoque baptizatorum adnotet, coniugem tali die in sua parochia matrimonium contraxisse. Quod si coniux alibi baptizatus fuerit, matrimonii parochus notitiam initi contractus ad parochum baptismi sive per se, sive per curiam episcopalem transmittat, ut matrimonium in baptismi librum referatur.

3. Quoties matrimonium ad normam n. VII aut VIII contrahitur, sacerdos in priori casu, testes in altero, tenentur in solidum cum contrahentibus curare, ut initum coniugium in praescriptis libris quam primum adnotetur.

X. — Parochi qui heic hactenus praescripta violaverint, ab Ordinariis pro modo et gravitate culpae puniantur. Et insuper si alicuius matrimonio adstiterint contra praescriptum § 2i et 3i num. V, emolumenta s t o l a e sua ne faciant, sed proprio contrahentium parocho remittant.

XI. — § 1. Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi, sive illi ab eadem postea defecerint), quoties inter se sponsalia vel matrimonium ineant.

§ 2. Vigent quoque pro iisdem de quibus supra catholicis, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis, etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus, spon-

salia vel matrimonium contrahunt; nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum.

§ 3. Acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahunt, nullibi ligantur ad catholicam sponsalium vel matrimonii formam servandam.

Praesens decretum legitime publicatum et promulgatum habeatur per eius transmissionem ad locorum Ordinarios: et quae in eo disposita sunt ubique vim legis habere incipiant a die solemni Paschae Resurrectionis D. N. I. C. proximi anni 1908.

Interim vero omnes locorum Ordinarii curent hoc decretum quamprimum in vulgus edi, et in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis explicari, ut ab omnibus rite cognoscatur.

Praesentibus valituris de mandato speciali SSmi D. N. Pii PP. X., contrariis quibuslibet etiam peculiari mentione dignis minime obstantibus.

Datum Romae die 2a mensis Augusti anni 1907.

† Vincentius Card. Ep. Praenest., Praefectus.
Cajetanus de Lai, Secretarius.

B. Übersetzung.

Zur Verhütung von unbedachtsamen, klandestinen Eheschließungen, welche die Kirche Gottes aus sehr gewichtigen Gründen allzeit verabscheut und verboten hat, bestimmte in weiser Vorsicht das Konzil von Trient im 1. Kapitel der 24. Sitzung, betreffend die Verbesserung der Ehe: „Diejenigen Personen, welche anders als in Gegenwart des Pfarrers oder eines anderen Priesters mit Erlaubnis des Pfarrers selbst oder des Ordinarius und zweier oder dreier Zeugen in Zukunft eine Ehe einzugehen versuchen, erklärt die hl. Synode zu einer derartigen Eheschließung für ganz und gar unfähig und verordnet, daß solche Verehelichungen ungültig und nichtig sein sollen."

Da aber das Hl. Konzil auch vorgeschrieben hatte, daß dieses Dekret in den einzelnen Pfarreien verkündet werden und nur an jenen Orten Geltung haben sollte, wo es promulgiert worden sei, so kam es vor, daß mehrere Orte, in denen die genannte Verkündigung nicht geschehen war, die Rechtswohltat des Trienter Gesetzes entbehrten, heute noch entbehren, und der Unsicherheit und den Nachteilen des älteren Rechtes bis in unsere Tage preisgegeben sind.

Aber auch dort, wo das neue Gesetz in Kraft getreten ist, hat nicht jegliche Schwierigkeit aufgehört. Denn oft entstanden große Zweifel bei der Bestimmung der Person des Pfarrers, in dessen Gegenwart die Eheschließung stattfinden muß. Zwar bestimmte das kanonische Recht, daß unter dem eigenen Pfarrer jener zu verstehen sei, in dessen Pfarrei einer von den beiden Kontrahenten sein Domizil oder Quasidomizil habe. Da es aber manchmal schwer ist, zu beurteilen, ob ein Quasidomizil sicher gegeben ist, waren nicht wenige Ehen der Gefahr der Nichtigkeit ausgesetzt. Tatsächlich fanden sich auch viele Ehen, die entweder infolge von Unkenntnis oder von Hinterlist gesetzwidrig und ungültig waren.

Diese längst beklagten Mißstände sehen wir in unserer Zeit um so häufiger auftreten, je leichter und schneller der Verkehr unter den Völkern,

auch den entferntesten, vor sich geht. Daher glaubten weise und sehr gelehrte Männer, daß es angezeigt sei, eine Änderung im Rechte bezüglich der Form der Eheschließung eintreten zu lassen.

Auch mehrere hochwürdigste Bischöfe aus allen Teilen der Welt, namentlich aus volkreicheren Städten, wo die Notwendigkeit hierzu noch fühlbarer zu Tage trat, haben dem Apostolischen Stuhle diesbezügliche dringende Bitten unterbreitet.

Zu gleicher Zeit baten sehr viele europäische, aber auch außereuropäische Bischöfe, es möchte den Übelständen abgeholfen werden, die aus privat abgeschlossenen Verlöbnissen, d. h. gegenseitigen Versprechen einer zukünftigen Ehe entstehen. Die Erfahrung hat nämlich zur Genüge gelehrt, welche Gefahren derartige Verlöbnisse mit sich bringen: zunächst Verlockung zur Sünde und Anlaß zur Täuschung unerfahrener Mädchen, danach Streitigkeiten und verwickelte Prozesse.

Durch diese Umstände veranlaßt beauftragte Unser Heiliger Vater Papst Pius X. entsprechend der Sorge, die er für alle Kirchen hegt, und beseelt von dem Wunsche, zur Beseitigung der erwähnten Nachteile und Gefahren einige Milderung eintreten zu lassen, die Hl. Konzilskongregation, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und ihm geeignete Vorschläge zu machen.

Außerdem forderte er ein Gutachten ein von der Kommission zur Kodifikation des kanonischen Rechtes und von den mit der Ausarbeitung dieses Gesetzbuches speziell beauftragten Kardinälen. Von den letzteren wie auch von der Hl. Konzilskongregation wurden zu dem Zwecke öfters Beratungen abgehalten. Nachdem der Hl. Vater die Meinungen aller entgegengenommen hatte, gab er der Hl. Konzilskongregation den Auftrag, ein Dekret herauszugeben, das die Gesetze enthalten sollte, die er auf Grund sicherer Kenntnis und reiflicher Überlegung gutgeheißen, und durch die das Verlöbnis- und Ehewesen für die Zukunft geregelt und für den Abschluß von Verlöbnissen und Ehen Erleichterung, Sicherheit und Ordnung geschaffen werden sollten.

In Vollziehung des Apostolischen Auftrages bestimmt nun die Hl. Konzilskongregation mit Gegenwärtigem und verordnet wie folgt:

Vom Verlöbnisse.

I. Nur jenes Verlöbnis ist als gültig anzusehen und erlangt die kirchenrechtlichen Wirkungen, welches abgeschlossen wird durch eine Urkunde, die unterschrieben ist von den Parteien und dem Pfarrer oder dem Ortsordinarius oder von wenigstens zwei Zeugen. Sind beide Vertragspersonen oder nur eine des Schreibens unkundig, so muß dieser Umstand in der Urkunde selbst vermerkt werden. Es muß dann noch ein weiterer Zeuge beigezogen werden, der mit dem Pfarrer oder dem Ortsordinarius oder den erwähnten zwei Zeugen unterschreibt.

II. Unter „Pfarrer" ist hier und in den folgenden Artikeln nicht bloß der rechtmäßige Vorstand einer kanonisch errichteten Pfarrei zu verstehen, sondern in Gegenden, wo keine kanonisch errichteten Pfarreien sind, auch der Priester, dem in einem abgegrenzten Bezirke die Seelsorge

gesetzmäßig übertragen und der dem Pfarrer gleichgestellt ist; ferner in den Missionsgegenden, wo noch keine vollständige Abteilung in Sprengel stattgefunden hat, jeder von dem Missionsvorstande an irgend einer Station mit der Gesamtseelsorge betraute Priester.

Von der Eheschließung.

III. Nur jene Ehen sind gültig, die abgeschlossen werden vor dem Pfarrer oder dem Ordinarius des Ortes oder vor einem Priester, welcher von einem dieser beiden delegiert worden ist, und vor wenigstens zwei Zeugen nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln aufgestellten Regeln und mit den in Nr. VII und VIII statuierten Ausnahmen.

IV. Der Pfarrer und der Ordinarius des Ortes assistieren der Eheschließung gültig:

§ 1. nur von dem Tage an, an welchem sie ihr Benefizium in Besitz genommen oder ihr kirchliches Amt angetreten haben, vorausgesetzt, daß sie nicht durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert sind;

§ 2. nur innerhalb der Grenzen ihres Sprengels; in diesem aber assistieren sie gültig nicht bloß den Eheschließungen ihrer Untergebenen, sondern auch denen von solchen Personen, die ihnen nicht unterstellt sind;

§ 3. nur wenn sie eingeladen und gebeten und weder unter dem Einfluß von Gewalt noch schwerer Furcht nach dem Konsens der Eheschließenden fragen und die Erklärung derselben entgegennehmen.

V. Erlaubterweise aber assistieren sie,

§ 1. wenn sie sich gesetzmäßig über den ledigen Stand der Kontrahenten unter Beobachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vergewissert haben; außerdem noch

§ 2. über das Domizil oder wenigstens über den einmonatlichen Aufenthalt eines der Kontrahenten am Ort der Eheschließung;

§ 3. fehlen diese Voraussetzungen, so bedürfen Pfarrer und Ordinarius des Ortes zur erlaubten Assistenz bei der Eheschließung der Erlaubnis des eigenen Pfarrers oder Ordinarius eines Kontrahenten. Eine Ausnahme bildet ein dringender Notfall, der hiervon entschuldigt.

§ 4. Was die Wohnsitzlosen anbelangt, so soll es außer dem Notfall dem Pfarrer nicht erlaubt sein, deren Eheschließungen zu assistieren, bevor er nicht den Fall an den Ordinarius oder an den von diesem delegierten Priester berichtet und die Erlaubnis zur Assistenz erhalten hat.

§ 5. In jedem Falle aber soll als Regel gelten, daß die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut stattfinde, soweit nicht ein triftiger Grund hiervon entschuldigt.

VI. Der Pfarrer und der Ordinarius des Ortes können einem anderen genau bestimmten Priester die Erlaubnis geben, Eheschließungen innerhalb der Grenzen ihres Bezirkes zu assistieren. Der Delegat aber muß, um gültiger- und erlaubterweise zu assistieren, die Grenzen seines Auftrages und die für den Pfarrer und den Ordinarius des Ortes in Nr. IV und V oben aufgestellten Regeln beobachten.

VII. Bei drohender Lebensgefahr, wo der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes oder ein von einem dieser beiden delegierter Priester nicht zu haben ist, kann zur Beruhigung des Gewissens und zur (allenfalls notwendigen) Legitimation der Nachkommenschaft eine Ehe gültig und erlaubt vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen geschlossen werden.

VIII. Sollte in einer Gegend der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes oder ein von ihnen delegierter Priester, vor welchem die Eheschließung stattfinden könnte, nicht zu haben sein und dieser Zustand schon einen Monat fortdauern, so kann eine Ehe gültig und erlaubt eingegangen werden in der Weise, daß die Verlobten ihren ehelichen Konsens vor zwei Zeugen abgeben.

IX. § 1. Nach der Eheschließung soll der Pfarrer oder sein Stellvertreter sogleich in das Trauungsbuch die Namen der Eheleute und der Zeugen, den Ort und den Tag der Eheschließung, sowie noch andere Bemerkungen eintragen, genau so wie es die Ritualien vorschreiben oder der eigene Ordinarius verordnet hat; dies hat auch dann zu geschehen, wenn ein anderer, von ihm oder dem Ordinarius delegierter Priester der Eheschließung assistiert hat.

§ 2. Außerdem soll der Pfarrer auch in dem Taufbuche notieren, daß ein Ehegatte an dem und dem Tage in seiner Pfarrei sich verehelicht habe. Ist ein Ehegatte anderswo getauft, so hat der trauungsberechtigte Pfarrer den Eheabschluß an den Pfarrer des Taufortes, sei es direkt, sei es durch die bischöfliche Kurie zu berichten, damit die Eheschließung in das Taufbuch eingetragen werde.

§ 3. So oft eine Ehe nach der in Nr. VII oder VIII aufgestellten Norm abgeschlossen wird, obliegt im ersteren Falle dem Priester, im zweiten den Zeugen gemeinsam mit den Kontrahenten die Pflicht, für den möglichst baldigen Eintrag der abgeschlossenen Ehe in die vorgeschriebenen Bücher zu sorgen.

X. Pfarrer, welche diese Vorschriften verletzen, sollen von den Ordinarien nach Art und Schwere der Schuld bestraft werden. Ferner dürfen sie für eine entgegen der Vorschrift in Nr. V Ziffer 2 und 3 geleistete Eheabschließungsassistenz sich keine Stolgebühren aneignen, sondern müssen dieselben dem zuständigen Pfarrer der Kontrahenten aushändigen.

XI. § 1. An die vorstehenden Gesetze sind gebunden alle in der katholischen Kirche getauften und alle zu ihr von der Häresie oder von dem Schisma übergetretenen Personen, gleichviel ob diese oder jene später von ihr abgefallen sind, so oft sie unter sich ein Verlöbnis oder eine Ehe eingehen.

§ 2. Für die genannten Katholiken gelten diese Gesetze auch dann, wenn sie mit getauften oder ungetauften Akatholiken ein Verlöbnis oder eine Ehe schließen, selbst wenn sie Dispens von dem Ehehindernis der Konfessions- oder Religionsverschiedenheit erlangt haben, soweit nicht für irgend einen besonderen Ort oder eine einzelne Gegend vom Hl. Stuhle anders bestimmt ist.

§ 3. Die Akatholiken, die getauften sowohl wie die nicht getauften, sind, wenn sie sich untereinander verbinden, nirgendwo zur Beobachtung der katholischen Verlöbnis- oder Eheschließungsform verpflichtet.

Gegenwärtiges Dekret ist mit seiner Übersendung an die Ortsordinarien als gesetzmäßig publiziert und promulgiert zu erachten; was in ihm verfügt ist, soll vom Festtage der Auferstehung U. H. J. Chr. des nächsten Jahres 1908 an Gesetzeskraft haben. In der Zwischenzeit aber sollen alle Ordinarien für die möglichst baldige Hinausgabe dieses Dekretes an das Volk und für dessen Erklärung in den einzelnen Pfarrkirchen ihrer Diözesen Sorge tragen, auf daß es von allen richtig verstanden wird.

Gültig zufolge Spezialauftrag Unseres Hl. Vaters, des Papstes Pius X., ohne daß dagegen irgendwelche auch noch so nennenswerte Einrede geltend gemacht werden könnte.

Gegeben zu Rom am 2. August des Jahres 1907.

† Vincenz, Kardinalbischof von Palestrina, Präfekt.
Cajetanus de Lai, Sekretär.

III. Wortlaut der päpstlichen Konstitution „Provida" vom 18. Januar 1906.[1]

Pius Episcopus

Servus Servorum Dei

Ad perpetuam rei memoriam.

Provida sapientique cura quavis aetate Sancta Ecclesia legibus latis ea disposuit quae ad christianorum connubiorum firmitatem et sanctitatem pertinerent. In quibus legibus illa eminentem locum habet, qua Sancta Synodus Tridentina[2] *clandestinorum matrimoniorum pestem abolere et ex populo christiano extirpare contendit. Magnam ex hoc Tridentino Decreto utilitatem in universam rempublicam christianam promanasse et hodie quoque promanare apud omnes in confesso est. Nihilominus, ut sunt res humanae, contigit alicubi, et praesertim in Imperio Germanico, propter lamentabilem maximamque in religione divisionem et catholicorum cum haereticis permixtionem in dies augescentem, ut cum praedictae legis observantia incommoda etiam quaedam nec levia coniungerentur. Nimirum cum ex voluntate Concilii caput Tametsi non antea in singulis paroeciis vim obligandi habere coeperit quam in illis rite esset promulgatum, et cum haec ipsa promulgatio an facta sit multis in locis dubitetur, incertum quoque non raro sit an lex Concilii obliget etiam acatholicos uno aliove in loco morantes, maxima inde ac molestissima in plurimis Imperii Germanici locis nata est iuris diversitas et dissimilitudo, plurimaeque et spinosae exortae sunt quaestiones quae in iudicibus quidem persaepe perplexitatem, in populo fideli quamdam legis irreverentiam, in acatholicis perpetuas cierent querelas et criminationes. Non omisit quidem Sedes Apostolica pro nonnullis Germaniae dioecesibus opportunas edere dispositiones et declarationes, quae tamen iuris discrepantiam minime sustulerunt.*

---

[1] Ausgedehnt auf Ungarn unterm 19. Febr. 1909; siehe Arch. f. k. K.-R. Bd. 89, S. 716 ff.

[2] Sess. XXIV, cap. I, de Ref. Matr.

Atque haec moverunt complures Germaniae Episcopos ut iterum iterumque Sedem Apostolicam adirent communibus precibus huic rerum conditioni remedium petentes. Quorum preces Decessor Noster f. r. Leo XIII. benigne excipiens praecepit ut ceterorum quoque Germaniae Praesulum vota exquirerentur. Quibus acceptis et toto negotio in Suprema Congregatione Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis mature discusso, Nostrum esse officium intelleximus praesenti rerum statui efficax et universale levamen afferre. Itaque ex certa scientia et plenitudine Nostrae potestatis, ut consulamus sanctitati firmitatique matrimonii, disciplinae unitati et constantiae, certitudini iuris, faciliori reconciliationi poenitentium, ipsi quoque paci et tranquilitati publicae, declaramus, decernimus ac mandamus:

I. — In universo hodierno Imperio Germaniae caput Tametsi Concilii Tridentini quamvis in pluribus locis, sive per expressam publicationem sive per legitimam observantiam, nondum fuerit certo promulgatum et inductum, tamen inde huius anni millesimi nongentesimi sexti omnes catholicos, etiam huiusque immunes a forma Tridentina servanda, ita adstringat ut inter se non aliter quam coram parocho et duobus vel tribus testibus validum matrimonium celebrare possint.

II. — Matrimonia mixta quae a catholicis cum haereticis vel schismaticis contrahuntur, graviter sunt manentque prohibita, nisi accedente iusta gravique causa canonica datis integre, formiter, utrimque legitimis cautionibus per partem catholicam dispensatio super impedimento mixtae religionis rite fuerit obtenta. Quae quidem matrimonia, dispensatione licet impetrata, omnino in facie Ecclesiae coram parocho ac duobus tribusve testibus celebranda sunt, adeo ut graviter delinquant qui coram ministro acatholico vel coram solo civili magistratu vel alio quolibet modo clandestino contrahunt. Imo si qui catholici in matrimoniis istis mixtis celebrandis ministri acatholici operam exquirunt vel admittunt, aliud patrant delictum et canonicis censuris subjacent.

Nihilominus matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis, etiam in iis quae iuxta Romanarum Congregationum decisiones vi irritanti capitis Tametsi certo hucusque subiecta fuerunt, non servata forma Tridentina jam contracta vel (quod Deus avertat) in posterum contrahenda, dummodo nec aliud obstet canonicum impedimentum, nec sententia nullitatis propter impedimentum clandestinitatis ante diem festum Paschae huius anni legitime lata fuerit, et mutuus coniugum consensus usque ad dictam diem perseveraverit, pro validis omnino haberi volumus, idque expresse declaramus, definimus atque decernimus.

III. — Ut autem iudicibus Ecclesiasticis tuta norma praesto sit, hoc idem iisdemque sub conditionibus et restrictionibus declaramus, statuimus ac decernimus de matrimoniis acatholicorum, sive haereticorum sive schismaticorum, inter se in iisdem regionibus non servata forma Tridentina hucusque contractis vel in posterum contrahendis; ita ut si alter vel uterque acatholicorum coniugum ad fidem catholicam convertatur, vel in foro ecclesiastico controversia incidat de validitate matrimonii duorum acatholicorum cum quaestione validitatis matrimonii ab aliquo catholico contracti vel

contrahendi connexa, eadem matrimonia, ceteris paribus, pro omnino validis pariter habenda sint.

IV. — Ut demum Decretum hoc Nostrum ad publicam notitiam perveniat, praecipimus Imperii Germanici Ordinariis ut illud per ephemerides dioecesanas aliosque opportuniores modos ante diem Paschae anni currentis cum clero populoque fideli communicent.

Datum Romae apud S. Petrum, die XVIII. Ianuarii MDCCCCVI, Pontificatus Nostri anno tertio.

Pius PP. X.

Übersetzung.

In umsichtiger und weiser Fürsorge hat die hl. Kirche allzeit durch Erlaß von Gesetzen Maßnahmen getroffen, die dem festen Bestand und der Heiligkeit der christlichen Ehen dienlich sein sollten. Unter diesen Gesetzen nimmt jenes einen hervorragenden Platz ein, mit dem die Hl. Synode von Trient[3] die unheilvollen klandestinen Ehen gänzlich zu beseitigen und aus dem christlichen Volke auszurotten trachtete. Groß ist, wie allgemein anerkannt wird, der Nutzen, der aus dem Trienter Dekret für die ganze Christenheit geflossen ist und heute noch fließt. Nichtsdestoweniger hatte, wie das im menschlichen Leben so ist, die Beobachtung des erwähnten Gesetzes mancherorts und namentlich im Deutschen Reiche infolge der beklagenswerten großen Glaubensspaltung und der von Tag zu Tag zunehmenden Vermischung von Katholiken und Häretikern auch gewisse, nicht unbedeutende Nachteile im Gefolge. Da nämlich nach dem Willen des Konzils das Kapitel *Tametsi* in den einzelnen Pfarreien erst nach seiner ordnungsmäßigen Verkündigung dortselbst verpflichtende Kraft haben sollte und an vielen Orten Zweifel bestehen, ob die Verkündigung stattgefunden habe, da ferner nicht selten Ungewißheit darüber herrscht, ob das Gesetz des Konzils auch die an dem einen oder anderen Orte sich aufhaltenden Akatholiken verpflichte, so ist an sehr vielen Orten des Deutschen Reiches eine sehr große und lästige Rechtsverschiedenheit und Rechtsungleichheit entstanden; des weiteren tauchten überaus viele spitzfindige Fragen auf, die bei den Richtern gar oft Verwirrung, bei dem gläubigen Volke eine gewisse Irreverenz vor dem Gesetze, bei den Akatholiken unaufhörliche Klagen und Vorwürfe erregten. Zwar unterließ der Apostolische Stuhl nicht, für einige Diözesen des Deutschen Reiches geeignete Verfügungen und Erklärungen herauszugeben. Die Disharmonie im Rechte wurde aber dadurch nicht im mindesten aufgehoben.

Diese Verhältnisse veranlaßten mehrere Bischöfe des Deutschen Reiches, sich wiederholt an den Apostolischen Stuhl zu wenden und gemeinsam um Beseitigung dieser Zustände zu bitten. Unser Vorgänger ehrwürdigen Andenkens, Leo XIII., nahm ihre Bitten wohlwollend entgegen und ließ die Gutachten auch der übrigen Bischöfe des Deutschen Reiches einholen. Nach Empfang derselben und nach reiflicher Behandlung der ganzen Angelegenheit in der hohen Kongregation der Heiligen Römischen und Allgemeinen

[3] Sess. XXIV, cap. I, de Ref. Matr.

Inquisition haben Wir es für unsere Pflicht erachtet, dem gegenwärtigen Zustande mit wirksamer und universeller Abhilfe zu begegnen. Und so erklären Wir denn, verordnen und befehlen aus genauer Kenntnis und aus der Fülle Unserer Gewalt, besorgt um die Heiligkeit und den festen Bestand der Ehe, um die Einheit und Stetigkeit der Disziplin, die Rechtssicherheit, die leichtere Aussöhnung der bußfertigen Sünder sowie auch um öffentliche Ruhe und Frieden, was folgt:

I. — Im ganzen Gebiete des heutigen Deutschen Reiches soll das Kapitel Tametsi des Konzils von Trient, wenn es auch an mehreren Orten bis jetzt weder durch ausdrückliche Publikation, noch infolge rechtmäßiger Observanz verkündet und eingeführt ist, dennoch vom Osterfesttage (d. i. vom 15. April) des laufenden Jahres 1906 an alle Katholiken, auch die bisher von der Einhaltung der Trienter Form befreiten, in der Weise verpflichten, daß sie untereinander eine gültige Ehe nicht anders schließen können als vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen.

II. — Gemischte Ehen, welche von Katholiken und Häretikern oder Schismatikern geschlossen werden, sind und bleiben streng verboten, soweit nicht ein gerechter und wichtiger kanonischer Grund hinzukommt, von beiden Parteien die gesetzlichen Kautelen vollständig und in aller Form gegeben sind und der katholische Teil Dispens vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit richtig erlangt hat. Derartige Ehen sollen aber natürlich nach erhaltener Dispens unter allen Umständen im Angesichte der Kirche vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen abgeschlossen werden, so daß diejenigen sich schwer versündigen, welche vor einem akatholischen Religionsdiener oder vor der weltlichen Behörde allein oder auf eine andere beliebige klandestine Art sich verehelichen. Ja, die Katholiken, die bei dem Abschluß von solchen gemischten Ehen die Mitwirkung eines akatholischen Religionsdieners verlangen oder zulassen, machen sich eines weiteren Vergehens schuldig und unterliegen den kanonischen Zensuren.

Nichtsdestoweniger wollen, erklären ausdrücklich, bestimmen und verordnen Wir, daß die überall in den Provinzen und Orten im Deutschen Reiche, auch in jenen, die nach den Entscheidungen der Römischen Kongregationen der irritierenden Kraft des Kapitels Tametsi bisher zweifellos unterlagen, ohne Beobachtung der Trienter Form bereits abgeschlossenen oder (was Gott verhüten möge) in Zukunft zum Abschluß kommenden gemischten Ehen für durchaus gültig erachtet werden. Voraussetzung ist dabei indes, daß kein anderes kanonisches Hindernis vorliegt, keine Nichtigkeitserklärung wegen des Hindernisses der Klandestinität vor dem Osterfesttage dieses Jahres rechtmäßig ergangen ist, und daß der gegenseitige Konsens der Eheleute bis zu dem genannten Termine fortbestanden hat.

III. — Damit den kirchlichen Richtern eine sichere Norm zur Verfügung stehe, erklären, bestimmen und verordnen Wir das Gleiche und unter den nämlichen Bedingungen und Einschränkungen bezüglich derjenigen Ehen der Akatholiken, seien diese Häretiker oder Schismatiker, welche sie untereinander in denselben Gebieten ohne Einhaltung der Trienter Form bisher eingegangen haben oder in der Folgezeit eingehen werden. Wenn darum einer der beiden akatholischen Ehegatten oder alle zwei zur katholischen Kirche übertreten, oder wenn ein kirchliches Gericht eine Entscheidung

treffen soll über die Gültigkeit der Ehe zweier Akatholiken, verbunden mit der Frage, ob eine von einem Katholiken eingegangene oder einzugehende Ehe gültig sei, so sind derartige Ehen unter sonst gleichen Verhältnissen ebenso für durchaus gültig anzusehen.

IV. — Auf daß dies Unser Dekret zur öffentlichen Kenntnis gelange, beauftragen wir die Ordinarien des Deutschen Reiches, dasselbe in ihren Diözesanblättern oder auf sonstige geeignete Weise vor dem Ostertage des laufenden Jahres dem Klerus und dem gläubigen Volke bekannt zu geben.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 18. Januar 1906, im dritten Jahre Unseres Pontifikates.

Pius X., Papst.

IV. **Entscheidungen der S. Congr. Conc. vom 1. Febr. 1908.**

(Nach der offiziellen Publikation.)

Sacra Congregatio Concilii.

Romana et Aliarum.

Dubiorum circa Decretum de Sponsalibus et Matrimonio.

In plenariis comitiis a S. Congregatione Concilii habitis die 1. Februarii 1908 sequentia proposita fuerunt dirimenda dubia, nimirum:

I. An decreto Ne temere adstringantur etiam catholici ritus orientalis. — Et quatenus negative:

II. Utrum ad eosdem decretum extendere expediat. — Et quatenus saltem pro aliquo loco decretum non fuerit extensum:

III. Utrum validum sit matrimonium contractum a catholico ritus latini cum catholico ritus orientalis, non servata forma ab eodem decreto statuta.

IV. An sub art. XI, § 2, in exceptione enunciata illis verbis „nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum" comprehendatur tantummodo Constitutio Provida Pii PP. X.; an potius comprehendantur quoque Constitutio Benedictina et cetera eiusmodi indulta impedimentum clandestinitatis respicientia.

V. Num in imperio Germaniae catholici, qui ad sectam haereticam vel schismaticam transierunt, vel conversi ad fidem catholicam ab ea postea defecerunt, etiam in iuvenili vel infantili aetate, ad valide cum persona catholica contrahendum adhibere debeant formam in decreto Ne temere statutam, ita scilicet ut contrahere debeant coram parocho et duobus saltem testibus. — Et quatenus affirmative:

VI. An attentis peculiaribus circumstantiis in imperio Germaniae existentibus, opportuna dispensatione provideri oporteat.

VII. Ubinam et quomodo capellani castrenses, vel parochi nullum absolute territorium nec cumulative cum alio parocho habentes, at iurisdic-

tionem directe exercentes in personas aut familias, adeo ut has personas sequantur quocumque se conferant, valide matrimoniis suorum subditorum adsistere valeant.

VIII. Ubinam et quomodo parochi qui, territorium exclusive proprium non habentes, cumulative territorium cum Alio vel aliis parochis retinent, matrimoniis adsistere valeant.

IX. Ubinam et quomodo parochus, qui in territorio aliis parochis assignato nonnullas personas vel familias sibi subditas habet, matrimoniis adsistere valeat.

X. Num capellani seu rectores piorum cuiusvis generis locorum, a parochiali iurisdictione exemptorum, adsistere valide possint matrimoniis absque parochi vel Ordinarii delegatione.

XI. An a decreto Ne temere abolita sit lex vel consuetudo in nonnullis dioecesibus vigens, vi cuius a Curia episcopali peragenda sunt acta, quibus constet de statu libero contrahentium et dein venia fiat parochis adsistendi matrimoniis.

XII. An et quousque expediat prorogare executionem decreti Ne temere pro nonnullis locis iuxta Ordinariorum petitiones.

Et Emi Patres ad huiusmodi dubia ita respondendum censuerunt:

Ad I. Negative.

Ad II. Ad S. Congregationem de Propaganda Fide.

Ad III. Dilata, et exquiratur votum duorum Consultorum, qui prae oculis habeant leges hac de re vigentes apud Orientales.

Ad IV. Comprehendi tantummodo Constitutionem Provida; non autem comprehendi alia quaecumque decreta; facto verbo cum SSmo; et ad mentem.

Ad V. Affirmative.

Ad VI. Negative, ideoque servetur decretum Ne temere.

Ad VII. Quoad capellanos castrenses aliosque parochos, de quibus in dubio, nihil esse immutatum.

Ad VIII. Affirmative in territorio cumulative habito.

Ad IX. Affirmative, quoad suos subditos tantum, ubique in dicto territorio, facto verbo cum SSmo.

Ad X. Affirmative pro personis sibi creditis, in loco tamen ubi iurisdictionem exercent, dummodo constet ipsis commissam fuisse plenam potestatem parochialem.

Ad XI. Servetur solitum.

Ad XII. Ad Emum Praefectum cum SSmo.

Die vero quarta dicti mensis et anni SSmus Dnus Noster Pius PP. X., audita relatione infrascripti Praefecti S. C. Concilii, supra relatas resolutiones ac declarationes ratas habere et confirmare benigne dignatus est easque vulgari mandavit, contrariis quibuscumque non obstantibus,

† Vincentius Card. Ep. Praenest., Praefectus.

B. Pompili, Secretarius.

V. Entscheidungen der S. Congr. Conc. betr. die eherechtlichen Dekrete „Ne temere" und „Provida" vom 28. März 1908.

Nachdem die S. Congr. Conc. bereits unterm 1. Februar 1908 eine Reihe von Entscheidungen auf Anfragen bezüglich der beiden oben erwähnten eherechtlichen Dekrete erlassen, sind abermals von derselben Kongregation unterm 28. März desselben Jahres solche Resolutionen erfolgt, die der hl. Vater unterm 30. März bestätigte. Für Deutschland ist besonders Nr. III der unten abgedruckten Entscheidungen wichtig. Hiernach gilt die Ausnahme der Konstitution Pius' X. „Provida" für gemischte Ehen nur für solche Katholiken, die nicht bloß innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches eine gemischte Ehe eingehen, sondern auch innerhalb desselben geboren sind. Ein Deutscher, der außerhalb Deutschlands geboren ist, kann das Privileg nicht in Anspruch nehmen. Die Anfragen bezw. die Entscheidungen lauten:

Romana et aliarum dubiorum circa decretum de sponsalibus et matrimonio.

In plenariis comitiis ab hac S. C. habitis die 1 Februarii 1908 proposita fuerunt, inter alia, dirimenda duodecim dubia decretum *Ne temere* respicientia. Resolutiones autem et declarationes ab Emis Patribus editas, in audientia diei 4 ejusdem mensis Februarii Emo Card. Praefecto concessa, SSmus Dominus Noster ratas habere et confirmare benigne dignatus est easque vulgari mandavit, contrariis quibuscumque non obstantibus.

Interim quum ad tertium propositum dubium, nempe: *utrum validum sit matrimonium contractum a catholico ritus latini cum catholico ritus orientalis, non servata forma a decreto* Ne temere *statuta,* responsum prodierit: *Dilata et exquiratur votum duorum Consultorum, qui prae oculis habeant leges hac de re vigentes apud Orientales;* huiusmodi votum a duobus Consultoribus expostulatum fuit, et tertium additum super aliis eadem in materia dubiis ad hanc S. C. oblatis.

Dubia I. Utrum validum sit matrimonium contractum a catholico ritus latini cum catholico ritus orientalis, non servata forma a decreto *Ne temere* statuta.

II. An in art. XI, § 2 eiusdem decreti sub nomine *catholicorum* comprehendantur etiam schismatici et haeretici rituum orientalium.

III. Num exceptio, per Const. *Provida* in Germania inducta, censenda sit uti mere localis, aut etiam personalis.

IV. An Ordinarii et parochi nedum explicite sed etiam implicite „*invitati ac rogati*", dummodo tamen „*neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum*", valide matrimoniis assistere possint.

V. An ad licitam matrimonii celebrationem habenda sit ratio dumtaxat menstruae commorationis, aut etiam quasidomicilii.

VI. Utrum sponsalia, praeterquam coram Ordinario aut parocho, celebrari valeant etiam coram ab alterutro delegato.

VII. Utrum sponsalia celebrari possint dumtaxat coram Ordinario vel parocho domicilii aut menstruae commorationis, an etiam coram quolibet Ordinario aut parocho.

Resolutiones. Quibus dubiis in generali Congregatione diei 28 Martii 1908 praepositis Emi Patres S. C. Concilii, omnibus sedulo perpensis, respondendum mandarunt:

Ad I. Negative.

Ad II. Affirmative.

Ad III. Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania ibidem matrimonium contrahentibus, facto verbo cum SSmo.

Ad IV. Affirmative.

Ad V. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Ad VI. Negative.

Ad VII. Posse celebrari coram quolibet Ordinario aut parocho, dummodo intra limites territorii eiusdem Ordinarii vel parochi.

Die autem 30 dicti mensis Martii SSmus Dnus Noster, audita relatione infrascripti Secretarii S. C. Concilii, supra relatas Emorum Patrum resolutiones ratas habuit et approbavit, quibuslibet in contrarium minime obstantibus.

† *Vincentius,* Card. *Ep. Praenest.* Praefectus.
B. Pompili, Secretarius.

VI. Entscheidungen der S. C. C. betr. das eherechtliche Dekret „Ne temere" vom 27. Juli 1908.

Nachdem die S. C. C. bereits unterm 1. Februar 1908 sowie unterm 28. März 1908 eine Reihe von Entscheidungen bezüglich des Dekrets Ne temere erlassen, sind abermals von derselben Kongregation solche Resolutionen unterm 27. Juli ergangen. Wir lassen den Wortlaut auch dieser Entscheidungen unter Weglassung der Gutachten der Konsultoren hier folgen:

ROMANA ET ALIARUM
DUBIORUM

Circa decretum de sponsalibus et matrimonio.

Ex pluribus dubiis, quae ad hanc S. C. postremis hisce temporibus pervenerunt, nonnisi infrascripta hodie proponuntur in plenariis comitiis, quum caetera vel facili negotio solvi possint, vel potius inter cavillationes sint accensenda. Praeterea heic adnexa exhibentur vota, quae, propter rei gravitatem a duobus Consultoribus exarata fuerunt.

D u b i a. I. *Utrum ad valida ineunda sponsalia partes teneantur subsignare scripturam unico contextu cum parocho seu Ordinario aut cum duobus testibus; an potius sufficiat ut scriptura, ab una parte cum parocho vel cum duobus testibus subsignata, remittatur ad alteram partem quae vicissim cum parocho vel cum duobus testibus subscribat.*

II. *An ad sponsalium validitatem in scriptura sit apponenda data, seu adscriptio diei, mensis et anni.*

III. *An vi decreti* Ne temere, *etiam ad matrimonia mixta valide contrahenda, ab Ordinario vel a parocho exquirendus et excipiendus sit contrahentium consensus.*

IV. *Utrum ad valide et licite matrimoniis adsistendam, ad tramitem art. VI decreti, requiratur semper delegatio specialis, an vero sufficiat generalis.*

V. *An in locis dissitis, ad quae missionarius singulis mensibus non venit — in quibus tamen, si peteretur, haberi posset, et vel ad eum aut ad alium missionarium, qui sit parochus in sensu decreti, absque gravi incommodo possent accedere sponsi — matrimonia contracta sine missionarii seu parochi praesentia retinenda sint uti valida.*

VI. *Utrum ratione momentanei, inopinati et fidelibus prorsus incogniti transitus per aliquem locum, a quo iam a mense missionarius abest, interrumpi dicenda sit illa rerum conditio, de qua in art. VIII decreti.*

VII. *An et quomodo annuendum sit petitionibus Ordinariorum Sinensium qui ob peculiares illius regionis conditiones postularunt: 1°. exemptionem a praescriptionibus decreti in sponsalibus ineundis; 2°. dispensationem a praesentia parochi et quandoque etiam testium, sive in matrimoniis ex dispensatione contrahendis a baptizatis cum non baptizatis, sive in matrimoniis inter catholicos, qui sub paganorum potestate sunt constituti.*

VIII. *Utrum subditi dioecesis Damaensis, in dioecesi tamen Bombayensi commorantes, et e converso subditi dioecesis Bombayensis degentes in dioecesi Damaensi, ut validum et licitum ineant matrimonium, teneantur se sistere dumtaxat coram parocho personali vel possint etiam coram parocho territorii.*

IX. *An et quomodo providere expediat casui, quo parochi a lege civili graviter prohibeantur quominus matrimoniis fidelium adsistant nisi praemissa caeremonia civili, quae praemitti nequeat, et tamen pro animarum salute omnino urgeat matrimonii celebratio.*

Resolutiones. Et Emi Patres S. C. Concilii in plenarii comitiis diei 27 Iulii 1908 respondendum censuerunt:

Ad I. *Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.*

Ad II. *Affirmative.*

Ad III. *Affirmative, servatis ad liceitatem quoad reliqua praescriptionibus et instructionibus S. Sedis.*

Ad IV. *Quoad delegationem nihil esse immutatum, excepta necessitate eam faciendi sacerdoti determinato et certo, ac restrictam ad territorium delegantis.*

Ad V. *Negative.*

Ad VI. *Negative.*

Ad VII. *Quod primum negative. Quoad secundum, concedendam esse iisdem Ordinariis facultatem dispensandi a forma substantiali matrimonii pro casibus tantum verae necessitatis, cum potestate hanc facultatem etiam habitualiter subdelegandi missionum rectoribus; facto verbo cum SSmo.*

Ad VIII. *Dilata.*

Ad IX. *Non esse interloquendum.*

Eadem autem de SSmus Dnus Noster Pius PP. X. audita relatione infrascripti Secretarii, supra recensitas resolutiones ratas habere et approbare dignatus est, contrariis non obstantibus quibuscumque.

† *Vincentius*, Card. episc. Praenest., Praefectus.

B. Pombili, Secretarius.

VII. Entscheidungen der S. C. Sacramentorum über das Dekret „Ne temere" vom 12. März 1910.

Obgleich folgende Entscheidungen über das Dekret „Ne temere" wenig Wert für deutsche und österreichische Verhältnisse haben, so sollen sie doch der Vollständigkeit halber zum Abdruck gebracht werden.

ROMANA ET ALIARUM

Dubiorum circa decretum de sponsalibus et matrimonio.

In plenariis comitiis a S. Congregatione de disciplina Sacramentorum habitis, die 12 martii 1910, sequentia proposita fuerunt dirimenda dubia nimirum:

I. Quid intelligendum sit nomine „regionis", seu in qua distantia debeant versari contrahentes a loco in quo est sacerdos competens ad assistendum matrimonio, ut hoc possit valide et licite iniri coram solis testibus ad normam art. VIII decr. „*Ne temere*".

II. Accidit non raro ut ob sacerdotum inopiam plures paroeciae ab uno tantum parocho regantur, qui easdem omnes singulis mensibus invisere nequit. Sunt pariter quaedam amplae paroeciae, vicos etiam cum sacello publico valde dissitos continentes, qui infra mensem, tum ob viarum asperitatem, tum ob fluminum impetum lustrari a parocho nequeunt omnino, nec parochus a fidelibus adiri potest. Quaeritur: *a)* Possintne fideles paroeciarum in primo casu, elapso mense quin parochus advenerit, valide ac licite matrimonium contrahere coram duobus testibus tantum, iuxta art. VIII; *b)* Quilibet vicus in secundo casu possitne tamquam „regio" haberi, ita ut ibi degentes facultate praefati art. VIII uti valeant.

III. Utrum valide matrimonium coram solis testibus ineat qui in „regionem", de qua art. VIII *in fraudem legis* se conferat.

IV. An possint adhiberi ut testes mali christiani atque adeo pagani in ordine ad observandas praescriptiones art. II, III, VII et VIII.

V. Quoad menstruam commorationem et vagos quaeritur: *a)* Utrum commoratio menstrua, de qua in art. V, § 2, sit accipienda *sensu relativo*, i. e., quoad eos qui alibi habent domicilium aut quasi-domicilium, an *sensu absoluto*, seu quoad illos qui nullibi praedictum domicilium aut quasi-domicilium habent; *b)* Utrum parochus vel Ordinarius proprius, de quo eodem art. V, § 3, sit parochus vel Ordinarius commorationis menstruae sensu absoluto acceptae; *c)* Utrum nomine vagorum, de quibus art. V, § 4, ii omnes veniant qui destituuntur domicilio et quasi-domicilio, an

ii tantum qui, domicilio et quasi-domicilio destituti, praeterea nullibi habent parochum vel Ordinarium commoratione saltem menstrua acquisitum.

VI. Accidit ut parochorum coadiutores ab Episcopis nominentur, et quidem ex iure particulari facultate assistendi coniugiis non sint instructi; tamen usuvenit ut, ab incepto officii exercitio, parochis non contradicentibus, sed irrequisita eorum licentia, matrimonii adsistant, in libris etiam matrimoniorum adhibentes solam sui ipsorum subscriptionem; imo praesertim in maioribus paroeciis semper vel fere semper matrimoniis adsistant. Quaeritur in casu: *a)* An matrimonia coram coadiutoribus hucusque inita, tacentibus parochis, sint valida; *b)* Quatenus affirmative, an licite coadiutores se gerant in assistentia connubiis praestanda ab incepto officii exercitio, absque expressa parochorum delegatione; *c)* Utrum tolerari possit mos ut coadiutores omnibus vel fere omnibus matrimoniis in paroecia adsistant, an potius parochi urgeri debeant ad hanc adsistentiam ut plurimum et ordinarie per seipsos explendam, nisi legitima et gravi causa, onerata ipsorum conscientia, impediti fuerint, quo in casu deputationem coadiutoribus conferant et ita solitis verbis connubia in libris matrimoniorum describantur.

VII. Utrum per art. I decreti maneat abrogatum ius speciale ante illud decretum in Hispania vigens, et ad Americam Latinam extensum, vi cuius ad valorem sponsalium requirebatur scriptura publica *a notario* subscripta.

VIII. Utrum Ecclesiae regulares exemptae ad tenorem decreti existimari possint et valeant tamquam territorium parochi seu Ordinarii, in quorum territoriali districtu sunt sitae, ad effectum adsistentiae matrimonii.

IX. An et quomodo annuendum sit petitionibus quorundam Ordinariorum, nimirum: 1.° Episcopi Rosensis postulantis dispensationem ab obligatione imposita per art. IX, § 2, adnotandi in libro baptizatorum coniuges tali die in sua paroecia matrimonium contraxisse; 2.° Vicarii Apostolici Kiam-Si Orientalis postulantis dispensationem non solum ab obligatione adnotandi matrimonium contractum in libro baptizatorum, sed etiam in libro matrimoniorum; 3.° quorundam Ordinariorum Sinensium qui quaerunt: Utrum responsum S. C. C. diei 27 Iulii 1908, ad VII, restringatur ad solos duos casus tunc in quaesito proposito; et, *quatenus affirmative,* postulant ut responsum extendatur ad alios casus verae necessitatis; 4.° Episcopi Mangalorensis qui postulat ut sibi facultas detur permittendi ut matrimonium celebratum in libro matrimoniorum describi possit a Sacerdote qui ex delegatione parochi matrimonio adstitit, quando parochus sit absens.

Et Emi Patres ad huiusmodi dubia ita respondendum censuerunt:

R. Ad 1.um Matrimonium potest valide et licite contrahi coram solis testibus sine praesentia Sacerdotis competentis ad assistendum semper ac, elapso iam mense, Sacerdos competens absque gravi incommodo haberi vel adiri nequeat.

Ad 2.um Provisum in primo.

Ad 3.um Affirmative.

Ad 4.um Quoad qualitates testium a decreto „*Ne temere*“ nihil esse immutatum.

Quoad 5.um Ad *a* et *b*. Provisum per responsum ad quintum datum a S. C. Concilii die 28 Martii 1908.

Ad *c:* Nomine vagorum, de quibus art. V, § 4, veniunt omnes et soli qui nullibi habent parochum vel Ordinarium proprium ratione domicilii vel menstruae commorationis.

Quoad 6.um Ad *a:* acquiescant, facto verbo cum SSmo; ad *b:* serventur de iure servanda; ad *c:* quoad assistentiam matrimoniis a parochis personaliter praestandam Archiepiscopus pro suo iure urgeat si quae sunt de ea re leges Concilii Provincialis. Quoad descriptionem matrimonii celebrati servetur art. IX Decreti „*Ne temere*“ et praescriptum Ritualis Romani.

Ad 7.um Affirmative.

Ad 8.um Affirmative.

Quoad 9.um Ad 1.um Non expedire et ad mentem. Mens est ut Ordinarius aliique ipsius cooperatores quantum in Domino possunt, satagant illam perniciosam superstitionem ab animis fidelium avertere, qua ab usurpandis Sanctorum nominibus in baptismo receptis deterrentur. Doceant ipsos frequenter, idcirco nomina eis imponi Sanctorum, ut eorum exemplis ad pie vivendum excitentur et patrociniis protegantur. Parochis vero aliisque animarum curae praepositis sacerdotibus commendent, ut quamdiu illa perniciosa superstitio eradicari non possit, omni, qua valeant, diligentia libros parochiales conscribant, etiam adhibita opera aliorum, quorum industria ea in re iuvari posse credant. Quodsi in casu particulari verum nomen coniugati scire non poterunt, stante morali impossibilitate legem observandi, ea non obligantur.

Ad 2.um Non expedire quoad utrumque et ad mentem. Mens est: Ordinarios curare debere, ut a Missionariis regesta celebratorum matrimoniorum diligenter conficiantur et conserventur, eisque pro suo prudenti arbitrio praescribere cautiones ad vitanda incommoda exposita, adhibitis etiam, si opus fuerit, signis conventionalibus.

Ad 3.um Quoad 1.um Negative; quoad 2.um Provisum in primo.

Ad 4.um Pro gratia prudenti arbitrio et conscientiae Episcopi.

Die autem 13 eiusdem mensis et anni SSmus Dominus Noster, audita relatione infrascripti Secretarii, supra relatas resolutiones ratas habere et approbare dignatus est.

D. CARD. FERRATA, *Praefectus*.

(L. S.) Ph. Giustini, *Secretarius*.

VIII. Anweisung der deutschen Bischöfe

betreffend die Ausführung des Dekretes S. Congr. Conc. „Ne temere" vom 2. August 1907 und der Constitutio Sr. Heiligkeit Papst Pius X. „Provida" vom 18. Januar 1906.[4]

A. Das Dekret „Ne temere".

Allgemeine Bestimmungen.

1. Mit der Übersendung, d. h. der Absendung des Dekretes „Ne temere" an die Ordinarien gilt dasselbe als verkündigt, einerlei, ob es in ihre Hände gelangt ist oder nicht.

Die Promulgationsklausel ist kollektiv zu verstehen.

2. Die Geltung des Dekretes hat mit Mitternacht auf den Ostersonntag 1908, den 19. April, begonnen.

3. Das Dekret „Ne temere" ist verpflichtend für die ganze katholische Kirche ritus latini (nicht ritus orientalis);

die Konstitution „Provida" gilt nur für das jetzige Deutsche Reich, d. h. für die, welche im Deutschen Reiche geboren sind und daselbst die Ehe schließen[5].

4. Das Dekret „Ne temere" geht die Katholiken ritus latini in der ganzen Welt an, nur diese, nicht die Katholiken ritus orientalis, auch nicht die Irrgläubigen, Ungläubigen und Schismatiker. Eine Ausnahme läßt es nur zu bei Mischehen, d. h. Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken im Deutschen Reiche, woselbst die Constitutio „Provida" vom 18. Januar 1906 gilt. Dagegen ist die zwischen einem Katholiken ritus latini und einem Katholiken ritus orientalis ohne Beachtung des Dekretes „Ne temere" eingegangene Ehe überall ungültig[6].

5. Im Sinne des Dekretes gelten als Katholiken

a) die in der katholischen Kirche Getauften,

b) die zu ihr Konvertierten,

selbst noch, wenn die unter a und b Genannten nachher aus der Kirche ausscheiden.

6. Als Pfarrer im Sinne der obigen und nachfolgenden Bestimmungen gilt nicht nur der Inhaber oder selbständige Verwalter (Verweser, Administrator) einer kanonisch errichteten Pfarrei, sondern in Gegenden, wo keine kanonisch errichteten Pfarreien bestehen, auch jeder Priester, dem in einem bestimmten Bezirke die selbständige pfarrliche Seelsorge von der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit übertragen worden ist[7].

---

[4] Weil sich die Anweisungen der österreichischen und schweizerischen Bischöfe mit nachstehender inhaltlich decken, so ist von einem Abdrucke derselben hier abgesehen.

[5] S. C. C. 28. III. 1908. ad III.

[6] S. C. C. 28. III. 1908. ad I.

[7] Wird innerhalb einer kanonisch errichteten Pfarrei ein bestimmter Bezirk als Kapellengemeinde, Filialgemeinde oder Expositur abgegrenzt, *ohne* als eigene Kuratie oder Pfarrei errichtet zu werden, aber dennoch einem besonderen Priester zur selbständigen Seelsorge übertragen, so assistiert derselbe den Ehen daselbst nur dann gültig, wenn er vom Ordinarius oder vom zuständigen Pfarrer dazu delegiert ist.

In Missionsgebieten, deren Aufteilung in einzelne Parochien oder Bezirke noch nicht erfolgt ist, gilt als Pfarrer im obigen Sinne jeder Priester, der von der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit mit der selbständigen Seelsorge auf einer Missionsstation beauftragt worden ist.

Militärgeistliche oder Pfarrer, die weder für sich allein, noch in Gemeinschaft mit einem anderen Pfarrer einen örtlichen Seelsorgebezirk innehaben, wohl aber in direkter Weise eine Jurisdiktion über Personen oder Familien ausüben, und zwar so, daß sie diese Personen überall hin mit ihrer Jurisdiktion begleiten, können den Eheschließungen ihrer Untergebenen überall gültig assistieren; bezüglich ihrer hat das Dekret „Ne temere" überhaupt keine Änderung herbeigeführt [8].

Pfarrer, die zwar einen ausschließlich eigenen örtlichen Seelsorgebezirk nicht besitzen, wohl aber einen solchen mit einem oder mehreren anderen Pfarrern gemeinschaftlich innehaben, können in diesem Bezirke Eheschließungen gültig assistieren [9].

Kapläne und Rektoren frommer Stiftungen aller Art, die von der pfarrlichen Jurisdiktion exemt sind, können ohne Delegation seitens des Pfarrers oder Ordinarius Eheschließungen der ihnen unterstellten Personen assistieren, jedoch nur an dem Orte, wo sie Jurisdiktion ausüben, und insofern die Übertragung der vollen pfarrlichen Gewalt an sie feststeht [10].

Besondere Bestimmungen.

a) Eheverlöbnis.

Um für gültig erachtet zu werden und kanonische Rechtsfolgen zu haben [11], muß ein Eheversprechen schriftlich abgeschlossen werden. Die Urkunde, zu welcher Formulare verwendet werden dürfen [12], muß von den Brautleuten selbst und außerdem entweder vom Pfarrer oder vom Ordinarius oder von wenigstens zwei Zeugen, und zwar bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten [13] unterschrieben sein. Dem Verlöbnisvertrage muß bei Strafe der Ungültigkeit Tag, Monat und Jahr beigesetzt sein [14].

Sind beide Vertragschließende oder einer von ihnen des Schreibens unkundig, so ist dies in der Urkunde zu vermerken und die Unterschrift eines weiteren Zeugen beizufügen. Des Schreibens unkundige Zeugen können nicht beigezogen werden.

Die Sponsalien können vor einem beliebigen Pfarrer oder Ordinarius, jedoch nur innerhalb seines Bezirkes geschlossen werden. Außerhalb desselben können Pfarrer oder Ordinarius nur als einfache Zeugen, also in Gemeinschaft mit einem zweiten Zeugen auftreten [15]. Der Pfarrer sowie der Ordinarius sind nicht berechtigt, andere zur Entgegennahme von Verlöbnisverträgen zu delegieren [16]. Somit kann z. B. der jeweilige Hilfs-

[8] S. C. C. 1. Februarii 1908 ad VII.
[9] S. C. C. 1. Februarii 1908 ad VIII.
[10] S. C. C. 1. Februarii 1908 ad X.
[11] Die bürgerlichen Rechtsfolgen (B. G.-B. § 1297 ff.) treten nach wie vor auch bei formlosem Abschluß des Verlöbnisses ein.
[12] Vgl. die Anlage. [13] Unico contextu. S. C. C. 27. Julii 1908 ad I.
[14] S. C. C. 27. Julii 1908 ad II. [15] S. C. C. 28. Martii 1908 ad VII.
[16] S. C. C. 28. Martii 1908 ad VI.

geistliche bei Abschluß des Verlöbnisvertrags nur als einfacher Zeuge, also in Gemeinschaft mit einem zweiten Zeugen, mitwirken.

Eheversprechen, welche diesen Vorschriften nicht genügen, sind ohne kirchenrechtliche Wirkungen. Das verbietende Ehehindernis des Verlöbnisses und das trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (publicae honestatis) zwischen dem Bräutigam und der Mutter oder Schwester der Braut, sowie zwischen der Braut und dem Vater oder Bruder des Bräutigams treten also nur dann ein, wenn das Verlöbnis nach den Forderungen des Dekrets gültig ist. Die Frage, ob und welchen Wert die ohne Beobachtung des Dekrets *Ne temere* geschlossenen Eheverlöbnisse sonstwie haben[17], ist nicht zur Erörterung gelangt.

Personen, die um eines immerwährenden, wenn auch dispensablen Ehehindernisses willen eine gültige Ehe nicht eingehen können, sind, solange sie nicht Dispens erhalten haben, zur Schließung von Sponsalien unfähig. Vorübergehende, d. h. von selbst wegfallende Ehehindernisse, wie z. B. der verbotenen Zeit, machen den Abschluß des Verlöbnisses nicht unmöglich.

Die Eingehung eines kanonischen Eheverlöbnisses oder die Zuziehung des Pfarrers oder Ordinarius zu demselben ist keine notwendige Vorbedingung für die Eingehung einer Ehe.

Wird der Pfarrer zur Entgegennahme eines Verlöbnisvertrages zugezogen, so soll der Vertrag in der Regel in dem Amtszimmer des Pfarrhauses und unter Benutzung des im Anhang 2 angegebenen Formulars abgeschlossen werden. Die Eltern der Brautleute sollen in der Regel der Verlobung beiwohnen. Der Pfarrer hat nach Aufnahme der Personalien der Kontrahenten zunächst festzustellen, daß Ehehindernisse, welche den Abschluß eines kanonischen Verlöbnisses unmöglich machen, nicht vorliegen oder durch schon erteilte Dispense behoben sind. Stellt sich ein unbehobenes Hindernis dabei heraus, so ist der Abschluß der Verlobung bis nach erlangter Dispense zu verschieben. Die Feststellung der Ehehindernisse hat, wie bisher, vorsichtig und gegebenenfalls durch getrennte Befragung der Brautleute zu erfolgen. Ebenso soll sich der Pfarrer in entsprechender Weise über die Einwilligung der Eltern der Brautleute zu dem beabsichtigten Verlöbnis vergewissern. Darauf belehre der Pfarrer die Brautleute über den Zweck, die Wichtigkeit und die rechtlichen Folgen der Verlobung, befrage sie noch einmal ausdrücklich über ihre Absicht, einen Verlöbnisvertrag zu schließen, und lege ihnen endlich das obengenannte Formular vor. Alsdann erfolgt dessen Verlesung, die beiderseitige Unterzeichnung durch die Brautleute und die Unterschrift des Pfarrers. Hierzu tritt im Falle, daß beide Vertragsschließende oder einer von ihnen des Schreibens unkundig ist, die Unterschrift des obengenannten weiteren Zeugen, welcher schon zur Verhandlung, nicht erst nachträglich, zuzuziehen ist. Hierauf entläßt der Pfarrer die Verlobten mit einer Belehrung über die Pflichten der Verlobten und die Vorbereitung auf den heiligen Stand der Ehe.

---

[17] Die bürgerlichen Rechtsbestimmungen über die Schadloshaltung bei aufgelösten Verlöbnissen siehe B. G.-B. §§ 1298—1302.

Die erfolgte Verlobung wird wegen ihrer kirchenrechtlichen Wirkungen in ein eigenes Buch mit Angabe des Tages, der Namen der Brautleute und Zeugen sowie der durch Dispens behobenen Hindernisse eingetragen, die Urkunde im Pfarrarchiv aufbewahrt. Auf Verlangen kann jedem der Verlobten eine beglaubigte Abschrift der Verlobungsurkunde ausgehändigt werden. Für die Zuziehung zum Abschluß des Verlöbnisvertrages sind Gebühren nicht zu erheben. — Die Geistlichkeit soll in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß die Verlobungen wenn möglich vor dem Pfarrer und in der Regel vor dem Pfarrer der Braut abgeschlossen werden. Die Seelsorger mögen aber in kanonischer Form geschlossene Eheversprechen nicht deswegen mißbilligen, weil sie ohne ihre Zuziehung abgeschlossen wurden, jedoch dafür sorgen, daß ihnen der Abschluß des Eheversprechens zur Eintragung in das Verlöbnisbuch angezeigt und die Urkunde darüber oder eine beglaubigte Abschrift derselben im Pfarrarchiv niedergelegt werde.

Für die Auflösung eines kanonischen Verlöbnisses ist eine kanonische Form nicht vorgeschrieben. Ist aber ein Verlöbnis in kanonischer Form abgeschlossen, so gilt dasselbe als zu Recht bestehend, bis der Beweis für die Auflösung erbracht ist. Die Gründe, welche nach dem bisherigen Rechte zur beiderseitig freiwilligen Auflösung eines Verlöbnisses und zum einseitigen Rücktritt berechtigen, sind durch das Dekret nicht geändert worden. Jedoch bleibt das trennende Ehehindernis *publicae honestatis* auch nach Auflösung des Verlöbnisses bestehen.

b) Eheschließung.

I. Die Form der Eheschließung.

Zur kanonischen Gültigkeit einer Ehe ist erforderlich [18], daß sie vor einem Pfarrer oder vor dem Ordinarius oder vor einem seitens eines dieser beiden hierzu ermächtigten Priester und vor mindestens zwei Zeugen geschlossen werde; es sind dabei die im Nachstehenden angegebenen Regeln zu befolgen und die unter V. und VI. bezeichneten Ausnahmen zu beachten. — Die bisherigen Bestimmungen über das Aufgebot bleiben unverändert.

II. Erfordernisse zur gültigen Eheassistenz seitens des Pfarrers.

§ 1.

Der Pfarrer assistiert gültig vom Tage der Besitzergreifung des Benefiziums oder der Übernahme des Amtes an, außer er wäre durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert. Wirkt ein designierter Pfarrer schon vor der Investitur als selbständiger Verwalter der Pfarrei, so assistiert er als solcher gültig.

§ 2.

Der Pfarrer kann nur innerhalb seines Pfarrbezirkes gültig assistieren, jedoch ist zur Gültigkeit nicht erforderlich, daß die Kontrahenten seine Pfarrangehörigen seien. Außerhalb seines Pfarrbezirkes kann er selbst bei seinen eigenen Pfarrkindern nur als Delegierter des dort Zuständigen gültig Assistenz leisten.

---

[18] Über die bürgerliche Form der Eheschließung vgl. B. G.-B. §§ 1317—1321.

§ 3.

Damit die Ehe gültig sei, muß der Pfarrer oder Ordinarius zu ihrem Abschlusse eingeladen und gebeten sein, was auch stillschweigend geschehen kann, sofern nur Überraschung, Gewalt und schwere Furcht dabei ausgeschlossen sind [19]. Die rein passive Entgegennahme des Konsenses genügt nicht zur Gültigkeit der Ehe, vielmehr muß die Entgegennahme des Konsenses sich in allen Fällen, auch bei gemischten Ehen, in Frage und Antwort vollziehen [20].

III. Erfordernisse zur erlaubten Eheassistenz seitens des Pfarrers.

§ 1.

Es muß festgestellt sein, daß die Kontrahenten ledig sind und ein Ehehindernis nicht zur Kenntnis gelangt ist.

§ 2.

Es muß feststehen, daß einer der beiden Kontrahenten im Pfarrbezirke seinen Wohnsitz (Domizil) hat, oder sich daselbst wenigstens seit einem Monat aufhält [21].

§ 3.

Ist der Pfarrer auf Grund des § 2 zur Assistenz nicht berechtigt, so bedarf es dazu — außer im Notfalle — der Erlaubnis des zur Trauung berechtigten Pfarrers oder Ordinarius. Über die Trauung in Todesgefahr vergl. V.

§ 4.

Für die Trauung der Wohnsitzlosen (vagi) ist, außer im Notfalle, die Genehmigung des Ordinarius einzuholen.

§ 5.

In jedem Falle soll als Regel gelten, daß die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut (bei Mischehen vor dem Pfarrer des katholischen Nupturienten) stattfinden soll, wenn nicht ein rechtmäßiger Grund entschuldigt.

IV. Übertragung der Trauungsbefugnis.

Pfarrer und Ordinarius können jedem anderen Priester die Vollmacht übertragen, den Ehen, welche innerhalb der Grenzen ihres Gebietes geschlossen werden, gültig zu assistieren. Die Delegation kann sich auf eine oder mehrere Personen erstrecken, sie muß eine ausdrückliche sein und jeden der Bevollmächtigten genau kenntlich machen.

Danach ist es auch erlaubt, daß sich unter Zustimmung des Ordinarius mehrere Pfarrer einer Stadt gegenseitig delegieren (Ne temere VI) oder sich die Trauungserlaubnis erteilen (Ne temere V, § 3), so daß die Trauung

---

[19] S. C. C. 28. Martii 1908 ad IV.

[20] S. C. C. 28. Martii 1908 ad IV. S. C. C. 27. Julii 1908 ad III.

[21] Es ist also nicht erforderlich, daß einer der Kontrahenten im Pfarrbezirke ein Domizil oder Quasidomizil habe. S. C. C. 28. Martii 1908 ad V. Als Monat gilt die Zeit von dreißig aufeinander folgenden Tagen.

alsdann sowohl in der Pfarrei des Delegierenden als des Delegierten stattfinden könnte. Im übrigen sind die bisherigen Bestimmungen über die Delegation zur Trauung nicht geändert[22]. Daher ist es dem Delegierten, z. B. dem Hilfsgeistlichen, auch in Zukunft nicht erlaubt, ohne weiteres eine Subdelegation eintreten zu lassen.

V. Ehe in Todesgefahr.

Ist es im Falle einer Todesgefahr unmöglich, den Pfarrer oder Ordinarius oder einen rechtmäßig delegierten Priester rechtzeitig herbeizurufen, so kann die Ehe zur Beruhigung des Gewissens und gegebenenfalls zur Legitimation der Nachkommenschaft, vor jedem (also auch einem exkommunizierten und suspendierten) Priester und zwei Zeugen gültig geschlossen werden.

VI. Noteke ohne Priester.

Wenn es in einer Gegend schon seit Monatsfrist unmöglich ist, den Pfarrer oder den Ordinarius oder einen rechtmäßig delegierten Priester zur Eheassistenz zu haben, so kann eine Ehe gültig und erlaubter Weise geschlossen werden, indem die Brautleute vor zwei Zeugen förmlich erklären, daß sie sich einander zur Ehe nehmen.

VII. Beurkundung der Ehe.

§ 1.

Die Namen der Brautleute und Zeugen, sowie Ort und Tag einer jeden Eheschließung einer Pfarrei sollen unter Beifügung der Geburtstage der Brautleute in das Trauungsbuch der Pfarrei unter Beobachtung der Diözesanvorschriften eingetragen werden.

§ 2.

Auch im Taufbuch ist bei dem Namen der Neuvermählten der Tag und Ort ihrer Trauung genau zu vermerken.

Ist einer der Gatten in einer anderen Pfarrei getauft, so ist dem Pfarrer seines Taufortes unter Angabe des Geburtstages und womöglich des Tauftages Ort und Tag der Trauung binnen 14 Tagen mitzuteilen. Findet sich daselbst die Taufe nicht verzeichnet, so ist die empfangene Meldung alsbald an die bischöfliche Behörde weiterzugeben.

§ 3.

Ist eine Ehe in Todesgefahr vor einem sonst nicht bevollmächtigten Priester oder eine Notehe ohne Priester geschlossen worden, so haben im ersten Falle der trauende Priester zugleich mit dem Ehepaar, in zweiten Falle die Zeugen mit dem Ehepaar dafür zu sorgen, daß die Eheschließung mit besonderer Beschleunigung in die Trauungs- und Taufbücher eingetragen werde.

VIII. Strafbestimmungen.

Seelsorger, welche vorstehende Bestimmungen übertreten, unterliegen Strafen, die der Ordinarius nach den Umständen und der Schuld zu bemessen hat. Auch sind die Stolgebühren für eine unerlaubt vollzogene Trauung dem für sie nach III § 2 und 5 zuständigen Pfarrer abzugeben.

---

[22] S. C. C. 27. Julii 1908 ad IV.

B. Die Konstitution „Provida".

Die Geltung der Konstitution „Provida" hat mit Mitternacht auf den Ostersonntag 1906, den 15. April, begonnen. Es bestimmt wie folgt:

1. Alle Katholiken ritus latini ohne Unterscheidung von tridentinischen oder nichttridentinischen Orten sind an die durch das Dekret „Ne temere" getroffenen, das Tridentinum abändernden Bestimmungen gebunden.

2. Gemischte Ehen sind jetzt und künftig im ganzen Deutschen Reich auch ohne Beobachtung der im Dekret vorgeschriebenen Form, wenn auch unerlaubt, so doch gültig, sofern beide Teile in Deutschland geboren sind und sofern nicht der akatholische Teil früher der katholischen Kirche angehörte und erst später, wenn auch vor dem 7. Lebensjahre[23], aus der Kirche ausgeschieden ist.

Somit gelten Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken, die irgend einmal der katholischen Kirche angehörten, aber aus ihr ausschieden, in Bezug auf die Eheschließungsform des neuen Eherechtes nicht als gemischte Ehen, bedürfen also auch im Gebiete des Deutschen Reiches zu ihrer Gültigkeit der kirchlichen Form. Trotzdem ist aber bei solchen Ehen die Stellung der Kautelen zu verlangen und die Dispense super mixta religione einzuholen, weil der eine Teil sich nicht mehr zum katholischen Glauben bekennt.

3. Nichtkatholiken von Geburt aus, mögen sie getauft oder nicht getauft sein, sind, wenn sie unter sich eine Ehe eingehen, an die für Katholiken vorgeschriebene Form der Eheverlöbnisse und Eheschließungen nicht gebunden.

Dagegen haben Ehen zwischen Nichtkatholiken von Geburt und solchen, die es durch Austritt aus der katholischen Kirche wurden, als gemischte Ehen zu gelten und sind im Gebiete des Deutschen Reiches auch ohne Einhaltung der kirchlichen Form gültig, wenn auch unerlaubt.

Formular.

Verlöbnisvertrag.

Vor dem unterzeichneten Pfarrer erschienen heute

Vor- u. Zuname, Stand
1. .... Sohn des .... in .... und

Vor- u. Zuname
2. .... Tochter des .... in ....

und erklärten, wie folgt:

Wir unterzeichneten, vorbenannten Personen verpflichten uns hiermit in Gegenwart des mitunterzeichneten Pfarrers zum künftigen Eheabschluß miteinander.

.... den .... 19....

Der Bräutigam (und) (die Braut) ist (sind) des Schreibens unkundig; daher wurde ein weiterer Zeuge zugezogen.

Vor- u. Zuname. (L. S.)
....

Vor- u. Zuname, Stand
Der Bräutigam: ....

Vor- u. Zuname
Die Braut: ....

Vor- u. Zuname
Der Pfarrer: ....

---

[23] S. C. C. 1. Februarii 1908 ad V.

Sachregister.

(Die Zahl bezeichnet die Seite.)

C.

F.

G.

H.

I.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

